Prac. Pomorz.
Biblioteka
Główna
UMK Toruń
226473

567259

Kaspars von Nostitz

Haushaltungsbuch des Fürstenthums Preussen.

1578.

Ein Quellenbeitrag

zur politischen und Wirthschaftsgeschichte Altpreussens.

Im Auftrage

des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen

herausgegeben

von

Karl Lohmeyer.

Cb 15c



LEIPZIG

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT

1893.

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA w Toruniu
226473
Pod Nostitz Kaspar

Vorwort.

Als ich vor vier Jahren, im Sommer 1889, über einige Ereignisse aus der Geschichte unseres Herzogs Albrecht im Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin Nachforschungen anstellen durfte, wurde mir auch eine in zwei gleichzeitigen Exemplaren vorhandene handschriftliche Arbeit aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorgelegt, deren Inhalt bereits seit längerer Zeit den dortigen Herren Beamten als bedeutsam aufgefallen war. Da auch mir bei weiterer Einsicht die Beantwortung der Frage, ob diese einzigartig erscheinende, die wirthschaftliche und politische Entwickelung unseres engern Vaterlandes trefflich beleuchtende Quelle eines Abdrucks und weiterer Verbreitung würdig wäre, nicht zweifelhaft erschien, so brachte ich zunächst einige Abschnitte daraus in der Altpreussischen Monatsschrift desselben Jahres (Band XXVI S. 571—582) als eine Probe zum Abdruck. Ich hatte bald die Genugthuung meine Auffassung von dem verehrten Vorstande des Vereins für die Geschichtevon Ost- und Westpreussen angenommen und getheilt zu sehen und wurde von ihm mit der Bearbeitung und Herausgabe meines Fundes betraut.

Da ich mich in der folgenden Einleitung sowol über Beschaffenheit, Inhalt und Entstehung des Haushaltungs-

buches wie auch über die von mir bei der Herausgabe und bei der sonstigen Bearbeitung befolgten Grundsätze hoffentlich zur Genüge ausgesprochen habe, so liegt mir an dieser Stelle nur noch ob mich der angenehmen Pflicht des Dankes gegen alle diejenigen zu entledigen, die mir bei der Arbeit ihre freundliche Hülfe und Unterstützung haben zu Theil werden lassen. In erster Reihe stehen da die sämmtlichen Herren Beamten des hiesigen Königlichen Staatsarchivs und von der hiesigen Königlichen und Universitäts-Bibliothek ins Besondere Herr Bibliothekar Dr. Rud. Reicke, ohne dessen unerschöpfliches Wissen ein eingehendes Arbeiten in unserer Provinzialgeschichte kaum denkbar erscheint. Bei dem Grossherzoglichen Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin hatte ich mich bei meiner Anwesenheit und habe mich bis auf den heutigen Tag der unermüdlichen Liebenswürdigkeit des Herrn Archivars Dr. E. Sass zu erfreuen. Beim Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin endlich hat mir neben anderen Herren zumeist Herr Archivar Dr. Meinardus seine freundliche Unterstützung geliehen. In sprachlicher und lexikalischer Hinsicht habe ich von Herrn Professor Dr. O. Erdmann in Kiel schätzenswerthe Winke erhalten. Allen diesen Herren sei an dieser Stelle verbindlicher und aufrichtiger Dank abgestattet! Andere, gelegentliche Beihülfen sind an den betreffenden Stellen mit gebürendem Dank erwähnt.

Königsberg Pr., im April 1893.

Karl Lohmeyer.

Verzeichniss abgekürzt angeführter Bücher.

Acta Bor.: Acta Borussica. 3 Bände. 1730—1732.

AMS.: Altpreußische Monatsschrift. Herausgegeben von Reicke und Wichert. 29 Bände. Seit 1864.

Baczko: v. Baczko, Versuch einer Geschichte und Beschreibung Königsbergs. 2. Aufl. 1804.

Benecke, Teichwirtschaft: Benecke, Teichwirtschaft. Praktische Anleitung zur Anlage von Teichen und deren Nutzung durch Fisch- und Krebszucht. 2. Aufl. 1889.

Bock: (F. S. Bock,) Leben und Thaten des . . . Herrn Albrecht . . Herzoges in Preußen. 1750.

Erl. Pr.: Erleutertes Preußen. 5 Bände. 1724—1726, 1728, 1742.

Faber: Faber, die Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg in Preußen. Das Merkwürdigste aus der Geschichte u. s. w. der Stadt. 1840.

Frischbier: Frischbier, Preußisches Wörterbuch. Ost- und westpreußische Provinzialismen in alphabetischer Folge. 2 Bände. 1882 u. 1883.

Gallandi: Gallandi, Königsberger Stadtgeschlechter (in AMS. 1882 u. 1883).

Hagen: A. Hagen, Beschreibung der Domkirche zu Königsberg und der in ihr enthaltenen Kunstwerke. 1833.

Hase: Hase, Herzog Albrecht von Preußen und sein Hofprediger. 1879.

Horn: Horn, die Verwaltung Ostpreußens seit der Säcularisation. 1525—1875. 1890.

Lohmeyer, Albrecht: K. Lohmeyer, Herzog Albrecht von Preußen. Eine biographische Skizze. 1890.

Pawinski: De rebus ac statu ducatus Prussiae . . . 1566—1568. Commentarii commissariorum Sigismundi Augusti regis. Ed. Pawinski. Warschau 1879.

Pisanski: G. C. Pisanski's Entwurf einer preußischen Literärgeschichte . . . Herausgeg. von R. Philippi. 1886.

PPBl.: Preußische Provinzialblätter in allen ihren Folgen. 1829 bis 1861 und 1864—1866.

Toeppen 1847: Toeppen, zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen (1525—1566), in v. Raumers Historischem Taschenbuch. 1847.

Toeppen 1855: Toeppen, die preußischen Landtage zunächst vor und nach dem Tode des Herzogs Albrecht (1567—1569), im Programm des Gymnasiums zu Hohenstein. 1855.

Toeppen 1849: Toeppen, der lange Königsberger Landtag (1573–1577), in v. Raumers Historischem Taschenbuch. 1849.

Toeppen, Masuren: Toeppen, Geschichte Masurens. Ein Beitrag zur preußischen Landes- und Kulturgeschichte. 1870.

Toeppen, Ständeacten: Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Herausgegeben von Toeppen. 5 Bände. 1878—1886.

Tschackert, Urkundenbuch: Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preußen. Herausgeg. von Tschackert. 3 Bände. 1890.

L. Weber: Weber, Preußen vor 500 Jahren in culturhistorischer, statistischer und militairischer Beziehung nebst Special-Geographie. 1878.

Zeitschr. f. Mw.: Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bezirk Marienwerder.

Einleitung.

1. Der Verfasser und seine Zeit.

Je größer die persönliche Bedeutung ist, die einem hervorragenden Manne angehaftet, je hervorragender die Stellung ist, die er eingenommen hat, um so bedauerlicher wird es sein, wenn die Geschichte über seine Jugend, seine Erziehung und vollends über seine Wanderjahre, die auch im 16. Jahrhundert wörtlich zu nehmen sind und zumal bei einem Staatsmanne die Entscheidung abgaben, nichts Sicheres zu berichten weiß. Dieses nicht gerade seltene Mißgeschick waltet auch bei dem Verfasser der in diesem Bande herausgegebenen Quelle zur altpreußischen Wirthschaftsgeschichte ob.

Kaspar v. Nostitz entstammte einem altadligen Geschlechte Schlesiens und der Oberlausitz und war als ein Sohn Kaspars v. Nostitz und einer v. Rauschendorf auf dem väterlichen Stammsitze Lampersdorf im Fürstenthum Wohlau (jetzt Kreis Steinau) geboren. Sein Geburtsjahr war nach der ausdrücklichen Angabe der Leichenintimation des akademischen Senats und nach den Berechnungen seines Epitaphs[1] das Jahr 1500, wozu es ziemlich stimmt, wenn er in einem 1587 oder 1588 in Königsberg erschienenen Buche[2] als im 87. Lebensjahre stehend bezeichnet wird. Wenn er selbst freilich[3] von sich sagt, daß er „in diesem

1) Die Leichenintimation im hiesigen k. Staatsarchiv. — Das im Chor der hiesigen Domkirche befindliche Epitaph (Hagen S. 245 Nr. 59) lautet hierüber: „ . . . . *F. D. zu preuſſen, Chammer-Radt vnd in die 54 jahr Elteſter. diner . . . . ſeines alters. 88. jahr.*“

2) Der „Historia Vom Leben . . vnd . . abscheid des . . H. Doct: MART: LVTH[ER]“ von G. Polzin (Pfarrer zu Schippenbeil) ist Eine kurtze Außlegung des heiligen Vatervnsers, Gebetsweise gestellet . . vom Alten H. Caspar von Nostitz, seines Alters im 87. Jare“ beigegeben. — Auch eine Anfrage an das k. Staatsarchiv zu Breslau blieb in Bezug auf Kaspars Jugend erfolglos.

3) HB. S. 159, 11. — Mit HB. soll immer der unten abgedruckte,

79. Jahre 76 Jahre alt" sei, so möchte ich das für einen in früheren Zeiten und zumal bei älteren Leuten nicht ungewöhnlichen Irrthum halten, weiß doch ein ganz junger Mensch, Gabriel v. Hundertmark, 1557 sein eigenes Alter nur mit den unbestimmten Worten „ungefährlich von 16 oder 17 Jahren" anzugeben[1]. Seine Schulbildung hat der junge Nostitz nach jener akademischen Schrift, der einzigen Quelle, die hierüber berichtet, in der berühmten schlesischen Schule zu Goldberg erhalten und dann die Universitäten Krakau, Wien und Wittenberg besucht. Daß er die Feder nicht eben ungeschickt zu führen gelernt hat, beweist das Haushaltungsbuch selbst zur Genüge, für die zeitübliche humanistische Schulbildung sprechen gelegentliche klassische und halbklassische Citate[2]. Daß aber bei seiner akademischen Ausbildung das Hauptgewicht auf die Rechtswissenschaft gelegt sein wird, darf schon an und für sich für mehr als wahrscheinlich gelten, wenn auch unmittelbare Beweise dafür nicht aufgestoßen sind: immerhin ist die genaue und richtige Anführung einer Digestenstelle in einer Rechtfertigungsschrift, von der in einem andern Zusammenhange weiter die Rede sein wird, zu beachten und allenfalls auch die Stelle im Haushaltungsbuche selbst[3], in welcher von dem Formelbuche eines italienischen Rechtslehrers die Rede ist. Daß er seine Studien in Wittenberg abgeschlossen hat, läßt über seine frühzeitige Stellung in der Hauptfrage jener Zeit keinen Zweifel: kam er nicht schon mit einer ausgesprochenen Hinneigung für die neue Lehre hin, so hat er sie sicher dort gewonnen, und er ist dann ein treuer Anhänger Luthers und des unveränderten Lutherthums bis an sein Ende geblieben.

Auch die Fragen, aus welcher Veranlassung und wie Nostitz nach Preußen gekommen, und wann er in den herzoglichen Dienst getreten ist, lassen sich nicht an der Hand urkundlicher Ueberlieferung beantworten. Da ihrer mehrere Brüder waren[4] und Kaspar vielleicht nicht der älteste unter ihnen, so mußte er

---

Text des Haushaltungsbuches selbst bezeichnet werden; die zweite Zahl giebt den Absatz an.

1) HB. S. 210 Anm. 4.

2) HB. S. 120, 5 und 154, 7.

3) HB. S. 205, 6.

4) Nach dem nicht allzu zuverläßigen Joh. Sinapius, Schlesische Kuriositäten, I (1720) S. 82 sogar ihrer sieben.

fremder Herren Dienst suchen, und daß er dabei sein Augenmerk auf Preußen richtete, wo man in den ersten Jahren nach Schaffung des Herzogthums noch nicht übermäßig eifersüchtig auf ausländische Beamte war, wird nicht Wunder nehmen, denn er folgte demselben Zuge wie so viele andere seiner damaligen Standesgenossen. Mit der Angabe der erwähnten akademischen Trauerschrift, daß er im Jahre 1534 nach Preußen gekommen sei, stimmen sowol seine eigene Bemerkung[1] aus dem Jahre 1574, daß er nunmehr „über die 40 Jahre" im Lande sei, wie die gleichlautenden Angaben des ältesten Sohnes und des Epitaphs, der Vater habe, als er im Frühjahr 1588 starb, „in die 54 Jahre" treu gedient[2]. Zuerst hat er vier Jahre lang die Stelle eines Hausvogts auf dem Schlosse zu Königsberg bekleidet und in dieser Stellung das Schloß selbst und Alles, was äußerlich dazu gehörte, unter seiner Aufsicht gehabt; daher standen unter ihm, wie er selbst berichtet[3], auch die herzoglichen Bauhandwerker nebst den für das Schloß arbeitenden Schneidemühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien, ebenso aber auch noch die drei dicht bei Königsberg liegenden, in erster Reihe zur Versorgung der herzoglichen Küche bestimmten Höfe Kalthof, Spittelhof und Contienen und einige Fischteiche. Seit 1538[4] gehörte er dann derjenigen wichtigen Behörde an, deren Mitglied er, solange er überhaupt im Amte blieb, gewesen ist, der herzoglichen Rentkammer.

Die Rentkammer, auch kurz die Kammer genannt, hatte alle diejenigen Gelder, welche nicht erst von einer besondern, ausdrücklichen Bewilligung der Stände abhingen und darum als feste Einkünfte der herzoglichen Kasse bezeichnet werden können, einzunehmen und aus ihnen die für den Hof und die Staatsverwaltung nöthigen laufenden Ausgaben zu bestreiten. Diejenigen Gel-

1) HB. S. 154, 1.

2) Wenngleich Nostitz bereits 1578 thatsächlich seine Amtsthätigkeit niedergelegt hatte, so konnte ihm schließlich doch eine Dienstzeit von 54 Jahren zugerechnet werden, da sich die Herzöge auch bei ausdrücklichen Dienstentlassungen in der Regel vorbehielten, die Entlassenen im Bedürfnißfalle und nach ihren Kräften wieder zu Diensten heranzuziehen.

3) HB. S. 138, 1.

4) HB. 88, 9 und 120, 3. Die Bestallung selbst war ebenso wenig wie die von 1534 aufzufinden. — Nach dem Folianten „Ausgabegeld 1567" erhielt Nostitz unter den „Herren und Räthen", welche „Besoldung über Hof" empfingen, in jenem Jahre 200 Mark preußisch.

der dagegen, welche zu besonderen Zwecken von der Regierung erbeten und durch den Landtag bewilligt wurden, und für deren Einnahme und bestimmungsmäßige Ausgabe eigene ständische Beamte, die Kastenherren, verantwortlich waren, liefen durch die drei Kreiskasten, welche nach den für solche Steuerzwecke gebildeten Kreisen als der samländische, der natangische und der oberländische bezeichnet wurden, in den ebenfalls unter ständischer Verwaltung, den Oberkastenherren, stehenden gemeinsamen Landkasten. Jene der Rentkammer zufließenden Einnahmen bildeten in der Hauptsache die aus der Verwaltung der zahlreichen herzoglichen Höfe und Wälder und der Regalien (Mühlen, Fischerei, Bernstein, Eisenhämmer) hervorgehenden Ueberschüsse und die grundgesetzlich feststehenden Abgaben von Grund und Boden. Die Beamten der Rentkammer zerfielen in zwei Gruppen, die man ganz wol unter Anwendung der heutigen Begriffe als höhere Beamte und Subalternbeamte unterscheiden kann: die zweite Gruppe bildeten der Rentmeister, früher auch Kammermeister genannt, die Rentschreiber und die noch darunter stehenden weiteren Kammerverwandten, der Rentmeister mit seinen „Substituten und Gesellen"; die leitenden höheren Beamten waren die Kammerräthe. Die Thätigkeit der Kammerräthe beschränkte sich aber nicht bloß auf die Leitung der Kammersachen im engern Sinne, sie hatten nicht bloß die richtigen Eingänge und Ausgänge der Gelder und der Naturaleinnahmen und ihre vorschriftsmäßige Buchung zu beaufsichtigen und die Rechnungen der einnehmenden und der ausgebenden Stellen (die Jahresrechnungen der Hauptleute, die Wochenrechnungen der Hofbeamten u. s. w.) „abzuhören" und zu prüfen; ihnen lag vielmehr auch die regelmäßige Visitation oder Besichtigung derjenigen Stellen ob, aus welchen die Haupteinnahmen erflossen, vor Allem der Hauptämter. Wie sie nun dabei durch ihren Eid verpflichtet waren den Nutzen des Herzogs zu mehren, darauf zu sehen, daß Erhöhungen der Einkünfte versprechende Verbesserungen vorgenommen und neue Anlagen geschaffen wurden, so mußten sie natürlich auch um „Schaden zu verhüten" gegen solche Beamte, bei denen Untauglichkeit oder schlechter Wille zu Tage trat, einschreiten: Absetzung und Einsetzung zumal der Amtshauptleute lag zum guten Theile in der Hand der Kammerräthe; die neuen Hauptleute wurden durch sie in ihr Amt „eingewiesen".

Ob Nostitz sich schon sehr bald im Dienste des Herzogs

Albrecht so wol fühlte, daß er sich entschied Preußen zu seiner zweiten Heimat zu machen, oder ob nur die sich darbietende günstige Gelegenheit ihm den Gedanken hier seßhaft zu werden eingegeben hat, gleichviel: er benutzte, auch hierin dem oft gegebenen Beispiele folgend, eine ihm sehr bald nahetretende Gelegenheit.

Zu den fränkischen Edelleuten, welche einst den jungen Hochmeister Albrecht von Brandenburg nach Preußen begleitet hatten oder ihm bald nachgezogen waren, hatte auch der 1484 in Ansbach selbst geborene Christoph v. Gattenhofen (Kattenhöfer) gehört, der schon während des Frankenkrieges sein Sekretär gewesen und bald darauf sein Kammermeister geworden war. Wie es Albrecht in der leicht erkennbaren Absicht diese Leute fester an sich und sein Land zu knüpfen gern und häufig that, so verheiratete er auch seinen Sekretär und verschaffte ihm, den er schon vorher mit dem heimgefallenen Gute Radnicken (24 Hufen) im Kammeramte Pobethen, mit dem nördlich von Rastenburg gelegenen Dorfe Alt-Rosenthal (60 Hufen) im Gebiete Barten, mit der Mühle zu Rastenburg und bestimmten Beuten im rosenthalschen Walde belehnt hatte, durch die Heirat noch neuen ausgedehnten Grundbesitz. Noch während des Krieges, anscheinend im Spätsommer 1521, nahm Gattenhofen Barbara geborene v. Radeheim[1], die Wittwe des unlängst verstorbenen Besitzers von Norkitten[2] Kaspar v. d. Mosel zur Ehe. Da

---

1) Die v. Radeheim waren eine hessische Adelsfamilie, doch waren der Vater und der Großvater Barbaras, beide Gerhard geheißen, königsberger Bürgermeister gewesen. Herr Major Gallandi, dem ich diese Mittheilung verdanke, hat vielleicht nicht Unrecht, wenn er in dem Umstande, daß Barbara in der Leichenintimation ihres Sohnes Friedrich v. Nostitz (1599) nur als Hassiaca (statt etwa Regiomontana) bezeichnet wird, das Bestreben erkennen zu dürfen glaubt die patrizische Zwischenzeit der Familie in Vergessenheit zu bringen.

2) Da H. Polenz, Chronik der dem Herzoge von Anhalt gehörigen Norkitten'schen Güter (Insterburg 1885), für die ältere Zeit durchaus unzureichend ist, darf hier wol folgende Ergänzung gegeben werden. Der Hochmeister Albrecht hatte zunächst seinem bekannten Rath Dietrich v. Schönberg das Gut Norkitten „mit allem Zubehör zu magdeburgischem Recht und beiden Kindern ebenso zu besitzen, wie dasselbe Gut Dorothea, Walmanns nachgelassene Wittwe, jetzt noch in Gebrauch und Besitz hat," verliehen. Gleich darauf aber verkaufte Schönberg das Gut oder richtiger die Anwartschaft darauf dem herzoglichen Diener Kaspar v. d. Mosel, dessen Belehnung zu Jacobi (25. Juli) 1518 erfolgte.

der Kammermeister noch weitern Besitz auf dem Lande und in Königsberg selbst im Laufe der Zeit erwarb[1], auch wol von seinem Amte zu sehr in Anspruch genommen wurde, so übertrug er 1531 die Verwaltung von Norkitten seinem Bruder Hans auf zehn Jahre. 1537 starb er selbst mit Hinterlassung eines einzigen, noch sehr jungen Sohnes Albrecht und mehrerer Töchter, nachdem er in seinem Testamente den von ihm eingesetzten Vormündern, dem Bruder Hans und zwei städtischen Bürgern, ans Herz gelegt hatte, „daß sie den Sohn Albrecht zu Lehre und Studieren, so er anders tauglich dazu sein würde, halten, wo nicht zu anderen bürgerlichen und ehrlichen Händeln unterweisen sollten und vor allen Dingen zur Furcht Gottes, deßgleichen die anderen Kinder alle". 1539 ging die Wittwe Barbara, wieder auf herzogliche Vermittelung, die dritte Ehe ein mit dem Kammerrath Kaspar v. Nostitz.

Daß von den hinterlassenen Landgütern des Kammermeisters diejenigen, welche zu magdeburgischem und Lehnrecht gingen, dem einzigen Sohne zufielen, war ja nicht fraglich; den fünf Töchtern sollten aus der ganzen Hinterlassenschaft je 1000 Mark gezahlt werden, und auch die Mutter erhielt ebenso viel durch einen Vergleich, welchen ihr neuer Gatte mit den Vormündern abschloß. Aber dennoch gab es bald Streit nach verschiedenen Seiten. Nostitz erhob trotz jenes Vergleiches für seine Frau auch noch den weitern Anspruch auf die Hälfte der fahrenden Habe im Hofe Norkitten und sämmtlicher Bienenstöcke[2]. Er verweigerte es oder zögerte doch wenigstens damit für seine Frau das Leibgedinge festzusetzen, wodurch nach der Auseinandersetzung der Vormünder die Stiefkinder in mancher Beziehung in unsichere Lage kamen, zumal da auch der städtische Rath dem

---

Auch dieser besaß es nur kurze Zeit, da er eben sehr bald starb; am 1. Oktober 1521 wird der herzogliche Sekretär mit „der keißerinne Gut Norkitten" belehnt. Wenn die Wittwe Dorothea Walmann hier, wie es auch sont immer geschieht, als die keißerinne oder die keißerische genannt wird, so steckt in dieser Bezeichnung wol ihr Vatersname. Ein Besitzer Namens Keiser, allerdings ein Bauer und im Amte Brandenburg, wird HB. S. 189, 5 erwähnt.

1) S. das im Anhang S. 262 abgedruckte Verzeichniß seines Nachlasses. — Auch hier sei bemerkt, daß leider dort Stradnick für Radnick und Semissenhofen für Sennssenhofen verdruckt ist.

2) Das von ihm selbst aufgesetzte, für die damaligen Preisverhältnisse sehr belehrende Verzeichniß im Anhang unter Nr. 3, S. 261 ff.

herkömmlichen Brauch entsprechend die Schicht und Theilung zuvor nicht in das Stadtbuch eintragen wollte. Dann sei es auch, so führten die Vormünder weiter aus, „der Gebrauch bei den Städten, daß der Stiefvater zusammt der Mutter verpflichtet seien die unerzogenen Kinder bis zu ihren mündigen Jahren mit Essen und Trinken, auch ziemlicher Kleidung zu unterhalten, welches sich gemeldeter Nostitz als der Stiefvater bisher und noch geweigert und dawidergesetzt". Endlich kam es, da einzelne der Stieftöchter sich verheirateten und ihre Männer bisweilen über Gesetz und Brauch hinausgehende Theilungsansprüche erhoben, auch hierüber zu Zwiespalt und Klagen.

Die Besitzverhältnisse Kaspars v. Nostitz selbst, um dieses hier vorweg zusammenzufassen, entwickelten und gestalteten sich folgendermaßen.

Ueber große Mittel scheint der Kammerrath von Hause aus, auch selbst in der ersten Zeit seiner Verheiratung, nicht gerade verfügt zu haben. Das väterliche Stammgut in Schlesien ist ihm zwar schließlich zugefallen, aber zunächst hat es doch der Vater noch eine Reihe von Jahren innegehabt, vielleicht bis 1549, denn im September dieses Jahres ist von einem „väterlichen Angefälle aus Schlesien" (2000 Mark preußisch) die Rede, und weiter bis etwa 1570 hat es sein Bruder Otto besessen, wenn auch mit Kaspar zu gesammter Hand belehnt. Während bei so manchen anderen aus der Fremde herangezogenen Männern auch schon in jenen Jahren von größeren Darlehen, die sie von mitgebrachtem Gelde dem Herzoge machen konnten, die Rede ist und von dafür verschriebenen Gütern, scheint die Sache beim Kammerrath Nostitz doch wol anders gelegen zu haben. Die erste in den Akten vorhandene Versicherung des Herzogs für seinen Rath, welche über ein Darlehn von nur 382 Mark lautet, ist erst am Osterdienstage (19. April) 1541 ausgestellt, und schon zwei Monate früher war er mit derjenigen Besitzung belehnt worden, aus welcher er sein Hauptgut gemacht hat. Am 10. Februar hatte der Herzog seinem Rath Nostitz für geleistete Dienste das Dorf Arnsberg im Amte Brandenburg (nördlich von Zinten) erblich zu Lehnrecht verliehen zugleich mit der Berechtigung in den Gränzen des Dorfes einen Krug aufzurichten; da das Dorf aber ganz wüst und zu seiner Besetzung einige Kosten erforderlich seien, so sollte er von dem Dienst, den er bei geordneten Verhältnissen „zu allen Heerfahrten und Landwehren mit einem Mann, Pferd und Harnisch" zu

leisten haben würde, für die ersten zehn Jahre frei bleiben; seiner Gemahlin soll das Dorf, falls sie ihn überlebt, als Leibgeding verschrieben sein, wenn sie es aber nicht selbst übernehmen will, ihr daraus jährlich der Barbetrag von 30 Mark gereicht werden. Noch im Sommer desselben Jahres kaufte Nostitz, schon dadurch die Hauptrichtung seiner wirthschaftlichen Thätigkeit bezeugend, von den Einwohnern des benachbarten Dorfes Packerau einen Platz zur Anlegung eines Teiches und gewährte ihnen dafür, daß sie alle darauf stehenden Zinsen, Renten und Dienste auch weiter übernahmen, die Berechtigung ihr Vieh in den neuen Teich hineinzutreiben, nicht aber auch darin zu fischen. Auch weiterhin hat zwar der Kammerrath öfter für seinen Fürsten gemeinsam mit anderen Beamten Bürgschaften übernommen, ihm auch selbst Vorschüsse gemacht, aber diese letzteren zumal bewegten sich immer in sehr bescheidenen Gränzen: 600, 300, 250, auch wol einmal 1000 Mark, und scheinen immer bald zurückgezahlt zu sein. Mit der Zeit aber sah sich der offenbar vorsichtige und, wie in seinem amtlichen Wirken, so gewiß auch in der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten höchst wirthschaftliche Mann in den Stand gesetzt für die Erweiterung seines Grundbesitzes sich nicht bloß auf die Anerkennung und die Gnade des Fürsten verlassen zu müssen, sondern auch mit eigenen Mitteln vorgehen zu können.

Als eine Begnadigung oder richtiger noch, wenn man die Sitte der Zeit in Betracht zieht, als einen Theil der Besoldung kann man es betrachten, wenn der Herzog am 6. September 1552 seinem Rath und lieben Getreuen, dem ehrbaren Kaspar v. Nostitz „eine Baustätte hinter dem Schloß zu Königsberg in der obern Firmanei, hart am Graben nach des Obermarschalls Hofe gelegen, der Gestalt zu bebauen gnädiglich vergünstigt und zuläßt, daß er dieselbe auf seine eigene Unkosten bebauen und die Tage seines Lebens frei, ohne irgendeine Behinderung bewohnen möge". Da die Firmanei, der zu dem ehemaligen Kranken- oder Firmarienhause des Deutschen Ordens gehörige Platz, etwa den heutigen Münzplatz und den nördlich davon zwischen Fließ (Graben) und Schloßteich und weiter bis gegen die Schloßteichsbrücke liegenden Raum einnahm, so kann man jene Baustelle unter Berücksichtigung einiger anderen gleichzeitigen Angaben über jene Gegend und ihre Bebauung ungefähr zwischen dem heutigen Hotel zum Deutschen Hause und dem Ostende der Junkerstraße (an

der Ostseite des Fließes ansetzen. Nach dem Tode des Empfängers und, falls sie ihn überleben würde, seiner Frau sollte das Haus „mit aller Zubehörung und Allem, was nagel- und erdfest sei, mit Fenstern, Bänken, Thüren und Anderm unentblößt" zurückgegeben und dabei den Erben „zur Erstattung des abgelegten Baugeldes" 600 Mark ausgezahlt werden[1]. Wie bis dahin seit der Verheiratung, so hat Nostitz auch weiter noch eine Weile im Gattenhofen'schen Hause gewohnt, wenigstens nach vollen zwei Jahren war das neue Haus noch nicht ganz wohnlich eingerichtet.

Herzogliches Gnadengeschenk und eigenen Erwerb umfaßt die erste weitere Belehnung mit ländlichem Grundbesitz, die vorliegt. Die Besitzung, auf welche die herzogliche Verschreibung vom 16. Februar 1565 lautet, umfaßte nicht weniger als 110 Hufen Wald, von denen der Kammerrath 60 für seine Dienste erhielt und 50 (natürlich vom Herzog selbst) erkauft hatte, und

---

1) Um Irrungen darüber vorzubeugen, was dereinst mit dem Hause, damit dieses für „unentblößt" gelten könne, zurückgegeben werden müsse, wurde nach zwei Jahren (12. Dezember 1554) ein vollständiges Inventarium darüber aufgestellt. Da aus dieser Zusammenstellung auch die innere Einrichtung, die Raumvertheilung in dem Hause hervorgeht, solche ausdrückliche Angaben aber äußerst selten sind, so mag das Inventarium hier abgedruckt werden:

In der Thüre im Zaun ein zufallendes Schloß.
In der Hausthüre ein zufallendes Schloß mit einer Klinke.
Bretter, da man die Kannen, Schüsseln und Scheiben aufsetzt und anhängt.
In der untern Stube eine Klinke, 4 Glasfenster.
Ein Brett, da man Handtücher anhängt, Schüsseln, Kannen und Scheiben aufsetzt und anhängt.
In der Schlafkammer ein zufallendes Schloß, 2 Glasfenster.
In der Kinderkammer eine Klinke, ein Glasfenster.
In der Speisekammer ein zufallendes Schloß, 2 Glasfenster.
In der Gesindestube 2 Glasfenster, eine Klinke.
Im Schreibstüblein ein zufallendes Schloß, ein Glasfenster.
In der Küche ein Glasfenster.
Auf dem Sall [d. i. Söller, Boden] *ein Glasfenster.*
In der Oberstube 4 Glasfenster, ein zufallendes Schloß.
In der Kammer dabei 2 Glasfenster.
In der Gastkammer 2 Glasfenster, ein zufallendes Schloß
In der Schülerkammer ein zufallendes Schloß, 2 Glasfenster.

Man sieht: die Räumlichkeiten, die einem der höchten Beamten des Herzogthums zu Gebote standen, waren nicht sonderlich groß. — Bänke, Tische und Betten, so fügt Nostitz selbst dem eigenhändig geschriebenen Entwurf bei, waren damals noch nicht angefertigt.

lag in der nördlichsten Ecke des Amtes Stradaunen, an der Gränze des Amtes Angerburg, also im Norden des heutigen Kreises Oletzko, und zwar neben der Wensöfa genannten Waldfläche von 44 Hufen, welche sein Vetter, der herzogliche Hofmarschall Georg v. Nostitz, schon etwas mehr als zwei Jahre vorher, am 29. Dezember 1562, „wegen seiner lange Zeit geleisteten Dienste" erhalten hatte. Nicht lange darnach bat Kaspar auch die Besitzung seines Vetters an sich gebracht, und 1578 befanden sich in der dortigen Wildniß bereits drei Dörfer: Statzen[1] mit Wassermühle und Walkmühle, Rdziawen und Wensöwen. Mit dem Kauf jener masurischen Waldfläche waren aber die damals bereits verfügbaren Mittel des Kammerraths noch lange nicht erschöpft gewesen, denn für die etwas mehr als 100 Hufen in der Nähe, zum Theil in der unmittelbaren Nähe der Hauptstadt gelegenen Landes, welche ihm ein Vierteljahr später, in der zusammenfassenden Verschreibung vom 12. Mai 1565, erblich zu Lehnrecht verschrieben wurden, hatte er sicherlich bedeutend mehr bezahlen müssen als für jenes wüste Waldland, zu dessen Rodung und Besetzung erst noch bedeutende Mittel angewendet werden mußten. Am Nächsten der Stadt lag Spandienen (13 Hufen) und nur wenig weiter Schönmohr mit 44 Hufen, einer Krugstätte und einer Hufe Uebermaß, sowie der (damals 11 Hufen umfassende) heute zu Thomsdorf gehörige Peitscher Wald östlich davon; dazu kamen unweit Arnsberg am untern Frisching Bajohren mit zwei kleinen Nachbargütern von zusammen etwa 15 Hufen und 10 Haken Dorfsland bei Creuzburg, dieses Alles im Amte Brandenburg, endlich noch im Amte Balga Maraunen bei Zinten mit 7 Hufen und Rehfeld und Bilsfeld mit 10 Hufen bei Heiligenbeil. In dem Testamente des Kammerraths von 1578 wird zwar auch das südlich von Königsberg gelegene Gut Schanwitz als ihm gehörig bezeichnet, die Erwerbung desselben ließ sich aber nicht urkundlich belegen. Fast

1) In dem (unter den Nostitz'schen Familienpapieren des Adelsarchivs vorhandenen) Entwurf für die herzogliche Bestätigung des Testamentes aus dem Jahre 1578 ist es allerdings auf den ersten Blick fraglich, ob *Staska* oder *Slaska* zu lesen sei; ich ziehe aber unbedenklich die erstere Form vor und verstehe darunter eben Statzen, da auch nach dem Zusammenhange des Textes „die drei Wildnißdörfer" als nebeneinanderliegend zu denken sind. Ueberdieß wüßte ich Slaska nicht unterzubringen. — In dem Verschreibungsentwurf steht weiter allerdings *Rehefeld und Binfeld*, aber auch hier scheint mir die Veränderung des zweiten Namens von selbst gegeben.

schon als eine städtische Besitzung könnte die in die zweite Verleihung von 1565 eingeschlossene „Hellerstätte hinter dem Tragheim bei Königsberg, welche ungefähr bis an das Mühlenfließ geht, einen Morgen innehaltend," aufgefaßt werden, auf welcher sich nach 13 Jahren ein Häuslein und ein Garten mit drei Hellern[1] befanden. Einen zweiten, zu Obst und Gemüse bestimmten Garten, in welchem ebenfalls Fischteiche angelegt waren, besaß Nostitz damals „unter dem Haberberg", also im Süden von der Stadt.

Gegen 300 Hufen also umfaßte der Landbesitz, welchen Kaspar v. Nostitz allmählich in seinen Besitz gebracht hatte, und der ihn, als er zuerst durch die Mißgunst der maßgebenden Kreise und schließlich durch sein Ausscheiden aus der amtlichen Wirksamkeit in seinen Amtseinkünften gekürzt wurde, in den Stand setzte eine gesicherte, unabhängige und behagliche Stellung einzunehmen.

Auch die Familienverhältnisse des Mannes mögen hier vorweg, ehe wir uns über seine amtliche Thätigkeit und über seine politische Stellung Rechenschaft geben, in gesondertem Zusammenhange zur Darstellung kommen. Auch sie machen durchaus den Eindruck der guten Ordnung und des ruhigen, ungestörten Verlaufs; von unliebsamen, gegen Recht und Sittlichkeit, auch nur gegen die gute Sitte verstoßenden Vorfällen, wie sie nach den reichlich vorliegenden Akten in den preußischen Adelsfamilien jener Zeit nur zu häufig vorkommen, war keine Spur zu finden[2].

Daß Kaspar v. Nostitz sich in die Erziehung und Unterhaltung seiner Stiefkinder und in die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Güter nicht eingemischt, die Sorge dafür gern den Vormündern überlassen hat, auch daß er, wenn es doch ein-

---

1) Auch in diesen Urkunden steht wie im HB. selbst immer die heute nicht mehr gebräuchliche Form *Helter*.

2) Der „herzogliche Diener v. Nostitz", gegen welchen ein schlesischer Edelmann, dessen junger Sohn ebenfalls im preußischen Hofdienste stand, im Jahre 1550 die Klage erhebt, daß der Sohn „unlängst ohne sein Verursachen durch ihn zu Gebrechen gekommen", verwundet sei, kann, wenn man das Alter und jene Bezeichnung berücksichtigt, doch schwerlich auf den Kammerrath bezogen werden, eher schon, wenn nicht eine sonst unbekannte Persönlichkeit gemeint ist, auf jenen Vetter Georg, der neun Jahre später als Hofmarschall erscheint.

mal, etwa um die Interessen seiner Frau zu wahren, geschah, gelegentlich mit jenen in Zwiespalt gerathen ist, wurde schon erwähnt. Als im Frühjahr 1566 der Stiefsohn Albrecht v. Gattenhofen beim Herzog über die Vormünder und die Verwandten darüber Klage erhebt, daß sie seine Erziehung nicht ganz nach seinem Wunsche geleitet und einige der vom Vater und vom Oheim Hans ererbten Güter zu billig verkauft hätten, meist an den Herzog selbst[1], so erwähnt er dabei doch den Stiefvater nicht ausdrücklich. — Zur Sicherstellung der Zukunft seiner Frau auf den eigenen Todesfall hat Nostitz neben jener Bestimmung, welche in die Verlehnung von Arnsberg Aufnahme gefunden hatte, noch durch zwei urkundliche Verfügungen ausgiebige Sorge getragen. Als ihm nach des Vaters Tode das schon früher erwähnte

---

1) Ueber seine Erziehung erzählt er in jener Eingabe: da er seinen Vater früh verloren hätte, so wäre er „in seinen kindlichen Jahren in die Schule gethan", darnach weiter verschickt und hätte endlich auf des Herzogs Befehl mit Dr. Christoph Jonas nach Welschland verreisen müssen. Die Schule ist nach damaliger Sprechweise die Universität; aber hier war seines Bleibens nicht lange gewesen, denn er hat den Ruhm der Erste gewesen zu sein, der von der jungen Albertina relegiert werden mußte, und zwar wegen neglectio lectionum (Bezzenberger in Sitzungsberichte der Prussia für 1891/92, S. 20). Auch daß er seine Reise als Begleiter und unter dem Schutz eines Professors und Dr. iur. machen konnte, hat auf seine Studien anscheinend nicht sonderlich eingewirkt. 1549 ist er bereits im Besitze von Norkitten und tritt nirgends öffentlich hervor. — Die nach seiner Meinung zu billig veräußerten Güter waren Alt-Rosenthal mit der rastenburger Mühle, Windicken und Sensenhöfen im Amt Neuhausen (jenes, heute nicht mehr aufzufinden, war für 300 Mark verkauft und das andere, jetzt Sensen, gegen Sonnigkeim vertauscht), endlich Ranglacken und Reifschlägers. Die letzteren beiden, jetzt zu den dessauischen Besitzungen gehörig (Reifschlägers ist nach Polenz, S. 20 in Piathen aufgegangen), waren 1536 als „das Gut Herzberg (anderwärts des Herzogs Berg), jetzt R. und R. genannt, das ganz wüst ist," an Hans v. Gattenhofen verschrieben, wurden aber 1571 wiederum ausgethan, an den im HB. oft genannten Nickel v. Wittmansdorff. — A. v. G. ist jener Albert Kattenhöfer, welcher die viel genannte eine Handschrift der alten preußischen Chronik besaß (Hirsch in Scriptores rerum Prussicarum, IV S. 362 oben). — Hierbei noch eine Bemerkung, die für die Namengebung beachtenswerth scheint. Das littauische Wort Ranglauken — so hieß der Ort damals — ist ohne Frage ein Appellativum; da aber 1541 in naher Beziehung zu dem Orte der Pfarrer zu Neuhausen Georg Ranglack vorkommt, so scheint auch hier der Ort seinen neuen Namen in erster Reihe von einer Person her und nicht etwa als Eigenschaftsbezeichnung erhalten zu haben.

väterliche Angefälle von 2000 Mark zugegangen war, bestimmte er am 7. September 1549 von dieser Summe 800 Mark zum Leibgedinge seiner Frau, und zwar so daß ihr Antheil, ob sie vor oder nach ihm stürbe, unter alle ihre Kinder, auch die aus erster Ehe, getheilt werden solle. Sodann liegt ein anderer Leibgedingsentwurf vor, der zwar undatiert, aber offenbar erst nach der zweiten Hauptbelehnung aus dem Mai 1565 entstanden ist; man wird wol nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß es ihm, der in der Mitte der Sechziger stand, an der Zeit schien eine abschließende Bestimmung der Art zu treffen, da es doch fraglich sein mußte, ob er noch weiter in die Lage kommen würde größere Erwerbungen zu machen, und auch die immer unsicherer werdenden Zeitverhältnisse mochten dazu antreiben. In der Hauptsache werden darin für Frau Barbara, wenn sie ihren Mann überlebt, aus seinen Lehngütern, „unverrückt der rechtlichen Zusprüche zu den kölmischen Gütern" (für welche andere rechtliche Bestimmungen galten), jährlich 150 Mark als Leibgedinge ausgesetzt; daneben wird ihr freie Fischerei zu ihrem Tisch aus den Hellern im Garten unter dem Haberberg, auch die Nutzung dieses Gartens an Obst und Küchenspeise, hier aber neben den Kindern, sowie auch der ursprünglichen Verfügung gemäß das Haus hinter dem Schloß auf Lebenszeit zugesprochen. Endlich heißt es, wie es auch sonst Brauch und Gesetz verlangte, weiter: „zudem sollen ihr in alle Wege ihre goldene, silberne und Perlengeschmeide und Kleinodien sammt ihrem Kastengewand und Kleidung, auf ihren Leib gehörig, neben einem gesperrten Wagen[1] mit zwei Pferden, nicht die beßten, auch nicht die geringsten, nach dieses Landes Brauch und Gewohnheit gegeben und gefolgt werden". — Aber alle diese vorsorglichen Anordnungen, die zusammengerechnet der Wittwe eine recht auskömmliche Einnahme zusicherten, traten nicht in Erfüllung, da Barbara vor

---

1) Unter *Kastengewand* sind hier natürlich nicht beliebige im Kasten aufbewahrte Gewänder zu verstehen, sondern der in der Brautkiste aufbewahrte eingebrachte (und ergänzte) Vorrath an Kleidern, Flachs, Leinwand u. dgl. — Der *gesperrte Wagen* (niederdeutsch *sperde wagen, sperwagen*) ist ein „Wagen, über den eine Decke (*sperlaken*) gebreitet ist, eine Art Kutsche, besonders für Frauen und Vornehme", der unseren heutigen Planwagen ähnlich sehende Reisewagen jener Zeit. — Vgl. Schiller und Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch, II (1876) S. 466 u. IV (1878) S. 319.

ihrem Manne starb, im Jahre 1577 nach einer Ehe von 38 Jahren.

Aus der Ehe zwischen dem Kammerrath Kaspar v. Nostitz und seiner Gemahlin Barbara, die nach allen Andeutungen für eine ruhige und glückliche gehalten werden darf, gingen vier Kinder hervor, drei Söhne und eine Tochter. Die Tochter Margarethe, nach den Stammbäumen[1] das dritte Kind, trat als Kammerjungfrau in den Dienst der Herzogin Anna Maria, wurde aber sehr bald mit Sebastian v. Brollhofen auf Reichau und Ponarien (heute Kreis Mohrungen) verheiratet. Im April 1566 beauftragte die Herzogin den Hauptmann ihres Leibgedingsamtes Labiau, da sie in nächster Zeit die Kammerjungfrau Margarethe Nostitz verheiraten, aussteuern und ihr was hierin gewöhnlich an Gold und Geschmeide mitgeben wolle, baldigst 300 gangbare Thaler hereinzubesorgen; im Herbst 1566, jedenfalls vor dem Februar des folgenden Jahres, ist die Heirat vollzogen. In die 4000 Mark, welche ihr der Vater außer ihrem Schmuck, Kleidern, Kleinodien, goldenem und silbernem Geschmeide als Heiratsgut mitgab, wurden auch 1300 Mark eingerechnet, welche ihm selbst der Herzog noch von früheren Darlehen schuldete, und deren Zinsen (6 %) dem Tochtermann jährlich zu Lichtmeß aus den Einkünften des Amtes Preußisch-Mark gezahlt werden sollten. Aber diese Ehe dauerte nur wenige Jahre. Bereits im März 1574 schloß der Kammerrath mit dem verwittweten Schwiegersohne, nachdem der pomesanische Bischof Georg Venediger und der Landhofmeister Hans Jakob Erbtruchseß zu Waldburg eine zwischen ihnen wegen des Heiratsgutes entstandene Irrung geschlichtet hatten, das folgende Abkommen: Brollhofen überläßt dem Schwiegervater die eben erwähnten, in der Rentkammer stehenden 1300 Mark und zahlt dazu noch 700 zu Fastnacht des künftigen Jahres, während die andere Hälfte auf seine Lehngüter, falls der Herzog die Erlaubniß dazu giebt, für Nostitz und dessen Erben eingetragen werden sollen, bleibt aber die Erlaubniß aus, so hat er jene anderweitig zu versichern; auch die von der Frau eingebrachte Ausstattung hat er zurückzuliefern.

---

1) Ich meine die auf der hiesigen Wellenrodt'schen Bibliothek aufbewahrten Stammtafeln, welche im vorigen Jahrhundert auf Grundlage der Hartung'schen Tafeln Rabe zusammengestellt hat, die aber leider, vor Allem in Zahlenangaben, zu häufig mit vorliegenden Urkunden nicht übereinstimmen.

Gleich dem Vater erhielten alle drei Söhne Kaspars v. Nostitz eine akademische Ausbildung. Die beiden ältesten, Kaspar und der 1545 geborene Friedrich, sollten wol zuerst in Tübingen studieren, denn nur auf sie kann es sich doch beziehen, wenn der Herzog Christoph von Würtemberg im Oktober 1561 an Albrecht schreibt, daß für die beiden zum Studium angemeldeten Söhne des Kammerraths, sobald sie nur ankommen würden, an Rektor und Regenten jener Universität Empfehlungsbriefe ergehen sollten. Von diesen ist der Erstere schon sehr früh gestorben, angeblich zu Padua und im Jahre 1564. Als sich dann Friedrich nach Vollendung seiner langjährigen Studien in Deutschland und Welschland im Jahre 1575[1] bei seinem Landesherrn um einen Dienst in der Rathsstube und zur Verschickung bewarb, hob er es ausdrücklich hervor, daß er auf Kosten seiner Eltern studiert hatte, während der jüngste Bruder Christoph dabei auch herzogliche Unterstützung genossen haben muß, denn aus dem Sommer 1569, als sein Vater eben in Ungnade war, liegt von ihm ein Brief aus Straßburg vor, in welchem er den jungen Herzog Albrecht Friedrich bittet den Vater gegen die Abgünstigen zu schützen und als einen treuen Diener von Heuchlern zu unterscheiden, ihm selbst aber das infolge unbilliger Angaben abgeschaffte Stipendium wieder in Gnaden reichen zu lassen.

Bald nach dem Tode der Frau und zu der Zeit, da er endgültig aus dem Amte zu scheiden und sich zur Ruhe zu setzen dachte, hat der alte Kammerrath sein Testament gemacht, und am 17. Juni 1578 bestätigte der Markgraf Georg Friedrich, der Gubernator von Preußen, die „Verordnung und Disposition", welche jener „aus wolbedachtem Gemüth und bei guter Gesundheit" für Leben und Tod über seine in Preußen und in Schlesien belegene Lehen und Erbgüter zwischen seinen beiden ehelichen Söhnen,

1) Die Jahreszahlen, welche Pisanski (S. 202 Anm. 3) über die Anstellungen Friedrichs v. Nostitz beibringt, stimmen weder unter sich, noch mit meinen Archivsbefunden. Da er 1545 geboren war, so müßte er, wenn er bei seiner ersten Anstellung 1569 eine Studienzeit von 16 Jahren hinter sich gehabt hätte, bereits im Alter von acht Jahren die Universität bezogen haben. Nun ist aber in der That die im Text erwähnte Bitte um Aufnahme in den herzoglichen Dienst erst vom 8. November 1575 datiert. Auch was es mit seiner Präsidentschaft am Hofgericht auf sich gehabt haben soll, weiß ich nicht recht, denn, wo er auch nach 1588 mit Bezeichnung seines Amtes erwähnt wird, heißt er immer nur „unser Rath und Hofrichter".

dem herzoglichen Rath Friedrich und Christoph, getroffen hätte. Die Theilung war sehr einfach dahin gemacht, daß der in Preußen bleibende Sohn die preußischen, der andere die schlesischen Lehngüter erhalten, die kölmischen Güter aber, bares Geld, Kleinodien u. s. w. zwischen beiden gleich getheilt werden sollten. Für sich selbst behielt sich der Vater auf Lebzeiten die Fischerei in den Teichen, die Fischfuhre, d. h., wie es an einer andern Stelle lautet, das Scharwerk der Fischfuhre, vor und zu seiner Wohnung „das Häuslein auf dem Tragheim mit dem Garten, darin drei Heller sind"; die Haushaltung in Königsberg, wol die Versorgung derselben mit den nöthigen landwirthschaftlichen Erzeugnissen sowie mit Fleisch und Wild, sollte immer dem Inhaber der preußischen Güter obliegen. Diese preußischen Güter aber übernahm Friedrich, der inzwischen Hofgerichtsrath geworden war. Er hat sich zwar zwei mal verheiratet, mit Anna v. Sallet und mit Anna v. Eichicht, hinterließ aber doch von allen seinen Kindern nur eine einzige Tochter, die sich später mit Heinrich v. Halle vermählte; er ist am 11. Juni 1599 gestorben. Christoph, der nach Schlesien gegangen war, heiratete Elisabeth v. Stranz, starb aber schon 1585 kinderlos. — Der Familienzusammenhang zwischen den preußischen Nostitz und ihren Vettern in Schlesien und der Oberlausitz wurde während dieser ganzen Zeit durch das übliche Mittel der Belehnung zur gesammten Hand aufrechterhalten oder wenigstens doch zu erhalten versucht. Wie das ja innerhalb der engern Linie Lampersdorf selbstverständlich war, so ging auch Friedrich 1580 mit Urlaub und Empfehlung seines Fürsten zu Herzog Georg von Liegnitz und Brieg um sich die Mitbelehnung zu holen[1]. Und ebenso bemühten sich die in entfernterer Verwandtschaft stehenden Vettern zu Damitsch und Ranssau in Schlesien und zu Schönborn, Ullersdorf und Quolsdorf in der Oberlausitz zu wiederholten Malen — aus den Jahren 1571 und 1578 liegen ausgedehnte Schriftwechsel darüber vor — um die gesammte Hand für die preußischen Lehngüter Kaspars, wobei sie sich immer darauf berufen, daß sie mit ihm in Betreff ihrer heimischen Güter in gleichem Verhältniß ständen. Die Erfolglosigkeit dieser Bemühungen geht aber zur Genüge schon daraus hervor, daß nach dem Tode Friedrichs v. Nostitz die preußischen Lehngüter von der Familie abgekommen sind, das Hauptgut Arnsberg an seinen Schwiegersohn.

1) Hierüber verdanke ich einige Papiere der gütigen Mittheilung der Verwaltung des k. Staatsarchivs zu Breslau.

Die letzten zehn Jahre seines Lebens hat der Kammerrath seinem hohen Alter entsprechend ohne amtliche Thätigkeit und offenbar auch ohne jede politische Bethätigung in stiller Zurückgezogenheit verbracht, bisweilen nicht bloß sein Gemüth, sondern sogar seine schriftliche Thätigkeit den religiösen Dingen zuwendend, wie aus jener gedruckten Umwandlung des Vaterunsers in ein Gebet hervorgeht, deren schon oben gedacht ist. Freitag den 22. März 1588 ist er verschieden und hat seine Ruhestätte neben seiner Gattin im vordern Chor der kneiphöfischen Domkirche gefunden, an dessen Südwand der überlebende Sohn dem Vater und der Mutter ein großes, mit Malerei und Bildwerk nicht gerade sehr schön geschmücktes und mit einem langen, vielleicht von ihm selbst verfaßten[1] Lobgedicht versehenes Epitaph[2] hat anbringen lassen.

Was bisher von der amtlichen Stellung und Wirksamkeit Kaspars v. Nostitz und von seiner Theilnahme an den kirchlich-politischen Vorgängen und Fragen jener Zeit bekannt gewesen ist, beschränkt sich auf wenige, zusammenhangslose Angaben. Man wußte kaum mehr von ihm, als daß er für eine kurze Zeit in der Reihe der obersten Burggrafen erscheint[3], daß er „sich durch Anlegung von Mühlen, Teichen, Dämmen und Kanälen, durch gute Bauart der Dörfer und Häuser um das Land verdient gemacht" haben soll[4], daß er ein großer Gegner Osianders gewesen war und auf sein Haus gegen denselben gerichtete Verse hatte setzen lassen[5]; endlich ist in letzter Zeit auch bereits darauf hingewiesen worden, daß er bei dem bekannten großen Prozesse des Jahres 1566 öfter als ein „Verdächtiger", ein Zugehöriger der „neuen Faktion" genannt wird[6]. Die herkömmliche, am

---

1) Die zahlreichen dichterischen Werke Friedrichs v. Nostitz aus jüngeren und älteren Jahren, die meine obige Vermuthung vielleicht nicht ganz unberechtigt erscheinen lassen, sind aufgeführt von Pisanski S. 202 fg. — Ich vermag noch eine Elegia ad Germaniam in Distichen (Frankfurt a. O. 1561,7 S. 4) hinzuzufügen.

2) Hagen S. 244 fg.

3) Erl. Pr. I S. 853; doch ist hier die Dauer dieser Stellung viel zu lang angegeben.

4) v. Baczko, Geschichte Preußens, IV (1795) S. 400.

5) Von den vielen Stellen, wo dieser Sache Erwähnung geschieht, seien hier vorläufig nur Hartknoch, Preußische Kirchen-Historia, 1686, S. 342 fg. u. Erl. Pr. I S. 94 fg. Anm. angeführt.

6) Pawinski an mehreren Stellen.

Meisten verbreitete Erzählung von ihm, daß er „aus Schlesien zu allererst die Karpfen nach Preußen hätte bringen lassen", ist längst als unbegründete Sage erwiesen[1]. Zwar vermag auch ich nicht allzu viele neue Thatsachen beizubringen, nicht einmal die ersten Bestallungsbriefe — als Hausvogt und als Rath und Kammerrath — waren aufzufinden, offenbar weil man in jenen Jahren noch nicht so regelmäßig, wie es schon wenig später geschah, derartige Urkunden in die Registerbücher einzutragen gewöhnt war; aber das vorliegende, verhältnißmäßig reiche Aktenmaterial und nicht zum Mindesten die eigenen Angaben im Haushaltungsbuche reichen vollkommen aus um die amtliche und öffentliche Stellung und Thätigkeit des Mannes und seinen Charakter zur Anschauung zu bringen. —

Welchen Erfolg und Nutzen hat Kaspar v. Nostitz in seiner amtlichen Thätigkeit für seinen Fürsten und das Land errungen? Auf welchem Wege hat er dieses Ziel erreicht? Wie stellte er sich in und zu dem die Gemüther der Preußen bewegenden und bisweilen recht stark aufregenden kirchlich-politischen Treiben jener Zeit? Das sind im Wesentlichen die Fragen, deren Beantwortung im Folgenden versucht werden soll.

An eine zahlenmäßige Abschätzung des Erfolges seiner amtlichen Wirksamkeit darf hier um so weniger gedacht werden, als natürlich regelrechte statistische Aufstellungen nicht vorhanden sind. Wol sind von den Rechnungsbüchern jener Zeit, Amtsrechnungen, Einnahmen und Ausgaben der Hofsverwaltung, auch von der Rentkammer selbst, so manche erhalten, aber sie geben keine vollständige, zusammenhängende Uebersicht, und auf der andern Seite würden derartige Verarbeitungen des vorhandenen Materials so viel Zeit erfordert haben, daß diese Ausgabe sich ganz unverhältnißmäßig verzögert haben würde. Es blieb kaum etwas Anderes übrig als mit Hinzuziehung vereinzelter, bekannter und neuer Notizen den Inhalt des Haushaltungsbuches selbst nach dieser Richtung zu verwerthen, und wenn das letz-

1) Die Erzählung selbst Erl. Pr. I S. 95 Anm., die Widerlegung durch Joh. Voigt in PPBl. 1846 I S. 158 fg. Wenn dagegen Benecke, Fische, Fischerei und Fischzucht in Ost- und Westpreußen, 1881, S. 286 die Meinung aufstellt, Nostitz, „möge wol der erste Privatmann gewesen sein, der sich mit Karpfenzucht beschäftigte", so muß das als unstatthafter Versuch wenigstens doch etwas von der Sage aufrechtzuerhalten zurückgewiesen werden.

tere auch im Wesentlichen, wie später gezeigt werden wird, dem Zwecke der Selbstvertheidigung gegen Angriffe und Verkleinerungsversuche der Widersacher und Mißgönner gewidmet ist, so machen doch die darin enthaltenen thatsächlichen Angaben über Neuanlagen und Aufbesserungen, welche lediglich auf den, wenn auch eigenen, so doch amtlichen und gleichzeitigen Aufzeichnungen über Befunde, Vorschläge und Ausführungen beruhen, durchaus den Eindruck der vollsten Glaubwürdigkeit, sind sie doch nicht selten sogar urkundlich zu belegen gewesen.

Als seine erste und wesentlichste Aufgabe betrachtete es der Kammerrath Kaspar v. Nostitz die fürstliche „Haushaltung" zu bessern, d. h. dahin zu wirken, daß die Verwaltung und Bewirthschaftung der von den herzoglichen Häusern oder Burgen aus geleiteten Hauptämter auf einen immer bessern und sicherern Fuß gestellt werden könnte und demgemäß die Ueberschüsse daraus an Geld und Erzeugnissen, welche eben in die herzogliche Rentkammer fielen, größer und beständiger würden. Dieses Ziel sollte zunächst durch Schaffung von neuem beackerungsfähigen Boden erreicht werden, wozu sich in den Wildnißämtern, jenen im Osten und im Süden des Herzogthums gelegenen Aemtern, welche noch zumeist mit undurchdringlichem Walde besetzt waren, natürlich die meiste Gelegenheit bot und auch, wie zahlreiche Verleihungsurkunden erweisen, benutzt wurde. Oefter hört man ihn unter Anführung bestimmter Beispiele darüber klagen, daß die Hauptleute säumig darin seien, daß sie mit Unrecht Schädigung des fürstlichen Wildstandes, der Wildbahn, vorschützen, daß sie wol gar bei der Besetzung mit Bauern ihre eigene Wildnißgüter vorziehen statt, wie es ihre Amtspflicht erforderte, die zur Anlegung herzoglicher Dörfer bestimmten Gebiete in erster Reihe vorzunehmen. Aber auch in den anderen Aemtern war zur Hebung des Ackerbaus noch gewaltig viel zu thun. Ueberall gab es noch große Strecken, wenn auch weniger von überflüßigem, so doch von schlecht bestandenem, unergiebigem Waldboden und ebenso ausgedehnte Moräste, und fast auf jeder Seite des den Aemtern gewidmeten Theiles des Haushaltungsbuches ist von der „Räumung", von Rodung und Entwässerung, solcher Strecken, von Anlegung neuer Dörfer, herzoglicher Höfe und Wirthschaftsgüter (Vorwerke)[1] die Rede; wo aber der Acker dazu nicht ausreichend,

1) Darüber, daß mit dem Worte *Vorwerk* in jener Zeit nicht der heutige Begriff des Nebengutes, sondern vielmehr der des Hauptgutes

der Boden nicht geeignet erschien, wurden Wiesen hergestellt und ebenso auch versumpfte Wiesen „geräumt“ um dann Schäfereien anzulegen oder für Pferde und Großvieh Wiesengrund zu schaffen. Bisweilen giebt Nostitz genaue Vorschriften, wie solche Wiesen am Vortheilhaftesten auszunutzen, vor Raubwirthschaft zu wahren sind[1]. Auf gute Verwerthung der herzoglichen Amtsbrauereien durch Verlegung von Krügen und durch Zurückdrängung der unbefugten Konkurrenz der großen Herren richtet er sein Augenmerk. Damit aber auch die kleineren Besitzer ihre Wirthschaften nachhaltiger zu führen im Stande seien, sollen ihre Güter nicht zu großen Umfang haben, zu Bauerngütern nie mehr als zwei Hufen zugemessen werden. Ebenso nimmt er den Wald, soweit er bestehen bleiben soll, nachdrücklich in Schutz, insbesondere dadurch, daß er die Herstellung der niederen Waldprodukte, das Brennen von Asche und Kohlen, sowie das Sieden von Theer und Pech, welches durchaus unbefugt und ebenfalls in einer Art Raubwirthschaft betrieben wurde, unter strenge Aufsicht gestellt und wenigstens so weit eingeschränkt wissen wollte, daß dazu nicht „grünes“, frisches Holz, sondern nur Abfallholz und Stubben verwandt werden durften. Endlich hat er auch den Städtegründungen nicht fern gestanden. Im Amte Ragnit sollte nicht weit vom heutigen Schirwindt eine Stadt angelegt werden, die durch ihre Lage an der obern Scheschuppe in Wasserverbindung mit Königsberg gestanden haben würde. Dazu ist es nun freilich nicht gekommen, aber die Anlegung und örtliche Einrichtung von Goldapp schreibt Nostitz sich selbst wiederholt zu, und es wird ihm darin Glauben zu schenken sein, da er in Betreff der anderen Städte, welche in seiner Zeit entstanden sind, diesen Ruhm niemals für sich in Anspruch nimmt; und ebenso läßt er bei Erwähnung von Kirchenstiftungen, wie in den Gebieten von Insterburg, Tilsit und Memel, seine eigene Person fast ganz in den Hintergrund treten. — Wenn er dem Bernstein und seiner Verwerthung in verhältnißmäßig geringerm Maße, nicht mehr als vorübergehend seine Aufmerksamkeit schenkt, so liegt das offen-

---

verbunden war, vgl. v. Brünneck, zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen. I. Die kölmischen Güter, Berlin 1891, S. 7.

1) Z. B. HB. S. 77,6 und 80,8. — Wenn ich nicht überall Nachweise gebe, so geschieht das, weil in dieser Beziehung in den meisten Fällen die am Ende stehenden Verzeichnisse genügende Aushülfe zum Nachschlagen gewähren.

bar nur daran, daß dieses Regal während seiner Verwaltung und trotz seines Abrathens erblich verpachtet wurde[1].

Diejenige Seite der auf die Hebung der Kultur und der Leistungsfähigkeit des Landes und damit auf die Vermehrung der Einkünfte der landesherrlichen Kasse gerichteten Thätigkeit Kaspars v. Nostitz, welche die Ueberlieferung, wie allein schon ein Blick auf die ersten Blätter des Haushaltungsbuches zeigt, mit Recht ganz besonders betont hat, betraf die Gewässer, die fließenden wie die stehenden, und ihre private und fiskalische Ausnutzung: nicht bloß Müllerei und Fischerei, sondern auch die Wasserstraßen und die Binnenschifffahrt.

Da die Windmühlen sich bis dahin in Preußen noch keinen rechten Eingang verschafft hatten, einzelne Versuche damit mißlungen waren[2], und da andererseits die in den östlichen Gegenden damals noch vielfach im Gebrauch stehenden Quirlen, die einfachen Handmühlen der alten heidnischen Zeit, weil „sie den Leuten nur das Mehl verdarben", dem Untergange bestimmt waren[3], so kamen in Preußen nur die Wassermühlen in Betracht, deren Betrieb und Ausnutzung seit den Ordenszeiten her ein landesherrliches Regal war. Landbesitzern wurde höchstens gestattet kleine, nicht vielmehr als zum eigenen Bedarf ausreichende Mühlwerke (mit einem einzigen Rade oder Gange) anzulegen, zur Benutzung für fremde Mahlgäste höchstens, wie es scheint[4], in abgelegenen, von herzoglichen Mühlen entfernten Gegenden. Ebenfalls ein Regal war seit alten Zeiten die Fischerei in allen natürlichen und künstlichen Gewässern, soweit dieselben nicht ganz innerhalb der Gränzen eines einzelnen Besitzthums lagen; auch sie war sonst nur zum eigenen Gebrauch, zu des Tisches Nothdurft, den Anwohnenden durch besondere Verleihung freigegeben, aber immer nur unter ganz bestimmter Beschränkung auf die in jedem einzelnen Falle gestatteten Fanggeräthe, und da die katholische Zeit mit ihrem durch die Fasten bedingten gewaltigen Fischverbrauch noch nicht so weit

---

1) HB. S. 96,4 u. 152,5.

2) So wenigstens erzählt Nostitz selbst, der mit einer gewissen Verachtung auf diese Neuerung herabsah, S. 217,9. Aktenmäßige Beiträge kann ich aus meinen, doch nur unvollständigen Funden nicht beibringen.

3) Vgl. Bock S. 332.

4) Vgl. HB. S. 53,5 u. 6.

zurücklag um dieses Nahrungsmittel in den Hintergrund zu bringen, so konnte auch die Fischerei, gut ausgenutzt, eine der einträglichsten Einnahmequellen werden. Aber gerade diese beiden Regale, Müllerei und Fischerei, waren in den bösen Zeiten, welche Preußen hatte durchmachen müssen, gewaltig zurückgegangen, und alle zur Aufbesserung gemachten Versuche und Bemühungen, von denen Landtagsverhandlungen, Landesordnungen und Einzelverfügungen Zeugniß ablegen, hatten doch keine nachhaltige Erfolge bringen können, so daß es gerade hier für einen tüchtigen Beamten eine lohnende Aufgabe sein konnte, was Nachläßigkeit und mangelnde Aufsicht auf der einen, Willkür und unberechtigtes Zugreifen auf der andern Seite geschädigt hatten, durch geeignete Maßregeln, durch festen Willen und feste Hand gutzumachen und zurückzugewinnen. Wenn man nun sieht, wie Nostitz gerade die Wasserverhältnisse von seinem ersten Eintritt in die Kammer ab bis zu seinem letzten Ende offenbar mit großer Sachkenntniß anfaßt und mit erfolgreicher Energie betreibt, so bleibt es um so mehr zu beklagen, daß jede Kunde davon fehlt, wo er seine Lehrjahre durchgemacht hatte; es drängt sich da höchstens die Vermuthung, wenn auch als geradezu unabweislich, auf, daß er nach Vollendung der Universitätsstudien längere Zeit an einer Stelle, die für diese Dinge eine Musterschule gewesen sein muß, praktisch thätig gewesen ist[1].

Bei allen ihm durch sein Amt obliegenden Besichtigungen

---

1) Da jede bestimmte Andeutung fehlt, so soll es hier nur vermuthungsweise ausgesprochen werden, daß Nostitz vielleicht in Böhmen, welches schon damals als das Musterland des Fischereibetriebes gelten konnte, und wohin ihn die engen politischen Beziehungen Schlesiens und der Lausitz sowie nahe verwandtschaftliche Beziehungen hinführen konnten, seine Schule gemacht haben mag, vielleicht sogar in dem den Rosenberg gehörigen Wittingau, wo mindestens seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts Teichwirthschaft und Fischzucht in großem Stile betrieben wurden. Was von dem etwa 1538 gestorbenen dortigen Fischmeister Stepanek gesagt wird, daß er sich „sowol durch die Anlegung neuer, als auch durch Vergrößerung schon bestandener Teiche ungemein hervorthat, zugleich mit kluger Auswahl die Oertlichkeiten bezeichnend, an welchen einst neue Teiche zu errichten wären", daß er „der Begründer eines anordnenden Zusammenhanges und einer gegenseitig belebenden Wechselwirkung der Teiche" gewesen ist, paßt beinahe buchstäblich auf Nostitz und seine Thätigkeit in Preußen. W. Horak, die Teichwirthschaft mit besonderer Rücksicht auf das südliche Böhmen, Prag 1869, S. 7.

der Aemter hat Nostitz, um hier nur erst das Aeußerliche zu berühren, die Wasserverhältnisse und die Steigerung ihrer Ertragsfähigkeit ganz besonders ins Auge gefaßt und hierfür sich die eingehendsten Notizen gemacht, offenbar weil diesen Punkt Einwohner wie Beamte völlig außer Acht ließen. Besserung und Herstellung beschädigter oder ganz verfallener Anlagen, Vermehrung und Regelung des Wasserzulaufs, bei den Fischteichen die kunstgerechte Behandlung der einzelnen Arten derselben, die Abwartung der Fische, zumal der Karpfen, im Sommer und im Winter, Unterdrückung der unberechtigten, zumal der übermäßig betriebenen Raubfischerei, Aufsuchung neuer zu Anlagen geeigneten Stellen (Mühlstätten und Teichstätten), Vergrößerung oder Verkleinerung der Mühlen je nach dem Bedürfniß: solche Dinge nehmen in seinen Aemterbeschreibungen und bei den von ihm gemachten Vorschlägen den größten Raum ein. — Gleich den Getreidemühlen fanden bei ihm aber neben weniger bedeutenden Wasserwerken (Schleifmühlen, Walkmühlen, Kupferhämmern) auch die hochwichtigen Holzschneidemühlen und die jetzt freilich ganz eingegangenen Eisenhämmer vollste Berücksichtigung.

Durch die von den Jahreszeiten und ihrer Witterung durchaus abhängige Beschaffenheit der Landwege jener Zeit war man in der vollen Verwerthung der überschüssigen Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Fischerei und noch mehr des Holzreichthums der Wälder und der übrigen Waldwaren aufs Schlimmste beschränkt; aber auch hier wußte und bemühte sich der Kammerrath aus dem Wasserreichthum des Landes Abhülfe zu schaffen. Nicht bloß so kleine Anlagen der Art hatte er im Sinne wie die Schiffbarmachung der Sorge (bei Dollstädt) und der Weeske um das Getreide bequemer nach Elbing und weiter schaffen zu können; zur Abkürzung des Wasserweges zwischen Tilsit und Labiau gedachte er, wie man auch später einmal plante[1], die damals noch mit dem Memelstrom in Verbindung stehende Schalteik zu benutzen und ihr durch „Schlagung eines Hauptes“ bei ihrem Austritt aus der obern Gilge mehr Wasser zuzuführen. Sehr viel großartiger war der Plan eine nördliche

1) Th. Preuß, Geschichte der Wasserstraßen in der Memel-Niederung (in Mitteilungen der Litauischen litterar. Gesellschaft, III 5, 1892) S. 428. — Nach dem Obengesagten ist meine Anm. 2 auf S. 85 in Betreff der Oertlichkeit richtigzustellen. — Vergl. im Wörter- und Sachenverzeichniß die Art. Wasserverbindungen und Räumung (von Gewässern).

Wasserverbindung der masurischen Seeen mit dem Meere herzustellen, der freilich nicht weiter kam, als daß zu seiner Ausführung Befehle erlassen wurden.[1] Ein thatsächliches Verdienst aber, dessen er sich mit Recht rühmen durfte, war die Räumung der Flüsse Goldapp und Angerapp, die bisher wegen der auf ihrem Grunde lagernden Steine und Holzmassen der Flößerei die gefährlichsten Schwierigkeiten entgegengestellt hatten: die Flöße wären von den Riffen zerrissen und das Holz versunken, so daß dem Herzog jährlich mehrere Hundert Mark Schaden entstanden wären. Nachdem, so erzählt er während der Zeit der Ungnade in einer Beschwerde- und Rechtfertigungsschrift an den jungen Herzog (1570), Herzog Albrecht bei einem Aufenthalt in jener Gegend öffentlich über Tisch zu ihm geäußert hätte: durch die Räumung der beiden Flüsse würde er in Preußen einen unsterblichen Namen erlangen, hätte er trotz vielseitigen Spottes die Arbeit ausgeführt. Auch im Haushaltungsbuch selbst kommt er immer wieder auf diese Sache zurück, die sogar nicht einmal Kosten verursacht hätte, da ihm die Bauern, ihren eigenen Vortheil richtig erkennend, gern und willig dazu geholfen hätten; selbst ein Verfall wäre nicht zu befürchten, denn kleine Steine und gelegentlich einfallendes Holz müßte jeder Anwohner auf dem Seinigen herausbringen, und zur Fortschaffung der etwa noch vereinzelt vorkommenden großen Steine wären die von ihm zurückgelassenen Instrumente[2] zu brauchen.

Wiederholt sah sich Nostitz — wir kommen darauf weiter zurück — genöthigt sich gegen Neider und Mißgönner, sei es daß sie einzelne Maßregeln beanstandeten oder seine gesammte amtliche Thätigkeit angriffen, unter Berufung auf seine Erfolge zu vertheidigen, was sowol in mehrfach vorliegenden Einzelschriften aus verschiedenen Zeiten wie an sehr vielen Stellen des Haushaltungsbuches selbst geschieht. Auf Hunderte, selbst auf Tausende von Mark verrechnet er wol für einzelne Stellen den durch ihn seinem Landesherrn verschafften jährlichen Vortheil, während ihm niemand würde nachweisen können, daß er nur 100, ja nur 50 Mark unnütz verbaut hätte[3]. Zum Schlusse

---

1) HB. S. 48 Anm. 1.

2) Diese dürften wol von der einfachsten Art gewesen sein, hölzerne scheerenartige Instrumente zum Fassen der Steine, wie sie die Steinfischer am Kurischen Haff noch heute brauchen. HB. S. 70, 38.

3) Vgl. HB. S. 27,1; 76,1 (oben); 217,5 u. 9.

des ganzen Buches stellt er dann die von ihm neu eingerichteten herzoglichen Schäfereien, Höfe, Mühlen und Fischteiche zahlenmäßig zusammen und rechnet dabei, indem er die drei ersteren Anlagen namentlich aufführt, 34 Schäfereien, an Höfen 28 und an Mühlen 35 heraus[1], der Fischteiche aber seien „über 80". —

„Consiliis, gravitate sua rebusque gerendis,
Non sua, sed quaerens publica, clarus erat;
Huius inexhaustis curis multoque labore
Horrida quae fuerat Prussia culta nitet."

„Würdevoll, tüchtig im Rathen und Walten, so schuf er sich Achtung;
Niemals den eignen Gewinn sucht er, des Staates allein:
Durch unerschöpfliches Sorgen und nie aufhörende Arbeit
Macht' er aus Wüste und Wald Preußen zur lachenden Flur."

Wenn auch in diesen Versen der Grabschrift dem gegenüber, was durch Kaspar v. Nostitz in Wirklichkeit erreicht ist, ohne Frage viel dichterische Freiheit und Uebertreibung steckt, so ist doch in den Anfangsworten die Art seines Schaffens und die Richtung seines Zieles ebenso sicher richtig getroffen. Es war das jene im beginnenden 16. Jahrhundert ebenfalls ihre Renaissance erlebende, man könnte sagen: fiskalisch-staatswirthschaftliche Richtung, welche doch nur, wer durchaus nicht sehen, immer und überall nur nackte Selbstsucht erkennen will, in Abrede stellen kann. Auch hier steht immer noch der Vortheil, das Wol der Spitze des Staates in erster Linie, aber, wie man um dieses zu fördern und zu sichern die Ertragsfähigkeit, das Wol des Ganzen unverrückt im Auge behalten mußte, so durfte man andererseits auch nicht unterlassen die durch die ständischen Sonderinteressen geschaffenen und offen gehaltenen Nebenkanäle, welche die Erträgnisse zersplitterten und unfruchtbar machten, dauernd zu verstopfen. Das war nun freilich in Preußen nicht etwas völlig Neues, denn bekanntlich hatte der Deutsche Orden mit seiner trefflichen, fast modern anmuthenden Verwaltung sein Land zu einer Höhe der Kultur und des Wolstandes emporge-

1) HB. 218. Wenn er unmittelbar vorher (S. 217,2) etwas abweichende, mehr oder weniger größere Zahlen angiebt, so mögen darin, wenn nicht die bei Zusammenzählungen auch in jener Zeit gewöhnlich vorkommenden Versehen obwalten, irgendwelche Anlagen mitgerechnet sein, die erst in Aussicht genommen, noch nicht ausgeführt waren.

hoben, wie sie sonst im mittelalterlichen Abendlande kaum irgendwo zu finden war, und erst während des letzten Jahrhunderts hatten äußeres Unglück und innere Mißwirthschaft beinahe jede Spur davon verwischt und die Verwaltung selbst aus den Fugen gerissen. Da dann ebenso die schwachen Reformversuche der beiden letzten, der fürstlichen Hochmeister allein durch den zweijährigen Reiterkrieg um jeden Erfolg gebracht waren, so galt es nach der Säkularisation ganz von Neuem einzusetzen. Gewiß, auch der neue Herzog wurde hierzu zunächst durch den Selbsterhaltungstrieb gedrängt, aber die weiteren Folgen für das Ganze blieben mit der Zeit nicht aus, und der Herzog Albrecht hat — auch den Ruhm darf man ihm nicht absprechen — diesen Erfolg der Thätigkeit seiner Beamten richtig zu erfassen und zu würdigen verstanden. Selbstverständlich sind auch diese Neuerungen nicht auf preußischem Boden selbst erwachsen, sondern, wie zuvor der Orden sein kunstvolles und so erfolgreich arbeitendes Verwaltungssystem auf byzantinisch-normännischer Grundlage aufgerichtet hatte, so sind die weitere Quelle für die Verwaltungsreformen des 16. Jahrhunderts jene französisch-burgundischen Einrichtungen gewesen, welche zunächst durch die Habsburger, voran durch Kaiser Maximilian I, nach Oesterreich übertragen waren und von dort ihren Weg in die Kanzleien und Rentkammern der deutschen Fürsten, nach Sachsen, nach Bayern, zu den fränkischen Hohenzollern und weiter fanden[1]. Eine andere, sich mit Nothwendigkeit einstellende Folge dieser ganzen Richtung, die auch in Preußen und ganz besonders bei Nostitz bemerkbar hervortritt, bestand darin, daß die nach ihr geschulten Beamten darauf aus waren die Naturalwirthschaft, welche zumal da, wo nicht geschultes Beamtenthum, sondern ständische Elemente das Heft in der Hand hatten, zum Unheil führen mußte, zu Gunsten der Geldwirthschaft, wenn nicht ganz zu unterdrücken, so doch nach Möglichkeit zurückzudrängen. Nur darf man sich für das frühere Ordensland die Sache doch nicht so

1) Vgl. hierüber zunächst S. Adler, die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt, Leipzig 1886, S. 5 fg. und E. Rosenthal, die Behördenorganisation unter Kaiser Ferdinand I, das Vorbild der Behördenorganisation in den deutschen Territorien. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsrechts (im Archiv für österreichische Geschichte, 69. Band, Wien 1887), S. 53.

vorstellen, als ob in den bösen Zeiten alles Bestehende mit Stumpf und Stiel ausgerottet gewesen wäre, vielmehr erscheinen da die Neuerungen nur wie ein belebendes Pfropfreis auf einem vorhandenen, wenn auch tief erkrankten Stamme: viele ältere Verwaltungseinrichtungen konnten in die neue Zeit hinübergenommen, durften nur dem Geiste und den Anforderungen derselben angepaßt werden.

Leider besitzen wir, wie ja bekannt genug ist, keine auch nur annähernd genügende Darstellung der altpreußischen Verwaltungsgeschichte[1], und da eine solche zu schaffen und zu geben weder mir möglich, noch hier der Ort ist, so bleibt mir nichts übrig als, soweit zum Verständniß des Haushaltungsbuches und zur richtigen Abschätzung der Wirksamkeit seines Verfassers nöthig scheint, die aus jenem selbst und aus den von mir eingesehenen Akten und Aktenbänden sich ergebenden Thatsachen selbst vorzulegen und mit den Tagesereignissen zu verbinden.

Da, wie schon oben berührt ist, die der herzoglichen Rentkammer zufließenden Einnahmen von keiner ständischen Bewilligung abhingen und ihre Verwendung dem Herzog selbst ohne jede Beschränkung und Einrede zustand, und da dem entsprechend die Beamten, welche die Erträgnisse ihrer Verwaltung an die Kammer abzuführen hatten, nach dieser Richtung hin, also in der Hauptsache ihres amtlichen Wirkens, mochten sie auch nach Recht und Brauch ausschließlich dem Adel entnommen werden, nur dem Herzoge verantwortlich, allein der Aufsicht seiner Kammerräthe unterstellt waren, so blieb für diese in ruhigen Zeiten, beim geordneten Lauf der Dinge jede amtliche Berührung, vollends jede Reibung mit den Ständen ausgeschlossen. Dazu kam für Nostitz persönlich, daß er durch seine Heirat mit einer in erster Reihe den städtischen Patrizierkreisen entstammenden Frau diesen Beziehungen mehr als Andere entrückt war, durch Rücksichten, durch Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen weniger gebunden und gehemmt

1) Im 2. Bande von Isaacsohns Geschichte des Preußischen Beamtenthums (1878) ist die „Verfassung und Verwaltung von Preußen bis 1618" auf sieben Seiten abgehandelt, aber auch dieses Wenige ist von schlimmen Fehlern, die auch damals hätten vermieden werden müssen, nicht ganz frei. Horn, die Verwaltung Ostpreußens seit der Säcularisation, 1525—1875, (1890) beruht auf ganz unzureichendem Material, nur auf örtlich und zeitlich ganz vereinzelten Akten und mußte schon deßhalb in Anlage und Ausführung der Hauptsache nach verfehlt ausfallen.

wurde. Hierin liegt aber gerade die große Schwierigkeit für die Geschichtschreibung, denn eben die wesentlichste Bedeutung des Mannes ist da in dem alltäglichen, gleichmäßigen, stillen Walten des Beamten beschlossen, so daß dem Beobachter bisweilen jede Spur der Persönlichkeit verschwindet, diese nur, wenn äußere Anstöße kommen, vorübergehend einmal in die Erscheinung tritt.

Die Frage, wie und in welchem Sinne der Kammerrath Kaspar v. Nostitz die Obliegenheiten seines schwierigen und verantwortungsreichen Amtes aufgefaßt und erfüllt hat, läßt sich unbedenklich dahin beantworten, daß er gewaltigen Fleiß und gewissenhafte Arbeit darangesetzt hat, und daß es ihm aufrichtiger Ernst gewesen ist der Anforderung nachzukommen, welche alle Beamtenbestallungen jener Zeit etwa in die Worte zu kleiden pflegen, der Berufene solle in Allem des Herzogs und des Landes „Nutzen und Beßtes zu wissen, zu fördern und fortzustellen, hinwider Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzuwenden schuldig und verpflichtet sein", und welche er selbst oft mit der Mahnung wiedergiebt, man solle nur „des Herzogs und nicht den eigenen Nutzen" suchen. Der gewissenhafte Fleiß wird schon durch das Haushaltungsbuch selbst erwiesen, welches doch nur ein zu bestimmtem Zweck gefertigter, verhältnißmäßig kleiner Auszug aus sehr breit angelegten Aufzeichnungen ist. Er begnügte sich eben nicht damit die Rechnungen abzuhören, die Verwaltung der einlaufenden Gelder und Vorräthe zu beaufsichtigen, die regelmäßigen und die außerordentlichen Besichtigungen der ihm zugewiesenen Aemter abzuhalten und dabei nach dem Rechten zu sehen, und was dergleichen mehr war, er hat vielmehr über Alles, was ihm auf den Reisen und sonst auffiel und zugetragen wurde, und was Nutzen zu mehren und Schaden zu verhüten geeignet schien, genau Buch geführt, mit genauer Angabe des Datums und sonstiger Einzelnheiten solche nützliche Notizen aufgezeichnet und daraus dann weiter gesonderte Zusammenstellungen nach den Aemtern und auch für einzelne Seiten der Verwaltung, die ihm vorzugsweise am Herzen lagen, angefertigt. Wie die von Amtswegen geforderten „Besichtigungsnoteln", so legte er auch von jenen „Verzeichnissen" einen Theil in der herzoglichen Kanzlei nieder, andere behielt er zu eigenem Gebrauch zurück. Mag man nun über Versicherungen, wie sie Nostitz an gar vielen Stellen seines Buches selbst und auch sonst häufig in verschiedenen Schriftstücken in Betreff seiner eigenen Aufrichtigkeit und Pflicht-

treue abgiebt, denken wie man wolle, es wird gewiß nicht unberechtigt erscheinen, wenn man schon aus der eben geschilderten emsigen Arbeit ein volles Zeugniß zu seinen Gunsten entnehmen zu dürfen glaubt, denn diese wird doch schwerlich jemand auf sich nehmen, der nicht von dem beßten Willen beseelt wird. Wenn er ferner für mehrere Verwaltungsanweisungen, wie für die Baumeisterordnung, für Schäferei- und Fischereiordnungen, sowie für eine Reihe einzelner Verfügungen und Anordnungen sich selbst als den Urheber, als den Verfasser oder wenigstens Mitarbeiter nennt, wenn er erzählt, daß er beim Entwurf jener Artikel (den „Testamenten"), welche Herzog Albrecht als Richtschnur für die Erziehung und Ausbildung seines einzigen Sohnes niedergeschrieben hat, mitgewirkt habe, so wird man ihm auch hierin nicht Glauben versagen dürfen, weil sich in jenen Akten so ziemlich dasselbe, oft mit wörtlichem Anklang, ausgesprochen findet, was er im Haushaltungsbuche als seine Auffassung solcher Dinge zu erkennen giebt; und ganz ebenso verhält es sich mit den die gesammte Verwaltung der Hauptämter regelnden Amtsordnungen oder Amtsartikeln, wie ein Vergleich der von mir im Anhang zum Abdruck gebrachten Ordnung[1] mit vielen Stellen des Buches selbst leicht erkennen läßt, —

Die bei aller anscheinenden Verbitterung doch nicht sonderlich tiefgehenden Zerwürfnisse zwischen Landesfürst und Unterthanen, welche gerade die ersten Jahre der herzoglichen Regierung Albrechts getrübt hatten — als die Nachwehen der vorangegangenen bösen Zeit vielleicht mehr denn als die Folgen hoher Geldforderungen und des immerhin oft recht rücksichtslosen, ja willkürlichen Vorgehens des ersten obersten Burggrafen Hans v. Bösenrade und anderer fremden Räthe — waren im Laufe der Jahre ziemlich ausgeglichen; durch die umfassenden Privilegien und die grundlegenden Verfassungsordnungen der Jahre 1540 und 1542, das Gnadenprivilegium und die Regimentsnotel,[2] war zwischen dem Herzog und den maßgebenden Kreisen der volle Frieden vereinbart. So manches „Gravamen" nicht bloß der mehr

1) Nr. 10, S. 275 ff. — Wenn ich gerade eine Amtsordnung aus späterer Zeit zum Abdruck ausgewählt habe, so ist das nur geschehen, weil sich aus ihr auch die allmählich wieder eingerissenen Mißstände in der Verwaltung erkennen lassen; in der Hauptsache stimmt sie natürlich mit den früheren überein.

2) Lohmeyer, Albrecht, S. 29 fg.

und mehr zurückgedrängten Städte, sondern auch von dem Sieger gebliebenen Adel her kam natürlich auch fernerhin auf den Landtagen zur Sprache, aber diese selbst verliefen doch im Allgemeinen ruhig und friedlich. Nicht bloß unter den herzoglichen Beamten im engern Sinne, unter den „Verwandten“ der Kanzlei und der Rentkammer und unter den Inhabern anderer Hofämter, gab es nach wie vor Fremde in nicht geringer Anzahl, sondern auch unter jenen Beamten, deren Stellen nach der Regimentsnotel ausdrücklich nur Einheimischen von Adel, den „Einzöglingen“, wie sie den undeutschen Altpreußen gegenüber genannt wurden, vorbehalten bleiben sollten, unter den Amtleuten oder Hauptleuten, den Landräthen und den Hofräthen, selbst unter den vier Oberbeamten, begegnen auch weiterhin vielfach unlängst eingewanderte Fremdlinge. Es sei hier nur, um von älteren zu schweigen, an die beiden Brüder v. Borcke erinnert, den Obermarschall Joachim und den brandenburgischen Hauptmann Anton, ferner an Wolf v. Kreytzen, Albrecht zu Kittlitz, Christoph v. Glaubitz, Dietrich v. Wernsdorff oder an jenen Elias v. Kanitz, der 1566 als Fürsprecher des preußischen Adels gegen die „neuen Räthe“ auftreten durfte. Sobald ein solcher Mann sich in Preußen angekauft, gar in eine preußische Familie eingeheiratet hatte, wurde er gern unter die Reihe der Einzöglinge aufgenommen und galt ihnen sofort als völlig gleichberechtigt, und erst als es später wieder zu schrofferen Parteibildungen kam, wurden solche offenbare Unregelmäßigkeiten von Gegnern zur Sprache gebracht. In jenen ruhigeren, der scharfen Gegensätze ermangelnden Zeiten konnte denn auch Kaspar v. Nostitz seines Amtes ein Vierteljahrhundert hindurch walten ohne in den ständischen Kreisen sichtlichen Anstoß zu erregen, ohne sich dort Feinde und verbitterte Gegner zu schaffen, fand er doch sogar bei Leuten, mit denen er später, unter veränderten Verhältnissen, in unversöhnliche Feindschaft gerieth, solche Anerkennung, daß gerade von dort her, als ihm außeramtliche Zwischenfälle für einige Zeit die schwerste Ungnade des Fürsten zuzogen, kräftige und, wie es scheint, erfolgreiche Fürsprache für ihn erhoben wurde. Nichts aber ist über ihn für diese ganze Zeit — und das scheint mir in dem angedeuteten Sinne kennzeichnend genug — außer den schon besprochenen persönlichen und Familiennachrichten an thatsächlicher Ueberlieferung erhalten als einige Urkunden über diese fürstliche Ungnade und ihre Veranlassung.

Wie alle diejenigen, welche von den Lehrmeinungen, an denen Luther zuletzt festgehalten hatte, nicht weichen wollten, so war auch Kaspar v. Nostitz ein überzeugter und entschiedener Gegner der neuen Lehre von der Rechtfertigung, welche Andreas Osiander, auf den ursprünglichen Gedanken des Reformators weiterbauend, aufgestellt hatte und nunmehr, da er endlich in Königsberg nicht bloß als Prediger und Universitätsprofessor eine feste und maßgebende Stellung gewonnen hatte, sondern in religiösen Dingen der unbedingten Herrschaft über den Geist des von ihm einst dem Evangelium zugeführten Herzogs Albrecht sich erfreuen durfte, wenigstens in der preußischen Kirche zur Annahme und Durchführung zu bringen versuchte[1]. Zu Anfang des Jahres 1552 gingen die Wogen des Streites gewaltig hoch: für Osiander wider Erwarten früh brach „der ganze Wolkenbruch von Büchern", Spott- und Schmähschriften und gelehrte Gutachten, auch von außen her, über ihn herein; in Königsberg selbst wurde auf allen Kanzeln fast täglich für und wider gepredigt und gewettert. In diesen Kampf griff auch Nostitz, der nach seiner eigenen Aussage Osianders „Person zuvor geehrt, geliebt und gedient", in der Weise ein, daß er an seinem Hause auf der Firmanei, dessen Bau er bereits begonnen hatte, obwol die erwähnte herzogliche Verschreibung erst im September darnach ausgestellt ist, die Worte des Kirchenvaters Ambrosius: „mors Christi est justificatio peccatoris" und darunter gleichsam als „eine Erklärung" die vier eigenen Verse anbringen ließ:

„Gotts wesentlich Gerechtigkeit,
Die ist nicht meine Seligkeit,
Sondern das Leiden Jesu Christ
Mein Trost, Heil und Rechtfertigung ist".

Er konnte mit Recht sagen, daß diese Verse sowie jener

---

1) W. Möller, Andreas Osiander. Leben und ausgewählte Schriften, 1870, übergeht den Zwischenfall, der hier erzählt werden soll, vollständig, offenbar weil derselbe für Osiander selbst ohne jeden Belang war. Hase S. 198 ff., der Nostitz fälschlich als Burggrafen (S. 258 als Oberburggrafen) bezeichnet, giebt nur den Inhalt der beiden bereits in den Preußischen Zehenden, Königsberg 1740, S. 162 ff. abgedruckten Schreiben des Kammerraths und Funckes wieder. Mir liegen noch einige ungedruckte Schreiben vor. — Vgl. noch Lohmeyer, Albrecht, S. 18 u. 36 ff.

Spruch selbst, ruhig betrachtet, wenn sie auch Zeugniß wider die Neuerer ablegen sollten, nichts Verfängliches, vollends nichts Gotteslästerliches enthielten; dennoch zog sie der Magister Johannes Funcke, der Schwiegersohn und zugleich der eifrigste Anhänger Osianders, am Pfingstmontag (6. Juni) unter schmutzigen Schimpfereien in seine Predigt hinein. Hierauf erfolgte zuerst ein kurzer Briefwechsel zwischen dem Kammerrath und dem Prediger, eine in Form und Inhalt sehr schroffe Zurückweisung des Erstern und eine lehrhafte und äußerst milde gehaltene Rechtfertigung des Letztern (25. Juni); bald aber mischte sich auch der Herzog hinein und befahl die Inschriften vom Hause zu tilgen. Nachdem eine mündliche Vorstellung, die Nostitz am folgenden Sonntage dem Herzoge persönlich vortrug, fruchtlos geblieben war, bat er schriftlich zunächst um Aufschub bis zu seiner Rückkehr aus Schlesien, wohin er sich eben begeben wollte, und erklärte sich weiter in längerer Auseinandersetzung und unter Berufung darauf, daß auch die auswärtigen Theologen die neue Lehre als falsch verurteilt, sächsische und wirtembergische Gesandte seine Verse gebilligt hätten, außer Stande dem Befehle nachzukommen, weil er dadurch sein eigenes Gewissen beschweren und bei allen Christgläubigen Aergerniß erregen würde; wolle der Herzog die Inschrift selbst auslöschen lassen, so würde er es als der unterthänige Diener dulden und leiden müssen. Ueber sein so „meuterisches und unchristliches Herz und zänkisches Gemüth“ aufs Aeußerste erzürnt, wies ihn der Herzog in einer eigenhändigen Zuschrift an die Reime ohne Verzug abzuthun oder sich vor ihm selbst einzustellen und seine Entschließungen entgegenzunehmen; während des Schreibens mag ihm wol Nostitz' Erklärung gegen Funcke zugegangen sein, und er wiederholte auf der Rückseite des Blattes kurz seinen scharfen Tadel.[1]

1) Das (gleich dem des Kammerraths) undatierte Schreiben des Herzogs lautet buchstäblich: „*Dein meuterisch vnd mehr den vnchristlichs hercz vnd zenckisch gemute, dar durch auch das befestiget, so deine schreiben mihr ausweisen, an tag geben, hab ich dise stundt aus deinem schreiben, in dem du fermeinest vnd suchest mich noch in weitleufigkeit deiner art nach einzufuren, vnd weis nicht was du mehr furgebest, vnd dich deines gelubtdes, was du mihr angelobet nichts bedenckest fileicht fermeinendt das du mich fur deinen knecht ansehest vnd zugebeten* [für *zu gebieten*] *habest, welches ich alles pillig von dir verhaben* [für *überhoben*] *solte sein, vnd ist dem nach noch mein ernster befelich sofern du anderst deiner selbst gern verschonet sehest du wollest meinem heutigen befelich dich*

Wie Nostitz auch ferner dem Befehle nicht nachkam, vielmehr die Verse an seinem Hause stehen ließ, was bei dem allgemeinen, auch in allen Beamtenkreisen herrschenden entschiedenen Widerwillen gegen die neue Lehre und ihre Anhänger sehr leicht geschehen konnte, so hat er auch weiter, auch als der Streit nach Osianders Tode (17. Oktober 1552) nicht nachließ, sondern nur immer verbitterter wurde, aus seiner Stellung zur Sache kein Hehl gemacht. Als der Herzog am 27. März 1553 wieder einmal aus der altstädtischen Kirche, wo er Funckes Predigt gehört hatte, zu Schlosse fuhr und vierhundert Frauen mit ihren Kindern ihn auf ihren Knieen um die Zurückberufung des von ihm verbannten kneiphöfischen Dompredigers Joachim Mörlin anflehten, durfte Frau Barbara Nostitz zu denjenigen gehören, die ihm im Schlosse die Bittschrift überreichten.[1] Er selbst war nicht bloß bei der Verbreitung gegen die Osiandristen, also doch, wie die Sache lag, gegen den Herzog selbst gerichteter Schriften thätig, sammelte Beiträge um unbemittelten Verfassern solcher Bücher die Herausgabe derselben möglich zu machen und bemühte sich vertriebene Geistliche bei gleichgesinnten Edelleuten, die eigenes Kirchenlehen hatten, unterzubringen, sondern wagte es auch, so erzählt er wenigstens selbst, dem Herzoge schriftliche Vorstellungen über sein Festhalten an der Irrlehre zu machen.[2] Wenn er hierbei so spricht[3], daß man ersieht, der Herzog kann für ihn nicht ganz unzugänglich gewesen sein, so liegt darin offenbar keine Uebertreibung, denn der Herzog hat,

---

gemes verhalten vnd erzeigen vnd den reimen an deinem haus one einigen verzug abthun, ader aber dich also paldt bey mihr deinem hochsten eide vnd geloben nach einstellest, vnd weiter was vns nach gelegenheit, zuthun anstellest [so] *mit eigner hant* ꝛc.“ Auf der Rückseite (ebenfalls eigenhändig): „*Ich habe dise stundt aus deinem schreiben abermals verstanden dein wy auch vor mehr vermercket hader vnd mehr den meutterich* [so] *gemute.*“

1) Hase S. 211 fg.

2) So bemühte er sich um die Berufung des aus Schippenbeil verjagten Franz Marshausen nach Gerdauen; sein eigenes Schreiben an Marshausen vom 16. August 1553 Acta Bor. III S. 451 ff. — Am 21. September 1553 bittet er Wilhelm Truchseß v. Wetzhausen auf Langheim (bei Rastenburg), da „der fromme und gelehrte Theologus“ Flacius Illyricus, der schon früher gegen Osiander geschrieben und jetzt ein Buch gegen Funcke verfaßt hat, nicht die Mittel besitzt um es verlegen zu lassen, gleich Anderen etwas dazu beitragen zu wollen.

3) In dem eben erwähnten Schreiben an Marshausen.

so unerbittlich er gegen gegnerische Geistliche und Universitätslehrer war, die ebenso gesinnten weltlichen Beamten durchaus in ihren Stellungen belassen, ihnen trotz alles gelegentlich ausbrechenden Zornes ihre Opposition nur äußerst selten thatsächlich vergolten, wofür auch beim Kammerrath Nostitz Alles spricht, was aus den nächsten Jahren weiter über ihn vorliegt. So rühren gerade aus jener Zeit die beiden Verschreibungen über das eben erwähnte Haus her, die doch weder im Inhalt, noch in der Form Spuren einer sonderlichen Ungnade enthalten; und umgekehrt hat er im November 1554 zusammen mit den beiden Brüdern v. Kreytzen, dem Oberburggrafen und dem Kanzler, welche in der das Land aufregenden großen Frage mit ihm denselben Standpunkt einnahmen, als Bürge und Selbstschuldner die Sicherheit für eine bedeutende Anleihe des Herzogs übernommen. Bei den Synoden erscheint er wol zusammen mit den Gesinnungsgenossen im Gefolge des Herzogs.[1]

Bis in das Jahr 1556 tobte bekanntlich der kirchliche Streit in Preußen fort, bis er durch die Einwirkung der wirtembergischen Theologen, besonders aber durch den günstigen Einfluß des jungen Herzogs Johann Albrecht von Meklenburg, der ein Jahr vorher Albrechts über Alles geliebte, von den Kindern der ersten Ehe allein übriggebliebene Tochter Anna Sophia geheiratet hatte und an der Synode zu Riesenburg thätigen Antheil nahm, und durch den halberzwungenen Widerruf Funckes zur allmählichen Abstillung gelangte. Aber der Hofprediger wußte sich trotz seiner Niederlage die Gunst des Herzogs in vollem Maße zu erhalten und scheint diese Gunst zunächst ganz besonders gegen den Kammerrath, der ihm bei seiner Charakterfestigkeit als ein um so gefährlicherer Gegner erscheinen mochte, ausgenutzt zu haben. In einem seiner vielen Schreiben an den Herzog, in welchen er sich zu Anfang des Jahres 1556, sei es wirklich krank oder nur Krankheit vorschützend, hartnäckig weigerte zu jener Synode nach Riesenburg zu kommen, weiß er zu erzählen, daß Nostitz öffentlich gesagt hätte, er wolle ihn mit Gewalt aus seiner Pfarre nehmen, mit Ketten auf einen Schlitten binden

1) Von älteren ausführlichen Darstellungen dieser Zeit seien hier erwähnt: J. Mörlin, Historia Welcher gestalt sich die Osiandrische schwermerey im lande Preussen erhaben und u. s. w. Braunschweig 1554; Salig, Vollständige Historie der Augspurgischen Confession u. s. w. Zweyter Theil, Halle 1733, S. 915 ff.

und dem meklenburgischen Herzog zuschicken. Auch weiter dürfte Nostitz wol seiner entschiedenen Abneigung gegen das, was ihm als Glaubensirrthum erschien, so stark Ausdruck geliehen haben und dadurch die volle Durchführung des Friedens so sehr zu gefährden scheinen, daß er vom Herzog bis zur Abthuung der verfänglichen Verse in Bestrickung genommen wurde. Obgleich er sich nun endlich fügte und die Verse, die durch andere ersetzt werden sollten, „nicht bloß auslöschen, sondern ganz abschlagen" ließ, so bedurfte es doch erst der nachhaltigen mündlichen und schriftlichen Fürsprachen der Herzogin und anderer angesehenen Personen (auch der Kanzler Johann v. Kreytzen verwandte sich für ihn), ehe er wenigstens einen mehrwöchentlichen Urlaub zu einer Reise nach Schlesien erhielt; nach der Rückkehr sollte, so wurde vorläufig bestimmt, die Bestrickung fortdauern. Man scheint aber die Sache nachher stillschweigend als abgethan betrachtet und behandelt zu haben, denn in Akten wenigstens war nichts mehr darüber zu finden.[1]

Fast volle acht Jahre vergehen nach den eben dargestellten Ereignissen ehe wieder einmal die Person Kaspars v. Nostitz für einen Augenblick sichtbar hervortritt. Inzwischen aber hatte sich die Sachlage im Herzogthum Preußen und zumal am Hofe zu Königsberg vollständig verändert. Der kirchliche Streit war gänzlich geschwunden; dafür hatte die Entwickelung der widerwärtigen Thatsachenreihe, welche theilweise aus jenem hervorgegangen war und schließlich in dem dreifachen Justizmorde vom Oktober 1566 und in der mit polnischer Hülfe durchgeführten Herstellung einer unumschränkten Adelsherrschaft ihren Abschluß fand, längst begonnen, oder vielmehr: sie war so weit vorgeschritten, daß man sagen könnte, es hätte bereits der letzte Akt des Trauerspiels seinen Anfang genommen. Bereits seit drei Jahren war der Abenteurer Paul Skalich[2] im Lande, in Wirk-

1) Einiges über die Ereignisse von 1556, jedoch ohne volle Einsicht in den Zusammenhang, bei Hase S. 258. Es liegt eine ganze Reihe von Schreiben, zumal aus Juni und Juli 1556, vor: des Kammerraths selbst, des Kanzlers, ganz besonders des Hofpredigers, auch wieder ein eigenhändiges Schreiben des Herzogs an Nostitz. Man sieht, wie gewaltig der persönliche Einfluß war, welchen Funcke auf den Herzog auch weiter ausübte, und wie sehr er sich dessen bewußt war.

2) Vgl. Joh. Voigt, Paul Scalich, der falsche Markgraf von Verona (in: Kalender für 1848, Berlin 1848,) und Lohmeyer, Albrecht, S. 40 ff.

lichkeit der Abkömmling niedriger Aeltern aus Agram in Kroatien, nach seinem Vorgeben ein Sprößling der erlauchten italienischen Fürstenfamilie della Scala (von der Leiter) und ein Verwandter der fränkischer Hohenzollern. Wie im Fluge war es ihm gelungen das Herz des schon altersschwachen und in seinen häuslichen Verhältnissen sehr unglücklichen Fürsten sich unbedingt gefügig zu machen; die der Person des Herzogs zunächststehenden Hofleute und Beamte, unter ihnen auch der Hofprediger und Beichtvater Funcke, wußten sich in ihren Stellungen nicht anders als durch volle Hingabe an den Günstling zu behaupten. Auf den Landtagen hatte man über das, was am Hofe geschah, zuerst ganz geschwiegen; dann, zumal wenn es sich um Bewilligung von Geldforderungen handelte, sprach man ohne Nennung von Namen von solchen, deren Herkunft man nicht wüßte, man warnte vor unnützen Geldausgaben und vor Verschleuderung von Gunstbezeugungen an Unwürdige; wol kamen auch von auswärts Warnungen und Enthüllungen, aber sie blieben unbeachtet. Endlich berichtete im Frühjahr 1563 Albrecht Truchseß v. Wetzhausen auf Groß-Klitten (bei Domnau), was er in Wien, wo Skalich Hofkaplan bei Ferdinand I gewesen war, über ihn, über seine Herkunft und seine frühere Schicksale gehört hatte; da Skalich wegen Ehrverletzung klagte und stattliche Urkunden in Masse beibrachte, so erhielt der Edelmann vom Hofgericht den Auftrag binnen Jahresfrist Gegenurkunden zu beschaffen. Inzwischen gewannen Skalich und die Seinigen, so konnte es ihnen scheinen, vollständig freie Bahn, indem der Herzog auf dem Kriegszuge, welchen er im September gegen den vermeintlichen Angriff seines Schwagers Erich von Braunschweig unternehmen mußte, einen so schweren Schlaganfall erlitt, daß er dem Tode nahekam und auch nach der Heilung körperlich und geistig vollkommen hinfällig wurde. Als dann Truchseß nicht rechtzeitig zurückkehrte und damit den Termin versäumte, forderte der Herzog, oder vielmehr durch ihn die Günstlinge, seine Kontumazierung, aber das Hofgericht widerstand den wiederholten ernstlichsten Befehlen. Mitten in dieser bewegten Zeit des Frühjahrs 1564 tritt uns wieder einmal Kaspar v. Nostitz persönlich entgegen, aber durchaus nur in seiner Stellung als Beamter, als Kammerrath; wie er überhaupt in den letzten Jahren weder bei dem öffentlichen Verlauf der Dinge, noch im Spiel der Hofintrigen, weder bei den Verhandlungen der Landtage, noch in den

so überaus zahlreich vorliegenden privaten Schriftstücken als irgendwie betheiligt an den verhängnißvollen Wirren der Zeit erscheint, so findet sich auch in den sehr ausführlichen Akten über den Vorfall selbst, um den es sich hier handelt, keine Spur eines besondern Zusammenhanges mit den letzteren.

Unter dem 4. Februar 1562 war dem Freiherrn Albrecht zu Kittlitz, Hauptmann zu Insterburg, eine herzogliche Verschreibung über 100 in demselben Amt an der littauischen Gränze gelegene Hufen Waldland ausgestellt worden, von denen er die eine Hälfte um 3000 Mark vom Herzog erkauft hatte, die andere zum Geschenk erhielt. Während mehrere, von dem verliehenen Lande umschlossene Seeen dem Freiherrn nach Landesbrauch ganz überwiesen wurden, sollte ein großer See, von dem nur eine Ecke das Gebiet berührte, durchaus dem Herzog vorbehalten bleiben; da aber der vermessende Beamte, der angerburger Hauptmann Lorenz v. Halle, nicht die angränzende Strecke des Ufers selbst umgangen hatte, sondern von einer Gränzecke zur andern über den See gefahren war, so glaubte jener den innerhalb dieser Linie gelegenen Theil des Gewässers für sich in Anspruch nehmen und selbst befischen zu können. Zur Klage über diese Eigenmächtigkeit gesellte sich allmählich eine Reihe von Beschwerden über seine amtliche Thätigkeit als Hauptmann, über Gewaltthätigkeiten und Willkürlichkeiten, vor Allem über allzu große Zugänglichkeit für Geschenke[1], die, wie allen Beamten, so ganz besonders den Hauptleuten anzunehmen verboten war[2]. Etwa um Neujahr 1564 wurde er von der Hauptmannschaft „enturlaubt", sei es daß er einfach entsetzt wurde, oder daß man ihn noch um seinen Abschied bitten ließ. Indem er die Hauptschuld daran dem Kammerrath Kaspar v. Nostitz zuschob, der wol bei den Visitationen die Uebelstände aufgedeckt haben mag, wandte er sich mit einer Anklage gegen ihn an den Herzog. Dem Vorwurf, daß gerade Nostitz es ge-

1) Zur weitern Aufklärung über HB. S. 186 Anm. 1 Folgendes. Aus den Akten des Prozesses erfahren wir, „daß die Leute, so aufs königliche Theil und herwieder [d. h. von Preußen nach Littauen und umgekehrt] freien, aus altem Herkommen Marder geben," solches sei aber „nicht allein in diesem Amt [Insterburg], sondern auch in anderen gebräuchlich". Kittlitz mag diesen Mardertribut wol etwas zu scharf in Anwendung gebracht, und mit den Ochsen, die ihn „vom Amte gestoßen", mag es sich ähnlich verhalten haben.

2) Vgl. HB. S. 43 Anm. 2 u. S. 286, 119.

wesen wäre, der dem Hauptmann die fürstliche Gnade entzogen hätte, fügt er als Gegenbeschuldigung hinzu, daß derselbe sich ebenfalls durch Geschenke von dem Wege der Pflicht abbringen ließe. Aus den beiderseits aufgestellten langen Reihen der Einzelfälle und den beigefügten Rechtfertigungsversuchen ersieht man, daß der Hauptmann Vieles zugestehen mußte, während die gegen den Kammerrath erhobenen Beschuldigungen, soweit sie anerkannt werden mußten, höchst kleinlicher Natur waren. Nostitz spricht sich selbst in einem an den Herzog gerichteten Rechtfertigungsschreiben darüber also aus: „Den andern Artikel betreffend, daß ich sollte Geschenke nehmen, bin ich der Gestalt in keinem Abreden, nämlich: da ich, in Eurer fürstl. Gnaden Geschäften verreist, etlichen Leuten ihre Sachen mit großer Mühe und Arbeit verrichtet oder ihnen sonst bei Euren f. Gn. gedient, daß ich ihre Verehrung, sonderlich bei denen, so vermögend gewesen, nicht habe ausgeschlagen, hoffe, daß ich hierin wider meinen Eid, Pflicht und Ehre, auch nicht wider Recht gehandelt, denn die Rechte nicht allein zulassen xenia und Verehrung zu nehmen, sondern sagen auch: quod sit valde inhumanum a nemine accipere, ut habetur in L. solent § legatos ff. de off. procon. et lega[1]. Das bin ich aber in keinem Wege geständig, daß ich sollte mich durch Geschenke dermaßen haben erkaufen lassen oder von irgendeinem Menschen einen Pfennig gefordert oder empfangen, daß ich des Gebers Beßtes suchen und Eurer f. Gn. Schaden wissen sollte; vor solcher Untreue hat mich der liebe Gott bis auf diese Stunde gnädiglich bewahrt, wirds auch hinfürder thun, und bin deß gewiß, daß solches der v. Kittlitz oder irgendein Mensch mit Bestand auf mich nicht bringen kann, noch soll." Kittlitz blieb abgesetzt, und im Uebrigen wurde der Streit nach längeren Verhandlungen in der Weise geschlichtet, daß die gegenseitigen Beschuldigungen bei einer Strafe von 400 ungarischen Gulden für denjenigen, der sie wieder auf-

1) Dieses Citat ist ganz richtig aus den Digesten lib. I tit. XVI *De officio proconsulis et legati* entnommen, wo 6 § 3 also lautet: „*Non vero in totum xeniis abstinere debebit proconsul, sed modum adicere, ut neque morose in totum abstineat neque avare modum xeniorum excedat; quam rem divus Severus et imperator Antoninus elegantissima epistula sunt moderati, cuius epistulae verba haec sunt: „Quantum ad xenia pertinet, audi quid sentimus: vetus proverbium est: οὔτε πάντα οὔτε πάντοτε οὔτε παρὰ πάντων; nam valde inhumanum est a nemine accipere, sed passim vilissimum est omnia avarissimum.*"

rühren würde, abgethan sein sollten. Aber der Herzog fügte noch hinzu: darüber, daß Nostitz den Kittlitz bei ihm in Ungnade gesetzt hätte, solle jener entschuldigt sein, da es bei ihm selbst stehe die Amtleute zu entlassen. Geschenke hätten Beide genommen, und es wäre wol besser, wenn Nostitz, der auch die Amtspflicht geleistet, nicht begangen hätte, was er Anderen vorwirft; er solle aber für dieses Mal entschuldigt sein, denn der Herzog sei überzeugt, daß dabei nichts zu seinem Schaden geschehen sei. Sollte diese Aeußerung weniger dem Herzog selbst als vielmehr, was bei seinem Zustande nicht unmöglich wäre, den Räthen zuzuschreiben sein, so läge darin nur ein um so größerer Beweis für den guten Ruf, dessen sich Nostitz zu erfreuen hatte. Daß er aber auch in Wirklichkeit in dem insterburger Hauptmann nicht etwa bloß ein Mitglied des widerspänstigen Adels hätte treffen wollen, daß an seinem Vorgehen gegen jenen nicht Hinneigung zu Skalich und seiner „Gesellschaft" die Schuld gehabt hat, wird, scheint mir, durch folgenden fast gleichzeitigen Vorfall ganz ausreichend erwiesen.

In den ersten Monaten[1] des Jahres 1564 wurden dem Günstling zu seiner städtischen Besitzung[2] noch 200 wüste Hufen im Amte Angerburg und die Stadt Creuzburg mit einigem Zubehör vom Herzog geschenkt. Obwol es in der Verschreibung ausdrücklich heißt: „das Städtlein Creuzburg sammt dem Hofe, den Mühlen und Anderm, wie es Melchior v. Lesgewang innegehabt hat, auch Allem, so von Alters her, es sei besetzt oder unbesetzt, dazu gehörig gewesen", so gedachte sich der „Fürst von der Leiter" damit doch nicht zu begnügen, er fügte seinen langen und abenteuerlichen Titeln sofort noch den Zusatz „Dynast und Herr zu Creuzburg" bei und beanspruchte das ganze Amt sammt der Gerichtsbarkeit und der Herrschaft über den eingesessenen Adel sowie dem Anfalls- und Vorkaufsrecht auf die dortigen Lehngüter. Nicht bloß der unmittelbar betroffene Adel des Bezirkes widersetzte sich diesem Ansinnen, sondern der ge-

1) Der mir vorliegende Entwurf der Verschreibung ist zwar erst vom 15. Juli datiert, daß aber die Sache, wie das ja auch sonst geschah, thatsächlich bereits früher abgemacht war, geht schon aus dem hervor, was Bock S. 422 anführen kann. Lediglich aus diesen Angaben mag wol Voigt, Scalich, S. 47 sein „in den ersten Tagen des März" entnommen haben.

2) Vgl. HB. S. 172 Anm. 3.

sammte preußische Adel sah darin eine ihm selbst widerfahrene Beschimpfung; nicht bloß die Einweisungskommissarien, zu denen auch Kaspar v. Nostitz gehörte, erklärten, daß Skalichs Ansprüche dem Sinne der Schenkung widersprächen, sondern auch der herzogliche Rath und Oberkämmerer Friedrich v. Kanitz, der bisher in engem freundschaftlichen Verhältniß zu jenem gestanden und die Verschreibung selbst aufgesetzt hatte, sprach sich dahin aus, daß der Herzog etwas Aehnliches auch garnicht einmal im Sinne gehabt hätte[1]. Schriftlich und mündlich wurde in der Sache weiter verhandelt; zuletzt, im Frühjahr des folgenden Jahres, bat Skalich, da er durch die Bosheit der Kommissarien an der rechtzeitigen Feldbestellung verhindert wäre, an ihrer Stelle, wobei er auch Nostitz ganz besonders hervorhob, andere zu ernennen. Wenn sich übrigens Skalich einmal darüber beschwert, daß auch einem seiner Anhänger eine Verschreibung in der Kanzlei ganz anders ausgestellt sei, als es der Herzog selbst bestimmt habe, so sieht man, wie es gemacht wurde: man schwatzte dem schwachen Fürsten übertriebene oder unstatthafte Vergünstigungen ab, die dann wenigstens doch noch ein Theil der Beamten auf das richtige Maß zu beschränken wagte.

Am 2. Juni 1565 erging endlich gegenüber der fortdauernden Weigerung des Hofgerichts gegen Albrecht Truchseß vorzugehen jenes herzogliche Mandat, welches dem Günstling, wenn er bei den gewöhnlichen Gerichten sein Recht nicht fände, sich dasselbe aus eigener Machtvollkommenheit zu suchen gestattete, und am letzten Tage desselben Monats wurde ihm in der That das ganze Amt Creuzburg, noch dazu mit sehr erweiterten Gränzen und unter vollster Gewährung aller seiner Forderungen, vom Herzoge zugesprochen. Aber was er im Laufe von vier Jahren zu gewinnen gewußt hatte, ging ihm unmittelbar darauf, so gewaltig trat der allgemeine Widerspruch gegen seine maßlose Ueberhebung hervor, in nicht viel mehr Wochen rettungslos verloren. Schon am 2. August beschränkte eine unter Mitwirkung des zuständigen Hauptmanns, Antons v. Borcke zu Brandenburg, und des obersten Kanzlers Hans v. Kreytzen[2] erlassene Verfü-

1) Auch in der Verschreibung für den frühern Ordensritter Kraft v. Festenberg vom 3. Juni 1531, welche ich beim Abdruck des Textes (s. HB. S. 117, 1) noch nicht kannte und erst nachträglich gefunden habe, steht nichts der Art. Vergl. die Berichtigungen und Zusätze.

2) Der Kanzleivermerk unter dem Entwurf lautet: „Commissio

gung Creuzburg auf die herkömmlicheu Gränzen und hob alle entgegenstehenden Verschreibungen auf; gleich darauf aber machte sich Skalich heimlich, verkleidet und im Dunkel der Nacht, aus dem Lande, nachdem er sich mit einer Gesandtschaft an den königlichen Hof von Frankreich hatte betrauen lassen.

Man sieht aus den eben erzählten beiden Ereignissen, bei denen die Person des Kammerraths selbst wieder einmal hervortrat, aus dem amtlichen Vorgehen gegen den dem hohen Adel angehörigen Beamten und gegen den obersten Günstling des Herzogs selbst, daß es die gleichen Mißstände sind, gegen die Nostitz sich richtet: die eigennützige, des Herzogs und des Landes Interessen schädigende Ausnutzung des Amtes und der Stellung; man sieht ferner schon hieraus: die Parteistellung dessen, der ihm schuldig erscheint, kommt bei ihm nicht in Betracht. Aber nach Ausweis der Akten[1] war er gleich anderen Räthen und Beamten auch beim Erlaß von herzoglichen Verfügungen, bei Bestallungen, bei Landverleihungen und anderen Gnadenbezeugungen in zukömmlicher Weise betheiligt; nach den Akten und nach seinen eigenen Aeußerungen in dem Haushaltungsbuche wurde er häufig, wie es sein Amt mit sich brachte, zu Landvermessungen und zu Amtseinweisungen von Hauptleuten hinzugezogen. Und auch hierbei fällt stets wieder dieselbe Erscheinung ins Auge: er versieht die Obliegenheiten seines Amtes für die Skalichianer wie für ihre Gegner. Wenn er sich in seinem Buche unter Anführung von Beispielen rühmt, daß er es, wenn die aufgestellten Forderungen oder die gewährten Vergünstigungen das zuständige Maß überschritten, an Warnungen und entschiedenen Weigerungen nicht hätte fehlen lassen, wenn er wiederholt bald Jaherren und Heuchler, bald Scharrhänse und Geizhälse als besonders untauglich für herzogliche Aemter erklärt, so werden wir schon nach jenen beiden Vorfällen kaum Ursache haben seinen Versicherungen die Glaubhaftigkeit abzusprechen.

Gerade in dieser Zeit des entschiedenen Vorgehens nach beiden Seiten hin sind dem Kammerrath mehrere sehr bedeu-

---

principis propria presente [so] Antonio Borck Hauptmann zu Brandenburg et Cancellario".

1) In erster Reihe nach den unter die Entwürfe herzoglicher Verfügungen gesetzten Kanzleivermerken, welche eben die mitwirkenden Räthe, Beamten oder Hofleute zu nennen pflegen.

tende Vergünstigungen zu Theil geworden, die eben darum durchaus nicht als Ausflüsse der Parteigunst gelten können, sondern mit Fug und Recht als thatsächliche Beweise der unbedingten Anerkennung und Gnade des Fürsten zu betrachten sind. Im Februar und im Mai 1565 erfolgten die beiden großen Güterverleihungen, die schon oben zur Sprache gekommen sind, die Verschreibung der 110 Hufen Wald im Amte Stradaunen und die Gesammtbelehnung mit allen erkauften Gütern. Unter Berufung darauf aber, daß er nunmehr „über dreißig Jahre nützlich, treu und fleißig gedient" habe, wurde er etwa gleichzeitig[1] „für die Zeit seines Lebens, er sei vermögend zu dienen oder nicht," zum herzoglichen Rath und Diener bestallt. Er „soll nicht allein in der Rentkammer mit Abhörung der Jahresrechnungen und Anderm des Herzogs Nutzen, Gedeihen und Frommen suchen und fördern, sondern auch in den herzoglichen Haushaltungen mit Fleiß zusehen und vornehmlich in allen herzoglichen Aemtern allerlei Nutzungen, Einkünfte und Genieß, wie bisher von ihm geschehen, suchen, anrichten und fortstellen und sonst in allen Sachen das Beßte des Herzogs nach seinem höchsten Vermögen wissen, Schaden und Nachtheil aber mit treuem Fleiß warnen, verhüten, abwenden und ihm zuvorzukommen helfen und sich in Allem, wie es einem treuen Kammerrath eignet und gebürt, erzeigen, daneben auch in der Rathsstube zu den Gerichtshändeln, wenn er dazu erfordert und durch andere herzogliche Geschäfte nicht verhindert oder abgehalten wird, wie vorhin sich gebrauchen lassen." Dafür soll ihm „die Tage seines Lebens, er sei vermögend zu dienen oder nicht, sein Unterhalt, als jährlich anderthalbhundert Mark zur Besoldung von Quartal zu Quartal, deßgleichen gewöhnliche Hofkleidung auf zwei Personen aus der Rentkammer, der freie Tisch zu Hofe, Mittags- und Schlaftrunk, auch Lichte wie anderen herzoglichen Räthen gegeben und gereicht" werden.[2] Kein Skalichianer, niemand auch, der sich in der Person des Freiherrn zu Kittlitz mit verletzt glauben konnte, würde wol zu solchen Gnadenbezeugungen gerade damals die Hand geboten haben.

---

1) Es liegt leider nur der undatierte Entwurf vor.

2) Dem Kanzleikonzept hat Nostitz einen eigenhändigen Zettel beigelegt: „Im Fall mir zu Hofe zu Tische zu gehen nicht gelegen, daß mir für den Tisch jährlich 1 Ochse, 1 Schwein und $^1/_2$ Last Roggen gegeben werde und 8 Hammel."

Es bedarf wol kaum der ausdrücklichen Verwahrung dagegen, als wollte ich etwa die Ansicht vertreten, daß der Kammerrath Kaspar v. Nostitz der einzige zuverläßige und ehrliche höhere Beamte im Herzogthum Preußen gewesen wäre, der einzige, der sich den beiden Parteien gegenüber immer und überall nur von seinem Pflichtgefühl hätte leiten lassen. Auch die Oberräthe z. B. sehen wir nicht bloß den durch die Skalichianer veranlaßten übermäßigen Anlehen, ihren vielfachen „Geldspilderungen“ und den allzu freigiebigen Güterverschleuderungen nach Kräften entgegentreten, sondern auch bei den Landtagsverhandlungen bis zum Ausgange des Jahres 1565 sind sie anscheinend aufrichtig bemüht den zu weit gehenden, Brauch und Recht überschreitenden Forderungen der beiden Unterstände, des Adels und der Städte, gegenüber die Rechte des Landesfürsten wahrzunehmen und zu vertheidigen. Aber dabei waltet doch immer ein nicht geringer Unterschied ob: Nostitz war eben in erster Linie, man könnte sagen: ausschließlich Beamter und ließ sich sichtlich nur von den Forderungen seines Amtes leiten, die Oberräthe aber waren und blieben in erster Linie Mitglieder des Adels selbst und waren weit davon entfernt auch nur das Geringste von dem kürzen zu lassen, was ihre Standesgenossen als ihr gutes Recht betrachten durften oder auch nur betrachteten; daher konnte es denn auch weiter dahin kommen, daß sie die eigennützigen Zugriffe, die Willkürlichkeiten der ihrem eigenen Stande entnommenen Haushaltungsbeamten mit anderen Augen ansahen als jener, an die Abstellung der daraus hervorgehenden Uebelstände nicht gern ernstlich die Hand anlegen mochten.

Mit aller Schärfe und Härte, mit offenster Unumwundenheit ging man von ständischer Seite dem, was man die Mißwirthschaft der neuen Räthe nannte, doch erst nach dem Weggange Skalichs selbst zu Leibe, auf dem Herbstlandtage von 1565, dessen Entlassung der Herzog darum, als das Weihnachtsfest herannahte, zuerst hartnäckig verweigern mußte, schließlich aber in voller Ungnade gestattete. Bald wollte man erfahren haben, daß Viele aus dem Adel sich mit ihren Klagen an den königlichen Hof zu wenden wagten, daß man hin und wieder — und man nannte die Namen der Betheiligten — davon spräche es auch in Preußen „auf Polnisch zu machen“, „Woiwoden einzusetzen“, die statt des Herzogs das Land regierten; kurz vor

Ostern kamen der Kardinalbischof Stanislaus Hosius von Ermland, der sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte den dem Untergange nahe gekommenen Katholizismus im ganzen polnischen Reiche wieder aufzurichten und den neuen Glauben auszutilgen, und der danziger Kastellan Johann Kostka v. Stangenberg als königliche Kommissarien nach Königsberg um die dortigen Verhältnisse in Augenschein zu nehmen und dem Herzog selbst die nöthigen Warnungen zu ertheilen. Die Neuerer konnten sich nicht einen Augenblick darüber täuschen, was ihnen bevorstand, wenn der täglich hinfälliger werdende greise Herzog die Augen schloß und ihm sein unmündiger Sohn folgte, denn nach dem Vertrage von 1525, nach der Regimentsnotel von 1542 und dem herzoglichen Testament von 1555 hatten dann die Oberräthe zusammen mit vier Landräthen und drei Männern aus Königsberg unter der Obervormundschaft des Königs die Landesregierung zu führen. Zum Mindesten war unter solchen Umständen ihre eigene Herrlichkeit zu Ende, leicht aber stand ihnen noch Schlimmeres bevor; es galt daher für sie das Aeußerste zu wagen. Mit anderen Blicken mußten natürlich der jeden Augenblick bevorstehenden Veränderung Männer von dem Schlage eines Kaspar v. Nostitz entgegensehen, die für ihre Person jedenfalls weniger zu befürchten hatten, denen aber doch auch kein Zweifel darüber aufkommen konnte, daß aller Wahrscheinlichkeit nach der Bau, den sie aufzurichten begonnen hatten, sofort zusammenbrechen würde. Das waren nun aber zwei Elemente, die so wenig Annäherungspunkte füreinander besaßen, daß sie allein sich unmöglich zu gemeinsamem Kampfe zusammenschließen konnten; es bedurfte zur Vereinigung der Kräfte dieser beiden Parteien erst eines Dritten, der in den Kampf gegen denselben Gegner eintreten mußte, dessen Ziele zwar von aller Eigennützigkeit ebenfalls nicht ganz bar, aber doch von einem unbestreitbar höhern politischen Gedanken zunächst eingegeben waren.

Der Herzog Johann Albrecht von Meklenburg[1], der schon erwähnte Schwiegersohn Herzog Albrechts, konnte, nachdem der augsburger Religionsfrieden, welchen auch er sofort für das er-

1) Schirrmacher, Johann Albrecht I. Herzog von Mecklenburg, 1885, wird der auf die allgemeine Politik gerichteten Thätigkeit des hervorragenden Fürsten, zumal eben nach dem augsburger Religionsfrieden, lange nicht gerecht; vollends sind die preußischen Beziehungen nicht annähernd in das richtige Licht gesetzt.

kannte, was er war und sein sollte, für eine böse Schädigung der Gegner Roms und der habsburgischen Macht, jedes gemeinsame Wirken für das Evangelium im Reiche für die nächste Zeit gehemmt und abgeschlossen hatte, aus der in innigster Ueberzeugung eingeschlagenen und bisher mit aller Kraft verfolgten Richtung nicht sogleich herauskommen. Ihm schwebte ein Bund der norddeutschen Fürsten vor, in welchen auch der Polenkönig Sigismund II August, auf den die Evangelischen, ehe der Kardinal Hosius sein Wirken begann, gute Hoffnung setzen zu dürfen glaubten, hineingezogen werden sollte. Um in diesem Sinne kräftiger wirken und die Führung selbst in der Hand behalten zu können mußte er es als seine nächste Aufgabe betrachten die noch sehr schwache und doch dazu durch vielfache Familienzwistigkeiten zerrissene Macht des eigenen Hauses zu kräftigen. Wie er einmal den Versuch machte den einen Bruder zum Koadjutor des Erzbischofs von Bremen zu machen, weil man so „die gewaltigsten Hauptströme Elbe und Weser in der Hand hätte", so hat er sich, wie ja bekannt genug ist, Jahre hindurch auf das Ernstlichste und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bemüht Livland oder doch wenigstens einen guten Theil davon an sein Haus zu bringen, indem er dem jüngsten Bruder Christoph die Koadjutorei und Nachfolge im Erzstift Riga verschaffte.[1] Als dann dieser Plan durch Christophs eigene Unfähigkeit und Schuld völlig in die Brüche ging, erreichte er wenigstens, daß seinem eigenen ältesten Sohne das Erzstift Riga, ihm selbst die Verwaltung desselben vom Polenkönige als dem Oberlehnsherrn vertragsmäßig übertragen wurde (9. März 1564), und genau zwei Jahre darauf verheiratete er trotz des Widerspruchs der eigenen Familie die einzige Schwester Anna mit Gotthard v. Kettler, dem neuen Herzoge von Kurland. Aber das Letztere war doch nur einem Wechsel auf lange Sicht zu vergleichen, und jenen Vertrag machte er sofort selbst zu nichte, indem er die übernommenen, nicht eben leichten Verpflichtungen nicht erfüllte. Er wandte sich vielmehr von nun ab mit Ernst einem andern Gedanken zu, den er ebenfalls schon seit Jahren erfaßt und durch vorbereitende Handlungen seiner Ausführung näherzu-

1) Lohmeyer, des Herzogs J. A. zu M. Versuch auf Livland (Schriften der gelehrten estnischen Gesellschaft Nr. 3) 1863; Schirrmacher, I S. 283—325 und 635—655.

bringen gesucht hatte, dem Gedanken sich des in Livland erlittenen Schadens in Preußen zu erholen.[1]

Durch den Friedensvertrag von 1525 war bekanntlich die Nachfolge in Preußen den Brüdern Albrechts und ihren Nachkommen zugesprochen und durch das königliche Privileg vom 5. März 1563 auch auf das brandenburgische Kurhaus ausgedehnt; dazu hatte Anna Sophia bei ihrer Verheiratung in üblicher Weise auf jede Landerbfolge am Herzogthum Verzicht leisten müssen. Was aber den Herzog Johann Albrecht die Umstoßung dieser Festsetzungen sowie der eben erwähnten Vormundschaftsordnung ohne sonderliche Mühe erreichen ließ, ist nicht eben schwer zu sagen. Zuerst kommen da die augenblicklichen inneren Zustände Preußens selbst in Betracht, die von den neuen Räthen genährte und nicht ganz unberechtigte Scheu des alten Fürsten seinen Sohn der Adelsherrschaft preiszugeben und dazu die unbedingte Hingabe an die geliebte Tochter, welcher zu Liebe auch kein Geldopfer, wie sie der Schwiegersohn unter der beschönigenden Bezeichnung des väterlichen Segens nur zu oft sich zu verschaffen wußte, zu groß war; endlich hatte sich Johann Albrecht das unbestreitbar große und ihm stets sehr hoch angerechnete Verdienst erworben dem Schwiegervater die langersehnte Lösung von der Reichsacht zu erwirken. Auf der andern Seite standen die fränkischen Vettern, mit denen seit lange jede engere Berührung fehlte, und die märkischen Hohenzollern, die nie behaupten konnten, daß sie sich um den preußischen Vetter irgendein Verdienst erworben hätten. Daß die preußischen Stände Schwierigkeiten machten die nach der Mitbelehnung der Brandenburger nöthig gewordene Erbhuldigung denselben zu leisten, mochte bei ihm die Hoffnung aufkommen lassen auch hier leichter Fuß fassen zu können. Selbstverständlich ist hier nicht der Ort um die Maßregeln, welche den Meklenburger zum Ziele geführt haben, im Einzelnen zu verfolgen, es muß genügen das Schlußergebniß zu berichten.

Nach der „kurländischen Hochzeit", der Vermählung Annas von Meklenburg mit Gotthard von Kurland, welche übrigens Herzog Albrecht am eigenen Hofe mit großen Festlichkeiten und bedeutenden Kosten ausgerichtet hatte, blieb Johann Albrecht fast noch zwei Monate in Königsberg; kaum aber war er ab-

1) Schirrmacher, 1 S. 656—676; Lohmeyer, Albrecht, S. 45 ff.

gereist, als Herzog Albrecht am 14. Mai (1566) das „neue Testament“ unterzeichnete, welches, die alten von 1541 und 1555 umstoßend, die „Tutel“ über den etwa unmündig hinterbleibenden Albrecht Friedrich dem Meklenburger selbst und die Nachfolge in Preußen nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen Albrechts den Söhnen und allen männlichen Nachkommen seiner Tochter zusprach, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der König seine oberlehnsherrliche Zustimmung dazu gäbe. Das Testament sollte zunächst durchaus als Geheimniß behandelt werden, weßhalb auch nur sieben Personen dasselbe als Zeugen unterschrieben haben: die Bürgermeister der Drei Städte Königsberg, drei herzogliche Beamte, die vorher und nachher ganz besonders mit den meklenburgischen Angelegenheiten zu thun hatten und von Nostitz mehrfach als zuverläßige Beamte angeführt werden, endlich an der Spitze Kaspar v. Nostitz selbst, und zwar als oberster Burggraf. Man hatte sich offenbar gehütet einen der im engern Sinne sogenannten neuen Räthe zu dieser Handlung selbst heranzuziehen; sie, die schlimmer als irgendein Anderer nur in ihre eigene Tasche hineinwirthschafteten, durften nur bis zu einem gewissen Punkte hin Mithelfer sein. Um so mehr aber hatten der Meklenburger und die Mitwisser seiner Pläne sie in den letzten Monaten ungehemmt gegen die gemeinsamen Gegner vorgehen lassen um dieselben möglichst unschädlich zu machen. Unaufhörlich hatten sie dem alten Herzog mit ihren Klagen und Beschwerden über die eigennützige Wirthschaft, die Willkürlichkeiten und Rücksichtslosigkeiten der Wortführer der ständischen Partei und der aus den Reichen des Adels hervorgegangenen Beamten, besonders auch der Oberräthe selbst, in den Ohren gelegen, und manches Wahre hatten sie da wol vorbringen können; immer kühner werdend, hatten sie schlimme Drohungen laut werden lassen, auf Grund deren jene Furcht vor dem Aeußersten fassen zu dürfen glaubten oder doch wenigstens den Schein davon annehmen konnten. Viele waren geradezu flüchtig geworden, sei es daß sie sich auf ihre Güter begaben, oder daß sie gar über die Gränze gingen ins Ermland, wo Kardinal Hosius sie ganz besonders entgegenkommend aufnahm, oder nach Polen selbst. Zu den ersten Flüchtlingen hatten die beiden Brüder v. Kreytzen, der Oberburggraf Christoph und der Kanzler Dr. iur. Johann, gehört. Da neben dem Kanzler noch Dr. Christoph Jonas als Vicekanzler waltete, so war hier ein sofortiger Ersatz nicht dringend

nöthig gewesen, an die Stelle des Bruders aber hatte man sofort Kaspar v. Nostitz gesetzt; schon am 13. März, da ihm, weil er „nun schon lange Jahre her und von Jugend auf in vielen Wegen am Hof und auch sonst, sonderlich aber in der Haushaltung fast in allen Aemtern des Fürstenthums gutwillig, unverdrossen und mit höchstem Ernst und Fleiß viele und mannichfaltige getreue Dienste erzeigt und bewiesen“ hat, die freie Fischerei in den preußischen Wassern des Frischen Haffs mit allerlei Gezeug erblich verliehen wird, erscheint er in der Würde des Oberburggrafen zu Königsberg. — Was den meklenburgischen Fürsten, der bereits daheim, in seinem eigenen Fürstenthum, trotz so mannichfacher Schwierigkeiten an vielen Stellen mit kräftiger Hand Ordnung geschaffen hatte und, wie aus seinen erhaltenen schriftlichen Aeußerungen hervorgeht, die in Preußen obwaltenden Uebelstände sowie die zu ihrer Hebung nöthigen Mittel überschaute, und den preußischen Kammerrath zu gemeinsamem Wirken zusammengeführt hat, liegt doch klar auf der Hand: eben diese Erkenntniß und die aufrichtige Absicht den Augiasstall zu reinigen.

In die Augen fallende oder irgendwie durchgreifende Amtshandlungen des neuen Oberburggrafen sind nicht nachweisbar, und es scheint, als ob er auch in dieser höchsten Stellung über die eigentlichen Gränzen seines Amtes nicht hinausgegangen sein müsse, vollends in dem häßlichen Parteitreiben jener Tage wird er wiederum niemals sichtbar: er hat sich, wie eine spätere eigene zwar, aber mit den Thatsachen übereinstimmende Aeußerung lautet, zu der „Gesellschaft“ der neuen Räthe nicht gehalten. Hingegen ist der den gewissenhaften Beamten kennzeichnende Zug, der meiner Auffassung nach ihm bis dahin überall eigen gewesen war, das Bestreben begehrlichem Eigennutz, wo er auch immer auftreten möge, entschiedensten Widerstand entgegenzusetzen, ihm auch jetzt nicht abhanden gekommen, um seinetwillen ließ er schon nach einem Vierteljahre die Oberrathsstelle fahren und blieb wieder Kammerrath. Zu Anfang des Jahres war ein pommerischer Edelmann in Königsberg erschienen um im Auftrage des Dänenkönigs Friedrich II Schiffsleute und Söldner in Preußen anzuwerben; die Skalichianer und ihr Anhang aber mochten sich ein gutes Geldgeschäft versprechen, wenn sie den Herzog trotz seiner eigenen Geldnöthe dazu bewogen den Mann selbst, der zunächst wenigstens mit goldenen Schaupfennigen um sich warf (auch Nostitz erhielt einen solchen), als Oberst zu be-

stallen und durch ihn auf eigene Kosten 1000 Reiter für den Neffen seiner ersten Gemahlin anwerben zu lassen. Um die fehlenden Geldmittel zu beschaffen wurden wieder die zwei danziger Bankhäuser, gegen die der Herzog auch sonst schon starke Verbindlichkeiten hatte, die Gebrüder Loitzen und Reinhold Krakau, herangezogen, denen, nachdem sie bedeutende Summen vorgestreckt hatten, die großen Besitzungen Borchertsdorf und Dollstädt im Amte Preußisch-Holland „verkauft" werden sollten. Bei dem greisen Fürsten hielt es nicht allzu schwer auch diese seiner Kasse höchst nachtheilige Entfremdung so bedeutender Einnahmequellen durchzusetzen, aber der Oberburggraf Kaspar v. Nostitz stellte sich, wie er in glaubhafter Weise später selbst berichtet, dem Ansinnen so entschieden entgegen, daß die Hofpartei es für gerathen befand ihn aus seiner Stelle zu verdrängen: schon am 18. Juni wurde der herzogliche Rath Kaspar v. Fasold (aus dem Amte Preußisch-Eylau) vom Herzog zu seinem obersten Burggrafen auf Königsberg bestellt.[1] —

1) In der Bestallungsurkunde heißt es über die Amtsobliegenheiten des obersten Burggrafen: er soll „solches Amt getreulich wahrnehmen überall, es sei in der Rathsstube, Rentkammer, Haushaltung sowol zu Königsberg, als auf den Aemtern und was denselben anhängig, als mit Visitierung der Höfe, Vorwerke, Schäfereien und sonst durchaus". Als Einkünfte werden ihm ein jährliches Dienstgeld von 463 Mark 30 Schilling, die Hofkleidung auf sechs Personen, Hofspeisung, Futter und Mehl für Pferde und Knechte zugewiesen. Endlich soll er, „damit er auf die Haushaltung besser achten und immer bei der Hand sein" könne, „das neue Gemach in unserm Schlosse über dem Schützen, welches für einen Burggrafen anfänglich zugerichtet, bewohnen, auch den Stall vor dem Schlosse, welchen der vorige Burggraf innegehabt, gebrauchen". Mit diesem Stalle vor dem Schlosse sind natürlich die vor dem Ostportal, an der Stelle der heutigen Kürassierkaserne belegenen Stallungen gemeint; die Wohnung selbst aber kann, da sie im Schloß gelegen haben soll, mit der spätern Schützerei (westlich vom Schlosse, heutige Schloßstraße) nichts gemein haben. —

Es liegt der vom 8. Juli (1566) datierte Entwurf einer Verschreibung vor, durch welche der Herzog seinem obersten Burggrafen und Rath Kaspar v. Nostitz wieder für seine treue Dienste auf Lebenszeit, er sei vermögend zu dienen oder nicht, einen gewissen Unterhalt zusichert. Darin könnte man ganz wol eine Entschädigung für das verlorene hohe Amt und eine aus irgendeinem Grunde nöthig erschienene Bestätigung der früher erwähnten Verschreibung ähnlichen Inhalts erkennen wollen und in dem nicht mehr passenden Titel ein Versehen

Für die ständische Partei gab es natürlich weder unter den Neuerungen, noch unter den Neuerern einen Unterschied, denn was die „neue Faktion" plante war nicht mehr als die reformatorischen Absichten solcher Männer wie Nostitz gerade gegen ihre Alleinherrschaft und Willkürwirthschaft, gegen ihre „Privilegien" gerichtet, und daß der Letztere noch gar bei der Umstoßung des herzoglichen Testamentes mitgewirkt hatte, mochte nicht verborgen geblieben sein. Als es ihnen endlich mit Hülfe der Polen, weniger des Polenkönigs, gelang gegen des Herzogs Beichtvater Funcke und seine drei nächsten Genossen einen Prozeß auf Hochverrath anzustrengen und die Festlegung der bisher zu Recht bestehenden Zustände ins Werk zu setzen, da mußte natürlich Nostitz, der aus seiner Ueberzeugung, daß in den gedruckten Rechtfertigungsschriften Skalichs selbst „nicht Alles durchaus erlogen" sei, und daß die Aussagen der vier Angeklagten manches Wahre enthielten, gewiß ebenso wenig wie später[1] ein Hehl gemacht hat, zum Mindesten als ein „Verdächtiger" erscheinen.[2] Obgleich er natürlich in Wirklichkeit ein viel gefährlicherer Gegner war als jene, die durch ihre sträfliche Eigennützigkeit mehr Handhaben zum kräftigen Zugreifen gegen sie selbst boten, so mußte man sich ihm gegenüber doch damit begnügen seine Verdienste in Frage zu stellen und ihm unter Umständen die Rechtfertigung abzuschneiden.[3] So blieb er auch, nachdem die Kommissarien ihr Werk vollendet und die ständische Partei in vollstem Maße zum erwünschten Ziele geführt hatten, unangetastet in seinem Amte, wenn auch sein persön-

---

des Schreibers finden. Jedenfalls aber sind die auffälligen Abweichungen in den Kanzleivermerken dieser Urkunde und der Ernennung Fasolds (Referenten, Konzipienten und Zeugen sind in beiden Stücken immer andere Personen) die deutlichen Folgen der damals in der herzoglichen Kanzlei vorhandenen verschiedenen Strömungen, über welche von der ständischen Partei immerfort geklagt wird.

1) Vgl. HB. S. 129, 10; 168, 4; 171, 17; 180, 9.

2) Pawinski öfter (s. sein Register u. d. W. Nostitz).

3) Als ihn einmal Albrecht v. Truchseß in Gegenwart der königlichen Kommissarien spöttisch beschuldigt hatte, daß er dem Herzoge mehr mit Schaden denn mit Frommen gedient hätte, und er „sich in der Eile nicht gleich verantworten konnte", bat er wiederholentlich, daß Truchseß veranlaßt würde ihm die Beschuldigung schriftlich zu geben, aber immer vergebens; noch im November, als die Kommissarien bereits fort waren, wandte er sich mit der gleichen Bitte an den Herzog selbst.

liches Verhältniß zu dem überwiegenden Theile der ständischen Regierung, zumal zu den Kreytzen, trotz der unausbleiblichen geschäftlichen Berührungen eine sehr böse Gestalt angenommen zu haben scheint.[1] Zu dem alten Fürsten selbst dagegen, zu dessen nächster Umgebung er bei jenen Verhandlungen oft gehört, dessen rücksichtslose Behandlung er dabei mit angesehen hatte, sowie auch zur Herzogin trat er, wie es scheint, in überaus innige Beziehung. Als im Spätsommer 1567 der Herzogin Hofmarschall und Hofmeister, der Livländer Wolmar Uxkul, zusammen mit dem frühern Obersekretär Balthasar Gans „legationsweis" nach Deutschland reisen mußte, ernannte die Fürstin am 8. September Kaspar v. Nostitz zu seinem Stellvertreter.[2] Liegt schon hierin, zumal wenn man das für eine solche Stellung doch nicht mehr recht passende hohe Alter des Kammerraths in Betracht zieht, deutlich das Zeichen eines besondern Vertrauens, so enthalten die beiden den Herzog und seine Gemahlin behandelnden Abschnitte des Haushaltungsbuches (S. 156 ff.) vollends eine Menge von einzelnen Zügen, welche erkennen lassen, in wie hohem Maße gerade Nostitz bei den greisen fürstlichen Personen, welche volle Ursache hatten sich für verrathen und verkauft von den alten Räthen und dem gesammten Adel zu betrachten, als Vertrauensperson gegolten haben muß. Ihm klagen sie ihr Mißgeschick und die auch jetzt noch widerfahrenden Kränkungen, ihm vertraut Albrecht die Leitung des Sohnes an, daß er denselben in die Verwaltung einführe und ihm die richtigen Personen zuweise, vor unzuverläßigen und untauglichen Beamten ihn warne und behüte. Die letzte Unterredung der Art hatte schon auf dem Schlosse zu Tapiau stattgefunden, wohin sich der Herzog der Pest wegen am 22. September, da er die Fahrt zu Wagen nicht mehr vertragen konnte, zu Schiffe hatte bringen lassen.[3] Gleich darauf mußte sich Nostitz in seine schlesische Heimat begeben (man weiß nicht, warum) und kehrte erst an demselben

1) Vgl. z. B. HB. S. 157, 4. — Als auf Grund der Landtagsbeschlüsse u. A. auch bei dem danziger Bürgermeister Dr. Georg Kleefeld ein Darlehn von 11500 Thalern (zu 8 %) auf ein Jahr aufgenommen wurde, erscheinen unter den sechs Bürgen, deren jedem am 19. April 1567 bestimmte Güter als Sicherheit verschrieben wurden, auch der Kanzler Johann v. Kreytzen und Nostitz nebeneinander.

2) Vgl. HB. S. 165, 2.

3) HB. S. 156, 4 und Anm. 5.

20. März 1568 zurück, an welchem die beiden fürstlichen Eheleute, Albrecht zu Tapiau und Anna Maria zu Neuhausen, die Augen schlossen, zu spät um noch ihre letzte Worte entgegenzunehmen.[1]

Allgemein ist bekannt genug, daß auf den fast achtzigjährigen, seiner selbst oft nicht mehr mächtigen Fürsten der noch unmündige funfzehnjährige Sohn Albrecht Friedrich folgte, und daß nunmehr die Oberräthe als Vormünder und Regenten die Machtvollkommenheit, welche ihnen die Ereignisse des Herbstes 1566 in die Hand gegeben hatten, bis auf das Aeußerste auszunutzen bestrebt waren, daß sie die Rücksichten, die sie bisher noch hatten walten lassen, vollkommen aus den Augen setzten, Alles aus dem Wege räumten, was ihnen hinderlich werden konnte, und an Allen, welche ihnen je gegnerisch entgegengetreten waren, volle Vergeltung übten. Um aber die richtige Würdigung der folgenden Ereignisse und das bessere Verständniß der im Haushaltungsbuche vorkommenden vielfachen Hinweisungen und Anspielungen darauf zu erleichtern, das Verständniß dieser eigenthümlichen Arbeit selbst zu fördern scheint es mir angebracht die tiefgreifenden Wandlungen, welche die verhängnißvolle Katastrophe von 1566 im Gefolge gehabt hat, ihrer politischen Bedeutung nach kurz zu beleuchten.[2]

Die wesentliche Bedeutung jener Ereignisse hatte durchaus nicht etwa in den zumeist in das Auge springenden Thatsachen gelegen: weder in dem dreifachen Justizmorde und in der endgültigen Verbannung Skalichs, noch in der „Kassierung" der Schenkungen, Verleihungen und Schuldverschreibungen, welche seit dem Jahre 1563 in übergroßer Anzahl ausgestellt worden waren, und des neuen herzoglichen Testamentes vom Mai 1566, noch auch in der Wiederherstellung derjenigen Beamten, welche

1) HB. S. 165, 6.

2) Die zunächst folgenden Seiten enthalten im Wesentlichen den Haupttheil der Einleitung, welche ich der ersten Ausgabe des im Anhange unter Nr. 25 (S. 323 ff.) abgedruckten Gespräches vorausgeschickt hatte. Da aber der Abdruck nur in einer Tageszeitung (in der Königsberger Hartungschen Zeitung, 1890 Nr. 257, 275, 279, 289 unter dem Titel: eine politische Flugschrift aus der ersten Zeit des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen) steht, so habe ich mich für berechtigt gehalten wie jene Schrift selbst, so hier auch den Hauptinhalt meiner Einleitung wiederzugeben.

in der letzten Zeit ihre Stellen verloren oder aus irgendwelcher Furcht aufgegeben hatten. Das allein Entscheidende, das für die Dauer Wichtige enthalten vielmehr die die Verfassung und Verwaltung regelnden Bestimmungen der durch den Beschluß der Stände, durch die Zustimmung der Räthe und durch die Bestätigung der lehnsherrlichen Kommissarien dem greisen Herzog aufgezwungenen drei „Rezesse“ aus dem Oktober 1566. Eine Staatsumwälzung, auch nur eine eingreifende Verfassungsänderung war durch die Bestimmungen derselben allerdings nicht vollzogen. Es war im Grunde nur die Ordnung der Dinge, welche durch die schon mehrmals erwähnten Akte von 1540, 1542 und 1555 festgesetzt, dann aber durch die Skalichianer und den im Hintergrunde für sich selbst arbeitenden Johann Albrecht von Meklenburg theils thatsächlich umgestoßen, theils stark gefährdet war oder schien, wiederhergestellt und befestigt, in einzelnen Punkten auch wol verschärft, namentlich waren die Städte, d. h. die allein noch in Betracht kommenden Drei Städte Königsberg, noch mehr in den Hintergrund geschoben. Wenn es aber weiter heißt, daß bei irgendeinem Verstoß des Herzogs gegen des Landes Rechte, Freiheiten und Privilegien „die Landschaft Macht haben solle ohne einige Beschuldigung der Rebellion, Widersetzens oder Aufruhrs die königliche Majestät und löbliche Krone Polen . . . . um Einsehung, Handhabung und Schutz anzulangen und zu ersuchen“, und an einer andern Stelle, daß die Landschaft und vor Allem die Regimentsräthe dem Könige von Polen für alle Regierungshandlungen des Herzogs verantwortlich sein sollten, so war durch jene Bestimmung die Einmischung der Polen, durch diese die Vormundschaft über den für unzurechnungsfähig erklärten Fürsten zunächst wenigstens bis zum Tode desselben gesichert. Als Herzog Albrecht nach anderthalb Jahren seinem Siechthum erlag, waren mit Hülfe der drei Landtage, welche inzwischen stattgefunden hatten, und polnischer Kommissarien, welche wieder einmal hereingekommen waren, die Einzelbestimmungen der Rezesse zu einem guten Theile ausgeführt. Vor Allem waren eben die gewichenen oder verdrängten obersten Beamten, zumal die Oberräthe selbst, zurückberufen: der Landhofmeister Hans Jakob Erbtruchseß und Freiherr zu Waldburg, der Oberburggraf Christoph v. Kreytzen, als Kanzler sein älterer Bruder Johann, endlich der oberste Marschall Joachim v. Borcke, die drei Letzten ziemlich hoch betagte Männer. Ferner waren

den beiden Bisthümern des Herzogthums, welche Albrecht seit dem Hinsterben des samländischen Bischofs Georg v. Polentz (1550) und des pomesanischen Paul Speratus (1551) der Regimentsnotel und dem unabläßigen Drängen der Stände zum Trotz durch Präsidenten, d. h. durch ihm allein verantwortliche, von ihm allein ernannte und absetzbare Beamte, hatte verwalten lassen, wieder Bischöfe vorgesetzt, dem Bisthum Pomesanien der der preußischen Adelsfamilie v. Venedien (Venediger) entsprossene königsberger Universitätsprofessor Dr. Georg Venetus, dem Bisthum Samland Dr. Joachim Mörlin, zuletzt Superintendent in Braunschweig, dieser insbesondere ein Kämpe des starren Lutherthums, welcher schon einmal, den Osiandristen gegenüber, aus Königsberg hatte weichen müssen. Ganz in diesem, damals fast überall zur Herrschaft gelangenden Geiste gehalten war denn auch das neue Bekenntnißbuch, welches zur Abkehr und Abwehr alles dessen, was nur im Entferntesten nach dem verhaßten Philippismus aussah, im Jahre 1567 unter Mörlins Leitung zusammengestellt wurde und, im Ganzen sich streng an die sogenannte unveränderte augsburgische Konfession anschließend, noch über einige zweifelhafte Punkte Erklärungen enthielt, die Repetitio corporis doctrinae Prutenicae; in der Einleitung, welche nicht bloß von den anwesenden königlichen Kommissarien, sondern auch zwei Jahre später, bei der Belehnung Albrecht Friedrichs, vom Könige selbst bestätigt wurde, war ausdrücklich verordnet, daß niemand zu irgendeinem (Predigt-, Schul- oder andern) Amte in Preußen zugelassen werden oder in einem Amte verbleiben solle, der ihr entgegen sei.

Nicht so schnell wurde man mit anderen Punkten fertig und hatte es damit vielleicht auch nicht gar eilig, weder mit der Kassation der herzoglichen Schenkungen, noch mit der Ordnung und Abtragung der gewaltigen Schuldenlast: dort nicht, weil, wie sich mehr und mehr herausstellte, auch von den „alten Räthen“ und ihren Anhängern so mancher seine Hand nicht rein gehalten, sich und den Seinigen oder guten Freunden unter Benutzung der Umstände mehr, als billig und zu bekennen und zu verantworten war, zuzuwenden gewußt hatte, bei der Schuldentilgung nicht, weil über die Berechtigung der Forderungen und die Höhe der nöthigen Summen die Stände weder mit der Regierung, noch untereinander sich einigen konnten. Gerade bei diesen heiklen Punkten, zumal bei dem erstern, wurde es für die Regierung

und den meist zu ihr haltenden ersten Stand, „die von der Herrschaft und Landräthe“,[1] bald klar, daß sie sich mit der Ausdehnung der ständischen Mitwirkung und mit der unbeschränkten Hereinziehung der Polen einen sehr bösen Hemmschuh geschmiedet hätten; der Zwist aber fand, sobald er nach der Ueberwältigung des gemeinsamen Feindes erst wieder entstanden war, bald immer neue Nahrung.

Noch war nach dem Tode des alten Herzogs nicht ganz ein Vierteljahr verflossen, als die die Vormundschaft thatsächlich allein führenden Regimentsräthe einen Landtag beriefen, aber sehr bezeichnend nicht nach Königsberg selbst, sondern nach dem unbedeutenden Städtchen Heiligenbeil. Nur mit großer Mühe und erst nach langen Verhandlungen gelang es der auch hierbei von dem ersten Stande und ebenso von neuen polnischen Kommissarien unterstützten Regierung einen dreijährigen Bierpfennig von Adel und Städten bewilligt zu erhalten, während man in allen anderen Punkten nicht einen Schritt weiterkam. Man warf den Räthen offen vor, daß bei der Kassation der Verschreibungen „der Kleine gesehen werde, der Große und Hohe aber hindurchpassiere“, und verlangte in Betreff der Reinigung der Aemter von den Eindringlingen, daß „nicht der Eine gesehen und mit ihm prozediert, der Andere verschont“ werde. Um solchen Weiterungen und Vorwürfen zu entgehen hat man darnach fünf Jahre lang ohne die Landtage die Regierung zu führen versucht, indem man sich mit dem von den Ständen gewählten Ausschuß der „Verordneten von Land und Städten“ oder auch wol mit anderen, ganz und gar willkürlich zusammengesetzten Ausschüssen begnügte.

Sehr schnell und gewaltig wuchs da die Mißstimmung gegen die Regierung, welche man als „etlicher Wenigen Oligarchia“ bezeichnete, und die offene Unzufriedenheit in allen Kreisen, und sie knüpfte nicht bloß an jene Nichtachtung der ständischen Rechte an, sondern sie konnte sich auch in das Gewand der treuen Anhänglichkeit an den Fürsten, der Besorgniß und Fürsorge für seine Person kleiden. Denn man warf den Räthen vor, daß sie, wie früher die Altersschwäche des „alten Herrn“, so nunmehr die Unmündigkeit des regierenden Fürsten und auch, nach-

1) Vgl. Lohmeyer, die Entwickelung der ständischen Verhältnisse in Preußen bis zur Erlangung der Souveränetät durch den Großen Kurfürsten, in: Vossische Zeitung, 1888 Sonntagsbeilage Nr. 35—37 und Wiederabdruck in: Königsberger Hartungsche Zeitung, 1892 Januar.

dem er 1571, vor der durch das Testament festgesetzten Zeit, für volljähig enklärt war, seine Jugend und Unerfahrenheit durch unverantwortliche Wirthschaft mit den herzoglichen Aemtern und Einkünften für ihre eigene Zwecke ausnutzten, ja daß sie, wie früher den Vater, so jetzt den Sohn im täglichen Unterhalt am Allernothwendigsten auf das Schmählichste verkürzten, ihn streng und ängstlich von aller Welt abschlössen. Aber nicht aus ständischen Kreisen allein ertönen solche Klagen, auch das ganze Haushaltungsbuch, dessen Verfasser doch weder jenen nahestand, noch mit den Räthen Fühlung hatte, ist ganz und gar von denselben erfüllt, und nicht weniger jene merkwürdigen zeitgenössischen Annalen (1571—1581) des altstädtischen Bürgers Greger Möller[1], dessen Berichte über das, was in Regierungskreisen und am Hofe geschah, so häufig mit aktenmäßiger Ueberlieferung übereinstimmen, daß man auch das Uebrige nicht ohne Weiteres wird verwerfen dürfen. — Zu all dieser Mißwirthschaft und Unzufriedenheit kam nun, als endlich der nach fünfjähriger Unterbrechung berufene Landtag am 30. März 1573 zusammengetreten war, noch ein neues, viel schlimmeres Unheil hinzu, jener krankhafte Geisteszustand des jungen Herzogs Albrecht Friedrich, welcher ihm schon bei seinen eigenen Unterthanen die Bezeichnung des „blöden Herrn" gebracht hat. Auch auf eine abschließende Untersuchung und Begründung der wahren Ursache dieses für ihn selbst und nicht weniger für sein Land höchst traurigen Zustandes kann und soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, nur auf folgende Umstände sei hingewiesen.

Von frühester Jugend ab hatte der fürstliche Knabe in dem jungen Jakob v. Schwerin[2] einen trefflich geeigneten, geschickten

1) Ein Auszug daraus, leider jetzt der einzige vorhandene Ueberrest davon, ist bekanntlich im 1. und im 2. Bande der Acta Borussica abgedruckt.

2) Da Joh. Voigt in seinem Aufsatze „über die Erziehung und die Krankheit des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen" (PPBl. 1861 II) über die persönlichen Verhältnisse dieses Mannes fast ganz schweigt, so sei hier auf Grund der nicht allgemein zugänglichen „Geschichte des Geschlechts von Schwerin. Herausgegeben von Dr. Gollmert u. s. w.", II, 1878, das Folgende nachgetragen (Ausführliches daselbst S. 282 ff.). Jakob von Schwerin (1529—1585) gehörte der Linie der Bonen an (a. a. O. Taf. IX u. XVI) und war ein Sohn des pommerischen Landraths Hans v. S. auf Altwigshagen aus seiner zweiten Ehe mit Ilsabe Benigna v. Flemming. Weihnachten 1556 war er, nachdem er sechs Jahre zu Königsberg, Wittenberg, Padua u. s. w. studiert hatte, zum herzoglichen Rath und

und gewissenhaften Erzieher um sich gehabt und ihn, wie angenommen werden darf, sehr liebgewonnen, was um so wichtiger gewesen war, als man ihn vielfach, seit 1565 aus wirklicher oder angeblicher Furcht vor den Polen anscheinend dauernd, vom Hofe, von den Aeltern ferngehalten hatte. Kaum hatte er aber in der Ferne die niederschmetternde, vielleicht ganz unerwartete Kunde vernommen, daß er durch den gleichzeitigen Tod von Vater und Mutter gänzlich verwaist sei, und war dann auf den Ruf der vormundschaftlichen Regierung nach Königsberg gekommen, als ihm der geliebte Hofmeister, welcher den maßgebenden Personen und Kreisen wegen seiner Hinneigung zum reformierten Bekenntniß unbequem und zuwider war, und mit ihm aus gleichem Grunde oder Verdacht so mancher andere treue Diener genommen und durch Personen ersetzt wurde, die bei dem bald zu Tage tretenden Verfahren der Vormünder nur verdächtig und verhaßt werden konnten. Hofmeister wurde Kaspar v. Lehndorff, ein Mann im Sinne jener, und neben diesen trat als Hofprediger und Beichtvater Johannes Wedemann[1], ein Geistlicher, welcher die überall Ketzerei witternde Rechtgläubigkeit so sehr hervorkehren zu müssen glaubte, daß bei dem jungen Fürsten die Kirche und Alles, was mit ihr zusammenhing, sehr bald Widerwillen und Verachtung hervorrief. Bekannt genug ist, mit welcher schmählichen Rücksichtslosigkeit man ihm Tilemann Heshusius, einen der verrufensten Streittheologen jener Zeit, welcher auf das unwiderstehliche Verlangen und Drängen der Stände dem 1571 verstorbenen Mörlin als Nachfolger im Bisthum Samland gegeben wurde, aufgedrängt hat.[2]

1558 zum Hofmeister des fünfjährigen Prinzen ernannt worden. Als er 1567 wegen abweichender religiösen Ansichten in Betreff des Abendmahls seine Verabschiedung in sehr gnädigen Ausdrücken erhielt, wurden ihm zu einem früher verschriebenen Gnadengelde von 3000 Gulden, weil er „gutwillig" vom Amte abgestanden wäre, noch weitere 4000 Gulden zugesichert. 1569 war er noch bei der Belehnung in Lublin zugegen. Bald darauf aber verließ er Preußen, wo er seine ihm 1562 verliehene Güter Seemen und Grünwalde im Amte Gilgenburg verkaufte, ging nach Kurland und kaufte dort Abschwangen. Seine Gemahlin war seit 1562 Barbara v. d. Gablenz.

1) S. zunächst Arnoldt, Historie der Königsbergischen Universität, II (1746) S. 562.

2) Ueber alle diese Personalveränderungen giebt auch das im Anhang unter Nr. 19 (S. 300 ff.) abgedruckte Protokoll, von dem gleich

Während bei Lebzeiten des Vaters nur immer Gutes über Albrecht Friedrichs Erziehung und ihre Erfolge, über die günstig fortschreitende Ausbildung von Geist, Wissen und Charakter des fürstlichen Knaben zu hören gewesen war, sprach man schon auf dem Landtage von 1568 davon, daß er „zuweilen unversehens von Schwachheit überfallen" würde, wenig später sprechen Briefe aus seiner Umgebung von seinen häufigen „Melancholien", gegen welche, damit nicht Schlimmeres daraus entstünde, als ein Heilung versprechendes Mittel Musik vorgeschlagen wird. Der schwere Doppelschlag, von dem er eben betroffen war, hatte den noch unselbstständigen, in seiner Entwickelung und Erziehung schroff gestörten Knaben scheu und zur Zurückgezogenheit geneigt gemacht. Darnach mußte die ihm zu Theil werdende Behandlung das Uebel nur verschlimmern; sein Geist wandte sich immer mehr und mehr in sich selbst zurück; allerlei Einflüsterungen, z. B. daß man ihn gleich den Aeltern vergiften wolle, fanden leicht Gehör; da nichts Ernstes zur Heilung geschah, sogar der altgewöhnte Leibarzt Dr. Matthias Stoius[1] abgeschafft wurde, so trat bald, vielleicht noch durch eine vom väterlichen Großvater[2] herrührende erbliche Beanlagung genährt und gefördert, völlige Geistesstörung ein. Auch die Wahl eines neuen polnischen Königs, die nach dem Hinscheiden des letzten Jagiellonen Sigismund II August nöthig wurde, blieb nicht ohne schädlichen Einfluß auf seine Gemüthsstimmung, da er sich längere Zeit mit der ernstlichen Hoffnung auf die Krone trug.

Während Albrecht Friedrich noch bei der Brautwerbung um Maria Eleonore, die Tochter des Herzogs von Jülich und Cleve, in gewisser Weise selbstthätig hatte mitwirken können, kam bei der Hochzeit selbst, in der Mitte des Oktober 1573, seine Geisteskrankheit zu vollem, schlimmem Ausbruch. Vier Wochen darauf erschien in Königsberg um nach dem Rechten zu sehen, dabei auch seine eigene berechtigte Interessen zu wahren der Markgraf Georg Friedrich von Ansbach, welcher doch als der einzige

---

weiter die Rede sein wird, viele gute Auskunft. — Ueber die Bischofswahl vgl. das als Beilage XXXVIII (S. 208–269) zu Nicolovius, die bischöfliche Würde in Preußens evangelischer Kirche, 1834, abgedruckte Protokoll.

1) Arnoldt, a. a. O. S. 307 fg. u. 299 fg.

2) Ueber die Geisteskrankheit des Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Ansbach s. Th. Hirsch, Casimir v. Brandenburg, in: Allgemeine Deutsche Biographie, IV (1876) S. 44 ff.

Bruderssohn nach den Verträgen, falls sein unglücklicher Vetter ohne männliche Nachkommenschaft sterben sollte, der nächste Erbe des Herzogthums war. Da er anderweitig in die Regierung selbst einzugreifen vorläufig nicht berechtigt war und darum nicht gut wagen durfte, so nahm er, vielseitig geäußerten Wünschen folgend, eine Untersuchung über die Krankheit des Herzogs und ihre Ursachen vor. Das uns erhaltene Protokoll der verschiedenen Verhöre[1] eröffnet uns einen tiefen und überaus belehrenden, dabei aber geradezu ekelerregenden Einblick in die am königsberger Hofe und in den regierenden Kreisen herrschenden Zustände und Gesinnungen, und wenn es auch keine volle Entscheidung bringt, so läßt es doch auch seinerseits so viel erkennen, daß es, mögen die damals umgehenden und geglaubten Gerüchte über gewisse Vorgänge auf Wahrheit beruhen oder nicht, besonderer Ursachen garnicht mehr bedurfte um einen jungen Fürsten in der Lage Albrecht Friedrichs in Verzweiflung zu bringen, an Verstand und Geist zu schädigen. Auffallen muß es auf den ersten Blick jedenfalls, daß der Markgraf als das Ergebniß der Untersuchungen, deren Protokoll er den Ständen vorenthielt, verbreiten ließ, sein Vetter wäre schon von Geburt und Jugend ab sichtlich mit Schwachsinnigkeit behaftet gewesen, dabei trotz lebhaften Widerspruches auch der Stände selbst beharrte und sich zunächst vollständig mit den Räthen und dem ersten Stande zu verbinden schien. Die Erklärung dafür dürfte aber doch wol ohne große Schwierigkeit darin zu finden sein, daß er die Auffassung gewann nur auf diesem Wege, nur wenn fürs Erste die Krankheit des Landesfürsten für unheilbar erklärt wurde, das Heft ganz in seine Hand bekommen zu können: war dann zunächst die Landschaft aus ihrer maßgebenden Stellung gedrängt, so mochte man hoffen mit den Räthen leichter fertig zu werden; trat aber inzwischen wirklich eine Heilung ein, so war auch für den Herzog selbst freiere Bahn geschaffen. Der Markgraf zeigte sich zwar äußerst vorsichtig, bewegte sich aber doch unverkennbar in der angedeuteten Richtung; im folgenden Frühjahr zog er wieder heim und ließ nur einige Räthe zurück.

Auch während der eben geschilderten Jahre der unbeschränkten Alleinherrschaft der Regimentsräthe hat sich der

1) Anhang Nr. 19 (S. 300 ff.). — Aus dem k. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Kammerrath Kaspar v. Nostitz offenbar wieder aus den eigentlichen Gränzen seiner Amtsthätigkeit, für welche auch so manche auf jene Jahre bezügliche Notiz in seinem Haushaltungsbuche Beweis giebt, nicht hinausbegeben; da man, wie auch er oft unter Anführung von Beispielen zu erzählen weiß, Beamte ohne Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit, nur nach Gunst oder Abneigung einsetzte und entfernte, so mochte es ihm zwecklos erscheinen sich irgendwie weiter, als streng seines Amtes war, hineinzumischen. Ihm selbst freilich hatte man sein Amt nicht nehmen können und wol auch, offenbar weil man seine Dienste nicht entbehren konnte, nicht ganz nehmen mögen. Aber man konnte doch nicht unterlassen ihm dasselbe wenigstens in so weit zu beschränken, daß man ihn nicht mehr zur Abhörung der Jahresrechnungen heranzog[1], und nicht allzu lange nach dem Tode des alten Herzogs strich man ihm auch sein „Deputat", jene Naturallieferung, die ihm bei der letzten Bestallung auf Lebenszeit ausgesetzt worden war. In einer längern Eingabe suchte er unter Berufung darauf, daß er diese auch Anderen vielfach gewährte Begünstigung nicht etwa „durch die verdächtigen Personen auspraktiziert", sondern sich selbst von seinem Fürsten erbeten hätte, und unter Hervorhebung seiner sehr ersprießlichen Dienste, deren er mehrere, so z. B. die Räumung der Flüsse Goldapp und Angerapp, besonders hervorhebt, nachzuweisen, daß die in den Rezessen vom Oktober 1566 vorgeschriebene Kassation auf sein Deputat garnicht anwendbar sei. Der Erfolg war eine vollkommene Zurückweisung in einem geradezu — man merkt die Freude der Räthe ihren gehässigen Gefühlen keine Zügel anlegen zu dürfen — höhnischen Abschiede (5. Juli 1570), der auch auf ein erneuertes Gesuch des Kammerraths nicht zurückgenommen wurde. Schließlich ist ihm das Deputat aber doch wieder gereicht, indeß ist ihm an seinen amtlichen Einkünften ein Abstrich gemacht, der später, bei den Ersatzforderungen seines Erben, auf 100 Mark jährlich angerechnet wurde. Ebenso suchten ihm seine alte Gegner gelegentlich auch in seinen Privatangelegenheiten Schwierigkeiten zu bereiten. So warf ihm des Obermarschalls Bruder Anton v. Borcke, der Hauptmann zu Brandenburg, einmal vor, daß er mit gewissen Holzungen und Rodungen im Amte Brandenburg über die ihm zustehenden Gränzen hin-

1) HB. S. 88. 9.

ausgegriffen hätte, und gerieth mit ihm darüber um Neujahr 1573 in einen heftigen Briefwechsel: wenn Nostitz wirklich, wie er behauptete, Privilegien darüber besäße, so möge er sie vorbringen, er selbst wisse von solchen nichts, und wenngleich der Hauptmann weiter hinzufügte: er werde gewiß keinem Redlichen von Adel, auch keinem Geringern Unrecht thun, so scheint Nostitz nach den Urkunden hier doch im Recht gewesen zu sein.

Unter den damals obwaltenden Umständen wird es denn auch nicht Wunder nehmen, wenn der Kammerrath, wie er sich vor acht Jahren zur Bekämpfung der Willkürwirthschaft des gesammten Adels für einen Augenblick mit den Skalichianern Schulter an Schulter gestellt hatte, so jetzt dem Eigennutz der Regierenden gegenüber sich mit den beiden Unterständen, dem Adel und den Städten, auf einer und derselben Seite zusammenfand, und auch nicht, wenn er, wie damals in dem Herzoge Johann Albrecht von Meklenburg, so jetzt in dem Markgrafen Georg Friedrich den Helfer in der Noth, den Retter der Ordnung und der Interessen des Fürsten und des Landes zu erkennen glaubte. Einmal hatte Nostitz in jener Zeit die Besorgniß in sein Buch geschrieben, daß sich auch der junge Fürst, bevor er zu seinen vollen Jahren käme, arg betrogen sehen würde, und am 3. November 1573, als schon die Geisteskrankheit des Herzogs ausgebrochen war, fügte er jener Stelle eine in bittere Worte gekleidete Note über die Erfüllung seiner Prophezeiung hinzu.[1] In der umfangreichen Beschwerdeschrift, welche die Landschaft dem Markgrafen auf dem Herbstlandtage von 1573 vorlegte, lautete ein Artikel dahin, daß auch „Kaspar v. Nostitz, der zu vielen schweren und geheimen Händeln gezogen, auch zur Kammerrechnung und zur Visitation der Aemter und sonst gebraucht sei, um seine Wissenschaft gefragt" werden solle; aber — er „wurde darum nicht befragt". Man sieht auch hier: der Markgraf fand es noch nicht an der Zeit den Regenten unmittelbar vor den Kopf zu stoßen. Und auch die Forderung der Landschaft an den Markgrafen, daß er die Regierung für die ganze Zeit ihres Waltens, und zwar nicht bloß seit dem Tode des alten Herzogs, sondern vom Jahre 1566 ab, Rechenschaft ablegen lassen solle, war ganz aus der Seele des Kammerraths gesprochen.[2]

---

1) HB. 112, 2 und 3 (vgl. S. 154, 1).
2) HB, S. 159, 10 und 161, 16.

Die Landschaft mürbe zu machen griff die Regierung wie früher, so auch weiterhin zu verschiedenen Mitteln. Das Meiste schien man davon zu erwarten, daß man den Landtag, der doch in keinem Punkte zu einem Schlusse kam, dennoch nicht auflöste, sondern ihn, wenn die Mitglieder aus verzweifelndem Unmuth oder ihrer häuslichen Angelegenheiten wegen oder aus Geldmangel heimgingen, nur immer unterbrach und nach kürzerer oder längerer Frist von Neuem einberief; aber doch waren die zwei Unterstände in keiner Sache geneigter zu stimmen. Führer und Hauptsprecher des Adels war auf diesem „langen" Landtage Friedrich v. Aulack, ein gescheidter und gewandter Mann, aber ein eingestandener Calvinist, den man bereits um seines Glaubens willen seiner Aemter entsetzt hatte; jetzt begann die Kirche selbst, zumal der Bischof Hosius, ihn wiederholentlich hart anzufassen. Aber der Adel wollte dennoch nicht, da er ihn nicht entbehren konnte, von ihm lassen. Auf polnische Kommissarien freilich konnten die Gegner der Regierung wegen der augenblicklich in Polen selbst herrschenden Zustände nicht rechnen. Bei alledem wurde es für die Regierung selbst, als sie den Landtag nach neuer Unterbrechung auf den 24. Januar 1575 zum siebenten Male zusammenberief und Aulack durch den Bischof in den Kirchenbann thun ließ, fast zur Lebensfrage die Stimmung des Adels zu mildern, ihn zu gewinnen, zumal gerade in der letzten Zeit in ihrer eigenen Mitte bedeutende Personenveränderungen vor sich gegangen waren und nunmehr die Frage entstand, wer unter den obwaltenden Umständen das Regiment zu bestellen, und ob der Polenkönig ein Bestätigungsrecht auszuüben hätte.

Schon im Herbst 1572 war der Obermarschall Joachim v. Borcke gestorben, und in seine Stelle hatten die anderen Räthe Hans v. Wittmannsdorff, einen Schwiegersohn des Oberburggrafen, berufen, obwol man ihm ständischerseits vorwarf, daß er schon seine frühere Aemter nicht ordnungsmäßig erhalten hätte. Im Herbst 1574 war dann zuerst der Oberburggraf Christoph v. Kreytzen, der sein hohes Alter vorwenden konnte, stillschweigend auf seine Güter gegangen, und gleich nach ihm hatte der Landhofmeister Hans Jakob Truchseß, der das Interesse des Fürsten nicht ganz aus dem Auge verloren hatte, darum aber von der Landschaft nicht minder angefeindet war, sein Amt niedergelegt. Am 5. Januar 1575 endlich starb der alte Kanzler Hans v. Kreytzen, welchen man zunächst durch einen Vicekanzler, den

Doktor der Rechte Wenzel Schack v. Stangenberg, einen andern Schwiegersohn des frühern Oberburggrafen, ersetzte. Ueberdieß war an die Stelle des am 3. November 1574 verstorbenen Bischofs Georg Venetus von Pomesanien ein neuer Bischof zu wählen, und da man dazu den königsberger Professor der Theologie Dr. Johann Wigand, einen mildern Gesinnungsgenossen des Heshusius, ins Auge gefaßt hatte, so war unter Umständen auch seine Stelle neu zu besetzen.[1] Als endlich der lange Landtag in den letzten Tagen des März (1575) seine Endschaft erreichte, hatten die Stände wenigstens so viel durchgesetzt, daß sie ein ihnen selbst weniger unbequemes Regiment eingesetzt hatten, aber von allen ihren sonstigen Forderungen war doch keine durchgeführt, von ihren Beschwerden keine gehoben. Die Durchführung der Kassation, die Rechnungslegung, der Druck des culmischen Rechts, die Landesordnung, die Errichtung höherer Schulen, und was sonst in Berathung gestanden hatte, Alles war unerledigt und auf dem alten Fleck geblieben; freilich waren andererseits auch ihre Geldbewilligungen unzureichend und durch Bedingungen noch eingeschränkt. Wenn denn nun auch wirk-

1) In diese trüben und wirren Verhältnisse führt ganz trefflich ein Aktenstück ein, welches ich ebenfalls unter den unerwartet und fast unglaublich zahlreichen Schätzen des berliner Geh. Staatsarchivs für die altpreußische Geschichte des 16. Jahrhunderts fand: eine in die Form eines Gespräches zwischen zwei im Januar 1575 (nicht 1573, wie eine neuere Hand irrthümlich auf den Umschlag gesetzt hat) zum Landtage reisenden preußischen Edelleuten gekleidete Flugschrift, die ich dieser Bedeutung wegen im Anhang (Nr. 25, S. 323 ff) wieder zum Abdruck bringe (s oben S. 67 Anm. 1). Der Eine der Redenden erscheint als ein Mitglied des zweiten Standes, zunächst ganz befangen in den Anschauungen seiner Partei, aber nur wenig selbstdenkend und daher eben nicht schwer zu bekehren; der Andere, Jüngere, welcher eine, ich möchte sagen: mittlere Richtung vertritt, die doch im Grunde auf den Markgrafen Georg Friedrich zurückzuführen ist, soll wol, wenigstens nach einer Aeußerung zu schließen, als ein Mitglied des ersten Standes gedacht werden. Keine Andeutung — auch nicht, da wir kein Original vor uns haben, die Handschrift — ermöglicht einen Schluß auf den Verfasser. Jedenfalls aber zeigt sich dieser, dessen Ansicht natürlich der jüngere Redner zu vertreten hat, als ein sehr ruhiger, ganz ungemein verständiger und einsichtsvoller, höchst kundiger Politiker, dabei von einem aufrichtigen und für jene Zeit und jene Verhältnisse gewiß sehr seltenen Patriotismus beseelt. Auch der Stil ist von einer fast modernen Gewandtheit und Reinheit, wie sie bei politischen Flugschriften jener Zeit gewiß nur selten zu finden sein dürften.

lich das Verhältniß zwischen der Regierung und den Ständen weiterhin nicht so gespannt war wie früher, so kann doch von irgenwelchen merkbaren Erfolgen nicht gesprochen werden. Die Regierung ging ganz so zu Werke wie ihre Vorgängerin. Nur äußerst selten wurde ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben, noch seltener wirklich abgehalten; man begnügte sich mit gesonderten Versammlungen in den Aemtern oder allenfalls in den drei Steuerkreisen, oder man suchte und wußte die Sonderinteressen der einzelnen Stände gegeneinander auszuspielen und auszunutzen. Während dieses unfruchtbaren Treibens gelang es dem Markgrafen, ohne daß man, so scheint es, im Lande selbst, wenigstens in den weiteren Kreisen, eine Ahnung davon hatte, sein Ziel zu erreichen: am 22. September 1577 übertrug ihm der Polenkönig Stephan Bathory im Hoflager zu Marienburg die Cura und Administration im Preußen, d. h. die Vormundschaft über den schwachsinnigen Herzog und die Verwaltung und Regierung des Landes, womit das Hereinbrechen einer bessern Zeit, wenn auch zunächst nur einer vorübergehenden, für Preußen angebahnt war, denn die Stände, so sehr sie sich Anfangs auch dagegenstemmten, kamen doch bald in die Lage, hin und wieder gewiß auch zu der bessern Ueberzeugung sich fügen zu müssen.

So manche den letzten Jahren angehörende Stellen des Haushaltungsbuches lassen es deutlich erkennen, daß Kaspar v. Nostitz gute Hoffnungen auf den Markgrafen setzte; mehrere Notizen sind geradezu an ihn gerichtet und dazu bestimmt ihm die Augen zu öffnen über vorhandene Mißstände und über die Mittel und Wege zu ihrer Abschaffung. Wenn Nostitz gerade in diesem Augenblicke, im Jahre 1578, seine amtliche Thätigkeit einstellte, so fehlt jeder Beweis dafür, daß er es gethan hätte, weil es etwa wirklich seinen „Abgünstigen“ und Gegnern ernstlich gelungen wäre mit ihren Bestrebungen seine Verdienste um den Vortheil der herzoglichen Kassen und die Hebung des Landes zu bestreiten oder zu verkleinern beim neuen Landesregenten[1] ernstliche Erfolge zu erreichen. Daß er, der fast Achtzigjährige, bedenklich werden mußte, ob es ihm noch gelingen würde sich in die bevorstehenden neuen Verhältnisse hineinzu-

1) Wie man von Seiten der Oberräthe in jener Zeit auch geradezu an ihn selbst mit Vorwürfen über schädliche Amtsführung herantrat, erzählt er im HB. S. 87, 8.

arbeiten, daß es ihm gerathener und für die von ihm seine ganze Amtszeit hindurch mit aufrichtigem Ernst vertretene Sache ersprießlicher erscheinen mußte zur neuen Arbeit jüngeren Kräften[1] Platz zu machen, dürfte doch eine richtigere, seinem Charakter mehr entsprechende Erklärung für jenen Schritt abgeben. Ganz unberührt konnten ihn aber natürlich solche Angriffe nicht lassen. Er wurde durch sie veranlaßt das Haushaltungsbuch, das ja schon in seinen ältesten Notizen neben seinem praktischen Zweck auch den der Selbstvertheidigung gehabt hat, zum Abschluß zu bringen: nach Fertigung der Reinschrift schrieb er auf die innere Seite des Vorderdeckels eine Einleitung, auf dem letzten Blatte aber stellte er unter unmittelbarem Hinweis auf solche „Regenten, die nichts denn tadeln können," alles dasjenige kurz zusammen, worin er seine besondere Verdienste zu erkennen sich berechtigt hielt.[2]

---

1) Sein Nachfolger war vielleicht Faustin Nimptsch, dessen unter dem 28. März 1579 vollzogene Bestallung an anderer Stelle (S. 355) näher erwähnt ist.

2) Eine Notiz, welche zwar nicht in unmittelbarer Beziehung zum Kammerrath selbst steht, aber doch für einen Punkt der damaligen Verwaltungsformen lehrreich und von Wichtigkeit sein dürfte, mag hier noch einen Platz finden. Zwei Monate nach des Vaters Tode, am Pfingstabend (25. Mai) 1588, reicht der Hofgerichtsrath Friedrich v. Nostitz eine Eingabe an den Herzog ein (Geh. Staatsarchiv zu Berlin), in welcher er u. A. um eine Art von Gnadenquartal bittet. Die Stelle des Gesuches lautet: „Weil auch fürs Dritte alle Jahrrechnungen auf Michaelis sich enden und wiederum anfangen, mein lieber Vater sel. . . . im 3. Quartal, als 3 Wochen weniger 2 Tage nach verlaufenem Quartal Reminiscere und also im Pfingstquartal, den 22. März . . . entschlafen, derhalben ich denn auch vom 3. Quartal Alles wegen meines Vaters sel., Besoldung Deputat und Anderes, wie billig empfangen, im 4. Quartal aber über Vorhoffen sich Irrungen allhier zutragen und mir vielleicht vom Pfingstquartal bis auf Michaelis nicht mehr möchte befolgt werden: als ist an E. f. Durchl. meine unterthänigste Bitte, dieselbigen wollten meines l. Vaters sel. in die 54 Jahre treu geleistete Dienste . . . beherzigen und mir bis auf Michaelis, da man die Jahrrechnungen schließt, meines l. Vaters sel. Besoldung, Deputat und, was ihm sonst in seinem Leben gegeben, reichen zu lassen gnädigen Befehl thun, in sonderlicher Anerkennung, daß es nicht gar viel antreffend ist und nur den 4. Theil des Deputats angeht, quae res nullam vel difficilem divisionem patiuntur und nicht wol zu theilen sind, als 1 Ochse, 1 Schwein, 6 Schöpse und Anderes mehr, wovon nur der 4. Theil abginge". Das Gesuch wurde, nebenbei bemerkt, abgeschlagen. Man ersieht hieraus: das Rechnungsjahr lief von Michaelis zu Michaelis und zerfiel in vier Quartale,

2. Das Buch und seine Ausgabe.

Fassen wir zunächst noch einmal kurz zusammen, was im Obigen über Natur und Inhalt des Haushaltungsbuches sowie über seine Entstehung zerstreut gesagt ist.

Mit dem Worte Haushalt bezeichnet Nostitz dem Brauche jener Zeit entsprechend die Bewirthschaftung und Verwaltung der herzoglichen Häuser oder Schlösser und der zu ihnen gehörigen Landgebiete, der Aemter oder Hauptämter und der zumeist Theile derselben bildenden Kammerämter. Ein Haushaltungsbuch enthält also zunächst eine Zusammenstellung von Notizen, die sich auf diesen, damals ohne Frage den wichtigsten, den alles Andere in sich schließenden Zweig der Verwaltung beziehen. Nostitz nun hatte, wie wir uns erinnern, bei seinen vielfachen Besuchen der ihm unterstehenden Aemter, welche theils durch die regelmäßigen Visitationen, theils durch gelegentliche Geschäfte, die Einführung von Hauptleuten oder die Vermessung und Austhuung von Gütern, veranlaßt wurden, stets schriftliche Aufzeichnungen aller seiner Beobachtungen oder sonstigen Erkundungen gemacht: er zeichnete sich auf, wo nutzbare Anlagen der verschiedensten Art zu machen wären, welche Anordnungen er dazu getroffen hatte, was von solchen Anordnungen ausgeführt war und was nicht, was noch zu thun übrig blieb; ebenso ferner, was er über die Amtsführung der einzelnen Beamten, zumal der Hauptleute selbst, durch eigenen Augenschein wahrnahm oder durch Andere in Erfahrung brachte, und im letztern Falle setzte er nicht bloß den Namen des Berichterstatters, sondern oft auch Ort und Zeit der Mittheilung in sein Notizbuch. Wenn er in den ersten Worten seiner eigenen Einleitung das Jahr 1560 als dasjenige angiebt, in welchem er „das Fürstenthum Preußen zu durchreiten", also auch seine regelmäßige Aufzeichnungen zu machen begonnen hätte, so stimmt das durchaus mit dem im Buche selbst vorliegenden Material, denn es finden sich zwar hin und wieder, wie z. B. im Anfange des Kapitels über Memel (S. 86 fg.) oder beim

---

die auffallenderweise nicht nach dem Anfangstermin, sondern nach dem Endtermin benannt wurden, und von denen nur das erste eine feste und in allen Jahren gleiche Ausdehnung hatte (von Michaelis bis Weihnachten), die anderen drei aber von dem schwankenden Ostertage abhingen und darum nicht nur unter sich, sondern auch in den verschiedenen Jahren an Länge sehr voneinander abwichen.

Amt Gilgenburg (S. 113), auch etwas ältere Notizen, aber doch nur äußerst selten und deutlich, wie auch an den angeführten Stellen, nur soweit es das sachliche Verständniß erforderte. Alle diese Notizen hat er dann nach Aemtern geordnet und zumeist in der herzoglichen Kanzlei niedergelegt; Einiges hat er aber auch für sich selbst behalten (S. 88,9 u. 95,5). Daneben hat er sich auch noch sachlich geordnete Zusammenstellungen gemacht, zumal für Gegenstände, auf die er ein ganz besonderes Gewicht legte, wie er denn einmal (S. 99,2) von seinem „andern Buche, worin er die Teiche verzeichnet hat," spricht.

Der uns erhaltene Theil dieser Thätigkeit der Kammerraths, das im Folgenden zum Abdruck gebrachte Buch, besteht aus zwei ihrem Inhalte nach sehr verschiedenen Abtheilungen, deren erstere in der angedeuteten Weise die Aemter behandelt, die andere zuerst die „königsbergische Haushaltung", d. h. die mit der Hofhaltung in unmittelbarer Beziehung stehenden Beamten (auch die vier Oberräthe) und Hofämter, zu ihrem Gegenstande hat und dann, ebenfalls in besonderen Kapiteln, die für die Hofhaltung und die Verwaltung maßgebenden Persönlichkeiten schildert, fast nur solche, welche der Verfasser in ihrem Thun und Treiben bekämpfen und als verantwortlich für die allgemeinen Gebrechen und Schäden hinzustellen und zu erweisen für nöthig hält. Doch gehen diesen persönlichen Kapiteln gewissermaßen als Einleitung noch drei voraus, von denen die ersten beiden den Herzog Albrecht selbst und seine zweite Gemahlin Anna Maria von Braunschweig sowie des Verfassers persönliches Verhältniß zu ihnen, das dritte die Landesgebrechen überhaupt betreffen. Bei der ersten Hauptabtheilung des Buches ist mit der Zusammenfügung des Materials in vorliegende Ordnung schon zur Zeit des Herzogs Albrecht begonnen, wie aus den zahlreichen Stellen hervorgeht, in welchen zu älteren Notizen solche spätere hinzugefügt sind, deren sachlicher Inhalt beim Niederschreiben jener noch nicht bekannt sein konnte. Als Beispiele der Art führe ich nur an: S. 68,28, wo auf die Erwähnung der beabsichtigten Räumung von Angerapp und Goldapp und die Bitte um die Unterstützung Gottes zu dem Werke ganz unvermittelt der Bericht über die glückliche Vollendung desselben folgt, und S. 76,3, wo eine für das später folgende Jahr 1563 in Aussicht genommene Hofanlage erwähnt wird, deren Ausführung doch, wäre der Artikel nach derselben in das Buch eingetragen, nicht hätte ver-

schwiegen werden können. Weiter fortgeführt ist dann dieser Theil bis zum Dienstaustritt des Verfassers. Die einzelnen Kapitel in demselben sind in sich selbst streng chronologisch geordnet, wie aus dem über Fischhausen wol am Deutlichsten hervorgeht, aber auch in anderen bei genauerm Zusehen und, wo es möglich wird, bei Heranziehung von Urkunden und Akten leicht ersichtlich ist. Hin und wieder freilich kommen ja wol kleinere Versehen vor, wie auf S. 57, wo Absatz 12 dem Jahre 1564, Absatz 14 dem Jahre 1574 und der folgende wieder 1569 angehört. Der zweite, den allgemeinen, den persönlichen und den königsberger Hofverhältnissen gewidmete Theil ist nach der ausdrücklichen Angabe in dem ersten Absatze (S. 119) erst in den ersten Jahren, vor der Verheiratung, Albrecht Friedrichs in seinen Anfängen zusammengestellt, dann aber auch bis 1578 fortgeführt[1]; auch in seinen Kapiteln ist die chronologische Anordnung eingehalten.

Da das Buch in seiner uns vorliegenden Gestalt anscheinend in einem Zuge niedergeschrieben ist und zwar mit Ausnahme sehr weniger, offenbar von Schreibern geschriebener Stellen durchweg von Nostitz' eigener Hand, so darf man eben annehmen, daß diese Reinschrift erst unmittelbar vor seinem Abgange, als man ihn immer ernster zu verunglimpfen begann, vielleicht auch erst nach dem Abgange, gefertigt ist um eben nunmehr als zusammenhängende Rechtfertigungsschrift zu dienen. Eine Verschmelzung der einzelnen Notizen hat dabei nicht stattgefunden. Auch die eigenen Randbemerkungen und Hinweisungszeichen (Hände) des Verfassers, die bei meinem Abdruck in den Text hineingeschaltet sind, haben zu allermeist nur den Zweck solche Stellen hervorzuheben, welche für das Treiben seiner Gegner ganz besonders kennzeichnend sind; nur äußerst selten enthalten sie Ergänzungen (z. B. S. 148,3). Daraus, daß fast hinter jedem einzigen Kapitel, wie auch aus den von mir an den innern Rand (in fetter Schrift) gesetzten Blattzahlen hervorgeht, freier Raum gelassen ist, oft mehrere Seiten unbeschrieben geblieben sind, darf man wenigstens auf die Absicht des Verfassers schließen gelegentlich noch weitere Zusätze anzufügen. Auf die bei dieser Abschrift vorgekommenen Versehen — Auslassungen, falsche Einordnungen, irrthümliche Umstellungen — habe ich in meinen Anmerkungen gelegentlich hin-

1) S. 173, 22 hat sogar eine Notiz aus dem Jahre 1579.

gewiesen und dieselben, soweit nöthig und möglich, in Ordnung gestellt. — Die Zählung der Absätze ist zwar schon im Original begonnen, jedoch in den meisten Kapiteln nicht bis zu Ende geführt; da zudem öfter auch falsche Zählungen und andere Unregelmäßigkeiten vorkommen, so habe ich diese Zahlen durchweg ohne weitere Bemerkungen richtig gestellt.

Das Buch ist ein nach Art jener Zeit in einen mit braunem, gepreßtem Leder bezogenen Holzdeckel, und zwar offenbar schon vor der Schrift, gebundener und mit zwei Schließen versehener Foliant. Die Blätter sind bis Blatt 195 von Nostitz selbst mit Blattzahlen versehen, jedoch sind Blatt 48 und 49 doppelt vorhanden (s. S. 70 Anm. 4, wo übrigens Zeile 5 statt *Blatt 48* zu lesen ist *Blatt 40*); die Eintragungen des Verfassers selbst schließen mit Blatt 152. Auf der Außenseite des Vorderdeckels steht, in Goldbuchstaben eingedruckt, die Aufschrift:

Haushaltung des furstenthums
Prüssen 1578.

Etwas später, jedenfalls in der ersten Zeit, nachdem das Herzogthum Preußen an die Kurfürsten von Brandenburg gefallen war, ist zusammen mit einer beträchtlich großen Menge auf die preußische Geschichte des 16. Jahrhunderts bezüglicher Archivalien auch dieses Buch nach Berlin gekommen. Dort hat es dann etwa in der Mitte des 17. Jahrhunderts Christoph Schönebeck, der „von 1639—1662 am heutigen Geheimen Staatsarchiv angestellt war und die alten Bestände desselben zum ersten Male geordnet, in die noch heute bestehende Ordnung gebracht" hat, wiederum mit Randbemerkungen und zugleich mit einem sehr ausführlichen Index (Blatt 154—162) versehen. Obgleich sowol die Randbemerkungen wie das Verzeichniß Schönebecks nicht ganz von Fehlern und Versehen frei sind, habe ich mich doch nicht für berechtigt gehalten dieselben den Benutzern des Buches vorzuenthalten; seine Noten habe ich an den äußern Rand des Druckes setzen lassen. —

Außer dem Original selbst fand ich im berliner Archiv in einem in Pergament gehefteten Folianten von 137 gezählten Blättern, von denen die letzten 7 unbeschrieben sind, noch eine Abschrift des Haushaltungsbuches, die nach der Schrift zu schließen fast gleichzeitig, jedenfalls noch im 16. Jahrhundert selbst hergestellt ist. Die dort befindliche Abschrift einer Kammerrechnung aus jener

Zeit rührt zwar von derselben Hand her wie diese Kopie des Haushaltungsbuches, doch hat sich weder über die Person des Abschreibers, noch über den Zweck der Kopie etwas feststellen lassen.[1] Wie aus den von mir unter der Sigle B aufgeführten Lesarten und sonstigen Abweichungen dieser Abschrift zur Genüge hervorgehen dürfte, ist dieselbe für die Herstellung des Textes, die zum Glück auch keiner weitern Hülfe bedurfte, vollkommen werthlos: der Schreiber hat nicht bloß recht oft falsch gelesen, sondern sich auch, wo seine Kunst ganz versagte, einfach mit Weglassungen und Kürzungen zu helfen gewußt. —

In Betreff der Sprache des Buches schreibt mir Herr Professor Dr. Oskar Erdmann in Kiel: „Der allgemeine Eindruck des Dialektes ist: mitteldeutsch aus den östlichen Theilen Deutschlands; er entspricht durchaus der Heimat des Verfassers. Aehnliches findet sich damals sowol in der Lausitz wie in Schlesien, zum Theil auch in Obersachsen. Besonders auffallende Abweichungen von der schon in Weinholds großer mittelhochdeutschen Grammatik verzeichneten Eigenthümlichkeiten dieses Dialektes finde ich nicht.“ Mit Rücksicht darauf habe ich in das letzte Verzeichniß diejenigen Wörter und Wortformen, die lexikalisch und sprachlich bemerkenswerth erschienen, wenn auch nicht gerade sämmtlich, so doch zum guten Theile aufgenommen.

Ueber die Ausgabe des Textes selbst und über die von mir zugegebenen Beilagen nur noch die folgenden Bemerkungen. Die Orthographie des Textes habe ich, abgesehen davon daß ich den Namen durchweg große, allen anderen Wörtern kleine Anfangsbuchstaben gegeben habe, um die sprachlichen Eigenthümlichkeiten besser hervortreten zu lassen ganz und gar unverändert zum Abdruck gebracht; wie die nur äußerst selten vorkommenden, in jener Zeit sonst bekanntlich so beliebten Konsonantenhäufungen, so habe ich auch die *ii* und *u* beibehalten, weil ich mich nicht für berechtigt hielt weder überall *u* zu setzen, noch ohne Weiteres die heutige Schreibweise in Anwendung zu bringen. Die Interpunktion dagegen habe ich des leichtern Verständnisses wegen durchaus modern gestaltet. Ebenso habe ich die eigenthümliche Art des Verfassers die Konstruktion der Sätze

---

1) Diese sowie unmittelbar vorher die Notiz über Schönebeck verdanke ich der gefälligen Mittheilung der Verwaltung des k. Geh. Staatsarchivs.

umzustoßen, aus dem Aktivum in das Passivum zu verfallen und umgekehrt, nicht durch Verbesserung verwischen mögen.

Anders bin ich bei den in den ersten Anhang aufgenommenen Urkunden und Akten zu Werke gegangen, indem ich, einer rein äußern Nothwendigkeit und Bequemlichkeit nachgebend, den Text, soweit es ohne Abschwächung des Gesammteindrucks möglich war, der heutigen Sprechweise angenähert habe; was bei einer wirklichen Urkundensammlung selbstverständlich ganz und gar unstatthaft gewesen wäre, wird man mir hier, wo diese Stücke doch nur als sachliche Belege und Ergänzungen dienen sollen, hoffe ich, nicht als Vorwurf anrechnen können. Nur die eigenhändigen Schreiben Albrechts auf S. XL und Albrecht Friedrichs auf S. 297 habe ich diplomatisch getreu wiedergegeben.

Diejenigen meiner Anmerkungen, welche durch ihre Länge den Text gar zu sehr zerrissen haben würden, schien auch mir besser erst hinter dem ganzen Texte selbst folgen zu lassen, an den betreffenden Stellen unter dem Text statt ihrer nur kurze Verweisungen zu geben. In Betreff des Inhaltes, den ich ihnen sowie dieser Einleitung gegeben habe, bemerke ich, daß ich es nicht für meine Aufgabe gehalten habe, auch nicht gut habe halten können das Haushaltungsbuch vollständig, zumal nach der wirthschaftsgeschichtlichen und ökonomisch-technischen Seite hin, zu verwerthen, sondern daß ich nur für spätere, sachverständigere Bearbeiter, was zum historischen Verständniß erforderlich schien, habe beibringen und zugleich Fingerzeige für die Herbeischaffung des nöthigen Materials habe liefern wollen.

Bei der Auswahl derjenigen Archivalien, welche ich in den ersten Theil des Anhanges aufgenommen habe, bin ich, wie ich nicht verhehlen mag, vielleicht ein Wenig willkürlich zu Werke gegangen. Einige Stücke, wie die Nummern 19 und 25, das Protokoll der Untersuchung über die Geisteskrankheit Albrecht Friedrichs und ihre Ursachen aus dem November 1573 und das Gespräch zweier Adligen über die heimischen Zustände aus dem Beginne des Jahres 1575, schildern und zeichnen die Verhältnisse jener Zeit ohne Frage viel deutlicher, drastischer, als jede andere Darstellung es vermöchte; die Wiedergabe des letztern Stückes auch noch an dieser Stelle, nachdem ich es schon einmal in einer Tageszeitung zum Abdruck gebracht hatte, wird wol niemand für unbefugt halten, da dasselbe ohne Frage weiter bekannt und beachtet zu werden ver-

dient, als ihm dort zu Theil werden konnte. Auch die meisten anderen Urkunden haben nicht immer gerade bestimmte Beziehungen auf diese oder jene Stelle des Textes selbst oder etwa meiner Einleitung, sondern sollen eben nur im Allgemeinen als thatsächliche Beweise für das amtliche und außeramtliche Gebahren jener Zeit dienen. Anders hätte die Auswahl eine sehr viel größere werden müssen. — Die den zweiten Theil des Anhanges bildenden Beiträge zum Verzeichniß der Amtshauptleute machen natürlich, wie auch schon diese Ueberschrift andeuten soll, nicht im Entferntesten Anspruch auf eine auch nur annähernde Vollständigkeit, es sind eben nur gelegentliche Notizen, wie sie mir beim Durchstöbern einer ganzen Reihe von Hausbüchern und ähnlichen Sammelbänden amtlichen Charakters aufgestoßen sind, und die ich schon um deßwillen nicht ganz unverwerthet lassen wollte, weil nur für eine kleinere Anzahl von Aemtern Listen der Hauptleute veröffentlicht sind und auch diese an Vollständigkeit und Genauigkeit Vieles zu wünschen übriglassen. Für weitere Verwerthung auch meiner Notizen kann ich aber doch nicht umhin darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Uebertragungen von Urkunden in jene Bücher offenbar Versehen mancher Art mituntergelaufen sind. —

Von den den Schluß der ganzen Arbeit bildenden Verzeichnissen habe ich nur das letzte selbst angefertigt, die beiden ersten dagegen, das persönliche und das geographische, hat auf den von mir begonnenen Grundlagen Herr stud. hist. Johannes Sommer fortgeführt und zusammengestellt und sowol mich selbst wie jeden Benutzer des Buches durch den bei dieser ebenso wenig leichten wie angenehmen Arbeit aufgewandten Fleiß und durch seine peinliche Gewissenhaftigkeit zu großer Dankbarkeit verpflichtet, welche ich für meine Person auch an dieser Stelle gern öffentlich zum Ausdruck bringe. — Um die Register nicht gar zu umfangreich werden zu lassen habe ich mich bei der Aufnahme in dieselben auf die im Texte selbst und in meinen Anmerkungen vorkommenden Namen und Wörter beschränkt, die Einleitung ganz unberücksichtigt gelassen, aus dem Anhange aber nur das aufgenommen, was schon im Haupttheile Erwähnung gefunden hatte.

Haushaltung des furstenthums Prüssen. 1578.

Nachdem ich Caspar von Nostitz diß furstenthum ziemblich durchrithen und allerley notzung gesucht, hab ich daß, waß zü machen bevolhen und nach zu machen sey, unter ein ides ampt vorzeichnet, angefangen diß 60. jar. Got gebe: mit gnaden! Der frome furste hats erkant biß in ir f. g. ende. Itzund lonen mir etzliche Preußen.

Ist zu Königsberg Haußvogt gewesen (p. 85, 103); ist anno 1538 zu Dienst gekommen (p. 55[a] et p. 87); ist Cammerrath gewesen (p. 88), item der Hertzogin Hoeffmeister (p.[1] 121).

Von molen.

2. Mein bedengken: wo die molen nonde am hause liegen, sollen die mulen mit einem knecht ader meister auff gelt und nicht die metze gehalten werden; herr Achacius Zeme[2] volgt balt meinem radt, wie ich ihnen zu Holant inß ampt eingewiesen.

Müllensachen u. Metzkorn.

3. Damit die moller nicht stelen, acht ich, wer gut, das mein g. herr die metze von den mollern keüffen lisse, das die moller nichtes verkeuffen musten, sünder behilten nort zu irer speise, und seine f. g. lissens den[3] den armen leuten verkeüffen.

4. Hoch ists von nodten alle 14 Tage außzumetzen[b], konnen die moller aüch nicht so stelen, als da etzliche alle quartal außmetzen thun, etzliche kaüm im halben jare, wie ich solchs mit der tadt erfaren.

5. Daß schreib ich bey meinem gewissen, das wenig amptleüte gute wirte sein; mererteils, doch nicht alle, haben mein angeben veracht, doch in einem iden ampt wird man finden, waß ein ider gethan, denn vil sageten: „ist es doch vor nicht gewesen," welchen auch mein g. herr harte einreden thet. Ich mag sie nicht nennen, aber schad ists, daß die schonen empter nicht besser und mit merem[c] notz sollen gebraücht werden.

a) 55 fehlt in Hs und ist von mir nachgetragen. b) außzumertzen Hs. c) merē Hs.

1) Schönebeck gebraucht bei seinen Hinweisungen auf Stellen des Haushaltungsbuches durchweg *p(agina)* statt des richtigen *f(olio)*.

2) Steht hinter dem Text.

3) Dieses *den* steht für *denn*.

6. Bey meinem leben hab ich vil meister gehapt, aber mein g. herr hilt uber mir, und ist got loph auch wol geradten. Nach meinem absterben, sünderlich dieweil mir etzlich feind sein, werde ich nichts güts gethan haben, wie sichs diß 77. jar[a] angefangen. Der liebe got gebe, das nach mir einer komme, der die notzung verstehe und mit fleiß suche und gote züm baumeister anruffe, sonsten wirts nichts sein. Ich hab es nicht von mir, sünder von dem lieben gote gehapt, denen ich umb verstandt gebeten.

a) jar fehlt in Hs.

Register nach dem A. B. C.

Anno 1578 p. 112[1].

A.

Außspeisung ..... folio 112.
Angerburg ..... folio 38.
Amptleute in gemein folio 95.
Ampt, die versatzt. folio [2].
Ariß ..... folio 36.
Achacius von Dohna folio 136.

B.

Balga ..... folio 6.
Barten ..... folio 83.
Brandenburg ..... folio 3.
Bartenstein ..... folio 74.
Burggraff ..... folio 88.
Baumeister ..... folio 104.

C.

Caspar Dargitz .... folio 130[a].
Cantzler ..... folio 90.
Cantzley ..... folio 91.

D.

Deutsch Eilau ..... folio 85.

E.

Empter in gemein . folio 115.
Egk von Reppichau folio 139.

F.

Fischausen ..... folio 57.

G.

Georgenburg ..... folio 80.
Gemecher beim schloß oder bey den heusern ..... folio [3].
Gilgenburg ..... folio 82.
Gemeine ..... folio 95.

H.

Holant ..... folio 8.
Hoenstein ..... folio 78.
Hofemeister ..... folio 87.
Haußvogt ..... folio 103.
Hanß von Schlieben folio 140.
Heintz Voller ..... folio 141[b].

a) Steht am Rande neben Balga nachgetragen. b) Die beiden letzten Artikel stehen am Rande.

---

1) Schönebeck will durch diese Randbemerkung offenbar andeuten, daß Nostitz sein Register 1578 angefertigt habe. Aus der angeführten Stelle konnte er das freilich nicht entnehmen, eher aus der Bemerkung hinter diesem Register.

2) Die in der Handschrift fehlende Blattzahl ist nicht zu ergänzen.

3) Die Blattzahl fehlt auch hier und ist nicht zu ergänzen.

I.

Johanspürg ..... folio 32.
Insterburg ..... folio 45.

K.

Konigspergische haußhaltung .... folio 87.
Kreutzpurg ..... folio 84.
Kochmeister ..... folio 100.
Kalgscheün ..... folio 104[a].
Kremitten ..... folio 71.

L.

Letzen ..... folio 30.
Lieg ..... folio 42.
Laptau ..... folio 59.
Liebstedt ..... folio 62.
Lockstedt ..... folio 61[b].
Labia ..... folio 67[c].

M.

Mimel ..... folio 55.
Marschalch ..... folio 93.
Mülmeister ..... folio 106.
Marienwerder ..... folio 16.
Morungen ..... folio 60.

N.

Neuhauß ..... folio 65.
Neidenburg ..... folio 22.

O.

Osterode ..... folio 18.
Ortelspurg ..... folio 25.

P.

Preüschmargkt .... folio 12.
Preusch Eilaw .... folio 86.

Q.

R.

Rangnitt ..... folio 49[1].
Rein ..... folio 34.
Radtstube ..... folio 116.
Rentkamer ..... folio 107.
Rastenbürg ..... folio 76.
Riesenburg ..... folio 10.

S.

Sehsten ..... folio 28.
Schippenbeil ..... folio [2].
Schagkau ..... folio 63[3].
Stradaun ..... folio 40,48[4].
Soldau ..... folio 20.
Salaü ..... folio 81.
Stalmeister ..... folio 109.
Silberkamer ..... folio 102.
Schlachthoff ..... folio 101.

a) Die Blattzahl von mir ergänzt. b) Hs. falsch 68. c) Steht am Rande neben Lieg (d. i. Lyck).

---

1) Nach meiner richtiggestellten Zählung 49II.

2) Blattzahl fehlt. Der Artikel fehlt auch in Schönebecks Register, weil er im Text garnicht vorkommt.

3) Eine spätere Hand hat hier an den Rand gesetzt links: *Landtvogtey*, rechts: *im samländischen creise.*

4) Dieselbe Hand hat *48* hinzugesetzt, da dieses Amt thatsächlich an beiden Stellen behandelt wird.

Schengke..... folio 99.
Grossen sall essen. folio [1].

T.

Tapia..... folio 69.
Taplaugken..... folio 72.
Tilset..... folio 145.

V.

W.

Wargaw..... folio 64.
Waldau..... folio 66.

X.

Y.

Z.

Ziegelscheun..... folio 111.
Meinen gnedigen hern belangende. folio 118.
Meine gnedige fraw belangende ..... folio 121.
Gebrechen in gemein folio 123.

Waß ich für notzung im lande gemacht wider meine feinde, hab ich itzundt diß 78. jar[a] verzeichnet, so vil ich mich bedengken kann. Derer sein got loph mher gemacht, die ich vergessen — folio 152.

Privatpersonen.

Nickel Witmeßdorff. folio 128.
Caspar Dargitz.... folio 130.
Baltasar Ganß .... folio 133.
Thonius Borg ..... folio 135[2].
Der von Dohna ... folio 136.
Lendorffer..... folio 137.
Cunheim..... folio 138.
Egk von Reppichau. folio 139.
Hans von Schlieben folio 140.
Heintze Voller .... folio 141.
GabrielHundertmarg folio[b] 142.
Doctor Jonas ..... folio 143.

a) jar fehlt Hs. b) Bis hierher fehlt in dem Verzeichniß der Privatpersonen das Wort folio.

1) In der Handschrift sieht diese Rubrik so aus:

Grossen sall .... folio
essen

Da im Text nirgends eine Hinweisung hierauf zu finden ist, so weiß ich weder, was mit diesem „Essen auf dem großen Saal“ (etwas der Art steckt doch wol darin) gemeint ist, noch vermag ich die fehlende Blattzahl zu ergänzen. Ob Nostitz dabei etwa an die „Ausspeisungen“ denkt?

2) Richtiger: Rückseite von 134.

Fischerey.

1. In diesem ampt hab ich vil schoner teiche gemacht.

Demeßdorff hatt 3 Teiche und 1 Helter.

2. In Domeßdorff hab ich 3 teiche und einen gutten helter[1] gemacht.

In oberteich[2] — der ist nicht zu wintern, den er hatt keinen Der 1. zuflus — man mag leichkarpen 1/2 schog einsetzen ader 200 schog setzlige[3] zu erstregken ader karuß[4]; mit denen mocht er gewintert werden, sonsten muß er alle herbst gefischt werden.

---

1) „Die Heller, Fischbehälter, Kauf- oder Vorrathsteiche sind kleine, häufig gemauerte oder mit Holzwänden versehene Behälter, die reichlichen Wasserzufluß haben und zur Aufnahme der in kurzer Frist zu verkaufenden Fische dienen." (Benecke, Teichwirtschaft, S. 33.) Nostitz gebraucht durchweg die Form *helter*.

2) Bei der gewerbsmäßigen Karpfenzucht (vgl. das in der vorigen Anm. angeführte Buch) hat man heutzutage vier Arten von Teichen in Gebrauch: Streichteiche, in welche im Frühjahr die laichreifen Rogner nebst der verhältnißmäßigen Anzahl von Milchnern eingesetzt werden; Streckteiche, in welche die junge Fischbrut, nach dem Alter gesondert, hineinkommt um daselbst heranzuwachsen, sich zu strecken; Abwachsteiche, in welchen die Fische vom Beginne ihres dritten Lebenssommers ab verbleiben, bis sie die für den Verkauf erforderliche Größe und Schwere erreicht haben; endlich Winterteiche, in welchen die Fische die Winter verbringen, da es für die anderen Teiche aus verschiedenen Gründen vortheilhaft ist im Herbst trockengelegt zu werden und im Winter auszufrieren.

Um jede Verwirrung und Unsicherheit bei der Bezeichnung des Alters der Karpfen zu vermeiden sprechen die heutigen Züchter nicht mehr von einjährigen, zweijährigen u. s. w. Fischen, gebrauchen auch gewöhnlich nicht die besonderen Ausdrücke der verschiedenen Gegenden, sondern sind übereingekommen das Alter nach den durchlebten Sommern zu bezeichnen (also: einsömmerige vom Frühjahr der Geburt bis zum nächsten Frühjahr u. s. w.).

3) *Setzlige* (d. i. Setzlinge) sind „junge Fische, die zum Auswachsen in den Teich gesetzt werden" (Frischbier II S. 339).

4) Karausch, der bekannte Fisch.

3. In mitelteich mag man 150 schog zum gewechse setzen,
Der 2. 2jerigen samen auff 3 sommer, dreyjerigen, der nort wol gewachsen, auff 2 sommer.

4. In unterteich mag man zum gewechse 15 schog ader jerigen samen dorinnen zu erstregken in die 50 ader 60 schog
Der 3. setzen[a].

5. In die helter mag man 8 ader 10 laichkarpen umb Ge- Wen die Leichkarpen auszusetzen?
Helter. orgii[1] aussetzen, allezeit der vierde ein milcher sey, auff den herbst außfischen und in unterteich zu wintern setzen.

Sint anno 72 gemacht. 6. Es sint auch nach dar uber dem helter 2 streichteichhe zu machen.

7. Zu Ebertswalde sint schone 2 teiche gemacht. Der unter- Ebertswalde hatt 2 Teiche.
Der 4. teich, wen das holtz gar raüßkompt[2], kan wol gewintert werden one schaden; man mag 80 ader 90 schog dorein setzen, doch das die teiche vol wasser gehalten werden.

8. Der mittelteich ist fast grosser den der unterteich. Damit
Der 5. das wasser nicht weglauffe, hab ich einen wertham auff der seiten machen lassen. Wen man den teich ablassen wil, muß man am werthamme auch sunderlich fischen, denn das wasser fast so thieff dar sein wirt als fur dem heupthamme; muß auch den winter fur dem werthamme sowol als dem heupthamme geeiset werden, sofern man nort das wasser hoch gnug helt.[3]

9. Zur Lampaschke sein 11 teiche gemacht wurden, wessern Lampaschke hatt 11 Teiche.
aller auff die molen.

10. Der erste der molteich: den mag man alle 3 ader 4 jar
Der 1. ablassen, und leufft dürch die schleüssen in 2 tagen ab. Die schleussen aber muß man wol vormachen mit einem garne, das der fisch nicht mit durchgehe. Die fische in helter

a) setzen fehlt Hs.

---

1) 23. April.

2) D. h. wenn der Teich von dem die Netze gefährdenden Holz- und Strauchwerk ganz gereinigt wird.

3) Unter Hauptdamm ist hier der den Teich abschließende, die „Thalsperre“ bewirkende Damm zu verstehen, unter Wehrdamm eine (vielleicht mit einem Wehr versehene) Erhöhung des Ufers. — Teiche, in denen die Fische überwintern sollen, müssen natürlich so tief sein, daß sie nicht bis auf den Grund ausfrieren können. Das Aufeisen ist nöthig um dem Wasser Luft zuzuführen und das Ersticken der Fische unter dem Eise zu verhindern.

nechst darbey setzen, den winter hier einfuren[1]. Den[a] molteich kan man in 10 ader 12 stunden durch 4 stogke wider anfangen[2], das er wider malen moge.

Der 2. 11. Die breupfanne kan man nicht fischen, sunder mit segken[3]; ich versehe mich aber, der fisch sal mit durch den stog und rinne in multeich gehen, das man ihnen dorinnen fangen moge, habe auch also den stog offen stehen lassen, das der fisch dürchgehen moge. Doch habe ich zoge machen lassen auff dem eise zu fischen. Ich habe mich anno etc. 75 bedacht und den teich zum ablaß wol zugericht und mit graben versehen, ob der fische im stiche und graben zu fangen unter dem morast herfure wolte: auff den herbst im 78. jare[b] zu vorsüchen.

Der 3. 12. Der erlenteich, der wirt seher groß, villeicht der breupfanne gleich; wen das holtz raußkompt, mag man karpen einsetzen; itzünd nichts den karus.

4. 13. Saltzteich acht ich ein huben groß, mocht man 50 ader 60 schog zum gewechse einsetzen, doch wirts allezeit die erfarung geben, wie vil dorein zu setzen.

5. 14. In fliesteich ist nichts zu setzen, besemet sich selbst, denn der fisch gehet dem wasser entgegen; kan ubel vermacht werden[c]. 10 ader 15 schog stargke 3jerige ader 2jerige hab ich dorein gesatzt.[4]

a) Den molteich kan .... angefangen Hs. b) jare fehlt Hs. c) kan ... werden steht in Hs. doppelt.

1) Daß man Fische während des Ablassens eines Teiches in Hellern unterzubringen pflegt, ist ja bekannt, was aber der zweite Theil des Satzes besagen will, kann ich nicht finden.

2) In diesem mit Aktivkonstruktion begonnenen Satze ist Nostitz nach seiner Art während des Schreibens in die Passivkonstruktion verfallen (vgl. Note a). — *stogk* ist hier und später immer so viel wie Schleuse.

3) Dieser Teich war offenbar ursprünglich sehr verkrautet und verholzt, so daß er mit größeren Netzen nicht zu befischen war, sondern nur kleinere, der Gefahr des Zerreißens weniger ausgesetzte „Säcke" in Anwendung gebracht werden konnten. Um zunächst wenigstens im Winter die Eisfischerei möglich zu machen hatte Nostitz „Züge", d. h. kraut- und holzfreie Bahnen auf dem Teichboden, herstellen lassen. Später aber (1575) ließ er den Teich zum Ablaß herrichten, dazu am untern Ende, vor dem Abflußrohr („Rinne") eine Vertiefung, einen „Stich" (heute gewöhnlich Fischgrube, auch Legelgrube genannt), herstellen und von ihr aus, ganz wie es auch heute geschieht, einen oder mehrere sich nach oben hin allmählich verflachende Gräben auf dem Boden des Teiches ziehen. Vgl. hierzu Benecke, Teichwirtschaft, S. 8 fg.

4) Da der Fließteich nach unterhalb hin eine schwer verschließbare Verbindung mit fischreichen Gewässern hat, auch bereits einmal

15. Der feltteich ist ungeverlich 20 morgen, ist wol zu
6. wintern.

16. Der unterteich hatt vil holtz, kan die große nicht wol
7. sehen; der boden ist forder[1] gut, auff 12 morgen schatz ich inen. Ich halt, man konte allerley fische einsetzen, das gen Bartenstein und doran umbleng zu verkeuffen wer.

17. Diß 62. jar waren vil karpen und hechte zu Pigkarten, müsten in helter bey der molen gesetzt werden, konnten den winter unter dem eise ubel gefangen werden. Dornach hab ich noch 3 teiche machen lassen: Pogkenteich, Rohrteich und Langenwiesen, zur leiche und zu erstregken.

18. Aber[2] 2 gute helter machen lassen die fische darinnen zu halten biß zu schlietenzeit.

4 19. Zu Paderßorth sein 2 ader 3 gute teiche zu machen. Der heuptman Borck[3] hatt nicht lust darzu; der hatt sie sollen machen lassen, er ist allem meinem angeben feind. Poderstorth hatt 2 Teiche.

20. Ich habe ungefherlich vor 20 jharen gutte schmerlenteiche im vorwerk Caymen bey der schefferey[4] machen lassen; ich gleube, das itzundt lange zeit aus den teichen keine schmerlen vor f. gn. kommen sein. Schmerlenteich zu Caymen.

21. Die schmerlen und krebs im Schmeditschen und Trinckeymschen komen mherenteils vor den hauptman, wie mir die cemerer sagen; solten gen Konigsbergk; es sindt dar schöne fliesser. Item im Schmeditt-schen u. Trinckeim-schen.

22. Dis ampt bedarff einen forderen, gutten und unvordrossenen hauswirdt, der alle dorffer besichtige und durchreite und sehen, wie sie haushaltenn, wo f. g. notzung anzurichten, nicht auff den heusern liegen, sondern im ampt uff- und niderziehen. Ich weis, das etliche amptleutte, die vil jhar im ampt gewesenn, auff alle desselben ampts dorffer nicht komen sindt. Exempla sunt odiosa. Rumen vil, man frage aber die unterthanen, so wirdt mans wol finden. Ich rede oder schreibe solchs Tregheidt der Beambten zu Brandenburg.

---

mit einer ausreichenden Menge kräftiger Karpfen besetzt ist, so kann in Zukunft jede weitere Besämung unterbleiben.

1) Eine bestimmte Erklärung für dieses Wort, wenn es Nostitz, wie noch öfter, in gleicher Verbindung braucht, habe ich nicht finden, noch erhalten können; es scheint aber dann eine auf die Zukunft hinweisende Bedeutung zu haben: etwas verspricht gut zu werden.

2) D. i. abermals, noch.

3) Steht hinter dem Text.

4) *scheffer* und *schefferey* stehen durchweg, oft auch in Schönebecks Randbemerkungen, für Schäfer und Schäferei.

uff niemandts aus neidt; uffsicht thut vonnöten; die vil worte machen, sindt die schlimsten hauswirdt ins gemeine, die wenig rumen, sindt die besten wirdte — expertus loquor. Gegen Fuchsbergk ist der hauptman Borck, noch amptschreiber kommen nie, weil[a][1] sie im ampt gewesen: haec von kruger und schultzen daselbst, der sagt mirs anno 68. der scholtz sagt mirs anno 70 den 6. november in meinem hause.

Situs dieses Ambts.

23. In diesem schönen ampt, jha so nonde an der thur gelegen, sein sher vil wuster huben, geben etzliche von der wuste huben 30 ß[2]; wo bleibt der scharwergk, manschafft und volkomnene zins? Dar heists visitiren und keinem mher lassenn als 2 huben erblich, die wusten uff ein jhar 2 und die besetzen; hatt ein paur mher, so ist unter 10 kaum einer, der sie betreiben kan, lassen sie vorwachssenn, das sie zu kolenn haben, unnd sein doch alle köler[b] ins gemeine betler.

Hubensachen.

Köhler seindt Bettler.

Marggr. Albrechts Befehl der Huben wegen.

24. Mein g. h. hochloblicher gedencken haben fur ihrem seligen abscheide befholenn einem iden pauwern 2 huben auszumessen; wie seine f. g. vorstorben, ist nichts vortgestelt, auch vil andere stucke mher also nachbliebenn, und ist noch vil wustes im ampt, welches unter die pauwer zum teil ausgeteilet.

Untrew bey dem Bier.

25. Der cemerer zu Schmeditten sagt mir im 74. jhar in seinem hause, das er dasselbe jhar vil Bartensteinisch bier gen Brandenburgk hette mussen furen lassen, das maltz aus der Bartensteinischen mholen genomen; ist das meinem g. h. zum bestenn?

Von Fischen.

26. Den sonnabent im jarmarckt anno 75 sagt mir Berndt Konsig[3] zu schlosse vor der rentkammer, das er wer zu Brandenburg gewesenn, da hatt man vil fische gesaltzenn, hatt er gefragt,

a) B: Gegen Fuchsberg ist der Heuptmann Borck nach dem Amtschreyber kommen, nit weyl etc. b) B hat Rollen und Roler statt kolenn und köler.

---

1) *weil* hier s. v. a. während, solange.

2) D. i. Schilling. — Nostitz klagt in Absatz 23 und 24 darüber, daß in dem Amt Brandenburg infolge der mangelhaften, pflichtwidrigen Aufsicht des Hauptmanns jedermann nach Belieben zugreift, sich willkürlich wüste Hufen aneignet und nur einen geringen Zins dafür zahlt, wodurch der Herrschaft Scharwerk, Kriegsdienste und der volle Zins verloren gehen. Man solle vielmehr regelrecht zu Werke gehen und die wüsten Hufen zur Ansetzung von Bauern benutzen, deren jeder, wie noch Herzog Albrecht selbst befohlen, nur zwei Hufen zu bekommen hätte.

3) Bernhard v. Königsegg. Im Jahre 1566 scheint er, wenigstens nach der Aussage des Matthias Horst, eines der vier Gerichteten (Preußischer Todes-Tempel, 1727, S. 804 fg.), nicht gerade auf der Seite der „alten Räthe" gestanden zu haben.

wem sie gehortenn, haben sie gesagt, sie weren des hauptmans, der hilte einenn halbfischer, sein teil liesse er saltzen und schickts in seinen hoff; ist das treuheit? Man frage auch da nach der studt.

27. Herr Jonasen von Eylenburgk[1] hausfrauw sagt mir dis 77. jhar zur Lappaschki, das schreiber und borgkgraffe[2] zu Brandenburgk mher viehe in ihren höffenn hetten den mein gnediger h.

28. Es ist nicht alles geschrieben, waß ich in diesem ampt habe machen lassen, ist auch one nodt, man sehe nort mit fleis, das also erhalten und nicht eingehe, an molen, teichen, hofen und schefferein und waß zur oeconomia gehorig.

---

6 Balga das 2. ampt. 2. Ambt Balga.

1. In diesem ampt weren mit der zeit molen und teiche anzurichten, biß dahere sint nort 3 teiche im Zintischen zugericht; waß die brengen werden, wirt die zeit geben. Im Zintischen seindt 3 Teiche.

---

1) Jonas Freiherr zu Eylenburg, der älteste Sohn des unten (Blatt 74 Absatz 1) erwähnten Botho des Jüngern auf Leunenburg und Prassen), war zuerst 1576—1577 Hauptmann zu Angerburg, dann 1577—1582 Hauptmann zu Bartenstein und zugleich (bis 1580) Hauptmann zu Brandenburg. Er war mit Euphemia v. Wilmsdorff vermählt. Vergl. v. Mülverstedt, Diplomatarium Ileburgense, II (1879) S. 109 ff. und Stammtafel IV u. VI.

2) Der Burggraf, Hausvogt oder Unterhauptmann, einer der Beamten auf einem Hauptamt, hatte zunächst neben dem Amtsschreiber die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben und führte darum den zweiten Schlüssel des Kastens (s. die Bestallung des Moritz v. Perschkau im Anhang). Dann erscheint der Burggraf als derjenige, welcher die der Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit innerhalb des Amtes, soweit nicht adlige Einsassen in Betracht kommen, auszuüben hat. Auch hat er nöthigenfalls den Amtshauptmann zu vertreten. Meist bekleiden dieses Amt Adlige. 1558 bezog der Unterhauptmann zu Insterburg an barer Besoldung die Hälfte der hauptmännischen (Horn S. 233).

1 zu Lempkin, 2 zu Plesen.

2. Der erste zu Lempkin, die andern 2 zu Plesen. Die Teiche. themme mussen etwaß erhott werden.

Mülle zu Uhrfelde.

3. Im Rhefeldischen[1] grunde ist ein schone mole anzurichten. Das hab ich machen lassen. Daß wasser von[a] Eisenberge kan man mit weniger unkost auch dahien leiten durch einen stog, auch zurugke in grosser flut leiten.

4. Bey Zinten[b] uber dem uberteich ist der mholen zu gutt ein groser teich zu stohenn; wirdt den Mauraunern und Kanitzen was bestohen, kan man sich mitt ihn vortragenn;[2] ist noch ungemacht, wiewol angefangen.

2 Schäfferey im Ambt Balga.

5. 2 new schefferey hab ich im ampt bauen lassen, werden nicht wol gehalten, das beste futer kompt fur die pferde, wie mich die scheffer berichten.

Im Zintischen zu Laumberg ist eine Schefferey anzulegen.

6. Im Zintischen wer auch ein schefferey anzulegen auff dem wusten gutte Laumberg; eß ist gar ein schone gelegenheit, auch wiesewachs eine gute nodturfft zu reumen.

Seher notig zu machen.

7. Seher gutte helter sein zur Balge zuzurichten, das man in der leiche, auch sonsten fische einsetzen konte, und dan mit einer sau[3] nach Konigsperg gefuret mochten werden; so dorffte man zu Konigsperg nicht fische keuffen.

8. Diß ampt bedarff nach merer besichtung, sunderlich im Zintischen, denn es sein nach vil wuster guter in dem ampt.

Waldt im Zintischen.

9. Im Zintischen ist ein grosser walt, darinnen ein alte teichstedte. Die hab ich auff vilfeldig anhalten diß 77. und 78.

a) vō Hs. b) Zelten B.

---

1) Die Abschrift hat hier *Rohrfeld*, was aus dem etwas undeutlichen Text garnicht herauszulesen ist, während Schönebecks *Uhrfelde* allenfalls gelesen werden könnte. — Gemeint ist die zwischen Eisenberg und Rehfeld gelegene „Eisenberger Mühle" (südöstlich von Heiligenbeil), bei welcher ein von Eisenberg herkommender Bach in das Omazaflüßchen fällt. — Den ersten Satz des Absatzes hatte Nostitz selbst hingeschrieben. Später ließ er die Worte *Das.....lassen* von einem Schreiber hinzufügen und setzte selbst den Schlußsatz wegen Mangels an Raum an den Rand.

2) Der Sinn dieses Absatzes ist wol folgender: wenn sich durch das Aufstauen eines neuen Teiches die Besitzer des Gutes Maraunen (s. folg. S. Anm. 2) und die ebenfalls in jener Gegend begüterten Kanitz beeinträchtigt fühlen sollten, so müßte man sich mit ihnen zu einigen suchen.

3) Eine Sau (Saw, Sewe u. s. w., jetzt Seige) nannte und nennt man hier ein mit durchlöchertem Fischkasten versehenes Fischerboot (Frischbier II S. 248).

jar fertigen lassen, 3 grosse teiche gemacht. Die Merigken[1] hatten fur alters furschreibung darinnen zu fischen, ist mit 200 margken doraus entscheiden. Der Morigken u. Bremse Gerechtigkeit zu fischen.

10. Der Bremse[2] hatt auch, wie man sagt, gerechtigkeit dorinnen zu fischen, kan auch mit einen solchen geringen doraus entscheiden werden.

11. Eine schone teichstedte hatt Dieterich Kanitz[3] meinem g. hern furfreymargkt[4]. Die wer auch seher notzlich zu bauen mit kleiner unkost. Die fische konnen auff den seuen hier eingebracht werden.

12. Diß ampt Balga bedarff einen wol vermogenden, stargken man zur haußhaltung, den es sein nach vil notzung zu suchen und anzurichten. Drum muß dar ein unverdrossener mensch sein, der lust zur haußhaltung habe und nicht eigennotzig sey, sunder sich an seiner besoldung benogen lasse. Hauptman.

---

1) Nostitz spricht hier offenbar von dem in Urkunden jener Zeit oft genannten „großen Dingteich" im Kammeramt Zinten, der wol in dem noch heute die Dinge heißenden Walde östlich von Zinten und südlich von Creuzburg zu suchen ist. — Die Mericke (oder Möricke), eine altpreußische Familie, welche seit dem (13. und) 14. Jahrhundert (v. Mülverstedt in PPBl. 1855 I 193) im Kammeramt Wargen angesessen war, hatten 1545 vom Herzog die Erlaubniß erhalten ihr Gut Glauthienen (damals Globythien, zwischen Zinten und Creuzburg) zu verkaufen. 1571 verkauft Hans Mericke mit Wissen und Beliebung seiner Kinder seinen Antheil am Dingteich, der für sie nach Aufgabe des genannten Gutes keinen Werth mehr haben mochte, sammt aller daran haftenden Gerechtigkeit an die Regierung für 200 Mark, die ihm bis zur Abzahlung mit 6 % verzinst werden sollen; ferner erhält er auf Lebenszeit jährlich je 5 Scheffel Roggen und Gerste aus dem herzoglichen Kornhause zu Königsberg.

2) Die aus der Schweiz stammende, in Preußen 1760 ausgestorbene Familie v. Brumsy (Brumsee, Bremse, Bromse) besaß die maraunenschen Güter bei Zinten im Amt Brandenburg. Sie erscheinen auch in Akten des 16. Jahrhunderts (vgl. unten Absatz 21) öfter unter dem Namen Schweizer.

3) Dietrich v. Kanitz gehörte dem bereits längere Zeit in Preußen angesessenen Zweige der Familie Kanitz an, während die in den skalichianischen Händeln viel genannten Brüder Friedrich und Elias kurz vorher aus Meißen eingewandert waren. Ihm und seinen Brüdern Georg und Salomo waren schon früher die im Amt Balga gelegenen Güter Lauterbach und Schreinen um 400 ungarische Goldgulden verpfändet, und im Jahre 1530 hatten sie gebeten ihnen dieselben auf Lebenszeit zu verleihen (Tschackert, Urkundenbuch, II Nr. 721).

4) *freimarkt* = Tausch, *forfreimarkten* = durch Tausch überlassen.

Schleuse in der Bonawschen Müllen.

13. Die schleuse an der Banauischen mule ist ausgerissen im augst im 73. jare, ist mir erst den 15. martii im 74. dahien zu faren[a] bevolhen und wider fertigen zu lassen. Das hab ich, dem moller und heuptman zu machen angegeben, versehe mich es werde geschen sein.

Fließ bei dem Hoppenkruge, dienlich zur Müllen.

14. Bey dem Hoppenkruge nechst der strassen leufft ein schon flies uber die strassen, ist ein gute mole mit 3 gengen anzulegen; habe solchs Melchiar Lendorff[1] gewiesen, wo man die mole und wohien man die schleuse legen soll. Ist auch zu baüen bevolhen den 24. marcii im 74. jar[b]. Cristoff Kreitzen, Portügaln und Maßbach[2] wirts verdrissen, wirt ihnen schaden thun an irem malwerg.

Bequeme Oehrtter zu etlichen Teichen im Roßittischen.

15. Im Zintischen sein vil stadtliche teiche zuzurichten, als zu Rossitten und anderswo; ist weit abgelegen. Besorge mich, wen sie gemacht würden, sie mochten ausgebeten werden[3], dieweil ich sehe, wie es itzund zugehet, weil es mit meinem g. hern so ubel steht[4]. Wen der ort mein were, wolt ich die teiche zu allerley fischen zu verkeuffen zurichten lassen, sunderlich mit karussen; were grosse notzung damit zu machen; also auch die teiche zu Korschelhen.

Des von Kanitzens vortheilhaffter Tausch im Ambt Balga.

16. In diesem ampt notig nach Kanitz wechsel[5] zu fragen: sall 60 huben fur 24 bekommen haben.

17. Item von der studt zu fragen.

18. Den pfarhern daselbst umb seine wissenschafft zu fragen,

a) Hs hat hier noch einmal mir. b) jar von mir ergänzt.

---

1) Melchior v. Lehndorff war Hauptmann zu Balga 1573—1583. Er ist auch der vier Absätze später erwähnte Hauptmann, an dessen treuer Haushaltung Nostitz Zweifel hegt. Ueber die Lehndorff handelt später ein besonderer Abschnitt ausführlich.

2) Christoph v. Kreytzen auf Domnau, der früher Hauptmann zu Balga und zu Brandenburg, später (1545—1549) auch zu Tapiau gewesen war und 1550—1574 das Oberburggrafenamt bekleidete, sowie die Familien Portugall (Partigall) und Massenbach besaßen im balgaischen Gebiete Güter. Vgl. Rogge, das Amt Balga, in AMS. 1870.

3) Nostitz befürchtet, die Teiche würden, wenn sie nur erst gut eingerichtet wären, von Anderen erbeten und auf diese Weise dem Nutzen des Herzogs entzogen werden.

4) Bezieht sich auf die Geisteskrankheit des Herzogs Albrecht Friedrich; der Absatz muß also nach 1573 niedergeschrieben sein.

5) Ueber diesen auch noch öfter (z. B. sogleich in Absatz 20) erwähnten Gütertausch eines Kanitz mit dem Herzoge ist mir bisher nichts bekannt geworden.

item den scheffer von Taplaugken, den Rippen[1] mit 2 thonnen puter, wie treulich der heuptman haußhelt.

19. Erhart von der Groben[2] sagt mir in meinem hause den 29. maii im 78. jare, das der marschalch[3] die besten pferde von der Balga weggenomen hette.

20. In diesem ampt nach Kanitz wechsel zu fragen: sall 60 huben fur 24 bekommen haben.

7 21. Will man wissen, wie zur Balga haußgehalten, so frage man die nechsten visitatores: Caspar Aulag, Schweitzern oder Bremsen[7], wie sich itzünd nennen, und seine compenei. Da wirt man den grund erfaren.

---

8 Holandt das 3. ampt. 3. Ambt Holland.

1. Zu Marienfelt hab ich ein new mole angelegt, auch einen oberteich machen lassen, man muß aber wol zusehen, das der oberteich vol mit wasser gehalten werde, so wirt der molen auff 2 genge nicht wasser mangeln. Es geschicht den armen leuten wenig schaden; das sall man sie mit Koderitzen[5] gut, welchs Teich u. Mülle zu Marienfeld.

1) Die aus Meißen stammenden v. Rippen besaßen große Güter im Amte Preußisch-Eylau (Lauth u. s. w.). Andreas v. Rippen hatte 1489 das Dorf Posmahlen im Gebiet Balga (zwischen Eylau und Creuzburg) vom Orden erhalten.

2) Eine gleiche Beschuldigung hatte Erhard v. d. Gröben 1574 Nostitz gegenüber gegen den Hauptmann auf Balga, Anton v. Borcke, ausgesprochen (s. unten Blatt 135 Absatz 16).

3) Obermarschall war 1573—1583 der mit den Kreytzen verschwägerte Hans v. Wittmannsdorff.

4) Kaspar v. Aulack der Jüngere, längere Zeit Hauptmann zu Neidenburg, auch herzoglicher Rath, war ein Bruder des bekanntern Friedrich v. Aulack, welcher seines reformierten Glaubens wegen nach 1566 seine Aemter verloren hatte, aber bis 1575, wo er durch den Bischof in den Bann gethan wurde, Wortführer des mißvergnügten Adels war. Ueber die Brumsy oder Schweizer s. oben S. 15 Anm. 2.

5) Steht hinter dem Text.

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA Toruniu

mein g. herr fur 600 ℳ[1] gekaufft, sovil ihnen schaden geschicht, vergnugen.

Teiche. 2. In diesem ampt sein fast teiche zugericht. Dieweil aber diß ampt diß 62. jar hern Achacio Zemen versatzt, hab ich dieselben, wie sie zu halten, nicht gesetzt.

3. Wie es aber abgeloset, hab ich im ampt geordent, wie sie sollen gehalten werden.[2]

Wiesen. 4. In diesem ampt hats vil schoner wiesen, weil es aber lange zeit keinen guten haußwirt gehapt, sein die graben eingegangen, zum teil auch verwachsen, mussen wider zugericht werden.

3 Teiche zu Loxeten. 5. In Loxeten sein 3 teiche zu machen bevolhen; uberdaß sein nach 3 alte ausgerissene teiche gar leichte wider zuzurichten bevolhen; hab ich dem burggraffen Wilhelm von Boxsen[3] wegen meines g. hern bevolhen dieselben auch fertigen zu lassen[a].

Der Teich Gorn. 6. Den grossen teich, den Gorn, hab ich auch besichtiget.

Der teich Gorn. Der tham kan eines halben mannes hoher erhoet werden, wirt aber uber einen morgen mher nicht bestohen, allein der tieffe halben muß der teich erhoet werden, das der fisch winterzeit nicht erstigkt. Es muß auch nach ein stog und rinne dorein gelegt werden und in umblauff ein uberfhal[4]; sal nach nichts geschen sein.

Nota. ☞

a) auch zu fertigen lassen Hs.

1) D. i. Mark.

2) Die Verpfändung des Amtes Holland an Zehmen war nicht 1562, sondern 1561 (s. oben S. 3 Anm. 2) geschehen; die Einlösung erfolgte 1576.

3) Wilhelm v. Bachsen (Bochsen oder Buchsen) auf Nahmgeist im Amte Pr.-Holland war, als Achatius v. Zehmen Pr.-Holland in Pfandbesitz hatte (s. oben S. 3 Anm. 2), einige Jahre Verwalter und, wenigstens nach dieser Stelle, zugleich Burggraf des Amtes, dann 1572—1576 Hauptmann von Riesenburg und Marienwerder; auch war er eine Weile Hofmarschall des Herzogs Albrecht Friedrich. 1578 beschwert er sich selbst beim Herzoge, dass er trotz vierzehnjährigen Dienstes auf Grund von Verleumdungen seiner Aemter entsetzt sei, und bittet um Verleihung eines neuen Amtes, wird aber abschlägig beschieden. Er gehörte offenbar zu den Gegnern der Räthe. — Vgl. v. Mülverstedt in der Zeitschr. f. Mw., VI (1882) S. 14 fg.; doch wird er hier fälschlich als Hauptmann von Pr.-Holland bezeichnet. Ob über den Ursprung der Familie die Ansicht v. Mülverstedts (Diplomatarium Ileburgense, II S. 661) oder die Vermuthung Woelkys (Zeitschrift für die Geschichte Ermlands, IX, 1891, S. 578) annehmbarer ist, möchte ich nicht entscheiden.

4) Stock = Schleuse; Rinne = Abflußrohr. Unter Umläufen sind offenbar die heute sogenannten Abweisungsgräben oder Wildgerinne zu

7. Lorentz Naps[1], Baxsen[a] und andere wissen, das die von Dohna[2] nicht befugt darinnen zu fischen, sollen doraus entrichtet sein; herr Zeme als ir freundt hats ihnen vergont; gebrauchens nach. Es ist ein gewaldiger grosser schoner teich.

8. Zum Schonberge ist ein gute molstedte; wen die dorffer besser besatzt werden, wirt sie wol zu malen haben; kan mit 2 gengen uberschlechtig gebauwet werden. Mole.

Müllstedte zum Eichenberge[3].

9. Uber den weg an Stentzels teich nach Keinen werts ist ein teich anzurichten auff einem kleinen fließlein.

Stentzels Teich.

LorentzNaps weiß davon; sal alles ungemacht sein.

10. An Wernigkeim, wie man nach Lopzemer teiche reiset, ist auch ein teich anzurichten.

Teichstädte am Wernigbein.

11. Mit den Barinßdorffern[4] wer zu handeln umb ein grosse teichstedte, die auff dem iren ist; weren wol zu vergnugen. Die fische weren gelegen gen Elbing und Mergenburg zu vorkeuffen.

Handlung mitt den Barinsdörffern.

12. Daß flies die Weißeke wer zu reumen, das man gen Elbing mit böten faren konte, getraide hienfuren, saltz wider holen.

Flies die Weißeke.

13. In diesem ampt ist seher notig fleisig die huben zu besetzen; vil molen und teichstedte sein nach in diesem ampt zuzurichten, welchs ich von hörensagen habe; nach nicht alles besichtigt. Wen diß schone ampt nicht versatzt wurden wer, ich wolte vil mher notzung gesucht haben den geschen.

14. Hern Achacio von Dohna hab ich neben Friederich Kanitz[5] eine mole mit einem gange zu bauen bey meinem g. hern

Des Herrn von Donaws Mülle mitt einem Gange.

a) Gannsen B.

---

verstehen, welche (nach Beneke, a. a. O. S. 18) unter Umständen „erforderlich sind um das von den Abhängen herabstürzende Schnee- und Regenwasser, welches Sand, Geröll u. s. w. mit sich führt und die Teiche verschlämmen und versanden würde, abzufangen und fortzuleiten"; sie werden gewöhnlich dem Teichrande parallel geführt.

Ueberfall ist derjenige (meist wol in der Mitte gelegene) Theil der Krone eines Wehrs, der zum Abfluß des Oberwassers eingerichtet ist.

1) Lorenz Naps war längere Zeit Amtsschreiber in Pr.-Holland; Weiteres über ihn unten zu Blatt 136.

2) Ueber Achatius zu Dohna, der hier besonders gemeint ist, handelt weiter unten ein besonderer Abschnitt (Blatt 136) und darin Absatz 5 über seine Eigenmächtigkeit in Betreff des Teiches bei Guren.

3) Wie Schönebeck hier für das allerdings undeutliche *Schonberge Eichenberge* gelesen hat, so zwei Absätze weiter *Wernigbein* für *Wernigkeim*.

4) Hierunter dürfte Briensdorf (nördlich von Holland) zu verstehen sein.

5) Steht hinter dem Text.

hochloplicher gedechtnuß erhalten. Er soll aber dieselbe mit 2 gengen uberschlechtig bauen haben lassen; wo deme also, ginge der molen zu Mulhausen vil abe. Dorauff ist zu sehen und zu inquiriren. Ich besorge, die handtveste werde gefelscht sein.

15. Drauff wil ich sterben, daß ich nicht anders den mit einen gange ausgebeten habe. Sie gehen mit dem hern umb, daß got erbarme. Man mag wol auff die handtvesten sehen, wie sie außbrocht ader gefelscht sein.

Nota.

---

4. Ambt Riesenburg.

Riesenburg das 4. ampt. 10

1. Frantzen von Silßlau[1], hab ich ime im einweisen eine gute molstedte angegeben. Die hatt er auß bevelch meines g. hern bauen lassen anno etc. 60. Wirt man gutte moller haben, so wirt der molen auff 2 genge nicht wasser mangeln.

2. Der molen beim hause kan man auch mher wasser geben, das man einen sehe dorein leite, wie ich deme von Silßlau[a] gewiesen. Zweifel nicht, er als ein guter haußwird wirts fortstellen.

Diß sal gemachtsein.

a) Sißlau Hs.

---

1) Franz v. Silslau (polnisch Zelislawski) auf Meselanz hatte im Laufe der funfziger Jahre dem Herzog Albrecht wiederholt große Darlehen gemacht und dafür die Hauptmannschaft des Amtes Riesenburg verpfändet erhalten (15. März 1559). Da weiterhin zwar vereinzelte Abzahlungen, aber auch umgekehrt neue Darlehen erfolgten, so betrug die Schuldsumme beim Tode Albrechts noch 15000 Gulden, weßhalb die Regimentsräthe die Pfandverschreibung unter dem 17. April 1569 erneuern mußten. Er starb 1572, und am 12. August konnte bereits seinen Erben bescheinigt werden, daß sie nach Empfang des Pfandschillings das Amt zurückgegeben hätten. (v. Mülverstedt, in Ztschr. f. Mw., VI, 1882, S. 14 und Cramer, Gesch. d. Bisthums Pomesanien, ebenda XIII, 1884, S. 262 und 276.)

3. In diesem ampt ist die schefferey nicht wol angelegt, kan nicht weit vom grossen forbrige[1] besser geleget werden; allein man muß besser reumen. Schefferey. Ungemacht.

4. Man kan auch mit der zeit ein new forbrig anlegen, wie ich mit Frantzen von Silßlau besehen. Wer der gute man nicht gestorben, er hette das ampt wol gebessert: er war ein guter haußwirdt, unangesehen das erß nort auff 5 jar[2] pfandweise innen hatte. Sal gemacht sein.

5. Weil es dann versatzt wart, habe ich nichts mher besichtigen wollen, biß mit der zeit wider abgeloset mocht werden[3]; so hette ich lust an allerley mher notzung zu suchen.

6. Sieder absterben des gotseligen alten hern pleiben alle notzungen liegen, wolten mir nicht gestadten waß mher zu machen; eß nimpt sich der haußhaltung keiner mit ernst an. Got helffe dem jungen hern und gebe seiner f. g. gute und treue haußhalter, die irer f. g. notz und nicht iren aigen notz süchen, nicht von den heusern auff ire hofe schleppen, wie itzundt geschicht fast in allen emptern.

---

12 Preuschmargkt daß 5. ampt. 5. Ambt Preuschmarck.

1. In diesem ampt werden konfftig vil notzung zu machen sein, allein das konfftige 63. jar wirt das ampt erst abgeloset werden[4]; so wil ich dan mit gotes hulffe die notzung suchen.

---

1) *Forbrig* ist die durch Metathesis entstandene, in den niederen Kreisen der Landbevölkerung Schlesiens noch heute gebräuchliche Form für Vorwerk. (Freundliche Mittheilung des Staatsarchivars Dr. Joachim.) In schlesischen und lausitzischen Wörterverzeichnissen habe ich sie nicht gefunden.

2) Die letzte Pfandverschreibung Albrechts vom 1. September 1565 lautete auf fernere 12 Jahre, Silslau starb aber schon 1572.

3) Ueber die Auslösung des Amtes Riesenburg s. vorige S. Anm. 1 am Ende.

4) Ueber die im Jahre 1563 zu Stande gebrachte Auslösung des an Achatius v. Zehmen (s. S. 3 Anm. 2) verpfändeten Hauptamts Preu-

2. Diß 64. jar den 20. februarii hab ich angefangen zu suchen, waß notzlich zu bauen sey, und habe gefunden:

Schefferey. 3. Ein new schefferey dar angelegt, haben aber den stal dem Ist geschen. hofe zu nonde gebauet; der sall nechst dem obstgarten gesatzt werden.

Storchnest, Dorff guet zum Vorwerck. 4. Ein dorff, Storchnest genant: da ist ein forder[1] gut forbrig anzulegen, man mochte auch dar ein gute studt Nicht geschen. halten.

Dolstedt, Hoeff. 5. Den hoff Dolstedten mocht man, weil er gar baufellig ist, auff die alte maure bauen, da ehezeiten ein sattelNicht geschen. hoff[2] gewesen.

Mülle. 6. Die mole daselbst sall new mit 3 gengen gebauet werden. Derselben molen kan man mher wasser geben von drein teichen, auch das wasser halten in ideren umblauff mit einem stogke. Daß hab ich also machen lassen.

7. Es sint dar die wiesen verwachsen, die graben vergangen; hab ich bevolhen die graben zu fertigen und den straüch außzuroden; obs geschen wirt, gibt die zeit.

Mißwaldt, Mülle. 8. Zu Mißwalde ist ein mole mit einem gange, da ist malSal geschen sein. werg und wasser gnug; hab ich bevolhen ein new mole neher am teiche zu bauen mit dreien gengen, den tham zu erhoen.

Schneide- u. Walckmülle. 9. Unter dieser molen kan ein schneidtmole gebauet werden, auch ein walgmole; fur alters ist dar auch etwaß gebauet gewesen.

Hammer. 10. Uber Mißwalde ist zuvorn ein hamer gewesen. Da sal

---

ßisch-Mark und die bezüglichen Landtagsverhandlungen Toeppen 1847 S. 442 und 447.

1) Siehe S. 11 Anm. 1.

2) Daß wir hier nicht ein verhochdeutschtes sadelhove (in dem Sinne von Salgut) vor uns haben, wird dadurch klar, daß dieser oder ein ähnlicher Ausdruck zur Bezeichnung gewisser ländlichen Besitzungen im Ordenspreußen niemals vorkommt, auch wol kaum eine Berechtigung gehabt hätte, da aller Grundbesitz vom Deutschen Orden lehnrechtlich vergeben worden war. Wenn ein ganz kleines Grundstück (12 Ruthen lang und 7 breit) in der Neustadt Braunsberg, welches 1376 einem Wagenbauer verliehen war, später unter der Bezeichnung Sattelhof dem Kapitel gehört (Codex diplomaticus Warmiensis, III S. 2), so kann das meiner Meinung nach doch nur darin seinen Grund haben, daß dort entweder eine Sattlerwerkstätte des Kapitels war oder ein Ort, wo seine Pferde, etwa Vorspannpferde, umgelegt wurden. Zum ersten Umspann für die von der Marienburg nach dem Osten gehenden Schweiken (Postpferde) des Ordens dürfte gerade Dollstädt günstig gelegen haben.

man fragen, ob eisenerzt zu finden sey, und wider einen hamer hienbauen[1].

Anrichtung newer Teiche.

11. Item zu Mißwalde uber dem mülteiche sein nach 3 oder 4 oberteiche zu machen, alles der mülen züm besten; solchs ist bevohln zu machen.

Heiden; Verbott des Pichens.

12. Dieweil in diesem ampt vil schoner heiden sein, das holtz ubel verpicht wirt, sall das pichen abgeschafft werden und das holtz geschniten werden: brenget 10fechtigen notz. Die affterschlege und stoben sall man pichen.[2]

Wirt ubel gehalten.

Nicht geschen.

13. Ein wuste gut Feilschmitz — sein 3 teich uber-einander zu machen; die sein bevohlen zu machen.

Mülle zu Taborn.

14. Zu Tabern ist ein mole mit 2 gengen, da ist bevolhen den tham eines mannes hoch zu erhoen, im umblauff einen uberfhal zu machen mit 2 fenstern[3], damit man das wasser

---

1) Ueber die Eisen führenden Schichten und Erden in unserer Provinz, welche wenigstens in früheren Zeiten mit einigem Vortheil verwerthet werden konnten und lange verwerthet sind, vgl. Wrede in Beiträge z. Kunde Preußens, I (1818) S. 423 ff., Schumann in Die Provinz Preußen. Festgabe, 1863, S. 77 fg. und L. Weber S. 230. Die Worte Schumanns lauten, nachdem er einige andere Stellen, wo sich Eisenoxyd findet, namhaft gemacht hat: „Ganze Lager bedecken den südlichen Abfall des baltisch-uralischen Höhenzuges bei Willenberg, Neidenburg, Ortelsburg, wo zur Zeit Hennenbergers [Erclerung der Preussischen grössern Landtaffel, 1595, an mehreren Stellen] sechs Hochöfen im Betriebe waren, während heute nur einer, der damals noch nicht vorhanden, die Eisenschmelze von Wondollek bei Johannisburg, in Thätigkeit ist". Bekanntlich ist auch Ofen und Fabrik Wondollek inzwischen eingegangen. Die noch im vorigen Jahrhundert gehenden Eisenhämmer bespricht Bock, Versuch einer wirthschaftlichen Naturgeschichte von Preußen, II (1783) S. 510 ff. — Die zahlreichen Stellen, in welchen Nostitz selbst auf vorhandene oder in Aussicht genommene Eisenhämmer zu sprechen kommt, s. im Wörterverzeichniß unter diesem Wort.

2) Darüber, daß das „stehende", frische, zu gewerblichen Zwecken geeignete Holz zum Pechbrennen verwandt und auf diese Weise zu gering verwerthet wird, klagt Nostitz öfter und fordert die völlige Abschaffung der Pechöfen (s. unten Blatt 36 Abs. 9, Bl. 38 Abs. 10). Nach der im Anhang abgedruckten Ordnung über die Verwaltung der Hauptämter von 1567 soll es nicht gestattet werden Pech und Theer zu brennen von frischem Holz, sondern allein von trockenem Lagerholz und Stubben.

3) Um den zu schnellen Abfluß der oberhalb eines Wehrs befindlichen Wassermenge verhüten, den Abfluß nach Bedürfniß regeln zu können sind oft in einem Ueberfall (schützenbretterartige) Vorkehrungen getroffen, durch welche seine Breite mehr oder weniger verändert werden kann. Diese nennt man Fenster.

Vorsehe mich, es sey geschen.

in der flut wegweisen konne, auch das wasser der molen zum besten zu halten. Die mole sall mit drein gengen gebauet werden.

Schleuse zu Rotten.

15. Zu Rothen ist ein sehe, da kan man eine kleine schleuse bauen: wen grosse flut ist, das wasser halten, wen die mole wasser bedarff, kan man wasser volgen lassen; ein schoner notzer baw, wenß nort gemacht würde.

Kalck: Ziegelscheune zu bawen

16. Kalg ist in diesem ampt genug und keine ziegelscheune[1]. Dorumb ist bevohlen nach diß 64. jar eine zu bauen.

Brotinen, Vorwerck.

17. Broteinen ist ein klein forbrig, wenig raum; ist bevolhen

Sal wenig geschen sein.

mher zu reumen, agker und wiesen mher zu machen und reumen lassen. Dar ist auch zu des hofes nodturfft ein teichlen zu machen von 3 ader 4 morgen, leichtlich zuzurichten.

Krisperg, nützlich zur Schefferey.

18. Alt-Krispurg ist ein kirchdorff, fast wuste; da kan man

Diese schone Notzung sol gar liegen.

auch einen hoff und schefferey anlegen. Sein daselbst uberauß vil wiesen, die sollen gereumet werden, die graben gereumet werden und gefertiget; von solchen wiesen kan vil vermiedtet werden uber des hofes und schefferey nodturfft.

Salvelt, daselbst ein Fließ, so bequem zur Müllen, aber schadhafft der

19. Zu Salvelt ist ein flies besichtigt, das in sehe gehet; dasselbe ist mit geringer unkost zu stoen eines mannes hoch, so leufft es zurugke auff die Preuschmargkische mole. Da mag man dan 3 genge zurichten, wirt dan kein wasser mangeln, hatt auch sagkes[2] genug, wie mich der moller und heuptman Knoff[3] bericht.

1) Kalk steht also hier in der Bedeutung von Lehm.

2) Sack braucht Nostitz öfter offenbar in der Bedeutung von Mahlgut.

3) Johannes Knoff erscheint am 12. August 1564 als Hauptmann zu Preußisch-Mark, muß sein Amt aber bald darauf, anscheinend durch die neuen Räthe, verloren haben. Am 28. October 1566 bitten die polnischen Kommissarien den Herzog den Joh Knoff, der im Schlosse Pr.-Mark trefflich gedient und die Einkünfte des Hauptamtes nicht wenig vermehrt hätte, mit einem andern Dienst zu versorgen oder ihm das Gut Borchertsdorf im Amt Pr.-Holland, welches er damals innehatte, für 300 Mark zu verpachten. Knoff war nämlich Verwalter der genannten Besitzung, die den Hauptgläubigern des Herzogs, dem danziger (und stettiner) Bankhause der Gebrüder und Vettern Loitzen, verpfändet worden war. Wiederholentlich, gleichzeitig sowie später, hören wir denn auch die Loitzen und den mit ihnen geschäftlich verbündeten danziger Kaufherrn Reinhold Krakau beim Herzoge selbst und bei den wieder hereingekommenen Kommissarien (im November 1566, dann 1567 und 1568) darüber klagen, daß Knoff ihnen ihr Pfandgut vorenthalte. Einiges hierüber auch bei Pawinski S. 280, 283, 289.

Wolff Kreitz[1] sagt, es werde der molen gen Osterode schaden thun, ich halts aber nicht. Da es aber geschee, muste in tham ein stog und rinne gelegt werden, das man bißweilen im thal der noth aüch lauffen lisse. osterodischen Müllen.

Volgt, waß ich anno etc. 65 besichtigt.

13 20. Ein wuste gut, Feilschmitz genant, ein virtel weges ader wenig weiter vom hause: wirt zum hause gebraucht, sal mit pauren besetzt werden, die teichstedte, so man wil, mocht man außnemen, andere aber zum forbrige ader hofen zu gebrauchen; sein sonsten genug. Feilschmitz.

Vide den 13.[a] artigkel.

21. Ein wuste gut Contzendorff grenitzt mit dem forbrige von Preuschmargkt, hatt seher vil wiesewachs, aber seher verwachsen: sall nach diß jar ein graben ungeverlich 20 rutten lang an dem wege nach dem sehe werts Groß-Rotzig gemacht werden; so kan das wasser seinen abzog haben und wirt uber 60 ader 70 fuder haw jerlich meher gewonnen werden. Von dar auffwerts nach dem kirchofe ist ein enger graben, den müß man eines mannes thieffer machen, so kan das wasser von oben volgen. Item am graben, da die steinbrugke ist, muß auch 2 elen thieffer gemacht werden und ein brugken daruber; so volgt aber obenwerts wasser, und nachdem derselbe ort fast verwachsen, mit 100 ℔ villeicht nicht zu reumen sey, so wolt ich an dem graben, da er am engsten ist und hohe uber hatt von beiden seiten und ein grosser stein auff dem graben leidt, einen tham schutten, die rinnen einen man thieffer legen, den der graben itzund ist, die erden aller auß dem graben nemen, das dorinnen der stich wurde zum ablaß die lenge werts[2]. Den teich mocht man ein jar 3 stohen, 150 schog karpensetzlige doreinsetzen, die karpen gen Elbing verkeuffen. Wolt man den teich ferner gebrauchen, wirt die notzung ursach geben, wo nicht so lasse man den teich liegen, so ist alles holtz trugken, das haw man abe, verbrenn' es, so hatt man ein 100 ader mher fuder haw, und halte man nort die graben wol! Wil man den teich behalten, so muß man andere wiesen reumen. Mir solt es ein notzlicher teich sein, denn es sein sonsten wiesen genug zu reumen hien und wider im ampt. Contzendorff. Gelegenheit zum Teiche. Ein grosse notzung[b] anzürichten.

a) 10. Hs. b) notzung fehlt Hs.

---

1) Ueber Wolfgang v. Kreytzen s. beim zweitfolgenden Amt Osterode und ferner bei Deutsch-Eylau (Blatt 85).

2) Siehe S. 10 Anm. 3.

Luxein. 22. Der hoff Lixein ist nicht groß, kan auch wenig darzu gereumet werden. Nechst doran grenitzt ein wuste gut, Lixin. Keyserswaldt, nützlich zum Vorwerg. Keiserßwaldt. Keiserßwalt genant, das kan man darzu schlachen; haben ungewisse hubenzall, meines erachtens nicht vil uber 30 huben; konte ein statlich gut forbrig hiengelegt werden. An diß gut Keiserswalde grenitzt wider ein wüste Rotzigeshoeff, guet zu einer Schefferey. Rotzigeshoff. gut, Rotzigeshoff genant; haben sich 2 beuer an den sehe gesasset, eben da die bressen leicht: ist besser dieselben wegzusetzen, haben keine verschreibung, allein das ihnen sich dahien zu sassen[1]. Auff diß gut wer ein schefferey zu bauen: haben nechst darbey ein gute heide, konten also alle 3 gutter zusamengeschlagen werden sampt der schefferei. Wolte das getraide zu weit zu furen sein von Rotzigeshoffe biß gen Lixin ader Keiserswalt, so muste man auff Rotzigeshoff einen kleinen hoff bauen. Konte gleichwol die schefferey ferichen[2] in beiden hofen, do es von nodte. Die erfarung wurdt solchs geben.

Dollstedt. 23. Wen diß forbrig gebauet, dorffte man zu Dolstedten nicht mher reumen, sünderlich do es gebirgicht, und ließ es ein klein forbrig pleiben, allein das man einen speicher dahienbaüete, daß man das getraide von dar gen Elbing schifte, und das jha daß breuwerg dar auffgerichtet werde die kruge zu vorlegen. Nota.

24. Got erbarm' es, daß diß schone kamerampt[3] so ubel weggegeben wart! Wie treulich hab ichs widerradten in beysein hern Trüxsessen[4] und des jungen hern; seine f. g. bekomens dornach wider.

Kirschberg, bequem zur Müllen. 25. Zu Alt-Kirschpurg ist eine statliche mole zu baüen. Die ist bevolhen anno etc. 66 zu bauen; ist zwischen der Alten

---

1) Zu ergänzen etwa: gestattet ist.

2) Die im Anhang abgedruckte Amtsordnung giebt für die Schäfer keine Anweisung über das Pferchen, wol aber die Ambts-Artickel von Anno 1642 in Grube, Corpus constitutionum Prutenicarum, 1721, II S. 246.

3) Gut und Kammeramt Dollstädt war im Herbst 1566 dem eben (S. 24 Anm. 3) erwähnten danziger Bankherrn Reinhold Krakau, welcher dem Herzoge in der letzten Zeit, ganz besonders zur Anwerbung und Abzahlung der Wobeser'schen Reiter, große Anlehen gewährt hatte, verkauft worden. Doch muß dieses Geschäft nicht in aller Form Rechtens vor sich gegangen oder sonst irgendwie unsicher gewesen sein, da Krakau gegen Ausgang des Jahres öfter um Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses darüber bittet, weil ihm der Kauf sonst leicht streitig gemacht werden könnte.

4) Steht hinter dem Text.

Nichts geschen. stadt[1] und Alt-Kerschpurg gelegen, wer auch ein schneidmol dahien zu bauen. Die dielen kan man gem Elbing flosen.

Graben zu Dollstedt.

26. Bey Knoffen[2] zeiten ist bevolhen einen graben zu Dolsteten zu machen, damit man das getraide forder[3] nicht mher zu wagen, sünder zu schieffe gen Elbing, Dantzig ader Marienburg furen moge. Der graben ist gemacht, man muß aber den graben nicht eingehen lassen. Es soll auch an den graben ein speicher gebauet werden, daß getraide auffzuschuten, von dar dasselbe weiter wegzüschieffen.

---

16 Marienwerder das 6. ampt.

6. Ambt Marienwerder.

Angerichtete Graben.

1. Dar[4] hab ich grosse notzung anrichten lassen, das ich graben angegeben zu machen, die itzund jerlich etzlich tausent marg wegen des[a] viehes tragen, da der Bischoff Speratus[5] eher zeiten uber 400 ℳ nicht genomen. Die graben muß man woil halten.

a) der Hs.

---

1) D. i. das Kirchdorf Altstadt.

2) S. oben S. 24 Anm. 3.

3) Hier s. v. w. fürderhin (vgl. S. 11 Anm. 1).

4) Unten Blatt 152 Absatz 5 bringt Nostitz dieselbe von ihm eingerichtete Nutzung noch einmal zur Sprache, und zwar mit genauer Angabe des Mehrertrages.

5) Während dem ersten protestantischen Bischof von Pomesanien Erhard v. Queiß, nachdem er den weltlichen Besitz seines Bisthums an Herzog Albrecht abgetreten hatte (26. Oktober 1527), das Amt Schönberg als erbliches Mannlehen und das Amt Marienwerder auf Lebenszeit verliehen worden war, hatte sein Nachfolger Paulus Speratus 1530 für die Zeit seines bischöflichen Amtes nur die Nutznießung und Verwaltung des damals wenig einträglichen Hauptamtes Marienwerder zugewiesen erhalten. Ueber die stets sehr bedrängte wirthschaftliche Lage des Speratus handelt ausführlich Tschackert, Urkundenbuch, I S. 365 ff.

3 Teichstädte.

2. Es sein nach drey teichstedte, die ich dem heuptman Absalon Reiman[1] angegeben zu machen; versehe mich, er werde sie machen lassen.

3. Es ist in diesem ampt hoch von nodten nach der langen klupelbrugken werts mher quergraben zu machen und etzlichen strauch außhauen zu lassen[a]; so wirt man nach jerlich in die 300 marg, villeicht mher, jerlicher vieheweide zu vormiedten haben.

Gute Viehzucht.

4. In summa: diß ampt ist jerlich der viehewaide halben vil hoher zu genissen, man lasse nort jerlich reumen, die graben machen und die gemachten graben recht halten.

Fisch nach Dantzig zu führen.

5. Der heuptman sall mit fleis teichstedte suchen, denn die fische kan man gen Dantzig, auch gen Margenburg theur genug verkauffen.

6. Unter der haiden kan man nach vil notzung in dem morast durch grabenmachen zurichten, wie ich zuletzte diß 68. jar gesehen, wie ich auß der Schlesien kam und mit dem heuptman besichtiget.

Verwüsteter Hammer u. Schneidemülle.

7. In der haiden forne an ist ein schon fließlein, ist ehezeiten ein schneidtmole, auch ein hamer dar gewesen. Daß kan man wider zürichten, waß man meinet das am notzigsten sein mag: hamer, korn- oder schneidtmole.

8. Diß ampt hatt gar schone molen. Mit dem pagken[2] des getraides muß man wol zusehen, dos wol gepackt: brenget grosse notzüng. Trew und fleisge amptleute gehoren auff diß und alle andere empter.

a) aus zuhauen lassen Hs.

---

1) Absalon v. Reimann, welcher sich in jüngeren Jahren eines Vergehens gegen die Sittlichkeit schuldig gemacht hatte (Tschackert, Urkundenbuch, II Nr. 1372), war Hauptmann zu Marienwerder etwa von 1554 bis an seinen Tod (1572 oder 1573), einige Zeit auch Hauptmann zu Riesenburg (Mülverstedt in der Zeitschr. f. Mw, VI S. 13 fg.). Zugleich war er, nach den Hosiusbriefen (s. S. 3 Anm. 2), Hofmeister oder Hofmarschall des ermländischen Kardinalbischofs Hosius.

2) Unter diesem Ausdruck kann doch kaum etwas Anderes zu verstehen sein als entweder das Verpacken zur Versendung oder, was mir warscheinlicher ist, die Aufbewahrung auf den Speichern. Horn (S. 233) führt unter den mit festem Gehalt ausgestatteten Bediensteten im Hauptamte Insterburg (1556) auch den „Packer und Kellerknecht“ auf.

18 Osterode daß 7. ampt. 7. Ambt Osterrode.

1. Dar hab ich nach nichts gesucht ader besehen; weil Wolff Kreitz[1] ein haußwirt sein wil, so versehe ich mich, er werde die notzung suchen.

2. Ich mergke die 2 jar nach nichts, waß er gesucht ader gemacht hette, one das er ein schneidtmole mit wenig notz gebauet; grosse vergnugung derhalben gescheen. Schneidemülle.

3. Ist ein ampt mit unparteischen leuten zu visitiren notig, so ists diß ampt. Denn der heuptman soll vil aigenthumblich zu sich gerissen haben per fas et nefaß. Nach dem wisichen und heidichen zü fragen, welchs er mit falschem bericht an sich brocht, wie mein gster. herr hochloblicher gedechtnus mir selber geclagt, ime auch solchs wider nemen wollen, wo ire f. g. von Tapia wider hier einkommen were; lissen auch die handtveste fordern. Die anttwort liß mir seine f. g. zustellen, die ich nach habe zu verwaren. Dann seine f. g. woltens der cantzley nicht vertrauen, weil burggraff und der cantzler[2] die vettern sein, die es ime aüch practicirt. Indes sturben ire f. g., so ists verplieben. Herr Truxses[3] weiß von diesem so wol und besser den ich. Thonius Borg und Joachein sein bruder[4] und ich schigkten einmal in die cantzley nach dem registrant und lassen die copei, da stundt alles in diminuitivo: wisichen und haidichen. Wer nach dem registrant zu fragen und, ob er nach vorhanden ader nicht; seine verschreibung muß es auch geben ader gefelscht sein. So habe ich auch nach ein ander Kreitzen handtschreiben bey mir, welchs mir auch hochgedochter mein g. herr zustelte, wie betrieglich er dem amptschreiber die rechnung zu machen bevolhen.

Wolff Kreitz Hauptman u. böser Haußhalter.

Nota.

Wiesichen u. Heydichen.

Herr Trüxses.

1) Steht hinter dem Text.

2) Der oben S. 16 Anm. 2 näher bezeichnete Oberburggraf Christoph und der Kanzler Dr. iur. Johann v. Kreytzen (1536—1575) waren die Söhne des eben genannten Melchior des Aeltern, also die Vettern Wolfs.

3) Hier wie weiter in den meisten Fällen der S. 26 Anm. 4 besprochene Landhofmeister Hans Jakob Truchseß.

4) Ueber die beiden Brüder v. Borcke s. vorläufig oben S. 11 Anm. 3.

8. Ambt Soldaw.

Soldaw das 8. ampt. 20

1. Dieweil diß ampt dem hern Raphal Leschzintzken ader Rachwalde[1], wie man ihnen nennet, versatzt und bißhere keinen guten wirdt gehapt, der die notzung[a] gesucht, wirt erß villeich suchen — got gebe, meinem g. hern zum besten.

2. Nachdem ich nort ein mal in diesem ampt gewesen, so vormergke ich, das vil teiche, auch molen anzülegen sein.

Brücke über das Fließ die Neide.

3. Bey dem forbrig beim schlosse wer ein brugken zu machen uber das flies die Neide: dar konte der scheffer mit den schaffen neher treiben, sonsten muß er durch die stadt ein halbe meilen umbtreiben.

4. Von horensagen weiß ich, daß ein statlich ampt ist, grosse notzung von teichen, molen, scheffereien und sonsten im ampt anzurichten, wenß nort einen guten haußhalter hette, der nicht faul were. Denen gebe der liebe got, amen!

Reditus.

5. Diß ampt war nach jarrechnung fur 36 jare nort fur 300 ℳ jerlichen meinem g. hern raußzugeben verschrieben. Da es recht zugericht, sall es wol jerlich zehentausent geben.

Schäffereien.

6. 2 schefferein hab ich und ein forbrig im ampt anrichten lassen; wils got, wird wol mher zu finden sein.

7. Es sein got loph nach 2 scheffereien gelegt, wie mir diß 78. jar gesagt. Ich will aber, wils got, mit dem heuptman[2] weiter davon selbst reden, daß sie recht bestellet sollen werden.

a) notzund Hs.

---

1) Das auf dem hiesigen k. Staatsarchiv aufbewahrte Verzeichniß der preußischen Amtshauptleute von Boltz und Liedert hat die Notiz: „1561. Woywod Raphael Leszinski Pandtinhaber von Soldau für 6000 Thlr. Capital. — 1565 geschahe die Einlösung.“ Auf das Jahr dieser Verpfändung (oder einer frühern?) scheint Absatz 5 hinzudeuten. — Mit *Rachwalde* weiß ich zunächst nichts anzufangen.

2) 24. April 1572 und 5. Mai 1574 habe ich als Hauptmann zu Soldau (und Gilgenburg) Felix v. Finck in Akten gefunden.

22 Neidenburg daß 9. ampt. 9. Ambt Neidenburg.

1. In diesem ampt wer (wie in allen emptern) ein guter wirt von nodten; da bin ich nach unbekant, bin nort ein mol durchgereiset.[1]

2. Diß 62. jar bin ich auß bevelch meines g. hern dahien gerieten und volgende notzung gefünden.

3. In allen wiesen sein die graben fast eingegangen, da sollen die graben gereumet und qwergraben gemacht werden. Graben.

4. An dem fliesse Rodokeff, vermeint der heuptman, solte ein mole zu bauen sein; es hatt aber nicht uber[2] dornach, treuget auch bißweilen den sommer auß, eß sein aber gar gutte wiesen dar zuzurichten. Fließ Rodekoff.

5. Es ist ein flies, die Orsitz: scheidet Preußen und die Masau. Da wer ein gute kornmülen zu bauen. Ein Masur wil eß stoen und 2 molen dahien bauen, eine auff meines g. hern seiten, die ander auff der Maserseiten[3], wil meinem g. hern jerlich davon 1 last korn geben. Solch hab ich widerradten: sein f. g. bauens selber oder lassens derselben underthan bauen. Bat[4] auch umb 4 huben ihme dar zu verkeuffen, die wolte er vorzinsen. Das Fließ Orsitz scheidet Preußen u. die Masaw; woll gelegen zur Müllen. Ist liegen plieben.

6. Es ist ein flies, Omolßken genant. Da wolt der heuptman ein schneidtmol anlegen. Es ist aber nicht zw radten, den man wurde vil wiesen ertrengken, und wer mit tausent margken nicht zu bauen. Diesen sommer war es zu thieff, konte nicht begangen werden; den winter mag es gewogen werden, ob one schaden doran zu bauen. Omolßke, Fließ, undienlich zur Müllen.

7. Solchs ist volgendes jar gescheen und gebauet.[5]

8. Item besichtigt ein flies, die Walpusch, nech an Willenburg. Da ist nach ein alter tham; der ist umb $1\frac{1}{2}$ elen zu erhoen, da ist ein schneidtmol anzulegen. Dar kan man das holtz und dielen brengen in das nechste flies, oben gemelt Omolßken, von dar gen Thorn und Dantzig. Dieser baw wird uber 100 ℳ nicht stehen. Fließ Walpusch an Wilckenburg, nützlich zur Schneidemulle u. Verfürung der Dielen nach Thorn.

---

1) Dieser erste Absatz ist doch wol vor der im folgenden erwähnten Reise, Absatz 2—10 aber zwischen den Jahren 1562 und 1564 geschrieben.

2) D. i. Ufer.

3) D. i. auf der masurischen (masowischen, polnischen) Seite.

4) Nämlich der Masur (Bewohner des polnischen Herzogthums Masowien).

5) Also wol im Jahre 1563.

Quorkofa Wiese.

9. Ein grosser ort zu einer wiesen, Quetkofa[1] genant: sall man meinem g. hern behalten, müß man gute graben machen, sich daselbst weiter umbsehen; wirt ein gute schefferey und ein klein forbrig anzulegen sein.

Pilta eine Wiese.

10. Pilta, ein grosse wiese, weit abgelegen: mocht man gen Ortelspürg schlahen; ist 9 meilen von Neidenburg und nort 3 meilen von Ortelspurg; ist auch nach vil darzu zu reumen. Das haw braucht man itzund nort auff die buden[2], kompt mererteil unnotze umb, konte mererteils notzlicher gebraucht werden zur schefferey ader einem hoff und das haw nicht in hauffen, sunder unter einen schaur — 2 ader 3 auff den wiesen zu machen, mit rhordegken, das trugken liege dar unter dem regen.

Gar notig.

Anno 64 besichtiget:

11. Ein walt Suculla: sall man im außteilen meinem g. h. zuvor behalten. Da sint wiesen uberflussig zu machen, ein guter hoff und schefferey hienzulegen.

Nota.

12. Wegen der heidenmole ist mein bericht in meines g. hern cantzeley. Ist besser, man behalte sie zum hause denn ein genantes zu nehmen. Der moller handelt untreulich; wen ein moller nicht gut wer, so neme man einen anderen. Dieser lest die molen eingehen, handelt darzu mit den leuten, wie sie clagen, untreulich.

13. Der schlosteich wer auch zum abloß zu machen, wie ich zu Waldau gethan. Daß wasser wer gleichwol mitlerzeit des ablosses auff die molen zu leiten, das die molen nicht stehen dorfften[a]; weiter bericht in fürstl.[b] cantzeley.

Notzlich und gut.

14. Die mule beim hause ist bawfellig; wer wenig underwerts zu legen, kan mit 2 gengen gebauet werden. Zwischen dem grossen teiche und der molen würde ein fein teichlen furß hauß, teglichen zu gebrauchen.

Malgißker Teich.

15. Ein strom auß dem Omoltzken sehe gehet in den Malgischen teich. Da wer ein kornmole mit 2 gengen uberschlechtig hienzubauen.

a) dorffte Hs. b) f. Hs.

---

1) Die Handschrift hat deutlich *Quetkofa*, Schönebeck dagegen *Quorkofa*. — Zu Deutsch: Blumenwiese (kwiatkowy, sc. łąka).

2) D. h. für die in der Wildniß gelegenen zahlreichen Jagdbuden des Herzogs. Ueber diese s. Toeppen, Masuren, S. 212.

16. Ein strom gehet auß drein sehen: Dlusetz, Tscharna und Priune. Diesen strom kan man auch stoen und einen ohelkasten dahien bauen. Daß wasser konte man dorinnen halten, wen man den Molguschen teich fischen wolt; wen man[a] dornach das wasser balt lauffen lisse, so wurde der teich in dreien tagen
23 wider vol, * den in dreien ortern[2] ist demselben teich wasser zu geben.

Olusetz[1], Tscharna u. Priuner See.

17. Nota: wo an diesem orte das wasser hoch gnug nicht zu halten, kan man obenwerts nach eine stoung machen am Gruppe[3], da zuvor ein alter tham verhanden.

Nota.

18. Es ist eine stoung bey einem neuen angelegten dorffe. Daß flies gehet auß dem Jedwenischen sehechen; sint lauter springe[4]. Da ist auch ein kornmole uberschlechtig mit 2 gengen zu bauen. Den teich kan man zum abloß gebrauchen[b], wirt in die 15 huben halten; wirt ein seher notzlicher baw sein. Ich habe ihnen die landtmesser messen lassen. Wen er umb Konigsperg gelegen, wolt ihn nicht fur 6000 marg geben.

Jedwenischer See und Kornmülle daselbst.

Dieser baw, wie mir gesagt, sal got lop angefangen ☞ sein anno 64, wie ich visitiret.

19. Nechst bey dieser stoung ist ein beuerdorff, Jedwemen genant, ist vorzeiten ein richthoff[5] gewesen. Da liegen vil sehe hirumb. Do mocht man ein klein forbrig, auch schefferey bauen. Da konte der hofman auff den hoff, schefferey und sehen zusehen, das treulich zuginge, den es 5 meilen vom

Jedwenne Dorff, dienlich zur Schäfferey.

Nota. ☞

a) wen man fehlt Hs. b) zugebrauchen Hs.

---

1) Schönebeck hat auch hier falsch gelesen.

2) Nostitz meint: aus den drei Eingangs erwähnten Seeen. — Der im östlichsten Theile des Kreises Neidenburg gelegene große Teich von Malga ist eine Aufstauung des von Westen her, aus dem Omulefsee kommenden Omulefflusses; dieser nimmt vorher den Schwarzen Fluß auf, welcher die Abwasser der drei im Norden des Kreises liegenden Seeen Dluszek, Schwarzer (czarny) See und Priam abführt Daß Nostitz unter dem Omoltzkertluß den Omulef versteht, sagt er unten Absatz 22 selbst.

3) In diesem Wort steckt natürlich ein Name, doch vermag ich ihn nicht unterzubringen.

4) Niederdeutsch für Sprinde (Quellen).

5) Der Richthof war in der Ordenszeit derjenige Ort, an welchem der Landadel eines Bezirkes zusammenkam um das Landgericht abzuhalten, und wo zu diesem Zweck eigene Baulichkeiten vorhanden waren (Toeppen, Ständeacten, II S. 361 Nr. 243 und S. 403 Nr. 266). Bisweilen ist das Wort als Ortsname haften geblieben, z. B. Vorwerk Richthof bei Medenau im Samland (PPBl. 1857 II S. 213).

hause abgelegen. Idoch hab ich bevolhen mit fleis zü suchen, ob ein nodtürfft wiesen darumb lang zü machen.

Hammer zu Malgen.

20. Zur Malgen ist ein hamer, ist des hamermeisters erblich.

Nota bene.

Den sehe kan man zur fischerey wenig brauchen, ist einer meilen lang. Den wolt ich mit 2 uberfellen zum ablaß machen, wer von den oben genanten dreien stoungen in 3 ader 4 tagen zu follen, wie oben im 15., 16., 17. und 18.[a] artigkel zu sehen; solt ein[b] abloß etzlich tausent ℔ tragen[1]. Solchen teich konte man alle 4 jar ablassen, konte auch mit der zeit mit karpensetzligen besatzt werden; solt mir ein grosser notz sein.

21. Dar hab ich besichtiget ein ort heide, welchen der hamermeister zur Malgun begert, damit er zufriedengestelt; das der

Nota. Grosse notzung.

teich ader sehe zum abloß gemacht werde, ist zu radten (vide in fürstlicher cantzley meine verzeichnuß). Hette mein g. herr leben sollen, wer langes gefertiget. O miseranda cecitas cum nostris gubernatoribus[c]!

Böse exclamatio.

Anbefohlener baw einer Korn-, Schneidemülle und Hammers bey dem Omolieff oder Omoltzker Strom.

22. Ein grosser strom, Omoleff genant ader Omoltzker. Den hab ich zuvor auch besichtigt. Da wer ein kornmole und schneidtmole hienzulegen mit 2 segen, auch ein[b] hamer; wie ichs recht besehen, wirts seher notzlich sein. Den baw uberschlahe ich auffs hochste auff 400 marg one scharwerg, mit dem scharwerg halb so vil.

Walpusch Waßer.

23. Walpusch, ein klein wasser, wie oben im 8.[d] artigkel gemelt, begert nw der hamermeister zu Willenberg; es stehet bey meinem g. hern.

Tscharnecka Wald.

24. Weiter besichtigt ein groß ort waldes, die Tscharnegka

Grosse notzung.

genant, da vil wiesen zu machen; kan mit 15 margken bestohet werden, damit das holtz vertrugkene, und wiesen zu machen. Diese wiesen kan man dan zum forbrige gen Willenberg gebrauchen.

orwerck u. Hammer zu Willenberg wieder zum Hause zu legen.

25. Daß daß forbrig und hamer zu Willenberg wider zum hause genomen, ist zu radten; ursache vide in meiner verzeichnus vom 64. jar in fürstl.[e] dt. cantzley.

Schirna, Wald, eine Meile von Kettenberg,

26. Ein schoner walt, Schiman genant, $^1/_2$ meile vom Kottenberg[2]. Da wer das beste forbrig anzulegen. Leidt an der wilt-

a) 12., 13. und 14. Hs. b) einen Hs. c) gubernatoribos Hs. d) 5. Hs. e) f. Hs.

---

1) D. h.: jeder mit einem Ablaß des Sees verbundene Fischzug würde einige Tausend Mark einbringen.

2) Beide Lesarten, das richtige *Schiman* im Text und *Schirna* bei Schönebeck, sind vollkommen deutlich; es ist Schiemanen, südlich von

nuß; man saget aber, es solte der wiltbane nicht schaden, wen- fast bequem
schone 60 huben dar besatzt wurden von dem vorholtze an der zum Vorwerck.
wiltnuß.

27. Weil man dem itzigen heuptman Caspar Aulagken[1] auch
Nota. harte zusetzt und hetten gerne die regenten iren ver-
wandten hien, so werden die feinsten, schonsten notzung nachpleiben.

28. Mit gotes hulffe und seinem segen wolt ich das ampt
☞ durch den itzigen heuptman in kortzen haben zurichten
lassen, daß dreifechtig mher hette tragen und einbrengen sollen den bey Kobersen[2] zeiten, aber die regenten hindern diese und alle andere notzung anzurichten. Den da wolten sie von keiner ausgabe horen, da es doch das erste ader ander jhar dupel einbrengen würde, jha manches 10fechtig und dornach jerlich; das sehen sie nicht, villeicht mir zu trotz, dem jungen hern zu grossem schaden. Wie ich diß 73. jar gefraget, ob Kobersse auch etwas bauete, wart mir gesagt: gar nichts, er sehe nort zu seinem forbrige, welchs zunechste an meines gstn. hern forbrige leidt. Daß schone ampt muß so einen aigennotzigen amptman haben, der gar keine notzung zu suchen weiß, jha hindert, wo
24 er * kan und mag.

Neidenburg. Ebenso liest der Text richtig *Kottenberg* (heute Kutzburgmühle); im Hausbuch des Hauptamts Neidenburg wird ein Hammermeister zu Kottenberg erwähnt. — Das mittelalterliche Zeichen für $^1/_2$ hat Schönebeck nicht erkannt.

1) Ueber ihn siehe noch oben S. 17 Anm. 4.

2) In diesem Absatz sind die Personen um so schwerer zu scheiden, als die von mir gefundenen (im Anhang abgedruckten) Notizen über die Amtshauptleute zu Neidenburg mit den Angaben Toeppens (Masuren, S. 515) nicht gut übereinzustimmen scheinen. Gregorovius, die Ordensstadt Neidenburg in Ostpreußen, 1883, S. 74 fg. wiederholt nur die letzteren. — Der „jetzige Hauptmann" dürfte doch ohne Frage wieder, da Nostitz seine Thätigkeit offenbar anerkennt, der im vorigen Absatz genannte Kaspar v. Aulack der Jüngere sein, während der hier, zuerst gemeinte Kobersee, da er doch das Amt vor Aulack bekleidet haben muß, Rufus gewesen sein wird, der Sohn Peters. Dagegen kann ich in dem später, zum Jahre 1573 genannten Kobersee nur des Rufus Bruder Sebastian v. Kobersee erkennen, für welchen ich in der That den 15. Juni 1573 gefunden habe. Es hat den Anschein, als ob Kaspar v. Aulack von den Regenten aus dem Amte genommen und für einige Jahre durch Sebastian v. Kobersee ersetzt ist. — Wir werden wol nicht irren, wenn wir annehmen, daß in diesem Absatz zwei Aufzeichnungen aus verschiedener Zeit zusammengeschweißt sind.

29. Weil der heuptman gestorben und Nickel Witmeßdorf[1] fur einen heuptman angenomen, wirts die zeit geben, wie notzlich er dienen werde; mein g. herr konte ihnen in der rentkamer nicht leiden als einen aigennotzigen[a].

---

10. Ambt Ortelsburg.

Ortelßpurg daß 10. ampt. 25

Vorwerck.

1. Zu Ortelspurg ist in drein jaren das forbrig vil grosser gemacht, kan auch nach grosser gemacht werden. Aber Lorentz Roch[2] muste auch weg, denn die regenten waren im feindt, das er ihnen die warheit sagt.

Haußmülle.

2. Die haußmole, die mein g. her[b] diß 62. jar erkaufft, wil ich mit 2 gengen uberschlechtig bauen lassen, wiewol es vil leuten zuentgegen ist.

Mülle zu Scheuffelsdorff

3. Diß 62. jar sall die mole zu Scheufelsdorff gebauet werden, wiewol es Tscherwitzen[3] hart entgegen und seinem anhang.

a) algennotzungen Hs. b) her fehlt Hs.

---

1) Die bei Nostitz gewöhnliche Namensform für Wittmannsdorff; in der Handschrift fehlt das Schluß-*f*. Näheres über Nicolaus v. W. s. unten zu Bl. 107 Abs. 5. — Der gestorbene Hauptmann kann (s. die vorige Anm.) nur Sebastian v. Kobersee sein; der Absatz ist also jedenfalls noch spätere Niederschrift als der letzte Theil des vorhergehenden.

2) Lorenz v. Roch gehört zu den von Nostitz als brauchbar und zuverläßig bezeichneten Beamten und erscheint durchweg als sehr mißliebig bei den alten Räthen vor wie nach dem Tode des Herzogs Albrecht. Nach meinen dem Hausbuch entnommenen Notizen war er, was Toeppen (Masuren, S. 517 fg.) nicht weiß, schon 1557–1563 Hauptmann zu Ortelsburg gewesen. Hier ist aber natürlich seine zweite Hauptmannschaft gemeint. Ueber ihm zur Last gelegte Giftmorde s. Toeppen a. a. O., S. 518 Anm. 1.

3) Der in diesem Kapitel häufig erwähnte Schertwitz war nach Absatz 16 ein Sohn des ehemaligen ortelsburgischen Amtshauptmanns Hans v. Schertwitz (nach Toeppen, Masuren, S. 518: 1542—1552). Die Familie war auch in Scheufelsdorf ansäßig, und zwar seit dem 26. Ja-

4. Zu Scheufelßdorff mag man ein ohelkasten machen, auch einen hamer obenwerts der molen anlegen, sofern nort ertz auff der nahende zu bekommen und[a] uber den sehe zu brengen; wie man mir gesagt, sey daselbst ertzt gnug. und Anlegung eines Hammers daselbst.

5. In diesem ampt sint vil kruge, die keine verschreibung haben. Die sollen forder das bier vom schlosse nemen; wirt ein grosse notzung geben. Krüge ohne Verschreibung.

Nota.

6. Es sint in diesem ampt hien und wider nach ubermaß zu finden. Daß sall mit zinßpauren besatzt werden, weil sonsten in diesem ampt scharwerg mangeln thut. Uebermaß mitt Zinßbawren zu besetzen, weil Mangel am Scharwerck.

7. Weil die haußmole nw mit 2 gengen erbauet und man befindet, das bißweilen nicht außrichtung gescheen kan, sall der moller den dritten gang auch machen und ubenwerts[b] dem molteiche den graben eines mannes thieffer machen lassen[1], ein uberfhal ader breiten stog und rinnen dor einlegen, damit man das wasser der molen zu gut lauffen lassen und halten kann[c], wie und wen es die nodt fordern wirt.

Notig zu machen.

8. Bey der buden Poppen ist ein guter teich zu machen an der strassen, wie man gen Ortelßpurg feret. Der teich ist bevolhen diß 65. jar zu bauen. Poppen Bude, daselbst Bequemichkeidt zum Teiche.

Wie ich gefragt, sal nicht geschen sein.

9. Der heuptman sall ein mole mit drein gengen uber der molen zu Alt-Keilkuth diß 65. jar auch bauen[d], wie ich ime allenthalben gewiesen. Rochen wirts wenig bestohen[2], kan leicht vergnuget werden. Wie ich dornacht gefraget, so wirt mir gesagt, es were nach nichtes gebauet. Mülle zu Aldt-Keilkuth.

10. In diesem ampt hab ich fur 8 ader 10 jaren etzliche teiche machen lassen, auch sehe zum ablaß; sein in diesem buche Die von dem Carl[3] von Nostitz ver-

a) und fehlt Hs. b) und die sehe ubenwerts Hs. c) lassen und kann fehlen Hs. d) gebauet werden Hs, woraus B völlig falsch gebauet haben macht.

---

nuar 1547, wo der Hauptmann Hans v. Schertwitz, welcher dem Herzog seine Güter im Amt Holland eingeräumt hatte, dafür die Stadt Passenheim sammt dem Hofe daselbst, Scheufelsdorf, Klein-Ruttken u. s. w. erhielt. — Ueber den Mühlbau und die mit ihm verbundenen Unannehmlichkeiten s. unten in und zu Absatz 16.

1) Die Hausmühle von Ortelsburg, deren Mühlteich durch Aufstauung des Abflusses des nordwärts gelegenen Waldpuschsees (Waldpuschfluß) gebildet wird, liegt über 3 km östlich von der Stadt.

2) Besitzungen Rochs, die „oberhalb" Alt-Keykuth lagen und durch die neue Mühlanlage bestaut werden konnten, waren Jablonken und Mensguth.

3) Statt des richtigen Caspar.

fertigte Teiche sieder anno 1540 seindt theils wieder eingegangen.

nicht vorzeichnet, den ich diß buch erst dornach anno etc. 60 habe machen lassen, daß mancherley notzungen hirinnen nicht geschrieben, die ich sider anno etc. 40 biß inß 50. gemacht habe[a]. Mir wirt gesagt, das vil teich, die ich sieder anno 40 habe machen lassen, sollen etzliche wider eingegangen sein.

Mülle zu Menßguet.

11. Zu Menßgut die untermole sall man auch meinem g. hern zü gut bauen[1], welche der moller zur unbilligkeit helt.

Gelegenheidt zur Schäfferey.

12. In diesem ampt ist nach eine schefferey anzülegen am ende des sehes beim haüse; sein wiesen genug darzü nach vil zu reumen, daß forbrig zü erbreitern. Den ort betreibet itzundt Tscherwitz. Deme wirt durch den heuptman hofirt.

13. Die beuer fur dem hause[2] sollen 16 huben ubermaß haben; sollen mit pauren auff scharwerg besatzt werden.

Roxken, Tschartwitzen Dorffs, Uebermaß.

14. Roxken, Tschertwitzen dorff, sall auch 6 huben ader mher ubermaß haben, weren auch mit drein paüren zu besetzen. Item die heide, so Tschertwitz gebraucht, sall ime auch nicht verschrieben sein. So sicht der heuptman dürch die finger. Man sagt, es sall ander ding mher sein, das Tschertwitz mit unbilligkeit besitzt; eß sall aber durch andere mher neben mir besichtiget werden.

15. Die besichtung ist gescheen durch den cantzler, Kerstendorff, Friderich Aulagken, Lorentz Roch, Baltasar Gansen[3] und mich, auch Friderichen Kanitz; von Puppen ausgetzogen anno etc.

a) wurden Hs.

---

1) Im Text stand hier ursprünglich das richtige *bauen*, ist aber dann von Nostitz selbst ausgestrichen und am Rande durch das konstruktionswidrige *gebauet werden* ersetzt.

2) Hier dürfte doch eher das heutige Beutnerdorf B als Fingatten, welche beide unmittelbar an Ortelsburg liegen, gemeint sein, da man aus dem Gegensatze *beuer* und *pauren* ganz wol schließen darf, daß Nostitz mit dem erstern Worte Beutner bezeichnen will (vgl. oben S. 33 Absatz 19: *ein beuerdorf Jedwemen* — jetzt Jedwabno).

3) Sigismund v. Kerstendorff (von den Polen Kierstanowski genannt), 1566 und 67 Landvogt auf Schaken, hat Herzog Albrechts zweites Testament vom 14. Mai 1566 (Lohmeyer, Albrecht, S. 49) mit unterzeichnet und sich damit als Anhänger der neuen Räthe und der meklenburgischen Pläne bekannt; im Prozesse von 1566 tritt er als der Anwalt des Herzogs auf. Vergl. auch Pawinski S. 101 u. öfter.

Balthasar Gans war lange Zeit der Vorsteher der herzoglichen Kanzlei; über ihn handelt später ein besonderer Abschnitt.

64 an der kindtlen tage[1]. Jonas, die zeit heuptman, Tschertwitz unrecht befunden. Die verzeichnus ist im ampt.

Ortelßburg hatt in 30 Jahren 24 Hauptleudte gehabt.

16. Diß[2] ampt wirt verterbet, das so vil heuptleute hatt, uber ein jar balt ein ander; in dreisig jaren hats 24 heuptleüte gehapt. Wen ein guter haußwirt kompt, wirt er Nota. weggestochen. Sieder der zeit hats wider 6 new heuptleute gehapt: Kanitz, Rautern, Manstein, Partugal, Walroder, Rutanbengker — wie kanß wol zugehen? Man saget, ich hette ursache zu der irrung gegeben. Beruffe mich auff die besichtungesnotel und verzeichnus: als man anfahen wolte die molen zu bauen, wolt ich die molen auff meines g. hern uber setzen lassen,
26 wie es aber dem moller nicht * gefiel, sunder wolte auff das uber bauen, das Tscherwitzen paur gehorig, habe ich Rochen dem heuptman bevolhen, er solte erst mit dem paur reden, ob erß zulassen wolte, dornach auch mit Schertwitzen reden ader derhalben schreiben, welchs Roch gethan. Der paur hatt auch dorein gewilligt, Tschertwitz keine antwort geben wollen, welch Roch meinem g. hern gesagt; hatt mein g. herr auß der cantzley Tschertwitzen schreiben lassen, hatt auch seine f. g. nicht beantwort. Dorauff haben ire f. g. bevolhen zu bauen. Solchs geschach ungeverlich umb pfingsten, juxta illud: qui tacet consentire videtur, auch das der paur dupel vergnuget wurden und Tschertwitze nicht einen pfennig am zinse abgehet. Das ist aber der mangel: nachdem Tschertwitz vil untergeschlagen und mher eingenomen, den er haben solte, weil sein vater heuptman ge-

---

1) 28. Dezember.

2) Dieser Absatz muß, da die Namen der unten als Hauptleute von Ortelsburg genannten Männer, von denen der letzte *(Rutanbengker)* garnicht unterzubringen ist, mindestens bis nach 1576 hinabführen, sehr spät niedergeschrieben sein. Ob und wieweit die für die Hauptleute bis zum Ende des Jahres 1566 angegebene Zahl (24) der Wirklichkeit entspricht, läßt sich vorläufig auch nicht im Entferntesten ausmachen. — Der weitere Inhalt des Absatzes betrifft die Ausführung des 1562 (s. oben Abs. 3) anbefohlenen Baues einer Mühle von Scheufelsdorf. Ist damit die etwa 2 km südwestlich vom Dorfe, an der Verbindung zwischen dem Malschöwer und dem Kosnosee gelegene Scheufelsmühle gemeint, so könnte nur von einem Neubau oder Umbau die Rede sein, denn dieselbe war schon im Jahre 1528 vorhanden, wo sie am 12. März sammt dem benachbarten Dorfe Schützendorf an Christoph Schenk Herrn zu Tautenburg verschrieben wurde. Andernfalls handelt es sich um den Bau einer neuen Mühle in Scheufelsdorf selbst.

wesen, und solch mein g. herr wider zu sich genomen.[1] Drum that man Rochen und mir ungutlich, waß die irrung mit Tschertwitzen belangt. Dach beruffe ich mich in allem auff die oben georterte besichtung, da unser so vil gewesen, welche verzeichnus in der cantzeley zu finden.

17. Jha diß 75. jar den 16. marcii ist mir gesagt, das dieser itzige heuptman, der Walroder, dem Tschertwitzen vil wider ein-

Nota bene. gereumet solle haben zu genissen, welchs ime nicht geburt; wer dornach zu fragen, die warheit zu erfaren.

Rumme, Kobelthein, woll gelegen zum Vorwerg.

18. Es hatt mir auch Lorentz Roch der heuptman gesagt: wen die konfftigen new angelegten dorffer[2] ankommen werden im Ortelspurgischen, eß sey zu Rumme ader Kobelthin, ein gut new forbrig, villeicht auch ein schefferey anzulegen sein werde von 20 ader 30 huben groß; würde scharwerg genug sein.

19. 4 meilen vom hause nach Konigsperg hab ich nach nicht besichtiget.

---

1) Der Sinn ist offenbar dieser: der Mangel, d. i. der Anstoß, den meine Gegner daran nehmen, beruht darauf, daß Herzog Albrecht dem jüngern Schertwitz das unterschlagene Gut wieder abgenommen hat.

2) Von neu angelegten Dörfern vermag ich wenigstens zwei in der Nähe von Kobulten (in der nördlichsten Spitze des Kreises Ortelsburg und in der Westecke des Kreises Sensburg) nachzuweisen. Andreas Jonas, der Bruder des Kanzlers Dr. Christoph Jonas und der Nachfolger Rochs in der Hauptmannschaft von Ortelsburg (1563—66), hat von den 60 Hufen Wald bei Kobulten, mit welchen ihn der Herzog begnadigt hatte, 1562 40 zu einem Zinsdorf Borken (Groß-Borken) und 1566 20 zum Zinsdorf Allmoyen ausgethan.

28 Sehesten daß 11. ampt. 11. Ambt Sehesten.

1. Ein sehe, der weisse genant, ist von Eisax[1] verkaufft, als hette er fischerey dorinnen. So bericht der heuptman vom Rein[2], das mein g. herr solche fischerey vor langes zu sich genomen und ime, dem Eisax, einen andern sehe erblich dafur gegeben.

2. Zu Machern an dem fliesse, das Ortelspurg und Sehesten scheidet[3], ist ein gute korn- und schneidemolen zu bauen; das sall anno 63 fortgestelt werden, auch ein ohelkasten. Sal gebauet sein. Der Fließ zu Machern scheidet Ortelsburg u. Sehesten u. ist bequem zur Korn- u. Schneidemülle.

3. In diesem ampt hab ich Georgen von Hoendorff itzigen heuptman[4] gewiesen an 4 ortern, da er den molen mher wasser geben kan, nort das man die graben auß den sehen thieffer mache[a], rinnen und stogke dorein thieff genug lege, daß man wasser halten und lauffen lassen kan, wie es idere zeit von nodten.

4. Den neuen teich, den ich im 60. jare angegeben habe, der sall 2 elen hoher mit wasser gehalten werden; der tham sall auch drey elen erhoet werden; wessert auch auff die molen.

5. In diesem ampt hats vil sehe und keinen ohelfang. Da müß man etzliche olfang anrichten, sünderlich am flies Machern, davon obene im 2. artigkel. Zu Machern sal einer gemacht sein. Anrichtung eines Ahlfangs.

6. Zu Pilsen sall man ein schleiffmole bauen; die stadt Ressel haben mich dorumb gebeten. Item die kornmuln daselbst ist unterschlechtig, sall oberschlechtig gebaüet werden, den tham erhoen; so sall man 3 genge zurichten. Schleiffmülle zu Pilsen. Reißel Stadt.

a) machen Hs.

---

1) Michael v. Eysax (oder auch Eysack), 1544—1550 Hauptmann zu Stradaunen und 1550—1559 zu Seehesten, hatte 1552 vom Herzoge eine Verschreibung über 44 Hufen im letztern Amt erhalten (Krummenort südlich von Sensburg). Der Weiße See reichte an diese Besitzungen. — Dieser Familie gehörte auch der unten öfter erwähnte herzogliche Küchenmeister Peter v. Eysax an.

2) Die Reihe der Hauptleute von Rhein bei Toeppen (Masuren, S. 518 fg.) ist höchst lückenhaft und unzuverläßig. Nach meinen Aufzeichnungen aus dem Hausbuch war der herzogliche Jägermeister Georg v. Diebes Hauptmann von 1550 bis an seinen Tod im Herbst 1579. Näheres im Anhang.

3) Der den Babantsee mit dem Sysdroysee verbindende Babantfluß, der mit seinem untern Laufe dicht bei Macharren vorbeigeht.

4) Wenn dieser Absatz ungefähr gleichzeitig mit dem vorhergehenden geschrieben ist, wie es den Anschein hat, so stimmt dazu der Ansatz Toeppens (a. a. O., S. 520), daß Georg v. Hohendorff 1562—63 Hauptmann zu Seehesten gewesen ist.

Gandt und Wusoffken, zween Seen.

7. Die 2 sehe uber Machern kan man stoen und dürch einen uberfhal das wasser halten, das man den molteich alle[a] 3 jar fischen moge, und diß sall anno etc. 65 gemacht werden. Der eine sehe heist Gandt, der ander heist Teusoffken. Solchs hab ich alles dem heuptman Zweifel gewiesen.

Sal nicht geschen sein.

8. Wen die sehe gestoet werden, kan man alle 3 ader 4 jar den multeich fischen mit grossem notz; in tag und nacht kan man der molen wider wasser geben, das der moller wider molen kan.

9. Diese notzung von den beiden sehen verstehet keiner, den ich gehort, allein widerpart zu halten[1]; mein g. herr verstundts aber wol, bevalh aüch solchs alßbalt dem heuptman[2] machen zu lassen. Weil der frome herr in Cristo seliglich entschlaffen, bleibt nw alles liegen.

anzulegen auf den grandichten Bergen.[3]

10. Die schefferey ist hinter den gertnern auff dem grandichten berge ader hohe anzulegen; hatt 2 heiden ader dammerau, die erste nach Sensperg, die ander nach Pilsen; hatt auch sonsten grosse hufelder und umb[4] die gute hohe triefft. Allein bey der molen muß der tham gesteinbrogkt werden ader mit holtz belegt, denn da mussen die schaffe auff das eine felt gehen.

Schefferey

11. Die mole zu Sehesten hatt nicht wasser genug, damit sie aber wasser genug habe, konnen 2 sehe gestohet werden oder eines mannes hoher, welche auff die molen wessern. Die unkost uber die vitalia ungeverlich 30 ℔, die vitalia 20 ℔ Wen der underste sehe abgemalen wurde, so würde der stog am andern sehe allezeit geoffenet, so volgt auff 10 ader 12 wochen wasser, und als fern als sagkes genug sein werde, so mochten 3 rade uberschlechtig gehangen werden.

Die mole.

Notig.

Teichstädte.

12. 2 teichstedte hab ich gefunden, idere ungeverlich $1^1/_2$

a) vber B.

---

1) D. i.: sie verstehen Alle nur Opposition zu machen.

2) Zur Zeit des Todes des Herzogs Albrecht war Hauptmann zu Ortelsburg nicht mehr der in Absatz 7 genannte Gerlach v. Zweifel, der dieses Amt nur wenige Monate bekleidet hat, sondern (mindestens seit 27. Februar 1567) Elias v. Kanitz.

3) Diese Randbemerkung Schönebecks ist unmittelbar an Nostitz' eigene Randnotiz *Schefferey* angefügt.

4) *umb* ist allerdings etwas undeutlich geschrieben, aber auch kein anderes Wort, welches etwa herausgelesen werden könnte, paßt in den Satz.

hube groß, kennen mit 20 ℔ gemacht werden one die vitalia; wolt der heuptman karpen einsetzen, sollen die theur genug zu vorkeuffen sein, wie mir der heuptman Jonas selber sagt. Ein teich wurde in den andern lauffen.

13. Der oberste hatt in der mitten ein stargken spring, gehet winter- und sommerzeit als auff ein oberschlechtig radt wasser. Die theuffe wirt wol 2 manne thieff kammen; von erstigken[1] darff man sich nicht besorgen.

14. Die fischmeister behalten in diesem ampt den welß zum Perleng[2]. Das sall abgeschafft werden und verrechnet werden wie in andern emptern. Die Fischmeister behalten den Welß.

---

30 Letzen daß 12. ampt. 12. Ambt Lötzen.

1. In[3] diesem ampt sein drey new molen zu bauen, und da mit der zeit molwerg genug sein wurde, kan man unter dem dorffe Staßwin, da itzund 2 molen ubereinander seyn, nach darunter eine bauen[a]. Staßwin Dorff, hatt 2 Müllen.

2. Staßwin der sehe wessert auff die molen; beide liegen ubernander. Denselben sehe kan mon hocher halten dieser ge- Staßwin, See.

a) gebauet werden Hs.

---

1) Nämlich der Fische unter dem Eise.

2) *Perlenke* (altpreuß. — nicht porlenke —, litt. perlenkis) ist die Gebür, der jemandem gebürende Antheil; vgl. Nesselmann, Thesaurus linguae Prussicae, 1873, S. 125 fg. und in AMS. 1870 S. 318. — In einer Amtsordnung von 1559 (im Hausbuch von Tilsit) heißt es u. A.: „Weil auch fürstl. Durchl. allen Amtsdienern, sie seien wer sie wollen, keine Perlenk gestatten, sondern Alles in fürstl. Durchl. Nutzen gewandt und verrechnet haben will, so soll der Amtmann [an anderen Stellen „Hauptmann"] alle Perlenk gänzlich abschaffen und keinem irgendeine Perlenk gestatten, denn sie ihre gesetzte Besoldung haben, daran sie sich genügen zu lassen".

3) Sachlich gehört dieser Absatz mit Absatz 3 zusammen, sowie der folgende mit Absatz 8. — Der erwähnte Hauptmann des Amtes Lötzen ist überall Fabian v. Lehndorff.

Guter notz. stalt, das man im graben ein stog und rinne lege, von beiden seiten einen tham eines $^1/_2$ mannes hoch mache, den graben etwos thieffer mache, ungeverlich $1^1/_2$ ele; so mag man wasser, so vil man wil, halten und lauffen lassen, und nachdem an demselben sehe rundrum vil wiesen sein, so kan man den sommer das thieffer lauffen und abmalen lassen. So konnen die armen leute deste mher haw machen. Kan uber 15 ℔ nicht stehen. Es ist dem heuptman bevolhen machen zu lassen. Solcher notzung weren wol mher im lande, wen nort die amptleute lust darzu hetten.

Sal nicht gebauet sein.

3. Unter dem dorffe Staßwin, wie oben gemelt, ist auch bevohlen Lendorff dem heuptman ein mole zu bauen anno etc. 65, item den graben auß dem Staßwin machen zu lassen.

4. Bey dem neuen angelegten hofe sall man jerlich mher ag-

Nota. ker und wiesen reumen mussen, es ist itzund zu wenig.

Müllen u. See bey Lewalts Hoeffe.

5. Daß molichen, dos mein g. herr diß 63. jar zu sich genomen bey Lewalts[1] hofe, sal man den tham eines mannes hoch erhoen und die molen new bauen uberschlechtig auff 2 genge.

6. Den sehe bei Lewalts hofe kan man abegraben, das er in die Angerappe lauffe. Wen man die Angerape und Goltappe ziehen wolte, so mocht man diesen sehe auch lauffen lassen, so wurde des wassers deste mher und wachsen, damit das holtzflossen und schiffart deste schleuniger fortgehen mochte. In diesem sehe muß aber ein schleuse von 4 fenstern thieff genug gelegt werden; mocht auch ein ohelkasten dorein gelegt werden.

Grosse notzung.

Ist gemacht. Ist ein mergkliche grosse notzüng; pleibt nw alles liegen, weil der gotselige furste gestorben.

Der von Lehndorff befugte Fischerey in selbign See.

7. Fur etzliche jaren hatt mein g. herr Casper Lendorff[2] eine grenitz im sehe personlich gemacht, darbey ich gewesen, zur selben zeit auch gebeten im sehe mit einem garne von 50 klofftern

---

1) Es ist offenbar Anton v. Lehwald gemeint, welchen Toeppen in mehreren masurischen Aemtern theils nacheinander, theils nebeneinanderher als Hauptmann anführt, wobei freilich seine Jahreszahlen mit den von mir gefundenen nicht ganz übereinstimmen. Da die im Text erwähnte Besitzung Lehwalds, welche ich nicht unterzubringen weiß, nach dem Anfange des folgenden Absatzes an der obern Angerapp, in der Nähe des Einflusses der Goldapp gelegen haben muß, so sind beide Absätze fälschlich in das Hauptamt Lötzen gerathen; eher dürften sie nach Angerburg gehören.

2) Ueber ihn wie über den Hauptmann weiter unten, im und zum Abschnitt über die Lehndorff.

zu fischen[a], welchs ich ime mit grosser mühe erhalten; weil aber sein bruder zu Letzen heuptman ist, sicht er, wie mir gesagt, durch die finger, und fischet[1] mit einem garn von hundert klofftern. Ob man die handtveste gefelscht ader durch die finger gesehen werde, ist notig zu erkundigen; von 50 klofftern, auch nicht anders gebeten, ists ime zügesagt; er badt nort umb ein handtwate[b2].

8. Im 2.[c] artigkel wirt vom sehe Staßwin gemelt, wie der zu stoen, zu halten und abzulassen sey. Ich habe dornach gefragt. Lendorff hat nichts[d] gemacht. So sein aüch alle fische dorinnen erstickt, wie mir der amptschreiber von Letzen den 4. marcii im 74. jare sagt zu schlosse für der rentkamer; dar ist etzlich tausent marg fische dahien, das man mit 15 ader 20 margken hette verhutten konen. So feindt sein die leute meinem angeben. Diß 77. jar den harten winter sein sie gewiß auch erstickt.

Nota bene.

9. Der sehe beim hause, welcher 3 meil weges lang ist[3] und vil fliesser dorein kommen, da wer $1^1/_2$ elen hoch, vom dorffe[4] anzufangen biß an daß schlos, zu themmen, und müste ein schleusse von 3 ader 4 fenstern gemacht werden an dem orte bey dem alten speicher, da itzündt daß wasser auß dem sehe gehet. Die mole daselbst müste unterschlechtig gebauet werden zu 2 gengen; der werde kein wasser mangeln, und der heuptman sagt mir, es wurde sagkes genüg sein, den 10 dorffer liegen daselbst, da keine mole ist. Allein ein frey[5] hatt ein mole mit einem gange, gehet

Der See beym Hause ist nützlich zur Müllen.

a) Hs wiederholt hier gebeten. b) ein handt voll B. c) 3. Hs. d) hats nichts Hs.

1) Hier fehlt das Subjekt, denn der Fischende (Kaspar) ist natürlich nicht eine und dieselbe Person mit dem, der durch die Finger sieht (dem Hauptmann).

2) Benecke, Fische und Fischerei in Ost- und Westpreußen, 1881, S. 348: „Als Wadegarne, Waaden oder Wathen [S. 352 Handwate] .... bezeichnen wir diejenigen Zuggarne, die vom Lande aus oder, wo sehr seichtes Wasser dieß unthunlich macht, von im Wasser watenden Leuten oder auch von festliegenden Kähnen aus aufgezogen werden". — Das im Text angegebene Maß bezeichnet die Länge der Flügel. — Nach der Verschreibung vom 20. August 1572 durfte Kaspar v. Lehndorff in der That nur mit Netzen, deren Flügel nicht über 50 Klafter lang waren, fischen. — Vergl. unten Blatt 137 Absatz 2.

3) Der Löwentinsee.

4) Da das vor dem Schlosse Lötzen gelegene Dorf, Neuendorf genannt, 1573 Stadtrecht und den Namen des Schlosses selbst erhalten hat, so muß dieser Abschnitt vor dem Jahre 1573 geschrieben sein.

5) Freie sind auf deutsches (kulmisches, kölmisches) Recht angesetzte kleinere Grundbesitzer des platten Landes, die nur Pfluggetreide

gar selten; denn vorjars- und herbstzeiten stundt sie auch[1]. Vom schlosse müß man $1^1/_2$ meile zur molen faren. Solt meines erachtens mit 200 margken in alles zu bauen sein, also das der tham mit scharwerg geschut würde; die frein helffen gerne bauen,

54 Freien in diesem Ambte.

welcher 54 im ampte sein. Dorffte nort ein meister mit 2 gesellen gehalten werden; wer ein seher notzlicher baw.

---

13. Ambt Johannisburg.

Johanspurg daß 13. ampt. 32

Die Seen alhir von keinem sonderlich Nutz. Ahlfang.

1. In diesem ampt sein vil sehe, die gar wenig tragen; man muß nach dem olfang sehen, das dar etzliche olfenge angerichtet werden.

---

zu liefern, sonst weder Zins, noch Scharwerk zu leisten hatten, dafür aber zu persönlichem Kriegsdienst (zur Ordenszeit mit sogenannten leichten Waffen) verpflichtet waren. Sie wohnten wol zumeist einzeln, aber auch innerhalb der Dorfsgränzen. — Als einmal der Herzog Johann Albrecht von Mekl enburg seinen Schwiegervater, wie er es öfter that, im Sommer 1562 um einen beträchtlichen „väterlichen Segen" gebeten und die Herrlichkeit des Preußenlandes, welches mehr werth wäre als manches Königreich, trefflich gerühmt hatte, erwiderte ihm Herzog Albrecht unter Anderm, daß die Bauern weit geringere Pacht zahlten als anderwärts, und fuhr dann fort: da wäre es auch eine böse Plage in den Aemtern, da säßen viele Freie innen; sie thäten garnichts, sondern wären wie lose Bauern; sie müßten zwar mit Pferden und Harnisch dienen, aber sie beschwerten die Aemter gar sehr, da sie nichts gäben. Da ihrer zu viele wären, so hätte man oft auf den Landtagen versucht sie abzuschaffen, aber immer vergebens; wo ihnen etwas genommen würde, klagten sie und sagten: ob sie wol Arme von Adel wären, so hätten sie doch Freunde in Masowien, Littauen und Polen; sie brächten einen Haufen Verschreibungen, auch wol Drohworte vor und holten Schild und Helm herbei. (Großherzogl. Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.)

1) Da dieser Satz in der Handschrift buchstäblich so lautet: *denn vor jars und herbst zeiten stundt sie auch,* so hat der Abschreiber ihn nicht verstanden und darum einfach weggelassen. — *Vorjar* ist natürlich Frühjahr.

2. Die new mole, die ich fur 2 jaren[1] bauen liß, ein forder gute mole, da muß man einen guten moller halten. Und uber dem molteiche sint nach 2 oberteiche zu machen; die sollen auch gemacht werden, sofern es von nodten sein wirt. Mülle.

3. Der itzige fischmeister zum Aris, Blumstein[2], sall mir ein schone teichstedt weisen zwischen[a] Johanspurg und Lieg. Teichstädte.

4. Valten Blumstein[3] hatt ein weher gemacht am flies, welchs auß dem sehe Belcloffken in den Kessel lenfft, gibt nort 12 scheffel haber: das sall man abschaffen. Auff diß mein angeben hats daß jar 18 faß ohel gefangen und fur 30 ℔ weißfische verkaufft — miseranda cecitas capitaneorum! Solche notzungen sein one zweifel im lande nach vil, es mangelt nort an den heuptleuten. Belckloffken, See. Nota.

5. Der heuptman, und zwar alle, sollen kein flies imants zu vorstellen gonnen. Dadurch geschicht meinem g. hern grosser Die Fließe soll man nicht vorstellen.

a) zwischen zwischen Hs.

---

1) In Ermangelung jeder weitern Andeutung ist die Zeit nicht genauer zu bestimmen.

2) Krispin v. Blumstein, der nach Blatt 36 Absatz 1 im Jahre 1565 zum Amtmann und Fischmeister im Kammeramt Arys eingesetzt ist, finde ich in dieser Stellung bis in das Jahr 1574. Am 17. November 1565 verschreibt der Herzog Albrecht dem Pfarrer zu Kumilsko (südwestlich von Bialla) Johann Blumstein, der damals schon in beträchtlichem Alter gestanden haben muß, seine Güter im Amt Johannisburg, die er zum Theil aufrichtig, treulich und mit Vorbewußt in Zulaß voriger Herrschaft erkauft und an sich gebracht hat, sowie auch diejenigen, welche ihm von des Herzogs Vorfahren und vom Herzog selbst um seiner treuen Dienste willen aus Gnaden gegeben sind. Die Güter lagen zwischen Kumilsko und Johannisburg. Nach derselben Urkunde ist der genannte Krispin Blumstein ein Sohn des Pfarrers. Am 30. Dezember 1566 erhält Krispin selbst eine herzogliche Verschreibung über sein Gut Borken (südöstlich von Johannisburg). — Unter den danziger Rathsherren erscheint 1576 ein Lux Blumenstein (P. Himmelreich's und M. Friedwald's elbingisch-preußische Geschichten, herausgegeben von Toeppen, 1851, S. 230).

3) Ein Valentin Blumstein, dessen Verwandtschaft nicht weiter festzustellen ist, als daß er der Sohn eines Daniel Bl. war und die Schwester des Lorenz v. Roch zur Frau hatte, erhält am 22. Oktober 1561 für treue Dienste eine herzogliche Verschreibung über sein Gut Wilkuschen (Amt Johannisburg). Mag nun darunter Wilken (auch Wolka) südlich von Johannisburg zu verstehen sein oder nicht, die im Text erzählte Thatsache weist jedenfalls nördlich von Johannisburg hin, denn das nur kurze Kesselfließ verbindet den Biallolafker See, einen südöstlichen Ausläufer des Spirding, mit dem Kesselsee.

Notig zu vorbieten.

schaden; ein sehe kan sich vom andern nicht bespeisen.

Bequemer Ohrtt zur Schneidemülle am Fließ Neiden. Spardinsee.

6. Am fließ Neiden ist ein schneidtmole anzulegen. Die dielen weren gen Dantzig auff dem sehe Sperdin[1] dahien zu brengen; wer gar ein grosser notz, das holtz kompt sonsten vergebens weg. Ist wol bevolhen zu machen, aber nicht gescheen.

Nota.

7. Mir ist gesagt, das man einen ohelwere zu Niden obenwerts dem vorigen were in der enge machen konte. Daß müß ich nach besichtigen.

8. Auff der wiesen beim hofe, auch zwischen dem hofe und schefferey mussen vil graben, die lenge nach dem sehe, gemacht werden, das daß wasser abscheust.

9. Dar sollen auch hewscheunen gemacht werden, da man den herbst ader sommerzeit das haw nicht gar einfuren konte wegen des nassem bodems, das man das haw in die scheunen brenge biß zu schlietenzeiten. Doch mit fleis sehen, das man durch graben den nassen bodem dürch die graben trügkener machen kan. Dar auch gar keinen zweifel habe, wenß nort ein fleiser heuptman dürchginge.

Korn- u. Walckmülle zu bawen.

10. 2 meilen niderwerts dem strom fur dem hause[2] sal ein mole mit 4 gengen und eine walgmole gebaüet werden an deme orte, den ich meinem g. hern selbst gewiesen; die sall anno etc. 65 gebaüet werden. Der heuptman Hoendorff[3] hatte wider meinen g. bluden hern gesagt, er hette die mole angegeben, welchs nicht

---

1) Unter dem *Fließ Neiden* ist hier natürlich nicht der Fluß Neide (bei Neidenburg) zu verstehen, sondern der kurze Kanal zwischen dem Nieder See und dem mit dem Spirding in Verbindung stehenden Beldahnsee. Nostitz hat hier offenbar nicht gemeint die in Aussicht gestellte Flößerei nach Danzig südwärts durch die polnischen Gewässer und dann weiter zur Weichsel, sondern vielmehr nordwärts durch Angerapp und Pregel zum frischen Haff zu leiten, denn sonst hätte man doch nicht, um von der für die Schneidemühle angegebenen Stelle nach Danzig zu kommen, über den Spirding fahren dürfen. Anders freilich ist der von Toeppen, Masuren, S. 202 erwähnte Vorschlag jener Zeit gemeint.

2) Etwa zwei Meilen stromabwärts, also südlich von Johannisburg, welches übrigens erst im 17. Jahrhundert zur Stadt erhoben ist, liegt am Pisseckfluß nahe der Landesgränze Gehsen und kurz davor die Mühle Hammergehsen.

3) Der Hauptmann Georg v. Hohendorff hat hiernach vor Herzog Albrecht Friedrich den Versuch gemacht ein Verdienst des Nostitz sich selbst zuzuschreiben.

ist; 2 tage bin ich dar umbgeriten und in dem morast umbgelauffen, biß ich den ort funden, und weil seine f. g. dar war, seine f. g. hiengefurrt, welchs[a] seiner f. g. gefellig und dem heuptman alß zu bauen bevolhen. Allein das der heuptman holtz furen lassen, sunsten nichts darzu gethan; nach rumen sich die leute.

Newer Hammer.

11. Ein neuer hamer gen Jeschkosen zu bauen, soll 40 ℔ jerlich davon zinsen; soll inß erste angelegt und gebauet werden, hab ich von wegen meines gst. hern bevolhen. Daselbst fleisig zuzüsehen, das unterwerts dem hamer vermacht werde, das winter- und sommerzeit der fisch dem wasser nicht entgegengehe und der hamermeister die[1] aüßscheppe, wie dann gescheen, wie mir eins gesagt.

---

34 Rein daß 14. ampt.

14. Ambt Rein.

Newe Schefferey.

1. In diesem ampt wirt diß 61. jar ein new schefferey angelegt. Da muß der heuptman[2] nach vil an agker und wiesen, wie ich den bevolhen, reumen lassen.

Mangel an Müllen.

2. In diesem ampt mangeln molen, da muß man gelegenheit suchen.

Ariß.

3. Zu Ariß, besorg ich mich, wirt ubel zugesehen, weil aber nw Blümstein[3] da hien kompt, muß er zür molen und fischerey fleisiger züsehen, sünderlich auch zum olfang, und dos die fliesser nicht verstellet werden.

Bredintzke, nützlich zur Schefferey. Langhemde.

4. Florian Bredintzky[4] hatt 24 huben zu Bredintzky. Die will er f. dt. einreumen gegen 24 huben zu Langhemden im Rei-

a) wechs in Hs.

---

1) Nämlich die Fische.

2) Georg v. Diebes (s. oben S. 42 Anm. 2).

3) Ueber Krispin v. Blumstein s. S. 47 Anm. 2. Der Absatz gehört also in das Jahr 1565.

4) Florian v. Bredinski, aus einem (nach v. Mülverstedt in PPBl. 1850 II S. 391 fg.) im vorigen Jahrhundert ausgestorbenen altpreußischen Geschlechte, welches auf Brödienen bei Sensburg saß, ist

Schefferey. nischen. An demselben orte zu Bredintzky sall ein schefferey anzulegen sein. Ich hab'es dornach besichtiget, wer forder und gut.

Ohrt bey St. Nicolas, woll gelegen zur Mülle. 5. Bey Sanct Niclas ungeverlich 3 virtel weges an dem grossen flies, das von Machern kompt, mag man ein mole mit 4 gengen anlegen, auch ein schneidtmol und walgmole; da kan man zum malwerg zu wasser und lande zü füren genug haben. In diesem ampt sall notzung genug sein, wer lust zu suchen hette.[1]

Factum anno etc. 65.

6. Zu fragen, ob der von Haideg[2] das Tscharneflies in seiner verschreibung habe, und wie erß gebrauchen sall. Den sommer treten die fische aüß dem grossen Arischen[a] sehe in des von Haidegs sehe, aldo leichen sie[b]; wen das gescheen und sie[c] zurügkegehen, werden sie auffgefangen, welchs ein merglicher grosse schade ist. Das müß im auff- ader zurugkegehen verhuttet werden.

Nota. ☞

Fließ Lagnaynaw. 7. Diß 67. jar hab ich erfaren, das got loph die new mole, davon der 5. artigkel meldet, vil malwerg hatt, und mangelt nort an einer brugken uber daß flies Lagnaynaw im Reinischen. Dar kan mher zufüre gescheen. Solchs und anders sollen die amptleute selbst besehen. Hec von pfarherr von Sanct Niclas.

Sall ausgebrant sein; obs gebaßet, weiß ich nicht.

a) grossen Arischen grossen Hs. b) sche Hs. c) sie fehlt Hs.

---

eine und dieselbe Persönlichkeit mit dem Florian v. Bredien, welchen Nostitz unten öfter unter den von ihm als zuverläßig befundenen Beamten nennt, und der 1551 als Burggraf zu Rastenburg erscheint und 1564 bis 1568 Hauptmann zu Insterburg war. Vom 14. Februar 1551 datiert eine Verschreibung für ihn und seine Brüder über ihre 24 Hufen zu Brödienen.

1) Gehört inhaltlich zusammen mit Absatz 7. — Im Hausbuche von Rhein scheint der ältere Name St. Nikolas nach dem Jahre 1612 nicht mehr vorzukommen, der neue dagegen, Nikolaiken, nicht vor 1602. Ein Fluß, welcher von Macharren bis nach Nikolaiken zu kommt, ist nicht vorhanden.

2) Wolf Freiherr zu Heydeck, ein Bruderssohn des weiter unten (Blatt 139 Absatz 3) erwähnten, aus der preußischen Reformationsgeschichte bekannten Herrn Friedrich zu Heydeck, war schon 1512 nach Preußen gekommen; von 1535—1555 finde ich ihn als Hauptmann zu Rastenburg, und 1557—1564 war er (Erl. Pr. I S. 86) Landhofmeister. Die von Beiden, dem Oheim und dem Neffen, zusammengebrachten Güter in den Aemtern Rhein und Stradaunen (die Südostecke des heutigen Kreises Lötzen) verlieh Herzog Albrecht am 20. Mai 1564 dem Letztern als ein Erbamt unter dem Namen Neuhof. (Toeppen, Masuren, S. 203 und 207.)

Ariß gehort gem Rein.[1]

8. Da man sehen wirt, dos die Arische mole dem malwerg nicht außrichtung genüg thun kan, so ist ein newe gute mole zu bauen ein virtel weges von Ariß zu Mikoschen. Mikoschen.

9. In diesem ampt werden die fliesser seher verstelt — hoch notig abzüschaffen. Dar geschicht in der leiche sunderlicher grosser schaden. Ich hab es dem heuptman und dienern mit allem fleis untersagt; obs gescheen wirt, gibt die zeit. Capitaneus non est oeconomus, sed venator[2], alias habeo eum satis fidelem[a]. Vorstellung der Fließe ist in diesem Ambt gemein.

10. Daß die keiper das gelt in die grossen sparbüchsen ader laden einlegen, mit 2 schlossern verschlossen, der heuptman das schlos zum fallende schlos habe[b], ist hoch von nodten, das die sehen, die die fische keuffen: hab ich in allen emptern bestelt; obs gehalten wirt, weiß ich nicht.[3] Die fischmeister werden in 2 ader 3 jaren balt reich. Ich gleub, mein g. herr bekompt nicht den dritten groschen. Undterschleiff bey Verkauffung der Fische, u. wie ihm zu begegen.

11. Der hofeman dar, der redet mit mir allerley: der sehe fur geradtsam an, daß der hoff Queise, $^1/_2$ meile vom hause gelegen, zürging, so wolt er jerlich 300 marg mher zinß machen, one waß am pfluggetraide[4] jerlich mher zukommen mochte. Hoeff Queise.

a) Hs: set (statt sed) und fiedelem. b) Im Text der Hs steht: heuptman zum fallende schlos habe habe, ist; am Rande mit Nachweiszeichen zwischen heuptman und zum: das schlos zum.

---

1) Dennoch ist Arys, welches eben kein selbstständiges Hauptamt, sondern nur ein von einem Amtmann und Fischmeister verwaltetes Kammeramt war, auf dem folgenden Blatt als besonderes, 15. Amt gezählt und behandelt

2) Das Wort *venator* bezieht sich darauf, daß der Hauptmann Georg v. Diebes zugleich Jägermeister war.

3) Der Sinn dieses stark verworrenen Satzes ist: die Fischkäufer sollen selbst darauf sehen, daß die Keiper (d. h. die Fischmeister) das eingenommene Geld in eine mit zwei Schlössern versehene Büchse thun, zu welcher den einen Schlüssel der Hauptmann hat. Die Abschrift giebt die Stelle so: *Das die Leypen* (das *keiper* des Originals läßt sich allenfalls so lesen) *das Gellt inn die grossen SparPüchssen ader Laden einbringen, mit 2. Schlössern verschlossen, ist hoch vonn nötten, auch das die darauf sehen, die die vische keuffen, wie Ichs dann inn allen Embtern bestellt, Obs gehallten würt weiß Ich nicht, Die Vischmeister werden* etc.

4) Pfluggetreide ist die aus der Ordenszeit herstammende Naturalabgabe, welche allen Grundbesitzern — Adligen, Freien und Zinsbauern, Deutschen und Preußen — von der Landesherrschaft aufgelegt war. Sie wurde nach dem „Pfluge" bemessen, einem mehrere Hufen umfassenden Landmaße, sei es nun, wie Toeppen will (die Zinsverfas-

12. Die mole für dem schlosse ist erblich dem moller verschrieben. Der heuptman aber wil mit etzlichen freien handeln zum Groß-Feschtzen[1]. Da gehet ein flies auß einem sehe[a]; wer ein mole unterschlechtig zu baüen auff 2 genge, der würde kein wasser gebrechen, würde sagkes genug haben, den die mule zum Ariß hatt wasser und nicht sagkes genug; keme dieser mole zü hulffe.

Aschbrenner.

13. In diesem ampt haben mich die neusassen gebeten, auch die freien, man wolle ihnen, da sie auff dem iren reumeten, vergonnen zu brennen, und sunderlich bieten die new dorffer, daß ihnen die aschen zu 5 ℔ betzalet mocht werden, weil sie nach zur zeit nicht rogken bauen konnen. Ich habe ihnen auß bevelch meines g. hern zedel gegeben, welche asche brennen sollen.[2]

a) da . . . . . sehe steht doppelt.

---

sung Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, in Zeitschrift f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde, IV, Berlin 1867, S. 218, überall gleichmäßig 4 Hufen oder, wie L. Weber meint (S. 154), je nach der Bodenbeschaffenheit 2 bis 4.

1) Die hier im Text stehenden, mir völlig unverständlichen Worte *Diß dem Metzen der buden* lasse ich, dieses Mal dem Beispiele des Abschreibers folgend, fort. — Der im Text genannte Ortsname kann dem Klange nach nur das heutige Fasczen zwischen Rhein und Nikolaiken bedeuten, neben welchem in der That ein Fließ aus dem Jauersee austritt; da dieses Dorf aber westlich vom Taltergewässer liegt, so ist nicht ersichtlich, wie es in Betreff einer Mühle mit Arys in Beziehung gebracht werden sollte. Ist der Name von mir richtig gedeutet, so kann man nur annehmen, daß sich Nostitz in Betreff seiner Lage geirrt hat.

2) Ueber Herstellung und Vertrieb von Waldwaren und über den zwar höchst merkwürdigen, aber völlig mißglückten Versuch eine insbesondere die Ausfuhr von Holz und Asche ins Auge fassende Handelsverbindung zwischen Preußen und Frankreich herzustellen (1561–65) handelt Faber in den Beiträgen z. Kunde Preußens, II (1819) S. 62 ff. Die Sache mußte schon deßhalb fehlschlagen, weil sich der französische Agent gar zu sehr mit Skalich und den Seinigen einließ. — Weitere Akten über diesen Handel im hiesigen k. Staatsarchiv.

36 Ariß daß 15. ampt.[1] 15. Ambt Ariß.

1. Diß 65. jar ist Crispin Blumstein in diß camerampt fur einen fischmeister und amptman geordent. Der hatt lust zur haußhaltung; versehe mich, er wirt das thun, waß im wirt bevolhen werden.

2. In diesem ampt sall ein ziegelscheun angelegt werden, dach salls zuvorn dürch einen ziegeler besichtiget werden, ob zu Mischkoffsken auff des kemmerers anzulegen sei[a]. Der kemmerer ist damit zufrieden. Mischkoffsken ist woll gelegen zur Ziegelscheune.

3. An demselben ort zu Mikuschen, unterwerts dem dorffe, ist ein unterschlechtig mole mit 4 gengen zu bauen. Es sein aber nach 2 wasser dorauffzufuren one das wasser von Ariß: das eine von einem sehe doreinzufuren, das ander ist ein graben; weil es nonde beim Aris ist, konten[b] solche baiden mollen von einem moller bestellet werden. Müllen.

4. Ich habe besichtiget den engesten ort uber dem grossen sehe, im lande Sperding genant[2], zu machen. Da kan man einen zall anlegen und einen krug, von Ariß zu verlegen; itzund wirt ein prom gehalten und werden die leute geseumet. Land Sperding, nützlich zu Anlegung eines Zollß u. Verlegung eines Kruges.

5. Mit dem freien von[c] Wensoven wer umb die mole zü handeln, wer mit 2 gengen zu bauen; er kan ir nicht außrichtung thun. Wensaw n. des Freyen daselbst Mülle.

6. Oberwerts des freien molen von Wensoven hatt der heuptman[3] ein mole gebauet, die sall schaden thun. Die sall besichtigt werden: wo dem also, sall sie abgeschafft werden. Schädliche Mülle.

7. Beim grund Grundoffken[4] kan ein statliche schefferey angelegt werden, darzu ein ziemblich forbrig. Grundoffken, nützlich zur Schäfferey u. Vorwerck.

a) sein Hs. b) konte Hs. c) von von Hs.

---

1) Ueber die Stellung von Arys s. S. 51 Anm. 1 und über Blumstein S. 47 Anm. 2.

2) Daß der See im Lande, d. h. zu Lande Spirding genannt wird, hat Schönebeck mißverstanden und daher in seine Randbemerkung (wie auch in sein Register) ein Land Spirding hineingebracht. — Gemeint ist hier die schmale Stelle bei Eckersberg, wo aus der Nordostecke des Spirding der Tirklosee heraustritt, und wo noch heute eine große Fähre geht. Vgl. noch unten Absatz 15.

3) Hauptmann zu Rhein war in dieser ganzen Zeit, wie wir bereits wissen (S. 42 Anm. 2), Georg v. Diebes.

4) Daß in der That zu Grondowken eine Schäferei angelegt ist, geht aus Absatz 16 hervor. Doch möchte ich hierbei eher an das bei

Zu Elendsbruch gleichergestalt.

8. Bey dem Elentbruch kan auch ein güt forbrig und schefferey angelegt werden; ist scharwerg darzü genüg, kan auch mher gemacht werden. Etzliche sehens nicht gerne, man müß sich doran nicht hindern lassen.

Pechofen abzuschaffen.

9. Die pechofen müß man aller abschaffen; sie hauen zu vil stehenden holtzes, ist besser dielen davon geschnieten. Die stoben und este, so uberig pleiben, daß sall man pichen.[1]

Newe Mülle zu Tschartaffken.

10. Die new mole, die ich diß jar habe bauen lassen in Tschartaffken, ist nicht gar gefertiget, sall gefertiget werden. Auch den sehe obenwerts, dieser molen zum besten, den sall man mit einem uberfhal ader breiten stog und rinnen legen; dar kan man daß wasser halten und läuffen lassen, wie es idere zeit von nodten sein wirt. Sall das dritte radt aüch gehangen werden, wie ichs auch gewiesen und bevolhen; der heuptman hats aber, wie ich bericht, nort mit 2 gengen baüen lassen.

Stoltzeling, nützlich zum Vorwerck.

11. Bey den scholtzen zu Stoltzelingken[a] sall ein große ubermaß sein; ist guter boden; wen dar abgemessen, konte ein stadtlich forbrig hiengelegt werden. Dem scholtzen von Grabenigken sollen dar etzliche huben verkaufft sein one vorwissen meines g. h.; die müste man auch zu forbrige nemen, das kauffgelt ime widergeben sampt der verbesserung.

Grabenich.

Lugnede, Heyde, bequem zum Vorwerck, zwischen Guliken, Olschenen, Graboffken[2].

12. Wen im Arißen[b] gemessen wirt und ubermaß gefünden, konte man zusamentreiben an die heiden Lugneden, konte man zusamentreiben an die Lugnedische heide; dar solte auch ein statlich forbrig zü bauen sein zwischen Bübelen, Olscheuen und Graboffken, aüch ein schefferey.

13. Zu Ariß muß man breuwerg anlegen und kruge verlegen, wirt guten notz geben.

14. Den gertnern sall man ire gute zumessen, ungeverlich einem iden 2 morgen auffs meiste, damit sie sich zu behelffen.

Eckersberg.

15. Zum[3] Egkerßberg sall man auch einen krug zum ver-

a) Scholtzlincken B. b) Arischen B.

Arys gelegene Gronden denken als an die heutige Oberförsterei Grondowken. — Das dem Namen im Text vorgesetzte *grund* scheint überflüßig.

1) Vergl. S. 23 Anm. 2.

2) Olschöwen (Schönebecks Olschenen ist nur Lesefehler) und Grabowken liegen nordöstlich von Nikolaiken, aber weder das allerdings undeutliche Bübelen des Textes, noch das Guliken Schönebecks ist mit Sicherheit unterzubringen — wenn nicht etwa Gurkeln darin steckt.

3) Vgl. oben Absatz 4.

lag legen und bauen, sall[a] inß erste von Ariß verlegt werden; wirt gute notzung haben.

16. Ein flies Gotloffken genant scheidet Ariß und Johanßpurg; sein gar schone wiesen, seher leicht zu reumen; bißhere der von Johanßpurg[1] gebraucht. Ist bevolhen ein ides ampt seine wiesen zu gebrauchen, und sall dieser ort, so inß Arische gehorig, zü der neuen schefferey gen Grondoffken[2] gebraucht werden.

Gottloffken, Fließ, scheidet Ariß und Johannisburg.

Grondoffken.

---

38 Angerburg daß 16. ampt[b].

16. Ambt Angerburg.

1. In[3] diesem ampt wirt diß 62. jar hinter dem Engelstein ein kornmole mit 2 gengen angelegt werden; wo mit der zeit dieselbe mole nicht außrichtung thun kan, so dungket mich, das ich an das flies hinter Engelstein nach eine mole werde anlegen konnen; hab es nach nicht[c] nach nodturfft besichtigett.

Erbawung einer Müllen hinter dem Engelstein.

2. In diesem ampt sint nach vil notzungen zu machen mit anlegung neuer dorffer, mit molen- und teichenanlegung, roden und anderem, auch mher schefferein. Die visitacion wurdts geben.

3. Zur Kotte am neuen forbrige müß man agker und wiesen mher reumen. Die mole auch dar zu besehen, ob sie unterwerts nicht besser lege, denn da sie itzünder leit.

Kotte (Contin) newes Vorwerg[4].

a) sall fehlt Hs. b) ampt fehlt Hs. c) nach nicht nach nicht Hs.

---

1) Offenbar der Hauptmann von Johannisburg. — Das *Flies Gotloffken*, welches das Kammeramt Arys und das Hauptamt Johannisburg scheiden soll, kann nur der heutige Dzenkalowka-Bach sein, welcher die grondowker Forst durchschneidet und in den Rosch- oder Warschausee geht. — Die vier Absätze 13—16 stehen im Original unter einer einzigen Nummer (13).

2) Vgl. oben Absatz 7.

3) Viele Aufklärung über dieses Amt giebt Schmidt, der Angerburger Kreis, 1860, eine der beßten altpreußischen Kreisgeschichten.

4) Schönebeck scheint hier an den herzoglichen Hof Contienen bei Königsberg zu denken, während natürlich Kutten (östlich von Angerburg) gemeint ist. — Vgl. noch unten Absatz 16.

Sperling. 4. Zum Sperling müß man auch jerlich mher reumen, den teich bey der schefferey fertigen. Den tham eines mannes hoher machen, daß man den teich recht vol halten kan, sonsten wirt er gar verwachsen.

5. Deßgleichen sall der heuptman den wertham am teiche zur Angerburg aüch fertigen und ein stog und rinne doreinlegen an der landtstrassen.

Gukenekammer. 6. Bey Gukenekampe am wege ist ein ausgerissener teich. Den kan man wider fertigen, villeicht ein mole mit einem gange doran zu bauen.

7. Wen der teichtham zum Sperling recht hoch genug wirt, so versehe ich mich, daß man ein mole mit einem gange[a] dor anzulegen sein werde.

Seben, See. 8. Im sehe Groß-Seben schwimmet vil holtz, daß sall man raußbrengen, daß nicht singke und die zoge[1] verterbe.

Freudenthal. 9. Den armen leuten zum Freudenthal müß man ire grenitz erlengern, denn ire nackpar grenitzen ihnen inß dorff biß an zaün; ist zu endern bevolhen von meinem gst. hern.

Holtzschaden mitt dem Pichen. 10. Hier geschicht grosser schaden mit dem pichen am steenden holtze, da muß der new heuptman[2] ein einseben haben,

Nota. daß das legeholtz und stoben gepicht werden und keine frische bome gefelt.

Mülle zu Sperling. 11. Zum Sperling zwischen der kirchen[3] und dem hofe an demselbigen fliesse obenwerts im walde ist ein kornmole und ein oberteich zuzürichten; kan es anno etc. 65 nicht gescheen, so sall es anno etc. 66 geschen; wirt in einem guten gelede[4] liegen.

a) gange fehlt Hs. B, diesen aus der Konstruktion gefallenen Satz richtigstellend: das man eine mühle mit einem gang daran legen könnte.

---

1) D. h. die Züge, hier die zum gefahrlosen Ziehen der Netze kraut- und holzfrei gemachten Grundrinnen (s. oben S. 10 Anm. 3). Der Kopist läßt das ihm offenbar unverständlich gebliebene Wort nach seiner bekannten Art weg.

2) Ob hier derselbe „neue" Hauptmann gemeint ist, dessen Einweisung im Absatz 14 erwähnt wird, oder etwa sein Vorgänger, vermag ich nicht zu entscheiden. — Zur Sache wieder S. 23 Anm. 2.

3) Der herzogliche Hof Sperling hatte keine eigene Kirche, aber die in unmittelbarer Nähe gelegene Kirche von Benkheim wird auch als die sperlingsche Kirche, ihr Pfarrer als Pfarrer zum Sperling bezeichnet (Toeppen, Masuren, S. 221).

4) So steht in der That im Text. und so hat auch der Kopist gelesen. Was bedeutet das Wort?

12. Diß 64. jar sall ein neu mole zu Krokbergken gebauet werden unterwerts dem dorffe. Den sehe sall man $^1/_2$ man[1] zum ablaß auff die mole machen, wie ich gewiesen; ists von nodten, so kan man das wasser im dorffe durch einen grossen stog halten und ablassen, wie man wil[a].

Krockberg, Müllenbaw.

Diß sall gemacht sein.

13. Wen der Sperling[2] gereumet wirt und die dorffer angelegt, auch die nechsten welde im Insterburgischen mit pauern besatzt werden, so kan man etzliche dorffer mit dem scharwerg inß Insterbürgische schlahen und kan ein new forbrig und kornmule zu Popellen angelegt werden. Sperling müß man aber zuvorn gar fertigen, die huben besetzen, das man scharwerg genug haben moge an beide orter.

Vorwerg u. Mülle zu Popellen.

Sal gescheen sein.

14. Im einweisen den 7. junii[3] sagt mir der amptschreiber Wilhelm, das er vom heuptman Sparwein gedrungen wer würden einen unrechten bericht[b] zu thun wegen der fischerey, so Caspar von Lendorff[4] aüßgebeten, und also gesagt: „schreib nort, wie ichs haben wil; obs schon unrecht ist, da leidt nicht an, Lendorff hatt einen gnedigen hern; wen du schon recht schreibest, so gibts ime doch mein g. herr“ (meinet den jungen hern), und sagte mir weiter, daß die fischer und garnmeister hart doruber clagten, daß solchs gethan, den ein garn müste doruber meinem g. hern zürgehen. Die garnmeister hattens auch zu Konigsperg clagen wollen, ader got erbarm'es, weme? Drum schreib ich solchs bey meinem hochsten, das ich gleube, weil man mit dem bloden furstlichen blute so betruglich gehandelt, daß manß billich cassire.

Sparwein ist woll ein recht böser Hauptman.

Nota.

Nota.

15. Anno etc. 69 hab ich ein new mole zur Angerburg zu baüen bevolhen Lorentz Rochen[5], hatt auch das holtz

bey Papio-

a) vil Hs. b) berich Hs.

---

1) Hier dürfte sicher das Wort höher zu ergänzen sein.

2) Hier ist offenbar nicht an den einzelnen Ort dieses Namens, sondern vielmehr an die ganze, damals noch stark mit Wald besetzte Umgegend von Sperling zu denken.

3) Nostitz spricht hier von der (nach Blatt 138 Absatz 15) am 7. Juni 1574 durch ihn selbst vollzogenen Einweisung des Herrn Wolf Friedrich Erbtruchseß zu Waldburg, des Nachfolgers von Nikolaus v. Sparwein, in das Amt Angerburg.

4) Ueber die Fischerei Lehndorffs s. oben S. 44 Absatz 2; über ihn selbst später, zum Abschnitt über die Lehndorff, Genaueres.

5) Ueber Lorenz v. Roch, den Vorgänger jenes Sparwein, von dem Nostitz kurz vorher böse Dinge zu berichten wußte, oben S. 36 Anm. 2.

len an dem Fliesse. darzu furen lassen, aber die regementsredte konten inen nicht leiden, müste weg; so ists aller liegen plieben. In

Anno etc. 78 sals nw gebauet sein. einem jare, verhoffte ich, solts die unkost waß gestanden widerbracht haben. Solchs und anders haben sie mir zu verdriß gethan sieder meines g. hern absterben.

16. In diesem ampte ist bey dem hofe keine schefferey zu 39
legen auß ursachen, das keine haiden dar zu erreichen und haw nicht nonde zu bekommen, darzu die triefft naß. Allein, wenß

Bude zu Cotte, nützlich zur Schäfferey. meinem g. hern gefiele, das die bude an der Kotte[1], $1^1/_2$ meile vom hause, zu einer schefferey gebraucht wurde dieser gestalt, das dem scholtzen, deme die buden verkaufft, das gelt erlassen wurde, fur den baw 120 ℳ und der scholtz auff seine huben bauete, so weren 6 huben abzumessen. Da weren auch wiesen ein ziembliche anzall. Wo nicht genugk, sagt mir der heuptman, wil[2] wol von andern ortern hienbestellen, damit kein mangel sein sall. Der milchspeiß halben konte man die molgschaffe den sommer wol zur Angerburg halten und aldo mit gefericht[3] werden, sofern der scheffer die milchspeise nicht theur genug keuffen wolte, vom schaffe 10 ader 12 ß.

Mülle daselbst zu bawen. 17. Bey derselben bude ist ein sehe, der kan leicht gestohet werden, bey $1^1/_2$ man hoch; da kan man ein mole mit 2 gengen uberschlechtig gebauet werden[a]. Da sein schon 4 new angelegte dorffer, ides zu 40 huben, zuvorn 6 Littische dorffer[4], die aller aldo molen musten, one andere dorffer; in summa, es were ein gute mole hienzubaüen.

a) pawen B.

---

1) Ueber wirthschaftliche Anlagen bei der herzoglichen Jagdbude Kutten, welche übrigens bei Toeppen, Masuren, S. 212 fehlt, vgl. auch noch oben Absatz 3.

2) Hier ist wol ein er zu ergänzen.

3) D. i. eingepfercht (die Abschrift hat *geferricht*), in Hürden gehalten.

4) Die Abschrift macht willkürlich aus den *40* Hufen *50* und setzt statt *Littische dorffer* das ganz unsinnige *schlechtige*. — Nicht bloß vier, sondern eine große Anzahl von Dörfern sind in jener Gegend (nach Schmidt, S. 40 fg.) während der letzten zwanzig Jahre, ehe Nostitz dieses schrieb, erstanden. Die „littauischen" Dörfer sind offenbar um Benkheim herum, wie die dortigen Ortsnamen zeigen, zu suchen.

40 Stradaun ader Oletzken das 17. ampt[a]. 17. Ambt Stradaun oder Olotzky.

1. Diß ampt[1] hatt bißhere keinen gutten wirt gehapt. Derhalben mein gnediger herr ein anderunge gemacht[2], und konnen in diesem ampt vier forbrige angelegt werden. Das zur Stradaun pleibt; das wirt das geringste sein. Das ander, bey der buden Oletzke, welchs nw angefangen zu bebauen, da sall auch ein schefferey hiengeleget werden. Das dritte forbrig, zu Polomen, welches auch zu bauen angefangen, auch mit einer schefferey. Das vierdte forbrig, am Birgken, das wil ich wils got besser besichtigen, und da man mit scharwerg nicht zureichen mochte, muß man deste mher gertner setzen.

1. Vorwerck zu Stradaun,
2. zu Oletzke,
3. zu Polonen,
4. am Birgken.

2. Bey der Stradaun ist die new mole gebauet mit 3 gengen und ein ohlkasten; ist got loph wol geradten, man halt sie nort woll.

Mülle u. Ahlkasten bey der Stradaun.

3. Bey Polomen sall ein neu korn- und schneidtmolen gebauet werden; ist got loph gescheen und wol geradten.

Korn- u. Schneidemülle bei Polonen.

4. Zu Miruntzken sollen 2 molen, idere mit 2 gengen[b], uberschlechtig gebauet werden an daß flies, das aüß dem sehe gehet, doch sofern eine mole nicht außrichtung thun kan.

Eine sal gebauet sein.

Müllen zu Mirintzken.

5. Unter der stadtmole unterwerts kan noch eine[c] mole, auch schneidtmole und hamer gelegt werden.

6. Bey dem forbrige zu Oletzken sall mit der zeit das wonehauß für den heuptman hiengebaüet werden[3], die 3 tliesser gestoet werden, daß sie zusamen in ein flies kommen; dar mag

a) ampt fehlt Hs. b) gegen Hs. c) kan noch eine kan noch eine Hs.

---

1) Seitdem, wie unten zu Absatz 9 genauer angegeben werden soll, 1565 der bisherige Hauptsitz des Amtes, Stradaunen selbst, verpfändet und Oletzko Hauptmannssitz geworden war (vgl. Absatz 6), ging auch die Umwandlung in der Bezeichnung des Amtes allmählich vor sich.

2) Steht hinter dem Text.

3) Oletzko, das bisher nur ein Dorf war, verdankt nach der herkömmlichen Erzählung seine Erhebung zur Stadt einer Zusammenkunft, welche Herzog Albrecht 1560 auf der dortigen Jagdbude mit dem Polenkönige Sigismund August gehabt haben soll; der Name der neuen Stadt sollte Marggrabowa sein. (Toeppen, Masuren, S. 172 u. ö.) Doch hat schon Frenzel, Beschreibung des Kreises Oletzko, 1870, S. 6 mit Recht dagegen bemerkt, daß von einer solchen Zusammenkunft weder in der Stiftungsurkunde, noch sonstwo etwas zu finden ist.

man allerley molen hienbauen. Die 2 fliesser, die nechste am hofe sein, mag man zum ablaß zürichten[a].

7. Bey dem wiltschutzen sall anno etc.[1] ein neu kornmole angelegt werden — factum.

Pobemen. 8. Zu Polumen sall man ein new breuwerg zurichten, das man die kruge verlegen moge, auß den hofen die gerste darzu gebrauchen und mher darzu keuffen, sofern schengwergs genug sein werde, daran ich nicht zweifel.

Schäfferey bey der Stradaun. 9. Wen die Stradaün wider an meinen g. hern kompt[2], kan man im dorffe uber dem sehe ein schone schefferey anlegen nechst der Stradaün.

10. Nonde[3] bey Glaubitzern gutern konnen 2, wo nicht 3 gute teiche gemacht werden.

11. Wie man nach Glaubitzern gutern zeucht, ist ein morast, gehet doruber ein klupelbrugke, ist seher groß, das müste dürchgangen werden, obs durch graben zu wiesen züzürichten ader ein teich zur fischerey, welchs das notzte sein mochte; also liß ichs nicht liegen, mocht auch, da es gestadt, ein korn- ader schneidtmole hienzubauen sein[b].

a) zuzürichten Hs. b) sein B; fehlt in Hs.

---

1) Die Jahreszahl fehlt in der Handschrift und ist ebenso wenig wie der hier gemeinte Ort festzustellen.

2) Christoph Glaubitz vom Briege, der von sich selbst gelegentlich sagt (1565), daß er vom Auslande hereingekommen sei um seine Armut im Lande anzulegen, und ein anderes Mal (1571), daß er das Seinige und sein liebes Vaterland dem Dienst in Preußen nachgesetzt habe, war doch sehr bald zur Würde des Amtshauptmanns von Stradaunen gekommen. Auch arm scheint er nicht gerade gewesen zu sein, denn bis zum Jahre 1565 hatte er nicht bloß 100 Hufen im Amt Stradaunen, auf denen bald Saleschen angelegt wurde, vom Herzog erkauft, sondern diesem selbst in verschiedenen Posten bereits 8000 Mark dargeliehen. Als Pfand für dieses Darlehn war ihm 1565 der Hof Stradaunen sammt dem Flecken, dem Vorwerk und den zugehörigen Dörfern auf 10 Jahre verschrieben worden. Da aber 1571 noch 1000 und bald sogar noch 4500 Mark hinzukamen, so sollte er nach einer neuen Verschreibung vom 6. Januar 1572 das gesammte Pfandgut nicht eher herausgeben dürfen, als bis Alles abgezahlt sein würde. 1585 hatten seine Erben noch nichts zurückerhalten und konnten als Gesammtschuld die Summe von 13500 Mark in Rechnung stellen.

3) Es scheint fast, als müßte der folgende Absatz diesem der Zeit nach vorangehen, denn während es in Abs. 11 noch unbestimmt ist, ob eine Wiese oder ein Fischteich anzulegen sei, scheint die Frage in Abs. 10 schon entschieden.

Ist geschen durch Lorentz von Hall.

12. Zu Bapken[1] ist auch ein gute kornmule anzulegen. Bopken, bequem zur Kornmülle.

13. Sobalt mein gotseliger furste verstarb, müste der heuptman weg[2], denn er richtet sich nach mir: waß ich wegen meines gst. hern[a] ime bevolh, daß that er. Es war wol ein gut man, ader kein haußwirt dahien gesatzt, des obermarschalchs schwager[3]. Also haben die regente, sunderlich die Kreitzen[4], fast alle empter mit freunden besatzt, merers teiles keine haußwirte, ganz untuchtig, die sich selbst nicht konnen haußhalten, daß man got erbarm' es itzund diß 74. jar gesehen, das man die schefferein fast eingehen lassen; uber 2 ader 3 jar wirt man den schaden finden[5].

Nota.

Die von Kreutzen haben fast alle Aembter mitt Schwäger besetzet u. sindt selber keine Haußwirte.

---

42 Liegk daß[b] 18. ampt. 18. Ambt Liegk.

1. Ihn diesem ampt hab ich die mole zu Schipitgen angelegt, die leute sein auch aller vergnuget[6]. Der moller sall die funffte metze haben; wirt sichs mit dem malwerg bessern, so kan man dem moller die 6. metze geben. Da muß der heuptman einen guten man bestellen, der auff den moller sicht, weil es etwan weit vom hause ist abgelegen, ungeverlich 3 meilen. Mülle zu Schipitgen, umb die 5. Metze.

a) hern fehlt Hs. b) diß Hs.

---

1) Statt dieser auch heute gebräuchlichen Namensform (Babken) setzt die Abschrift *Popken*. Ein Babken liegt nördlich, das andere südlich von Marggrabowa.

2) Lorenz v. Halle (s. S. 59 Anm. 2).

3) Nachfolger des Lorenz v. Halle war Heinrich v. Kracht.

4) Steht hinter dem Text.

5) Eine vereinzelte, zum Amt Stradaunen gehörige und ihrem Inhalte nach mit diesem Absatz verwandte Notiz befindet sich auf Blatt 48[1].

6) D. i. entschädigt. — Die große Wassermühle zu Sypittken besteht noch heute. 1483 hatte der Komtur zu Rhein dem Jakob Sipittka (oder Schipitka) und seinen Genossen $22^1/_2$ Hufen zu beiden Seiten des Flusses Malkiehn im Gebiete Lyck zu magdeburgischem Recht erblich verliehen.

2. Diesen baw tadelten vil leute, und ist so wol geradten, trug das erste jhar 37 last alles getraides[1].

Dieses Ambt hatt nur ein Vorwerck.

3. Es ist ein ziemblich ampt, hatt nort ein forbrig; sall sich der heuptman umbsehen, das er nach ein forbrig anlegen moge und nach eine schefferey, dann in diesem ampt ist scharwerg genug; mocht auch mher gertner halten.

4. Weil der gute man Georg von Krosten[2] gestorben, sicht sich niemants umb, wo nach ein forbrig anzulegen; eß ist schade, das nicht geschicht.

---

19. Ambt Insterburg.

Insterburg das 19. ampt. 45

1. In diesem ampt Insterbürg wer der beste haußwirt von nodten, der im lande ist ader bekommen konte. Den es vil und mancherley notzung im ampte hatt, die ich gesehen und zurichten konte, und haw mit grosser anzall[3]. Man konte an alle beschwer des armuts 4 schefferein anlegen. Die forbrige dorffen nicht aller gleich groß sein, sunderlich wo der agker nicht güt ist; an solchen ortern muß man mher auff die notzung der schaffe den auff den agkerbaw sehen; kan es aber beides beynander sein, so ists so vil deste besser. Auff[a] die notzung der schaffe und die triefft ist am meisten zu sehen; durch der schaffe triefft geschicht dem rindtviche und pferde wenig ader kein abbruch.

Verum.

Bequem zu 4 Schäffereien.

Mehr auff die nutzung der Schaffe als auff den Ackerbaw zu sehen.

a) B liest, ganz mißverstanden und entstellt: auf die Nutzung der Schaffetriefft, vnnd geschicht dem Rindvihe etc.

---

1) Nämlich als Metzkorn.

2) Georg v. Krösten (oder Krosten — auch die Namensformen Krössel und Kirsten kommen vor), aus einer in Masuren angesessenen Familie, auch ein Beamter nach Nostitz' Sinne, war nach Toeppen und meinen eigenen Notizen Hauptmann zu Lyck in den Jahren 1555 bis 1573.

3) D. i.: Heu in großer Anzahl von Haufen.

2. Es war ein heuptman[1] dar, der war allem feindt, waß ich angab. Zeigt einmalh in seiner jarrechnung an, die paur wolten jerlich meinem g. hern 5000 marg geben, mein[a] f. g. solten die 2 schefferein zu Schileiten und Cauten zurgehen lassen. Mein g. herr schigket Georg Rautern[2] und Albrecht Gattenhofern[3] hien mit den pauren dorauß zu reden; da war nicht ein wort doran. Der beiden bericht hab ich nach bey mir.

Vorgegebene[b] Erbiettung der Pawren gegen Eingehung der 2 Schäferein zu Schieleiten u. Cauten.

3. Nw wart die schefferey und hoff Schileiten wegen der neuen stadt Goltappen, die ich darnach anlegt[4], abgeschafft, denn der stadt agker kam der agker altzu nonde[c]; und solte gleichwol an einem andern ort geleget werden, wie ichs auch geordenet hatte, aber die regementsredte habens nicht gestadten wollen. So ists verplieben, sie mogens verandtworten.

Abgethane Schäfferey zu Schileiten. Newangelegte Stadt Goltkappen.

Nota.

4. Es sein auch in diesem ampt viel mher teiche und molen anzulegen, aber die hern haben nicht lüst darzu, wider zu teichen nach molen. Man muß in alle teich nicht karpen setzen, den hierein[5] konnen sie ubel bracht werden; die nechsten teiche beim hause mocht man mit karpen besetzen, die konte man auch im faal der noth auff dem wasser gen Konigsperg bracht werden[d]. In die andern teiche mocht man allerley fische setzen und sunderlich karussen, die erstigken nicht, dorffen nicht so große wartung

Teiche u. derer Besetzung.

a) m. Hs. b) Vorgegebenes Hs. c) Hs buchstäblich: denn der stadtagker kam der stadt agker altzu nonde, woraus B mit völliger Entstellung des Sinnes: der StattAcker kham der Statt all zu etc. d) B verbesaernd bringen.

1) Da Schileiten in die Stadt Goldapp einbezogen ist, so muß die hier erzählte Thatsache sowie die Aufzeichnung dieses Absatzes selbst doch einige Zeit vor 1568 (s. den folgenden Absatz und Anm. 4) geschehen sein. — Der Hauptmann dürfte Albrecht Freiherr zu Kittlitz sein.

2) Steht hinter dem Text.

3) Albrecht v. Gattenhofen war der Sohn jenes Christoph G., welcher bereits in der hochmeisterlichen Zeit Kammermeister und dann oberster Sekretär gewesen war und an der Einführung der Reformation den thätigsten Antheil genommen hatte. Ueber das persönliche Verhältniß Albrechts v. G. zu Nostitz, seinem Stiefvater, siehe in der Einleitung.

4) Die Stadt Goldapp (deren Namen Schönebeck am Rande in *Goltkappen* verdreht) ist, wenngleich sie ihre Handfeste erst am 14. Mai 1570 erhalten hat, doch schon 1568, wo am 1. Mai die Verschreibung über die Schulzenhufen ausgestellt wurde (Schröder, Geschichte der Stadt Goldapp, 1818, S. 2), vorhanden gewesen. Nach unserer Stelle und nach zwei späteren Angaben (Blatt 49[1] Absatz 46 und Blatt 90 Absatz 5) ist die Gründung der Stadt unter Nostitz' Mitwirkung geschehen.

5) D. i.: nach Königsberg für die Hofhaltung.

und auffsicht als mit den[a] karpenteichen. Die karussen und allerley fische sint im ampt wol zu vorkeuffen, denn dar mangelts an fischen den armen leuten; die fliesser geben nicht vil, wie den auch die sehe. Die hechte konte man saltzen und hierein schigken ader in Littauen verkeuffen: wenß recht geordent, mocht man jerlich ein teich 3 ader vier ablassen.

seindt abzuschaffen. Quirlen

5. Die quirlen müß man abschaffen, so würden die molen wol zu malen haben, wie zur Mimel auch geschen. Es ist für die armen leüte auch besser, den sie verterben nort das mehel mit den quirlen.[1]

Piltpein.

6. Nechst bey Piltpein[2], ungeverlich ein virtel weges, ist diß 62. jar ein tham zu schuten bevolhen; eß wird ein grosser teich werden. Das dorff heißt Bredau[3].

bey Brodan. 1. teich

Wißitisches Fließ. Mole.

7. Unter dem littauischen stedtlein, an einem littauischen dorfe[4], hab ich ein mole zu bauen bevolhen mit 2 ader 3 gengen, nachdem malwerg sein wirt. Am Wistitischen fließ, obenwerts konte im fhal der nodt nach eine mole angelegt werden.

Cauten.

8. Bei Caüten nechst der schefferey ist ein grosser teich zu stoen, da muß ein wertham am wege nach Gawaiten gemacht werden.

2. teich.

9. Daß nechste flies bei Kauten, wie man nach Pilupein zeucht[5], wer dasseibe zü stoen, korn- und schneidtmole dahien zu baüen, ader waß sonsten mit der zeit von nodten sein mochte.

3. teich undmolen.

a) den den Hs.

---

1) Die preußischen Handmühlen oder Quirlen, mit denen nur die gröbsten Mehlarten herzustellen waren, konnten trotz aller obrigkeitlichen Verordnungen nur erst in späterer Zeit abgeschafft werden. Vergl. L. Weber S. 223 und Horn S. 224.

2) D. i. trotz der entstellten Namensform das auch in Absatz 9 genannte Pillupönen.

3) Dieser Name, der des heutigen Bredauen, ist in der That so geschrieben, daß Schönebeck ganz gut *o* für *e* und *n* für *u* lesen konnte.

4) Das littauische Städtlein ist offenbar Goldapp und Barkehmen das unterhalb gelegene littauische Dorf. Da die aus dem wysztyter See kommende Pissa doch zu weit ab liegt, bei Nostitz aber geographische Versehen nicht ausgeschlossen sind, so könnte er unter seinem wistitischen Fließ eher die Rominte verstanden haben.

5) Das „nächste Fließ" auf dem Wege von Kiauten nach Pillupönen ist die Rominte, und in der That liegen da auch noch heute die großen Mühlen (und Fabriken) von Kiauten.

10. Aber[1] ein teichstedte zwischen Gawaiten und Cauten
4. teich. nechst am wege[2]; diß ist bevolhen zu machen anno etc. 62.

11. Nicht weit von Lomerßdorff[3] am wege, da ist auch ein Lemmerstorff.
5. teich. forder gut teichstedte; ist auch bevolhen volgendes jar machen zu lassen.

46 12. Uber dieser teichstedte im walde ist ein grosser teich
6. teich. zu stohen, enge zwischen 2 bergen. Daß wasser muste in den unterteich am wege kommen, wer so vil deste besser.

13. Bey Krapischken im Georgenburgischen sal ein schlos- Krapischken im Georgenburgischen.
perg sein, ungeverlich ein virtel weges von der kirchen[4]. Da sall
Teich und mole zu machen. ein alter tham sein; wer ein grosser teich zu machen, auch ein kornmule ader schneidtmolen doran zu legen, wie mich Hans Perßkau und Bomgarte[5] bericht haben.

14. Die teiche, so Cunradt von der Albe[6], die zeit heuptman zu Insterburg, auff mein angeben hatt machen lassen, sollen, wie ich berichtet, fast eingegangen sein. Die muß man wider fertigen zu allerley fischen zu gebrauchen, dem ampte und hause zum besten zü gebrauchen und zu vorkeuffen.

---

1) D. i. abermals, noch.

2) Vielleicht der zwischen beiden Orten gelegene See von Gulbenischken. Vgl. unten Absatz 17.

3) Die noch heute gewöhnliche Volksaussprache für Nemmersdorf.

4) Hier ist offenbar an den zwischen Kraupischkehmen und Georgen burg gelegenen Kamswikus zu denken. Die Kirche ist doch wol die des erwähnten Georgenburg eher als die von Insterburg.

5) Ob hier der unten öfter erwähnte Kanzleiverwandte Enoch Baumgartner oder gleich Perschkau ein Eingesessener oder Beamter des Hauptamts Tilsit gemeint ist, bleibt fraglich. — Hans Perschkau, doch sicher ein Mitglied der unten (Blatt 51 Absatz 14) näher bezeichneten Familie, erhielt im Herbst 1567 vom Herzoge folgende zwei Aufträge: 1. in den tilsitschen Wildnissen ein Elendsgeweih zu suchen, „doch dergestalt, daß er kein Wild, klein oder groß, in den Wildnissen nicht schüchtere oder jage und ohne Büchsen, Hunde oder Anderes hineingehe, auch sonst darin keinen Schaden thue"; 2. soll er im Frühjahr die Ströme nach dem Kurischen Haff zu befahren und zusehen, daß dieselben nicht „uns und gemeiner Landschaft zum Nachtheil mit Säcken und Netzen wider die Billigkeit und Gewohnheit verstellt" werden; die gefundenen Säcke, Netze und Garne soll er für seine Mühe behalten.

6) Konrad v. d. Albe war (nach v. Mülverstedt in PPBl. 1856 II S. 367) 1549—1555 Hauptmann zu Insterburg. Weiteres über ihn unten zu Blatt 66 Absatz 1; über die Familie v. Mülverstedt in PPBl. 1850 I S. 92 und Gebauer ebenda 1857 II S. 210 fg. — Zur Sache vergl. noch unten Absatz 31.

Romitten. 15. Bey Lorentz Katerkopffs hofe, da ich die schefferey angelegt, uber dem Romitten ist ein walt, gehet nach dem sehe Tscharne und darnach nach der jagtbuden, hat für zeiten einer dar gewonet, Gelewitz[1] genant. Den ort sall man besetzen, mit der zeit eine schefferey dar anzulegen.

Schefferey.

16. Item uber Romitten ist ein Damerau[2], gehet ein schon flies dadurch; ist auch bevolhen zü besetzen.

17. Der heuptman sall den teich uber dem molteiche[3] fertigen lassen, deßgleichen den teich zu Kauten ein halben[a] man erhoen, auch ein neuen teich zwischen Kauten und Gawaiten[b] machen lassen.[4]

Schilcksene, bequem zur Schneidemülle.

18. An dem Romitischen sehe[5] bey Schilesene ist ein schneidt- und kornmöle.

Schneidt- und kornmöle anzulegen: konnen die dielen gen Konigsperg gefüret werden. Mag auch ein kornmole hiengelegt werden.

19. Melchiar zu Schabin[6] sehe gern, das man eine kirche dahien bauen thet; mich düngket aber zum Sperling[7] besser sein, und konte mein g. herr einen krug zum verlag dahien legen, den pauren gelegen.

Lachsfang zu Goltappe.

20. Wer nach lachs in der Goltappe stellen wolte, sall jerlich ein ochsen ader gelt geben wie zur Mimel. Die nacht wirt dos gantze flies bestelt, den tag stehets offen und geben nichts.

a) Handschrift (am Ende einer Zeile): hal-, während am Anfang der nächsten Zeile die zweite Silbe vergessen ist. b) Gawaten Hs.

---

1) Die hier gemeinte Gegend dürfte doch wol bei Gehlweiden zu suchen sein, worauf auch der Name des ehemaligen Besitzers Gelewitz hinzudeuten scheint. — Ueber Lorenz Katerkopf war nichts zu finden.

2) Die von der Rominte durchflossene romintensche Heide (jetzt Oberförsterei Warnen).

3) Da jede weitere Angabe fehlt, so ist bei diesem Mühlteich vielleicht an den zu Insterburg selbst zu denken.

4) Zur Sache vgl. oben Absatz 10.

5) Nach einer etwas spätern Stelle (Absatz 57) dürfte es nicht fraglich sein, daß unter diesem See der heutige Goldapper See zu verstehen ist.

6) Sicher jener Melchior Dennemargk, welchem Herzog Albrecht 4. Juni 1562 einen Krug zu Szabienen verschrieb und das Amt des Wildnißbereiters (Forstaufsehers) übertrug. (Rogge, Kreis Darkemen, 1873, S. 5 fg.)

7) Die Handschrift hat hier und Absatz 24 *Sperding*, doch ergiebt der Zusammenhang, daß an beiden Stellen nur von Sperling die Rede sein kann. — Vgl. oben S. 56 Anm. 3.

Teich zu machen. 21. Uber Schabiner multeich ist ein grosser teich zum ablaß zu machen. Schabiner Müllteich.

22. Bey Albrecht zu Schabin[1] müß die rinne, die ich habe legen lassen, als ich den sehe stoen ließ, ein elen, villeicht 2 thiefDaß ist ein gute notzüng. fer gelegt werden, damit der fisch mit in mülteich gehe; denn denselben multeich kan man rein ablassen und außfischen. So wirt der fisch auß dem sehe mererteils in teich lauffen.

23. Dar hab ich bevolhen zu vermachen, das der fisch auß dem multeiche dem frischen wasser in den gestoheten sehe nicht entgegengehe.

24. Zwischen Schabin und dem Sperling[2] fleust ein flies, Schilupe genant. Da kan man einen teich 3, villeicht mher uber- Schilupe Fließ. einander machen. Der underste tham ist zu machen nicht weit von der Angerape. Dahien ist ein korn- und schneidtmole hienzulegen. Der von Schlieben dorffer[3] liegen nonde doran. Die dielen kan man gen Konigsperg flossen. Die ander 2 teiche funden sich den auch, wo sie zu schuten: wen der unterste gemacht, so sicht man, wie hoch der unterste stehet, so schut man den andern tham.

25. Zur Goltappe wer ein gute kornmole zu bauen; wer wenig zu vergnügen; mir gefelt der ort wol zur mole und zum teiche.

26. Nechst dem sehe zu Kauten ist ein grosse teichstedte. Daß wasser wirt in sehe lauffen, ist ein kortzer tham zu machen.

27. Bey dem dorffe Goltberg sein 2 sehe zu stoen, werden Goldtberg. Seen. zum abloß konnen zugericht werden, nicht weit vom Deut- Grosse notzung. schen Thonius[a][4]. Diß wil ich wils got anno etc. 65 machen Deutsch Thonius. lassen. — Ist bevolen, aber nicht gescheen.

a) Thonio (mit der bekannten mittelalterlichen Endabkürzung) Hs; Thonig B.

---

1) 1565 erhielt ein Krüger Albrecht zu Szabienen auf Nostitz' Anweisung 2 Morgen Wiesen zum Ersatz des Schadens, welcher ihm 1562 durch die Stauung des dortigen Mühlteichs erwachsen war.

2) Siehe Anm. 7 auf voriger Seite.

3) Von dem überaus umfangreichen Besitz der Familie v. Schlieben, welcher theils durch die hochmeisterliche Urkunde von 1469 verliehen, theils bald darauf durch Kauf stark erweitert war, kommen hier die an der Angerapp belegenen, bis unlängst v. Fahrenheid'schen, jetzt zumeist v. Bujack'schen Dörfer und Güter in Betracht.

4) Dieser Deutsche Thonius (d. i. Anton) besaß nach Absatz 33 das heutige Bratricken; vgl. auch Absatz 59.

Angerape Fließ.

28. Vil leute, die es nicht verstehen, machen sich unnotze, daß ich die Angerape und Goltappe mit böten ader kanen runderzuschiffen mit gotes hulffe zurichten wolte. Der trew got * 47 wirt baumeister sein, amen. Daß ist got loph gescheen, und fing es anno etc. 65 an. Die leute hulffen willig und gerne. So konnen sie nw meines g. hern waltwerg und holtz one gefhar und schaden runderprengen. Do Pangerwitz[1] jerlich grossen abgang verrechnet, daß die flossen an den grossen steinen zurissen, daß holtz versang, ist got lop fertig; gestundt nicht einen pfennig, die leute holffen gerne, den es war ir bestes.

29. Es wirt mir gesagt, es solten sich, nw der triepsant weg ist, mher grosse steine finden. Die kan man nw leicht raußbrengen, wen man nort die Goltappe und Angerape in 8 tagen versetzt, wie ich gethan. Es werden wol leute droben sein, die zuvor darbey gewesen und wissen werden, wie ichs gemacht.

Newe Stadt soll bey Romitten angelegetwerden.

30. Bey Romiten, daselbst umblang, hatt mein g. herr ge-
Nota. willliget, sall ich ein new stadt anlegen.[2]

31. Uber dem multeiche zu Insterburg sein nach 2 teiche anzulegen one die drey, die itzundt gemacht. Daß hab ich diß 65. jar besehen und werden 5 teiche auff die mole wessern. Den bosen[3] teich, den Cunradt von der Albe der heuptman[4] machen lassen, konte man mit der zeit auch wider zurichten; so weren 6 teiche, die auff die mole gehen. Die zeit wirts geben, obs von nodten sein wirt ader nicht.

Bomerstorff Teiche.

32. Bey Lemmerßdorff, wie der 11.[a] artigkel meldet, sint 2 teiche zu machen zum ablassen, nechst dorbey ein schoner helter ader streichteichle[5]; wen man die nechsten teiche darbey ablisse, konte man die fische hieneinsetzen, biß man sie verkeuffen konte.

Item zu Babiten[6].

33. Zu Groß-Baleten seint 2 sehe, gehet ein spring dorein.

a) 7. Hs.

---

1) Ueber Pangerwitz siehe unten Blatt 124 Absatz 14 und dazu die Anmerkung.

2) Dieser Absatz bezieht sich ohne Frage auf die Gründung von Goldapp und gehört daher zu den schon sehr früh niedergeschriebenen.

3) So, nicht *losen* ist natürlich das etwas undeutliche Wort zu lesen.

4) Siehe S. 65 Anm. 6.

5) Daraus macht der mit der Sache nicht vertraute Abschreiber: *darbey ein schöner streichDeiche.*

6) Schönebeck ist hier zu seiner Entstellung des Namens durch die undeutliche Schreibung des Originals verführt.

Dar kan man 2 grosse teiche zum ablaß machen. Ist 3 virtel weges vom Deutsch Thonius, Groß-Bodrigken genant[1]. Groß-Bodrigke.

Nota sequencia. Angerape und Goltappe belangende.

34. Zu Rogoßchen kommen die 2 fliesser Goltappe und Angerape zusamen; da verliert die Goltappe den namen und heist die Angerappe. Von dar auffwerts der Angerape seint nicht steine, sunder wenig holtz eingefallen[2]; weil ich nw den ort habe reumen lassen, so konnen den ort Lendorffs, Kanitzer und Portein[3] paur neben andern neusassen reine halten, daß schiffart und holtzflossen nicht gehindert. Confluens der Goltappe u. Angerape zu Rososchen.

35. Zwischen Rososchen und Sobrost, welch denen von Schlieben gehoret, dar sein 2 kleine orter zu vermachen auff der von Schlieben seiten, das daß wasser nicht außlauffe; kein loch ist uber 2 rutten breit zu vermachen, so pleibt das wasser fein in einem strom.[4] Sobrost.

36. Von dem orte an biß an Miduntzgker grenitz, so weit die von Schlieben doran grenitzen, dar ist gar kein stein[5], alleine holtz und weher, welche der von Schlieben paur geschlagen. Daß mussen der von Schlieben paur holtz und pfale raußprengen und weiter reine halten; kan in 4 tagen geschen. Miduntzker Grentz.

37. Die Goltappe ist got loph gereumet, das man one gefhar dorauff flossen kann.

38. Der ergeste und boste ort hept sich an an Rosintzker Rosintzker Bude.

---

1) Der Abschreiber zieht die letzten Worte (offenbar auch aus Unkenntniß) wieder zusammen: *weges vonn groß Bodrigke.* — Dazu Absatz 27.

2) Abschrift: *seint nicht viel sonnder wenig holtz eingefallen.*

3) Sämmtlich Familien (statt *Portein* müßte richtiger *Partein* stehen), die auch an der obern Angerapp Besitzungen hatten. Namentlich hatten die beiden herzoglichen Räthe Friedrich und sein Bruder Elias v. Kanitz durch Kauf und Gnadenverleihung ausgedehnten Waldbesitz in dem Winkel zwischen dem rechten Ufer der Angerapp und dem linken der Goldapp erhalten.

4) Nostitz will sagen: auf der linken Seite der Angerapp, auf welcher hier die Schlieben'schen Güter liegen, während sie weiter unten beide Seiten des Flusses einnehmen, sind an der bezeichneten Stelle zwei Durchbrüche, je kaum zwei Ruthen breit, durch welche das Wasser auf das flache Uferland tritt, zu schließen.

5) Von da ab, von der im vorigen Absatz bezeichneten Stelle, bis zur Gränze des herzoglichen Groß-Medunischken (vgl. unten Absatz 53 Anm. 7), wo eben die Schlieben an den Fluß gränzen, liegt kein Stein mehr im Flußbett.

Dargigkein.

buden, ein ort so genant: dar sein 14 reff[a] biß gen Dargigkeim[1]. Dar ist der ferlichste ort, ist itzund auch gar gereumet. Die kleinsten steine sein mit der zeit auch raußzubrengen; werden sich mit der zeit, weil die reff weg sein, mher grosse steine finden, die muß man raußbrengen mit den instrumenten, die ich zur Insterburg gelassen.

Beforderung der Schiffarth durch Reinhaltung der Wäßer von den Höltzern.

39. Die bome müssen jerlich, die einfallen werden, raußgebracht werden, ein ider auff dem seinen. In den welden, waß nach nicht angenomen zu besetzen, daß muß der heuptman bestellen.

40. Die fischerey mit dem geflochtenen langen strauch[2] und die were mussen nicht vergonnet werden, so man daß schiffart und flossen haben wil.

41. Wen die paur reumen, werffen sie die stoben[b] und strauch inß wasser; daß muß verboten werden.

42. Bei Taplaugken leufft daß wasser in einen sehe, treibt daß holtz mit gewalt dorein; dar mussen pfale fürgestossen werden, das die schiffart und flossen nicht hindere.[3]

43. Wen diese artigkel cavirt werden, so wirt zu flosen und zu schiffen sein. Wen jhe daß wasser klein sein wolte, so muste man beide schleussen an der Goltappe und Angerape ziehen, so vil von nodten, so wurde allezeit zu flossen sein. Die amptleute mussen auff solchs achtung geben lassen, wen die schleusen zü ziehen ader zu vorsetzen. Die beide schleusen müssen zugleich getzogen, auch zugleich wider versatzt werden.[4]

a) B, verkürzend und entstellend: am Rosintz der Puden, Dar seindt 14 Reff. b) Stöcke B.

---

1) Die erwähnte Jagdbude muß unweit Groß-Rosinsko (bei Grabowen) in der Nähe der Goldapp gelegen haben. Dargigkeim halte ich für Darkehmen, welches damals noch ein unbedeutendes Dorf war. — Mit *reff* sind offenbar die großen Steine und Geschiebe bezeichnet, von denen Angerapp und Goldapp auch jetzt noch nicht ganz frei sind (vgl. J. G. Bujack in PPBl. XIII, 1835, S. 454 fg.).

2) Man versetzte (und versetzt auch noch heute) mit geflochtenem Strauchwerk den Wasserlauf und legte in eine darin gelassene Oeffnung eine Fischreuse um so verbotene Fischerei auszuüben.

3) D. h.: bei Taplacken, also unterhalb des Einflusses der Angerapp in den Pregel, steht mit dem Strom ein See in Verbindung, in welchen, wenn diese Verbindung nicht verpfählt wird, das vorbeigeflößte Holz hineingetrieben werden kann.

4) Hier folgen, am Fuße der Rückseite von Blatt 47, die verweisenden, von mir im Text fortgelassenen Worte: *Volgt im 49. blat weiter von Insterburg.* Die etwas verworrene Anordnung im Folgenden ist

491 44. Daß wir auch nicht des zeitlichen, sunder auch das ewige suchen, haben f. dt. gnedigst bewilligt 4 new kirchen bauen zu lassen. Die erste zu Lemmerßdorff: die solte der pfarherr von Gawaiten ein zeit lang versehen, biß sie einen aigenen pfarhern haben konnen; die 2. zu Schabin; die dritte zu Badrigken[1]. Diese 2 kirchen sall auch ein pfarherr versehen ein zeit lang; die kommen der von Schlieben vil dorffer darzu[a]. Die vierde zu Kossen; die sall der pfarherr zu Kattenau auch ein zeit lang versehen.

4 kirchen.

Erbawung 4 newer Kirchen: 1. zu Lemmersdorff, von den Pfarrern zu Gawaiten ad tempus zu curiren, 2. zu Schabin, 3. zu Badrigken, 4. zu Koßen, soll von dem Pfarrer zu Kattenaw versehen werden.

45. Die funff heuptfliesser, davon der Pregel kompt und seinen namen hatt, ist erstlich die Goltappe, das ander[2] die Angerappe, die komen zu Rososchen zusamen, wirdt der Angerape genant; das dritte, die Pische genant, kompt von Darparem, von der jagtbuden und Wischutensehe, felt in die Angerappe; das virde, Inster genant, kompt von Beyorgallen, felt bey Jeorgenburgk in die Angerappe; das fünffte, die Auxsen genant, kompt aus den welden unnd einen blinden sehe[3] Dithau, felt in die oben angezeigten 4 strome, wirdt da Pregel auff preuschisch, auff deutsch zusamenkonfft der wasser, latine colluvies aquarum genant[4]. Wen die fliesser mitt schleussen und reumung gehaltenn, wirdt f. g. und vielen leutten und embtern, sonderlich der stadt Konigsbergk

5 Hauptflüße, davon der Pregel kombt: 1. die Goltappe, 2. die Angerappe u. dieser beyden confluens, 3. die Pische kombt von Darparim u. felt in die Angerappe, 4. Inster kombt von Beyorgallen und felt bey Georgenburg in die Angerappe, 5. die Auksen kombt aus der Wildin u. einem blinden See Dithau u. felt in die

a) Darzu kommen vil der Dörffer der vonn Schlieben B.

---

offenbar dadurch entstanden, daß der Verfasser, nachdem er schon auf Blatt 48 Stradaunen behandelt hatte, noch einen Nachtrag über das Amt Insterburg fand und davon den Anfang (Absatz 44 und die zwei ersten Zeilen von Absatz 45, bis *erstlich*) selbst eintrug mit der neuen Ueberschrift: *Von Insterburg*, den ganzen Rest aber durch einen Schreiber eintragen ließ. Dabei ist noch das weitere Versehen gemacht, daß die Blattzahlen 48 und 49 doppelt gesetzt sind. In meinem Text habe ich, der Kopie folgend, die beiden Abschnitte über Insterburg zusammengestellt und die falsche Blattzählung durch Beisetzung von Nebenzahlen kenntlich gemacht.

1) Zu Badrigken (heute Bratricken — vgl. Absatz 27 Anm. 4 und Absatz 33) ist es zu einer Kirchengründung nicht gekommen, offenbar weil die Schlieben bereits in dem unmittelbar daranliegenden Trempen in derselben Zeit für das gottesdienstliche Bedürfniß Sorge trugen. (Rogge, Darkemen, S. 6.)

2) Bis hierher läßt die Abschrift den Anfang des Absatzes fort.

3) Mit diesem Ausdruck will Nostitz wol einen Sumpf oder Bruch bezeichnen, wie es deren im Quellgebiet der Auxinne mehrere giebt.

4) Maßgebende Sprachforscher haben mir erklärt mit der hier gegebenen Herleitung des Namens Pregel nichts Rechtes anfangen zu können.

vorige 4 Ströme und krieget den Nahmen Pregel.

notzlich sein getrede und holtz herunterzufliessenn, allerley notturfft hinnauffzubringen. Die tredel[1] müssenn mit der zeit gemacht werden wie draussen landes.

Gerkyschken bey Romitten.

46. Gerkyschken bey Romitten — sein 3 zinser[2] — ist wol ein halb meil weges lang, sol gemessen werden; die ubermas wer zur neuwen stadt, die ich willens anzulegen, zu gebrauchen.

Fließ Dilligen, 2 Meil von Norkitten,

47. Am flis Dilligen[3], ein virtel weges aufffarts Gennischken in Matthes schultzengebiet[4], 2 meilen von Norkitten, wer ein

---

1) D. i. Treideldämme.

2) Als Verhältnisse und Lage des Deutschen Ordens in Preußen günstiger und fester wurden und der Zustrom der deutschen Einwanderer reißend anwuchs, mit dem Ende des 13. und dem Anfange des 14. Jahrhunderts, hatte man denselben auch immer größere Lasten aufzulegen begonnen: die neuen Dörfer wie die neuen Städte wurden von nun ab meist zinspflichtig gemacht, ihren Bewohnern wurde, jedoch ohne daß ihre persönliche Freiheit dadurch eine Beschränkung erlitt, neben den durch die kulmische Handfeste vorgeschriebenen Leistungen auch noch ein nach der Hufenzahl bemessener Zins aufgelegt. Auch preußische (und polnische) Zinsdörfer kamen vor, jedoch nur ausnahmsweise. (Vgl. Toeppen, die Zinsverfassung Preußens u. s. w., in der Zeitschr. f. Preuß. Geschichte u. s. w., IV, Berlin 1867, und L. Weber S. 318 ff.) Selbstverständlich verblieben die Leute auch in der herzoglichen Zeit zunächst in ihrem frühern Verhältniß.

Da das bei einer neuen Vermessung gefundene Uebermaß (Handschrift: *ubermus*) des Zinsdorfes Järkischken (an der Jarke, oberhalb des Goldapper Sees, etwa 4 km östlich von Goldapp) der neuen Stadt Goldapp, deren Gründung erst beabsichtigt ist, zugeschlagen werden soll, so ist auch dieser Absatz früher aufgezeichnet.

3) Wenig oberhalb Jänischken (südwestlich von Insterburg) fällt, von Süden kommend, in das linke Ufer der Auxinne der Delingafluß.

4) Das fast 100 Quadratmeilen mit sechs heutigen Landrathskreisen umfassende Hauptamt Insterburg war um die Kolonisation, die gute Uebersicht der Verwaltung und die Steuereintreibung besser fördern und handhaben zu können in 13 Schulzenämter genannte Bezirke getheilt, deren Namen theils von dem ersten Inhaber des Schulzenamtes, theils von dem Sitze des Schulzen herrührten. Schon aus unserer Textstelle geht hervor, daß nicht erst der Markgraf Georg Friedrich, wie man, auf die handschriftliche Arbeit von Lucanus über Preußen (1701) fußend, gewöhnlich angiebt, diese Theilung des übergroßen Amtes vorgenommen hat. Die ersten zuverläßigen, aktenmäßigen Angaben über die littauischen Schulzenämter (Abgränzung, Umfang, Statistik) giebt Horn S. 206 ff. bereits auf Grund der ältesten insterburgischen Amtsrechnungsbücher, von 1556 und 1558. — Das Matheische, von Mathe verwaltete, Schulzenamt lag am linken Ufer des Pregels etwa von Norkitten bis Insterburg und erstreckte sich südwärts gegen zwei Meilen.

grosser teich zu stohen[1]; mochte auch mitt der zeit eine mhole daran gelegett werden — wurde fast eine meile stoohen —, auch eine schneidemole. bequem zur Mullen.

48. Ein flies Dreyob[a] bey Byentzken[2]: aufffwarts ein halb virtel weges ist auch eine grosse teichstette, fast ein halb meil weges lang. Fließ Dreyob beyByentzken.

49. Vor dem kruger Peitschen[b3] ist ein gutter teich zu machen angefangenn, sol vollendt vollendett[c] werdenn.

50. Bey Tollen[4], da der deutsche kruger wonet, ist eine schone teichstete, auch eine mhole daran zu legen. Tollin, gelegen zur Mülle.

51. Im Grauden[5] hats keine molen, da mus es besichtiget werdenn, wo an der Inster eine mhole mitt 2 oder 3 gengen anzulegen wer, von Beyorgallen[6] herunterwarts zu suchenn. Grauden.

52. Die von Schlieben haben ein dorff, heist Skirlaucken. Da leit ein stein mitt 2 kreitzen, schedet Insterburgk von Nordenburgk, der[d] stein wirdt die sauw genant; das eine kreitze weiset nach f. g. dorff Bradrigken, das ander kreitz weisset nach Strapaun und Miduntzke, beide f. g. dorffer, bis an die Angerabpe. Stirlaucken. Grentze Insterburg u. Nordenburg durch den Stein Saw genandt. Serapaun u. Midintzki.

53. Es sein zwey Miduntzke, eines f. g., das ander derer von Schlieben[7]. Wen man von dem stein die Sau genant abge- Zwey Midintzky.

a) Dreyog B. b) Krug Peutschen B. c) so vollendts geendet werden mus B. d) den Hs.

---

1) Wenn es sonst in Nostitz' Handschrift schwierig ist *e* und *o* voneinander zu unterscheiden, so steht doch hier ganz deutlich *zustehen* [so] und eine Zeile später gar *steehen*, deren Korrektur in *stohen* (stauen) unbedenklich ist. Die Abschrift vereinfacht (was schwerer verständlich ist, wieder ohne Weiteres fortlassend) die Stelle so:.... *Theich, auch mit der Zeit eine Mühle daran zu legen, auch eine SchneidMühle.*

2) Den ersten Namen des Textes, das Fließ Dreyob, möchte ich unbedenklich mit dem Ortsnamen Draupchen, d. i. Draupien, im Südzipfel des Kreises Insterburg zusammenbringen und den zweiten, Byentzken, mit dem nördlich davon gelegenen Baginski; fast der ganze dazwischen liegende Raum, reichlich 3 km, ist moorig und äußerst wasserreich.

3) Es ist wol der Anfang des Dorfes Pötschkehmen am rechten Ufer der Pissa, zwischen Gumbinnen und Insterburg.

4) Dieser (Tullen) und der folgende Abschnitt gehören in den Kreis Pillkallen.

5) Grauden ist der zwischen dem obern Pregel und der untern Memel gelegene, von der Inster durchflossene Wald.

6) Dieses Bajohrgallen an der Inster ist das heutige Klein-Wersmeninken. Vgl. auch Blatt 49 II Absatz 3.

7) Von den beiden Medunischken gehörte das auf dem linken Ufer der Angerapp gelegene Groß-Medunischken dem Herzog, das gegenüberliegende Klein-Medunischken den Schlieben.

het nach der Strapun, mus man durch ein 3bohm[1] gehen die gerichte uff ein stobben, da eine esche gestanden, von der esche stobben die gerichte auff eine grosse eiche mitt 2 kreitzen, von der eichen die gericht durch ein 3bhom bis uff ein schuttung im walt, da ist der phal weg, hart an der Angerabpe. Solche grentze, haben mir gesagt der alte Zanel und Nicolaus von Meduntzke, were hochnotig zu vorneuwern.

54. 2 gutte teichstetten am nechsten morast von Goywaten an der lantstrassen, daruber ein knuppelbrucken gehet. Der erste tham mus hirunterwarts gemacht werden, daruber soll die strasse gehen; wie hoch der steehen wirdt, sol der ander tham geschuttet werden, das der unterste teich an den andern tham eine ele hoch reichen moge[2]. So leufft winterzeit das wasser unten und nicht uffs eiß, konnen dan im unterteich die fische deste bas gewintert[a] werdenn.

55. Im dorff hinter dem Sperling[3] eine mhole mit 2 gengen zu bauen uber der Goltabpe, vieleicht auch ein schneidtmholen: konte man das holtz zu nutz bringen.

Müllenbaw zu Karyacken und gebotene Pächte.

56. Zu Karyatken ist ein klein spring, da wil ein bauwer ein mholgen bauen und 40 schl. rocken jerlichen davor zinsen; da die mole mit der zeit ein mheres geben sollte[b], wil er eine last geben. Solchs hat der alte gotselige furst gewilligett.

57. Weil die neu stadt bey dem sehe Romitten angelegt, 48II

a) gewintern Hs. b) sollte fehlt Hs.

---

1) Der *3bohm* (in Urkunden sowol drebom als auch driboum und sogar latinisiert triarbor) ist auch nach dieser Stelle nicht als ein etwa aus drei Pfählen bestehendes Gränzzeichen aufzufassen, sondern als eine mißverständliche Umformung des *drebom*, des eigenthümlichen Ausdrucks der mittelalterlichen deutschen Mathematiker für die gerade Linie (vgl. Geometria Culmensis, herausgeg. von Mendthal, 1886, S. 6). Daß man zwischen den beiden angegebenen Punkten in gerader Linie zu gehen hat, wird demnach hier, wie gewöhnlich bei den urkundlichen Gränzbestimmungen, doppelt ausgedrückt.

2) Von den beiden Teichen soll der obere nur so viel höher angelegt werden, daß die Krone seines Abschlußdammes nur eine Elle über dem Wasserstande des untern steht, damit nicht dieser im Winter des Wasserzuflusses verlustig gehen kann. — Unmittelbar östlich vor Gawaiten findet sich eine Stelle, auf welche Absatz 54 passen dürfte.

3) Wol eher das Dorf Sperling selbst („hinter" der Schäferei Sperling) als irgendein weiter oberhalb gelegenes Dorf.

sol die scheferey und der hoff kegen Barcken[1] geleget werden an den ort, da es dem hauptman gewiesen. Es ist ein forder gutter wald, darin zu reumen.

58. Dis[2] 67. jhar habe ich noch einen gutten oberteich der mholen zum besten gefunden, wie ich das vorwergk zu Rangnit, wie es abgebrant, wieder[a] bauwen ließ. Sol anno 68 gebauet werden, indes sein f. g. im herren entschlaffenn.

59. Zu[3] Boleten war auch mitt der zeit eine gutte mhole zu bauwenn, auch ein schefferey zu Soborst (nicht weit davon liegen meines g. h. wiesen), weil die schefferey zu Schyletenn vorgangen. Boliten. Schäfferey zu Soborst.

60. Antonius der Deutsche sagt mir, das der herr von Kytlitz im Scharnersehe mit sacknetzen darin fischen sol. Ist im hartte zuvor vorbottenn, hatte derhalben auch ein zangk mit mir; wirdt darnach eine vorjerung draus. Scharnersehe und des Herrn von Kittlitz berechtigte Fischerey.

a) abgebrant, und ichs wieder Hs.

---

1) Unter Schäferei und Hof, die infolge der Stadtgründung (Goldapp) nach Barkehmen verlegt werden sollen, ist Schileiten (s. oben Absatz 2 u. 3 und unten Absatz 59) zu verstehen. — Der Hauptmann ist allem Anschein nach der oben (S. 49 Anm. 4) erwähnte Florian v. Bredinski.

2) Dieser unter das Hauptamt Ragnit gehörige Absatz ist wol nur durch ein Versehen des Schreibers an die falsche Stelle gekommen und gehört inhaltlich vielleicht mit dem dortigen Absatz 11 zusammen. — Das Vorwerk dürfte Althof-Ragnit sein.

3) Da die in den beiden nächsten Sätzen behandelten Oertlichkeiten weit auseinander liegen — Ballethen im Kreise Darkehmen, die Besitzungen des Herrn Albrecht zu Kittlitz (s. unten Blatt 69 Absatz 17) im äußersten Osten des Kreises Goldapp —, so habe ich daraus zwei Absätze gemacht.

20. Ambt Stradaun.

Stradaun daß 20. ampt.[1] 48I

Des von Hallen lob.

1. Daß forbrig und wenig dorffer sein versatzt[2]; wenß geloset wurde, konte der verlag der kruge jerlich uber 1000[a] ℳ tragen, uber alle unkost. Der von Halle wolts auch gethan haben aber sobalt f. dt. in Cristo entschlieffen, müste er weg, konten ihnen die regementsredte nicht leiden, weil ich inen angegeben und eingesatzt hatte. Es ist kein amptman im lande gewesen bey meiner zeit, der seinem ampt besser forgestanden und mher notzüng gemacht hett als ehr; nach müste er weg, den die Kreitzen waren ime meinethalbe feindt.

Nota.

☞

---

21. Ambt Ragenit.

Rangnet daß 21. ampt. 49II

1. Diß ist ein groß ampt, hatt itzunder 3 hofe; es bedarff wol eines guten haußwirts.

Schreitlaugken.

2. Bey dem hofe Schreitlaugken ist ein teich zu machen bevolhen, desgleichen die andern teiche zu fertigen, zu erhoen und zu stergken.

Beiorgallen im Insterburgischen, nützlich zur Viehzucht.

3. Zu Beiorgallen, welchs im Insterburgischen gelegen, aber neher Ragnet[3], dar ist ein schone viehezücht zu machen. Da sall anno etc. 63 ein hoff hiengeleget werden von beiden seiten des fliesses und das forbrig gen Ragnet geschlagen werden, von beiden

a) B liest falsch: 2000.

1) Nach dieser Ueberschrift zu schließen hat Nostitz bei Eintragung des folgenden Paragraphen vergessen, daß er schon vorher das Amt Stradaunen (als 17. Amt) des Längern behandelt hat. Auch der Inhalt dieses Absatzes war bereits dort im letzten Absatz enthalten. — Ueber Lorenz v. Halle oben S. 59 Anm. 2 und S. 61 Anm. 2.

2) Siehe oben S. 60 Anm. 2.

3) Siehe oben S. 73 Anm. 6.

emptern Ragnet und Insterburg das nechste scharwerg dahien gebraucht werden[1]. In diesem hofe sall nort rinthviehe, pferde und schweine und nicht schaffe gehalten werden, biß mit der zeit ein ander ort zur schefferey gefunden, den hier ists zue tief und keine schaftrifft oder weide fur die schaefe.

Alxupenen.

4. Zu Alxupenen ist ein grosser teich zu sthoen und auch ein muhle zue bauen, den f. d. beste dörfer uf $^1/_2$ meile davon gelegen.

Teiche zum Karuxen.

5. Nachdem des 61. jares der mullteich zuegericht, so soll der heuptman dis[a] 62. jar die 2 new teiche bey des kemmerers acker, die nohende beyeinander liegen unnd den muleteich wessern, sollen[2] die temmen erhöhet unnd lenger gemacht werdenn, damit man das wasser uf die mule halten kan. Diese beyde teich muß man allein zue kharuß haltten, wen man aber karpen dareinsetzen will zur leich oder samen zue erstreken, muß man sie alle herbst ablassenn.

Ist geschehenn.

6. Auf der grossen wiese, da den sommer das gelde[3] viehe gehet, sol der heuptman querricken machen lassen, alle wege 2 hueben zu vorrigken, damit das viech nicht uff einmall durchaus gehuetet, sondern, wen ein gartten ausgehuettet, darnach in andern getrieben, also frisch grumett wachsen möge. Es möchten also etzliche gertte zue gewinnen sein unnd hew zue machenn; die erfahrung wirdts den geben. Die zeune zu machen soll er den amptsunderthanen[4] pfale außteilen. * Es müssen gelochte pfale sein rigken durch-

Noch nit geschehen; gar ein schöne nutzung.

50

a) des Hs.

---

1) D. h.: der zu Bajohrgallen (s. oben S. 73 Absatz 51) angelegte Hof (Vorwerk) soll zum Hauptamte Ragnit gerechnet werden, obwo[1] der Ort selbst im insterburgischen Gebiete liegt, zum Scharwerk aber sollen die dortigen Leute für beide Aemter herangezogen werden können, wo jedes Mal in der Nähe Bedürfniß dazu sein wird.

2) Hier fällt Nostitz wieder in beliebter Weise aus der Aktivkonstruktion in die passivische.

3) *geld* (sonst gell, gelle, gelte) s. v. a. nicht trächtig. Weitere Nachweisungen giebt Frischbier I S. 225. — *Rick* in den folgenden Zeilen bedeutet lange Stange, Latte; da leichte Zäune (zumal auf dem Felde) in der Weise hergestellt werden, daß man feststehende (durchlochte) Pfähle durch eine oder mehrere Querlatten verbindet, so spricht man auch von einrickigen u. s. w. Zäunen; vgl. Frischbier II S. 226.

4) Nachdem von *den hier* in der vorletzten Zeile des 3. Absatzes bis hierher ein Schreiber thätig gewesen war, hat Nostitz die Schrift wieder selbst aufgenommen, aber dabei das Objekt des Satzes (*pfale*)

zustossen. Den winter nimpt man die rigken weg des eises halben. Dem heuptman gefelts nicht, weil sonsten haw genug. Mit dem haw aber, das hier gewonnen konte werden, mocht man 1000[a] schaffe mher halten und mochte also die dritte schefferey anlegen.

7. Von dem teiche zu Schreitlaugken sall das wasser durch einen graben in hoff geleitet werden. Der grabe sall nechst am agker gemacht werden.

8. In diesem ampt weren nach viel teiche zü machen, wen ein amptman die grunde durchsuchen thet.

Pohubels Hoeff guet zur Schäfferey.

9. Aüff Pohubels sall ein schefferey anzulegen sein; muß besichtiget werden.

10. Diß habe ich anno etc. 63 besicht. Pohubel ist gestorben[1], das gut gehort meinem g. hern; ist gut zu bauen.

Sal gemacht sein, ader nicht thieff gnüg.

11. Daß[2] wasser auß dem grossen teiche Süsan[b] kan man durch einen graben auff die mole fur dem hause füren, ein stog in graben setzen, das wasser durch die rinnen, so vil man haben wil, auff die molen lauffen lassen.

a) genug, Da aber das Hew mit dem Han [1?] gewonnen werden möchte, könnte man 1000 etc. B. b) Susan B.

---

vergessen. Dann vollendete er den Absatz auf der Rückseite des Blattes (49 II) in folgendem Wortlaut: *Es mussen geluchte pholen sein, uff den wiesen den somer rickenn durchzustossen; den winter nimbt man die ricken weg des eyses halbenn, denn die phole halten das eiß nicht; den somer steckt man die pholen* [offenbar für *ricken*] *wieder ein. Kan man also ein gartten 2 mher gewinnen, auch wen einer ausgehuttet, das viehe in den andern gelassen werden; konnte man also ein 1000 schaff desto mher haltenn von demselben heuwe. Es gefelt dem hauptman nicht.* Erst darnach bemerkte er, daß er dabei Einiges, was schon vom Schreiber in der ersten Hälfte des Absatzes gesagt war, wiederholt hatte, klebte darum die Ecken von Blatt 49 II und 50 zusammen und schrieb auf der Rückseite des letztern, dabei das *außteilen* wiederholend, so weiter, wie es oben im Text steht. — Die zurechtweisenden Worte, welche er deßhalb an den Fuß der Vorderseite von Blatt 49 II gesetzt hatte: *volgt versa pagina folio 51* (verschrieben statt *50*), lasse ich im Text fort.

1) Bernhard Pohibel hatte lange Zeit (mindestens seit 1547) im Dienste eines dem Herzog Albrecht nahe verbundenen polnischen Großen, des Hofmeisters der Königin Gabriel Tarlo, am königlichen Hofe geweilt und war dabei ununterbrochen als diplomatischer Agent und Vermittler benutzt worden. Unter dem 20. März 1556 hatte er vom Herzoge „das Gut Lickunen im Amt Ragnit im Dorfe Treppenen [jetzt Trappönen] gelegen“ erhalten, woher auf diese Besitzung der (wie es scheint, sehr bald wieder verschwundene) Name Pohibels überging. 1563 war er aber verstorben und das Gut an den Herzog zurückgefallen.

2) Gehört inhaltlich wol mit S. 75 Absatz 58 zusammen.

12. Da daß dorff Alt-Schnappen gelegen, sall ein new stadt angelegt werden[1]. Da ist der strom Schassupe; kan man zu wasser gen Konigsperg kommen; es wirt auch die landtstrassen dahien kommen. An den sehe kan man ein kornmule, schneidtmole, walg- ader schleiffmole legen. Dorff Aldt-Schnappen zur[a] newen Stadt. Nota. Schaßupe.

13. An dem flies Dierwanuppe wer ein ziemblicher teich, auch ein mole zü machen mit geringer unkost; in dem orte, da daß flies Dirwanuppe in fliß[2] felt, gegen dieser teichstedt uber, ist nach eine teichstedte. Dierwanuppe.

14. Die Pudüppe scheidet Ragnet und Insterbürg biß in die Ragüppe. Dornach scheidet die Raguppe Ragnet und Insterburg. Grenitz. Die Puduppe scheidet Ragenit u. Insterburg biß in die Raguppe.

15. Die soller sallen auff dem hause gestrichen[3] werden, denn das getraide fellet durch.

---

51 Tilset 22. 22. Ambt Tilsit.

1. Dieser heuptman Haubitz[4] suchet mit dem amptschreiber nicht meines g. hern notz so sehre als den seinen. Denn sie treiben iren kauffhandel in schein, es solle meinem g. hern notze sein[b], sunderlich mit talg. Drum ließ inen mein gnediger herr anno etc. 67 urlauben; wie aber seine f. g. verstorben, hatt er sich beim burggraffen wider eingedrungen. Die 3 stedte Konigsperg sich des handels halben offt beclagt.

a) nur Hs. b) notze sein fehlt Hs.

1) Eine beabsichtigte, aber nicht zur Ausführung gekommene Stadtgründung, dieses Mal nördlich von dem spätern Schirwindt.

2) Hier fehlt offenbar der Name des Flusses, in welchen die Dirwonuppe hineinfällt, also der Scheschuppe.

3) Nostitz will offenbar sagen: die Fugen in den Bretterfußböden der Getreideschüttungen sollen verstrichen werden u. s. w.

4) Ist sicherlich ebenso wie Haubitz in Absatz 2 und wie Glaubitz in Absatz 15 Schreibfehler für Haugwitz. Georg v. Haugwitz finde ich als Hauptmann von Tilsit von November 1552 bis ins Jahr 1570.

Bequemigkeidt zu Teichen: 2. Zur Tilset weren gute notzunge an teichen zu machen, wen ein heuptman dar were, der lüst zur haußhaltung hette, sünderlich zum teiche, da Haubitz nicht lust zu hatt.

bey der Lumpen, 3. Bey der Lumpen, nechst am dorffe bey der brugken, ist bevolhen diß 62. jar einen teich zu machen.

zu Jagaudicken, 4. Zu Jagaudicken — leit zum teil im Ragnitischen — auff der lingken seiten, wen man in das dorff kompt, ist auch ein gute teichstedte. Der tham muß nechst am zaune gemacht werden.

zu Pielupenen. 5. Zu Pictupenen ist ein grosse teichstedte; der tham ist zu machen obenwerts der brugken; da hab ich einen erlenbom gezeichnet. Kirchbaw. Daselbst auf den berg sall ein kirche diß 62. jar gebauet werden[1], auch ein mole und krug hiengelegt werden.

Lingkon ist bequem zur Schäfferei. 6. Zu Lingkon sall ein schefferey angelegt werden und ein hoff.

Item zu Pogeiden. 7. Zu Pogeiden uber der Mimel sall auch ein schefferey angelegt werden.

Hoeff zu Langken. 8. In dem hofe zum Langken[a], da den sommer das viehe in gerten gehet, da sall der hofeman jerlich in den verich zwiebelsaet sehen ader auch compos, gelemoren[2], hanffsoet und anders dorein sehen, damit der ferich nicht unnotze zükomme[3]; wen man Hirse lohnet woll. ein puttervirtel[4] hirsche mit sande gemengt dorein sehen thet gar donne, solt er vil geben. Ich habe einmal auff den meinen von einem puttervirtel 17 scheffel erbauet.

Reumung der Wiesen. 9. In diesem ampt sein nach vil wiesen zu reumen. Die Eß ist war. sint bevolhen zu reumen anno etc. 62; mir wirt gesagt, es geschee nicht.[5]

a) B falsch Laucken.

---

1) Zur Entscheidung der Frage, ob die Kirche wirklich dem Befehl gemäß 1562 erbaut ist, oder ob der Bau sich vielleicht bis 1574 (Arnoldt, Nachrichten von allen in Ostpreußen gestandenen Lutherischen Predigern, 1777, S. 149) verzögert hat, kann ich nichts beibringen.

2) In dem Pferch sollen, solange er nicht zur Viehweide benutzt wird, Zwiebeln, Kumst (Weißkohl), Gelbmören (Karotten), Hanf u. A. gezogen werden oder auch Hirse, die sehr großen Ertrag gebe.

3) D. i. zerkomme = umkomme.

4) Die Vierteltonne Butter war ein Gefäß, das etwa 2 Stein Butter faßte (vgl. L. Weber S. 151).

5) Hiermit und mit den (von mir im Text fortgelassenen) Verweisungsworten: *volgt folio 52 versa pagina* bricht die Vorderseite von Blatt 51 ab. Auf der Rückseite folgen dann die Absätze 10–16 (bei Nostitz 8–12), sie sind aber offenbar nachträglich nicht ganz richtig befunden, von Nostitz selbst durchstrichen und mit dem Vermerk versehen: *volget*

52 10. Die new mole, die ich habe bauen lassen fur dem hause, sal ein kasten fur die schleusse gemacht werden, das der fisch nicht mit weggehe, wen die schleuse getzogen.

11. Zwischen der Mimel und der molen sollen[a] zoge gemacht werden, das man mit einer waten ziehen moge.[1] Ist seher notzlich teglich zu gebrauchen.

Wilkupe Fließ.

12. Wilkupe, ein flies uber der Mimel jensent Pictupenen: wer auch eine schone mulstedte zu bauen.

Quirlen zu verbieten.

13. Die quirlen den leuten zu vorbietten, sonsten werden die molen nicht vil geben ader notzen; mit den quirlen verterben die paur ir getraide.

14. Ein zinser[2] ader 2 in einem dorffe, da die Perßkauer[3]

a) solle Hs; solle zugemacht werden B.

---

im andern bladt. Zur Fortsetzung seines Textes benutzte jedoch Nostitz nicht die Vorderseite, sondern erst die Rückseite von Blatt 52.

Die Paragraphen lauten in der getilgten Form:

8. (10.) *Die new mole, die ich beim hause habe bauen lassen, sall ein kasten fur dem kasten* [sic] *gemacht [sc. werden], das der fisch mit dem wasser nicht weggehe.* (Vergl. die entsprechende Vorschrift in der im Anhang abgedruckten Amtsordnung von 1567.)

9. (11.) *Zwischen der Mimel und der molen sollen zuge gemacht werden, das man mit einer waten ziehen moge; ist notzlich teglich zu gebrauchen.*

10. (12.) *Wilkupe, ein flies uber der Mimel jensent Pictupenen: wer auch eine gute mulstedte zu bauen. Mir ist aber mitler zeit gesagt, es solte grossen schaden thun, so beruhe ich darauff, das zu Pictupenen an dem Teiche, den ich verlanges habe machen lassen, die mole anzulegen sey. Die quirlen mussen den leuten verboten werden, sonsten werden die molen nicht vil geben; die armen leute verterben auff den quirlen ir getraide.*

11. (14.) *Ein zinser ader 2, da die Perzkauer ungefher 4 huben haben und doch keinen beweis daruber — die zinser haben schonen agker und schone wiesen. Nechst darbey f. dt. wiesen, die man vermitet den hauffen fur 12 ß, auch leit ein heide nonde darbey, das ein schone viehzucht dar ist und eine schefferey anzulegen; ich hab' es nach nodturfft besehen, aber Haubitz der heuptman hindert diese und andere mher notzunge, so anzulegen sein.*

12. (16.) *Zur Insterburg, Ragnet und Tilset wirt das scharwerg nicht zu rechter zeit gebraucht, sonsten konten die hofe besser betrieben werden.*

1) In dem verkrauteten Verbindungsgraben zwischen dem Mühlteich und der Memel soll eine freie Bahn ausgekrautet werden, damit wenigstens mit kleineren Gezeugen gefischt werden kann.

2) Ueber diese Zinser, die an obiger Stelle auch Littauer sein könnten, vgl. oben S. 72 Anm. 2.

3) 1572 leisteten unter dem Adel des Amtes Tilsit die Erbhuldigung: Moritz v. Perschkau zu Senteinen (im Besitz der Familie seit

auch ungeverlich vier huben innen haben, doch keinen beweiß doruber: die zinser haben schonen agker und vil guter wiesen. Nechst darbey meines g. hern wiesen, die man vermittet, den hanffen fur 12 ß; auch leidt ein haide nonde darbey, daß gar ein schone viehezocht daselbst und hoff und schefferey anzulegen. Doch muß weiter nach nodturfft besichtiget werden.

15. Welchs ich volgendes jar gethan; Glaubitz[1] aber heuptman ist zu faul, hindert diese und alle notzunge.

16. Zur Insterburg, Ragnet und Tilset wirt das scharwerg nicht recht gebraucht, sonsten konten die hofe vil besser betrieben werden, uber der Mimel nach wol ein hoff und schefferey angelegt werden und vil mher teiche; eß mangelt nort am heuptman.

Pornegkers Grund.

17. Zwischen Ragnet und Tilset im grunde, den man Pornegkers grund nennet, da hatt mein g. herr dem heuptman selber aufferlegt und bevolhen, auch in aigener person gewisen, wo die themme zu schuten; biß dahere ists nicht geschen.

Spittel Müllteiche.

18. Uber dem Splitter[2] molteiche ist ein guter oberteich zu machen an der Schalupe, wer ein hamer hienzubauen, weil vil ertzt darumb lang sein sall. Der teich thut keinen schaden; ist ein morast, leitt auff der stadt freiheit; mit denen muste gehandelt werden, konte ihnen fischerey mit segken dorinnen vergonnet werden.

Fluß Wielgk bey Rietwenen.

19. Auff dem flies Wielgk am dorffe Kriewenen ist ein gute 53
mulstete, thut wenig schaden, geringe zu stoen, leit in raumem lande uber der Mimel, 2 meilen von der Tilset, nicht weit von der Raguitschen grenitz. Man mocht auch sehen, obs underwerts

---

1486), Friedrich v. P. zu Splitter und Ludwig v. P. zu Schilleningken. 1564 erscheint Moritz v. P. auch noch als Besitzer eines Kruges und der Klosterstätte zu Tilsit, nachdem er 1552 bereits 100 Schuh zum Rathhaus daselbst abgetreten hat. Sie waren offenbar die Söhne des Moritz v. P., welcher am 29. März 1529 „zum Burggrafen gen Tilsit bestellt“ wurde und sich 1546, wo er noch im Amt ist, selbst als alt, schwach und der Schrift unerfahren bezeichnet. — Ein anderes Mitglied der Familie, Hans P., ist schon oben S. 65 Anm. 5 erwähnt.

1) Richtig Haugwitz. Siehe oben S. 79 Anm. 5.

2) Das *Spitter* im Text der Handschrift (und das daraus hervorgegangene *Spittel* Schönebecks) hat nichts mit einem Spital zu thun, sondern ist selbstverständlich Schreibfehler für den Namen des westlich von Tilsit (jenseits Stollbeck) gelegenen Dorfes Splitter. Der splittersche Mühlenteich zwischen Stollbeck und Splitter ist noch heute vorhanden. Ueber Schaluppe unten die Anmerkung zu Absatz 28.

zu bauen, ob das flies Kolm auch dor einzuprengen were, welchs ich nach nodturfft nicht besehen.

20. Ein flies, die Arge genant, $2^1/_2$ meile ungeverlich vom hause dinsent der Mimel — wer auch wol ein mole auffzubauen in Mathes Ischkeit buten ader Staniß Rethenix zinß[a][1]. Arge Fließ.

21. In diß ampt weren nach wol 2 schefferein zu legen — genug von wiesen und triefft; auff ein last 3 ader 4 zu einer satelzeit[2], das daß scharwerg nicht beschweret wurde. Itzund ist uberflussig scharwerg, wirt vil unnotze und andern leuten zum besten gebraucht. Nota.

22. Wie ich anno etc. 67 daß letzte mal dar war, sagt mir der scheffer von Lincon[b], auch der fischmeister zur Tilset, daß der heuptman im multeich beim hause fischen lassen 2 zoge[3] zu sehen, ob auch vil fische dorinnen weren; hatte man beide mal die metritz[4] vol gefangen, hette die fische wider lauffen lassen, den armen leuten nicht verkeuffen wollen. Solchs hatt er mir zu verdriß gethan, denn es war ime wider, das ich den teich bauen liß; er wolte nicht gleuben, das er sich selbst besetzen solte, obschon ein groß flies dorein ginge. Auff den herbst kam so groß wasser, das man die schleuse getzogen, die zeune fur der schleusen ubel vermacht: ist der fisch mit etzlich hundert marg werd mit in die Mimel gegangen. Daß sein heuptleute! Lincon. Nota. Böse Hauptleute in Preußen.

a) zinß fehlt B. b) Kintzen B.

---

1) D. h.: auf dem Buden- oder Eigenkäthnergrundstück des einen und auf dem Zinsgut des andern Littauers. Die beiden Personennamen scheinen auf die heutigen Dörfer Jeschken (oder Ickschen) und Retheney hinzuweisen, von denen das letztere allerdings an der Arge (südlich von Tilsit) liegt, das erstere aber viel weiter östlich.

2) D. i. selbstverständlich nicht Sattelzeit, wie denn der obige Ausdruck (nach Frischbier II S. 244) auch sonst in unseren Provinzialismen für Saatzeit vorkommt. Nostitz meint eine Aussaat von 3—4 Last Getreide.

3) D. h. hier: Fischzüge. — Um den Schein aufrechtzuerhalten, daß die Fischerei im Mühlteich nicht verlohne, ließ der Amtshauptmann die bei einer Probe gefangenen Fische lieber wegwerfen, ehe er sie auch nur den armen Leuten verkaufte.

4) Einige der großen Netze sind so eingerichtet (Benecke, Fische und Fischerei, S. 336), daß die Fische nicht mit dem ganzen Netz gefangen werden, sondern mit einem in der Mitte angebrachten, mehr oder weniger großen Netzsack, welcher auf Littauisch (nach Nesselmann, Wörterbuch der littauischen Sprache, 1850) metryczia heißt.

23. Es erbarmet mich, wen ich auff den emptern die grosse notzung sehe und die amptleute wider solche und andere notzung reden, weil sie keinen gewin davon haben.

24. Der fischmeister saget mir, das der heuptman 8 jar einen teich besetzt und erst das neunde jar fischen lassen; gar wenig gefangen.

Pietumpener Teich, von 40 Huben groß.

25. Der Pictupener teich — hatt der heuptman mir zu vordriß den leuten hieneinmessen lassen[1]; haben außwendig der teichstedte raum genug. Wie die leute zufridezustellen, findet man in furstlicher cantzeley meine handtschriefft. Eß ist ein gewaldigen teich, in die 40 ader mher huben groß; wer auch ein schone molen daran zu bauen. Solche gewaldige schone notzung pleiben liegen.

Wochenmarck zu Tilsit.

26. Zur Tilset ist wochentlich ein grosser margkt. Da kompt fast allerley hien zu kauffe an ochsen, kuen, schaffen, ziegen und bogken und talg. Da pflegte mein g. herr jerlich talg ein nodturfft fur ire f. g. hoffhaltung gen Konigsperg keuffen zu lassen. Itzund keuffts der amptschreiber auff sich zum besten, doch unter dem schein meinem g. hern zum besten — thar[2] sonsten niemants kauffen[a] — und schigkts seinem vater im Lebenicht; der ist ein schuster und handelt also damit, welchs sich die von der Tilset offt beschweret, auch dawider suplicirt. Es war auch die ursach, das seine f. g. baide, heuptman und schreiber, urlauben tethen; wie aber seine f. g. verstorben, erhielt sie Cristoff Creitz[3] beide im dinst, das sie ime auch dieneten. Anno etc. 69 hatt man keine lichte geben konnen in mangelung des talgs[4]; so habens die hern bestelt.

Des Ambtschreibers Schinderey mit Auffkauffung des Talchs.

27. Wie es mit dem talg zugangen, so wirts auch mit den hechten zugehen: alle jhar schigket man ein grosse anzal hechte hierein den herbst, vorjarß den mertzhecht; schigket man itzunder auch nicht. Dorumb so mangelts auf allen seiten, da zuvor die fulle und genug gewesen.

Heidenfließ. Splitermülle.

28. Daß Heidenflies[5] konte man auff die Splitermole wol

a) thar . . . . kauffen fehlt B.

---

1) Der Sinn ist wol dieser: um den Teich allmählich zu verkleinern gestattet der Hauptmann, daß den anwohnenden Leuten Land in die seichten Uferstellen hinein zugemessen wird.

2) thären (dären, dören) = dürfen, sich getrauen, wagen.

3) Der Oberburggraf.

4) Vergl. dazu unten Blatt 88 Absatz 3.

5) Das den splitterschen Mühlenteich bildende Flüßchen, welches

brengen, wenß ein verstendiger moller durchginge ader sonsten imants. In summa: zu solcher und anderer notzungen hatt der heuptman keine lust.

29. Zu Coadiuten sein schone molen zu bauen, aber niemants nimpt sichs an.

30. Wirschkinen schwager[1] hinter der Tilset sagt mir den 9. februarii im 70. jare, das zu Pictüpeinen der fisch gar erstigkt sey. Der heuptman hatte gesagt, man dorffte nicht eisen, es were kein fisch dorinnen, denn es wer nichts doreingesetzt; verstehet nicht, das solche grosse wasser sich selber bespeisen. Wie ime die leute gewiesen, das hechte uber 4 spannen lang erstickt, hatte er erst gegleubt, daß fische dorinnen gewesen. Man hette grosse
54 * notzung von diesen und andern teichen zu nemen, wen er bescheidt mit den teichen wuste ader lisse ime nort sagen ader underrichten.

Der Hauptman wirdt mitt des Herrn Schaden inne, daß in dem Pietupeinen Teiche Fische seindt.

31. Es ist ein strom im ampt, heist die Gilge, ist etwaß flos, auch holtz doreingefallen. Wen gegen dem flies Schaltegke (welchs mit leichter arbeit geschen kan) ein heupt[2] in der Mimel

Gilgenstrom und nähere Schiffarth nach Littawen durch das Fließ Schaltegk.

---

aus dem Heidensee in der südwestlich und südlich von Splitter und Stollbeck gelegenen tilsiter Stadtheide kommt und oben Absatz 18 die Schaluppe genannt ist.

1) Am 31. Mai 1564 erhält Georg Werschkun, Krüger zu Piktupönen, eine herzogliche Verschreibung über $2^1/_2$ Hufen daselbst mit dem Krug Werschkien und am 8. Februar 1566 die Erlaubniß Marzilienbier zu brauen und zu schenken, d. h. (nach einer andern amtlichen Angabe von 1563) ein Gesindebier, „dazu keiner kein ganzes Malz, welches zum Wenigsten auf eine Last gerechnet wird, verbrauen darf". Mit dieser Erklärung sind die Zweifel, welche Horn S. 217 und 218 über das unter den Abgaben vielfach erwähnte Marziliengeld ($^1/_2$ Mark vom Erbe) äußert, gehoben: es ist nicht, wie er meint, ein Zuschlag zum Zins, sondern eben eine Abgabe für die Erlaubniß jenes Dünnbier zu eigenem Gebrauch selbst zu brauen. — 1572 leistete Georg Werschkun die Erbhuldigung. — Werschkuns Schwager freilich ist mir unbekannt geblieben.

2) Mit Haupt bezeichnet hier Nostitz wie üblich die Verfestigung einer durch den Zusammenfluß zweier Ströme gebildeten Landspitze (z. B. Danziger Haupt). Die Schalteik und die Schnecke heißen nach ihrer Vereinigung jetzt Nemonien; welche Stelle der Gilge hier aber gemeint ist, läßt sich bei der großen Veränderlichkeit aller jener Wasserläufe nicht mit Sicherheit sagen. — Ein ähnlicher Zoll wie der im Text vorgeschlagene und aus gleicher Veranlassung wurde schon seit langer Zeit, seit der Ordenszeit her, am Rußstrom bei Kuckerneese (neben Kaukehmen) erhoben; er war die Ursache unausgesetzter Klagen der Kaufleute aus Littauen, Danzig und Polen und der Gegenstand vielfältiger diplomatischen und ständischen Verhandlungen.

geschlagen wurde und das flies Schaltegke gereumet wurde, konnen die schieffe gar vil mher auß Littauen schiffen. Erbüten sich auch gegen mir einen moglichen zinß ader zal dorumb zu geben. Solchs muste mit ko. Ma.[1] bewillüng geschen, es wurde ein jar waß stadtlichs tragen.

32. Nicht weit von Kotzers[2] gute ist ein schone wiese, wer zu der schefferey daselbst zu gebrauchen.

Ich hatte waß mher von dieser haußhaltung in einem zedel, ich hab' es verloren, ist mir verrugkt. In summa: trew haußwirte sein euren f. g. von nodten.

---

23. Ambt Mümmel.

Mimmel daß 23.[a] ampt. 55

1. Zur Mimel ist die neue schefferey fur 2 jaren angelegt, da sall man mher agker und wiesen darzu reumen. Zweifel nicht, die baide, Berbant der heuptman[3] und der bürggraff Krossel[4], werdens fortstellen. Denn diese baide haben lust zur haußhaltung.

Wiesen reumen.

Schmeltze.

2. Ein new schefferey anzulegen zwischen dem forbrige und der Schmeltze; kan durch einen meister bestelt werden. Sommerzeit sall man das melgkeviehe in der alten

Schefferey.

a) Hs falsch: 22, während Schönebecks Randbemerkung die richtige Zahl hat.

---

1) D. i.: königlicher Majestät (von Polen).

2) Am 9. Mai 1566 erhält Georg Kotzer eine herzogliche Verschreibung über das Gütlein Baubeln (etwa 3 km jenseits der Memel) zu magdeburgischem Recht.

3) Derselbe, der weiter unten (Blatt 133 Absatz 2) als „Albrecht Perbandt Hauptmann zur Memel" am 10. Mai 1569 erscheint. Ich finde ihn in diesem Amt auch 1563 und 1566.

4) Heinrich v. Krösten, ein Bruder des oben (S. 62 Anm. 2) genannten Hauptmanns auf Lyck Georg v. Krösten, war am 3. Mai 1538 zum Unterhauptmann auf Haus und Amt Memel bestallt und erscheint sonst auch (urkundlich und unten Blatt 133 Absatz 10) unter dem Titel eines Hausvogts daselbst.

schefferey halten, ist die milch nonde inß forbrig; das gelde viehe kan man in der neuen schefferey halten.[1]

3. Zwischen der Mimel und Tilset sint vil schoner mol- und teichstedte. Daselbst hien sal man auch ein kirche bauen.[2] Newer Kirchenbaw.

4. An den teich beim alten hofe mag man ein schneidtmole bauen. Der tham muß aber erhoet werden. Teich beym alten Hofe, bequem zur Scheide-mülle.

5. Wie mich der heuptman bericht, wer ein paur fortzusetzen[3]: dar kan man ein gut forbrig und schefferey anlegen, von dem alten forbrige agker darzu nemen, der nechst daran gelegen. Solchs hatt mein gnediger herr gewilliget. Schefferei.

6. Diesen ort hab ich volgendes 60. jar nach aller nodtürfft besichtiget, gefelt mir wol, und solle alldo den sommer das gelde viehe und hamel gehalten werden. Das melgkeviehe und melgkeschaffe sollen im alten forbrige gehalten werden, weil es nonde am hofe ader hause ist. Ein scheffer kan baide scheffe-rein verwalten; wiesewachs ist dor ein gute nodturfft zu machen. 2 Scheffereien durch einen Schäffer zu verwalten.

7. Fur der zeit hab ich aldo zür Mimel ein new mole und etzliche teiche bauen lassen, welchs unserm baumeister und zeugmeister nicht gefiel. Es ist aber got loph alles wol geradten, allein daß man nort die oberteiche vol wasser halte und die springe reume, so wirts eine bestendige gute mole sein (sonsten hatt sie nicht wasser); und die quirlen mussen abgeschafft werden.

8. Den 3. december im 77. jar schigkten mir die hern regemendtsredte diesen ingelegten brieff[4] wegen der molen zur Mimel, im ende also lautende: „wie notzlich Nostitz meinem gnedi-

---

1) Sachlich hängt dieser Absatz unmittelbar mit Abs. 5 und 6 zusammen. — Das hier erwähnte Vorwerk, neben welchem sich auch eine Schäferei befand, ist ohne Frage das östlich von Memel gelegene Gut Althof-Memel, während aus der Neugründung, von welcher hier und Absatz 5 die Rede ist, das südlich von Althof, also immerhin zwischen Althof und Schmelz gelegene Neuhof hervorgegangen ist. Man beabsichtigte also zuerst nur eine neue Schäferei anzulegen (Absatz 2), bald darauf aber (1559) erweiterte man diesen Plan zwar bis zum Gedanken an ein volles Vorwerk, doch scheint es, als ob man es 1560 vorläufig wieder nur bei einer zweiten Schäferei hätte bewenden lassen.

2) Außer der Kirche zu Piktupönen, von welcher schon oben S. 80 Anm. 1 die Rede war, könnten hier (wieder nach Arnoldt) noch in Betracht kommen: Inse (1579), Coadjuthen (1574) und Prökuls (1587); in Ruß ist schon seit der Mitte des Jahrhunderts eine Kirche gewesen.

3) D. i.: an eine andere Stelle zu versetzen.

4) Das hier erwähnte Schreiben fehlt.

gen hern die haußhaltung bestellet, ist auß diesem zedel zu sehen", dorauff ich dieselbe stunde die 6 artigkel oben vorzeichnet den hern zugeschigkt, daneben geschrieben wie volgt.[1]

Mülle zu Mümmel, deswegen der von Nostitz in seinen Haußhaltungssachen von den Regimentsrähten perstringiret wird.

9. So vil findt ich in meinem registrant verzeichnet. Das aber die mole im anfang so mit grosser unkost bestellet gewesen sein solte, gleub ich nicht. Denn, wie forne im registrant geschrieben, waren heuptman und burggraff solche wirte, sie hetten den schaden wol gesehen. So bin ich got loph auch jerlich vom 38. jare biß auffs 68. jar bey allen rechnungen gesessen.[2] Mit gotes hulffe wolt ich neben den andern den schaden auch gesehen haben. Drumb so weise ich die hern in die vorigen und ersten jarrechnungen, sieder die mole gebauet.

10. Wenß nicht anders sein konte und der verzeichnus nachgegangen wurde, so wer es freilich besser vermiedt den mit schaden gehalten.[3]

11. Es ist in der verzeichnuß mit angehangen am ende: „wie notzlich Nostitz meinem gnedigen hern die haußhaltung bestelt, ist auß diesem zedel zu ersehen". Trotz sey diesem scribenten, jha allen meinen feinden gesagt, das einer unter ihnen, jha sie semptlich meinem gnedigen hern und dem lande mher notzung gemacht den ich.[4] Got dem hern geb ich die ehre, der mir verstandt darzu verlien, und mussen meine feinde druber zu spot werden. Abermals sey trotz allen meinen feinden gesagt, das sie mich für einer gemeinen landtschafft ader unparteischem richter das wenigste, das ich dem lande zu nachteil gewesen, uberweisen sollen.

Mülle zu Werennen.

12. Das jar fur furstlichen gotseligen abschiedt liß ich ein **56**

---

1) Die sämmtlichen übrigen Absätze dieses Kapitels sind als die den obigen (sechs, nach meiner Zählung) sieben Artikeln angehängte Rechtfertigungsschrift des Nostitz zu betrachten. Von Absatz 12, der sachlich dem folgenden Kapitel angehört, könnte man ganz wol annehmen, daß er absichtlich, als ein weiteres Beispiel des bösen Willens vieler Beamten, hier hergesetzt ist.

2) Es ist hier die ganze Zeit bezeichnet von der Berufung des Nostitz in die herzogliche Kammer bis zu seiner Entlassung nach dem Tode Herzog Albrechts.

3) Er will sagen: wenn es sich wirklich so verhält, wie die Regimentsräthe, seine Feinde, behaupten, dann wäre es allerdings besser die Mühle zu verpachten als sie mit Schaden selbst zu bewirthschaften.

4) Seinen Feinden zum Trotz will er behaupten, daß niemand von ihnen, auch nicht sie alle zusammen, dem Fürsten und dem Lande so viel Nutzen geschafft hätten wie er selbst.

mole zü Werenien im Fischeusischen[1] mit vorwissen meines g. hern bauen; bolt, wie ire f. g. verstorben, wort sie abgebrachen und gen Fischausen umb 20 ℔ (wie mir gesagt) zu wonungen gesatzt. Wie mir herr Truxses[2] sagt, das sie die hern wolten brechen lassen, erbut ich mich 1000 ℔ dafur zu geben. Da sie gebrachen, erbut ich mich 500 ℔ fur die mulstedte zu geben. Ich habe aber keine antwort bekommen.

13. Ich hette mich versehen, meine feinde hetten sich erkennen sollen; so fahen sie[a] new wider an. Die rache will ich meinem treuen, lieben gote bevelhen, der kan mich auß irem rache reissen, wie er bißhero gnediglich gethan, da mir auch einer sagen liß, von seinen henden solt ich sterben: der treue gote nam ihnen in 8 tagen sampt seinem weibe dahien, die ihnen zu solchem verhatzt hatte[b]; got gebe: ime zur seligkeit! Deme wil ich nach wie zuvorn[3] bevelhen.

---

57 Fischausen daß 24. ampt sampt den kamerampten.[c]

24. Ambt Fischhausen.

1. In diesem ampt weiß ich nicht mher sünderliche notzung zu machen, denn das ich machen habe lassen.

2. Diß vergangene 61. jar hab ich 2 new teiche machen lassen, einen zu Dorwenig, den andern underwerts. Doran hab ich eine mole gelegt, versehe mich, sie werde wasser genug haben; allein der oberteich muß mit wasser vol gehalten werden, daß kein wasser unnotze und vergebens weglaufe. Ist auch bevolhen dar einen wertham zu machen; kan man deste mher wasser halten.

Teich u. Mülle zu Donvenig.

a) sie fehlt Hs; ergänzt schon in B. b) hatten Hs. c) In der Handschrift sieht diese Ueberschrift, verstümmelt und verdreht, so aus:

Fischausen sampt den daß 23 [so]
kamerampten.

---

1) Von dieser Mühlenanlage (im jetzigen Warengen) siehe Absatz 4 und 9 des folgenden Kapitels.

2) Wieder der Landhofmeister.

3) In diesem Satze fehlt ein *mich* oder auch ein *alles*.

3. In diesem ampt hats vil guter teiche, der ich merer teil habe machen lassen. Da mussen die kemmerer wol zusehen, das die teiche vol wasser gehalten werden, zu rechter zeit besatzt,

Umbs 4. jahr die Teiche ruhen zu laßen.

zu rechter zeit gefischt, den vierden sommer ruhen lassen; und welche teiche gelegen, konnen[1] mit haber ader gerste, auch sommerweitzen besehet werden.

Mülle am Werenischen Teiche.

4. In diesem ampt hab ich daß 64. jar ein gute molstedte am Werenischen teiche gefünden, die auch bauen habe lassen auff 3 genge uberschlechtig.[2]

Woldovin.

5. Diß 65. jar ist Nischwitz wegen seines gutes entricht im Waldauischen.[3] Da kan man nw der neuen molen zum besten das wasser halten, denn dar ich gute teiche machen[a4].

Kaltegarbe.

6. Bey Kaltegarbe an der strassen muß ein stog und rinne gelegt werden, das das wasser nicht unnotze weglauffe; wen man den teich fischet, müß man dan dar auch ablassen und fischen.

7. Alles das, waß ich dis 65. jar und volgents, wils got, auff Nischwitzen gute an teichen und heltern zugericht und zurichten werde, müß der man[b], der auff dem gute wonen wirt,[5] dar zusehen, das fromen geschafft, schaden verhutet.

Wigkaw.

8. Im Fischeusischen ist ein dorff, Wigkau genant. Die mole — gehort dem kruger ader scholtzen — ist ausgerissen, wer meinem g. hern zu radten solche zü keuffen. Diß 67. jar hab ichs recht besehen. Schlieben[6] ist vogt; besorge, der wirts hintern.

Schlieben vor einen schädlichen Mann beschrieben.

9. Solchs geschach auch, und wie der gotselige furste verstarb, ließ er mit bewillung der regenten die neu mole zu Werenien[7] wider brechen, wendet für, sie hette kein wasser, so doch[c] obenwerts in die 12 huben (wo nicht mher) in den teichen was-

a) denn . . . . machen fehlt B. b) der man der man Hs. c) so sie doch Hs.

1) Nämlich im vierten Sommer, wenn die Teiche abgelassen sind und „ruhen".

2) Dieser Absatz gehört sachlich zusammen mit Absatz 12 des vorigen Kapitels und mit dem folgenden Absatz 9.

3) Die v. Nischwitz besaßen im Kammeramt Waldau die Güter Mantau und Poduhren; ob für diese oder ein anderes eine Entrichtung (Entschädigung) gegeben ist, vermag ich nicht auszumachen.

4) In diesem, so wie er ist, allerdings unverständlichen Satze ist (hinter *dar*) vielleicht eher *will* zu ergänzen als etwa *habe....lassen.*

5) Etwa ein Hofmann.

6) Siehe unten zu Absatz 10.

7) Dieselbe Mühle, von welcher kurz vorher zweimal (Absatz 4 und S. 88 Absatz 12) die Rede gewesen ist.

ser der molen zum besten zu halten seyn[a]. Wie anno etc. 68 der trügken sommer war, dornach ein harter winter, da war nicht wasser; denn den herbst hatt ich die oberteiche aller gefischt, konte so eilents nicht wasser kommen, wie aüch die molen zu Konigsperg in die 16 wochen stünden. Ich erbut mich tausent gulden fur die mole zu geben, es wolt nicht sein, es geschach mir zu verdriß, meinem g. hern zu schaden, dem kruger zu Kalg[1] zum besten. Der hatt dründer ein mole — nam munera, crede mihi, placant[2] etc.; man saget wol, er solte portügaloser an 2 ortern ausgeteilet haben. Da sie gebrochen, erbut ich mich 500 marg zu geben; ich wolt sie mir zum besten baüen. Ich konte keinen bescheidt bekommen.

Nota.

Kalg. Corruption.

10. Dieser man[3] hindert alles, waß ich angebe; er selber kan und weiß nichts von der haußhaltung. Drum er auch von meinem g. hern von Johanspürg und Tapia geürlaübt wart. Die Kreitzen brochten ihnen wider gen Fischaüsen: weil man sich fur dem Schweden besorgte, solt er wie ein kriegsman dar nonde beim Tieffen sein[4].

a) sey Hs.

---

1) Natürlich nicht etwa Kalgen im Amt Balga, sondern Kalk bei Cumehnen.

2) Ueber die Herkunft dieses Hexameterbruchtheils verdanke ich der emsigen Nachforschung von Dr. Johannes Reicke Folgendes. In Ovids Ars amatoria heißt es (III 653 fg.) nach den jetzigen Ausgaben:

munera, crede mihi, capiunt hominesque deosque,
placatur donis Juppiter ipse datis,

während in sehr alten Drucken (1534, 1601) im ersten Verse für capiunt in der That placant steht. Wir haben also hier ein wörtliches Citat vor uns und nicht bloß eine jener zahlreichen, im Anschluß an klassische Stellen enstandenen sprüchwörtlichen Redensarten.

3) Unter „diesem Mann“ ist natürlich der eben erwähnte Schlieben gemeint. Hans v. Schlieben war Hauptmann zu Johannisburg 1555 bis 1558, dann Hauptmann zu Tapiau, endlich Hauptmann oder genauer Vogt auf Samland zu Fischhausen 1566—1570. Für seine Eigenschaft als Kriegsmann vermag ich Belege nicht beizubringen. 1567 gehörte er zu denjenigen, welche für den Fall, daß der alte Oberburggraf Christoph v. Kreytzen nicht in sein Amt zurückkehren wollte, als Nachfolger ins Auge gefaßt waren (Pawinski S. 214). Ueber ihn und seine „böse Haushaltung“ handelt unten (Blatt 140) ein eigenes Kapitel.

4) Es ist der sogenannte siebenjährige Krieg zwischen Schweden und Dänemark gemeint, der 1563 ausbrach, und in welchen durch die Feindschaft zwischen Johann von Finland, der des Polenkönigs Schwester Katharina zur Gemahlin hatte, und seinem königlichen Bruder Erich XIV von Schweden sowie durch die livländischen Beziehungen auch Polen

Schmerlenteiche. 11. In diesem ampte hab ich gute schmerlenteichle zugegericht. Die schmerlen kommen mererteil gen Fischausen, wenig fur meinen g. hern, wie mir der schmerlenfenger selbst sagt, auch der kemmerer zü Fischaüsen.

12. Wie ich anno etc. 74 nach Ostern zu Fischausen war etzliche ding zu besehen, da war nicht ein puttervirtel puter auff[a] dem hause, sagt mir der stathalter; jha sagt mir[b], das das schone inventarium vom hause schir gar weg were. Solche amptleute werden gehalten!

Nota.

Girmaw. 13. Der vogt[1] verlegt ime zum besten einen krug zu Girmaw, nimpt das bier vom hause, wil nach einen krug ime zum besten zum Kalg keuffen.

Pfeffermülle. 14. Der Pfeffermolen[2] ist mher wasser zu geben, wie ich den hofeman im Bornsteinhofe[3] gewiesen; mit 6 ader 7 margken zu machen.

Guternotz.

15. Mit der grossen holtzfure wer notig ein anderung zu machen.

16. Den 18. junii im 78. jare sagt mir der kemmerer von Girmaw, Biderman[4], das Schonewiese[5] dem marschalch 2 silbern

a) nicht ein viertl Putter auf B. b) jha sagt mir fehlt B.

---

hineingezogen wurde, Preußen hineingezogen zu werden in Gefahr stand. Vergl. Toeppen 1847 S. 446.

1) In der Verwaltung der samländischen Vogtei (zu Fischhausen) folgte auf Schlieben nicht erst Hans v. Lehndorff, den v. Mülverstedt (PPBl. 1856 II S. 364) für 1570—1572 ansetzt, sondern unmittelbar Hans v. Wittmannsdorff, ein Tochtermann des Oberburggrafen Christoph von Kreytzen, obwol er vorher noch nicht, wie es sonst in Preußen Recht und Brauch war, ein anderes, niedrigeres Amt der Art bekleidet hatte. 1583, als Joachim v. Borcke abgegangen war, wurde er zugleich oberster Marschall.

2) Die Pfeffermühle liegt zwischen Klein-Hubnicken und der Westküste des Samlandes (nördlich von Palmnicken).

3) Der Bernsteinhof zu Germau.

4) Am 20. Oktober 1570 erhält der Kämmerer zu Germau Christoph Biedermann das durch Tod heimgefallene Gütlein Nodems (am Strande, südwestlich von Germau) für seine und seiner Frau Lebzeiten; er soll dafür, solange er vermag, in Versehung und Verwaltung des Bernsteinhofes treulich dienen, den Strand bereiten u. s. w. Auch im Sommer 1580 war er noch Kämmerer zu Germau.

5) Die Schönwiese hatten Besitzungen im Kammeramt Germau, unter dessen Adel Hans Schönwiese 1578 (7. Juni) die Erbhuldigung leistete; derselbe, der seit 1554 als Zweirosser im Hofdienst stand, besaß aber außerdem 55 Hufen zu magdeburgischem Recht im Amt Taplacken (Ilischken und Jacobsdorf) und vertauschte diese, die ihm sehr abge-

58 becher gegeben hette, * das er ime geholffen, das er die besten guter im Girmauischen bekommen.

17. Den Berßingker teich keines weges wegzugeben; sall Schonewiesen zugesaget sein. Berßinger Teich.

---

59 Laptau[1] daß 25. ampt; ist ein kamerampt[a]. 25. Ambt Laptaw, Cammerambt.

1. In diesem camerampt ist langes bevolhen ein hoff und schefferey anzurichten und mit hern Wolff Truxsessen[2] zu handeln umb sein forbrig; so wer es das beste forbrig auff Samblandt, auch die beste schefferey. Biß dahero hats Cristoff Kreitz und Hans von Schlieben[3] gehindert. Anrichtung eines Vorwercks u. Schäfferey.

2. Nw ists neulich, wie mir gesagt, gebauet, und Boltasar Ganß und Heintze Voller[4] sein die angeber zum baw gewesen.

a) Laptau ein camerampt daß 24 [so] ist ein kamerampt Hs.

---

legen waren, 1575 auf des Herzogs Wunsch gegen 35 Hufen in der Vogtei Fischhausen zu Kirpehnen (Kropeinen), Polennen, Corjeiten, Linkau, Bersnicken u. s. w. Während diese letzteren bisher zu preußischem Recht besetzt waren, wurden sie ihm 1580 auf magdeburgisches Recht verschrieben. Als Stammgüter besaß diese nach Meckelburg (PPBl. 1856 I 279) dem altpreußischen Uradel angehörige, längst ausgestorbene Familie damals noch Schönwiese und Nerfken im Hauptamt Preußisch-Eylau.

1) Auch Laptau war, obwol es ebenso wie oben Arys besonders aufgeführt und mit den Hauptämtern mitgezählt ist, thatsächlich nur ein Kammeramt, kein Hauptamt.

2) Wolf Friedrich Erbtruchseß und Freiherr zu Waldburg, ein Bruder des Landhofmeisters, hatte 1571 vor der Wahl des Heshusius zum Bischof von Samland gewarnt und stimmte schließlich nur zu, weil „die Stimmen auf Heshusium also einmüthig gefallen". — Er hatte Besitzungen in Laptau.

3) Ueber Hans v. Schlieben, den Vogt auf Samland (zu Fischhausen), s. zunächst oben S. 91 Anm. 3.

4) Ueber diese beiden herzoglichen Hofbeamten, den Obersekretär Balthasar Gans und den Rüstmeister Heinz Foller, wird unten in besonderen Kapiteln ausführlich gehandelt.

Diß 71. jar. Haben ein lange scheune von 5 thennen bauen lassen; ist balt das volgende jar den winter uber einen hauffen gefallen.

3. Solche visitatores haben die Kreitzen neulich zugelegt. Die mein gnediger herr nicht leiden konte, die sein nw die besten.

Morungen. **Morungen**[1]. **60**

1. Dar bin ich nort einmal gewesen, habe grosse notzung dar fünden, die dar anzurichten. Das forbrig ist nach so groß zu machen, wie es itzunder ist. Sperling forbrig muß darzu geschlagen werden ader des von der Baltze[2], welchs mein g. herr von ime wechselsweise bekommen.

Sperling, Vorwerck.

2. Es ist auch ein gut new forbrig dar anzülegen, ungeverlich ein halbe meile von der stadt — es ist ein wuste gut; auch ein schefferey anzulegen.

Hoff und schefferey.

3. Die zeit der verpfendung[3] ist langes umb; wer nicht besser den[4] geloset und einen gutten haußwirt dahien bestellet? Rosenhein[5] solte nicht bose darzü sein. Man wurde wol notzung finden; den auff pfandtgutern suchen sie notzung nicht, es lone ihnen den balt der unkosten, eher sie abgeloset werden.

Rosenhain.

4. So vil pfandtheuser versetzt sein, darauff sein alle pfandthern reich würden, welche zuvorn arme gesellen gewesen.

---

1) Von hier ab hört die Zählung der Aemter auf.

2) Hans v. d. Baltz saß (1558) hart vor Mohrungen. 1584 wird angezeigt, daß er von seinem Stiefsohn, einem Sohne Albrecht Sperlings, in eigener Behausung „jämmerlich erschossen“ sei.

3) Das Hauptamt Mohrungen hatte der in Absatz 5 erwähnte Achatius zu Dohna als Pfandbesitz von seinem Vater ererbt.

4) *den* ist hier jedenfalls nicht so viel wie denn, als, sondern, falls nicht überflüßig, etwa: dann, jetzt.

5) Die v. Rosenhagen (Rosenhain) waren in der Nachbarschaft, im Amte Pr.-Holland, begütert. Wenzel v. Rosenhagen steht im Ausgabebuch von 1563 als Gläubiger des Herzogs mit 1000 Mark verzeichnet.

5. Nu hatt man wider den hern von Dohn[1] dahien genommen, davon ich in meinem registrant, hier nicht schreiben mogen, sunder zu gedengken, waß mein g. herr hertzog Georg vom Brieg und Egk von Reppichau[2] gesagt, item ko. Mat. zu Polen an meinen g. hern geschrieben; 3000 taler gnadengelt ime neulich verschrieben. Frage, wo das gelt pleibt: ein mulichen ists[a3].

Herr von Dohna, weil die Ambtsgefälle zu seinem Undterhalt nicht wollen zureichen, bekombt noch 300 m. zu.

6. Der itzige hofemeister sagt mir zu schlosse in des Muschowiters gemach[4], das sie dem von Dona 300 m. hatten zugeben müssen, das er mit dem ampt nicht zukommen konnen. Solche amptleute werden den hern reich machen.

---

61 Lochstedt.

Lochstedt.

1. Diß ampt ist kleine, mit einem kemmerer kan manß versehen, der nort treu were und das breuwerg fortstellet und daß farbrig recht versehen thet. Es ist ein gut klein farbrig dar und

Kan mitt einem Cämmerer bestellet werden.

a) ein mulichen ists fehlt B.

1) Ueber ihn, Achatius zu Dohna, unten ein besonderes Kapitel (Blatt 136).

2) Der Herzog Georg von Brieg ist Georg II von Brieg, der zweite Sohn jenes Friedrich II von Liegnitz und Brieg, der zum Abschluß des ewigen Friedens von Krakau (1525) entscheidend mitgewirkt hatte, und einer Schwester des Herzogs Albrecht. (Lohmeyer, Hzg. Albrecht, S. 15 u. 20).

Ueber Eck (Eckard) v. Reppichau ebenfalls unten ein besonderes Kapitel (Blatt 139).

3) Nostitz meint, es sei das eine ebenso unrechtmäßige Sache wie die unten Blatt 136 Absatz 3 berichtete Angelegenheit mit der kleinen Mühle.

4) Ueber diesen im 16. und 17. Jahrhundert mehrfach erwähnten Festraum im Nordflügel des Schlosses zu Königsberg, der nicht zu verwechseln ist mit dem heutigen Moskowitersaale im Westflügel, s. Kuttig in Sitzungsberichte der Prussia für 1881/82, S. 90 fg. Nach einer unten, zu Blatt 136 Absatz 4, beigebrachten Notiz war jener Name bereits 1579 außer Gebrauch; damals hieß der Raum die fränkische Rathsstube, weil er den vom Markgrafen Georg Friedrich mitgebrachten fränkischen Räthen als Amtszimmer diente.

ein gute schefferey[1]. Das ander forbrig wirt ubel betrieben, sall besser bestellet werden.

2. Mit der zeit mag man hern Fuchsen[2] hoff und muhel auch zum ampt schlahen; das kan alles ein kemmerer bestellen, auch die teiche anrichten.

Teich. 3. Der teich ist anno etc. 71 angericht wurden.

Börnstein. 4. Auff den bornstein muß man fleisig achtung geben, das treulich zugehe und nicht so abgetzogen werde, wie bißhere gescheen.

Liebstedt. Liebstedt. 62

Liebstedt ist stets verpfendet gewesen. Daß muß mit fleis besichtiget und visitiret werden. Ich habe wol notzung im ampt gesehen, hern Zemen[3] dieselben[a] gewisen, hab aber ihn mein verzeichnus solchs nicht geschrieben, weil es pfandt ist.

a) dieseben Hs.

---

1) Noch heute liegt ein Gut Schäferei zwischen Lochstädt und der Bahnstation (und Seebad) Neuhäuser.

2) Steht hinter dem Text.

3) Ueber den Herrn v. Zehmen, zu dessen Pfandschaften zeitweilig auch Liebstadt gehörte, s. oben S. 3 Anm. 2.

63 Schogkaw mit den kamerampten. Schacken.

1. Zu Warkiniten[1] im Bobetischen sall ein gute teichstedte sein; die müß ich nach nodturfft besichtigen. Wartelnig im Bobetischen hatt einen guten Teich.

Hec von Brosien dem ziemerman. 2. Item zu Pertelnigken im Bobetischen sall auch ein teichstedte sein, muß auch besichtiget werden. Pertslingken.

3. Anno etc. 72 den 1. julii hab ich zu Trimpau[2] einen neuen teich angedingt, der Kirschapischen mulen zu gut: wen der heuptham fertig ist, sall der teich balt angefangen werden; dan sollen die werthemme, wo sie von nodten sein werden, gemacht werden. Diß ist geschen auß bevelch des burggraffen Hausen[3]. Den sieder absterben meines g. hern haben sie mir nichts mher gestatet machen zu lassen. Allein die teiche, die ich vorhien machen habe lassen, die hab ich im baw und wirden erhalten so vil moglichen. — Die Neuheusischen teiche sollen seher eingehen. Teich zu Triumpaw. Kirschapische Mülle.

---

64 Wargaw. Wargaw.

1. Zu Kaporn im Wargischen ist ein gute schefferey anzulegen; ist haw und futer genug und forder gute triefft; notzlich gen Konigsperg. Caporn.

---

1) Ueber diese Namensform des heutigen Wartnicken steht von Nostitz selbst übergeschrieben: *Wartelnig.*

2) Diesen Namen (des heutigen Trömpau) giebt die Abschrift völlig entstellt wieder: *Wimpau.*

3) Friedrich v. Hausen, welcher zu den dem eingeborenen preußischen Adel entnommenen Rittmeistern der von Paul Wobeser 1566 angeworbenen 1000 Reiter (Faber in Beiträge z. Kunde Preußens, II S. 294; Lohmeyer, Albrecht, S. 50) gehört hatte, finde ich von Anfang 1569 bis Ausgang 1573 als Hauptmann zu Rastenburg. Auch er hat dem Herzog Albrecht Friedrich häufig mit Gelddarlehen ausgeholfen. 1575

2. Zur studt[a] muß da wol zugesehen werden.[1]

3. Den neuen teich sall man anfangen, wen das holtz getreuget; mag gekorn werden, ob es ein teich ader das holtz gen Konigsperg gefloset werde und ein schone wiesen dorauß gemacht. So kan man wol 1500 schaffe one das rindtviehe dar halten. Doch mag man die kure haben, ob man ein wiese ader teich mit der mole behalte.

4. Die schefferey wer sunderlich gut gegen Konigsperg, das man den winter das beste mertzviehe da hientriebe, wol futerte. Wen man sie gegen Konigsperg bedorffte, kante man leicht ein anzal hineinprengen. Weren also beide schefferein, vom Spitelhofe und Caporn, hierein zu gebrauchen. Denn im Spitelhofe kommen zu vil, werden mager wie die hunde.

Spitelhofe.

Newhauß.

Neuhauß. 65

1. Zu Neuenhause sall die schefferey und die teiche zum teil eingegangen sein; wer da notig zu visitiren.[2]

2. In[3] diesem ampt sein vil schoner teiche und gute molen, sie werden aber bei Cunradt von der Alben ubel gehalten; wer

a) Zur Stund B.

---

war er Oberburggraf, jedoch nur neun Monate lang, und wurde darauf zum Landhofmeister bestallt. Die Assekuration, die er sich dabei ausstellen ließ, ist im Anhang abgedruckt.

1) Für den Abschreiber ist seine entstellende Lesart (*Stund*) sehr bezeichnend. — Zu Caporn befand sich schon zur Ordenszeit eine Stut, d. h. Stuterei, Gestüt. (Toeppen, über die Pferdezucht in Preußen u. s. w., in AMS. 1867 S. 700 und Toeppen, topographisch-statistische Mittheilungen über die Domänenvorwerke des D. Ordens, ebenda 1870 S. 420.)

2) Vergl. vorige S. Absatz 3 am Ende.

3) Dieser ganze Absatz ist eine durch irgendein Versehen entstandene Vorausnahme des folgenden, wie eine einfache Vergleichung leicht zeigt; dennoch habe ich ihn, da beide Fassungen nicht genau wörtlich übereinstimmen, nicht tilgen mögen.

besser, das ampt hette seinen heuptman ader verwalter. Es sein auff den emptern gute teich, gute molen und schefferey; auffsicht mangelt. Zu Waldau kont es wol ein schreiber bestellen. Von den teichen stehet in meinem andern buche, dorinnen ich die teiche verzeichnet habe. Es hat selten gute wirte in dem ampt.

---

66 Waldau. Waldaw.

1. Ihn diesem ampt sein vil schoner teiche und gute molen, sie werden aber bey dem itzigen heuptman Cunradt von der Alben[1] ubel gehalten. Wer besser, ides ampt[2] hette seinen ampt-

1) Konrad v. d. Albe war sowol vor wie nach seiner Hauptmannschaft zu Insterburg (s. oben S. 65 Anm. 6) Hauptmann zu Neuhausen, verwaltete jedoch bisweilen, nach meinen Aufzeichnungen z. B. 1561—63, auch das Amt Waldau. Auch ihn haben die Ereignisse von 1566 um sein Amt gebracht. Als er dann einen Vetter für Neuhausen vorschlägt, erhält er von der Herzogin, zu deren Leibgedingsgütern das Amt gehörte, (10. Oktober) den abweisenden Bescheid: sie würden aus dem Lande verreisen und in der Zeit das Amt Ersparniß halber durch einen Hofmann verwalten lassen. Uebrigens war Konrad v. d. Albe, der vielfältig dem Herzog wie der Herzogin mit kleineren Geldsummen beispringen konnte, nicht bloß nach dem zeitgenössischen Hennenberger, welcher (Erclerung der Landtaffel, S. 160) über seine Führung der Hauptmannschaft zu Insterburg Uebles zu berichten weiß, sondern auch nach Ausweis der Akten ein recht gewaltthätiger Mann. Einmal geräth er mit einem königsberger Bürger wegen Geldsachen in Streit; dann hat er seinem frühern Amtschreiber mit Lebensgefahr gedroht, weil derselbe ihm verzehrtes Bier u. A. in Rechnung gesetzt hätte; dann wieder verklagen ihn drei Edelleute, weil er die Schwester des einen „mit ehrenrührigen Worten geschmäht und angegriffen“ hätte u. dgl. m. Auch der gewaltsame Tod, den „der Tyrann“ (wieder nach Hennenberger, S. 337 fg.) in einem brennenden Hause fand, wird in so weit aktenmäßig bestätigt, als seine Wittwe (1572) meldet, daß er von Gott „durch einen jämmerlichen, erbärmlichen Zufall.....von diesem Jammerthal abgefordert“ sei.

2) Nostitz will sagen: es ist besser jedem der beiden Aemter Neuhausen und Waldau einen eigenen Verwalter vorzusetzen; für Waldau

man. Waldau wer mit einem schreiber ader kemmerer zu versehen, der kein weib hette. Von den teichen stehet in meinem andern büche, dorinnen ich die teiche[a] verzeichnet habe; mag hier davon nicht mher schreiben. Denn die leute lassen ihnen nicht radten, sie meinen, sie verstehens und waß zur haußhaltung gehorig, und mangelt ihnen dach weit.

2. Ich habe dar schone und notzliche teiche und ein gute schefferey dar angelegt, auch stets wol gestanden; allein, wie mir der scheffer itzundt diß 78. jar sagt und clagt: er müß weg, die schaffe werden gar auffgefressen; wen sie[1] nichts zu essen haben, müß die schefferey herhalten.

Labiaw. Labia. 67

1. Zu Labia ist nach fast agker und wiesen zum forbrige beim hause zu reumen, aüch an dem neuen agker, der neulich zum forbrige geschlagen, der an meinen g. hern verstarben.

2. Anno etc. 61 hab ich einen neuen teich im ampt gemacht; der sall mit allerley fischen besatzt werden.

3. Bey der Ziegelscheun hab ich auch 3 teiche machen lassen; in den kleinsten sollen im vorjar[2] mertzisch hecht eingesatzt werden und gesamlet. Wen ein saw zu beladen, schigket man sie alsdan mit einer saw hierein. Bißhere haben sie den hecht auff den angelkanen gehalten; zustossen

Notig.

a) die teiche von mir (nach der vorigen Fassung) ergänzt.

---

würde dabei ein Amtschreiber oder ein Kämmerer genügen, zumal ein solcher, der keine eigene Hauswirthschaft zu führen genöthigt ist. Den Vorzug eines solchen, d. h. weniger kostspieligen Beamten hebt Nostitz öfter hervor.

1) D. h. der Hauptmann sammt seinem ganzen Hausstande.

2) D. i. wieder Frühjahr.

sich; wen sie hierein kommen, bleibt der zehende nicht lebendig; also[1] kommen sie one schaden hierein.

4. Zu Lokischken müß mher agker gereumet werden, auch kloppelbrugken zur triefft[a] den schaffen. Die schaffe haben sonsten altzu einen nassen auß- und eingang. Lokischken.

5. Hier ist auch nach vil agker zu reumen; ist bevolhen; obs geschen, weiß ich nicht.

6. In diesem hofe war ein hofemutter, die hatte fast so vil vieh als mein g. herr; ich schaffts ir aber ab. Aüff solchs muß in allen emptern gesehen werden. Hofemutter hatt so viel Vieh wie der Hertzog.

7. Mit den hechten und andern fischen gehets in diesem ampt auch nicht recht zu. Der beste fisch wirt daussen verkaufft, der geringste fisch, sünderlich die kleinen hechte kommen hierein,[2] die grossen werden daussene verkaufft. Dorauff müß daussene fleisige inquisicion gescheen. Also[3] den winter mit den quappen, den sommer mit den treugen fischen — nimmpt der kauffman das beste, das schlimmeste kompt in die koche zur hoffhaltung. Undterschleiff mitt den Fischen.

---

69 Tapia. Tapiaw.

1. Meines wissens ist die notzung, die ich gefunden, fast gemacht, allein dos manß darbey erhalte und nicht eingehen lasse, die graben auff den wiesen reume.

2. Der neue[b] hoff, den ich angelegt, hat gar schone gelegenheit — Magutten[4] genannt; ist nach seher vil agker und wiesen zu reumen. Magutten.

a) trieff Hs. b) Den neuen Hs, nach der gewöhnlichen, falschen Satzbildung.

1) D. h.: wenn die Hechte in einer Sau statt in einem Angelkahn fortgeschafft werden.

2) Nämlich, wie es am Ende des Absatzes heißt, in die fürstliche Küche zur Hofhaltung.

3) D. h.: ebenso (wird es getrieben).

4) Ueber diesen neuen Hof oder Vorwerk (jetzt Dorf) Magotten s. noch unten Absatz 17.

Ziegelscheune. 3. Die ziegelscheun lonet dar wol, wen die fleisig und wol getrieben werde.

4. Die teiche mit wasser winter- und sommerzeit vol halten[a], damit den fischen und molen nicht wasser gebreche, nicht unnotze und vergebens (wie offte gescheen) weglauffen lassen[b]!

Wolaw. 5. Diß 64. jar hab ich erfaren, das bey Welau, bey der ziegelscheun, ein gute molen anzulegen sey. Diß muß wils got besichtigt und, so es tüchtig, gebauet werden. Diß hab ich besichtiget: eß ist ein gute gelegenheit.[1]

6. Bey Alt-Welau ist auch ein mole zu bauen, aber die bey der ziegelscheun sall vor gebauet werden.

Golmer See. 7. Zü dem teiche ader sehe Golmen an der landtstrassen, den ich habe stoen lassen, müß daß wasser auff die mole gehalten werden, daß die paür nicht aüffreissen, sonsten müß manß mit lehem verstossen.

8. Den teich hinter dem Neudorff muß man den tham ½ man erhoen, das man den molen zum besten wasser halten kan, damit das wasser nicht unter eins weglauffe.

Hasenberg. 9. Zu dem teiche zu dem Hasenberge müß man eine rinne legen und stog setzen in den umblauff[2], damit man auch der molen züm besten wasser halten kan.

10. Ich habe diß 65. jar ein gute molstedte bei Alt-Welau gefunden; die sall diß volgende jar gebauet werden.

11. Uber dieser mülstedte sein guter 3 teichstedte. Kan man mit Hoendorffe umb seinen krug und mülstedte handeln gut; wo nicht, mag man gleichwol obenwerts der molen nechst bey Open die molen uberschlechtig mit 2 gengen bauen.

Open.

Dobenmülle. 12. Wo mein gstr. herr die Dobenmole bekommen, müß der tham eines mannes hoch erhoet werden und die molen uberschlechtig auff 2 genge gebauet werden; und den teich zum ablaß züzürichten.

Diß hab ich got loph bey meinem leben noch gethan.

13. Zu dieser molen ist obenwerts nach ein schoner teich zu machen, obenwerts Grunenhagen nechst am walde; thut wenig schaden. Die leüte sint damit zufrieden.

14. Diese mole wirt zu malen genüg bekommen auß dem Cremitischen und Keimischen, wen ein fere uber die Deme bey

a) hal'e Hs. b) lasse Hs.

---

1) Daß eine „Mühle bei der Ziegelscheune" schließlich doch nicht gebaut ist, folgt aus Absatz 15.

2) Ueber Umlauf s. oben S. 18 Anm. 4.

Jacobsschleuse[1] gemacht wurde und kloppelbrugken uber etzliche graben.

15. Weil nw diese mole gebauet, vorsehe ich mich nicht, das die molstedt bey der ziegelscheun[2] gebauet dorffe werden, eß were dann ein walgmole.

16. Der obermarschalch[3] sagt mir diß 70. jar, der von Dona[4] hette geradten, man solle die schefferey zü Alt-Welau zürgehen lassen. Das wer schaden. Eure f. Dt. lasse sich nicht bereden, daß sie schaden thun sall: ist ein ficmentum und ein obgonst kegen meiner person; sie werden wol mher zurgehen lassen wollen, wirt manß ihnen gestadten. Sie salten notzung suchen und machen, so wollen sie notzung zurgehen lassen.

17. Magutten, das neu forbrig[5], daß ich angeleget, ist daß beste unter den 4 forbrigen, wirt aber nicht mher gerodet sieder f. dt. seligen absterben. Nw hatt man diß 70. jar, hern Kitlitz[6] zü einem hauptman hiengesatzt, denen f. dt. von Insterburg urlaubten, nicht ane grosse ursache. Jha, ire f. dt. jag-

Nota.

Hauptman Kittlitz hatt es nicht woll gemacht.

---

1) Die Jakobsschleuse lag hiernach bei dem heutigen Orte Groß-Schleuse, etwa eine halbe Meile nördlich von Tapiau. Gegenüber, am Ostrande des Deimethales, liegt noch heute die Mühle Doben. — Auch die Absätze 12—14 müssen sehr früh geschrieben sein, denn der Obersekretär Balthasar Gans konnte sich (1573) rühmen, daß er dem verstorbenen Herzog schon 1565 zur Dobenmühle verholfen hätte, indem er den bereits vollzogenen Kauf Christophs v. Schlieben durch die Erhebung eines ihm selbst rechtlich zustehenden Einspruches rückgängig machte.

2) Ueber die Absicht diese Mühle zu bauen s. vorher Absatz 5.

3) Oberster Marschall war 1570 Joachim v. Borcke.

4) Offenbar wieder Achatius zu Dohna, der Oberkämmerer.

5) Vgl. oben Absatz 2.

6) Albrecht Freiherr zu Kittlitz, über dessen frühere Schicksale Einiges im Erl. Pr. I S. 87 zu finden ist, war Hauptmann zu Insterburg etwa 1560–1564, nach Herzog Albrechts Tode einige Zeit auch zu Tapiau, endlich von 1583 bis an seinen Tod (1604) Landhofmeister. Am 4. Februar 1562 kaufte er vom Herzog in der Südostecke des Amtes Insterburg an der stradaunischen und der littauischen Gränze 50 Hufen Wald für 3000 Mark, von denen ihm später 200 erlassen wurden, und erhielt über diese und noch weitere benachbarte 50 Hufen, die ihm der Herzog in Gnaden verlieh, an demselben Tage den Lehnbrief. Schon gegen Ende des Jahres verlangte der Herzog wiederholt zur Vermeidung künftiger Irrungen die Verschreibung zurück, da die Gränzen nicht richtig gesetzt wären; ob es sich hierbei wirklich, wie Nostitz unten (Blatt 119 Absatz 7) behauptet, um eine Fälschung der Handfeste handelt, würde sich erst durch eine Vergleichung der im Archiv (im Hausbuch) vorhandenen Abschrift mit der Originalausfertigung selbst feststellen lassen.

ten ihnen von seiner f. g. tische weg, wie er in des hertzogen von Chürlandt kostüng furschneiden wolte.[1] Weil nw seine f. dt. verstorben, müß er wider gut sein. Daß junge furstliche blut wirt den notz und schaden erfaren mit kleinen gewin. Wer geschengke brengt, der hatt platz, wie mir die dorffstadt[2] von Butgerßdorff geclagt. Jha, diß ampt ist bey dem Kitlitz also geplündert, das zu erbarmen ist, nicht ein gut bette plieben, da mein g. herr auff keinem ampte besser bette hatte und keinen geredte als zu Tapia, Waldau, Neühauß und Fischausen, weil es leipgedingesheuser waren[3]. Man süche die alten inventaria, da wirt manß finden, wie man gehandelt. Der treü got erbarm sich des guten hern! O wehe eüch, untreüe leüte!

Butgerstorff.

In diesem Ambte ist kein Bette mehr übrig.

18. Der kemmerer, der daß[a] 70. jar geürlaubt wurden, claget den 3. junii diß 78. jar, das der amptschreiber zu Tapia 2 schmagken[4] den winter und itzünd baüen lassen von meines g. hern holtze, eine zu Welaü, die ander zu Konigsperg; hatte den gantzen winter bredtschneider zu Tapia auff meines g. hern unkost gehalten. Item: habe hengst und stringschen[b5] auff dem ampt und schigke sie gen Konigsperg und $^1/_2$

Nota.

a) diß Hs. b) Strentzen B.

Bald darauf klagte der Herzog darüber, daß Kittlitz wider Erwarten nicht die Lehnhufen mit Ansiedlern besetze, sondern vielmehr die erkauften eigenen. (Freundliche Mittheilung des Dr. H. Kiewning.)

1) Nach langwierigen Verhandlungen war endlich gegen Weihnachten 1565 eine Eheberedung zwischen dem neuen Herzog von Kurland, Gotthard v. Kettler, dem bisherigen Deutschordenslandmeister von Livland, und Anna, der Schwester von Herzog Albrechts Schwiegersohn Johann Albrecht von Meklenburg, zu Stande gekommen, und in der Mitte des März 1566 war zu Königsberg auf Albrechts Kosten das Beilager vollzogen. Lohmeyer, Johann Albrechts Versuch auf Livland (Schriften der Gelehrten estnischen Gesellschaft Nr. 3, 1863), S. 15. — Für die im Text berichtete Thatsache habe ich weitere Beweise nicht gefunden.

2) Steht natürlich für Dorfschaft.

3) Ein auffälliger Irrthum bei Nostitz, denn als Leibgedingsämter waren Herzog Albrechts zweiter Gemahlin Anna Maria von Braunschweig, von welcher allein hier die Rede sein kann, durch den Leibgedingsbrief vom 16. Februar 1550 das Amt Labiau sammt den Kammerämtern Laukischken, Neuhausen und Waldau verschrieben.

4) Schmacken oder Schmaken sind kleine Schiffe, gewöhnlich Seeschiffe, von 50—80 Last.

5) *Strenze* (mittelhochdeutsch, mittelniederdeutsch Strintze) = equa, Mutterpferd.

last haber, da er gehort, daß der marggraff[1] kommen salte; und viel mher clagens.

19. Item sall diß 78. jar nach einen weisselkan gebauet haben zu den andern schiffen.

---

71 Kremitten gehort inß Tapiausche.[2]

---

72 Taplaugken. Taplanken.

1. Jensendt[a] Plevischken, zwischen der Aur und Plewischken[3], sall ein schefferey anzulegen sein, wie mich der scheffer von Insterburg berichtet. Diß wils got wil ich nach besichtigen. Pletischken Aur.

2. Zü Rogkelkeim hab ich diß 65. jar[b] ein schone gelegenheit zur schefferey gefunden; die sall anno etc. 66 gebauet werden. Ist dornach geschen. Weil aber das wiesewachs auß diesem ampt jerlich vermiedtet wird, so müß das wiesewachs von Rogkelkeim.

a) Jensendt Hs. b) jar fehlt Hs.

1) Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, welcher, wenn der kranke Herzog Albrecht Friedrich ohne männliche Nachkommenschaft starb, der nächste Erbe von Preußen war und daher, als die Geisteskrankheit des Herzogs zum Ausbruch gekommen war, im November 1573 nach Königsberg kam.

2) Das Kammeramt Cremitten gehörte zum Hauptamt Tapiau. — Das Blatt ist ganz ler geblieben.

3) D. h.: östlich von Plibischken nach Auer und dem Auerflusse zu.

Lokischken wider inß ampt genommen werden und zür neuen schefferey gebraüchta [und zum teil gen Lokischkenb etzlich jar gewonnen ist, und zur neüen schefferey gebrauchen], auch etzliche wiesen, so vermiedt, auffgesagt. Denn es ist zu Lokischken und Labia nach wiesen gnüg zü reumen, das sie dieser wiesen wol entradten konnen, auch etzliche Tapische dorffer.[1]

Bartenstein.

Bartenstein. 74

1. Herr Bote von Eilenburg[2] sall 13 morgen wiesewachs vom

a) gebraüchen Hs. — Die ganze Stelle so müß . . . gebraüchen am Rande vom Verfasser selbst nachgetragen. b) und zum Wilgen, Lokischken B.

---

1) Dieser Absatz bietet inhaltlich so manche Schwierigkeiten. Zunächst ist Rockelkeim sicher nicht der heutige Ort dieses Namens, welcher eine halbe Meile südlich von Wehlau am linken Alleufer liegt, sondern vielmehr Rockeimswalde, etwa ebenso weit nördlich von Tapiau am Ostrande des Deimethales. Sodann scheinen mir die Worte des Textes *und zum teil....gebrauchen* (die ich eben deßwegen eingeklammert habe) überflüßig und von Nostitz aus Versehen ungetilgt gelassen zu sein, nachdem er den vorangehenden Satz am Rande nachgetragen hatte. Jetzt verstehe ich den zweiten Theil des Absatzes so: da die Wiesen des Amtes Taplacken gewöhnlich vermiethet sind, so hat man das für die Hofverwaltung nöthige Heu aus dem wiesenreichen Hauptamt Labiau, aus Laukischken, bezogen, und das kann immerhin so bleiben, da dort leicht noch neue Wiesen herzustellen sind; auch einige Scharwerksdörfer des Hauptamts Tapiau könnte man zu Taplacken schlagen und allenfalls einige der vermietheten Wiesen aufkündigen.

2) Botho der Jüngere Herr zu Eylenburg auf Leunenberg und (seit 1547) Prassen, der Sohn Bothos des Aeltern, war 1537 Pfandherr und Hauptmann des Amtes Bartenstein geworden. Er war bereits „kurz vor 1565“ gestorben; jedoch als Hauptmann erscheint er nicht mehr seit dem Jahre 1559, sondern von da ab nur noch als herzoglicher Rath. Vergl. v. Mülverstedt, Diplomatarium Ileburgense, II (1879) S. 85 ff., 612 ff. und Stammtafel IV. Wenn Mülverstedt früher (PPBl. 1856 II S. 182) in der Reihe der Hauptleute zu Bartenstein zwei dieses Namens aufeinander folgen läßt, etwa Vater und Sohn, so ist das jetzt natürlich nicht mehr haltbar.

ampt genomen haben; Wilhelm von Oppen[1] wust es, ist nw verstorben.

2. Nechst am bischthum[2] ist ein mole zu legen uberschlechtig mit 2 gengen; wer wol zu bauen, so plieben meinem g. h. zeise und metze, dio sonsten inß bischthum kommet.

3. Im dorffe zu Wirwolten nicht weit von Lesgewan[3] ist ein gute kornmule, auch walgmole anzulegen, was meinem g. hern am notzisten ist, zwischen Lesgewan und Bartenstein. Werwolten. Leßgewan.

4. Ein dorfflein bey Bartenstein, Minthen genant: da ist mir ein gute molstedte gewiesen; die sall meinem g. hern zukommen, die jüngkern aber wollens unterschlahen. Ebert von Tetten[4] und Cristoff Schlubut[5] wolten sich der stedte anmassen, sollen aber keine verschreibung doruber haben; wer noch solchem allem weiter zu fragen. Minthen.

5. Zu Krafftshagen hab ich einen gewaldigen grossen teich der Bartensteinischen molen zum besten machen lassen[6]; mit der zusicht ists aber wol versehen; wirt der wol zugesehen, so wirt der molen nimmermher kein wasser mangeln. Krafftshegen.

6. Zu Kirschiten sein 2 kleine teichle; konnen nach 2 gute helter gemacht werden, allein die themme mussen erlengt und erhoet werden. Kirschiten.

7. Ein halb virtel weges davon ist ein klein wuste gutlein, Krappaussen genant, da sein auch 2 teichstedte. Aber ein virtel weges davon ist ein wuste gutlen, ist ein gute molstedte, leidt Krappaußen.

---

1) Wilhelm v. Oppen war der Nachfolger des Vorgenannten in der Hauptmannschaft zu Bartenstein, nach v. Mülverstedt (PPBl. 1856 II S. 182) 1559–1566.

2) Ermland.

3) Lesgewan, der Stammsitz der Familie von Lesgewangen, ist das heutige Liesken (nordöstlich von Bartenstein).

4) Ebert (Eberhard) v. Tettau († 1579) war nach v. Mülverstedt 1548—1549 Hauptmann zu Brandenburg und 1555—1556 Verweser des verpfändeten Hauptamts Preußisch-Eylau. Er wird auch in Absatz 8 erwähnt. Die damaligen Besitzungen der v. Tettau zählt Behnisch, Versuch einer Geschichte der Stadt Bartenstein und des Kirchspiels, 1836, S. 456 nach dem Theilungsvertrage der drei Söhne Eberts vom Jahre 1579 auf.

5) Die v. Schlubutt, deren ursprünglicher Name v. Schlobitten war, waren ebenfalls in der Gegend (südlich und westlich) von Bartenstein angesessen. Christoph v. Schlubutt besaß 1570 in der Nähe von Minten Groß-Schwaraunen (Behnisch a. a. O. S. 458).

6) Ein Rest dieses großen Teiches ist wol das heutige „große Moor“ der Generalstabskarte (Blatt 66).

an der Alle, an des bischthumbs grenitz; ist vollandt. Da ist keine mole nonde. Die obgeschriebene wesserung[1] konte man aller aüff die mole brengen.

Dewinnen. 8. Dewinnen, ein wuste gütlein, grenitzt mit Kirschuten; wer zu erforschen, obs Ebert von Tetten erblich verschrieben; wer gute notzung dar zu suchen. — Türfte nicht suchen, weil es ime zugehorig, wie mir gesagt.[2]

Schagliten. Glummern. 9. Zu Schagliten, ein virtel weges von Glummen, ist ein schone teichstedte, mit 10 margken zu machen, den leuten an allen schaden. Weil kein heuptman dar ist[3], so pleibts liegen, solche und andere notzung; denn alles, waß ich angab, das hinderte Borg.

Klagt über Borg.

Krafftshagen. 10. Wie mir der scholts von Krafftshagen diß 74. jar sagt, so wirt bey dem teiche zu Krafftshagen nichts zügesehn; wie ich inen machen lassen fur vielen jaren, so leit er nach. Ich hatte Berwalts[4] paür einem ein jar 2 scheffel korn auß der molen zu Bartenstein zugesagt; derselbe paur versatzte die stogke, wen wasser von nodten zu halten ader zu lauffen; dem[a] bevahl der molmeister. Ist aller sider des gotseligen fursten absterben nachplieben, da es wol bestelt gewesen; umb der 2 scheffel korn wille geschicht wol 10 mal mher schaden, das nicht recht bestelt.[5]

11. Ein heuptman von Brandenburg hatt mit seinem ampt genug zu thun. Der kemmerer ader mulweister kan das ampt

a) dē Hs (vgl. folgende S. Anm. a).

---

1) D. h.: die oben erwähnten zwei Teichstätten. Das wüste Gütlein an der Alle und die Mühlstätte ist wol das heutige Mühlfeld.

2) Der letzte Satz ist offenbar ein späterer Zusatz.

3) v. Mülverstedt hat zwar für 1566—1573 in seinem Verzeichniß der Hauptleute zu Bartenstein eine Lücke; ich finde jedoch unter dem 27. November 1571 und dem 26. Mai 1573 in diesem Amte Anton v. Borcke, und zwar auch damals schon zugleich als Hauptmann zu Brandenburg, wie denn bis 1584 diese beiden Hauptämter fast durchgehend unter einem und demselben Hauptmann standen. Vergl. PPBl. 1856 II S. 182 fg. u. 185.

4) Die v. Berwald auf Berwaldshof (jetzt Klein-Schwaraunen) waren auch Besitzer des kölmischen Dorfs Kraftshagen.

5) Gegen eine jährliche Vergütung von 2 Scheffel Korn hatte einer von Berwalds Bauern die Handhabung der Schleuse übernommen und erhielt immer vom Mühlmeister die nöthigen Weisungen; seit des alten Herzogs Tode aber ist diese gute Einrichtung unterblieben, und der dadurch entstandene Schaden beträgt mehr als die Ausgabe für die 2 Scheffel Korn.

bestellen; den adel schlahe man gen Rastenburg.[1] Mich gedengken, 3 molmeister zu Bartenstein seint aller meinem gsten. hern vil schuldig plieben: so haben die heuptleute von Brandenburg zugesehen!

---

76 Rastenburg. Rastenburg.

1. Bey Quedenmole ist ein gut forbrig und molen anzulegen. Es ist zu erbarmen, das nicht fortgestelt wirt. Quedenmote.

2. Diß 62. jar hatt mein gster. herr dem[a] heuptman zu Rastenburg[2] bevolhen: nachdem dio Rastenburger nicht gerne herbergen und keine gastheuser haben, sall der heuptman auff irer f. dt. freiheit bey dem kleinen hofe ein gasthauß bauen, so das der reisende man nicht in der stadt liegen darf[b]. Das[c] sall der heuptman mit allerley nodtturfft meinem g. hern zum besten verlegen[d]; besorg, geschicht nicht; wer dornach zu fragen. Gasthauß zu bawen.

3. Den 16. junii im 77. jar[e] sagt mir der scheffer von Rastenburg, daß der amptschreibe meinem g. hern 1500 ℳ geliegen, der vor wenig jaren ein betler war; habe auch 5 new heuser und 18 huben im ampt, habe für sich 5 last uber winter gesehet. Die paur haben ime etzlich last korn hierein zu scharwerg furen müssen. Der ist wenig jar dar gewesen und ist so reich wurden. Das erste jar hat ime der scholts 5 gl.

Nota. ☞

a) dē Hs. b) darf fehlt Hs. c) Den Hs. d) verlege Hs. e) jar fehlt Hs.

---

1) Vgl. S. 108 Anm. 3. — Nostitz schlägt vor, wenn man schon über das Hauptamt Bartenstein keinen eigenen Hauptmann setzen will, dasselbe lieber statt es dem von Brandenburg aufzuhalsen durch einen Kämmerer oder Mühlmeister bestellen zu lassen und den Adel des Amts, den man natürlich nicht einem Unadligen unterstellen kann, nach Rastenburg zu weisen. — Einen betrügerischen Mühlmeister zu Bartenstein macht Nostitz unten Blatt 123 Absatz 19 namhaft.

2) Am 29. November 1562 finde ich Johann v. Hoiten als Hauptmann, am 7. Juli (1562) Georg v. Hohendorff als gewesenen Hauptmann.

Große Dieberey.

geliegen. Es ist unmoglich, das landt müß gestrafft werden wegen der grossen dieberey. Brandenburg und Rastenburg ist eine kupeley.

4. Diß 78. jar sagt mir der alte scheffer den 3. septembris zu Labia, daß Pagkemor[1] mher den 100 ochsen den winter zu Rastenburg in der schefferey auff meines g. hern futer gehalten; wie er erfaren, das mein g. herr der margraff[2] gen Konigsperg kommen würde, habe er die ochsen wegtreiben lassen. Die untreuen haußhalter!

Packmor ungetreuer Haußhalter.

Nota.



Hoenstein. Hoenstein. 78

1. Diß ampt ist Tietz Werneßdorff[3] verschrieben. Da weren wol notzüng zu machen. Den besten sehe wolt ich 2 man thieff ablassen, so konte man fischen dornach wider anfangen; also wolt ich mit gotes hulffe der fischerey genissen.

2. Unter der heiden[4] wer auch ein grosser teich zu stoen. Werneßdorff ist auff diesem ampt reich würden. Er war ein armer geselle, do er reinkam. Deß marschalchs[5] toch-

Nota.

---

1) Doch wol der weiter unten (Blatt 83) erwähnte Oberst und Hauptmann zu Barten Andreas v. Packmohr. Derselbe hatte am 27. Mai 1566 vom Herzoge eine Verschreibung über 171 Hufen im Amte Rastenburg — Salzbach, Baumgarten, Jäglack u. s. w. — erhalten (Beckherrn, Verzeichniß der Rastenburg betreffenden Urkunden, in AMS. 1885 S. 547). Nach der Leichenintimation des akademischen Senats für seine am 4. November 1585 verstorbene Tochter, die Gemahlin Melchiors v. Kreytzen, zu schließen muß der Oberst damals noch am Leben gewesen sein.

2) Georg Friedrich von Ansbach. S. oben S. 105 Anm. 1.

3) Steht hinter dem Text.

4) Vielleicht beim heutigen Heidemühl, westlich von Hohenstein.

5) Ueber den Obermarschall Friedrich v. d. Oelsnitz (1538 bis 1557), Pfandhauptmann auf Hohenstein, und die Heirat seiner Tochter mit Dietrich v. Wernsdorff s. Anm. 3.

Olßnitz. ter wolte verblinden, so gab ime der marschalch die tochter und reumet ime das ampt darzü ein, welchs ime zu seinen lebetagen verschrieben etc. Est ist euren f. g. nicht zu radten, das eure f. g. weiter versetzen, sunder lassen es losen. Ich weiß aller empter gelegenheit. In summa: sie seint aller dorauff reich wurden, allein Georg Rauter[1] nicht, das war kein haußwirdt; da es die witfraw hilt, wart sie reich.

---

80 Georgenburg.

Georgenburg, kan durch einen Burggrafen oder Schreiber bestellet werden.

1. Diß ampt kan durch einen schreiber ader burggraffen bestelt werden, dar ist nicht grosse haüßhaltung. Aber es sein uberauß vil wiesen zu reumen; wen daß geschee, konte man 2 schefferein hienlegen ader eine von 1500 uber winter, auch eine gute studt.

2. Drum ists hoch notig zu losen.[2]

3. Ich gleube, wen ichs nach nodturfft hette besichtigen mogen, ich wolte wol mher notzung gefunden haben; hab es nort im einweisen wenig besichtiget, wie ich Cunheim eingewiesen.

4. Wen man auff diß ampt 20 tausent marg ader mher

---

1) Ueber Georg v. Rautter s. oben S. 63 Anm. 2. Hauptmann zu Hohenstein kann er unmöglich gewesen sein; vielleicht ist er irrthümlich aus dem folgenden Abschnitt vorweggenommen.

2) Ueber die Verpfändung von Georgenburg vermag ich nichts beizubringen. Der im folgenden Absatz erwähnte Kunheim ist Erhard, einer der vier Söhne Georgs des Aeltern v. Kunheim. Er war Rath und Sekretär der 1572 verstorbenen dritten Gemahlin des letzten jagiellonischen Polenkönigs Sigismund II August, der Katharina von Oesterreich, gewesen, wurde am 27. August 1573 als preußischer Hofgerichtsrath und bald darauf als Hofmeister der Herzogin Maria Eleonore bestallt. Da er bei der Zurückgabe des Amtes Georgenburg einen Theil Vieh mit überlassen hatte, so wurden ihm dafür vom Markgrafen Georg Friedrich unter dem 16. August 1579 850 Mark sichergestellt.

Dieses Ampt kan vor 20000[a] m. woll versetzet werden.

leien thet, es wurde die unkost wol ertragen. Ich wolts mit gotes hulffe aüßstehen. Drum werden die pfandthern balde reich, sie leihen zu wenig auff die empter.

Salaw. Salaw. 81

1. Dar bin ich unbekant, denn es nw lange zeit Claus von Gattendorff[1] verschrieben. Bey dem ordenshern bin ich 2 mal dar gewesen, aber nichts besichtigt, allein[b] das mir gesagt, es solte ein gut camerampt sein. Da es mein g. her[c] hatte, trug es nichts, nw es Claüs Gattendorff hatt, ist er vil tausent marg reich würden, der gar ein armer geselle war. So gehets: niemants sucht meines g. herrn notz, nort seinen; wen die empter weg sein, so findet sichs, wie man sagt: weß die kw aigen ist, der hept sie mit dem schwantze. Also hats mit allen emptern, so versatzt ader zu leben verschrieben, zugangen.

2. Ich besorg: eher das junge furstlich blut zu 25 jaren komen werden, sie werden auch von etzlichen also betrogen werden. Seine f. g. müssen nicht allen heuchlern, die gute wort geben, glauben geben.

3. Meine prophecey ist, gott erbarm es, alzu war wurden. Itzund sehe ichs; diß 73. jar pro memoriale den 3. novembris geschrieben, wie man sich in diß furstenthum

Nota.

a) $\frac{m}{20}$ Hs. b) allen Hs. c) her fehlt Hs.

---

1) Der herzogliche Rath und Kämmerer Klaus v. Gadendorf gehörte zu den Hauptgläubigern des Herzogs Albrecht. Schon am 19. Dezember 1544 war ihm für geliehene 300 Mark das Amt Saalau eingeräumt und verschrieben, und da er bis zum 20. Dezember 1553 noch 7000 Mark hinzugeliehen hatte, so lautete eine neue Verschreibung des Amtes auch auf seine Erben und bestimmte weiter, daß, falls die Einkünfte von Saalau zu den Zinsen nicht ausreichten, das Fehlende aus dem Amt Tilsit bezahlt werden sollte. Am 29. September 1562 übernahmen die sämmtlichen Oberräthe und mehrere Hauptleute die Bürgschaft über ein Darlehn Gadendorfs von 6000 Mark (zu 6 % Zinsen).

kleidet, wie die juden in Cristi kleider. O got, brenge die büsen stugke, so mit dem armen jungen furstlichen blute so betriglich umbgehen, an tag, daß sie mogen gestrofft werden, und steure! Amen!

---

82 Gilgenburg. Gilgenburg.

Mit diesem ampt weiß ich nicht eigentlich, wie es stehet, allein da f. dt. mein gster. herr mit dem Olßnitz dem marschalch freimargkten[1] wolte, wor ich hefftig dawider, denn seine f. dt. woren seher gefart und verforteilet. Ich war aber vom Canacher dem burggraffen[2] uberstimmet. Dornach sein es seine f. dt.

---

1) Ueber diesen Tausch des Herzogs mit dem kurz vorher (Hohenstein Absatz 2) erwähnten Obermarschall handelt eine Verschreibung vom 15. März 1544: der Herzog überträgt darin seinem Obermarschall Friedrich v. d. Oelsnitz, der ihm seine im Amt Holland gelegenen Besitzungen abgetreten hat, sowie seinen drei Brüdern und allen ihren Erben das Amt Gilgenburg zu magdeburgischem Recht und beiden Kindern, nämlich: die Stadt, die Freien und die Bauernschaft mit aller Gerechtigkeit, allen Gerichten, Nutzungen, Obrigkeiten u. s. w.; nur die vom Adel sollen ausgenommen sein „und bei unserer Obrigkeit bleiben", doch sollen die Pfandinhaber „die Verwaltung amtsweise über die vom Adel haben". Obwol es dabei verboten war das Amt theilweise oder ganz zu verkaufen, so hat Quirin v. d. Oelsnitz dennoch am 24. April 1572 gegen einen Kaufpreis von 29000 Mark das ganze Amt Gilgenburg an den Hauptmann zu Soldau Felix Finck (v. Finckenstein) verkauft. Die herzogliche Bestätigung vom 5. Mai 1574 beschränkte allerdings den Umfang des Verkaufes, denn sie lautet nur auf „Haus und Städtlein". Darnach muß der obige Absatz vor 1572 niedergeschrieben sein.

2) Martin v. Kannacher hat die Liste im Erl. Pr. (I S. 93) als Oberburggrafen nur für die Jahre 1540 und 1542, wo er das sogenannte Gnadenprivilegium und die Regimentsnotel mit unterschrieb. Er war aber, nachdem er wenigstens in der ersten Hälfte des Jahres 1529 Landrentmeister, auch Hauptmann zu Neuhausen gewesen war, bereits im Sommer 1529 als oberster Burggraf bestallt worden, und nach der vorigen Anmerkung ist er auch noch im März 1544 in dem Amte gewesen. — Seine Gemahlin war Bösenrades Schwester Anna. — Kannacher hatte zu denjenigen gehört, mit welchen Herzog Albrecht zuerst über die Gründung

gewar wurden, ader sero. Den man muß in solchen fellen nicht sehen, waß presens ist, sünder waß futurum zu machen. Da sach Canacher nicht auff; denn er war kein haußwirt, auch in dem seinen nicht, wie menniglich bewust.

---

1. Diß ampt trug meinem g. hern uber 800 ℔ nicht uber die ausgabe, itzunder, wie der amptschreiber sagt, trug es in die 8000 ℔; solche haußwirte hat mein gster. herr gehapt. Es ist gar ein schon und gut ampt; wolt got, f. dt. hettens wider[1] und hilten auff keinem ampt stoltze, hoffertige gesellen ader scharhanse, die lassen ihnen nichts einreden. Gute arme gesellen, die volgen; wolten dem hern gerne ursach zu gnade geben, fein fleisig volgen, das sie waß verdienen mochten. Solche amptleute bevolhen mir auch ire f. dt. zu suchen.

8000 m. Einkommen.

Welche zu Dienern zu befordern.

2. Der mulmeister hatt mir daß 78. jar gesagt, das der burggraffe[2] seinem schwager dem[a] Pagkemor 3 steine von der molen weggeben.

Nota.

a) Hs: seine und de.

---

einer hohen Schule berathschlagt hatte (Toeppen, die Gründung der Universität zu Königsberg u. s. w., 1844, S. 78).

1) Nach v. Mülverstedt (PPBl. 1856 II S. 184) war das Amt Barten 1551 an Andreas v. Packmohr, welchen ich als herzoglichen Oberst seit 1554 finde, und der in dieser Eigenschaft besonders im Nußkriege von 1563 und bei der Ablohnung der Wobeser'schen Reiter im Jahre 1566 thätig erscheint, mehrfach auch zu diplomatischen Sendungen gebraucht wurde, verpfändet und ist erst 1583 eingelöst. (Vergl. noch S. 110 Anm. 1.)

2) Der Burggraf ist Fabian v. Lehndorff, und da seine Gemahlin Dorothea eine Tochter des Obersten Andreas v. Packmohr war, so kann an obiger Stelle natürlich nicht dieser selbst, sondern es muß sein Sohn Hennecke gemeint sein.

---

84 Kreutzburg. Kreutzburg.

Diß ist ein klein kamerampt. Die mule ist das beste, sonsten hats geringer 2 forbrige. Wie diß 72. jar Albrecht Truchses[1] starb, der dorauff 4000 ℳ gnadegelt hatte, wie ich bericht, meines gsten. hern erzester feindt, erbüt ich mich ein merers dorauff zu leihen, weil es an mein gut den Arnsperg grenitzt. Aber Lendorff schantzet solchs des burggrafen sone[2] zu; wie es ime verschrieben, weiß ich nicht; 8000 ℳ hette ich dorauff geliegen. Itzundt ist ein new schneidtmol gebauet, da werden die welde gar verwusten. Daß hette der alte herr nicht zugelassen, 2 Vorwerge. Schneidemülle.

1) Albrecht Truchseß v. Wetzhausen hatte zuerst und am Meisten dazu beigetragen, daß man in Preußen die Wahrheit über Paul Skalich erfuhr, und sich dadurch den ganz besondern Zorn des alten Herzogs zugezogen. Er war sofort vor Gericht gestellt und kontumaziert. Seit 1566 trat er auf den Landtagen als der Wortführer des unzufriedenen Adels auf und gehörte nach Albrechts Tode zu den entschiedensten Gegnern der regierenden Männer. Er starb um Neujahr 1573 (des Zeitgenossen Gregor Möller Annalen in Acta Bor. II S. 87). Wegen seiner Erwerbung Creuzburgs s. unten Blatt 131 Absatz 8.

2) Melchior (der Jüngere) v. Kreytzen, der älteste Sohn des Oberburggrafen Christoph v. Kreytzen aus seiner 1542 geschlossenen Ehe mit Dorothea v. Polentz, der Tochter des samländischen Bischofs (Tschackert, Georg von Polentz, 1888, S. 34), hatte seit dem Sommer 1562 mit einer herzoglichen Unterstützung von jährlich 100 Kronen zusammen mit seinem Bruder in Italien und Frankreich studiert. Seit 1569 gehörte er zur nächsten Umgebung Albrecht Friedrichs und war zugleich Oberkämmerer. Am 20. Februar 1573, nach dem Tode des soeben erwähnten Albrecht Truchseß. erhielt er das Kammeramt Creuzburg und das Gut Krücken, die er um 5000 Thaler (zu 34 Groschen) von den Erben einlösen durfte, in weitere Pfandschaft. Als man später, Herbst 1585, nachdem die Landschaft 400000 Mark zur Einlösung aller Pfandschaften bewilligt hatte, auch ihn aufforderte seine im Amte Brandenburg gelegenen Pfandgüter, eben Creuzburg und Zubehör, herauszugeben, weigerte er sich dessen, weil es fraglich wäre, ob der Herzog Albrecht Friedrich bei der Verleihung schon blödsinnig gewesen. Darauf konnte ihm entgegengehalten werden, daß er bei der Untersuchung über die Ursachen der Geisteskrankheit (im Herbst 1573) gerade selbst zu denjenigen gehört hatte, welche den jungen Fürsten als von Jugend auf geistig schwach und krank bezeichnet hatten (vgl. das im Anhang abgedruckte Protokoll). — Mit seiner Frau Anna, einer Tochter des Obersten Andreas v. Packmohr, hatte er in dreizehnjähriger Ehe (sie starb ihm am 4. November 1585) acht Kinder.

ader weme soll manß clagen? Her Trucses[1] und die nagkpar hierumb wissens; weme sall manß clagen?

Deutsch-Eylaw.

Deutsch-Eilaw. 85

Welcher Gestalt Wolff von Kreitz dieses Ambt an sich gebracht.

1. Wart Wolffen Kreitzen auff forderung der von Kreitzen und Friderichen Olsnitzen[2] erblichen verkaufft, so ich recht gedengke, fur 20 tausent marg; er geb es itzund fur hundert tausent ℳ nicht. Er hatt nicht mher dorauff gegeben den 6000 Lubische gulden an düpelgroschen, die ich zu Konigsperg, da ich haußvogt war, in meiner verwarung gehapt, die er in Dennemarg erobrigte; so gab ime auch mein g. herr etzlich tausent marg; so war ime der gefangene chürfurste auch etzlich tausent gülden schuldig, die namen auch f. dt. uber sich zu betzalen. Also bekom Wolff Kreitz das ampt, aber f. dt. haben nicht mher den 4 ader 6 tausent Lubisch gulden.

2. Auff diese itzige zeit anno etc. 70 gebe er das ampt unter hundert tausent gulden nicht. Also seint die gesellen mit dem gutten, fromen alten hern umbgangen und nach teglich betrugklich mit dem jungen hern umbgehen. Wo pleibt das haidichen von $2^1/_2$ meile und das wisichen von 100 hauffen haw und der ohelfang, davon sunderlich seine f. g. schreiben haben, daß ime, dem Kreitzen[a], daß heidich und wiesichen

Nota.

a) dē Kreitzē Hs.

---

1) Der Landhofmeister.

2) Der eben (S. 110 u. 113) erwähnte frühere Obermarschall. — Ueber Wolf v. Kreytzen oben S 29 Anm. 1, über seine Vettern, den Oberburggrafen und den Kanzler, S. 61 Anm. 14. Der Erwerb des Amts Deutsch-Eylau durch Wolf wird unten Blatt 123 Absatz 2 noch einmal behandelt. Dieser Kauf war übrigens im Jahre 1548 geschehen; da sich aber einige Irrungen herausstellten, so wurden die unklaren Punkte durch eine herzogliche Verfügung vom 29. Juli 1557 richtiggestellt.

und anders wider auffgeschrieben, die handtreste wider gefordert?[1] Pleibt aber nach, niemants forderts. Man sagt, eine krau hagkt der andern nicht die aügen auß. Baltasar Ganß und Heintz Voller habens getrieben.[2]

---

86 Preusch-Eilaw. Preusch-Eylaw hatt der von Lehndorff.

1. War dem alten Fabian Lendorff[3] gar umb gering gelt — mich dungket, 2 tausent gulden — verschrieben, welche 2 tausent gülden der alte Georg Kromer dem Lendorff geliegen. Denn ich weiß, er war imer krang, lag stets auff dem bette. Der ordensherr, herr Vestenberger zu Kreutzpurg, leig auch Lendorffs hausfraw offte gelt etc.; er war arm.

2. Es ist der notigsten empter eins hierein gen Konigsperg zu gebrauchen an allerley; hatt schone grosse teiche, weren bey winterzeit die fische aller hier einzüfüren. Der gute herr hatt sich alzu leichte zu solchem uberreden lassen. Es sein gute forbrige und molen im ampt, schefferein und andere notzunge im

---

1) Als auf ein Beispiel, wie betrüglich man mit dem alten Herzoge umgegangen sei und mit dem jungen umgehe, weist Nostitz darauf hin, daß die Kreytzen eine große Heide und eine große Wiese, bei deren Verleihung es bereits nicht ganz mit rechten Dingen zugegangen sein soll, zurückzugeben aufgefordert, dem Befehle aber nicht nachgekommen seien.

2) Ueber diese beiden Hofbeamten Genaueres später, bei den über sie selbst handelnden Kapiteln.

3) Ebenso über die Lehndorff. Hier ist der Stammvater der ostpreußischen Lehndorff, Fabian der Aeltere v. L., auch v. Maulen genannt, gemeint, welchem Herzog Albrecht, wie er in einer Urkunde von 1547 selbst erzählt, noch als Hochmeister im Jahre 1521 um seiner Dienste willen und für geliehene 3000 Mark Schloß und Amt Preußisch-Eylau in der Art verschrieben hatte, daß die Erben es erst zehn Jahre nach dem Tode von Vater und Mutter herauszugeben haben sollten.

ampt zu machen, wie ich von denen von adel bericht wurden. Der alte Lendorff stagkte voller scholt, itzünd ist Caspar Lendorff vil tausent gulden reich würden, desgleichen, gleub ich, die andern bruder auch.[1]

1) Die Rückseite von Blatt 86 hat zwar eine Ueberschrift: *Summa aller empter im lande sein*, ist aber sonst ler geblieben.

Hofemeisterampt.

1. Zur zeit konig Cristiern schwester, hertzogin in Preußen, war Melchior Kreitz[1] hofemeister; hatte den namen allein — herr Hans von Kitlitz war im zugeben — quasi pro forma.[2] Meines erachtens: wen sich eure f. g. vorehliechen werden[3], bedorffen sie nort einen hofemeister inß frauenziemer, daß da furstlich und recht zugehe; wenß ein man wer auch in die radtstube zu gebrauchen, wurde eine radtsperson deste weniger gehalten. Es bedorffte zu solchem ampt einen gelerten, verstendigen man, jha einen beredten man, der einem idern rede und antwort zu geben wuste. Daß war der von Kreitz, nach der von Kitlitz nicht.

2. Wen nw der hofemeister ein gut wirt were, so solt er auch billich ein camerradt sein, bey allen rechnungen der rent-

---

1) Der oben (S. 29 Anm. 1) bereits genannte Melchior der Aeltere v. Kreytzen war als Hofmeister der Herzogin Dorothea am 31. März 1527 bestallt und hat als solcher das vom 7. Mai 1529 datierende Testament des Burggrafen Hans v. Bösenrade mit unterschrieben (Tschackert, Urkundenbuch, II Nr. 623); als Landhofmeister setzt ihn das Verzeichniß im Erl. Pr. (I S. 86) 1533—1557 an. — Am 25. November 1530 war ihm neben anderen Gütern die Stadt Domnau verschrieben.

2) Hans Freiherr zu Kittlitz aus Schlesien war ursprünglich Deutschordensritter gewesen und 1525 der letzte Vogt des Bischhofs von Samland (Voigt, Namen-Codex der Deutschen Ordens-Beamten, 1843, S. 79). Später war er Hofmeister des Herzogs selbst und starb als solcher 98 Jahre alt am 25. Juni 1564 (Hagen, S. 250). — Nostitz will wol sagen, daß neben dem Hofmeister des Herzogs selbst, welcher der allein bestimmende Beamte war, der Hofmeister der Herzogin nur dem Namen nach, nur *pro forma* vorhanden war; diesem Sinne gemäß habe ich den Satz interpungiert.

3) Der Absatz ist also jedenfalls vor der Verheiratung Albrecht Friedrichs niedergeschrieben.

kamer, kochen, keller, baghauß und molhoff wochentlich abhoren helffen und auch die jarrechnungen der kamer und aller empter. Bey der wochenrechnunge sollen aufs wenigste 2 camerredte sein, da ir nicht mher darbey sein konnen, ader bey der amptrechnung mher personen. Da auch eure f. g. eigener person darbey sein konten, würd es euren f. g. seher notzlich sein; denn die amptleute würden schew haben, auch die redte, die darbey sitzen, den die rethe sein etzlichen gefreundet, stechen den auch mit gaben. Der arme müß sich[1] offt leiden, die andern gehen hero durch. Solchs wirt die erfarung besser geben, den ich davon schreiben kan.

2 Cammerrähte u. Rechnungssachen. Rechnunge.

3. Ich schreib solchs nicht auß haß ader neidt, sunder auß erfarenheit und weiß, das dem also. Den ich bin von anno etc. 38 stets bey den rechnungen gesessen, sieder furstlichem christlichem abscheidt darzu nicht gefordert würden[a]. Denn ich sahe ihnen wenig[2] auff die schantze. Daß konten sie nicht leiden.

4. Der hofemeister sall in allem die erste stimme haben: wen daß ein ungeschigkter man ist, volgt allerley unradt, widerumb wenß ein gelarter, geschickter[b] und beredter man ist, volgt vil guts dorauß in der radtstuben, rentkamer und in der gantzen haußhaltung. Fur allen dingen das er nicht geltsuchtig sey, lasse ime an seiner besoldüng begnugen und neme nicht geschengke.

Des Hoeffmeisters Speisung.

5. Der hofemeister hatt fur seine hausfraw nie außspeisung gehapt, wider auß kochen noch keller. Itzund neulich angefangen; solche außspeisung schwecht nicht wenig. Denn sie nemen alzu vil zuvorn fur ire person. Wen man in kochen, keller und baghauß examiniren solte, dar wurd sichs finden, wie treulich sie[c] mit euren f. g. umbgehen; jha schigken die deputat zu margkte, lassen sie verkeuffen, zum teil schigkens auff ire hofe, nemen gleichwol allenthalben auß kochen, keller und baghauß, waß sie haben wollen. Similes habent labra lactucas.[3]

a) würde Hs. b) geschickte Hs. c) man Hs.

---

1) Das *sich* scheint überflüßig: der arme Mann muß unter solcher Wirthschaft leiden, die Anderen gehen ungeschädigt aus.

2) D. i. ein Wenig, etwas.

3) Die obigen Worte soll nach der Erzählung in einem Briefe des h. Hieronymus der im Partherkriege umgekommene Triumvir Marcus

88 Burggraffampt.

Burggrafen Ambt zu Königsperg.

1. Burgraffampt ist das schwerste und muheseligist ampt bey hofe. Wer wol von nodten, das er ein guter crist und fromer jurist wer und der beste haüßwirt im lande und auff allen emptern wol bekant were; doch muß man nemen, waß got giebt. Die Preussen wollen nort einen gebornen Preußen darzu haben; wen den ein außlender geschigkter darzu were den ein Preuße, musten sich eure f. g. die hende nicht schlissen lassen. Biesenradt und Canacher[1], die ersten baide, waren auch nicht Preußen; in redten gingen sie den Preußen weidt fure.

Die ersten seindt keine geborne Preußen gewesen: als Biesenradt u. Canacher.

2. Wen sonsten die radtstube wol bestelt were und die redte teglich und fleisig auffwarten, konte der burgraffe deste besser der haußhaltung abwarten und der rentkamer.

3. Bey Canachers zeiten forderte man[a] uns camerrethe ein mal[b] 3[2] zusamen, beredten uns, was der kamer notz were.

Nota.

Umb Bartolomei wardt beredet, waß den winter wir von fischen von nodten hatten[c], und alles, waß zür kochen gehart, an fleisch und allem anderen vort bestelt und auff die empter ausgeschrieben und vleisig bestelt, aüch einem ideren amptman den tag seiner rechnung angesatzt und zugeschrieben. Anno etc. 69[3] war kein talg bestelt — lissen den heuptman und schreiber zür Tilset damit handeln[d] —, welchs alle jar von dar sonsten gen Konigsperg bestelt war, musten talg und lichte auff dem margkte keuffen.

Fische.

Mangel der Lichte.

a) man fehlt Hs. b) ma Hs. c) hatten fehlt Hs. d) handel Hs.

Crassus gebraucht haben, als er einen Esel Disteln fressen sah und sich dabei, was bisher an ihm niemand wahrgenommen hatte, des Lachens nicht enthalten konnte. In dem großen lateinischen Wörterbuche von Forcellini (unter dem Worte labrum) wird weiter hinzugefügt; das Sprüchwort würde angewendet, ubi similia similibus contingunt, ut perforatae navi debilis gubernator et caecus caeco dux viae et talis sit rector, quales illi qui reguntur: quo sensu Itali dicimus: a popolo pazzo prete spiritato (zum unsinnigen Volke ein besessener Priester). Also: Gleich und Gleich gesellt sich gern.

1) Der übel beleumundete Hans v. Bösenrade, der 1529 starb, und der bereits oben (S. 113 Anm. 2) erwähnte Martin v. Kannacher, sein Schwestermann, waren die beiden ersten Oberburggrafen des Herzogthums Preußen, obwol sie in der That Beide Ausländer waren, Bösenrade bekanntlich ein Franke, Kannacher ein Nassauer.

2) *Ein mal 3* heißt nach der Sprechweise jener Zeit so viel als: ein bis drei mal, nämlich im Jahre.

3) Ueber diesen Talghandel s. schon oben S. 84 Absatz 26.

Ocksen. 4. Von den ochsen wart denn dar auch beredet und beschlossen, wie die zu bestellen, wie viel aus iderem ampt; da wir nicht genug, wart[a] auff den emptern ader mergkten in Littauen, Podolien ader Polen zu keuffen bestelt. Da wer mein radt mit ernst mit den amptleuten zu reden, daß ein ider amptman auß iderm hofe 3 ader 4 ochsen jerlich hierein in f. dt. kochen auffs wenigste schigken tedten, die kelber zulegten, nicht auffessen[1]; das beste schigken sie nicht hierein, essens daussen; also[2] auch mit den schweinen ader spegk: so dorffte man kein schwein ader speg keuffen. Es haben eure f. g. in die 70 ader mher hofe, wen die empter geloset: auf die grossen hofe 5 ader 6 ochsen geschlagen, wurde in die 400 ochsen thun, auch alte und gelde kw; dorffte man deß Littauischen vieh so vil nicht keuffen. So kan man mit den schepsen und ausgemertzten schaffen der kochen auch jerlich ein grosse hulffe thun. Eher zeiten, bei leben des gotseligen fursten, haben wir wol auff Michaelen in die 8000 uberig gehapt. 37 schefferein nach aller nodturfft auffs hochste besatzt. Solchs zu bedengken ist fürnemblich des burggraffen und camerredte ampt, daß kochen und keller auffs volgende jar nach nodturfft bestelt werden.

Nota.

70 u. mehr Höffe.

Schaffvieh vor des Fursten Kuche.

37 Schäfferein.

Cammerrähte alle Quartal zusahmenzukommen. 5. Es ist hoch und wol von nodten, daß die kamerredte auffs wenigste alle quartal züsamenkommen, sich miteinander unterreden, waß des hofes nodturfft zu bestellen, gebrechen abzühelffen. Daß ligt itzunder gar sieder des gotseligen fursten absterben. Wie allerley ware zu bestellen, allerley ware wider zü gelosen[3], in zeiten zu beradtschlagen ist vil doran gelegen, sonsten wird man mit schaden klug, und das der burggraffe in solchen hendeln nicht allein fur sich auß seinem koppe schlisse, sunder mit gesamptem radt, denn in grosser haüßhaltung kan manß balt versehen, wen einer ime selbst zu vil vertrauet, und daß man keinen kauffman zum camerradt gebrauche[b], denn

Kauffleudte

a) walt Hs. b) gebrauchen Hs.

---

1) Dieselbe Klage, daß die Amtleute die Kälber lieber selbst auffessen als sie zur Aufzucht zulegen und dadurch Mangel bei Hofe verursachen, wiederholt Nostitz unten Blatt 96 Absatz 13.

2) Zu ergänzen etwa: thun sie. — Vergl. unten Blatt 95 Absatz 1.

3) Den Sinn dieses Wortes, dessen Lesung keinen Zweifel bietet, vermag ich nicht zu verstehen.

sie suchen iren und nicht meines g. hern notz, keuffen inß gemein die waren selber.[1] seindt nicht zu Cammerrähten zu gebrauchen.

6. Man hatt bißweilen den alten fromen hern im wingkel eines ader das ander beredet, das seine f. g. dornach berauhen[2], sunderlichen mit der sigilacion. Davon Nimptsch und Ganß den gewin hatten.[3] Nota.

7. Den 10. januarii im 78. jare sagt mir der alte kuchmeister Peter Eisax[4]: wie er vom dinst abegezogen, hatt der burggraff Cristoff Kreitz 10 schog karpen auß meines g. hern heltern verkaufft; zu sehen, ob sie auch verrechnet; sie sagen mir: nein.

---

1) Nostitz räth davon ab Leute in die herzogliche Kammer zu nehmen, welche mehr Kaufleute als Beamte sind. Vgl. unten Blatt 107 Absatz 4 u. 6.

2) Für bereuen.

3) Nicht bloß den Faustinus Nimptsch, einen herzoglichen Hofbeamten, der sich auf das Engste an die Skalichianer angeschlossen und sich dabei selbst große Vortheile zu verschaffen gewußt hatte, sondern auch den herzoglichen Sekretär Balthasar Gans, der nach der bisherigen Auffassung für einen zuverläßigen und möglichst uneigennützigen Beamten gegolten hat, welchem Nostitz aber im Weitern wiederholentlich die allerschlimmsten Vorwürfe macht, beschuldigt er hier ganz allgemein den alten Herzog zur Besiegelung gefälschter Privilegien verleitet zu haben. Ueber F. Nimptsch handelt unten die Anmerkung zu Blatt 130 Absatz 10, über B. Gans ein besonderes Kapitel.

4) Als Hausküchenmeister standen im herzoglichen Dienst meist Adlige (vgl. unten Blatt 100 Absatz 1), so 1563 Wilhelm v. Tettau, 1567 ein Bredin; der Nachfolger ist wol Peter v. Eysax. Den praktischen Dienst als Küchenmeister versahen Bürgerliche, so jener Matthias Reittel, der 1575 gehängt wurde (unten Blatt 93 Absatz 10). Im Jahre 1563 erscheint auch noch ein Feldküchenmeister, offenbar zum sogenannten Nußkriege jenes Jahres; sein einfacher Name Jobst läßt ebenfalls auf einen Bürgerlichen schließen. (Zumeist nach den Ausgabebüchern der betroffenden Jahre.)

Cantzlers Ambt.

Cantzlers ampt. 90

D. Johan Apel anno 1530.

1. Doctor Johan Apel war anno etc. 30 cantzler biß inß 35. jar.[1] Der war teglich in der cantzeley und radtstube und sahe, das dar recht zuginge, die hendel gefordert, die leute abgefertiget. Diß ist des cantzlers furnembste ampt.

2. Hier ist zum hochsten bey diesem ampt, wie auch zwar bey andern, das man nicht geschengke neme, sonsten wirts auff gut polnisch gehen, den geschengke blenden der richter augen.

3. F. dt. hochloplicher gedechtnuß waren willens Hansen Rautern[2] beim heiligen kreutze neben dem[a] cantzler ein hauß zu bauen; ist raum genug den garten in 2 teil zu teilen. So starb Rauter, pleib also ungebauet, behilt der cantzler Hans Kreutz den gantzen garten.[3] Im fhal da meinem g. hern wonungen mangeln wurden, konte man uach ein hauß für einen radt hienbauen, haben 2 personen raum dar genug.

Hanß Kreutz Canceler anno 1535.

Speisung 100 m.

4. Den cantzler ist nicht radt vom schlosse zü speisen, es gehet seher vil auff ihnen aus der kochen, keller, baghauß und schlachthofe. Er hatt die außspeisung nicht lange gehapt, sünder

a) den Hs.

---

1) Der Nürnberger Dr. Johann Apell war als Kanzler in den Dienst des Herzogs Albrecht in der That schon im Jahre 1530 eingetreten (und nicht erst 1532, wie es im Erl. Pr. I S. 101 heißt); darin aber, daß er in dieser Stellung bis 1535 verblieben wäre, irrt sich Nostitz, denn Apell trat schon im Juli 1534 aus. Ueber ihn handelt sehr ausführlich Th. Muther in PPBl. 1861 S. 1—40 u. 81—131 (wieder abgedruckt in seinem Sammelwerke: Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, 1866, S. 230—328 u. 455—481).

2) Hans v. Rautter der Aeltere, der schon bei der Feier der ersten Hochzeit Herzog Albrechts gerannt hatte (Tschackert, Urkundenbuch, II S. 169), war sehr bald des Herzogs geheimer Rath geworden und verwaltete in den dreißiger Jahren die Vogtei (Hauptmannschaft) zu Fischhausen, erscheint gleichzeitig aber auch als Verweser des verpfändeten Amtes Barten. Als Herzog Albrecht 1546 den deutschen Glaubensgenossen Hülfe senden wollte, war Rautter ausersehen sie anzuwerben und zu führen.

3) Es handelt sich hier um ein Privathaus des Kanzlers Hans v. Kreytzen, nicht um die amtliche Kanzlerwohnung, die Kanzlerei, welche sich in der Junkergasse befand (Faber, Königsberg, S. 99; über die damalige Junkergasse s. unten S. 127 Anm. 3). — Die nach Einführung der Reformation in ein Gießhaus verwandelte Kapelle zum heiligen Kreuz lag links, nördlich von dem Thore, welches, etwa neben der heutigen Kollegiengasse, von der Burgfreiheit (jetzt Bergplatz) zum Roßgarten führte und nach jener das Kreuzthor genannt wurde.

f. dt. gaben ime am ersten jerlich zur besoldung 200 ℔ und 100 ℔ fur die außspeisung. Daß lest ime sein bruder Cristoff Kreitz nach[1] geben, auch fur kochen und keller die außspeisung, und was er bedarff an fischen und fleisch, desgleichen frey holtzung und der cantzley halbes gefelle.[2] Bestallung 200 m. Christoph Creutz.

5. Teglich solt er billich in die radtstuben und cantzeley gehen, auff alle hendel sehen, daß die armen leute in der radtstuben und cantzeley gefordert wurden und mit gelde nicht ubersatzt, wie diß 70. jar gescheen, daß daß new von mir angelegte stedtlein Goltappe[3] im Insterburgischen 500 m. fur die handtveste geben solte[a]; mit hochster biet, heulen und weinen erhilts nach der scholts auff 300 ℔, daruber er in meiner gegenwertigkeit seher weinete. Auff solche schinderey müste ein herr gleichwol sehen, daß die armen underthanen nicht ubersatzt würden. Keinen geitzhals solte man zu solchem ampt gebrauchen. An einem fromen und gelerten, jha beredten cantzler ist vil gelegen, nicht ein schinder. Jha, eure f. g. sollen den treuen gott teglich und vleisig umb trew und fleisige diener bieten, wie David gethan im 101. psalmen, sonsten werden eure f. g. Achitophil, Doeg und Haman[4] bekommen und dergleichen heuchler und jhahern, fur welche der treu got eure f. g. gnediglichen behuten wolle! Amen, amen! Goldtrappe, newerbawte Stadt, soll 500 m. vor die Handtveste geben. Trewe Rähte. Jhaherrn.

a) solten Hs.

1) Auch hier dialektisch für noch.

2) Neben der Besoldung erhielten bekanntlich damals noch die Beamten Lieferung von Lebensmitteln und die zum Hofe gehörigen Personen nicht bloß einen Theil der Bekleidung (Hofkleidung), sondern auch Bespeisung aus der fürstlichen Küche. Da mit letzterm Gebrauch ganz besonders viel Unterschleif und anderer Unfug getrieben werden konnte und gewiß auch getrieben wurde, so eifert Nostitz öfter dagegen.

3) Ueber die Gründung von Goldapp s. oben S. 63 Anm. 4.

4) Ahitophel war König Davids vertrautester Rathgeber, wandte sich aber Absalon zu und machte ihm einen für David selbst höchst verderblichen Vorschlag; als dieser nicht angenommen wurde, ging er hin und erhing sich. — Doeg war jener Knecht Sauls, welcher an einem Priester, dessen Unterredung mit David er behorcht hatte, zum Verräther und Mörder wurde. (Von Ersterm wird im 2., von Doeg im 1. Buche Samuelis gehandelt.) — Haman dürfte aus der Geschichte der Esther bekannt genug sein. — Der zuvor angeführte Psalm ist richtig.

Canceley. Cantzley. 91

1 Canceler, 1 Secretar, 1 Gerichtschreiber, 6 Cancelisten, 1 latein. Secretar.

Dar ist kein ziel zu setzen, wie vil eure f. g. personen bedorffen werden. Einen cantzler und secretarien mussen eure f. g. halten und einen gerichtschreiber, der solte billich lateinisch konnen, sonsten 5 ader 6 schreiber, auch einen sunderlichen lateinischen secretarien, den mein gster. herr stetes sieder Hieronimum Schurstab[1] gehalten.

Marschalcks Ambt. Marschalhampt. 93

1. Marschalch furnembste ampt ist auff die hofejünkern zu sehen, wie die ire rustung, pferde und knechte halten, desgleichen wie f. dt. und der hoff gespeiset, in kochen, keller, baghauß, breuhauß, meltzhauß, schlachthoff offte visitiren und zusehen, auch bißweilen in meines g. hern schirhoff gehen, offte auff die kornheuser, in den kuchen, kellern und kamern. Da war Olsnitz[2] fleisig. Also kan man die mengel deste besser sehen.

Olßnitz.

2. Daß waß auch vor zeiten des marschalch ampt, daß er offte sach, wie der kornschreiber haber und ander getraide ausgab, nicht mit grossen scheffel eingenomen, mit kleinen ausgeben. Daß pleibt itzund gar. Ich bin mit dem alten gotseligen fursten fur 30 jaren auff allen lochten[3] offte gewesen, auff allen

Speicher.

---

1) Hieronymus Schürstab, ein Nürnberger, war in den dreißiger und vierziger Jahren Herzog Albrechts lateinischer Sekretär gewesen, hatte aber dabei zugleich auch vielfach als Agent und Geschäftsträger bei auswärtigen Sendungen gedient. Als er nach seinem Austritte aus diesem Dienste in seine Vaterstadt zurückgekehrt war, versah er auch weiter den Herzog vielfach mit politischen und anderen Nachrichten. Seinen nicht unwichtigen Briefwechsel mit Albrecht bewahrt das hiesige kön. Staatsarchiv auf. — Die zwei leren Blätter lassen schließen, daß Nostitz sich auch über die Kanzlei des Weitern auszulassen beabsichtigte.

2) Der schon oft erwähnte Obermarschall Friedrich v. d. Oelsnitz.

3) *Locht* (Lucht) niederdeutsch für hochdeutsch Luft ist ein in Preußen ganz gewöhnlicher Provinzialismus für Boden.

speichern mher den eins, daß die tauben und sperlinge nicht auß- und einflugen, den sommer das getraide offte umbgestochen, jha alle jhar einmal umbgemessen. Daß ist seher hoch von nodten, daß manß jerlich thu und nicht frisch getraide unter das alte gemenget werde ader frembdes[a] getraide auff meines g. hern lochte geschutet werde, welchs bißweilen geschen. Ich gleube, das in vielen jaren nicht umbgemessen sey; wie es dann zugehe, erbarme got!

3. Diß kan ich auch zu melden nicht unterlassen. Da f. dt. zum letzten zum Poppen waren, frageten mich ire f. dt. umb die obistgerte meines g. hern und marschalchs; saget ich seinen f. g. bericht, so vil ich wüste. Da komen erstlich die untreuen stugke an tag, wie meine g. hern[1] umbs marschalchs garten betrogen weren wurden, Baltasar Ganß Borgken[2] ein falsche handtveste gemacht. Nota.

Obstgärten.

Falsche Handtveste. Borg.

4. Seine f. dt. waren auch willens neben des marschalch hauß forne an die jungkergassen[3] hern Tetzeln hoffpredigern[4] ein hauss in garten bauen zu lassen. Dornach kaufften ime seine f. dt. im Kneiphofe ein ander haüß, und pleib der bau also nach. Im fhal der noth wer nach ein hauß fur einen radt hienzubauen. Es ist ein forder gut garten von allerley obest, wenß nort treulich mit umbgangen.

a) frembde Hs.

---

1) Der Verfasser meint: der alte und der junge Herzog.

2) Joachim v. Borcke, der Obermarschall (S. 11 Anm. 3). Ueber den „Betrug" mit dem Garten s. unten Blatt 119 Absatz 18.

3) Die damalige Junkergasse umfaßte (s. Berings Stadtplan von Königsberg vom Jahre 1613) nur den westlichen Theil der heutigen Straße dieses Namens, dazu aber auch noch die jetzige Poststraße. — Wie S. 124 Absatz 3 beim Kanzlerhause, so handelt es sich auch hier und an einigen späteren Stellen des Buches um ein dem Obermarschall Joachim v. Borcke persönlich verschriebenes Haus nebst anliegendem Garten, denn das Amtshaus, die Obermarschallei, lag (Faber, Königsberg, S. 99) an der Stelle der die unlängst abgebrochene französische Schule ersetzenden neuen Häuser am Schiefen Berg (Bergplatz).

4) Magister Johannes Dötschel aus Havelberg war im Sommer 1541 als Hofprediger nach Königsberg gekommen. Als er später sah, wie Herzog Albrecht sich fest und innig an Osiander anschloß, verfiel er in Geisteskrankheit (Tschackert, Urkundenbuch, I S. 278). Die herzogliche Verschreibung für ihn über ein Mälzenbräuerhaus in der Hofgasse des Kneiphof, welches er damals bereits innehatte, datiert vom 30. Juni 1549 (ebenda, III Nr. 2247).

5. Zu diesem ampt geboret kein verdrossener, fauler mensch; wenß ein fleisger, unverdrossener mensch, wie oben gemelt, fleisig durchauß visitiret, so wurd es es bey hofe durchauß besser stehen. In aller haüßhaltung sall ein marschalch helffen sehen, so lernen sich die leute in koche, kellern, breuhauß und baghauß furchten; auff die mast der ochsen und schweine sehen helffen.

6. Wen begker und kornschreiber miteinander eins sein, konnen sie vil untreü beweisen, konnen mher getraide uber hoff vorrechnen und von pauren gelt fur das getraide nemen, miteinander teilen, wie einmal hier geschach, das der burggraff Kreitz[1] solche kupeley mit dem kornschreiber hatte, und wurden ein jar 40 last veruntreut. Solchs bekante Borgke dem marschalgke und mir der bagmeister; der sagt uns, das der burggraffe ime muntlich bevolhen wochentlich etzliche scheffel mher zü verrechen, den er aüsgebe, die ursachen aber nicht gesagt. Wen eure f. dt. bißweilen unversehen auff ein ampt keme, das getraide umbmessen lisse, auch das vihe in hofen zelen, wurde man vil bübenstugke finden: halten ir aigen viehe unter eurer f. g. viehe. Ihnen stirbt kein viehe, sunder euren f. g.

Untrew des Burggrafen Kreitzens.

7. Zu Tapia pleib Hans von Schlieben[2] ein grosse anzal an gelde und getraide schuldig, ist gar in brun gefallen; da halff ime der marschalch uber, der war sein freundt.

Hans von Schlieben.

8. Dem marschalch geburet alle obent einen essenzedel vom kochenmeister zü nemen, waß man volgendes tages fur meinen g. hern und uber hoff speisen werde, die zedel auffheben; wan der kochenmeister den sonneobent die rechnung thun wirt, sall der marschalch in die zedel sehen, obs concordire. Olsnitz, Borg und Glaübitz hiltens fliesig, bei dieses marschalchs[3] zeiten wirts ubel gehalten; das furnembste in der kochen pleibt aussen.

Eßzettel.

Olßnitz, Borg, Glaubitz Marschälcke.

---

1) Der Oberburggraf Christoph v. Kreytzen (1553—1574).

2) Siehe oben S. 91 Anm. 3.

3) Das bekannte Verzeichniß der Obermarschälle im I. Bande des Erl. Pr. führt (S. 107) hinter Oelsnitz und Joachim v. Borcke unmittelbar Hans v. Wittmannsdorff auf für die Jahre 1573—1583, in dessen Amtszeit Nostitz diesen Abschnitt geschrieben hat. Daß vor dem Letztern noch ein Glaubitz (vielleicht Christoph v. G., über welchen oben S. 60 Anm. 2 handelt) dieses Amt vorübergehend bekleidet hat, war meines Wissens bisher unbekannt. Hans v. Wittmannsdorff, welchen die polnischen Kommissarien im Sommer 1567 gern als Vicemarschall (neben Joachim v. Borcke) angestellt hätten, den man dann aber zuerst als Hofmeister statt des abgedankten Jakob v. Schwerin, darauf als Käm-

9. Herr Truxses sagt mir den 10. augusti im 77. jar[a], das herr Achacius von Dohn ime gesagt: wie er fru morgens zü schlosse gegangen, habe gesehen, das der marschalch mülsteine fur der obermole[1] geladen und zü seiner neüen molen füren lassen.

10. Den 10. januarii im 78. jar[a] sagt mir der alte kachen- Gehangener Kuchmeister bekendt so viell auf den Marschalck, das Henckens werth.
94 meister Peter Eisag, daß der gehangene koch- * enmeister[2] vil vom marschalch bekant, das hengens werd; sagt mir, er wolle mir die urgicht[3] zu wege brengen, ist aber nicht geschen. Es were vorwar euren f. g. hoch von nodten von den gerichtspersonen im Lobenicht und Kneiphoff, wo die verhanden, daß sich[b] eure f. g. ein abschriefft fordern liessen; wurden eure f. g. finden, das euren f. g. unzweifelich notzlich sein wurde.

Nota.

a) jar fehlt Hs. b) sie Hs.

---

merer dem jungen Herzog Albrecht Friedrich an die Seite zu stellen gedacht hatte (Pawinski S. 175 u. ö.), war auch ein Schwiegersohn des alten Oberburggrafen Christoph v. Kreytzen. Sein Vater Georg v. W. wird unten Blatt 137 Absatz 7 genannt.

1) Natürlich nicht die in unserer Zeit sogenannte Obermühle, welche am obersten Ende des Schloßteiches belegen war und erst vor Kurzem infolge eines Brandes eingegangen ist, sondern wahrscheinlich die behufs Anlegung der Schloßstraße abgebrochene Schloßmühle (westlich vom Münzplatz).

2) Infolge von argen Veruntreuungen, welche bei Hofe vorgekommen waren, wurde am 31. Oktober 1575 der herzogliche Küchenmeister Matthias Reittel aus Hof im Vogtlande von Rechts wegen gehängt. Freilich zweifelte man schon damals, ob man in ihm den Hauptschuldigen zur Verantwortung gezogen hätte, hatte er doch selbst beim Verhör und vor der Hinrichtung schwer beschuldigende Aussagen gegen den Oberburggrafen (nach der Textstelle auch gegen den Marschall) gemacht. Ausführlich erzählen diesen Handel Greger Möllers Annalen (Act. Bor. II) S. 766 ff., Toeppen 1865 S. 11, Hase S. 318. — Vergl. auch unten Blatt 100 Absatz 1. — Ueber Peter v. Eysax s. oben S. 41 Anmerkung 1 und S. 123 Anm. 4.

3) *Urgicht* hieß die im peinlichen Gericht gethane Aussage.

Amptleute inß gemein. 95

Ambtleudte ins gemein; item p. 115.

Bey Marggraf Albrechts Zeitten seindt gewesen 37 Schäffereien.

1. Bey leben meines gsten. hern hochloplicher gedechtnuß hatten meine f. dt. 37 schefferein zum hochsten besatzt hinter sich verlassen; waren jerlich in die 6000—7000, auch zu letzte 8000 schafe[a] außzumertzen zu speisen ader zu verkeuffen, da man diß 77. jar und eher schaffe keuffen mussen[1]. Sint nw diß 78. jar durch mich 12 schefferein recht besatzt; der liebe got gebe ferner sein gnade! amen!

Uebeler Zustandt mitt den guten oeconomi.

2. Die amptleute, die mein gster. herr geurlaubt, auch andere personen mher, die ire f. g. nicht leiden konten auß beveglighen ursachen, die seind wider zü dinst genomen und nach dorinnen, die ich zum teil unter irem titel melden will. Die besten haüßwirte, die würden geurlaubt. Ist unlugbar: die iren f. g. ir leben lang zu dienen zusagten — weil sie auch von seinen f. g. mit gnaden versehen, müssen sie zu dienen zusagen — die wurden geurlaubt, die besten haußwirte von emptern gestossen; beruffe mich auff die register, so berechnet sein fur absterben meines g. hern, da würd[b] man den schaden finden. Da weisen sie mir ainigerley notzung, so die regementsredte dem lande und meinem g. hern zum besten machen hetten lassen! Da wirt man mher das eingegangen, den das gemacht ist, finden.

Des von Nostitzens Schäffereyordnung.

3. Der scheffereyordenung, die ich gemacht und seine f. g. in alle empter schigken lassen, der wirt auffs wenigsten nicht nachgegangen, jha ist keine mher verhanden.

1. Vereidung der Bedienten vor ihrem Anzug.

4. Daß kein amptman, amptschreiber, burggraff, kemmerer ader fischmeister nicht inß ampt ziehe, er habe den zuvorn den geburenden eidt gethan.

2. Richtiges

5. Daß ein ider ampt[2] ein ordentlich register halte, dorin-

a) schafe fehlt Hs. b) wür Hs.

---

1) Darüber, wie gerade auch im Frühjahr 1578, im Beisein polnischer Kommissarien, die preußischen Stände wieder schwer über den Mißstand geklagt hatten, daß für den Hof infolge der heillosen Mißwirthschaft alles Nothwendige „um den äußersten Heller und Pfennig mit großen und überschwänglichen Unkosten auf freiem, offenem Markte, da vorhin die Obrigkeit den Unterthanen selbst genug zu verkaufen gehabt, eingekauft werden mußte", Toeppen 1865 S. 11. — Vergl. auch oben S. 122 Absatz 4. — Der letzte Satz dieses Absatzes ist natürlich später als das Vorangehende niedergeschrieben.

2) *Ampt* ist. hier nicht etwa verschrieben für *amptman*, sondern steht (nach S. 159 Zeile 2 zu schließen) geradezu in der Bedeutung des Trägers des Amtes, des Beamten selbst; jedenfalls fällt also auch Nostitz

nen er vorzeichnen lasse alle handtvesten derer von der ritterschafft, adel, burger ader paur, eß sey wer da wolle, keinen ausgenomen; den ich weiß, das etzliche guter genissen, doruber sie keine verschreibung haben, machen den ein prescripcion drauß. Auß den handtvesten dann die pflicht und gerechtigkeit zu sehen und keinen nichts weiter genissen lassen[a], den was er befugt. Verzeichniß der Handtvesten.

6. Ich weiß es in warheit, das amptleute im lande sein, die 20 ader mher jhar im ampt gewesen und sint in alle dorffer nicht kommen: wie bereiten die das ampt? Er sall das ampt offte bereiten und wol besichtigen, ob im ampt mher notzungen zuzurichten an teichen, schefferein, molen, forbrigen, reumunge ader machunge an graben, doran ich vil schaden offte befünden. Eß kan keiner alle notzung auff einmal bedengken, muß bißweilen alte leute fragen; von denen hab ich das meiste erfaren von allerley, von anlegung molen, an welchen ortern sie von nodten, teiche, scheffereyn anzulegen, huben zu besetzen, wiesen und egker zu reumen, an welchen ortern es am gelegsten morast ader wiesen abzugraben. Graben verterben nichts. Mher paur besetzen! Keinen uber 2 huben lassen[a]![1] Worin der Ambtleute Vleiß bestehe? Keinem Paweren über 2 Huben zu laßen.

7. Das alle amptleute alle notzüng, ider seines ampts, woran auch solchs sey, inß ambtbuch in specie, nicht in genere setze! Also auch vermiedten sie offte egker und wiesen, nemen geschengke und gaben; niemants weiß, wie hoch solchs zu genissen; geschicht grosser betrug. Die Nützung in das Ambtbuch in specie[b] einzutragen.

8. Daß ein ider amptman alle pfandtguter wol und mit grundt erfaren thu, waß sie ertragen ader notzen, waß notig zu losen ader nicht, und ides in sünderheit inß amptregister setze, auch derer guter, so ihnen zu leben verschrieben ader auff irer weiber ader sonsten zeit lang, und jerlich den kamerrethen furtrage und jha alle notzung und, da besserung zuzurichten, mit allem fleis erfare und, waß solchs itzund jerlichen trage, bey geschenem[c] aide sich unparteischen finden lasse! Pfandt- und ad dies vitae verschriebene Guter.

9. Ich habe vil guter leute zu emptern gefordert, die ich mich versehe gute wirte sein solten, als letzlich herr Schengken[2], Lorentz von Hall, Lorentz Roch, Caspar Aulagken, Flo-

a) lasse Hs. b) in spe Hs. c) jerliche trage, bey geschene Hs.

nicht, wie es sonst wol geschieht, mit dem folgenden *er* aus der Konstruktion. — Anlegung von Registern ordnet auch die im Anhang abgedruckte Amtsordnung von 1567 an.

1) Vergl. oben S. 12 Absatz 23 u. 24 und S. 38 Abs. 14.

2) Der hier genannte „Herr Schenk" ist natürlich derselbe, der

rian Bredin[1]; versehe mich auch, haben treülich haus-
Blumstein. gehalten und sein unstrefflich befunden. Blümstein[2] hab
Der Kreitzen abermaliger böser Ruhm. ich gen Ariß brocht zu einer sünderlichen haüßhaltung dar anzurichten. Da mir aber die Kreitzen feindt wurden, haben sie gute amptleute, die nort gute haußwirte wurden, geürlaubt, daß sie ire freunde und schweger in die empter eindrungen; wie die haüßhalten werden, gibt die zeit; der anfang ist zwar schlimpff genüg.

Welche der aldte Hertzog zu Ambtleuten recusiret? 10. F. dt. hochloblicher gedechtnus wolten keinen amptman **96** haben, der seinen aigen hoff ader guter im ampt ader nonde hatte, sunderlich in demselben[a] ampt. Den eß ist am tage: wie mancher schlept alles in seinen hoff, jha gebrauchen ir vil f. dt. scharwerg und sonsten, wo man sie bedarff, zu irem besten. Solche inquisicion werde ein umbzog geben. Allein treu und unparteische leute müssens sein, die den amptleuten nicht zugethan ader verwandt weren. Wo jha eure f. dt. offte personlich nicht ziehen konten, so schigken eure f. dt. personen,
Visitationes. so zu solchen tuchtig, 2 ader 3, und so vil moglich die personen, die den amptleuten nicht verwandt und gefreündet; man konte denselben die empter auch specificiren, welche sie visitiren solten. Es kan auch auff ein jar ader sommer das gantze landt nicht visitirt werden; so kan man allezeit die personen außlesen, die den amptleüten nicht gefreundet. Winterzeit ist nicht notzlich zu visitiren, sofern man notzung suchen sall, es sey an teichen, molen, schefferein, höfen ader forbrigen, wo zu reumen,
Nutzungen. graben zu machen. Wer kan alle notzung erzelen? Ein fleisiger und verstendiger haußwirdt muss auff solchs alles gedengken.

Seen. 11. Vil sehe sein im lande, derer ich etzliche auff den emp-

a) denselbē Hs.

---

auch weiter unten (Blatt 118 Absatz 7) mit denselben Beamten zusammengestellt wird, und wahrscheinlich doch auch der noch später (Blatt 137 Absatz 9) vorkommende, also Wilhelm Schenk Herr zu Tautenburg. Dieser, der älteste Sohn Christophs, des Stifters der preußischen Linie der Schenken zu Tautenburg, hatte dem Herzoge öfter als Gesandter gedient und war 1563—1570, wo er starb, Hauptmann zu Preußisch-Mark. (E. v. Platen, z. Geschichte der Reichsfreiherren Schenk zu Tautenburg preuß. Linie, in Sitzungsberichte der Prussia 1888/89, S. 73.)

1) Ueber Lorenz v. Halle s. S. 59 Anm. 2, über Lorenz v. Roch S. 36 Anm. 2, über Kaspar v. Aulack S. 17 Anm. 4 u. S. 35 Absatz 27, über Florian v. Bredinski S. 49 Anm. 4.

2) Ueber Krispin v. Blumstein s. S. 47 Anm. 2.

tern specificirt, die man ein groß teil ablassen kan, durch graben, stogke und rinnen; so kan man dan deste besser fischen, dornach wider versetzen und anfahen. Also kan man vil sehe auff die molen graben und hemer, auch an etzliche sehe hamer und molen legen, wie ich auch in etzlichen wiltnußemptern gethan; man hat mich aber an alle orter fursetziglich nicht gefuret, da ich notzung machen konnen. Den fleisigen amptleuten waren seine f. g. mit gnaden gewogen, haben sie auch gnediglich uber ire besoldung versehen, wiewol vil undangpar dorunter, sunderlich die Kreitzen und Lendorffer.

12. Es hilt einmal ein amptman 2 leinweber, einen fur meinen g. hern, den andern fur sich, aber meinem g. hern kam nicht das dritte zu gute, wie man inquiriret. Drum muß man auff solchs und anders deste vleisiger sehen, ihnen zum besten[a] kein getraide sehen lassen, wider hanff, nach leinsaat etc.

13. Etzlich amptfrauen sein so zertlich, wollen mererteiles kalpfleisch essen, legen wenig kelber zu[1]; daß muß man verbieten, ausgenomen die erstliche, die mochten sie essen, die andern aller zulegen. So kompt man zue viehe. Die sommerkelber muß man den ersten sommer im stalle halten, so wachsen sie und nemen zu. Ambtfrawen. Kälberzucht.

14. Also auch halten etzlich zu herlich hauß; muß dorauff gesehen werden, daß in allen hofen vil viehe zügelegt werde, einem ideren nach gelegenheit des ampts ein ochsen drey jerlich, die andern zu schlachthofe schigke[2]. Wo nicht vil fischerey ader jagt ist, muß man mher fleisch haben, wo vil fischerei und jagt, deste weniger fleisch.

15. Weil nw gott loph eure f. g. ein gute anzal schefferein haben, wer radtsam, man gebe einem idern amptman auch jerlich ein anzal mertzviehe. In summa, es mangelt nort an treuen haußwirten; konten den sommer, eher daß Littauische viehe kompt, zum Elbing, Dantzig und Margenburg theur genug verkaüfft werden. Biß auff diese zeit hatt man zu dieser haüßhal- Schaffe.

a) beste Hs.

1) Vergl. oben S. 122 Anm. 1.

2) Der Sinn des letzten, etwas verstümmelten Theiles dieses Satzes ist deutlich der: auf jedem herzoglichen Hofe soll man je nach seinen Verhältnissen jährlich einen bis drei Ochsen aufstellen, d. h. zur Mast und zum eigenen Gebrauch, die übrigen in den herzoglichen Schlachthof schicken.

tung uber 3000 hamel nicht gedorfft, da wir wol uber die haltung 7000, auch wol 8000 uberig gehapt.[1]

Schweine. 16. Alle mastschweine, item auß den buchen und eicheln, jerlich meinem g. hern hiereinzuschigken.[2]

Redte und rathstube ist im 116. blatt.[3] 97

Des Schenken Ambt. Schengke. 99

F. dt. hochloplicher gedechtnuß haben zu dem schengampt stets einen vom adel gehalten. Der hat wol zuzusehen im keller,

---

1) Daß zur fürstlichen Hofhaltung jährlich — denn dieses ist natürlich zu ergänzen — 3000 Hammel verbraucht sein sollten, sieht allerdings auf den ersten Blick etwas übertrieben aus; wenn man aber die schon öfter von Nostitz gerügten und weiter unten (Blatt 112) besonders behandelten Ausspeisungen und ähnliche Mißstände in Betracht zieht, so klingt die Angabe durchaus nicht sehr unwahrscheinlich. Hier nur ein Beispiel. Am 3. Oktober 1574 einigte sich mit Balthasar Gans, welcher neben anderm Unterhalt bisher für sich und einen Knecht den Tisch bei Hofe erhalten hatte, die Regierung, „da jetzige fürstl. Gnaden mein gn. Herr Ihrer Gelegenheit nach Ihre Räthe und Hofdiener zum Theil mit Deputat und in andere Wege des Tisches halben vom Hofe abgelegt," dahin, „daß ihm zu dem, was man ihm bereits jährlich Inhalts der Verschreibung giebt, noch jährlich gereicht werden soll 1 Schwein, 6 Schöpse, 1 Schock Karpfen, 1 Schock Hechte. Damit soll er für sich und seinen Knecht des Tisches halben auch vergnüget sein."

2) Alle Mastschweine, nicht bloß die auf den Höfen selbst, sondern auch die in den Buchen- und Eichenwäldern gemästeten, soll man für die herzogliche Hofhaltung nach Königsberg schicken.

3) Abgesehen von dieser Verweisung sind Blatt 97 und 98 ler geblieben.

breuheuser, meltzhauß und butgerhauß, das allenthalben recht, treulich und wol zugehe, mit der außspeisung treulich handel, keinem mher gebe nach weniger[a], den so vil einem idern gebürt. Waß fur der hern mundt, sall reinlich, und gute auffsicht geschee, nicht gegeben werde, wohien es nicht geburet.[1] Da muß auch im keller offte inventiret werden, ob sich der rest also finden wirt, wie wochentlich vorrechnet wirt; die kellerknecht thun offte ubriges, wen ein schengke nicht fleisig zusicht.

---

100 Kochenmeister.

Küchmeister.

1. Mein g. furste und herr haben inß gemein einen vom adel zum kochenmeisterampt gebraucht, one waß meister Lucas der koch ein zeitlang kuchmeister war und dornach der amptschreiber, der dornach gehangen[2]. Einer vom adel bedengkt sein eher, ankonfft und geschlecht besser und eher den einer auß frembden landen ader von geringer ankonfft.

Gehangener Küchmeister.

2. Der itzige kochenmeister ist auß Eifflandt. Wie der haußhelt, weiß ich nicht; borggraffen ampt und marschalcks ist dorauff zu sehen. Es ist aigentlich an einem kochenmeister vil gelegen untreu zu verhutten, auch das fur die herschafft treulich und auffrichtig zugerichtet werde, im garten, bey den heltern sommer- und winterzeit wol zusehe, das mit eisen winterzeit, den somer mit wasserlauffen und halten allenthalben recht zugehe; denn im sommer werden offte fische gestolen etc. Auff den seuen, besorg ich, da gehets auch nicht gleich recht zu: wen man fische fur die koche holet, wirt offte denen gegeben, denen es nicht gebü-

a) wenigen Hs.

---

1) Der Sinn dieser beiden fast konstruktionslosen Sätze, die ich, weil sonst gar zu viel zu ändern gewesen wäre, lieber unberührt stehen lasse, dürfte trotzdem klar genug sein.

2) Vergl. oben S. 123 Anm. 4 und S. 129 Anm. 2.

ret; solte allezeit, wo nicht der kochmeister, dach ein schreiber mitgehen, nicht den kesselknechten vertrauen.

3. Solchs zuvorkommen[1] hette ich langes gerne gesehen, man hette bey die trengke[2] einen huthkasten[3] gebauet, konte man vom schlosse besser zusehen, auch seine f. g. von irem gemache. Der alte gotselige furste bevalchs einmal dem baumeister, wart aber nicht gemacht. Die sew sollen alle jar reingemacht werden und uber das ander jar wider gepicht, so sterben die fische nicht, das holtz faulete auch nicht.

Schlachthoeff u. Garten.

Schlachthoff. 101

1. Im schlachthofe[4] thut ein guter und treuer schlachter wol von nodten, das der schlachter selber zusehe, wie das viehe gefutert und getrengkt, offte selber gen der Kobelbude reite, sehe, wie dor die ochsen gehutet werden, die schlechterin des gorten
Contin. fleisig warte, auch bißweilen auff den Contin fare, zu denselbigen

---

1) So verändere ich unbedenklich das *zuverkommen* der Handschrift. Der Sinn ist: zuvorzukommen.

2) Es ist hier natürlich nicht eine Stelle im Flusse gemeint, sondern vielmehr die Südwestecke des Schloßteichs, wo sich auch nach Berings Stadtplan von 1613 eine anscheinend flacher werdende Ausbuchtung des Teiches befand. Da die ganze Gegend damals noch nicht mit Häusern besetzt war, so konnte sie vom Schlosse, auch von dem über dem Schloßthore gelegenen herzoglichen Zimmer aus (s. unten Blatt 130 Absatz 10) übersehen werden.

3) Die Abschrift liest hier *Vischkasten*, wodurch zugleich das etwas ungewöhnliche und unbestimmte Wort des Originals erklärt wird.

4) Der herzogliche Schlachthof lag an der Südostecke des Schloßteiches, am Rande des heutigen Burgkirchenplatzes (Faber, Königsberg, S. 99; auf Berings Plan ist er zwar gezeichnet, aber nicht benannt).

gerten auch fleisig sehe, wie die gehalten. Denn es ist wol schande, daß man in dem schlachthofe und auff dem Contin nicht[a] gelbe moren, zwiebeln und dergleichen fur den hoff ein nodturfftte bauen sollen, das man den sommer haben solle.

2. Weißkraut kan man hier, auch zwiebeln auff ein gantz jar nicht bauen. Daß wirt mit einem weisselkan jerlich von Brandenbürg und der Balge hiehreingefurt, daß manß nicht keuffen dorffe, zwiebeln und kraut auch von der Tilset. Da[1] den sommer die ochsen in gerten stehen, sollen sie ubers jar alle zeit weißkraut setzen und zwiebelsaet zusehen: kan man alles zu schiffe runderbrengen.

---

102 Silberkamer. Silbercammer.

1. Der silbermeister ist auch einer vom adel gewesen; der muß in der kamer fleisig zusehen, das in der kamer reinlich gehalten werde; deme helt man 2 silberknechte. In f. dt. cantzley ist ein aidt in sunderheit auff die silberkamer. Deß marschalchs ampt ists auch auff die kamer mit acht zu haben.

2. Stabelicht gibt man den redten den winter wochentlich einem idern eins, die frw zu hofe gehen mussen. Nachtlichte gehoret niemants denn dem burggraffen. Es ist zu vil den sommer teglich ein licht zu geben. Lichter. Nota.

3. Der ursprung dieser lichte kompt daherr. Da Kanacher burggraff war[2], da kam die nacht ein feur in der stadt auß, konte der burggraffe so eilents kein licht bekommen, und wie das thor lichte halben langsam auffgeschlossen konte werden, daß er

a) Hs hat hier schon einmal ein nodturff.

1) Für da wo. — Weißkraut ist Weißkohl.

2) Ueber Martin v. Kannacher, den zweiten in der Reihe der obersten Burggrafen, s. oben S. 113 Anm. 2.

Fewersgefahr u. Auffsicht.

hiennieder geriten; denn es ist des burggraffen ampt: wen ein feur außkompt, so sall er der erste darbey sei. Dorauff hatte mein g. herr bevolhen: umb einer bosen stunde willen sall er teglich ein nachtlicht nemen; es ist aber teglich zu vil eins. Nw neulich unterstunden sich die hern, will ider eins haben, hofemeister, cantzler und marschalch. Es thut ein jar in die 200 gulden, waß man also verschlept. Es ist aber unrecht zu geben.

Haußvogt.

Haußvogt. 103

Bawmeister.

1. Diß ampt war fur 30 jaren das fürnembste ampt eines in der oeconomia: muste zu schlosse liegen, abwesens des burggraffen muste er sein ampt verwesen, war auch baumeister, verwaltet die kalgscheun, 2 ziegelscheun auff dem Tragheim[1] und zur Laute, 2 schneidtmolen, und alles, waß zum baumeisternampt gehort, hatte er unter seinem bevelch, welchs ampt ich 4 jar verwaltet; hatte auch die teiche in bevelch, der die zeit nort sieben[a] waren, und 3 höfe: Kaltenhoff, Spitelhoff und Contin. Nach mir war Georg Rechenberg[2] haußvogt; deme warß zu schwer, konte mit der fischerey nicht umbgehen. Nam mein gster. herr Cristoff, der tischler zur Mimel war, fur einen baumeister an; behilt nie ein haußvogt nicht mher den 3 hofe und den schirhoff. Auff gnedigst begern meines g. hern nam ich die teiche uber mich zu verwalten. Wen er nort vleisig zu den dreien hofen sicht, hatt er zu thun genug, daß da recht und treulich haußgehalten. Zu den teichen und heltern im Kaltenhofe und

Der von Nostitz ist 4 Jahr Haußvogt gewesen. Damals seindt nur 7 Teiche gewesen u. 3 Höfe, als 1. Kochhoeff, 2. Spitelhoeff u. 3. Contin.

Georg Rechenberg Haußvogt.

a) nort 7 sieben Hs.

1) Die herzogliche Ziegelscheune auf dem Tragheim lag auf derselben Stelle, wo sich heute die Kirche dieses Stadttheils erhebt (v. Baczko, Königsberg, S. 143; Erl. Pr. I S. 384 fg.).

2) Offenbar derselbe Georg v. Rechenberg, welchen ich 1546, 1548 und 1549 als Hauptmann von Seehesten finde.

Kopperkruge und -teichen[1] muß er auch fleisig zusehen, daß sie recht gehalten mit dem eisen winterzeit, mit versetzen und ablassen, daß der fisch nicht schaden nimpt.

Wagenknechte.

2. Mit den wagenknechten, pferden und allem geschirre muß er auch fleisig und wol zusehen, daß die knechte ir arbeit thun, die pferde recht und wol futern, daß geschirre nicht im regen stehen lassen, sünder unter das dach brengen, das nicht verstogke und verfaule, daß der schirmacher fleisig arbeite, die knechte den haber nicht zu hause tragen, sunder den haber neme der eldeste knecht, den man schlemmer[2] nennet, in einen verschlossen kasten, und derselbe sey allezeit selbst beim abfutern. Weil itzunder der haußvogt selber im wagenstalle leidt[3], kan er selbst mit auff das futern sehen — denn weil man auff ein wagenpferdt düpel maß gibt, so wirt offte zu vil genomen, das die pferde nicht aufffressen —, das solch ubermaß nicht verschlept und unnotze wegkomme.

Schlemmer.

3. Die forbrige mit fleis zu rechter zeit bestelle mit pflugen, sehen und einbrengen und aüßdreschen. In summa, durchauß meines g. hern notz, fromen und bestes gesucht werde.

4. Der itzige haußvogt ist bey mir 16 jar gewesen, hab ihnen erzogen, hatt bey mir lernen haußhalten, hab ihne in allem treulich unterricht; bereit[4] bey mir die teiche, die gegen Konigperg gehorig; hab ich zum haußvogt promoviret: got gebe, das er trew und fleisig sey! amen!

---

1) Unmittelbar vor dem östlichsten Thore Königsbergs, dem sackheimer, lagen die beiden nach zwei dortigen Kupferhämmern (Bock, Naturgeschichte von Preußen, II, 1783, S. 500 fg) benannten Kupferteiche, nördlich von der Landstraße der große und südlich der kleine, von denen die neuesten Befestigungswerke nur geringe Reste übriggelassen haben. Der Kupferkrug ist vielleicht der ebendort liegende heutige Hirschkrug. — Der Verbindungsstrich vor *teichen* ist natürlich nicht schon in der Handschrift vorhanden.

2) Ueber diese Bezeichnung habe ich nirgends etwas auftreiben können.

3) Sowol auf dem Zwinger vor der Nordseite des Schlosses (neben der Fronfeste oder Schützerei, auf der Stelle der heutigen Schloßstraße) wie gegenüber der Ostseite lagen herzogliche Stallungen. Hier sind natürlich die letzteren, auf deren Stelle heute die ältere Kürassierkaserne steht, gemeint, denn ebenda lag auch die Hausvogtei. v. Baczko, Königsberg, S. 112.

4) Wol eher für beritt als bereitete; vgl. S. 142 Absatz 1.

Bawmeisters Ordnung.

Baumeister. 104

1. Daß[1] ist ein schwer ampt, wenß recht gebraucht wurde. Der verkeufft ziegel und kalg seines gefallens. F. dt. hochloplicher gedechtnuß hatten auff mein angeben volgende ordenunge fortzustellen bevolhen, der burggraffe aber hats nie fortstellen wollen.

Ordenunge.

Verkauffung des Kalcks u. Ziegel.

2. Der bawmeister sall one vorwissen der camerredte wider ziegel, nach kalg verkeuffen, sunder wen uberig ziegel ader kalg verhanden, sall erß den camerredten ader in der rentkamer anzeigen, und wer keuffen will, sall einen zedel auß der rentkamer nemen und das gelt dafur in die rentkamer erlegen, nicht der bawmeister nemen. Denselben zedel sall er dem ziegler ader kalgborner zustellen und wochentlich in der rentkamer mit berechen, wie mit der zeise geschicht.

Notig fortzüstellen.

Gewin ist järlich 200 m.

3. In der rentkamer muß man derhalben ein sonder register halten ader ein gegenregister mit den zedeln, in summa das gehalten werde wie mit der zeise. Denn so die zigelscheunen und sunderlich die kalgscheun treulich getrieben werden, thut der gewin uber die unkost uber 200 ℳ. Ich weiß daß auß erfarenheit, denn ich hab es 4 jar verwaltet, weil ich haußvogt war. Der baumeister wirt sich dawidersetzen.

Nota.

4. Solchs weiß ich derhalben. Meiner zeit bauet man das Neuhauß[2]; that ich den verlag an zigel und kalg in all uber 1200 ℳ, und ich entpfing zum verlag nort 200 marg, verlegte gleichwol den Konigspergischen bau auch, wiewol nichts die zeit hier den fliegwerg war.

5. Der baumeister sall auch kein gelt zu sich nemen ader seinen schreiber nemen lassen, sunder alle sonneobent umb 11

---

1) Vergl. unten Blatt 111.

2) Neuhausen, wenig mehr als eine Meile nordöstlich von Königsberg, hatte bis zur Reformation den samländischen Domherren gehört, kam dann in den Besitz Albrechts und wurde Leibgedingsbesitzung seiner beiden Gemahlinnen (v. Baczko, Geschichte Preußens, IV, 1795, S. 262 und oben S. 104 Anm. 3). Das Schloß selbst entstammt in seiner ersten Anlage der Ordenszeit, ist aber, wie auch sonst bekannt war, durch Albrecht umgebaut. Vergl. Boetticher, die Bau- und Kunstdenkmäler Ostpreußens, I (1891) S. 94 und W. Tesdorpf, John von Collas, ein preußischer Ingenieur u. s. w., 1892, S. 45.

hora sall ein ider, der die wochen gearbeit, ader deme man schuldig, in die rentkamer kommen und sein gelt holen. Bey solcher abzalung waren fur zeiten der burggraff und ich, auch Hanß Niemptsch[1], wo jha nicht alle drey, auffs wenigste 2 ader jha einer. Arbeitslohn u. deßen Auszahlung.

6. Dieselbe zeit muste der baumeister auch fur sich selbst nichts bauen ader andingen one vorwissen und beysein auffs wenigste eins kamerradts, welchs itzunder, sieder absterben meines gsten. hern, gar nachplieben: bauet und verkeufft seines gefallens mit grossem schaden meines g. hern. Nota.

7. F. dt. bevalch wor: wir musten in der rentkamer einen ziemerman und einen meurer bedingen, des jares das meiste 20 ℳ geben; derselbe solte alles fliegwerg bey schlosse und in den dreien hofen thun, deßgleichen auch der meurer; waß einer allein nicht thun konte, solt man ime einen tagloner darzu halten. Wer gewiß seher notzlich und zutreglich, es gehet sonsten dupel auff die tageloner; die erfarung wurd es geben. Expertus loquor, den ich hab es 4 jar verwaltet. Zimmermann und Mawrer.

1) Hans Nimptsch (oder Nymecz), einer danziger Brauerfamilie angehörig, war einer der hervorragendsten Anstifter und Theilnehmer bei den danziger Unruhen von 1525 gewesen; er war von der siegreichen Gemeine zum Stadtschreiber berufen, obwol er nicht Geistlicher war (Scriptores rerum Prussicarum, V, Register; Th. Hirsch, die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig, 1843, I S. 270 ff.). Dieserhalb und seiner protestantischen Gesinnung wegen wurde er 1526 vom Könige aus Danzig vertrieben. Darnach sei er, so erzählt der gleichzeitige königsberger Chronist Joh. Freiberg (PPBl. 1847 II S. 329 und Königsberger Chroniken, herausgeg. von Meckelburg, 1865, S. 199) weiter, „zu Königsberg zu großen Dingen gekommen, daß er viel in Befehl hatte, als in der Rentkammer und in der Münze und viel Aufsätze und Beschwerungen auf die Städte helfen erdenken". Am 12. Januar 1552 wird er, nachdem er schon einige Jahre als Kammerrath (nicht als Kammergerichtsrath, wie Gallandi, AMS. 1883 S. 211, angiebt) wol gedient hat und weiter dienen will, von Neuem als solcher bestallt, „nämlich und also daß er, wie bisher geschehen, in unseren Münz- und Kammersachen, Kaufen und Verkaufen, auch Verhandlung unserer Waren, daneben auf alle Rechnungen fleißige, gute Achtung zu geben....wissen" soll. Auch sonst erscheint er in der That vielfach unter den vertrautesten Räthen des Herzogs Albrecht (vgl. u. A. Tschackert, Urkundenbuch, III Nr. 1795 u. 2296 aus den Jahren 1545 u. 1549). Nach dreißigjährigem Dienste starb er am 2. Oktober 1556, 80 Jahre alt. — Uebrigens scheinen die Nimptsch keine alteingeborene Familie Danzigs gewesen zu sein, denn Hans selbst war nach seiner Grabinschrift im königsberger Dom (Hagen S. 211) zu Käsmark in der Zips geboren.

Bolholtz. 8. Es muste auch kein bawmeister ader bawschreiber kein holtz ader bolholtz verkeuffen one vorwissen der kamerredte. Der itzige baumeister hats mit zulaß des burggraffen seines gefallens verkeuffen mogen; bedeng, mit was fromen meines gsten. hern. Daß armut, das kan kein bolholtz bekommen ader mussens dupel theur betzalen. Derhalben kante auch der rosgarten so langsam bebauet werden. Es ist ein verdechtigen handel damit zu handeln, man konts damit machen, wie mit ziegel und kalg.

Cammerrähte. 9. In summa; alles, waß gelt angehet, sall in der kamer entpfangen und ausgegeben, vorrechnet werden, alles mit vorwissen der camerredte. Konnen kamerredte vom adel sein, ist seher gut, von burgern gibts verdacht und argwon; zeit brengt rosen.

Müllmeister. **Mulmeister.** **106**

Müllenteiche u. Müllgraben. 1. Itzunder[1] haben f. g. einen gutten mholmeister, der bereitet die mholteiche und molgraben selber, welches lang nicht geschehen. Den, wen die teiche nicht vol wasser gehalten, sticken im winter die fische, werden auch sommer- und winterzeit von denen, so fischerey darin haben, ausgefischt, das oft der fischmeister mit f. g. garne wenig darin fangen thut. So ist auch vonnöten uff den oberteich bey der junckereyche[2] zu sehen, das er

---

1) Daß dieses und das ganze folgende Kapitel nicht von des Verfassers eigener Hand geschrieben sind, ist schon in der Einleitung besprochen.

2) Mehr über den Standort dieses Baumes, als hier angegeben ist, war mit Sicherheit nicht beizubringen. Auch die Zeitgenossen Hennenberger und Gr. Möller erwähnen die Junkereiche nur einfach, indem sie erzählen, daß 1575 der ungetreue herzogliche Küchenmeister (oben S. 129 Anm. 2) an ihr gehängt worden sei. Vielleicht ist an die Richtstätte des Löbenicht zu denken, die in der That am Oberteich, unmittelbar links vor dem roßgärter Thore, lag (v. Baczko, Königsberg, S. 193 und Faber, Königsberg, S. 159 fg.).

winterzeit vol gehalten werde. Den winterzeit fischet man darin nicht, sondern sommerzeit in die kuchen. So mus man im somer das wasser mittelmessig halten, das man fischen kan, und nicht gestatten ander leutte darin zu fischen.

2. Das in den mholen mitt den metzen recht zugehe, ist hoch vonnöten unnd ist meines erachtens, das man den tag zwir ausmetzte, soferne gnug zu mhalen.

3. Auff die schweinmast muß ein mholmeister auch gut acht gebenn, das die schweine wol gewart werden, den somer das steinmel mit vleisse bis uff den winter samlen[a]. Schweinmast.

4. Vor Martini aber, wo eicheln sein, solte man kein schwein uff die mast nemen, weil eicheln sein oder bucheckern; wen sie nu fet von den eycheln und bucheckern gnug, sie schlachten lassen und das steinmel ersparen.

5. Des burggraffen und mareschalcken ambt ist offt in den mholhoff, schlachthoff, schirhoff, kornsuller, auch in kuch und keller zu gehen und sehen, das recht zugehe.

6. Jeorge Rettau[1] sagt mir, das der mholmeister kein korn in der maltzmhole vorrechne, so doch wochentlich korn darin gemalet wirdt, ja der itzige mholmeister vorrechnet alle wochen mher den eine halbe last als zuvor. Davon hab ich oft gesagt, man wolt es aber nicht gleuben, nu sicht mans vor augenn, wie man gehausset hatt. Mit schaden wirdt man klug. Korn in der Maltzmülle.

7. Man hilt im mholhoffe einen teichgreber, der muste uberal bessernn, wo es vonnötten war. Ist durch itzigen burggraffen meinem g. h. zu schaden abgeschafft. In summa, mit solcher kargheit wirt man nicht reich, da man bessern sol und wil es lassen eingehen. Teichgräber.

a) samle Hs.

1) Der im Folgenden vielfach erwähnte Georg v. Rettau wird seiner Stellung nach von Nostitz selbst nur einmal (Blatt 143 Absatz 31), und zwar in einer zum Jahre 1574 gehörigen Notiz, als Teichbereiter, also etwa als Aufseher über die Teiche, bezeichnet und ebenso schon im Ausgaberegister von 1563.

Rentcammer. **Rentkamer.** **107**

1. In der rentkamer ists nöttig getreuwe diener zu haben, und die nicht vorsoffenn, noch hurer seyn, und das die camerrethe alle wochen einen gewissen tag haben, das sie die wochenrechnung der camer abhoren und nicht vorzögernn, das sich die cammerrechnungen[a] mheren, wie oft geschehen[1], das eine woche 8 uff einen hauffen gesamlet worden; konen[b] die camerrethe nicht alle dabey sein, so sein ir zwey oder drey dabey. Das man uff die mholzeichen unnd baumeisters ziegel und kalck vleissig sehe[c]!

Wochenrechnung.

2. Der itzige burggraff, cantzler und margschalck nemen mher gewant, den ihn geburt; vor 30 jharen war es gleich gegeben, allein den predicanten wardt mher gegeben, doch kan man ihre bestallung ansehenn etc.

3. Eysack der kuchmeister klagt mir, das der burggraffe[2] allerley gewurtz fordern lisse und nicht vorrechen mussenn. Das wer unrecht, den alles, was man ausgiebt, mus man berechnen.

4. Es solt auch billich keiner camerpörson zugelassen werden, das sie vor ihre pörson hanttirung treiben, auch keinem camerrhatt nicht, den dadurch kompt offt bose whar vor gutte in die cammer, wie bey Hans Nymtschen[3] zeit oft geschach.

Cammerbedienteesollen nicht Handelsleudte seyn.

5. Es solt auch nicht zugelassen werden, das man aus der camer die waren, so eingekaufft worden, wieder zu vorkeuffenn; das war eine beschuldigung wieder Nickel Witmansdorff[4]. Man

a) cammerrechnung Hs. b) komen Hs. c) sehen Hs.

---

1) Um das Anhäufen unerledigter Kammerrechnungen zu vermeiden sollen die Kammerräthe die Rechnungen wöchentlich abhören.

2) Wenn auch unten in Absatz 6 bestimmt und wahrscheinlich auch in Absatz 5 unter dem Burggrafen noch der 1574 abgetretene Christoph v. Kreytzen gemeint ist, so scheint Nostitz doch hier und mit dem „jetzigen" Burggrafen in Absatz 2 schon Fabian v. Lehndorff zu bezeichnen. — Ueber Eysack oben S. 41 Anm. 1.

3) Siehe oben S. 141 Anm. 1.

4) Nikolaus v. Wittmannsdorf war nach Blatt 128 Absatz 1 im Jahre 1556 und nach Blatt 118 Absatz 2 im Anfange des folgenden Jahres Rentschreiber, erscheint im April 1571 als Hauptmann von Neuhausen und Waldau und später (vgl. oben S. 36 Absatz 29) 1576—1582 als Hauptmann zu Neidenburg. An die Spitze der Rentkammer ist er wahrscheinlich (s. Seite 146 Anm. 1) im Sommer 1567 gestellt. Nostitz, der ihn meist unter die unzuverläßigen und untauglichen Beamten rechnet, widmet ihm weiter unten (Blatt 128) ein eigenes Kapitel.

kan alzeit gutte, die beste whar gutten freunden vorkeuffen und die schlimbste in der cammer behalten, und wirdt auch die whar ungleich eingekaufft. In summa, der herr mus bisweilen noch solchem selbst fragenn. Man mag uff alle practiken gutte achtung geben. Man dringt sich bisweilen mit allerley waren in die camer. Die cammerrethe wollen wol oft selber leiment hinneingeben und leuwer[1] gnug geben, ja bringen ihre wolle unter f. g. wolle, der abgang gehet uber f. g. unnd, was brack und böse ist, auch. Also gehet es auch zu, wen sie ihr getredich unter f. g. getreidich mengen. Das waren auch klagen wieder den burggraffen und Witmansdorff.

6. Der burggraff nham offt wol so vil gelt ein bey Lauterbachs[2] zeiten als Lauterbach selber, wie er auch von Clement Rendtmeister Lauterbach.

1) Im Ermland hört man (nach Frischbier II S. 20) noch: leim'd, leiwind, leiend, leuend. — Ueber *leuwer*, das doch wol auch nur Leinwand bedeuten soll, finde ich nichts.

2) Als sehr lehrreich zur Erkenntniß der königsberger Beamtenverhältnisse und zur Aufklärung der obigen Textstelle sei hier der Hauptinhalt eines dem berliner Geh. Staatsarchiv entnommenen Briefes mitgetheilt, in welchem sich Christoph Lauterbach im April 1566 an den Markgrafen Georg Friedrich als an seinen Landesherrn wendet und ihn „in seiner höchsten Noth um Hülfe und Befürwortung" ersucht. Er diene, erzählt er darin, dem Herzog Albrecht seit seinem 19. Jahre. Nachdem er zuerst 5 Jahre auf dem Amt Angerburg gedient habe, und zwar so daß das Amt, welches vorher in Unrichtigkeit gewesen, von ihm in Ordnung gebracht sei, habe er 1544 wieder heimziehen wollen, sei aber vom Herzoge trotz Widerstrebens als Münzmeister angenommen und habe es in drittehalb Jahren dahin gebracht, daß der Herzog 5000 Goldgulden mehr als bisher erworben. Dann wurde er Rentmeister, Anfangs auch mit Widerstreben, und erhielt, nachdem er drei Jahre das Amt „ohne genannte Besoldung" versehen hatte, eine feste Bestallung auf Lebenszeit. Solange der vorige Burggraf Martin Kannacher gelebt habe und er selbst wie die neben ihm verordneten Personen bei ihren Pflichten gelassen seien, habe er dem Herzoge jährlich genügende Rechnung gelegt. Der nachfolgende Burggraf aber, Christoph v. Kreytzen, habe ihn durchaus aus dem Amt bringen wollen um seine eigene Praktiken besser vornehmen zu können; er habe ihm die Bestallung mit Gewalt gebrochen und kassiert, ihm seinen „Substituten oder Gesellen" genommen und ihn auch zu diesem Dienst gezogen. Die Gelder, die an Lauterbach zu verrechnen gewesen wären, habe der Burggraf selbst eingenommen und ihm nur „davon Verzeichnisse und Scharteken dieselben als ein Substitut zu Buch zu bringen zugestellt". Nach der Rechnung haben dann 1000 fl. gefehlt, was ihm zugeschoben wurde. Die ihm durch seine verstorbene (nach der festen Anstellung geheiratete) Frau überkommenen Landgüter seien ihm genommen, er könne keine Audienz bekommen u. s. w.

Schwartz[1] darumb angeklaget wardt und beschuldiget, das er in einer post 700 ℳ von Spornecker entpfangen, die in Lauterbachs rechnung gehöret, die Lauterbach nicht entpfangen, daruber auch Lauterbach bis an sein ende geklagett. Darumb sol solch einnham und ausgabe bey den rentmeisters und rentschreibers allein sein und sonst bey niemandts; ohn das ist auch ein gutte camerordnung der halt man sich[2]. In summa: alle hanttirung alle vorboten in der camer. Alle jhar wirdt zu Welau vil leimendt gekauft; das mus man uff die embter legenn, das aus idem ambt ein anzal in die camer jerlichen geschickt werde, so kompt man mher zu.

Mangel an Butter vor 20 Jahren.

7. Vor 20 jharen unnd kurtzer muste man stets schebsse und butter keuffenn zu Welau; weil nu got lob so vil schefferey und vorwergk angelegt, so darff mans nicht mher.

Stallmeister.

Stalmeister. 109

1. In diesem ampt ist meinem g. hern zu radten auch mit selber zuzusehen, ob die schadthafftegen[a] pferde ader verstorbene

a) stadthafftegen Hs.

---

1) Clemens Schwartz war seit längerer Zeit Beamter der herzoglichen Rentkammer und stand während der skalichianischen Händel, zum Mindesten vom Anfange des Jahres 1566 (s. unten Blatt 118 Absatz 2) bis in den Sommer 1567 hinein, als Rentmeister an der Spitze der Kammer. Er wurde natürlich am Meisten für die den neuen Räthen vorgeworfenen Geldausgaben verantwortlich gemacht. Als es im Juni 1567 bekannt wurde, daß er Entlassung von diesem Amte wünschte, wurde bei den polnischen Kommissarien Nikolaus v. Wittmannsdorff (oben S. 144 Anm. 4) in Vorschlag gebracht (Pawinski S. 200).

2) Nostitz hat offenbar sagen wollen: ohne das (ohne Fernhaltung jeder unbefugten Einmischung) ist es unmöglich eine gute Kammerordnung aufrechtzuerhalten. Die vier letzten Worte des Satzes vermag ich aber garnicht zu verstehen.

in seiner f. g. geschefften verstorben ader vertorben, ader ob sie auch in eurer f. g. schadenstandt kommen sein. Den vil, sunderlich amptleute und landtdiener, brauchen die pferde in iren geschefften, vertauschen, verhandeln sie, dornach, wenß vortarben, mussen eure f. g. für schaden stehen. Der betrug und hinderlist ist groß.

2. Drum wolte zu letzte hochgedachte f. dt. den amptleuten nicht mher fur schaden stehen, auch den hofedienern nicht, man wuste dann, das die pferde in seiner f. g. geschefften vertorben ader gestorben. Mancher keufft offte ein alt pferdt ader schadthafftiges, uber ein jar muß mein g. herr betzalen ader ein anders geben. Der finantzen sein mher, den ich weiß, und inß gemeine nemen die die meisten vohlgen[1], die ein jar in meines g. hern geschefften nicht ein pferdt gesatelt ader gebraucht.

3. Der marschalch soll ein register doruber halten, auch der haußvogt und stalmeister. Da es gehalten, wirt man den betrug finden.

4. Der cantzler nimpt jerlich pferde, auch der burggraffe. In summa, den stalmeister auff seinen aidt zu fragen, der wurde die warheit, jha den betrug sagen.

---

111 Ziegel- und kalgscheun.

Ziegel- u. Kalckscheun; p. 104.

Diß[2] hab ich unter des baumeisters titel gesatzt. Wen sie fleisig getrieben auff allen emptern, geben gute notzung; wo nicht ziegelscheunen sein, muste man bestellen, das sie gebauet wurden; desgleichen kalgscheunen. Auff welchen emptern kalg zu finden, sal man gen Koenigsperg schigken: darff man so theur nicht keuffen.

---

1) D. i. Fohlen, Füllen. — Die Handschrift hat *vohglen*.

2) Oben Blatt 104 (S. 140).

Speisung in gemein.

Außspeisung in gemein. 112

1. Die außspeisung auß kachen und kellern ist meinem g. hern keines weges zu radten, sünder man mache einem idern, dem es geburet, sein deputat quartalweise auß kochen und keller, schlachthofe ader mulhofe und kornhause. Auß dem baghause nemen sie so vil, als sie wollen; der becker muß[1] es auch nicht vorrechnen zum teil, sünder muß uber hoff inß gemein vorrechnet werden, dann sie nemen auch so vil brot, das sie spinnerin, leinwebern, schneider und korßmer darbey halten.

2. Jha man lasset sich doran nicht gnugen, nimpt ein ider die wochen auffs wenigste ein klein virtel puter, fische, fleisch, huner, kapaunen, wen sie wollen, also auch auß dem keller. Werden solchs eure f. g. abschaffen, so werden eure f. g. mit der tadt befinden, das man bey hofe 8, wo nicht mher tische speisen moge mit deme, das itzundt so schentlich verschlept wirt. So der kochmeister die warheit sagen wil, kan erß nicht verneinen. Ich rede von vergangenem 70. jare[a] biß auff diß 78. jar.

Nota.

3. Nu, sieder f. dt. cristlichen abschidt, neme keiner einen tag 3 taler, villeicht wol 4 nicht und hilte den cantzler, marschalch ader burggraffen mit essen und tringken einen tag auß; nemen nach darzü fische und fleisch für ire heuser; waß sie fordern und begeren, das muß man ihnen nicht versagen sieder f. dt. seligen abschiedt.

Hofemeister.

Thut auff 1000 taler ein jar auff einen idern auffs wenigste.

4. Georg Rettau[2] sagt mir den 14. marcii im 74. jare, daß der kochenmeister keine karpen im register im rest hette, und weren doch nach 6 schog in heltern im garten[3]. Da sicht man offentlich die untreu, und niemandt sicht dorauff. In vielen ja-

a) jaren Hs.

---

1) Offenbar hier so viel wie darf: sie, die also thun, erlauben dem Hofbäcker nicht ihre einzelne Entnahmen in sein Rechnungsbuch einzutragen.

2) Siehe oben S. 143 Anm. 1.

3) Es ist unter diesem Garten der den Haupttheil des heutigen Königsgartens mit seinen Umgebungen umfassende frühere Hofgarten oder Lustgarten (Erl. Pr. I S. 309 fg.) gemeint. Dort befanden sich auch die von Bösenrade angelegten Karpfenteiche (Joh. Freiberg in „Königsberger Chroniken" S. 201 und PPBl. 1847 II S. 331).

ren sint nicht tagszedel gemacht. Got erbarme sich der haußhaltung und stroffe die schuldigen! amen.

---

115 Empter in gemein. p. 95.

Aembter in gemein; item p. 95.

1. Ich habe vil guter leute in empter gefordert, die ich mich versehe, die gute haußwirte sein solten, alß letzlich Caspar Aülag, Lorentz von Hall, Lorentz Roch, Florian Berdin; versehe mich, haben auch treulich haußgehalten und sein unstrefflich befunden. Blumstein[1] hab ich gen Aris brocht zu einer sunderlichen haußhaltung dar anzürichten. Da mir aber die Kreitzen feind würden, haben sie gute amptleute, die nort wol haußhielten, weggejagt und ire freunde an die orter an die stelle geordent; wie dieselben werden haußhalten, wirt die zeit geben, sunderlich zu Insterburg[2]. Der anfang ist schlimp genug.

Die Kreutzen machens nicht guet.

2. F. dt. wolten keinen amptman haben, der seinen aigen hoff ader guter nonde hette, sunderlich in demselbigen ampt. Denn es ist am tage: wie mancher schlept alles in seinen hoff; vil gebrauchen meines g. hern scharwerg darzu zu irem notz und besten. Solche inquisicion wurde ein umbzog geben, welcher euren f. g. zum hochsten von nodten. Da eure f. g. offte selber aigener person[a] nicht ziehen konte, so halten eure f. g. unparteische personen zu solchem tuchtig und so vil moglich die leute, so den amptleuten nicht gefreundet. Es kan auch auff ein jar das gantze landt nicht visitiret werden; so kan man alle zeit die personen außlesen, die den amptleuten nicht verwant sein. Man konte denselben auch die empter specificiren; winterzeit ists nicht zü specificiren, so-

Nota.

Visitacion.

a) perso Hs.

1) Ueber alle diese Männer s. zunächst oben S. 132 Anm. 1 u. 2. — Der Abschnitt über die Beamten wird hier fast wörtlich wiederholt.

2) Ueber die Verhältnisse im Hauptamt Insterburg nach dem Tode des alten Herzogs s. unten Blatt 124 Absatz 11 u. 14.

fern man notzung suchen sall, es sey an teichen, molen, scheffe-rein ader hofen, wo graben von nodten zu machen, wo zu raden, zoge in den sehen zu machen. Diß thut hoch von nodten; wer kan alle notzüng erzelen? Ein fleisiger, treuer haüßwirt müß auff solchs gedengken.

3. Vil sehe sein im landt, der ich etzlich auff den emptern specificirt, die man ein groß teil ablassen kan durch graben, stogke und rinnen; so kan man deste besser fischen; darnach wider versetzen. Also auch kan man etzliche sehe auff die molen graben und brengen, wie ich auff etzlichen emptern schon gethan und daselbst verzeichnet, auch an etzliche sehe und fliesser molen ader hemer geleget und zu legen sein. Man hat mich (wie ich bericht wurden) vorsetziglich in alle orter nicht gefuret, ich wolte sonsten mher notzung gefunden haben; jha mir ist auch wol vertrauet, daß etzliche amptleute iren dienern bevolhen, wen ich sie umb was ansprechen ader fragen wurde, so solten sie mir keinen[a] gruntlichen bericht thun, sünderlich zu Neidenburg; da wer an den seheu hemer und molen zu legen, hatt vil ertzt. Jha, alsbalt mein g. her verstarb, haben etzliche amptleute scheffer, moller und teichgreber meinethalben geürlaubt; weil ire f. dt. lebeten, torften sie es nicht thun. Eure f. g. werdens mit der tadt befinden, das etzliche amptleute zur haußhaltung nicht lust haben, warten irer lust. Da man solche vermergkt, nort in zeiten abgeschafft, er sey reich ader arm! Die armen thun inß gemein daß beste, sein fleisig, geben euren f. g. ursache sie mit gnaden zu bedengken, welchs die scholtzen und reichen nicht thun[b], denn sie verlassen sich auff ir gut und stoltzen müth. Denen kan man nicht einreden, lassen sich nicht unterrichten, selten suchen sie des ampts bestes.

4. Zum teil sein amptleute gar unverstendig, haben ihnen selbst nicht konnen haüßhalten; wie sollen solche meinem g. hern haüßhalten? Solche gesellen und ciclopes haben guten leuten mussen raum geben und weichen.[1]

5. Eß sagt einmal mein gster. herr wider mich: „Ich muß die stoltzen amptleüte absetzen, sie wollen selber fursten sein". Solchs geschicht itzund redlich. Es sein vil alte amptleute, die

a) keinen keinen Hs. b) thu Hs.

1) Wenigstens hin und wieder waren doch Absetzungen untauglicher, gar zu eigennütziger Hauptleute (Albrechts v. Kittlitz u. A.) vorgekommen.

nicht in allen dorffern gewesen, da sie uber 20 jar im ampt gewesen; besetzen nicht, sehen nicht, wie die paür wonen, wie sie roden und haußhalten, daß offte ein paur allein 2 ader 3 beynander, da offte grosse, schone dorffer konten angelegt werden[1]. Die also alleine wonen, sich allein des kolen neren. Es ist zü erbarmen, wie ubel hausgehalten wirt. Der treue liebe got gebe euren f. g. reichen verstandt zü solchen und allem anderen, und lernen[2] die Achitophiles und Doegker[3] kennen und meiden die heuchler als die pestilentz selbst! amen! Der gute, frome alte herr lernete die heüchler erst auff sein alter kennen.

Nota.

6. Mit der holtzung ist fleisig auffachtung von nodten, daß man keinem mher gebe, denn das ime gebüre. Den 9. februarii im 75. jar[a] sagt mir der molmeister, daß der bawschreiber jerlich 4 achtel holtz hette, verkeüffte solchs und brennete doch meines g. hern holtz von dem bolholtze; da sicht niemants zu. Nu ist er zu schlosse gezogen, hatt frey holtzung, nimpt gleich wol die 4 achtel holtz und verkeufft sie. Solchs sollen der kornschreiber, bawschreiber und andere mher thun, niemant fraget nach solchem und anderem.

---

116 Redte und radtstube. Rähte u. Rathstube.

1. Hadten f. dt. inß gemeine auffs wenigste 5 ader 6 jüristen, dorunter doctores und magistri gewesen, dornach 3 ader 4

a) jar fehlt Hs.

1) Dagegen, daß die Bauern nicht zu große Besitzungen haben sollen, spricht sich Nostitz öfter aus (zuletzt S. 131 Absatz 6). Im folgenden Satze meint er, daß die allein, fern von jeder Aufsicht wohnenden Bauern dem Ackerbau das bequemere Kohlenbrennen vorzuziehen pflegen.

2) Hier ist natürlich eure f. g. als Subjekt zu denken.

3) Die Träger dieser biblischen Namen sind schon im Abschnitt über den Kanzler als abschreckende Beispiele aufgeführt.

gute leute vom adel. Der sein auch genug, wen sie nort fleisig den hendeln obliegen wollen. Wen aber f. dt. dieselben, wie offt geschen, in andere orter gebraucht haben, so haben ire f. g. offte 12, einmal 13 in all gehapt[1], wen vil verschigkens und grenitzhendel sein, das sie nicht aller gleich konnen aüffwarten.

13 Rähte.

2. Darzu ists meines erachtens gut, dos eure f. g. 3 ader weniger landtrethe[2] halten grenitz- und landthendel zu vertragen, die nicht aller in die radtstube ader fürß landtgerichte kommen dorfften; wurde dem gemeinen notz wol damit gedienet sein; weren auch bißweilen bey den hendeln in der radtstuben zu gebrauchen, sunderlich weren sie hiereinzüverschreeben, wen man in urteln schlissen solte. Nachdem die amptleüte auch nicht aller gleicher geschickligkeit sein, hetten sie von den landtredten, die ihnen auff der nonde woneten, zu sich in schweren hendeln zu ziehen und ires radts zu[a] gebrauchen.

Landträhte.

3. Die kamerredte belangende hab ich meine einfalt unter des hofemeisters titel gesatzt folio 87. Dorbey laß ichs berühen. Aüffsicht thut von allen seiten von nodten.

Cammerrähte.

4. Auch geschengke zu vorbietten ist von hochstem von nodten, sünderlich von denen personen zü nemen, die in der radtstuben zu thun haben. Ich weiß und kenne die gesellen, expertus loquor: pflegen den widerpart zu halten, haben dann die recht gar gefressen; so mussen dan, die nicht hochgelert, weichen; so gehets den offte uber den armen. Lieber got, ich weiß was gescheen. Wol an, die gutten leute sein mererteiles todt, etzliche leben noch; got gebe, das sie sich erkennen und büsse thun!

Geschenck zu nehmen soll man verbieten, aber womitt?

Nota.

5. Es hatt mir Nickel Wittmeßdorff[3], do er rentmeister war, gesagt, daß Jeschke[4] dem burggraffen Kreitzen 1000

Nickel Willmerstorff Rendtmeister.

Nota.

a) zu fehlt Hs.

---

1) Die wechselnde Zahl der (besoldeten) Räthe ist auch aus den Ausgaberegistern ersichtlich.

2) Das Kollegium der Landräthe bestand aus den Hauptleuten der vier Königsberg zunächst gelegenen Hauptämter Fischhausen, Schaken, Tapiau und Brandenburg und aus noch einigen (seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts noch 8) besonders berufenen Edelleuten, die zumeist aus der Reihe der Hauptleute genommen wurden (s. Toeppen 1847 S. 315 fg). Nostitz schlägt nun vor, daß von diesen etwa drei wesentlich mit den angedeuteten ländlichen Dingen betraut werden sollen.

3) Ueber ihn vgl. zunächst oben S. 146 Anm. 1.

4) Ueber den erblichen Verkauf des Bernsteins und des Bernstein-

marg geschangkt und Baltasar Gansen 500 ℳ, daß sie den gotseligen, fromen hern in seinem alter uberredet, daß seine f. g. dem Jeschken dem bernsteinhendeler den bernstein erblich verschrieben[a], welchs seiner f. g. keines weges zu radten gewesen. Der obermarschalch Borg wolts stets den Lotzen[1] haben; hab ichs stets widerradten[b], biß zu letzte mich diese 2 hinterkommen, ire f. dt. betrogen hinter meinem vorwissen. Es ist nicht radt solchen grossen handel erblich ader aüff leben zu vorschreiben.

Die Jaßky corrumpiren den Burggrafen Kreitz u. Gansen. Börnsteinhandel.

6. Desgleichen hatt Baltasar Ganß meinen gsten. hern uberredet, das f. dt. dem Schachman[2] von Breßlau den ohel uberliß; nam Ganß, wie man sagt, von iderem fas ein gulden. Mit solcher finantzerey ist er reich würden, denn, wie er ins landt kom mit einem tuchmachergeselle, war er auch ein armer gnabbe. So ging es auch mit dem pegkelhechte. Da ist voller finantzerey und betrug. Ach wehe dem hern bey solchen leuten!

Ohell.

Pökelhechte.

7. Es sollen sich f. dt. nicht bereden lassen diesem ader jenem einerley war, woran auch solchs sey, zuzusagen, sunder, der[3] das meiste giebt, der neme es, und das gewisse[4] leutte sein; den ich weis, das ambtleutte den hecht wolfeil geben und sie

a) daß sie den . . . . hern in seinem alter uberredet, daß s. f. g. dem Jeschken dem bernsteinhendeler uberredet, das ime der bernstein erblich verschrieben Hs. b) widerradte Hs.

---

handels an mehrere danziger Kaufleute (darunter Paul und Gregor Köne, anders Jesske genannt) und einen antwerpener sind drei Verträge geschlossen: am 18. Dezember 1533, am 18. Januar 1546 — nicht 1545 — und am 9. Dezember 1550 (Tesdorpf, Gewinnung etc. des Bernsteins in Preußen, 1887, S. 13 fg., 68 fg. u. 75 ff.). — Darüber, daß Christoph v. Kreytzen nicht erst 1553, sondern schon 1550 Burggraf gewesen, s. S. 61 Anm. 4.

1) Die Gebrüder und Vettern Loitzen, das schon oben (S. 24 Anm. 3) erwähnte wolhabende Bankhaus in Stettin und Danzig, bei welchen nicht bloß die Skalichianer für Herzog Albrecht und unter seinem Namen bedeutende Summen aufgenommen hatten, besonders als es sich um Werbung und Bezahlung der Söldner des mit jenen eng befreundeten Pommern Paul v. Wobeser (1566) handelte. Auch die alten Räthe und ihre Anhänger haben mit den Loitzen, wie aus dem reichen Briefwechsel hervorgeht, oft in ähnlichen Geschäftsverbindungen gestanden.

2) Die Schachtmann waren ein Kaufmannshaus in Danzig, welches auch in Breslau ein Geschäft hatte; sie besorgten für den herzoglichen Hof bisweilen Einkäufe (z. B. an Wein) und betrieben (unten Blatt 133 Absatz 2) zeitweilig auch einen Aalhandel in Preußen.

3) Von *der* bis *shone zu sagenn* (im folgenden Absatz) von Schreiberhand.

4) D. h. zuverläßige.

von idem fas ein marck nemen. So ist mit anderen waren auch zugangen oder kunfftig zugehenn mochte. Ergo foelix qui faecit aliena pericula cautum[1]. Ergo: vleissige und treuwe visitatores thun dem herrenn vonnöten und fragen nach allem selber vleissig, die hoffdiener uffn[a] embtern sonderlich; unnd in summa, der herr gleub nicht leichtlich iderman, so wirdt der herr befinden, wie treulich ich es gemeint habe, den solchs weis ich alles aus erfarnis, nicht allein von horen sagen, ja mher denn ich schreiben mag.

8. Sonderlich das letzte mhal, an meinen g. h. hinvorschrieben, klagte mir ihre f. g. unter anderem mherentheil uber die Kreutzen. Kreitzen und[2] etzliche bevelich seiner f. g. shone zu sagenn. Nw ists, got erbarm es! zu lange gehart.

Meinen gsten. hern belangende. 118

1. Sapientisime dixit Cicero: die grossen diebe hengen, die kleinen[3] . . . Expertus dixit, ego inexpertus non credidissem; habe nw solchs uber die 40 jar in diesem lande erfaren. In gemein wil ich etwaß setzen und gleube eigentlich, das die zeit, sieder der alte herr regirt, und bey dem jungen hern biß zu diß 74. jar[b] uber hundert tausent gulden werd nort an liegenden

Biß 1574 ist die Herrschafft über

a) vffm Hs. b) jar fehlt Hs.

---

1) Eine anscheinend nur wenig jüngere Hand hat bereits über *qui faecit* verbessernd *quem faciunt* gesetzt. — In der aus dem Ende des 15. Jahrhunderts herrührenden Handschrift der „Altniederländischen Sprichwörter", welche Hoffmann von Fallersleben im IX. Bande seiner „Horae Belgicae" (1854) herausgegeben hat, steht als Nr. 424: Hi castijt hem sacht, die hem bi enen anderen castijt, und darunter gewissermaßen als Erklärung die beiden leoninischen Hexameter:

Felix quem faciunt aliena pericula cautum.
Alterius poenis fit castigatio lenis.

(Ebenfalls eine dankenswerthe Nachweisung von Dr. Johannes Reicke.)

2) Hier ist etwa gab mir zu ergänzen.

3) Da hier die erste Zeile des Absatzes schließt, so hat der Schreiber beim Beginn der neuen Zeile das Ende des bekannten Spruches vergessen.

gründen beide hern betrogen wurden sein, nicht von armen, sünder von denen, die fur die treusten und besten gehalten wurden und mein gster. herr hochloblicher gedechtnuß am meisten vertrauet. Idoch seints got loph nicht alle.

100000[a] f. an liegenden Gründen betrogen worden.

Nota.

2. Anno etc. 66 am tage lichtmesse[1] sagt mir Mathias Horst[2] morgens umb 9 hora, ich solte um glogke 2 zu meinem gnedigen hern kommen, welchs er auch dem burggraffen Cristoff Kreitzen angezeigt, Nickel Wittmeßdorff die zeit rentschreibern und Clement Schwortzen[3] die zeit rentmeistern. Wie wir semptlich erchienen, fraget mein gnediger herr Clement Schwartzen, waß er für mengel in der rentkamer hette. Fung er an gar beschwerliche artigkel wider den burggraffen und Witmeßdorff, wie unter ides titel volgen wirt. Wil solchs alles auff meine letzte hinfart behalten, daß ich keiner person zu lieb ader leidt, wider auß haß ader neidt auffgeschrieben, sunder dem jüngen furstlichen blute zum besten, damit seine f. g. die leute im lande kennen lerneten, nicht einem idern heuchler ader füchsschwentzer leicht glaüben geben, die iren und nicht des hern notz süchen.

Clement Schwartzen des Rendtmeisters Händel mitt dem Burggrafen Kreutzen u. dem Rentenschreiber Willmerstorff.

Nota.

a) $\frac{m}{100}$ Hs, wie Schönebeck die Tausende gewöhnlich schreibt.

---

1) 2. Februar.

2) Matthias Horst war im Gefolge des Herzogs Johann Albrecht von Meklenburg, dessen Hofküchenmeister er war, zu Anfang des Jahres 1564 nach Königsberg gekommen und hatte hier den seit dem „marienwerderschen Zuge“ von 1563 körperlich gebrochenen und auch geistig bereits stark geschwächten Herzog Albrecht durch einschmeichelndes Benehmen und besonders durch eine eigenthümliche Art von Possen und Schnurren so für sich zu gewinnen verstanden, daß sein bisheriger Herr ihn auf einige Zeit dem Schwiegervater überlassen mußte. Horst schloß sich natürlich sofort Skalich und den Seinigen aufs Engste an und wußte auch sein Verhältniß zum Herzoge selbst so innig zu gestalten, daß er denselben geradezu als seinen Vater anreden, sich selbst ihm gegenüber als den Sohn oder Adoptivsohn bezeichnen durfte. Er wurde bekanntlich zusammen mit dem herzoglichen Beichtvater Mag. Johannes Funcke und dem herzoglichen Rath Hans Schnelle angeblich wegen Hochverraths und anderer Verbrechen am 28. Oktober 1566 hingerichtet.

3) Ueber diese beiden Männer s. oben S. 144 Anm. 4 und S. 146 Anm. 1. — Schönebeck schreibt wieder falsch *Willmerstorff* (wie auch in seinem Register).

Des aldten Hertzogs Alberti gepflogene Rede mitt dem von Nostitz.

3. Volgt das Register:

Waß furstliche durchleuchtigkeit vertreulich mit mir geredt	folio	118.	Von den Lendorffern	folio	137.
Meine gnedige fraw belangende	„	121.	Von Kunheim	„	137[4].
Von Burggraffen ..	„		Von Egk von Reppichau	„	139.
Von Cantzler	„	[1].	Von Hansen von Schlieben	„	140.
Von Nickel Witmeßdorff	„	128.	Von Heintze Vollern	„	141.
Von Caspar Dargitz	„	130.	In gemein von vilem stugkweiß		
Von Baltasar Ganß	„	133.	Von Andres Wilmeßdorff	„	[4].
Von Borgken	„	135[2].	Von Doctor Jonas.	„	143.
Von Dona.....	„	136[3].			

Anno etc. 67 verschrieben gen Tapia.

Des Hertzogs Klage wieder die Regimentsrähte zu Tapiaw anno 1567.

4. Anno etc. 67 verschrieb mich mein gster. herr gen Tapia[5]; clagten mir seine f. g., das die regementsrethe den jungen hern zü seiner f. g. nicht wolten kommen lassen; sagten seine f. g.: „ich liege in gotes gewalt, mein son müß auffs burggraffen tochter[6] kostung tantzen“, und weineten, daß zu erbarmen war.

---

1) Burggraf und Kanzler haben im Folgenden keinen besondern Abschnitt mehr erhalten, wol aber schon vorher.

2) Der Anfang des Abschnittes über Antonius Borcke (bis in Absatz 9 hinein) füllt in Wirklichkeit schon die Rückseite von Blatt 134.

3) Diesen wirklich vorhandenen Abschnitt hat Nostitz selbst an dieser Stelle aufzuführen vergessen.

4) Auch über Kunheim (trotz der angegebenen Blattzahl) und über Andreas v. Willmsdorff fehlen im Folgenden besondere Kapitel.

5) Am 22. September 1567 (Hase S. 389) traf der alte Herzog, welcher der Pest wegen Königsberg verlassen hatte, aber auf einem Wagen nicht mehr fahren konnte, zu Schiff (der Kahnführer erhielt dafür 12 Mark) auf dem Schlosse zu Tapiau ein. Die im Text behandelte Unterredung muß daher in das Ende des Jahres zu setzen sein.

6) Die eine der beiden Töchter des Oberburggrafen Christoph v. Kreytzen, Anna, hat den spätern Hauptmann zu Balga Melchior v. Lehndorff geheiratet, während ihre Schwester Katharina die Gemahlin des Vogts zu Fischhausen und baldigen Obermarschalls Johann v. Wittmannsdorff wurde; des Kanzlers Johann v. Kreytzen Tochter Christine heiratete Dr. Wenzel Schack v. Wittenau, welcher ihres Vaters Amtsnachfolger geworden ist. Da die zweite Hochzeit, bei welcher nach einer unbegründeten Sage Albrecht Friedrich den Grund zu seiner Geisteskrankheit gelegt hat, bekanntlich im Februar 1573 in Fischhausen

Müste den tag mit seinen f. g. baden. Nach dem bade clagten seine f. g. uber den cantzler und saget: „lieber Nostitz, laß dir die haußhaltung bevolhen sein; du weist[a], wie sie mit mir umbgehen; sag es doch meinem sone, das die empter mogen gebessert werden, wie ichs mit dir geordent habe". Seine f. g. sagten vil mher, einen lopten seine f. g., den andern nicht. Volgenden tages, wie ich vorreiset, kompt der cantzler auch gen Tapia, hatte er wider doctor David[1] gesagt: „waß machte der mensch hier? gonnet mir der ehren nicht". Daß sagt mir d. David selbst.

Instruction vor dem jungen Herrn.

5. Seine f. g. haben auff mein anhalten etzliche und fünfftzig artigkel mit aigener handt geschrieben dem jungen hern zum unterricht.[2] Ich habe etzliche artigkel selber stellen helffen. Herr Trüxses[3] sagt, sie sein nicht gefünden. Item die nativitet[4] des jüngen hern, die David Mülbergins, die zeit rector zu Küpenhagen, gestellt und mir zugeschickt, habe ich meinem g. hern presentirt; ist aüch nicht gefunden wurden. Es ist wider die gesel-

Deßelben Nativitet.

a) wist Hs.

---

gefeiert wurde, (Joh. Voigt in PPBl. 1861 II S. 41 fg.), so muß im Text die Hochzeit ihrer ältern Schwester Anna gemeint sein.

1) Doch wol Dr. David Voit, der schon bei Herzog Albrecht selbst und mehr noch später bei Albrecht Friedrich seines milden Wesens wegen beliebte, den orthodoxen Geistlichen so sehr verhaßte Hofprediger und Professor, der schon 1571, weil ihn der junge Herzog gern zum Bischof gehabt hätte, vorübergehend und dann 1573 für immer dem Andrängen seiner Feinde weichen und Königsberg und Preußen verlassen mußte. Vgl. die Annalen des Zeitgenossen Greger Möller in Act. Bor. II S. 86 fg. und Hase S. 393.

2) Unter dem 18. Oktober 1561 hatte Herzog Albrecht eigenhändige Weisungen an seinen Sohn aufgezeichnet, welche er damals als „Testament meines Glaubens", später als „Vorrede" bezeichnet hat, und in denen er im Wesentlichen religiöse und dogmatische Auseinandersetzungen giebt und an sie allgemeine Lebensregeln knüpft. Aus dem Jahre 1565 rührt weiter eine zweite, ebenfalls von ihm selbst „Testament" genannte Reihe von Artikeln her, in welchen dem Sohne Mahnungen und Lehren für die Landesverwaltung und für sein fürstliches Leben ertheilt werden. Die letztere Aufzeichnung, die natürlich hier und unten Absatz 15 allein gemeint ist, liegt wenigstens heute nicht mehr eigenhändig vor. Joh. Voigt in PPBl. 1861 II S. 23 ff.

3) Wieder der Landhofmeister.

4) Diese Nativität selbst, die in hebräischer Sprache abgefaßt war, scheint auch jetzt nicht mehr vorhanden zu sein. In dem lateinischen Begleitschreiben (Frankfurt a. O., 2. April 1561) setzt der Verfasser Mag. David Mulbergus, S. theologiae studiosus, dem Herzoge den großen Nutzen einer solchen Nativität auseinander.

len, drum ist sie verloren. Ich habe sie mit seinen f. g. gelesen. Drey artigkel sein dorinnen, die seinen f. g.[1] war wurden sein, nemblich: 1) seine f. g. solten keinen bruder mher haben; 2) uneinigkeit zwischen vater und muter — das geschah zu Johanspürg, do ich neben Friderich Kanitz die hertzogin bestrigken müssen; zum dritten, das seine f. g. mit den underthanen in zwispalt kommen würden — ist fur aügen etc. — und von freunden verlassen. Cetera non memini.

Die aldte Hertzogin wirdt bestricket.

Marggraf Wilhelmß, Bischoffs zu Riga, Bischofshuet.

6. Nach marggraff Wilhelms[2] bischoffhut zu fragen, wo der plieben; dovon wissen auch etzliche von der landtschafft. Den hatt Cristoff Kreitz in seinem wegziehen[3] in die rentkamer geben, wie mir herr Truxses den 8. november im 74. jar sagte[a]; die perlen und edele gestein sein weg, da schweigt man stille zu.

Nota. Perlenhut.

7. Es redeten aüch zu Tapia letzlich vil sein f. g. mit mir von den güten amptleüten, welche die empter wol bessern * thetten: ich solte uber ihnen halten und nach guten haußwirten trachten helffen. Alsbalt aber ire f. g. verstorben, müsten die besten weg, als Lorenz von Hall, Lorentz Roch, Florian Bredin, herr Schengk, Caspar Aulag und andere, der regementsredte freunde wurden an ire stedte eingesatzt: Herr Kitlitz[4], der zuvorn geürlaubt wart wegen seiner mißhandlung, das er sich Baltasar Gansen eine falsche handtveste machen liß und sonsten

119

Verenderung in der Oeconomi.

Herr Kittlitz hatt laßen eine falsche Handtveste machen.

a) im 74. sagten Hs.

1) Hier ist natürlich Albrecht Friedrich gemeint. — Die im zweiten Punkt erwähnte Thatsache vermag ich vorläufig nicht weiter nachzuweisen, während es ja im Allgemeinen bekannt genug ist, daß dem alten Herzog durch seine zweite Gemahlin viele bittere Stunden bereitet sind.

2) Markgraf Wilhelm, ein jüngerer Bruder des Herzogs Albrecht, war seit 1539 Erzbischof von Riga gewesen und am 4. Februar 1563 gestorben. Seinen Bischofshut, der nach den folgenden Zeilen ein kostbares Stück gewesen sein muß, hatte er wol mit Rücksicht auf die nach seinem Tode in Aussicht stehenden Wirren (Lohmeyer, Johann Albrechts von Meklenburg Versuch auf Livland, Schriften der gelehrten estnischen Gesellschaft Nr. 3, 1863), vielleicht auch als Pfand für die großen Auslagen, welche der Herzog um seinetwillen gehabt hatte, nach Königsberg gebracht.

3) Als nämlich der Oberburggraf Christoph v. Kreytzen 1574 sein Amt niederlegte und sich auf seine Güter begab.

4) Dieser als unredlich dargestellte Handel, die angeblich unter Beihülfe des Obersekretärs Balthasar Gans ausgeführte Fälschung einer Handfeste für Albrecht zu Kittlitz, dürfte vielleicht mit der oben S. 103 Anm. 6 berichteten Thatsache zusammenfallen.

beim ampt ubel gehauset. Ein unparteische visitacion wurde solchs an tag geben. Da man zuvorn einem ampten 50 marg besoldüng gab, geben sie iren freunden anderthalb hundert marg. Verhöhete Besoldigung.

8. Herr von Dona[1] wart von Tapia geürlaubt, herr Kitlitz auch von Tapia, auch von Insterburg, Kobersse und Baltasar Ganß von iren dinsten; und die seinen f. g. zum hochsten wider gewesen, die musten nw die besten sein. Herr von Dohna; Kittlitz.

9. Es bevolhen mir auch ire f. g. zu Tapia den jungen hern: ich solte seine f. g. in der haußhaltung treulich unterricht thun und seinen f. g. von denen leuten sagen, die iren aigen notz mher suchten denn seiner f. g., und solte arme gesellen auff die empter nemen, die geben seinen f. g. ursach zu gnaden, nicht scharrhanse. Arme Gesellen u. nicht Scharhänse zu Aembtern zu befordern.

10. Den 21. decembris im 73. jare hatte eine gemeine landtschafft 38 artigkel wider die regementsredte meinem g. hern dem marggraffen von Anspach ubergeben.[2] Den 11. stehet also: Dieweil Casper von Nostiz an allen zweifel vil von allerley gebrechen zu hofe und verlauffenen hendeln wol weiß, sindtemal er vom alten hern hochseliger loblicher gedechnüß zu vilen schweren und geheimen hendeln getzogen und zur kamerrechnung und visitacion der empter und sonsten vil gebraucht, ist er auch auff seine wissenschafft auff seine pflicht zu befragen. Ich bin aber dorumb nicht befraget wurden. Der Landtschafft Artikel wieder die Regimentsrähte.

11. Dieweil ich dan schwach und diß 79. jar 76 jar alt bin, meine zeit zum konfftigen leben verhanden, wil ich alles, das ich weiß, auff meine letzte hinder mir verlassen, obs konfftig dem lande notzlich sein mochte zu wissen von Des von Nostitz Aldter u. Versprechen.

---

1) Ueber Dohna und Gans später, in besonderen Kapiteln; über die Absetzung Albrechts v. Kittlitz von der Hauptmannschaft zu Insterburg Blatt 134 Absatz 10.

2) Es ist die dem Markgrafen Georg Friedrich auf dem Herbstlandtage von 1573 übergebene Zusammenstellung der ständischen Beschwerden gemeint, deren Hauptinhalt Toeppen 1849 S. 454 ff. angiebt (vgl. dazu S. 484). Der 12. (nicht 11.) Artikel lautet (wenigstens in dem Exemplar des hiesigen k. Staatsarchivs) nur: „Kaspar v. Nostitz, so zu vielen schweren und geheimen Händeln gezogen, auch zur Kammerrechnung und zu Visitation der Aemter und sonst gebraucht ist, ist auch um seine Wissenschaft zu fragen." Da das darauf erfolgte Bedenken der von der Herrschaft und Räthe, in welchem in Bezug auf jenen Artikel ein kurzes Fiat steht, vom 2. Dezember datiert ist, so muß das Datum bei Nostitz falsch sein — vielleicht 21. November.

den verlauffenen hendeln[a]. Der trew got gebe nort meinem hern reichen verstandt!

12. Des marschalchs garten nicht wegzugeben: ist ein grosse notzung zur kochen am obest und grase den kuen im Kaltenhofe; also auch meines g. hern garten[1]: den sommer nicht kw und pferde dorein gehen zu lassen, wie itzundt geschicht.

Marschalchs gorten.

13. Meinem g. hern ist nicht zü radten gar speise[2] zu geben, sunder ein ziemblich deputat, den außspeisern keinem kein brot, den sie nemens dupel alles an mehel ader rogken, also auch mit dem bier; wein kan man wochentlich ader teglich geben.

Deputat.

14. Man hat im namen meines gnedigen hern vil guter verschrieben und vergeben meinem g. hern zu grossem schaden. Die regementsredte haben wol gewust, das ich fast von allem guten bericht[b] wuste, weil das landt so offte visitiret hette, aber keiner hatt mich gefragt, das ich darzu hette reden mogen und des herren notz hette gesucht. Es sein guter an meinen g. hern gestorben, man schweiget stille darzu, wie von Tranxiten geredt wirt, auch Jesau, Rippen dorff,[3] welchs auff leben zu patenpfennig eingeschrieben wurden sein sollen. Solchs solt man billich cassiren und, waß bey meines g. hern sone dem jungen hern außpracticirt würden, auffs wenigste alles losen, so wirt man grossern[c] betrug und hinterlist finden den bey Horsten zeit. Von Mulichen[4] etc. und die 30000 taler

Angefelle.

Nota.

a) bendel Hs. b) vō allē gutē bericht Hs. c) grossē Hs.

---

1) Ueber den hier gemeinten Marschallsgarten s. unten Absatz 18 und über den herzoglichen Garten oben S. 148 Anm. 3.

2) Bezieht sich auf die schon oft von Nostitz als höchst schädlich gerügten Ausspeisungen.

3) In Betreff Drangsittens scheint sich Nostitz doch im Irrthum zu befinden, denn dieses Dorf war (16. Februar 1536) nach dem Tode des Herrn Heinrich zu Kittlitz, Hofmeisters der Herzogin, dem es mit Mühle und Mühlteich zu Lehnrecht verschrieben gewesen war, seinem Sohne Georg, welchem es nunmehr, wie es in der Urkunde selbst ausdrücklich heißt, zugefallen war, in gleicher Form verliehen worden. — Ueber Jesau, die Besitzung eines v. Rippen, kann ich nichts Genaueres beibringen.

4) *Mulichen* hat in der That einen großen Anfangsbuchstaben. Ich vermag aber nicht zu entscheiden, ob Nostitz hier Bezug nimmt auf das Gerücht, nach welchem sich der Landhofmeister Hans Jakob Truchseß unter dem falschen Namen Mühlich eine große Geldverschreibung ausgebracht haben sollte (Toeppen 1849 S. 452), oder auf die

von Littauisch Georgenburg[1] zü fragen.

15. Nach den artigkeln, die mein g. herr mit aigener handt geschrieben, zu fragen; hab dieselben, so vil mir der bewust, in andern artigkeln vorzeichnet.[2]

16. Will mein g. herr der marggraff unter den rechten grundt kommen — schreib ich auff mein letzte hinfart — Nota. —, so lasse seine f. g. die rechnung von anno etc. 66 auffs neu abhoren und neme die gegenregister und fare fort biß auff diese zeit, so werden büse stügke mit hauffen kommen.[3] Ach, wie vil sein der verschreibung gegeben, davon der gute, frome alte herr kein wort weiß, die handt offte nachgemalet! Falsche Verschreibung. Ganß und Dargitz[4] tugen baide nicht: wer meines erachtens hoch von nodten an churfursten zu schreiben umb die wissenschafft, Ganß u. Dargitz dügen nichts. Nota. die Steinbach[5] bey seinem leben dem churfursten ubergeben, wiewols der churfurste dem jungen hern hierein- Steinbach.

---

von ihm öfter, z. B. unten Blatt 123 Absatz 13, erwähnte Dohna'sche Mühlenangelegenheit und vermeintliche Urkundenfälschung.

1) Um Neujahr 1562 hatte der König von Polen dem Herzoge Albrecht gegen ein Darlehn von 30000 Thalern die nördlich von der Memel, unmittelbar an der preußischen Gränze gelegene littauische Hauptmannschaft Georgenburg (Jurborg) verpfändet. Da aber in dem zu Gunsten des Herzogs Johann Albrecht von Meklenburg ausgebrachten Testament vom 14. Mai 1566 (Lohmeyer, Albrecht, S. 49 fg.) Georgenburg sammt einigen kurländischen Pfandschaften den Söhnen desselben, den Tochtersöhnen des Herzogs Albrecht selbst, vermacht worden und die Kunde davon trotz der Geheimhaltung des Testamentes zu den Ohren des Königs gekommen war, so faßte dieser den Entschluß das Pfand einzulösen und zeigte dem Herzog im Laufe des Dezember an, daß die Zahlung des Pfandschillings am folgenden Dreikönigstage (6. Januar) zu Danzig geschehen würde. Die 30000 Thaler sollten nach des Herzogs Wunsch seinem Gläubiger Reinhold Krakau in Danzig eingehändigt werden. Dennoch war die Einlösung wenigstens bis zum Februar 1568 noch nicht erfolgt.

2) Siehe oben S. 157 Anm. 2.

3) Auch diese Forderung, daß nicht bloß für die Zeit der Vormundschaft Albrecht Friedrichs, sondern bis zum Jahre 1566 zurück, d. h. solange die Regierung fast unumschränkt in der Hand der Oberräthe gelegen hatte, von diesen Rechnung gelegt werden sollte, ist in den oben (S. 159 Anm. 2) angeführten ständischen Beschwerden vom November 1573 enthalten.

4) Kaspar Dargitz war Kanzleibeamter und 1566 dem Balthasar Gans in der Leitung der Kanzlei, als Obersekretär gefolgt. Auch über ihn später in besonderm Kapitel.

5) Johann Steinbach, herzoglicher Rath und Bibliothekar, war

☞ geschickt solle haben; es wirt aber langes hier im lande verrugkt sein und unterschlagen.

17. Alle 3 stedte musten auch ire wissenschafft von sich sagen wegen der 3 gerichten personen[1], sunderlich die gerichtspersonen.

18. Mein g. herr hochloblicher gedechtnuß frageten mich anno etc. 64 zum Poppen, ob vil obest des jar in seiner f. g. garten gefallen; saget ich: „gar wenig". Frageten seine f. g. weiter umb den andern garten, darinnen der marschalch, itzundt der hofemeister wonet[2]; da sagt ich, der wer dem[a] marschalch verschrieben; sagt mein g. h.: „o nein, der garten gehoret auch mir, er hatt nort die behausunge". Wie ich seinen f. g. nach der lenge berichtet, woltens doch seine f. g. nicht gleuben, das der garten dem marschalch verschrieben, bevolhen mir, wen ich gen Konigsperg *keme, ich solte in der cantzley dornach sehen. 120
Wie ich solch tadt, war es dem marschalch verschrieben. Daß sagt ich meinem g. hern wider. Dorauff sprach mein g. herr:

Marschalcks Garten hatt woll uber 200 m. an Obste getragen.

a) der Hs.

---

einer der vier Angeklagten und Verurteilten des Jahres 1566 gewesen. Da er aber damals schwer krank lag, so war die Todesstrafe nicht an ihm vollzogen worden, er hatte nur Urfehde schwören und das Land verlassen müssen. Natürlich unterließ er dennoch nicht sich hierhin und dorthin zu wenden um sich zu rechtfertigen und womöglich Aufhebung des Urteils und Wiedererstattung der eingezogenen Güter zu erlangen. Bald nachdem Steinbach Preußen verlassen hatte, waren Nachrichten nach Königsberg gelangt, daß er sich mit Skalich und Anderen, welche durch die Ereignisse von 1566 zu Schaden gekommen waren und darum ihren Haß auf Preußen warfen, zusammengethan hätte, daß sie den Deutschmeister und verschiedene Fürsten für ihre Sache zu gewinnen und gegen Preußen aufzuhetzen sich angelegen sein ließen; Steinbach hätte ein ganzes Schmähbuch gegen die preußische Regierung zusammengeschrieben und wolle es drucken lassen; auch um den Kurfürsten von Sachsen hätten sich diese Leute bemüht. 1567 und 1568 waren mehrere auswärtige Agenten des Herzogs, auch eigene preußische Abgesandte (Elias v. Kanitz, Balthasar Gans) beauftragt und eifrig thätig dabei diesem Treiben entgegenzutreten und besonders jenes Buches habhaft zu werden.

1) Die am 28. Oktober 1566 hingerichteten drei „neuen Räthe" Johannes Funcke, Johannes Schnelle und Matthias Horst, die Genossen des eben erwähnten Steinbach. — Die *3 stedte* sind Königsberg.

2) Der oben Absatz 12 erwähnte Garten. — Dieser Absatz ist also offenbar nach dem Tode des Marschalls Joachim v. Borcke geschrieben, und zwar in der kurzen Zeit, da das Landhofmeisteramt sein Bruder Anton innehatte, also im Jahre 1575.

„der buse Baltasar Ganß hat mirß so nicht furgelesen; ich habe ime bevolhen, er solte Borgken die behausung und garten dermassen verschreiben, wie es Olßnitz verschrieben gewesen". Der gebrauchet den garten nicht, sunder allein der behausung und ein klein garten, 6 ader 7 bette, zu kraut und koll etc. Ich weiß, das sich des marschalch hausfrau gerumet habe, der garten hette ir uber 200 marg an obest getragen; drum ist er von f. g. kochen nicht zu lassen. So muß man das graß den sommer den kuen meines g. hern zum Kaltenhofe teglich hienaußfuren lassen.[1]

Cantzler und Eiserwergischen teich belangende.

19. Es sagten mir auch mein g. herr ungeverlich anno etc. 65, das seine f. g. den cantzler gentzlich vergnuget hette ungeverlich mit 16 ader 17 huben, das er seine schweger, die Losiener[2], entrichten solte wegen der zuspruche des Eiserwergischen teichs. Das sagt ich dem cantzler. Dorauff sagt der cantzler: „nein, mein g. herr hatt mich allein derhalben entrichtet", und hatt doch keine gerechtigkeit doran. Eure f. g. mussen die handtveste des dorffes Rosenberg, welchs mit dem teiche grenitzt, fordern, da werden eure f. g. befinden, das der orden die teichestedte fur hundert jaren im vorbehalten, und haben doch der teichstedte ire f. g. uber 2000 ℳ ausgeben mussen. Solchs waren treu leute, schweigen stille, nemen gelt.

Handtveste des Dorffs Rosenberg.

---

1) Nostitz meint (wie schon Abs. 12): aus dem in Rede stehenden Garten könnte, wenn er nicht vergeben wäre, nicht bloß das Obst zum Nutzen des Herzogs und der herzoglichen Küche verwerthet werden, sondern auch im Sommer das Gras als Grünfutter für die Kühe im herzoglichen Hofe Kalthof (vor dem jetzigen Königsthor) gute Dienste leisten.

2) Die v. Lusian (Losienen, Loseinen) genannt v. Mercklichenrade, waren eines der wenigen eingewanderten Geschlechter, welche sich schon im 14. Jahrhundert (1379) in Preußen festgesetzt hatten und volle zwei Jahrhunderte lang daselbst fortbestanden. Nach v. Mülverstedt (in Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte u. s. w., I, 1868, S. 220 bis 251) sind sie um 1570 ausgestorben, womit die Zeitangabe in diesem Absatz nicht in Widerspruch steht. — Rosenberg, westlich von Gerdauen, gehörte zu den reichen Besitzungen der Familie. Die noch heute vorhandene kleine Besitzung Eiserwerk (oder Eisenwerk) liegt etwa 2 km nördlich davon.

Vide p. 131, item p. 118.

Meine gnedige fraw belangende. 121

Einer von Truchses bekombt von der Hertzogin eine Ohrfeige.

1. Anno[1] etc. 67 assen mein gnedige fraw mit meim etc. gnedigen herrn vor dem bethe inn der cammern, sprachen ire f. g. zu meinem gnedigen herrn: „lieber herr, ich bitte, e. l.[2] wollen dem Nostitz sagen, warumben ich den Thruchssen ufs maul geschlagen". Da musten die knaben hinausgeen. Do sprach mein gnediger herr etc.: „warumben nicht? Thruchseß war unrecht, er hadert sich mit meiner gemahl vor dem bette; under anderm sprach er: ey was soll ich vil sagen? Eure f. g. sein ein ursacher alles arges, das inn disem landte ist; sieder eure f. g. inns landt komen sein, hatts nie wohl gestandten. Do sagt mein gemahl: das leugstu mich an, und schluge inen inns angesicht. Darnach wollt sie mit dem silberne becher hernach schlagen, so erwischt sie Friederich von Thona[3]". Sprachen seine f. g. weiter: „ich wollt vom bette und fride nemen, so wer ich schier

---

1) Am 4. Juli 1567 hat die Herzogin Anna Maria ein Schriftstück ausgestellt, in welchem sie erklärt: in Gegenwart ihres Gemahls habe sie allerlei geredet, worauf der Hofmeister Hans Jakob Truchseß zu Waldburg um des Beßten willen geantwortet und sie selbst ihn dann aus Uebereilung des Zorns und hocherregtem Gemüthe etwas beleidigt habe; sie bekennt dann, daß sie ihm Abbitte gethan u. s. w. Ferner schreibt schon im September ein verbitterter Gegner der alten Räthe an „Se. Erlaucht" den Skalich in einem lateinisch und deutsch gemischten Briefe von Danzig aus: „Trux der Hofmeister alapas tres a ducissa accepit". Endlich wird von diesem Skandal des Weitern auch im Anfange des im Anhang abgedruckten Protokolls (über die Erkrankung Albrecht Friedrichs) gehandelt.

2) D. i.: Eure Liebden.

3) Unter den preußischen Dohna jener Zeit führt nur des Achatius zu Dohna dritter Bruder (geb. 1536) den Namen Friedrich; er war aber bereits 1564, nachdem er kurz vorher in dänische Dienste getreten war und trotz seiner Jugend als General an einem Feldzuge gegen Schweden theilgenommen hatte, auf der Rückkehr bei Malmöe ertrunken. Vergl. (S. Dohna) Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna, I (1877) S. 47 fg. — Wenn sich Nostitz nicht etwa in dem Vornamen dieses Zeugen geirrt hat, so möchte ich hier ein Mitglied der schlesischen Linie der Dohna erkennen wollen, nämlich jenen jungen Burggrafen Friedrich, den einzigen Sohn Johanns IV auf Kraschen; derselbe hat nämlich 1565 wegen Verarmung des Vaters zur Fortsetzung seiner angefangenen Studien eine kaiserliche Unterstützung erhalten und entzieht sich dann bis 1592, bis zwei Jahre vor seinem Tode, unseren Blicken. Ueber ihn (S. Dohna) Aufzeichnungen über die erloschenen Linien der Familie Dohna, 1876, II S. 148 fg.

auß dem bette gefallen, das sie mich kaumen ergriffen; das magstu mir nachsagen und ist war: sie gabe ime kein ursach".

2. Hernachmahls, wie ich unwirdig irer f. g. hofmeister war[1], clagt mir ire f. g. offters uber den Thruchsses und sprach: „er wirdt mir die maultaschen gedencken, wie er mir getreuet hat".

3. Do mann aber hinder den rechten grundt komen wolt, ob irer f. g. vergeben, muste mann die Brisea, irer f. g. dienerin, die kleine Hedtwig, Bastian Marckischin, Merten Thrumeterin, Uxeln, irer f. g. marschalcken, und Feyerabent[2] fragen, dann ire f. g. sollen kurz vor irem ende einer person bevohlen haben irem sohne zu vermellden, wie ire f. g. zum todt komen. Solchs hatt mir die Mertin Thrumeterin selber gesagt, aber die persohn nicht nennen wollen.

Ob die aldte Hertzogin vergeben?

4. Mein g. fraw beschwerth sich zum höchsten, das mann den jungen herrn zu irer f. g. nicht wollte kommen lassen, muste dieweil uf deß burggrafen dochter köstung.[3]

5. Zum funfften zu fragen, wo die laden blieben mit der berlemutter, die Mertten Maier der golldtschmidt mith silber beschlagen.

6. Bei meiner g. frauen christlichem abschiedt sein gewesen Merten Thrumeterin, Prisea, irer f. g. dienerin, die klein Hettwig. Zu fragen, wie ire f. g. geblutt haben, das blut auß den kleidern nicht außwaschen konnen.[4] Ich kame den tag auß der Schlesien, das ich ire f. g. nicht besuchen konte, sonsten hetten mir ane zweifel ire f. g. ir gemuet gesagt.

Die aldte Hertzogin hatt vor ihrem Absterben sehr geblutet.

7. Nach dem berleinrockh zu fragen, wo der blieben.[5]

---

1) Ueber diese vorübergehende Stellung des Verfassers (Ende 1567) s. in der Einleitung.

2) Steht hinter dem Text.

3) Siehe oben S. 156 Anm. 6. Natürlich handelt es sich auch hier um die Köstung von 1567.

4) Ueber eine Blutung der Leiche der Herzogin Anna Maria s. wieder den Anfang des im Anhang abgedruckten Protokolls über Albrecht Friedrichs Krankheit.

5) In dem Verzeichniß von Aussteuer- und Hochzeitsgeschenken der zweiten Gemahlin Herzog Albrechts (PPBl. 1853 I 357) werden erwähnt: „Drey perlen rocke, gulden tuch dartzu, seint 260 lot perlen, die haben in alle gestanden 1902 taler".

Gebrechen in gemein. 123

Herr Kitlitz 100 Huben.

1. Itzundt auff der visitacion zur Tilsit sagete herr Kittlitz: er besorge sich, eure f. g. wurden ime seine 100 huben, die ime der gotselige furste im Insterburgischen gegeben, keine lassen, den eß lege in der wiltbane. Daß saget auch Herr Pagkmor, heuptman von Ragnet; der hatt 51 huben dar, beide an einem striche. Darzu wollen sich eure f. g. nicht bereden lassen: sie suchen iren, nicht eurer f. g. notz. Es helt sich mit den huben diser gestalt. Sie liegen zwischen eurer f. g. grenitz und Littauischer grenitz[1]; da lieffen die Littauer offt uber die grenitz und tathen in eurer f. g. wiltnuß schaden. Da befull mir mein g. herr hochloplicher gedechtnuß mit radt und vorwissen des jegermeister Georgen von Diebes[2] denselben ort so weit es von nodten und nicht weiter zu besetzen; so wurden diese baide ire grenitz für den Littauen wol vertedigen. Es war auch die zeit kein wilt dar, sie hoffen auch waß bessers dafur zu bekommen. Sie wollen aüch in eure f. g. dringen, das man ire huben auffs new messen soll; solchs stehet bey euren f. g.; uberig werden sie nicht haben, denn in welden hatt man die gerichte so gar genau nicht halten konnen. Da mangelt bißweilen, wie mir Lorentz von Halle am tage trium regum zu schlosse saget diß 79. jar, wie wol ich nach dem compas gehen liß die gerade so vil moglich.

Packmors 51 Huben.

Herr Kitlitz. Pagkemor.

Jägermeister.

Heintz Voller.

2. Wolff von Kreitz[3] hatt dürch falschen bericht Heintz

1) Neben Besitzungen Albrechts zu Kittlitz, von deren endlicher Verschreibung schon oben S. 103 Anm. 6 die Rede gewesen ist, erhielt Dietrich v. Packmohr, Hauptmann zu Ragnit, 51 Hufen Wald am 19. Dezember 1555. Beide Besitzungen bilden die Nordostecke des Kreises Oletzko und die Südostecke des Kreises Goldapp, wo die in der Kittlitz'schen Verschreibung genannten Orte Bitkowen, Szielasken, Garbassen und der Czarner See liegen. — Nostitz räth davon ab dem stillen Wunsche der Beiden nach einem Tausch ihrer Güter mit dem Herzog zu willfahren, da sie dabei nur gewinnen wollen.

2) Georg v. Diebes, der bereits oben S. 41 Anm. 2 als langjähriger Hauptmann zu Rhein (theilweise auch zu Seehesten) erwähnt ist, erscheint öfter auch in Urkunden als Jägermeister, wie denn dieses Amt im 16. und 17. Jahrhundert fast regelmäßig mit der Hauptmannschaft zu Rhein verbunden ist (vgl. auch Toeppen, Masuren, S. 211).

3) Ueber den hier zum zweiten Male berichteten „Betrug" s. bereits oben Blatt 85 Absatz 2 (S. 116). — Der erste Satz ist trotz der gewöhnlichen Verstümmelung leicht verständlich. Etwas weiter unten meint Nostitz, daß durch den von den Kreytzen und ihren Freunden

Wolff von Kreitz. Vollers von meinem g. hern hochloplicher gedechtnuß dem Wolffen von Kreitzen ein wisichen und haidichen ausgebetet. Auch des sehes Jesirichs genant. Daß wi- Jesericher See. sichen sall uber 200 haüffen haw halten, daß heidichen uber Wiesichen von 200 Hauffen, 3 meilen lang. Davon weren zu fragen: der alte Aurßwalt[1], Heidichen von Caspar Fasolt[2] und andere, die dar umblang wonen, umb alle 3 Meilen. drey stügke; sein mit grossem betrug umbgangen — davon weiß droben das gantze landt — vil tausent gulden werd abNota. vexirt — forchten den burggraffen und cantzler, seine ☞ vettern. Im anfang, do er inß land kam, war ich haußvogt, hatte sein gelt bey mir, welchs 4000 lubische gulden waren, alles dupelgroschen. Die entpfing mein g. herr. So war ime der gefangene chürfurst auch in die 4000 gulden dinstgelt schuldig; solchs nam mein gster. herr uber sich zu betzalen, verschreib ime auch darzü ungeverlich 4000 gulden gnadengelt Wie Wulff von Kreutz das auff anregen der Kreitzen.[3] Also bekam er dadürch das schone Ampt ampt Deütsch-Eilaw, nachmals dürch milden bericht seiner vet- Deutsch-Eylaw tern fischerey, welde, jagt, ein dorff nach dem andern, daß er bekommen? nw, wie gesagt, uber hünderttausent gulden reich ist.

Andres Wilmeß-dorff. Nota bene. 3. Den 27. may im 67. jare sprach Andres Wilmeßdorff[4] zü mir: „Nostitz, da ir bey dem alten hern in grossen gnaden waret, da ir mir dienen und undienen kondet, war ich eür freund nicht, itzund aber, da ir mir nicht die-

---

ausgeübten großen Betrug dem Herzoge, wie das ganze Oberland wisse, Land im Werthe von vielen tausend Gulden abwendig gemacht sei.

1) Unter dem alten Auerswald ist wol weniger Fabian, der seit dem Anfange des Jahrhunderts in Preußen nachweisbare Ahnherr der preußischen Linie jenes Geschlechtes, als vielmehr sein Sohn Jakob v. Auerswald auf Gr. Tromnau und Plauth gemeint, der 1546—1557 Hauptmann zu Riesenburg war und später noch als Landrichter desselben Gebietes erscheint; er starb 1584. (v. Mülverstedt in Ztschr. f. Nw. VI, 1882, S. 12 fg. u. S. 36 und Cramer ebenda XIII, 1884, S. 258 ff.)

2) Schon am 30. März 1522 erhielt Paul Fasold sammt seinem Bruder Wolf und ihren Erben vom Hochmeister (Albrecht von Brandenburg) ausgedehnte Besitzungen im Amt Deutsch-Eylau. Kaspar Fasold, Wolfs ältester Sohn, ist doch wol derselbe, welcher in den Wirren des Jahres 1566 Oberburggraf geworden und etwa ein Jahr in diesem Amte geblieben war; bis 1570 war er Schöppenmeister des Amtes Preußisch-Holland (v. Mülverstedt a. a. O. S. 32), und 1577 wird er noch als holländischer Landrichter genannt.

3) Bei der ersten Erzählung dieser Sache (Blatt 85 Absatz 1, S. 116) werden etwas andere Summen genannt.

4) Ein Andreas v. Wilnsdorff hatte bereits 1527 für treue Dienste

nen, nach undienen konnet, bin ich eur freundt". Sprach ich: „wer weiß? Eß stehet bey dem lieben got, wo einer dem andern dienen mochte". Sprach er: „bey dem alten hern dorfft ir mir nicht mher dienen, er gilt itzundt nicht mher, uber drey jar wil ich mich dem jungen hern selbst verhalten; ich gebe itzünd auff niemants, auch auff den hofemeister Truxsessen nicht; ich weiß mirß wol anders, got grüsse mir den Koßken".

Hoeffmeister Truchses. Koßke.

Denen rumet er hoch und seinen anhang.

Schalich gedruckte Bücher.

4. Schalichii gedrugkte bucher[2] sint nicht aller durchauß erlogen. Eure f. g. lassen sie sich nort vorlesen, werden eure f. g. vil schelmstugke dorinnen finden, die sie gegen eurer f. g. hern vatern gebraucht.

---

eine herzogliche Verschreibung über große Güter in den Aemtern Holland, Mohrungen und Liebemühl und 1557 eine Erneuerung derselben erhalten und legte, hierbei als A. v. W. der Aeltere bezeichnet, (nach v. Mülverstedt in Zeitschr. f. Mw. VI S. 31) 1564 sein Amt als Landschöppe nieder. Ferner erscheint im Januar 1563 ein Andreas v. Wilmsdorff der Jüngere, der sich zweier Todtschläge schuldig gemacht hatte und von Herzog Albrecht unter gewissen Bedingungen Geleit und Verzeihung erhielt, zugleich aber auch die ernste Warnung „sich diese beiden Todtschläge eine Witzung sein zu lassen, sich hinfür besser vorzusehen und mit dergleichen nicht wiederzukommen", weil man es ihm sonst „nicht so linde als jetzt hingehen lassen" dürfe. Endlich hat wiederum ein A. v. W. 1567 und ebenso noch 1578 das seinem bereits verstorbenen Vater verpfändete Amt und Haus Liebstadt in Pfandschaft und ist im letztern Jahre auch Hauptmann zu Preußisch-Mark. Man dürfte wol schwerlich irren, wenn man die Angaben aus den Jahren 1563, 1567 und 1578 auf eine und dieselbe, auf die im Text genannte Persönlichkeit, bezieht und diese als den Sohn des andern A. v. W. betrachtet.

1) Johann Kostka v. Stangenberg, Kastellan zu Danzig, Schatzmeister der Lande Preußen und Hauptmann zu Putzig und Dirschau, war öfter, sei es als königlicher Botschafter (so vor Ostern 1566) oder als Mitglied königlicher Kommissionen (so bei den Sommerlandtagen der Jahre 1566, 1567, 1568) in Königsberg gewesen. Gerade er wird im Juli 1566, eben während er selbst als königlicher Kommissar in Königsberg weilte, durch den herzoglichen Gesandten am polnischen Hofe neben dem ermländischen Kardinalbischof Hosius als der schlimmste Feind des Herzogs dargestellt.

2) Der bekannte Abenteurer Paul Skalich, welcher in den Jahren 1561—1565 eine für den Herzog selbst wie für sein Land gleich unheilvolle Thätigkeit in Königsberg hatte entwickeln können (s. über ihn Joh. Voigt im „Kalender für 1848", Berlin 1848, und Lohmeyer, Albrecht, S. 40 ff.) hatte nicht bloß eine Reihe von Büchern und Schriftstücken mitgebracht, durch welche er seine fürstliche Abstammung,

5. Die grossen[a] dorffer, gnadengelt, heuser und alles, waß der junge herr bey seiner regirung weggeben und sunderlich in seiner f. g. beschwer, solte gar billich durchauß cassiret werden und fur nichtig gehalten werden, weil es mit lugen und bosem bericht durchauß außbracht. Hier solte billich kein ansehen der person gelten, solte gar billich durchauß cassiret werden und fur nichtig gehalten, weil es mit lugen und falschem bericht[b] mererteils außbrocht wurden; hier solte billich kein ansehen der personen gelten.[1] Koßke wirdt aber den Lendorffern patrociniren, auff denen sie sich als iren freündt verlassen.

Verschreibungen des jungen Herrn zu cassiren.

Nota.

Koßke.

6. Ein cipressenkasten hab ich auß bevelich meines g. alten hern in die rentkamer gegeben, den sall Cristoff Kreitz weggenomen haben.

Cipreßenkasten von Kreutzen genommen.

7. Ein dorff Tranxiten im Eilauischen sall hern Georgen von Kitlitz[2] zu seinem leben vorschrieben sein, niemants fragt dernach; hec von kemmerer von der Lampaschke im 73. jare. Da were ein fordere molen, wen sie recht gehalten wurde.

Kitlitz Verschreibung über Tranxiten im Eilauschen.

8. Hinter den raden zu Koxtern ist ein graben ungeverlich
124 20 rutten lang zu machen, nort $1^1/_2$ elen thieff[3], * das das wasser von den[c] raden seinen schoß haben moge; hindert das der[d] marschalch; mit 2 ader 3 margken ists zu machen. Solchs klagt mir der moller den 14. november in meinem hause im 73. jar.

Grabe zu Koxter.

9. Den zaun umb meines gsten. hern helter, welchen ich auß bevelch meines g. alten hern machen liß, hatt der burggraff wegreissen lassen mir zu vordruß jetzundt den winter im 73. jar[e].

Zaun umb den Heller.

10. Kunheims[4] mole zu Muhlhausen[f] hatt zuvorn nort 2

a) grosser Hs. b) Hs hat hier ein überflüßiges der. c) den fehlt Hs. d) der fehlt Hs. e) jar fehlt Hs. f) Hs Mauhhausen, dessen Verbesserung sich von selbst ergab.

---

seine persönliche Bedeutung und seine Ansprüche erweisen wollte, sondern hat auch nach seinem Weggange aus Preußen ebenfalls nicht unterlassen das Unrecht, welches ihm hier widerfahren sein sollte, aller Welt in größeren und kleineren Schriften und Büchern darzuthun.

1) Die in diesem Absatz enthaltenen mehrfachen Wiederholungen habe ich nicht tilgen mögen.

2) Darüber, daß diese Verleihung wirklich, wie früher dem Vater Heinrich, so später dem Sohne Georg zu Kittlitz zu Lehnrecht, d. h. erblich gegeben war, s. oben S. 160 Anm. 3.

3) *zu.....thieff*, womit die letzte Blattseite abschließt, ist auf dem folgenden Blatt wiederholt.

4) Georg v. Kunheim der Jüngere, der erst im Jahre 1611 ge-

Kunheims Mülle zu Mauchhausen.

genge gehapt; wie ich zür Lampaschke die molen bauen liß, hatt er den dritten gang gehangen. Muß dornach gesehen werden, wie es in seiner verschreibung stehe, damit meinem g. hern kein schaden geschee.

Tscharnersee im Insterburgischen.

11. Der Tscharnesehe im Insterburgischen der beste sehe — lesset der Tettau heuptman itzund, wie man sagt, den von Kitlitz[1] dar innen fischen.

Nota.

12. Die kleine Hedtwig hatt meiner hausfrawen gesagt, wie die hern regenten die besten gewey wegnemen; sagten, sie woltens dem keiser schigken. Herr Achacius von Dohn hatt zuvorn das beste weggenomen, welchs uber 40 ende gehapt.[2]

13. Hern Achacien von Dohna, auch Cristoff Glaubitz von der Stradaun[3] hab ich erhalten iderem eine mole mit einem gange nort fur ire arme leute zu bauen. Man wil sagen, der secretarius[4] habe mit der verschreibung felschlich gehandelt. Dornach ist zu sehen. In summa: felschlich[a] ist offte mit meines g. hern verschreibung umbgangen. Daß dem also, wil ich gotes gesichte mit freuden sehen.

Nota zum hochsten.

Pangerwitz ein böser Mensch.

14. Zür Insterburg ist ein loser mensch, Pangerwitz[5] genant, der ein zeit lang woltmeister gewesen, der meinen g. h.

a) felchlich Hs.

---

storbene Schwiegersohn Luthers (s. unten die Anmerkung zu Blatt 139 Absatz 3).

1) Albrecht Herr zu Kittlitz — s. oben S. 166 Anm. 1.

2) Dieselbe Geschichte kommt in dem Kapitel über Dohna selbst noch einmal vor.

3) Ueber Christoph v. Glaubitz, Hauptmann und Pfandherrn von Stradaunen, s. oben bei diesem Amt. — Im März 1565 erhält er vom Herzog auf seine Bitte die Erlaubniß auf seinen erkauften Hufen „ein Mühlchen mit einem Rade" zu erbauen und „solches allein für sich und seine Leutchen allein und nicht weiter zu genießen und zu gebrauchen". Das Konzept führt die Unterschrift: „Commissio principis propria, praesente D. Nostitio. Nostitz audivit".

4) Natürlich Balthasar Gans. Ob dieser Vorwurf der Urkundenfälschung wirklich zutrifft, wird sich ebenfalls mit Sicherheit erst ausmachen lassen, wenn die im Hausbuch vorhandenen Abschriften mit den Originalverschreibungen verglichen werden können; nach jener Abschrift sollte auch die Mühle, welche dem Herrn zu Dohna bei oder in dem Dorfe Herrendorf, dicht östlich bei Mühlhausen, zu erbauen gestattet wird (10. Februar 1564), in der That nur einen Gang haben.

5) Am 4. Februar 1562 erhält „Hans v. Entzbeck, jetzt Pangerwitz genannt," eine herzogliche Verschreibung über den ihm für treue Dienste

umb vil tausent marg betrogen; sall dem burggraffen 100 taler geschangkt haben, das er wider in dinst kommen, den wegen seiner bubenstugke hatte ihnen mein gster. her[a] geurlaubt. Diß hatt alles Pangerwitz zu wege bracht; solchen losen man haben sie angenomen.

15. Den 12. aprilis im 70. jar[b] sagt mir der molmeister, das der baumeister 7 schog bolholtz auff die walgmole[1] verrechnet, und hette nort 2 schog etzliche stugke darzu gebraucht. Wie groß ist die untreu! Ein schog gilt 5 ader 6 ß.

16. Zu Passenheim sall Tschertwitz[2] (welcher das gantze ampt mit bosen gewissen helt), sall er 40 huben mit bosen gewissen genissen, doruber er keine verschreibung hatt. Sciunt, tamen tacent. Tschertwitz.

17. Ist ein ding hochnottig, so ist das eins, das man die gerichtspersonen bey iren eiden einme[3], daß sie die urgichten Horsten, Schnellen und Fungken[4] recht an tag geben, der regementsrethe nicht schonen, so wurde mein[c] g. Nota. Uhrgicht des Horsten, Schnellen und Fungken.

a) her fehlt Hs. b) jar fehlt Hs. c) mit Hs.

---

verliehenen Krug an der Angerappbrücke bei Insterburg mit 3 Hufen und über weitere 3 Hufen zu Pieragienen. Dieser Krug ist der bis in das 14. Jahrhundert hinauf nachweisbare, noch heute sogenannte Pangerwitz'sche Krug vor der Brücke gegenüber der Pregelstraße (vgl. Toews, kurze Chronik der Stadt Insterburg, 1883, S. 3 Anm. 3).

1) Als Walkmühlen wurden mehrere königsberger Mühlen in verschiedenen Zeiten bezeichnet; vielleicht hat Nostitz diejenige im Sinne, welche am obersten Ende des Mühlenfließes, am Ausgange der 3. Fließstraße lag.

2) Die bereits oben (S. 36 Anm. 3) erwähnte Verschreibung vom 26. Januar 1547 verlieh dem Hauptmann zu Ortelsburg Hans v. Schertwitz, dem Vater des hier gemeinten, außer 2 Dörfern (Scheufelsdorf bei Passenheim und Rudzisken bei Bischofsburg) und dem wüsten Gut Davidshof bei Ortelsburg von zusammen $26^1/_2$ Hufen auch „unsere Stadt Passenheim sammt dem Hofe daselbst, dem Roßgarten, auch dem Baum- und Kohlgarten, soweit sie zuvor zum Hof gebraucht, und dem kleinen Werder, so je und alle Wege zum Hofe gehört, mit allen Nutzungen, Renten, Zinsern, Ein- und Zubehörungen, es sei von der Stadt, Mühlen, Buden und Anderm, auch den kleinen und großen Gerichten". Hiernach wenigstens dürften dem Schertwitz bei Passenheim selbst schwerlich 40 Hufen zugestanden haben. — Vergl. S. 162 Absatz 17.

3) So hat die Handschrift, und zwar *ein-* am Schlusse der einen, *me* am Anfang der folgenden Zeile; dem Sinne würde etwa einmahne oder ein ähnliches Wort entsprechen.

4) Die die „alten Räthe" schwer beschuldigenden peinlichen Aussagen (Urgichten) der vier Prozessierten des Jahres 1566 sind abge-

her mit der tadt sehen und befinden, waß seine f. g. fur leute umb sich gehapt, item waß Steinbach von diser handelung meinem g. hern dem churfursten von sich geschrieben haben solle.

Lehndorff u. Quatkoffski uberschreiben alles dem Herrn Koßken.

18. Caspar Lendorff und Quetkoffske[1] sein bey diesem hofe die rechte exploratores, mocht wol sagen: proditores[a], die alles hern Koßken zuschreiben; hetten ihnen in diß landt gerne fur einen gubernatorem.

19. Radewalt[2], der alte molmeister von Bartenstein, ist ein grosse anzal getraides schuldig plieben; niemants manets. Nota.

20. Meister Jobsten des ziemermans hauß hab ich anno etc. 66 meinem g. hern zum besten zu mir gekaufft; wie her Truxses solch hauß zu sich bekommen, weiß ich nicht.

21. Der beiden Lendorffer heuser, Schalichen und Fungken fallen aller in brun;[3] jha vil dorffer und zulaß des jungen hern billich aller zu cassiren weren etc. Denn das junge, unschuldige furstliche blut muste thun, waß der hofemeister wolte. Nota.

a) perditores Hs.

---

druckt im Preußischen Todes-Tempel (1727), S. 797 ff.; vgl. Hase S. 340 ff. Daß mit ähnlichen Vorwürfen gegen die Wirthschaft seiner Gegner auch der allein mit dem Leben davongekommene Steinbach später seine zahlreichen Rechtfertigungsschriften angefüllt hat, ist schon früher zur Sprache gekommen.

1) Martin Kwiatkowski v. Rożice, der seiner unehelichen Geburt halber sein Vaterland Polen verlassen hatte, hatte mit Unterstützung des Herzogs Albrecht (1560 u. 61) in Leipzig studiert und war von ihm am 3. März 1565 in Dienst genommen und bestallt, „daß er sich an unserm Hofe und für die Rathstube mit Verdolmetschung der polnischen Briefe und Abfertigung der polnischen Leute die Tage seines Lebens treulich gebrauchen lassen, ... sich keines Prakticierens für Polen oder andere Gesindlein unterstehen .... solle". Er erhält 50 Mark jährliche Besoldung nebst der gewöhnlichen Hofkleidung und dem freien Tisch zu Hofe für sich und einen Jungen, ferner Licht, Schlaftrunk und Anderes gleich einem Zweirosser. Schon im Mai 1566 wird ihm eine Versicherung über geliehene 1000 Mark ausgestellt, und bis 1573 war die Schuldsumme auf 2200 Mark angewachsen. Grundbesitz hatte er besonders in der Wildniß des Amtes Insterburg, 20 Hufen zu Quiatkowo[?], 30 zu Eiserwagen. Er scheint nicht lange vor Dezember 1583 gestorben zu sein. Ueber ihn handelt auf Grund von königsberger Archivalien Celichowski im VI. Bande (Krakau 1892) des Archivum dla dziejów literatury i oświaty w Polsce.

2) Vielleicht der bei Behnisch, Bartenstein, S. 583 zum Jahre 1570 genannte Fabian Radewaldt. — Ueber betrügerische Mühlmeister in Bartenstein klagt Nostitz schon oben Blatt 74 Absatz 11 (S. 109).

3) Nostitz meint wol: die genannten Besitzungen hätten zu

22. Den 11. marcii im 79. jar[a] sagt mir der mulmeister,
125 das der heuptman von der Balge[1] einen strossenreuber ge- * fangen, der vil gelts gehapt, das gelt[b] fur sich behalten, den teter lauffen lassen. In summa: des dinges ist mher, den ich weiß ader schreiben[c] kan. Der treue, frome got gebe, das alle untrewe und schelmstugke an tage kommen mogen, weil ich lebe! Doch dein wille geschee! amen!

---

128 Von Nickel Witmeßdorff.[2]

Nickel Willmerstorff übeles Verhalten; v. p. 118. Ist Renteyschreiber gewesen u. hatt verrechnet 426 Stein Wolle.

1. Inß burggraffen artigkeln im 9.[3] wirt gedacht der 426 stein wolle, so Nickel Witmeßdorff, da er nach des rentmesters schreiber war, vorrechnet sal haben meines abwesens; wirt gesagt, es[d] solle im jar 56 geschen sein; wer notig dornach zu suchen.

a) jar fehlt Hs. b) gel Hs. c) schreib Hs. d) er Hs.

Gunsten des Herzogs und seiner Kasse eingezogen werden müssen, sie seien aber zu Unrecht in anderer Leute Hände gekommen oder darin verblieben. Daß er mit den Häusern der beiden Lehndorff nicht etwa verpfändete Aemter (mit ihren „Häusern"), sondern städtische Besitzungen derselben meint, wird aus Blatt 138 Absatz 19 ersichtlich. Bei Skalich ist neben seiner Stadt Creuzburg, welche zuerst, bald nach Skalichs Flucht, Kaspar Fasold erhalten (Toeppen 1855 S. 8), dann aber Albrecht Truchseß v. Wetzhausen sich zu verschaffen gewußt hatte (unten Blatt 130 Absatz 8 u. 11), natürlich auch an seinen städtischen, in Königsberg selbst belegenen Grundbesitz (Skalichienhof, gewöhnlich Kalixtenhof genannt, auf der Westseite der heutigen tragheimer Kirchenstraße) zu denken. Ebenso hatte Funcke städtische Grundstücke im Besitz gehabt, u. a. eine Sommerwohnung auf dem Tragheim.

1) 1579 war Hauptmann auf Balga Melchior v. Lehndorff.

2) Ueber die Aemter, welche Nikolaus v. Wittmannsdorff bekleidet hat, s. oben S. 144 Anm. 4.

3) In dem Kapitel über den Burggrafen, welches übrigens nicht 9, sondern nur 7 Artikel zählt, ist der hier berichteten Unterschlagung ebenso wenig wie sonst irgendwo im Haushaltungsbuche gedacht.

2. Die teiche im ampt[1], wirt gesagt, lest er seher eingehen; mit schaden wirt man klug werden. Da ichs ime zu Waldau untersagt und guter meinung der haußhaltung berichten thet, sagt er stoltziglich wider mich: worumb ichs nicht eher bestelt hette, den er inß ampt kommen wer, ich solts nw pleiben lassen, wie es stunde. Also, besorg ich, stehets auch nach.

Leßet die Teiche eingehen zu Newhauß. Neuhaus.

Deßen Verschreibung.

3. Im heiligen cristage des 73. jares sagt mir Caspar Dargitz[2] in der schloskirche, daß die regementsredte Nickel Witmeßdorffe im namen meines g. hern ein gute summa geldes verschrieben; auff Michaelis solte er 1200 ℳ bekommen inß erste.

Ecce, auß wes bevelch.

Rendtcammer. 4. Clement Schwartze[3] beschuldigt ihn gen meinen g. hern, daß er auß der rentkamer vil seinen freunden, auch[a] an seiden und samet uberlisse; mein g. h. muste das schlimmeste behalten. Daß geschicht, besorg ich, nach, das weggelassen wirt gilt man am besten kauff[4].

Saltz. 5. Wie mit dem saltz umbgangen ist und uber 500 thonnen außgeligen ist, und diß 75. jar zu[5] margken und 5 groschen

a) rentkamer vil seinen freunden, allerley seinen freunden, auch Hs.

---

1) D. i. im Amt Neidenburg.

2) Ueber diesen schon öfter erwähnten Kanzleibeamten handelt das nächste Kapitel.

3) Der oben S. 146 Anm. 1 näher besprochene Rentmeister aus der Zeit der skalichianischen Unruhen.

4) Vielleicht ist *kaufft* zu lesen, aber auch so bleibt mir der letzte Theil dieses Satzes unverständlich.

5) Hier dürfte schwerlich, wie an einer andern Stelle der Handschrift, *zu* für zwei stehen, sondern vielmehr eine Zahl ausgefallen sein. Nostitz macht den Beamten darüber Vorwürfe, daß so viel Salz in einer billigen Zeit fortgegeben sei und im Jahre 1575 viel theurer eingekauft werden müsse, wodurch natürlich die herzogliche Kasse Schaden erlitt. Nach dem Ausgabebuch von 1575 kostete die Tonne „Kleinsalz" bei den Krämern in Königsberg selbst 14, 15 und 16 Mark, während gleichzeitig bei einem größern Einkauf in Lüneburg für 24 Last (zu 16 Tonnen) 1742 Mark bezahlt und die „Unkosten" auf die Tonne mit 1 Mark berechnet wurden, so daß der Preis in Königsberg das Dreifache betrug. Daß der Transport allein diese Steigerung verursacht haben sollte, ist doch kaum anzunehmen. Auch Hennenberger (Erclerung der Landtaffel, S. 189 fg.) weiß von einer Salztheuerung im Jahre 1575 zu berichten, giebt aber als Preis 25 (—30) Mark an. Er rühmt dabei den Markgrafen Georg Friedrich darum, daß er von dem reichen Salzvorrath „den armen Leuten notturfft umb ein billiges uberlies".

betzalet wirt, da eß dieselbe zeitt 5 marg die thonne golt — so wirt der herr reich werden!

6. Caspar Aulagken zu fragen, wie vil gelt, da Nickel Witmeßdorff von Neuenhause[1] wegzog, vom ampt und anders mher vom inventario weggenomen. Es saget mir der alte hofeman von Kaltenhofe, Blasius, wie Nickel Witmeßdorff vom Neuenhause abgezogen, habe er ein anlage gelts auff die huben geschlagen; sall in die 220 m. getragen haben; das sall er mit sich weggenomen haben.

7. Item derselbe Blasius, der alte hofeman, sagt mir, daß die Liepper[2] 2 huben genissen, da ich vorzeiten rochholtz[3] habe haüen lassen, sollen nichts davon geben; sollen darzu nach den Pregel werts in die 10 huben zu sich gerissen haben, sollen auch nichts davon geben. Abel, der gerichtschreiber, sall ihnen ein versicherung daruber geben haben; ist notig dornach zu fragen.

Nota. ☞

---

130 Von Caspar Dargitz.[5]

Vide p. 118.[4]

1. Dargitz sagt mir ao. 68 im september: „die regimentsräthe wollen mir mein deputat nemen und mein landtgut, ich rathe es inen nicht", und weist inn seiner handt ungefehr ein gu-

---

1) Daß Kaspar v. Aulack (s. oben S. 17) auch Hauptmann zu Neuhausen, wie es hiernach scheint, gewesen ist, vermag ich weiter nicht zu belegen. Nickel v. Wittmannsdorff finde ich in diesem Amte 8. April 1571, während nach AMS. 1870 S. 119 am 4. Juli 1576 der Oberkämmerer Ludwig v. Rautter Neuhausen und Waldau verwaltete.

2) Die Bewohner des östlich von Königsberg gelegenen Dorfes Liep.

3) Die Silbe *roch* ist zwar etwas undeutlich, aber doch kaum zweifelhaft. Nach dem Grimm'schen Wörterbuche ist „Rauchholz im Forstwesen ein noch mit seinem Laub und Blättern versehenes, auf dem Stamme stehendes Holz". Oder sollte etwa dieses Wort hier im Sinne von Brennholz stehen?

4) Diese Verweisung Schönebecks stimmt nicht, wol aber wird des Dargitz im Vorhergehenden sonst vielfach Erwähnung gethan.

5) Dargitz, der aus Rügenwalde in Pommern stammte und auf

ter spanne hoch und sprach: „so hoch habe ich ein gebundt briefe von inen, die will ich wohl verwahren, do wirdt mann finden, was sie mir zugesagt haben, und was ich inen gedienet. Ich rathe es inen nicht, das sie mit mir was anfahen, ich wollts sunsten ko. mayt. anzaigen". Darauf haben sie ime gleichwohl nichts genommen.

Balthasar Gansens Bubenstück.

2. Caspar Dargitz hat einen brief bei sich, darinnen mein gnediger herr etc. hochloblicher gedechtnus dem Balthasar Gansen sein bubenstuckh erzehlet. Dargitz lisse mich sie im schlosse lesen, erbute sich auch gegen mir eine copey darvon zu geben. Ist aber nicht gescheen; sagt, der obermarschalckh hette den brief selber abgeschriben. Der erste artickel were, das ine[1] einmahl seine f. g. inn kay. mayt. hofe uf kundtschafft außgeschickt; habe er inn der kay. cantzley practiciret, das im namen kay. mayt. an meinen g. herren sallte geschriben werden, das kay. mayt. umb inen bitten sallte, welchs mein gnedigster herr nicht gerne thun wurde, weil er vil umb seiner f. g. heimbliche hendel wuste. So wurde mein g. herr verursacht werden ime, dem Gansen, was mehrers zu geben.

Dorff Ninnen im Waldawschen.

3. Der ander artickel war, das er mit dem dorf Ninnen im Walldauischen ubel betrogen. Dann der burggraf und ich handelten mit meinem gnedigen herrn, das seine f. g. Gansen das dorf Ninnen uberlassen wollte. Er wollte dargegen seiner f. g. im Crymittischen allenthalben so hoch vergnugen, was Ninnen

---

Empfehlung der pommerischen Herzöge von Herzog Albrecht in Dienst genommen war, hatte am 3. Oktober 1560 den Kanzleieid geleistet. Im Jahre 1565 erhält er „für treue Dienste" eine herzogliche Verschreibung über das Gut Wendehnen (10 Hufen) im Amt Rastenburg; über andere Vergünstigungen weiter unten. In demselben Jahre ist er, als Balthasar Gans — wie dieser wenigstens behauptete, auf des Dargitz fälschliche Anschuldigung — in Ungnade gefallen war (worüber später), selbst in die Stelle des Obersekretärs eingerückt. Nach zehnjährigem Dienst als Obersekretär wurde Dargitz „aus der Kanzlei genommen" und (17. April 1575) zu einem Rath und Diener von Haus aus bestellt und dem entsprechend besoldet. Bald darauf, Anfang August, wurde er nach Livland geschickt um über die Pläne des Moskowiters Kundschaft einzuziehen. — Am 1. Mai 1582 ist Kaspar Dargitz gestorben.

1) Das ist, wenn es zunächst auch fraglich scheinen könnte, doch nach den letzten Worten des Absatzes Balthasar Gans. — Er ist öfter bei Gesandtschaften gebraucht, doch vermag ich über diese Sendung und die angebliche Werbung des Kaisers um ihn nichts beizubringen. — Im folgenden Kapitel wird B. Gans selbst ausführlich behandelt.

truge. Das ist aber nicht gescheen, sondern geet meinem g. herrn etc. 20 scheffel weitzen, 20 schefel rocken und 20 scheffel gersten abe. Das stundt lange pro memoriale uff der jarrechnung, aber der burggraf Creutz wollte es nie fordern. Burggraf Creutz.

4. Das dritte bubenstucke ware, das er meinen g. herrn mit den vier pfandtdörffern[1] betroge, die handtvesten gefelschet. Die erhielte ich ime bei meinem gnedigen herren diser gestalldt und uberschluge solchs inn deß burggrafen gemach mit dem burggrafen: schlugen ime ufs hundert secks marckh zinße an gellde, getraide und huener, das betraf sich 4000 ℳ; das scharwerckh meinem gnedigen herrn vorbehallten und die gerichte. Er begert auch wohl die gerichte, das schluge ich ime aber ab und saget: „der haußvogt muß das scharwerckh haben: wenn er die paurn furtert, sie alle aber[2] einer nicht keme ader untreulich erbeit, sallten euch erst ansprechen und die paurn selber zu straffen nicht macht haben?“ So fiele mir der burggraf auch zu, und Ganß lisse sie fallen. Er hatts aber, wie mann sagt, inn die handtvest gesetzt, aber meinem g. h. etc. nicht vorgelesen. Es ist auch dem burggrafen schrifftlich bevohlen worden die dörffer alle wider zu nemen, ist aber noch nicht gescheen. Diß hatt mir Caspar Dargitz den 20. januarii im 70. jar gesagt. Darnach hatt sich Dargitz bereten lassen und meins g. hn. brief von sich geben. Derhalben ist Dargitzen auch nichts genomen worden.[3] 4 Pfandtdörffer.

5. Die kleine Hedtwig sagt mir ao. 70 den 9. junii, das sie offt zu Tapiau gesehen, das Dargitz offters unbeschriben bapir gebracht hette und es underschreiben lassen[4]; wann mein g. herr Blanquets u. derer Mißbrauch durch Dargitzen.

---

1) Da B. Gans dem Herzoge 4000 Mark geliehen hatte, so wird statt der Zinsen (Verrentung) ihm und seinen Erben vom Herzoge am 29. Januar 1565 die Nutzung der vier südlich von Königsberg gelegenen herzoglichen Dörfer Ludwigswalde, Altenberg, Wickbold und Prappeln bis zur Abzahlung jener Summe verschrieben. In einer mir vorliegenden Abschrift heißt es: „die Nutzung an Zins, Zinshafer, Hühnern und allem Andern, den Scharwerk allein ausgenommen“, woraus allenfalls entnommen werden könnte, daß auch die Gerichte an den Pfandinhaber übertragen wären, wenngleich ja sonst bei Grundbesitzverleihungen die Uebertragung der Gerichtsbarkeit ausdrücklich angegeben zu werden pflegte.

2) Steht hier (wie auch sonst häufig) für oder.

3) Weil Dargitz sich schließlich doch hat bereden lassen jenen Brief des Herzogs den Räthen auszuliefern, so sind seine Güter u. s. w. vorläufig nicht in die Kassation genommen. Vergl. S. 182 Abs. 4.

4) Von dem Unfug, daß man den kranken und schwachen Herzog

gesagt: „ist dach nichts darauf geschriben", habe Dargitz gesagt, er wolle es seinen f. g. darnach wohl sagen. Do were mit grossem ernst nach solchen verschreibungen zu inquiriren. Do wurde man bubenstuckh mit hauffen finden, villeicht mher dann bewust, wie inen auch Horst inn seiner urgicht einen hubenfresser genant hat, der er vil verschrieben und * geschenckhe genomen, davon mein g. h. nichts gewust. 131

Dargitz wirdt ein Hubenfreßer genandt.

6. Dargitz hat einmahl ein brief an bornsteinmeister Georgen Francken[1] bevohlen, er soll den besten bernstein meinem g. herrn zuschicken, und Dargitz hette den börnstein gerne selber gehabt. Georg Franckh hatts aber nicht thun wollen, dann er hatte wider Dargitzen gesagt, er muste dem cantzler darvon sagen. So sei es verblieben.

7. Den 26. julii im 70. jar sagt mir Ludtwig Koniz, das ime Dargitz ein supplication an meinen[a] g. jungen herrn gemacht wegen deß heußleins inn der Virmeney, das es ime seine f. g. pauen wollte lassen lautts deß allten herrn verschreibung; nuhn fure Dargitz zu, batte selber umb selbe heußlein.[2]

a) mein Hs.

---

unausgefüllte Papiere und Pergamente hätte unterschreiben lassen, ist in den Verhandlungen von 1566 vielfach die Rede. Vergl. noch Absatz 9. — In Horsts Aussage heißt es (Preußischer Todes-Tempel, 1727, S. 806 fg.): „[Horst] saget auch, daß Kaspar Dargitz über 2000 Huben andern practiciret und wegbracht, dadurch sie ihn den Hubenfresser benennet".

1) Ein Georg Francke könnte, da der Bernsteinmeister Hans Fuchs nach funfzigjährigem Dienste kurz vor Herzog Albrechts Tode starb, sein Vetter und Nachfolger Sigismund Fuchs aber für kurze Zeit seines Amtes entsetzt wurde (s. oben S. 96 Anm. 2), allenfalls in dieser Zwischenzeit das Amt bekleidet haben.

2) Am 18. September 1565 verschreibt der Herzog dem Dargitz ein Häuschen in der Firmanei, d. h. auf dem zum frühern Spital der Ordensbrüder gehörigen Platze (nordöstlich vom Schloß, auf dem heutigen Münzplatz und nach der Münzstraße hinein), welches damals noch der Sekretär Andreas Münzer innehatte, und verspricht es auch ausbauen zu lassen. Da aber der Grund am Teiche sehr schlecht und die Straße enge und ungesund sei, so erhält Dargitz dafür schon im folgenden Februar ein anderes, in der Schmiedestraße der Altstadt Königsberg gelegenes Haus, welches ebenfalls ausgebaut und eingerichtet werden soll („zwischen unseres Weinmeisters Hans Kolben und Urban Jagenteufels Hause gelegen, welches wir verschienener Jahre sel. Meister Nickel Hornberger, unserm Leib- und Hofbarbier, aus Gnaden geschenkt und gegeben, nun aber von den Vormündern der Kinder zurückgekauft"). Aber genau nach fünf Jahren (16. Februar 1571) ließ sich Dargitz, „da er in der Altstadt aus erheblichen Gründen nicht mehr wohnen will",

8. Den[1] 5. martii im 72. jar sagt mir Lucas Gabriel[2] inn seinem hauße, lasset Dargitz zu meinem g. allten herrn kommen, und Albrecht Truchssessen verschreibung mittbracht und gesagt: „Gnediger herr, ein gemeine landtschafft will, das eure f. g. dem Thruchsseßen Creutzberg verschreiben soll, biß die 4000 thaler gefallen, sonsten wollen sie eurer f. g. nimermehr kein anlag ader steuer geben, dieweil Schalichius[a] fluchtig worden[4], das rechte nicht außgewartte". Solle mein g. h. hertzlich geweinet und sich selber geraufft haben, 2 ader 3 mahl gesagt: „o gott, lasse dichs erbarmen, das ich meinem veinde (meinett Albrecht Thruchsseßen) das thun muß, der mir sein lebtage zugegen gewest, mir nie kein gutts gethan". Inn dem underschreiben sein sainer f. g. die feder auß der handt gefallen; da wardt geweinet. Das habe er, Lucas Gabriel, gesehen und gehöret. Dar-

Herrn Albrecht Truchsens erpracticirte Verschreibung uber Creutzberg; v. p. 121.[3] Schalichs Flucht.

a) Schallchus Hs.

---

eine Baustelle auf der Freiheit vor dem Schloß in der Oberfirmanei, neben dem Hofe Wolfs v. Kreytzen, zu beiden Seiten des Mühlenfließes (welche Stelle in der Urkunde sehr genau beschrieben wird) verschreiben. Wenn es dabei heißt, Dargitz wolle auf eigene Kosten bauen, so war es damit nicht weit her, denn schon am 12. Januar hatte ihm der junge Herzog zum Bau auf der Freiheit 10000 Mauersteine und bestimmte Mengen Kalk und Bauholz geschenkt.

1) Die in diesem Absatz erzählte Angelegenheit gehört nach Absatz 11 in das Jahr 1567. Vergl. noch oben S. 115 und S. 172 Anm. 3. — In dem einleitenden Satze habe ich, da er mir unverständlich ist, auch die Interpunktion unverändert beibehalten.

2) Lukas (Lux) Gabriel, ein in der Altstadt wohnender Anwalt, hatte dem Skalich in seinem Prozesse mit Albrecht Truchseß v. Wetzhausen als Rechtsbeistand gedient, war dadurch mit Letzterm in Feindschaft gekommen und erschien den polnischen Kommissarien bei den Verhandlungen gegen Funcke und seine Genossen noch am 8. Oktober 1566 als höchst verdächtig (Acta Bor. III 490 ff.). Aber schon am 12., als es sich nur noch darum handelte für die Angeklagten todeswürdige Verbrechen zu erweisen, führte er als Anwalt der Landschaft die schweren Anklagen gegen sie durch (ebenda S. 496 ff.). Der Zeitgenosse Hennenberger hat nicht viel von Lux Gabriel gehalten und erklärt seinen Tod als Strafe für einen andern sehr verfänglichen Rechtshandel (Erclerung der Landtaffel, S. 228).

3) Auch diese Verweisung stimmt nicht.

4) Bekanntlich hatte sich der Abenteurer Paul Skalich, als er den Boden in Preußen unter seinen Füßen wanken fühlte, bereits im Sommer 1565 aus dem Staube gemacht, indem er sich vom Herzog eine Gesandtschaft an den französischen Hof übertragen ließ (Voigt im „Berliner Kalender" von 1848, S. 61 ff. und Lohmeyer, Albrecht, S. 49).

nach habe Lucas Gabriel auf dem landtage zum Hailigenbeil die landtschafft und stedte umb solchs gefragt, hatt ir keiner darvon gewust. Ergo Levigeschlecht[1] gethan. Dar sicht man, wie sie mit dem fromen alten hern in seinem alter umbgangen.

9. Man sagt, 2000 huben sollen in Horsten urgicht, die Dargitz umb geschengke willen außpracticirt solle haben.[2] Derhalben nach den urgichten fleisig zu fragen, weil vil doran gelegen viler personen halben.

Nota.

Der von Nostitz ist Burggraff gewesen.

10. Daß beste dorff, daß im Keimischen ist, hatt er Faustinen Nimptschen[3] außpracticirt. Wie ich in die cantzley komme, sehe die handtveste schreiben, verbut ich Dargitzen (weil ich die zeit burggraffampt verwaltet), er solts nicht sigeln ader unterschreiben lassen, ich wolte meinem g. hern züvorn bericht thun. Ungeverlich ein stünde dornach gehe ich zu meinem g. hern inß gemach ubers thor[4], so kompt Dargitz von meinem g. hern und hatte die handtveste unterschreiben lassen; da war ich mit ime harte auffstosig. Davon weiß Enoch und David Gerigke[5].

11. Anno etc. 67[6] sagten mir seine f. g. selbst, daß Dargitz in seine f. g. gedrungen, daß seine f. g. Albrecht Truxsessen Kreutzpurg hetten verschreiben mussen; fragete mich, ob ich ihnen eingeweist, clagete mir uber die redte aller, sünderlich uber die Kreitzen vil.

12. Anno etc. 73 den 27. novembris sprach ich wider Caspar Dargitz in der kirchen zu schlosse in beisein Tusels[7]

---

1) Levi, Jakobs dritter Sohn, wurde bekanntlich vom Vater wegen seiner blutigen Rache an den Sichemiten verflucht, aber an seinem Stamm hat sich des Vaters Fluch später in Segen verwandelt.

2) Hinter *urgicht* ist etwa erwähnt werden zu ergänzen. — Vergl. vorher Absatz 5.

3) Steht hinter dem Text.

4) Dieses über dem östlichen, auf den Schloßplatz führenden Thore liegende Zimmer ist noch heute vorhanden und dient augenblicklich als Uhrzimmer (vgl. oben S. 136 Absatz 3).

5) Der auch schon früher erwähnte Enoch Baumgartner und David Gerigke (Gehrke) (Gallandi in AMS. 1882 S. 198) erscheinen längere Zeit (auch in den Ausgaberegistern) als Beamte der herzoglichen Kanzlei — unter Albrecht und Albrecht Friedrich. Der Letztere war am 22. Februar 1557 vereidigt und wird später als „Secretarius zum heimlichen Registranden" aufgeführt.

6) Bezieht sich auf die in Absatz 8 erzählte Sache.

7) Wilhelm Thüsel v. Daltitz, der ursprünglich im Samland (Kammeramt Medenau) begütert war, 1560 und 1563 als Amtmann von Neu-

und Casper Aulagken[1]: „mein g. herr der marggraff[2] wirt euch auch umb eüre wissenschafft fragen; da müst ir die warheit sagen". Sprach er trotziglich: „deme marggrafen werde ichs nicht sagen"; wie ich anhilt, berühet er auff seiner rede.

Nota.

14. Den grossen Lenhart in der cantzeley, Enoch und David[3] von solchem zu fragen; die wissen von solchem allem und vil mher stügken guten bericht, da sie nort die warheit sagen wolten.

---

hausen und Caporn, 1565 und 1566 als Kämmerer der Herzogin, darauf noch mehrere Jahre im Hofdienst erscheint, hat sich ebenfalls seine Stellung und später sein Verhältniß zu den Skalichianern zu Nutze zu machen gewußt. So erhielt er mehrere Verschreibungen über größern und kleinern Besitz, z. B. bereits am 10. Januar 1560 über 40 Hufen Waldes im Amt Angerburg (Thüselswohl, jetzt Klimken; vgl. Schmidt, Angerburg, S. 41). Am 1. August 1565 stellt der Herzog ihm und seinen Erben eine Schuldverschreibung über mehrere Darlehne im Gesammtbetrage von 4200 Mark preuß. aus, wovon 4000 mit dem üblichen Zinssatz von 6 % verzinst, für die übrigen 200 statt der Zinsen jährlich ein Ohm Rheinwein gegeben werden soll. Auch seine Besitzungen wurden in die Kassation genommen, ihm jedoch, da der Nachweis gelang, daß er sie wirklich für seine Dienste erhalten hätte, theilweise wieder zurückgegeben. Da aber trotzdem viele Unsicherheiten daraus entstanden, so gerieth er 1583 in einen Rechtsstreit mit Nachbardörfern, und 1585 wurde ihm sogar ein fiskalischer Prozeß wegen Fälschung einer Handfeste gemacht. Die Akten über beide Prozesse sind vorhanden (im sog. Adelsarchiv). — Nachdem Friedrich v. Aulack im Frühjahr 1565 vom Bischof Heshusius in den Bann gethan und dadurch aus seiner politischen Thätigkeit herausgedrängt war, wurde W. Thüsel für einige Zeit Führer und Sprecher des Adels auf den Landtagen. Er starb im Herbst 1590.

1) Ueber Kaspar v. Aulack s. oben S. 17 Anm. 4.

2) Der Markgraf Georg Friedrich.

3) Wie Enoch und David (vorige S. Anm. 5), so war auch Leonhard ein Kanzleibeamter, doch sind in den Ausgaberegistern jener Jahre zwei dieses Namens angeführt: Leonhard Gogitz der Aeltere und Leonhard Gogitz der Jüngere, vielleicht Vater und Sohn (1563 erhielt jener 40, dieser 15 Mark Jahressold).

Balthasar Ganß; v. p. 130 et p. 120[a].

Balsar Ganß.[1] 133

In Dargitzen artigkeln vil von Bathasar Gansen.

Die Regimentsrähte wollen Weywoden machen.

1. Anno etc. 67 am tage trium regum[2] saget mir doctor Jonas[3] in meines g. hern gemach uber dem thore, daß Horst bekant hate, daß Baltasar Ganß gesaget hette, wen mein g. herr verstorbe, wolten die regementsredte woiwaden machen[4], das der junge herr und zukommende herschafft nicht thun müsten, waß sie wolten, sünder müsten thun, waß die woiwaden[b] haben wolten[c].

Nota.

2. Albrecht Berbant, heuptman zur Mimel,[5] hatt mir den 10. maii im 69. jare gesagt, daß Baltasar Ganß von iderm vaß ohel eine marg haben solte, den er gen Breßlaü den Schachtman[6] schigken solte. Die zeit der verschreibung ist langes umb, aber er, Ganß, hats gewiß wider gefelscht, daß sie villeicht den ohel noch vil jar hernach behalten werden. Ein treuer und fleisiger secretarius konte solchs alles nachsüchen, ob die registrande nicht gefelscht weren; ire verschreibung müsten jha auch wider uberantwort sein.

Oelkauff.

3. Die andern artigkel, wie er felschlich und betruglich mit dem gotseligen alten hern umbgangen, sein unter dem titel Dargitz und sonsten in andern ortern mher, auch unter dem titel mein g. herr.

4. Doctor Frantz[7] sagt mir den 20. januarii im 70. jar[d] zu

a) Hs falsch 118. b) wowaden Hs. c) wolte Hs. d) jar fehlt Hs.

1) Steht hinter dem Text.

2) 6. Januar. — Ueber das Gemach S. 180 Anm. 4.

3) Ueber Dr. Christoph Jonas unten zu Blatt 143.

4) Vergl. unten Blatt 139 Absatz 2.

5) Siehe oben S. 86 Anm. 3.

6) Ueber den Aalhandel dieses schon oben (S. 153 Absatz 6) erwähnten Hauses, zumal über den Beginn desselben und über die Beziehungen des B. Gans dazu, auf welche Nostitz in Absatz 12 noch einmal zu sprechen kommt, sind mir aktenmäßige Belege nicht vorgekommen. Am 27. Mai 1565 und am 30. Juni 1566 erhält B. Gans vom Herzoge, dem er jedesmal 200 Gulden vorgeschossen hat, die Erlaubniß diese Summe von der nächsten Aalrechnung „abzukürzen und einzurechnen".

7) Dr. Franz Degen oder Thegen (Gallandi in AMS. 1883 S. 608) war lange Jahre hindurch herzoglicher Hofrath, zum Mindesten von 1545 (Tschackert, Urkundenbuch, III Nr. 1795) bis 1570; im Herbst 1566 war er Vicekanzler (Acta Bor. III S. 476). Er war Ende 1572 gestorben.

schlosse, daß Dargitz sich mit Baltasar Gansen vertragen hette lassen aüff anhalten Baltasar Gansen und meines g. hern brieff von sich gegeben (davon in Dargitzen artigkel), dorinnen die bosen stugke seines[1] urlaübs gemeldet.

5. Den[2] 16. februarii im 70. jar[a] sagt mir Altzon[3], daß Baltasar Ganß in der wiltnüß 2 dorffer, ides auff 60 huben, angelegt, und er sall doch nicht mher in alles haben den 30 huben, die ich ime aüß bevelch meines g. alten hern abmessen habe lassen. Solchs sagt mir Caspar Lendorff auch lachende. Fraget mich, wie vil huben ich Baltasar Gansen in der wiltnus[b] zumessen hette lassen; saget ich: „dreisig"; da lachte er und sprach wider mich: „ehr hatt vil mher".

Nota et inqüire.

6. Nü schreib ich diß bey meiner letzten hinfart, das sichs so verlauffen. Hans Pusch[4] seliger, heuptman zür Angerburg,

a) jar fehlt Hs. b) Hs wiederholt hier huben.

1) D. i.: des B. Gans. Vergl. S. 177 Absatz 4 am Ende.

2) Von der Urkunde vom 9. Dezember 1562, durch welche dem B. Gans ein Stück Waldes im Hauptamt Angerburg zu Lehnrecht verschrieben wird, liegt nicht bloß eine Abschrift im betreffenden Hausbuch, sondern auch das von Gans selbst geschriebene Konzept vor: dort stehen die 60 Hufen natürlich im Text, hier dagegen sind die Worte „und 60 huben innehaltend" an den Rand geschrieben. Die Gränzbeschreibung ist, wie es auch in der Urkunde selbst heißt, von Kaspar Nostitz und dem Hauptmann zu Rhein Georg v. Diebes aufgenommen und liegt dem Konzept auf besonderm Blatt bei. — Das eine der von Gans angelegten Dörfer ist offenbar Gansenstein.

3) Christoph Alzonius (oder Alzunius) wird in den letzten Jahren Albrechts und in den ersten Jahren Albrecht Friedrichs unter den besoldeten Hofräthen aufgeführt. Am 4. Juli 1571 gehört er zu denjenigen Räthen, welche bei der Wahl des samländischen Bischofs, wenn auch nicht ohne Bedenken, für Heshusius stimmen (Nicolovius, die Bischöfliche Würde in Preußens evangelischer Kirche, 1834, S. 237). 1583 ist er herzoglicher Fiskal. — Er muß sich übrigens einer gewissen wissenschaftlichen Bildung erfreut haben. Denn in einem lateinisch geschriebenen Briefe aus Wilna vom 10. Mai 1559, in welchem er sich als Fridlandensis bezeichnet und die reichen Wolthaten des Herzogs Albrecht, die er selbst und Andere erfahren hätten, lobpreist, bittet er diesen um seine Empfehlung, da er durch dieselbe leicht die Stelle des eben verstorbenen königlichen Bibliothekars Stanislaus Cosutius erhalten könne. Augenblicklich unterrichte er, so erzählt er dabei, unter Anderen den Sohn des königlichen Oberküchenmeisters (Magnifici domini Alberti Jassinsky, Sacrae Regiae Maiestatis Archimagiri) in feinen Wissenschaften und Künsten und in guten Sitten.

4) Hans v. Pusch war nach Toeppen Hauptmann zu Angerburg 1542—1562.

Nota bene. ☞ badt meinen g. hern hochloblicher gedechtnüß umb den ort. Da schrieben f. dt. dem heuptman von Rein umb bericht umb den ort, schreib nicht von Hansen Puschen; daß widerriedt Georg von Diebes auffs hefftigste: es wer der wiltban zu nonde, und wen man eher dar weggeben wolte, so must es uber 15 huben nicht sein. Wie nw Puschen solchs abgeschlagen, der nort 20 huben begeren thete, macht sich Baltasar Ganß an meinen g. hern und erbietet dreisig huben. Dorauff bevolhen mir seine f. g. ime, dem Gansen, 30 huben abzumessen. Besorgten sich villeichte, ich mochte im zumessen ein ubriges thun, und lissen dem heuptman vom Rein auch schreiben, das er mit und darbey sein solte, daß ime nicht mher den 30 huben abgemessen solten werden. Ime ist also nicht mher als dreisig huben abgemessen würden, wie ich aber vom Lendorff und Altzon erfare, ists vil mher zu sich gerissen haben[1]. Ich habe solchs meinem g. jüngen hern, weil seine f. g. nach bei gutem verstandt waren und nach derselbigen wiltnuß zog, in underthenigkeit zugeschrieben, daß seine f. g. dorumb fragen solten. Ich gleube, daß mein brieffe unterschlagen wurden, denn ich andere ding mher seinen f. g. zu aigen handen zugeschrieben, habe auff keines wider schriefftlich, nach muntlich antwort bekommen; dann weil burggraff, cantzler und Ganß einander zu allem fugen und ☞ in allen unbillichen einer dem andern uberhilfft, so wirts also unterdrugkt.

7. Zur zeit, als hertzog Hanß von Megkelburg[2] im lande war, waren zü[3] personen zu Baltasar Gansen losiret wurden — mich düngket, 2 schreiber; waren dar $3^1/_2$ wochen gelegen; hatte er dafur 220 ℳ angeschrieben, in der rentkamer ime solch gelt

---

1) Der Sinn dieses verstümmelten Satzes, daß Gans nach den Aussagen Anderer viel mehr, als ihm zugewiesen wäre, an sich gerissen haben solle, ist leicht verständlich. — Auch im folgenden Satze müßte dem *waren* entsprechend *zogen* stehen (statt des *zog* der Handschrift).

2) Johann Albrecht von Meklenburg, der Schwiegersohn Herzog Albrechts. Es ist hier offenbar seine letzte Anwesenheit in Königsberg gemeint, welche sich vom März bis in den Mai 1566 hingezogen hatte, und deren verhängnißvolles Ergebniß das „neue Testament" Albrechts vom 14. Mai gewesen war (Lohmeyer, Albrecht, S. 49 fg.).

3) Für zwu (zwei). — Unten Blatt 142 Absatz 27, wo dem herzoglichen Rüstmeister Heinz Foller der gleiche Vorwurf gemacht wird, heißt es, Gans hätte sich 120 Mark (statt, wie hier, 220) auszahlen lassen.

zalen lassen, so doch solche personen mererteils zu schlosse assen. Ich habe harte dawider[1], der burggraffe hies es ime aber geben.

8. Baltasar Ganß ist in die rentkamer 26 marg fur seiden gewant schuldig, welchs ime Nickel Witmeßdorff uberlassen und in der rechnung Clement Schwartzen[2] ubergeben; ist nicht gefallen — saget mir Clement Schwartz in meinem hause anno etc. 70 den 5. decembris. So gar helt der burggraff uber ime und jha in diesem fall mit bosen gewissen.

9. Diß 73. jar sall Baltasar Ganß den freyen[3] bey seinem hofe ausgebeten haben, welchen ime der alte herr nicht geben wolte, da er mher den eins darumb gebeten. Diß sagt mir Dargitz den 17. februarii im 73. jar[a] in meinem hause, er hatte auch meines g. hern aigene handtschriefft, daß inen ime seine f. g. abgeschlagen. Dorauff hab ich ime geradten solchs meinem g. jungen hern anzüzaigen; schweig dorauff stille, ist kaum gescheen.

10. Wie Baltasar Ganß mit verschreibüng und handtvesten umbgangen, ist unlugpar und am tage. Ich hatte deme von Kutlitz[4] 100 huben im Insterburgischen an der littauischen grenitz erhalten, ließ ime auch zumessen im beisein des erlichen mannes Heinrich Krosten[5], haußvogt zur Mimel, und nachdem er ein guter schreiber war, badt ich ihnen, das er die grenitz vorzeichnete. Diß gab ich Gansen aüß bevelch meines g. hern, das er die verschreibüng dornach machen solte, und ko-

Kitlitz Verschreibung über 100 Huben im Insterburgischen.

Nota.

a) jar fehlt Hs.

---

1) Hier fehlt etwa ein geredet.

2) Ueber diese beiden Rentkammerbeamten oben S. 144 Anm. 4 und S. 146 Anm. 1.

3) Schon 1565 hatte B. Gans den alten Herzog darum ersucht das beim Schlosse Waldau gelegene Freigut der beiden Freien Quirin und Matthes an sich bringen zu dürfen, das Gesuch war ihm aber abgeschlagen worden, weil der Herzog „sich so nahe am Hause Waldau nicht bedrängen lassen wolle". Nach fast 8 Jahren (ob und wie oft er auch inzwischen darum gebeten hatte, weiß ich nicht) erreichte er jedoch auf Grund einer längern Eingabe, deren Inhalt zur Erkenntniß vieler, namentlich lokaler und landwirthschaftlicher Verhältnisse sehr wichtig ist, und die darum im Anhange Aufnahme gefunden hat, seinen Zweck, denn am 18. Februar 1573 gestatten ihm, nachdem sich auch der König von Polen für ihn verwandt hatte, die Regenten jenen Erwerb, so „ungelegen das auch für seine fürstliche Gnade" sei.

4) Vergl. oben S. 103 Anm. 6.

5) Ueber ihn oben S. 86 Anm. 4.

men in die 100 huben 3 sehe. Den nechsten und besten sehe dorbey behilt ich meinem g. hern zuvorn, ließ ihnen in die 100 * huben nicht messen. Jha Baltasar Ganß machte die verschreibung und stellte in die handveste den besten ort des sehes, da die besten zoge sein, wie mir solchs der cantzler Hanß Kreitz anzeiget. Ich hette meinem g. hern gesagt, er solte nicht mher den 3 sehe in seiner vorschreibüng haben, und fischte in dem besten sehe im ampt nechst seinen grenitzen. Wie ich solchs erfür, zeigt ichs meinem g. hern an. Wie es Gansen und hern Kitlitz doruber erging etc.[1] Wart bevolhen ime ein andere handtveste zu geben; obs geschen, weiß ich nicht. Nach meinem absterben wirts villeich gehen, wie es gegangen. Der Ganß entschuldigt sich, er hette meine verzeichnus verloren, so hett es ime Kitlitz also gesagt. Dorumb sein Kitlitz und Baltasar Ganß meine feinde. O princeps, vide cui fidas etc. 134

Canceler Hanß Kreutz.

Ganß u. Kittlitz.

Wurden beide geürlaubt.

11. Wie Baltasar Ganß sich bey den regementsredten einfligkt und practicirt, weiß das gantze landt, und sie, die regementsredte, wissen semptlich von seinem bubenstugke, ich gleube, mher den ich; und worumb er bey leben meines g. h. geurlaubt wart, worumb sie ihnen verhalten, wissen sie.

12. Diß 74. jar ist mir gesagt in der rentkamer, das die Schachtman den ohel nach haben sollen, wie ich im 2. artigkel im fordern blat geschrieben. So wor als ich lebe, stegken büfenstügke darbey, geschicht meinem g. hern zu merglichen schaden. Den man sagt, er hatt von iderem vaß ein gulden. In den alten registranten wer dornach zu sehen; wen

Oellkauff.

---

1) Davon, daß Albrecht v. Kittlitz vom Amt Insterburg „geurlaubt" ist (wol 1564), ist schon öfter die Rede gewesen, und daß die Ungnade, in welche der Obersekretär 1565 verfiel, zum Theil auch in seiner Mitwirkung bei dem Uebergriffe des Freiherrn ihren Grund gehabt haben mag, wäre immerhin nicht unmöglich. — Eben wegen seiner Absetzung vom Amt Insterburg war Kittlitz im Mai 1565 mit seinem Nachfolger Florian v. Bredien (oben S. 49 Anm. 4) in häßliche Schimpfereien gerathen, wobei sie gegeneinander die gröbsten Beleidigungen und die schwersten Drohungen ausgestoßen hatten. Aktenmäßig steht fest, daß Bredien geäußert hatte, seinen Vorgänger hätten die Marder vom Amt gebissen und die Ochsen vom Amt gestoßen, während der Andere seinen Abschied erbeten zu haben behauptete u. s. w. Im August erfolgte durch Vermittelung des Obermarschalls und einiger Hauptleute ein Vergleich. Zur nähern Feststellung der im Text behandelten Thatsache selbst trägt dieses Alles freilich nichts bei.

und Hansen Gobeln camermeister.

auff ire aidt Bomgarte, Enach, David und Nickel Witmeßdorff[1] sagen solten, sie würden von denen bufestugken vil mher sagen.

13. Diß 78. jar den 3. februarii saget mir der obermarschalch[2], daß Baltasar Ganß die hern bericht hette, daß Rippe[3] wegen Domeßdorffs 5 huben, die sein vater dar gehapt, nicht vergnugt seyn solte; weil mich dann der marschalgk[a] dorumb fraget und ichs in vergessen gestelt, wie er vergnuget wurden, hab ich Wolffen von Schlieben[4], Hoppen den kruger zür Aüderwange und den Scholtzen zum Weissenstein und andere mher alte, die dorumb wonen, fragen lassen. Die haben mir sagen lassen, daß ich selber neben andern mher die erstatüng fur die 5 huben hette zumessen lassen und ime solchs eingereumet. Rappe.

Hier ist abermals zu sehen, wie treulich Ganß bericht, und wie treu er seinem hern ist: hatte sagen dorffen wider die hern, sie dorfften niemants fragen, er wust es, das er nicht vergnüget wer. Diß hatt mir der obermarschalch[b] selbst gesagt. Man sagt, Rippe habe auff den reichstag nicht ziehen Rappe hatt nicht ehr

a) marschagk Hs. b) obermarschach Hs.

---

1) Bomgarte (Baumgartner), David (Gerigke) und N. Wittmannsdorff sind die schon öfter erwähnten herzoglichen Beamten aus Kanzlei und Rentkammer. Wenn ferner Enoch nicht etwa durch ein Versehen des Verfassers von dem ersten Namen abgetrennt ist, so könnte darunter vielleicht Enoch Herrmann, der am 10. August 1566 den Kanzleieid geleistet hat, zu suchen sein. Hans Göbel endlich wird in früheren Jahren unter den „Personen der Kanzlei" aufgeführt und war später auch einige Zeit Münzmeister (vgl. das herzogliche Ausgabebuch von 1574, ferner unten Blatt 143 und Gallandi in AMS. 1882 S. 203 Nr. 56, wo er doch wol nur irrthümlich als „kurf." Beamter bezeichnet ist).

2) Hans v. Wittmannsdorff.

3) Auch Thomsdorf (südwestlich von Königsberg, bei Uderwangen) gehörte zu den im Amte Preußisch-Eylau gelegenen großen Besitzungen der v. Rippen. Der bekannte, im Bauernaufstande von 1525 vorkommende und unten Blatt 139 erwähnte Amtmann von Caymen Andreas v. Rippen hatte bei seinem Tode 1565 zwei Söhne, Heinrich und Ludwig, hinterlassen. — Schönebeck läßt sich in der Randbemerkung (*Rappe*) eine seiner gewöhnlichen Verwechselungen zu Schulden kommen.

4) Einen Wolf v. Schlieben finde ich weder in den Stammtafeln des Buches „Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen oder Schlieben", 1784, noch auch in der herzoglichen Gesammtbelehnung für die preußischen und eine ganze Reihe mit Namen genannter auswärtigen Schlieben vom 13. August 1557.

wollen auff den Reichstag ziehen, biß man ihm das Dorff Laßkeim gegeben.

wollen[a], man gebe ime den daß dorff Laßkeim geben müssen[1], wie mir der burgermeister zu Bartenstein auff der holtung sagt.

Anthonius Borg, böser Hauptman zu Brandenburg.

Anthonius Borg.[2]

1. Gehets in einem ampt unrichtig oder untreulich zu, so ists zu Brandenbürg. Anno etc. 68 hatt der heuptman einem armen gertner 3 grasse schweine zur Kobelbude[3] genomen, geschlacht und in seinen hoff geschickt; in keine rechnung bracht.

2. Der heuptman lesset dem burggraffen, schreiber und andern, wie man saget, zu, daß sie unter meines gsten. hern viehe auch ire aigene küe und pferde halten.

3. Der kruger von Kodrinen sagt mir, das er für 10 jaren ein freygut vom heuptman gekeufft, 5 hogken[4] innenhaltende, fur 100 mark[b]; sall in keine einam kommen sein.

4. Der pfarher von Kreutzpurg sagt mir den 20. januarii im 69. jare, das zu Dobenigken im Brandenbürgischen hette ein bruder seine stieffschwester beschloffen; hatt der heuptman geschengke genomen, und ist unterdrugkt, keine straffe gevolgt. Der teter soll Urban heissen.

a) wolle Hs. b) mark von mir ergänzt.

---

1) Dieser in üblicher Weise verstümmelte Satztheil ist leicht verständlich.

2) Ueber Anton und seinen Bruder Joachim v. Borcke s. oben S. 11 Anm. 3. — Dieses Kapitel beginnt Nostitz nicht, wie sonst immer, auf einem neuen Blatt, sondern auf der Rückseite von Blatt 134.

3) Also aus dem herzoglichen Stuthof.

4) Der Haken (oder auch Hocke) war das nach dem eigenthümlichen Pfluggeräth benannte polnische und preußische Landmaß: im östlichen Theile des ehemaligen Ordenslandes 20 Morgen, während er im westlichen meist einer Hufe gleichgerechnet zu sein scheint. (Toeppen in Zeitschrift f. Preuß. Geschichte und Landeskunde, IV, Berlin 1867, S. 211 Anm. 19.)

5. Des kleinen[a] Peters tachter zu Pagkerau beschlieff[b] des Keisers son, hatt aüch keine straffe gevolgt, hatt auch kinder mit ir gezeuget.

6. Der haußteichgreber saget wider mich den 22. aprilis im 69. jare, das Thonius Borgke wider ihnen gesagt: „du darffst dich mit Augsten dem kemmerer zür Mederau nicht hadern der teiche halben, ich wils balden machen, das die teiche zurgehen sollen und man dar pflügen solle".

7. Der kleine Peter zu Pagkerau saget mir auff meinem gute dem Arnsperge den 28. julii im 69. jar[c], das der heuptman vil viehe, aüch einen Holendischen bollen von Brandenburg auff seinen hoff, den er von Koderitz[1] kauffte, treiben müssen[2]. Daß manß nicht mergken solte, sey der heuptman auff die nacht mit den pauren selber hienaüßgegangen und habe inen daß viehe uberantwort.

8. Georg Rettau hatt mir auch gesagt, daß ein paur zu Plesen habe ime gesagt, daß Borgke einen schonen weissen Holendischen ochsen — sey sehr groß gewesen — auff seinen hoff treiben lassen und vil andere viehe darneben. Lasse auch offte allerley vitalia von Brandenburg dahien in hoff füren. Da wer zu inquiriren.

9. Herr Truxses, als er anno etc. 69 den 27. septembris die nacht bey mir auff dem Arnsperge herbergete, sagt er mir, daß mein g. herr hochloplicher gedechtnuß mit aigener handt geschrieben, wie Thonius Borg seine f. g. umb die Holendischen guter betrogen[4]; im inventiren hette erß gefünden. Den andern tag, wie wir miteinander gen Konisperg furen, gedacht ichs wi-

Achatius[3] Borg hatt den alten Herrn umb die ho-

a) keinen Hs. b) beschieff Hs. c) jar fehlt Hs.

1) Dieser Hof, der nach Absatz 15 bei Zinten (im Amt Balga) lag, muß eines jener drei südwestlich von der genannten Stadt gelegenen Güter (Rosen, Woyditten und Kupgallen) sein, welche ihm ein Jahr nach Herzog Albrechts Tode, am 16. April 1569, die Regenten von dem frühern Professor Wolf v. Kötteritz (über ihn oben S. 17 Anm. 5) zu kaufen auf sein Bitten gestatteten.

2) Statt *müssen* ist hier *lassen* zu lesen. Der Hauptmann ließ, wie ihm auch im ersten und im folgenden Absatz vorgeworfen wird, Vieh (und anderes herzogliche Eigenthum) für sich selbst fortschaffen.

3) Eine bei Schönebeck nicht allzu seltene Verwechselung der Namen (für Antonius). Ebenso unten in der Randbemerkung zu Blatt 136 Absatz 6.

4) Belege für diesen auch unten Absatz 18 vorgebrachten „Betrug" vermag ich nicht beizubringen.

lendischen Guter betrogen.

der und saget, es war gut, daß solch schreiben nicht wegkeme; saget er, eß were in einem sondern orte in der cantzeley wol verwaret. Wie ich inen itzund zur Tilset in der visitacion wider dorumb ansprach: * „wolt ir daß sagen?“,[1] „ir musset mich auch erst fragen, ob ichs euch gestehen wil“. 135

Herr Truchses will das Geredete nicht gestendig seyn; v. p. 118.

10. Wie ich den herbst anno etc. 69 mit denen von Kreutzpurg, Pogkeraurn und andern grenitzt[2], do hatten sich die paur von Pagkerau geschlagen und 15 ℔ busse gegeben: zu sehen, obs auch vorrechnet sey; mir ist gesagt, es sey nicht vorrechnet.

11. Caspar mein gertner sagt mir anno etc. 69 im herbst, das Bartusch, ein alter studtknecht zu Brandenburg, zur Kobelbude gestorben, hette uber 300 ℔ bar gelt hinter ime verlassen, das hatt der heuptman auch aller zu sich genomen. Er sagete auch, der burggraffe von Brandenburg hette 12 melgke kue fur sich zür Kobelbude, auch den winter auff meines g. hern futer, auch etzliche pferde. Wen sie zu schlosse 10 last breuen lissen, so nimpt der burggraf und amptschreiber 2 last davon zu irem notz und werden meinem g. hern nort 8 last verrechnet. Fraget ich ihnen, wie er solchs wuste, saget: er hette dar etzlich jar mussen breuhen helffen und vil jar dar gewesen. Fraget ich weiter, obs der heuptman auch wuste, saget er: „ich weiß es nicht“. Er sagt auch der burggraffe zu Brandenburg.[3]

Nota.

12. Den 27. aprilis im 73. jare sagt mir der burggraff Cristoff Kreitz in seinem gemache, daß Borg vil jar die studt nicht verrechnet habe. Daß sein trewe leüte, und wirt doch nichts darzu gethan.

☞

13. Man sagt, daß sieder absterben des gotseligen alten hern Borg[a] etzliche guter auß dem Belgischen zu sich getzogen solle haben, daß ime die Lendorffer uberholffen, auch einen freien ausgekaufft. Wo pleiben meinem g. hern die dinste?[4]

Nota.

14. Der teichgreber Hanß sagt mir den 27. maii im 74. jar

a) Borg von mir ergänzt.

---

1) Hier ist ein sagete er zu ergänzen.

2) D. h: die Gränzen absteckte, vielleicht die seines eigenen Gutes Arnsberg, das unweit, fast zwischen Kreuzburg und Packerau, lag.

3) Den Sinn dieses kurzen Satzes vermag ich in keiner Weise zu verstehen und lasse ihn daher unverändert.

4) D. h. die Dienste, welche früher der Freie leisten mußte, die der Obermarschall aber natürlich nicht leisten wird. Vergl. Absatz 17.

in meinem hause, daß der kruger Augste zur Auderwange, auch der moller jerlich in die 30 ader 40 achtel zum Ebertswalde setzen lissen, kein gelt dafur einneme. Item ein[1] fleischauer von Konigsperg hat auch anno etc. 72 dar auch holtz setzen lassen, welches ime durchs posern ader sonsten verbrant — die mitte vom holtze nicht geben wollen. So treibet derselbe fleischaüer ungefher einen guten fetten ochsen bey der molen zur Lampaschken furuber, wie der amptschreiber von Brandenburg dor ist; der nimpt ime den ochsen; sal verschienes jar nach zür Kobelbude gewesen sein[a]; in keine rechnung nie kommen. Daß hatt Georg Rettau gesagt, das er den ochsen gesehen habe.

Nota.

15. Alle fische von Karssellen gute[2] lest Borg in seinen hoff füren bey Zinten, den er von Wolff Koderitz kauffte.[3] Das sagete mir der gastgebe zu Zinten, denn dar mussen sie furuberforen; ist Urbans son von Fridelandt.

16. Den 21. julii im 74. jar[b] sagte Erhart von Groben[4] mir zu schlosse auff der brugke den 12. artigkel durchauß war sein und vil mher darzü, daß der heuptman die besten pferde und kw von Brandenburg in seinen hoff treiben lisse. Der wer auff sein aidt zu fragen.

17. Den 29. novembris im 74. jar[b] sagt mir Georg Rettau, sall er etzliche dorffer und freien im Belgischen mit bosen practicken an sich gebrocht haben, balt wie mein gster. herr[c] verstorben.[5] Hans der amptschreiber, der itzund zum Heiligenbeil wonet, weiß wol davon; der ist

Nota.

☞

a) sein fehlt Hs. b) jar fehlt Hs. c) herr fehlt Hs.

---

1) Nur durch diese Aenderung (in der Handschrift steht *einē*) vermag ich einen Sinn in den Satz zu bringen: da ein Fleischer, welchem das im Walde abgesetzte Holz durch ungeschicktes Umgehen mit dem Feuer (Provinzialismus Pasern, Päsern, Posern) verbrannt war, das Geld dafür (die Miethe?) nicht hatte zahlen wollen, so ist ihm später ein Ochse abgepfändet, derselbe aber nicht zu Gunsten der herzoglichen Kasse verrechnet, sondern vom Amtschreiber selbst einbehalten.

2) D. i. das heutige Gut Korschellen, dessen Namen also auch schon hiernach von einem Besitzer herzuleiten ist. Nach urkundlichem Ausweis hat in der That 1558 ein Albrecht Korschelle Güter bei Zinten besessen, welche nach seinem Tode (1559) dem Herzog verfallen waren.

3) Siehe kurz vorher S. 189 Anm. 1.

4) Vergl. oben S. 17 Absatz 19.

5) Ob hier (und oben Absatz 13) etwa die Kötteritz'schen Güter

dorumb zu fragen. Zu besorgen, so sey es in andern emptern auch also gegangen. Daß tete alles ein fleisige und unparteische inquisicion.

18. 4 dorffer helt er mit bosen gewissen, davon herr Trüxses wal weiß; davon oben in 9. artigkel.

19. Daß letzte jar fur seinem Ende nam er der Mater wiesen von Contin hienein in seinem hauß; das wirt one zweifel der volgende hoffemeister[a] auch haben wollen; ist ungeverlich 15 ader 20 füder[1].

Nota.

Der Herr von Dohna—mauvais mesnage. Hirschgewey.

Der herr von Dohna.[2] 136

1. Mein gster. herr hatt quasi pro miraculo ein hirschgewey gehapt, auch key. mat. damit nicht verehren wollen; sall von 48

a) hoffemeiste Hs.

---

gemeint sein mögen, von deren Ankauf durch Anton v. Borcke an der kurz vorher, Anm. 3, angeführten Stelle berichtet werden konnte?

1) Nämlich Heu. — Absatz 19 ist offenbar sofort nach dem am 23. Dezember 1575 (Erl. Pr. I S. 86 fg.) erfolgten Tode Antons v. Borcke und anscheinend vor der Ernennung des Nachfolgers Friedrich v. Hausen niedergeschrieben. — *Der Mater wiesen von Contin* sind offenbar bei Contienen am Pregelausfluß gelegene Wiesen, welche irgendeinem frühern Nonnenkloster gehört hatten.

2) Achatius Burggraf und Herr zu Dohna war am 17. März 1533 geboren als der älteste Sohn des aus der Geschichte der Reformation und Säkularisation Preußens her bekannten, 1552 verstorbenen Peter zu Dohna. Schon 1556 war er herzoglicher Rath geworden, und 1567 wurde er, nachdem er eine Weile in kaiserlichen Diensten gestanden hatte, zum obersten Kämmerer ernannt. Die Hauptmannschaft in Tapiau, die wol nicht lange gedauert haben kann, und von welcher er, wie schon S. 159 Absatz 8 erwähnt war, entsetzt worden ist (s. auch unten Absatz 6), muß er vorher bekleidet haben. Wie lange er oberster Kämmerer gewesen ist, vermag ich nicht anzugeben. 1572 wurde er als „Rath von Hause aus" bestallt und stand also wenigstens von nun

enden gewesen sein. Wie seine f. g. verstorben, sals herr Achacius von Dohna genomen haben.[1]

Nota.

2. Der von Dona sall beim Gorne, dem grossen teiche, ein mole gebauet haben, lesset den teich seines gefallens auff die mole ab. Der teich gehort meinem g. hern, ist seher groß. Deß ablossens halben erstigkten meinem g. hern offte die fische. Ist auch nach ungewiß, ob ime die mole zur billigkeit gehore. Herr Zeme war pfantherr, sicht dem freunde durch die finger, den er ist seiner schwester son.[2]

Nota.

Herr Zema.

3. Ich habe deme von Dona ein molstedte mit einem gange nicht weit von Mülhausen schwerlich mit Friderich Kanitz zu wege bracht.[3] Man sagt, er sall sie auff 2 genge gebaüet haben; es würde der molen zu Mülhausen grossen schaden thun. Ist dorauff zu sehen.

Nota.

4. Boxsen, der heuptman zu Riesenberg,[4] sagt mir den 7. septembris im 69. jare zu Waldau bey der fischerey, daß der von Dona 2 genge an derselben mole gebauet hette, saget auch, er habe den grossen teich Gorn gar abgemalen; so mussen die fische wol erstigken. Diß sagt mir auch Lorentz Naps[5] von Ho-

---

ab nicht mehr im unmittelbaren Hofdienst. — Die Hauptmannschaft des bereits seinem Vater verpfändeten Amtes Mohrungen hat auch Achatius weiter geführt. — Da die männlichen Nachkommen seiner sieben Brüder sehr bald ausstarben, so ist Achatius der Stammvater des heutigen preußischen Hauses der Dohna geworden. Seine einzige Schwester Sophia war die Gemahlin des Landhofmeisters Hans Jakob Erbtruchseß und Freiherrn zu Waldburg. — Vgl. (Sigmar Graf Dohna) Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna, I (1877) S. 45 ff.

1) Dieselbe Sache ist schon einmal, oben S. 170 Absatz 12, erzählt.

2) Die Mutter des Achatius zu Dohna, die Gemahlin Peters, war Katharina v. Zehmen, eine Tochter des S. 3 erwähnten Achatius v. Zehmen, eine Schwester also Christophs, des damaligen Pfandherrn des Amtes Preußisch-Holland. In demselben Amte lag der im Text behandelte (wenigstens nach der Generalstabskarte jetzt nicht mehr vorhandene) herzogliche Teich beim heutigen Vorwerk Guhren, dicht bei Bahnhof Schlobitten (s. Aufzeichnungen über die Dohna, I, Urkunden-Buch S. 19).

3) Siehe oben S. 170 Anm. 4.

4) Ueber Wilhelm v. Bachsen, Hauptmann zu Riesenburg und Marienwerder, s. oben S. 18 Anm. 3. Im Jahre 1569 kann er aber höchstens Verweser des Amtes Riesenburg gewesen sein, da Franz v. Silslau dasselbe bis an seinen Tod 1572 pfandweise besaß (v. Mülverstedt an der dort angeführten Stelle und oben S. 20 Anm. 1).

5) Als Amtsschreiber zu Preußisch-Holland finde ich Lorenz Naps

landt in meinem hause zu Konigsberg den 27. februarii im 70. jar.

5. Item Lorentz Naps sagt mir auch dismal, das der alte herr deme von Donau 2 wuste guter[1] gegeben wegen der fischerey im Gorn, darinnen er zuvorn gefischt; nw aber herr Zemen das ampt pfandweise hatt, fischet er wider dorinnen, wie fur alters, und ist doch mit den 2 wusten gutern doraüß entricht. Deploranda sünt hec omnia, quia princeps non sapit. Also kompts in verjerüng. Lorentz Napsen wissenschafft ist, daß er vil jar zu Holandt amptschreiber gewesen. Knochenhaür[2] ist todt, der hats auch gewüst.

Nota. ☞

Herr Abraham[3] von Dohna wirdt seiner bösen Qualiteten halber dimittiret.

6. Herr Achacius von Dona hats so gemacht, das ihnen mein g. herr hochloplicher gedechtnuß von Tapia auff gnediges begern ko. mat. von Polen urlauben müsten. Er hatt gar ein leichtfertig maul, er hatte gar beschwerlichs wort von konige geredet. Es ist nach mher, daß wil ich, wils got, inß gemeine[4] setzen.

7. Man sagt, daß ime Herr Trüxses und die andern, dieweil mein g. herr mit solcher schwachheit beladen, gleichwol deme von Dona 3000 gulden gnadegelt geben haben lassen. Jha,

---

zuerst im Mai 1554, wo er eine erbliche Verschreibung über das durch Tausch erworbene Gütlein Spittels (östlich von der Stadt) erhält; aber schon im September 1558 empfängt er, hier freilich nur als Bürger zu Holland bezeichnet, vom Herzog für lange treue Dienste einen Garten vor dem Töpferthor. Am 22. Mai 1579 leistet L. N. zusammen mit zwei Anderen „in der fränkischen Rathstube, welche des Moskowiters Gemach vorhin genannt worden," den Eid als Rentmeister. Im Februar 1585 endlich verschreibt ihm der Markgraf Georg Friedrich für lange treue Dienste als Schreiber zu Holland ein jährliches Deputat.

1) Es sind wol die beiden Güter Breunken bei Schlobitten im Amt Holland und Ramten im Amt Osterode gemeint, welche an Peter zu Dohna kurz vor seinem Tode, am 22. Oktober 1552, wegen des Schadens, den ihm eine Wasserstauung zu Guhren in seinen Gütern veranlaßt hatte, erblich verliehen waren (Aufzeichnungen über die Dohna, I S. 41).

2) Lukas Knochenhauer war 1537 Amtsschreiber zu Holland (Tschackert, Urkundenbuch, II Nr. 1092) und nach v. Mülverstedt (PPBl. 1856 II S. 366) 1561 Verweser des Amts.

3) Wiederum (wie oben S. 189 Anm. 3) eine Namenverwechselung Schönebecks.

4) Es sind die beiden oben eingefügten, aber hiernach wenigstens zum Theil erst später geschriebenen Kapitel gemeint, von denen das erstere (S. 130 ff.) *Amptleute insz gemein*, das andere (S. 149 ff.) *Empter in gemein* überschrieben ist.

Nota bene. solt solchs nicht alles billich, waß bey des jungen hern zeiten vergeben, cassiret werden? Man inquirire fleisig: man wirt uber 30000 tausent gulden gnadegelt finden one die liegende grunde, die sieder des gotseligen alten hern abschiedt außpracticirt sind[a]. Got stroffe nicht nach unser missetadt! amen! Gnadengeldt.

8. Der von Dona hatt hinter wissen und willen meines g. hern einen freien aüsgekaufft, sich einen hoff hienbauen lassen nonde an der stadt zu merglichem nachteil meines g. hern. Meines g. hern paür müssen ime pflugen zu nachteil meiner g. frauen leibgedinge[1]. Sal aüch ein gut fur 200 ℳ verkaufft haben und nie verrechnet würden, so es doch meinem g. hern zustendig.

9. Wollen von seinen stugken eure f. g. recht in erfarung kommen, fragen eure f. g. nort seine nechste nagkbar, waß er betruglich unter sich bracht mit falschen practicen mit Baltasar Gansen. Davon wissen die Wilmeßdorffer[2] und andere umbsassen mher.

---

137 Lendorffer.

Der Lehndörffer böser Ruhm; v. p. 118.

1. Die Lehndorffer halten alle drey[3] meinem g. hern ubel hauß, suchen alle drey iren aigen notz und nicht meines gsten. hern, wie solchs itzund zu sehen, das Caspar und Fabian solche heuser[4] an sich practicirt und gebauet.

a) ist Hs.

1) Das im Pfandbesitz des Burggrafen Achatius zu Dohna befindliche Hauptamt Preußisch-Holland (oben S. 192 Anm. 2) gehörte laut Ehevertrags vom 14. Dezember 1572 zu den Leibgedingsämtern der Gemahlin des kranken Herzogs; die beiden anderen waren Liebstadt und Mohrungen.

2) Die Hauptgüter der v. Wilmsdorff lagen im Dohna'schen Pfandamt Mohrungen.

3) Steht hinter dem Text.

4) Vgl. unten zu Absatz 19. Es sind auch hier (wie oben S. 172 Absatz 21 und unten Absatz 16) Häuser in Königsberg selbst gemeint. Im Jahre 1571 ist Kaspar v. Lehndorff, nachdem ihm ein Bauplatz im Löbenicht auf einer Stelle, welche früher den Nonnen gehört hatte, hinter einem in der Krummen Grube gelegenen Hause verliehen war,

2. Caspar Lendorff badt mich, das ich ime bey meinem g. h. erhalten wolte mit einer handtwaten[1] von 15 faden im sehe fur dem hause zu Letzen züm fischen, weil er seinen hoff doran liegen hatt, das ich ime erhilt; nu wirt mir gesagt, er solle mit einem garn von 100 faden dorauff fischen lassen, villeicht auff dem eise darzu. Das wer ein gewoldiger schaden.

Nota. Fischerey zu Lötzen.

3. Fabian lesset offte, wie mir die Aulagker sagen, von Letzen, seinem ampt, vitalia in seinen hoff furen, schigket auch jerlich von meines g. hern ampt zü besetzung seiner guter ime zu roden und waß von nodten ime zu thun. Daß hatt mir auch Hans von Kreitzen der cantzler gesagt.

4. Es saget mir ein burger der Alten stadt, der sein amptschreiber gewesen, Caspar Neffels[2] tochterman, das der heuptman vil geschengke neme, auch wol offte von beiden partein, und wie ich mit meinen augen gesehen, liß er den amptschreiber nicht mit sich, sunder mit dem gesinde essen, welchs ich ime auch guter meynung untersagt.

Ambtschreiber zu Lötzen hatt mitt dem Gesinde gegeßen.

5. Lorentz von Hall[3] sagt mir den 12. januarii im 67. jare, das ime Georg von Groben[4] gesagt, die Lendorffer hetten sich horen lassen, daß die konigl. commissarien ihnen bevolhen hetten, sie solten mich nort todtschlahen, mich in preusischen wassern nicht fischen lassen; sie solten nort zu inen

Nota. Böser Befehl wieder den von Nostitz.

---

mit einem Stadtbürger, dem Besitzer dieses Hauses, über die Ausdehnung des Bauplatzes in Streit gerathen; hierbei war aber der Bürger nach den Akten sicher im Unrecht. Im Dezember 1575 erhielt der Hauptmann Fabian v. Lehndorff vom jungen Herzoge eine Baustelle auf der Freiheit, „an unserm Garten beim Waschhause gelegen", wo er „Behausung und Wohnung" bauen will; die Gränzen sind sehr genau angegeben, auch ein in Farben angelegter Plan liegt bei.

1) Siehe oben S. 45 Anm. 2. — Der Faden ist als Längenmaß ungefähr der Klafter gleich.

2) Kaspar Nepfel erscheint 1557 als herzoglicher Schreiber. 1566 war er Bürgermeister der Altstadt Königsberg. Seinen Schwiegersohn vermag ich nicht nachzuweisen. (Gallandi in AMS. 1883 S. 209 hat den Namen garnicht.)

3) Ueber Lorenz v. Halle, Hauptmann zu Stradaunen, s. oben S. 59 Anm. 2.

4) Ein Georg v. d. Gröben erscheint 1541 als Hauptmann zu Georgenburg, 1546 als herzoglicher Rath, 1563 und 1567 unter denjenigen, die „Besoldung aufm Lande" empfangen, 1568 als Käufer eines Gutes.

kommen, sie wolten siche[1] gegen key. mat. wol vertredten. So hab ich bißhere mussen stille halten.

6. Am pfingstage[2] anno etc. 70 sagt mir Heinrich von Hal[3], das Melchiar Lendorff 15 ader 16 segke im rechten strom stellen lisse, finge also den fisch auff, der dem strom, dem wasser entgegenginge den Pregel auffwerts, und sich gerumet, ich hett es ime bey dem alten hern erhalten und zu wege brocht, welchs ich nicht gethan. Denn ich weiß, das die strome frey sollen sein und sollen nicht verstellet werden.[4] Stehets in seiner handtveste, so seints bufenstugke, hinter vorwissen meines g. hern geschen, wie des alten marschalchs garten[5].

Nota.

7. Borg schantzet Caspar von Lendorff ein guten ort wiesen zu von der Kobelbudischen wiesen fur 12 m. zinß, so Lendorff auff dem kruge Kompau hatte. Die wiese ist vil mal besser; ime ist aüch mher eingereumet, den das ime zugesagt und mein g. herr berichtet wurden; das hab ich selber gesehen. Die 12 marg weren ime auß dem ampt zu geben und die wiesen wider zum ampt zu nemen. Georg Witmeßdorff,[6] des itzigen obermarschalch vater, hatte einen ort von denselbigen wiesen zu seinen lebetagen.

Nota bene.

Von dieser wiesen weiß Georg Kirsten[7] wol.

---

1) In der Handschrift steht wirklich so, offenbar für *sie*. — Ueber das Verhältniß der Lehndorff zu den Polen handeln auch Absatz 8 und und im folgenden Kapitel Absatz 5; über Klagen gegen Nostitz bei den Kommissarien vgl. Pawinski S. 131 fg. u. ö.

2) Das Pfingstfest fiel 1570 auf den 14. Mai.

3) In den Papieren der v. Halle (Adelsarchiv) finde ich nur Heinrich v. Halle den Jüngern, der 1595, da nunmehr nicht bloß sein Vater, der oben (S. 59 Anm. 2) erwähnte Lorenz, sondern auch sein Bruder Kaspar gestorben seien, um die Verleihung der Lehen bittet; Nostitz dürfte hier vielleicht eher einen „Aeltern" im Sinne haben.

4) Auf eine derartige Beeinträchtigung der Fischerei, zumal der herrschaftlichen, hinzielende Verordnungen und Verbote finden sich sehr häufig, und nicht bloß in Amtsordnungen, Fischereiordnungen u. s. w., sondern auch bisweilen in Einzelverschreibungen (vgl. z. B. oben S. 65 Anm. 5).

5) Siehe oben S. 162 Absatz 18.

6) Georg v. Wittmannsdorff (oder Witramsdorf — die Polen sagten Witramowski) war 1520 als Söldner in den Dienst des Ordens eingetreten (Voigt, Namen-Codex der D. Ordens-Beamten, S. 132), hatte am Neujahrstage 1522 als hochmeisterlicher Rath das Dorf Mahnsfeld mit der Frischingsmühle erhalten und war 1525—27 Vogt zu Fischhausen gewesen. Der Obermarschall war Hans v. Wittmannsdorf (oben S. 128 Anm. 3).

7) Offenbar eine und dieselbe Person mit dem oben S. 62 Anm. 2 erwähnten Georg v. Krösten.

Hatt königl. Pollnische Pension.

8. Caspar Lendorff sall jerlich von Koßken[1] 200 m. entpfahen besoldüng von wegen konig. mat.[a] Wo sicht das hien? Hec vom polnischen[b] preceptori Langheim[2].

9. Den 5. marcii im 72. jar[c] sagt mir Lorentz Roch[3], das Fabian von Lendorff gerne von deme von Weichern ein dorff hette, daß ime zü seinem hofe gelegen, und mein g. herr solte deme von Weihern[4] das schone grosse dorff Grammen, im Ortelspurgischen gelegen, dagegen geben. Das heist sich und nicht meinem g. hern gedienet. Sagt mir auch, das man Schutzendorff verkeuffen solte, dafür mein g. herr hern Schengken[5] so groß gelt gegeben. Daß ampt ist sonsten schwach von einkommen.

Gramme im Ortelsburgischen.

10. In Schüroben hofe sall itzündt ein hofeman sein, der langs zu Letzen gewesen; der sall wunder sagen, wie untreulich Lendorff haußgehalten, weil er dar heuptman gewesen. Hec michi Neffels tochterman dixit.

11. Caspar Lendorff sall itzundt neu bey dem jungen hern in seiner kindtheit außgepractict haben umb 3 huben wiesewachs aüß dem Insterburgischen, da der gute, frome alte herr keine hube auß diesem ampt weggeben wolte. Es ist auch das beste ampt im lande ausser der Mimel. Es sall auch ein wiese zu Calligen[6] sein, die zur pfarre gehorig. Die Calliger sollen auch

a) ma. Hs. b) vō polnischē Hs. c) jar fehlt Hs.

---

1) Vgl. oben S. 168 Anm. 1.

2) Am 12. Januar 1570 erhält nach dem Ausgabebuch „Johannes Lankheim, meines gn. herrn polnischer praeceptor," zehn Mark „aus gnaden".

3) Der oben öfter erwähnte Hauptmann zu Ortelsburg und Angerburg (vgl. S. 36 Anm. 2).

4) Die beiden Schreibungen dieses Namens, *Weichern* und *Weihern*, stehen, wie oben im Text, so auch in der Handschrift. — Gemeint ist wol Georg v Weyer (in damaligen Akten Weyher geschrieben), der für 1550—1555 als Hauptmann von Johannisburg und für 1555—1559 als Hauptmann zu Insterburg angeführt wird. Da das Dorf Grammen 1558 (8. September) an Hans v. Schertwitz Hauptmann zu Ortelsburg für zwei Darlehne von zusammen 2600 Mark verpfändet worden war, so muß es, als Nostitz Obiges schrieb, wol wieder ausgelöst gewesen sein.

5) Das Dorf Schützendorf mit der Scheufelsmühle im Amt Ortelsburg und Sperlingshof (j. Sperlings) im Amt Schaken waren dem Christoph Schenk Herrn zu Tautenburg, dem Vater des im Text gemeinten Wilhelm Schenk (s. oben S. 131 Anm. 2), durch herzogliche Verschreibung vom 12. März 1528 verliehen. Ueber den Rückkauf des erstern Dorfes habe ich sonst nichts gefunden.

6) Dem von (mir) unbekannter Schreiberhand herrührenden Ent-

mher im besitz haben. Es sall auch Melchior Lendorff neulich durch Casparn, seinen bruder, das kirchenlehn practicirt haben; hec vom pfarhern.

12. Anno etc. 74 den 3. marcii sagt mir Georg Rettau[1], das Melchior Lendorffs paur meinem g. hern zü nonde fischen solten an seiner f. g. stromen[a]; ist hoch von nodten fleisig auffsicht zu haben. Sie schweigen aller stille, den sie scheuen den burggraffen.

13. Ich habe auß meines g. hern cantzley ein copei uber
138 Lendorffs fischerey bekomen: * ist ime nort zu seines tisches nodturfft verschrieben, nicht fur seine leute, mißbraucht der fischerey, lesset seine leüte fischen, verkeufft auch offte fische. Die handtveste wirt gewiß sieder absterben meines g. hern gefelscht sein und geendert sein, weil der burgraff sein bruder Nota. war, ader bei Cristoff Kreitzen zeiten, weil er seine tochter hatte.[2]

a) an s. f. stromen Hs.

---

wurf zu einer Verschreibung über die erblichen Güter Kaspars v. Lehndorff (vom 20. August 1572) liegt ein vom Obersekretär Dargitz geschriebener Zettel bei, auf welchem es heißt, daß dem Lehndorff 2 (nicht 3) Hufen Wiesewachs[3] zu Rososzen an der Angerapp zwischen den zum Amt Insterburg gehörigen Dörfern Rososzen und Dombrowken, jedoch auf der andern, der rechten Seite des Flusses im Nordenburgischen, (in genau beschriebenen Gränzen) verliehen werden, „welche Wiesen des Orts [d. i. dort] Bebeuthen genannt werden". In jenem sumpfigen Wiesenplane (jetzt die „Meliorationswiesen" in der Nordspitze des Kreises Angerburg) war es sehr leicht die Gränzen zu verschieben. — Das Kirchenlehn zu Haberstroh (j. Haffstrom) war an Melchior v. Lehndorff unter dem 29. März 1571 erblich verliehen.

1) Ueber ihn S. 143 Anm. 1.

2) In Absatz 13 ist nicht wie im vorigen von Melchior v. Lehndorff die Rede, sondern wie in Absatz 15, wo offenbar von derselben Angelegenheit gehandelt wird, von Kaspar v. Lehndorff. Und hier scheint es sich wirklich gleich wie bei den Wiesen im 11. Absatz um eine anscheinend nicht ganz rechtmäßige „Exprakticierung" zu handeln, wenn allerdings auch nicht gerade in Betreff der im Text bezeichneten Beschränkung der Fischerei. In dem Verschreibungsentwurf vom 20. August 1572 hieß es da ursprünglich, daß „sie [K. v. L. und seine Erben] in den obgedachten unseren Wassern der Seeen Großmauer, Labab, Kirsaiten und Dargainen freie Fischerei der Gestalt und also [haben mögen], daß sie in den Winkeln, wo die Wasser der gemeldeten Seeen in ihre Gränzen reichen, mit Handwaten, Kleppen, Säcken, Stecknetzen und allem andern kleinen Gezeug fischen mögen, doch zu ihres Tisches Nothdurft allein und nicht zu verkaufen". Diese ganze Stelle ist aber

14. Diß 74. jar musten meines g. hern pferde ziemer[1] und allerley nodturfft zu Cünheims[2] hause füren, und mein g. herr muste dagegen fürleüte mitten.

15. Diß 74. jar, wie ich hern Trüxsessen inß ampt Angerburg eingewiesen, sagt mir Wilhelm der amptschreiber in beisein Hansen Paderßbachs[3] den 7. junii, daß ime der heuptman Sporwin[4] bevolhen einen unrechten bericht zu thun, damit Caspar Lendorff die fischerey erlangt, und der heuptman also wider in gesagt: „weil doch mein g. herr dem Lendorff one meinen bericht die fischerey geben wirt, so mach es und schreib, wie ich dir sage". Saget weiter: „wo Lendorff die fischerey behelt, so müß meinem g. hern ein garn[5] zürgehen", welchs ime die garnmeister selbst gesagt und doruber geclagt. Solchs saget er in grosser wemuth. O wehe dem jungen fürstlichen[a] blute!

Nota.

16. Den 13. und 14. julii im 74. jar[b] hab ich mit meinen augen gesehen, das meines g. hern pferde pfale zü Lendorffs baw[6] gefuret, auch meines g. hern ziemerleute doran gebauet, die seinen f. g. den zaun machten. So gehets alles uber meinen g.

a) de junge fürstlichem Hs. b) jar fehit Hs.

---

nachträglich ausgestrichen und ein Zettel ebenfalls von Dargitz' Hand eingelegt, nach welchem die Lehndorff in jenen Gewässern „jeder Zeit ihrer Gelegenheit nach auch außer ihren Gränzen durchaus und an allen Orten und Winkeln" fischen dürfen — aber freilich auch nur mit kleinem Gezeug und zu Tisches Nothdurft.

1) D. i. Zimmer- und Bauholz.

2) Wieder ein Sohn des wenige Seiten später erwähnten Georg des Aeltern v. Kunheim, nämlich Christoph Albrecht, dessen Gemahlin Elisabeth eine der beiden Schwestern der Lehndorff war. Am 11. Februar 1569 war er von Albrecht Friedrich als herzoglicher Rath und Diener von Haus aus bestallt. — Eine sehr verfängliche Anklage gegen ihn erhebt Nostitz wenig später, im 2. Absatz des Kapitels über Reppichau.

3) Hans Padersbach war, wenigstens im Jahre 1567, Amtsschreiber zu Stradaunen.

4) Daß Wolf Friedrich Erbtruchseß und Freiherr zu Waldburg auf Nikolaus v. Sparwein als Hauptmann zu Angerburg gefolgt ist, haben auch schon die bekannten Verzeichnisse v. Mülverstedts, Schmidts und Toeppens. Vergl. noch oben S. 57 Absatz 14.

5) D. h.: durch Lehndorffs unberechtigte Fischerei erleidet der Herzog den Verlust des jährlichen Ertrages eines Netzes.

6) Hier ist wol sicher wieder ein städtischer Bau gemeint (vgl. Absatz 1 und 19).

hern: da sieht man durch die finger; der bawmeister müß davon geschengke nemen.

17. Den 22. julii im 74. jar sagt mir Lorentz Roch fur der radtstube, das Caspar Lendorff vier huben wisenwachs, weil er hofemeister war, ausgebeten[a] ein meile von Angerbürg.[1] Doruber müssen die schefferein eingehen. Den Rach zu fragen auff seinen aidt und die Eilauischen. Wie er die kortze zeit gehofemeistert[b], ist zu klagen, den hern darzu zu einem narren gemacht.[2]

Nota. ☞

18. Anno etc. 75 den 11. marcii saget herr Truxses in seinem hause wider hern Achacium von Dohn, wie man Caspar Lendorffs gedachte: „2000 gulden weiß ich, das Lendorff auf das dorff Tirengarten gegeben[c] und nicht mher;[3] dar hatt man ime 4 tausent gulden verschrieben", meinete dadurch die Kreitzen. Dar ist zu sehen, wie mit meines g. hern gut gehauset wurden die kleine zeit. Wer solchs alles nicht zu cassiren? Diß ist das beste dorff im ampt. Die freuntschafft ist zu groß, halten ubereinander. Kom, o got, vom himel, siehe ihn solche und andere bubenstugke, stroffe nicht das gantze landt!

Nota. ☞

Tirengarten im Ambt Lötzen.

19. Wie die baiden bruder hier zu Konigsperg ire heuser bekommen, item zu Rastenburg, wie mir Hanß von Schlieben[4] gesagt, einen grossen ort, mit fleis zu fragen.

20. Lendorff, der heuptman zur Balge, hatt den pauren 5 schog eichenbolen genomen, flosset sie gen Dantzig, auch klapholtz, faßholtz und bodenholtz[5], das alles meinem g.

Nota.

a) weil er hofemeister war wiederholt Hs hier noch einmal. b) gehofemeister Hs. c) gegeben von mir ergänzt.

---

1) Unmöglich wäre es nicht, daß Nostitz hier dieselben Wiesen im Sinne hätte, von denen er schon in Absatz 11 gesprochen hat. Die 1572 verliehenen Wiesen (Anm. 6 zu jener Stelle) liegen auch etwa eine Meile von Angerburg entfernt.

2) Mit den letzten Worten will Nostitz offenbar dem gewesenen Hofmeister eine Hauptschuld an der Geisteskrankheit Albrecht Friedrichs beilegen.

3) Im Mai 1558 ist das Dorf Thiergarten schon in Lehndorffs Besitz.

4) Siehe oben S. 91 Anm. 3 über Hans v. Schlieben, über königsberger Häuser der Lehndorff S. 172 Anm. 3, besonders aber Absatz 1 dieses Kapitels und dazu Anm. 4.

5) Unter Klappholz verstand man eichene und buchene Dielen von 5—9 Zoll Dicke und mindestens 5 Fuß Länge, die „zu Zimmermanns-

hern gehorig. So konnen die amptleute balt reich werden.

Reppichaw ein getrewer Undterthan; v. p. 118.

Egk von Reppichau.[1] 139

1. Den 20. februarii im 70. jar hatt Egk von Reppichau mich 4 ader 5 mal bieten lassen, wie er in gotes gewalt gelegen: ich wolte zu ime kommen, er hette mir etwaß zu sagen und zu vertrauen, dorauff meinem g. hern hoch gelegen. Dorauff bin ich zü im in seinen hoff kommen, bey ime 2 sone gefünden, 3 tochtermenner, auch Felix Wernern[2]. Hatt er mich zu sich in sein gemach

Dieser war mit dem alten hern inß landt kommen.

a) Die Ueberschrift lautet in Hs: Egk von Reppichau hatt mich, während in der ersten Zeile des Textes selbst jar und Egk von Reppichau fehlen.

---

und anderen Hobelarbeiten oder zu Faßdauben" gebraucht wurden (Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, 1858, S. 215 Anm. 861); Faßholz dürfte hier zugerichtete Dauben bezeichnen.

1) Eck (Eckard) v. Reppichau auf Döbern war schon in den letzten Jahren der Ordenszeit hochmeisterlicher Rath gewesen; auch nach der Säkularisation blieb er des Herzogs Rath und wurde oberster Kämmerer. (Auch Tschackert, Urkundenbuch, hat oft Gelegenheit ihn zu erwähnen.) Am 10. Mai 1528 waren ihm, da er dem Herzoge eine (in der Urkunde nicht namhaft gemachte) Summe Geldes geliehen hatte, das Hauptamt Preußisch-Holland und das Kammeramt Liebstadt erblich verschrieben, er selbst als Hauptmann auf Holland bestellt (vgl. auch Erl. Pr. II S. 480). Nach zehn Jahren, am 27. Juli 1538, erklärte Reppichau nicht bloß, daß er selbst auf seine Bitte von der Hauptmannschaft auf Holland und Liebstadt enthoben, sondern auch, daß der Herzog seiner Schuld ledig sei. — Am 16. März 1572 war der alte Eck v. Reppichau bereits tot. Darauf erhoben seine Söhne Eck und Christoph 1572 eine neue Schuldforderung gegen den Herzog, sie wurden aber abgewiesen, da ihr Vater über dreißig Jahre keine Anregung wegen einer Schuld gethan hätte, also wol befriedigt gewesen sein müßte; seine Erklärung von 1538 scheint man auf beiden Seiten nicht mehr gekannt zu haben.

2) Felix Werner (auf Schlodien) wird 1588 durch Hans Albrecht

allein fordern lassen. Erstlich gegen mich sich bedangkt meiner zukonfft, nachmals gesagt, das er mich uber 30 jar für seinen guten freundt erkante, wüste auch, das mir der alte gotselige fürste fur andern vil vertrauet, sich aller underthenigkeit zu mir versehen. Dieweil er dan mit seiner f. g. inß landt kommen, f. dt. ime auch mit allen gnaden gewogen gewesen, das er billich seiner f. g. sones bestes auch[a] wissen solte, schaden und nachteil verhuten helffen etc. Nu habe er dem jungen hern gantz notiges anzuzaigen, weil aber seine f. g. ire volkommene mun-

Notate per omnia.

dige jaren nicht erreicht, besorg er sich, er werde die zeit nicht erleben, wolts auch seinen sonen nicht vertrauen, sunder mir, den er lange gekant und wuste, das mir seine f. dt. vil fur andern vertraüet, und gebeten haben, ich wolts underthenigst meinem jungen hern sagen und sonsten keinem menschen auff erden, allein personlich seinen f. g., welchs ich ime zügesagt. Jha, vermanet mich bey meiner selen selig-

Er war ein treuer underthan.

keit, welchs mich gegen ime beschweret, doch also entlich erkleret, ich wolte den handel verzeichnen; do ichs nicht thun konte, soltens meine sone thun, sonsten kein mensch erfaren.

2. Dorauff hub er an und saget, daß seine hausfrau neulich in einem ort gewesen, da war herr Achacius von Dona und Cristoff Künheim[1] beinander hinter einem tisch gesessen; hetten

a) bestes von mir ergänzt; hinter auch ist in Hs billich noch einmal wiederholt.

---

v. Borcke zum Vormund der Kinder seines verstorbenen Schwiegersohnes Christoph v. Reppichau erbeten und ist 1591 holländischer Landrichter.

1) Offenbar Chistoph Albrecht v. Kunheim, der drei Seiten vorher erwähnte Schwager der Lehndorff. — Zur Sache sei darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Dinge nicht öffentlich verhandelt, auch nicht leicht zu Papier gebracht zu werden pflegen. Schon im Frühjahr 1566 hatte Elias v. Kanitz, einer der Hauptgegner der Skalichianer, am polnischen Hofe in Anregung gebracht, daß man dem schwach gewordenen Herzoge Albrecht einen polnischen Gubernator setzen solle (Lohmeyer, Albrecht, S. 50 fg.). Dieser oder ein ähnlicher Plan hat es, wenigstens nach Horsts Aussage (Preußischer Todes-Tempel, 1727, S. 802 fg.), veranlaßt, daß man jenes „neue Testament" machte, durch welches der Herzog von Meklenburg zunächst zum Vormund Albrecht Friedrichs eingesetzt wurde. — Ueber die nach dem Tode Albrechts obwaltenden Verhältnisse Preußens, zumal über den allmählich sich herausbildenden scharfen Gegensatz des Adels und auch der Städte gegen die im Jahre 1566 wieder eingesetzten „alten Räthe", in denen man zuletzt selbst

sie die knecht und jungen hissen hienaußgehen, wen sie imants haben wolten, so wolten sie ihnen roffen. Wie solchs seine hausfraw, die hinter dem ofen gesessen und geschlommert, gehort, hette sie sich gar in wingkel gedrüngen, sich gestelt, als sie schlieffe. Do hatte der von Dona angefangen und gesagt: „lieber Kunheim, ir wisset, wie wir von alters unterdrugkt sein wurden, eine steür nach der andern geben müssen; wir müssens warlich mit dem jüngen hern anders machen und ime seinen willen nicht lassen, wir müssens auff polnisch machen und woywaden machen, das der herr nicht thun muß, waß er wil, sünder waß die weiwoden wollen[a]“. Darauff Künheim gesagt, es gefiele ime von hertzen wol, ferner gesagt: „ich mag mich wol rümen und mit warheit sagen, daß ich allein die nechste anlage ader steur von huben widerradten und abgewant habe, sonsten wer sie fortgegangen“. Doraüff habe der von Donau widergesagt: „ich gebe warlich auff den hern gantz gar nicht, wir haben nag got loph[1] ein guten anhang“, und hette hern Truxsessen gerumet uud andere mher, die würden wol ubernander halten, das der herr seinen willen nicht haben müste.

Achatii von Dohna u. des von Künheims böser Wille wieder den jungen Herrn.

Nota zum hochsten.

3. Zeiget mir auch an, das mein gstr. herr[b] hochloblicher gedechtnus balt nach dem kriege[2] zusamengefordert die hern von Haideg, hern Petern von Dhona, herrn Friderich Truxsessen, Polentz den bischoff, Georg Cünheim, Peter Koberssen und Andres Rippen[3], wieder sie samptlich gesagt in seinem beywesen:

Des aldten Hertzogs Rede gegen etliche der vornehmsten Herren in Preißen.

4. „Lieben hern, ir wisset, wie mirß gehet, das ich ein armer herr wurden bin und hab euch aller reich gemacht, nw mangelt mir; ir konnet mir ein ider nach seinem vermogen wol helffen und mir in die buchse blosen.“ Sie hatten sich aber des unvermogens entschuldigt, und nichts zusagen wollen, welchs er sich dornach gegen Reppichau als seinen kemmerer zum hochsten beschweret.

Koßke.

5. Saget mir auch, die Lendorffer weren offte beim Koßken

a) willen Hs. b) herr fehlt Hs.

---

nicht mehr als eine Partei erblickte, vgl. Toeppen in der Abhandlung von 1855 und meine Einleitung. Siehe auch oben S. 182 Absatz 1.

1) D. i.: noch Gott Lob.

2) D. h. wieder: nach dem Frankenkriege, als sich der Hochmeister (Albrecht) immer in drückendster Geldverlegenheit befand.

3) Steht hinter dem Text.

und handelten wider meinen g. hern fur die Polen, derhalben hetten Caspar Lendorff die Polen[a] auch zum hofemeister gemacht, und mich vermanet dem hern zu radten, das er sich wol fürsehen solte, weme seine f. g. vertrauen thet. Denn seine f. g. kenneten nach seine underthanen nicht. Denn er mergkte, irer f. g. underthanen meineten vil ire f. g. nicht mit treuen. Es ist altzu war wurden.

6. Zeiget mir auch den artigkel im büch gedrugkt, nemblich also titulirt: practica singularis et perutilis conspicui domini Johannis Petri de Ferrariis unacum addicionibus[b] domini Francisci de Curte etc.[1] Da suche folio 66: deinde queritur etc., ist pro nostro principe von weggebunge und verschreibung viler empter, denen sie den dritten pfennig werd nicht versatzt und reich drober wurden sein[2]; bekommen fast jerlich den pfandtschilling wider, behalten doch das ampt. Wo das buch in f. dt. cantzley nicht ist, wer es von Reppichen[3] wol zu bekomen. Filio non prodest. Practica singularis et perutilis.

7. Sagt auch sonsten vil beschwerlich ding, wie Melchior Kreitz[4] seine guter zu sich brocht.

a) derhalben hette [sic] inen die Polen Hs; Caspar Lendorff am Rande mit Hinweisungszeichen. b) adicionibus Hs.

---

1) Johannes Petrus de Ferrariis aus Parma, der seit 1389 Professor in Pavia gewesen und zu unbekannter Zeit gestorben war, hatte unter dem Titel Practica nova judicialis ein sehr umfangreiches Buch verfaßt, „eine Zusammenstellung von gerichtlichen und sonstigen Klageformeln u. dgl. nebst ausführlichen Erörterungen dazu", welche wegen ihres hohen Ansehns gewöhnlich als Practica aurea bezeichnet wurde. Zu denjenigen späteren Juristen, aus deren Schriften die zahlreichen Ausgaben der Praktik Zusätze enthalten, gehörte Franciscus Curtius (Corti) aus Pavia, der 1495 als Professor in seiner Vaterstadt starb (v. Schulte, die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts, II, 1877, S. 294). Zu den beiden mir vorliegenden Ausgaben (Mailand bei L. Pachel 1507 und Leiden 1558) stimmt das obige Citat nicht, und auch in dem Kapitel von den Schenkungen habe ich nichts Passendes finden können.

2) In diesem Satze herrscht wieder die übliche Verwirrung mit den Subjekten: die Güter werden unter ihrem Werthe verpfändet, reich aber werden infolge dessen die Pfandherren. Auch die Satzverbindung ist nicht korrekt, indem im Hauptsatze etwa „an solche" fehlt, auf welches sich *denen* beziehen könnte.

3) Gemeint ist einer der beiden Söhne des alten Reppichau.

4) Es ist der Jüngere dieses Namens, über welchen oben S. 115 Anm. 2 handelt.

Hanß von Schlieben böser Haußhalter; v. p. 118.

Hans von Schlieben.[1] 140

1. Thonius Borgke beschweret sich gegen mir, das die Kreitzen Hansen von Schlieben holtzung im Frisching zu wege brocht hetten, da eß doch fast außgehauen; daß müste billig cassirt werden. Man sagt, es solte erblichen sein. Mein g. herr hets keines weges gewilligt, seine f. g. waren Schlieben sonsten nicht gut, dos er meinem g. hern ein untreuer man war.

Nota.

2. Wer zu inquiriren, waß Hanß von Schlieben auß dem Frisching in wenig jaren holtz verhauen. Sall 10 schog verlaub jerlich vom burggraffen von Brandenburg bekommen haben.

3. Als Hans von Schlieben von Tapia abzog, hatte sich ein knecht auff dem hause vol gesoffen und leget sich. Spricht Hanß von Schlieben, wie man inventiret: „lieben hern, ich weiß, das das alles recht; der knecht ist mir an der pestelentz krang wurden; ich erharre des messens am getraide nicht". Der Sparwein[2] wart heuptman, und der stalmeister hatte inen eingewiesen. So lassen sie sich erschregken, lassen das getraide nicht messen, mangelt dornach allein am korne 49 laste one andere getraide. Der krangke knecht wort volgenden tages gesunt. Mein g. herr muste den schaden tragen, denn Schlieben war der regenten freundt. O, got wirt straffen solche grosse untrew.

4. Den 11. maii im 69. jar[a] sagt mir der obermarschalch, das Hans von Schlieben ubel haußhilte, hette sieder der nechsten seiner rechnung, die nach Michaelis gescheen, 9 reiß papir anschreiben lassen, verthan und dupel mher holtz verrechnet den der marschalch, denen er succedirte. Daß gelt allein trug 400 ℳ furß holz. So konnen die amptleute balt reich werden.

5. Jha, er hatt zu seinem baw gen Thorau von Fischausen so vil ziegel und kalg genomen, als er bedorfft, kein gelt dafur gegeben. Solchs mussen darzu meines g. hern paur zu schiffe biß gen Konigsperg furen, dann furens seine paur weiter. Diß saget mir Fabian der teichgreber, der die zeit zu Tharau wonete, den 11. junii im 70. jar[a] auff dem Arusperge.

a) jar fehlt Ha.

1) Ueber seine Amtsstellungen vgl. oben S. 91 Anm. 3.

2) Als Hauptmann zu Tapiau finde ich Hans v. Schlieben zum letzten Male am 29. September 1562 und Nikolaus v. Sparwein zum ersten Male am 15. November 1565. — Der den Letztern ins Amt einweisende Stallmeister ist vielleicht der weiter unten (Blatt 142 Absatz 29) erwähnte „Stallmeister im Insterburgischen".

141 **Heintze Voller.**[1]

Heintze Voller; v. p. 118.

1. Dieterich von Sporwitten[2] sagt mir den 12. septembris im 69. jare, das Heintze Voller 8 tage für fastnacht deß 68. jares[a] ime[3] eine grenitz gemacht hette seines gefallens. Es wer der heuptman, nach sonsten niemants darbey gewesen. Solchs sagt mir der alte Morre[4] dornach auch.

Roßgarten am Tamischen Teich.

2. Im Thammischen teiche[5] hatt er einen rosgarten gemacht, den stog am werthamme auffreissen lassen, das das wasser den sommer unnutz weglauffe, den Konigspergischen molen zü grossem schaden. Dornach erstigken die fische mit grosser anzal, und er, der Heintze, gebrauch im teiche den boden zum rosgarten. Drum ist nicht besser den stog mit lehem zu vorstossen?

3. Hatt auch ein wiese von Neuenhause zü sich reissen wollen, wie mir der alte kochenmeister, der von Bredin[6], gesagt: weil er das New hauß verwaltet, hette er die wiese von ihme haben wollen. Weil Heintze und Witmeßdorff ein kochen ist, wirt er ime solche wiesen gewißlichen zuschantzen; wer doraüff zu inquiriren. Bredin würde den ort wissen. Caspar Lendorff

a) jar Hs. Zwischen jar und ime wiederholt Hs die Worte 8 tage für fastnacht.

---

1) Steht hinter dem Text.

2) Offenbar ein sogenannter Freier aus dem den Foller'schen Besitzungen benachbarten, nördlich davon gelegenen Sporwitten.

3) *ime* hier für sich.

4) Vielleicht derselbe Bartholomäus Morr, welcher 1528 5 Haken im Felde zu Kanteinen erhalten hatte: da die Verschreibung im Hausbuch des Kammeramts Wargen steht, so kann unter Kanteinen wol nur das heutige Condehnen im südlichen Samland gemeint sein. Siehe auch unten Absatz 26.

5) Der in den Foller'schen Verleihungen vielfach, und zwar auch immer unter dieser Bezeichnung erwähnte Dammteich. Es will mir hiernach scheinen, als ob der heutige Name des Teiches nur eine Verstümmelung jenes ältern sei, also nichts mit dem Damme zu thun hat, sondern vielleicht von einem verschollenen Lokalnamen herkommen müsse.

6) Offenbar aus derselben Familie, welcher der oben S. 49 Anm. 4 erwähnte Hauptmann zu Insterburg Florian v. Bredinski angehörte. Laut dem Ausgaberegister war ein Bredien 1563 Hausküchenmeister, und da am 8. April 1571 Nickel v. Wittmannsdorff, über welchen Weiteres oben S. 144 Anm. 4 beigebracht ist, in einer herzoglichen Verschreibung als Hauptmann zu Neuhausen und Waldau genannt wird, so muß jener Neuhausen in der Zwischenzeit verwaltet haben, denn nach dem Text erscheint Wittmannsdorff doch offenbar als sein Nachfolger.

der hofemeister hatte bevolhen, man solte sie ime lassen, so doch Heintzen gut inß Wargische[a] und nicht inß Neuheusische gehort. So gar ünchristlich handelt man itzund wider alle gewissen.

4. Heintze[1] uberredet meinen g. hern, das ein ort aüff seinem gute wer, daß hilte 12 huben innen, wer ein gewaldiger grosser teich zu machen den Konigspergischen molen zum besten[b]. Den ort bereit[2] mein g. herr sampt marggraff Wilhelm; Rechenberg der landtvogt[3], ich und andere waren auch dorbey. Es war voller holtz, das man die lenge und breite nicht sehen konte. Er aber sagt, er hette den teich uberschlagen lassen; daß gleubten wir aller, und gaben ime seine f. g. dafür ein dorff und waß sonsten mher. Davon bekam alle seine wolfart, er hatte sonsten zuvorn nort den einigen geringen hoff. Dorauff liß ich den teich fertigen. Da nw der teich etzlich jar gewessert, befündet sich, das der teich in all nicht 3 huben helt; darzu ist

a) Wargischen Hs. b) zu machen hier wiederholt Hs.

---

1) Der Inhalt dieses Absatzes, der nach der folgenden Anm. 3 in das Jahr 1552 gehört, bezieht sich auf die Anlegung des damals der neue, jetzt der Stubbenteich genannten Teiches, welcher, oberhalb des Dammteiches gelegen, die durch den Wirrgraben in den Oberteich und auf die königsberger Mühlen geleiteten Wassermassen zu vermehren bestimmt war. Nach der herzoglichen Verschreibung Follers über Backelfeld und Zielkeim vom 1. März 1552 (s. Anm. 1 der vorigen S.) erfolgten die Vergabungen in Zielkeim, weil sich die durch den neuen Teich veranlaßte Stauung weit in das Gut Backelfeld hinein erstreckte. Zielkeim ist also das im Text wenige Zeilen weiter erwähnte Dorf. Am 1. Juni desselben Jahres erhält Foller für lange Dienste, und weil er jüngst bei der Abtretung einiger Hufen zur Stauung des neuen Teiches oberhalb des tammischen sich willfährig erzeigt hat, freie Fischerei mit allerlei Gezeug in dem am Hünenberge zwischen Ekritten und Eißelbitten gelegenen kintauschen Teiche, aber nur zu Tisches Nothdurft (über die Lage dieses jetzt eingegangenen Teiches s. die Urkunde vom 5. April 1557 im Anhang). Endlich wird am 24. Juli 1559 dem Rüstmeister, weil bei Anlegung des neuen Teiches weit in sein Gut hineingestaut und die Viehtrift in seinem Hof Mischenhof ganz verdorben ist, zur Entschädigung das Gut Perkuiken im Kammeramt Rudau verschrieben. Der Stubbenteich ist demnach in den funfziger Jahren des 16. Jahrhunderts angelegt worden. 2) Für beritt.

3) Asmus v. Rechenberg finde ich in Akten als Landvogt zu Schaken 1554 und 1557, nach dieser Textstelle muß er auch schon im Sommer 1552 in dem Amte gestanden haben.

Der zuvor genannte Markgraf Wilhelm ist der schon erwähnte jüngste Bruder Herzog Albrechts, der 1539—1563 Erzbischof von Riga war. Im Jahre 1552 war er in Königsberg gewesen.

ein groß teil eurer f. g. dorffe, den Ekritern, bestohet wurden, welchs Heintze fur das seine anzog, den Zweifelern ein grosse wiese. Denen ist mher und grosser schaden geschen den Heintzen. Die Zweifelische[1] hatt 30 ℔ entpfangen, Heintze uber 1000 ℔ werdt; und halte in warheit: man lasse den teich ein jar wuste liegen und gehe die rechte grenitz, so wirt man befinden, das ime nicht 2 huben bestoet, behilt auch darin das holtz. Solchs zeiget ich meinem g. hern zu Tapia an anno etc. 67, wie mich seine f. g. zu sich verschrieben. Dorauff bevolhen mir ire f. g., ich solt den ort uberschlahen lassen; seine f. g. woltens Heintzen abschlahen. Indes zog ich in die Schlesien und starben ire f. dt., so ists verplieben. Daß weiß herr Truxses so wol als ich.

5. Caspar Fasolt[2] sagt mir anno etc. 67 am montag zu pfingsten, daß Heintze Voller die kon. gesanten bericht hette, das ich im Tilsischen einen teich[3] machen lassen, der hilte uber

---

1) Am 2. Februar 1563 theilen die beiden Brüder Gerlach und Christoph v. Zweifel so, daß Gerlach (s. oben S. 42 Anm. 2) die natangischen Güter (Boreinen — wol Worienen — und Schlauthienen im Hauptamt Preußisch-Eylau), Christoph den Hof zu Alkehnen sammt den anderen samländischen Gütern erblich behalten soll; der Mutter wird auf Lebenszeit Schlesiershof, das jetzige Schlössershöfen, zugewiesen. Die Mutter ist Katharina, Johanns Wittwe, die im Dienste der Herzogin gestanden hatte und von ihr im Sommer 1566 auf Lebenszeit jährlich 100 Mark und „die gewöhnliche Hofkleidung" zugesichert erhielt. Sie hatte schon vor 1563 lange Jahre hindurch den Herzog um Unterstützungen angegangen, weil er selbst die Ehe zu Stande gebracht hätte und die Familie wegen fortwährender Kränklichkeit des Mannes zu nichts gekommen wäre, und setzte diese gleichen Gesuche auch später, auch nach des Herzogs Tode bei den Regenten, ununterbrochen fort; das letzte mir aufgestoßene Bittschreiben der „Zweifelsche" ist aus dem Jahre 1573.

2) Auch hier ist offenbar nur an den schon S. 167 Anm. 2 erwähnten Oberburggrafen der Jahre 1566 und 1567 zu denken. Da Pfingsten des letztern Jahres auf den 18. Mai fiel, die polnischen Kommissarien aber erst mehrere Tage nach dem Fest in Königsberg eintrafen (Toeppen 1855 S. 5), so können im Text nur die vorjährigen Kommissarien gemeint sein, falls nicht Nostitz einen kleinen Irrthum in der Zeit begeht.

3) Der in Rede stehende große Teich im Amt Tilsit ist ohne Frage der Mühlenteich zu Tilsit selbst, über dessen Entstehung und erste Anlage sich im Hausbuch eine Urkunde vom 21. Juli 1560 befindet, die in Bezug auf diese Anlage Folgendes enthält. Nachdem der Herzog etliche Jahre bei sich beschlossen hätte, daß beim Hause das Fließ Tilse gestaut und darauf eine nutzbare Mühle angelegt werden solle, solches jedoch wegen anderer nothwendigen Bauten bisher nicht hätte gesche-

100 huben und musten des teichs halben 18 dörffer auffstehen und umbbauen. Auff solche grobe lugen zog George Rauter[1] hien, besache es auch und befandt es, wie ich gesagt, allein das der heuptman[2] mir zu vordriß[a] den pauren inß morast hatte messen lassen, das sie doch nichts gebraüchen konten. Es ist gar ein herlicher teich, in die 30 ader 40 huben groß. Es mangelt nort an heüptleuten, das sie die teiche nicht wissen zü gebraüchen. Ich wolt ein mole doran gelegt haben; das pleibt nw aller noch[3].

Der grosse teich zur Tilsit.

6. Wie gar betriglich Heintze mit meinem g. hern umbgangen und vil dinste unterschlagen, zu seinem kleinen hofe ime grenitz zugericht, das wer notig durch unparteische commissarien zu besichtigen und alle die vom adel, sunderlich die Rudauischen, den eldesten Hundertmarg[4], umb

Nota.

a) zu zuvordriß Ha.

---

hen können, so hätte er nunmehr diesen Bau in folgender Gestalt auszuführen befohlen. Es soll noch in demselben Jahre das Bohlwerk, wie es jetzt das Haus entlang geht, vollendet und so festgestoßen und mit Strauch und Erde verdämmt werden, daß derhalben keine Gefährlichkeit zu besorgen ist, und zwar bis an den Berg nach der Ziegelscheune..... Der Mühlendamm an dem Teich soll zwischen den herzoglichen und den städtischen Gärten anfangen, mit dreifachen Schleusen, jede eine Elle breit und eine Elle tief, wol verwahrt und im Grunde 5, oben 2 Ruthen breit angelegt werden..... Die Mühle soll man stadtwärts hinsetzen und die Schleuse nach dem vor dem Schlosse stehenden fürstlichen Stalle zu. Vor dem Damme soll „2 Ellen breit Fuß bleiben", damit ein Gerinne darauf zu setzen ist. Die Schleuse soll etwa 6 oder 7 Fenster bekommen und die Mühle selbst auf 3 Gänge gebaut werden. Nach dem Schlußsatze des Absatzes ist die Mühle trotz des herzoglichen Befehles nicht sofort erbaut. Daß im Text aber wirklich von dem Mühlenteiche bei der Stadt Tilsit die Rede ist, folgt aus Nostitz' eigener Randbemerkung.

1) Ueber ihn oben S. 63 Anm. 2.

2) Georg v. Haugwitz. 3) Für nach, zurück, d. i. ungethan.

4) Der auf der zweitfolgenden Seite mit seinem Vornamen Gabriel bezeichnete Hundertmark auf Rudau und Maldaiten im Samland war der älteste unter 9 Kindern, deren Vater Hans 1554 gestorben war; als er am 12. Februar 1557 den eben erfolgten Tod der Mutter anzeigt, legt er sich selbst ein Alter „ungefährlich von 16 oder 17 Jahren" bei. 1570 unterschreibt er sich einmal „Gabriel Sponberger, sonst Hundertmark genannt". — Nach S. 80 der handschriftlichen „Wahren Beschaffenheit des Konigreichs Preußen" Johns v. Collas (vgl. Tesdorpf, John von Collas u. s. w., 1892, S. 3) hatte Stephan Hundertmark 1426 6 Haken im Felde zu Maldaiten erhalten.

solchs zu fragen — der hatt mir auch solchs gesagt —, Roder[1] und andere mher im Wargischen, auch die eldisten von Eckrieten und Dieterichen von Sporwitten und seinen bruder: da wirt man der untreu stugke mit hauffen fünden. Die Kreitzen beide bruder wissens so wol als ich und andere mher.

7. Wie Heintze Mischken hoff[2] erstlich durch falsche practicen Asman Rechenberg den[a3] landtvogt uberredet, hing sich der arme man Mische fur leidt, sein son dräuet Heintzen. Heintze lesset den jungen setzen und schigkt ihnen inß gefengnus, dornach auff ein schieff. Ist nie widerkommen. Das gut nicht halb betzalet.

8. Heintze berichtet meinem g. hern, daß Mischken vorfarn fischerei im Thammischen teiche gehapt. Es sagen alle umbliegende nagkpar, es sey nicht war, wart ime gleichwol verschrieben; gebrauchts mher den mein g. herr. Man besehe Mischken verschreibüng. Heintze hatt das original, zu Schagken ist die copei.[4] Man sagt, seine paur sollen auch im teiche fischen. Nach solchem wer aller zu fragen.

9. Den 21. julii im 64. jar[b] sagt mir Caspar Dargitz fur seinem hause, das Heintze Voller meinen g. hern seher betrogen,
142 * von wegen Wolffen Kreitzen[5], das ime mein g. herr ein grosse

a) de Hs. b) jar fehlt Hs.

---

1) Auch die v. Röder waren in Follers Nachbarschaft angesessen (v. Mülverstedt in PPBl. 1855 I S. 195 und Meckelburg ebenda II S. 437).

2) Ueber die in diesem Absatz erzählte häßliche Angelegenheit fehlen mir weitere Belege.

3) Wollte man *dem* lesen, so bliebe der durchaus leicht verständliche Satz in seiner Konstruktion nicht weniger verstümmelt.

4) Die Verschreibung für Mischke (oder Mische), den ersten Besitzer des jetzigen Gutes Gr. Mischen am Dammteich, liegt mir nicht vor. Genauere Bestimmungen über die dem Rüstmeister zustehende Fischerei im Dammteich u. s. w. enthält die im Anhang abgedruckte Gesammtverschreibung für ihn vom 20. Oktober 1570. Wenn auch darin die Beschränkung „nur zu Tisches Nothdurft und nicht zum Verkaufen" fehlt, so wird man nach dem Landesbrauch doch annehmen dürfen, daß sie stillschweigend gemeint sei; unmöglich wäre es übrigens nicht, daß sie absichtlich, eben um Unklarheit zu verursachen, fortgelassen ist.

5) In der Handschrift schließt mit *betrogen* das eine und beginnt mit *von wegen* ein neues Blatt. Daher ist dort das Versehen entstanden, daß hinter *betrogen* ein Punkt gesetzt und *Von wegen* zum Anfang eines neuen, mit neuer Zahl (10) versehenen Absatzes gemacht ist. — Zu dem sachlichen Inhalt von Absatz 9 gehört offenbar die zu Poppen 1. Fe-

Nota. anzal huben gegeben. Da mein g. herr gesagt: „ich müß ferner umb bericht schreiben", habe Heintze geantwort: „glauben mir eure f. g. so wenig? Das hette ich mich zu euren f. g. nicht versehen. Es sein uber 2 ader 3 huben nicht". Auff solche Heintzen wort hatt mein g. herr Wolff Kreitzen solchs gegeben. Dargitz müste solchs leiplich beschweren, sonsten helt er nicht glauben, denn er ist itzund Heintzen bester freundt einer. Solchs sagt er mir, da er sein feind war. Es sall ein grosse anzal wiesewachs sein[a] und ein grosse haide von $2^1/_2$ hube, wo nicht grosser. —

Von Wolffen Kreitzen.

Diß, waß nachvolgt, hatt mir Gabriel Hundertmarg gesagt, der elteste unter seinen brudern.

10. Zu Siligkeim sall Heintze 2 freien außpracticirt haben, gehen meinem g. hern 2 scharwerg ab und 2 dinste; sall auch dar bekommen haben 3 ader 4 scharwergspaur.

11. Von der von Sichten[1] gute zu Ekrieten gehet auch meinem g. hern ein dinst abe, das Heintze bekommen hatt; wie er die arme witfrau betrogen hatt, wirt sie wol sagen.

12. Im Rudauischen walde — gehoret in Grunenhoff — sall auch Heintze etzliche wiesen zu sich gerissen haben.

13. Zu Leiden sallen auch 2 dinste abgangen sein von dem gute, das dem cantzler geborte. Davon wissen der alte Sigeler und Caspar Gaudegker[2]. Die alten handtvesten müssens besagen,

a) sein fehlt Hs.

---

bruar 1565 ausgestellte Verschreibung für Wolf v. Kreytzen über Stenkendorf u. s. w., die schon oben S. 29 Anm. 1 angeführt ist.

1) Auch über den Antheil im samländischen Dorfe Ekritten, welchen Foller von den v. Suchten (oder Sichten) erworben hatte, handelt die Gesammtverschreibung von 1570 (s. vorige S. Anm. 4) und weiter über diese Verhältnisse eine Urkunde des Landvogts von Schaken vom 5. April 1557, die ich, weil sie auf ländliche Zustände ein gutes Licht wirft, ebenfalls im Anhang zum Abdruck bringe. Aus anderen Papieren ist ersichtlich, daß Foller an Georg v. Suchten und dann an dessen Wittwe Geldforderungen hatte; indeß genau zu untersuchen, ob es da überall mit rechten Dingen zugegangen ist, würde mich zu weit führen. Vielleicht ist dieser Georg v. Suchten eine und dieselbe Person mit jenem gleichnamigen Bruder des herzoglichen Leibarztes und Dichters Alexander v. Suchten, welche Beide schon anderweitig bekannt sind (vgl. Molitor, A. v. S., ein Arzt und Dichter aus der Zeit des Herzogs Albrecht, in AMS. 1882 S. 480 ff.).

2) Zur Sache vermag ich hier nichts beizubringen. — Leiden ist das heutige Lehndorf in der Nähe von Seerappen im Samland (s. oben S. 207 Anm. 1). — Zur Ergänzung dessen, was v. Mülverstedt (PPBl.

die mussen an tag bracht werden. Die anderen nackpar dar umblang werden auch wol davon wissen.

14. Auff Robers[1] gute sein auch 2 dinste gewesen; sall nort einer gehalten werden.

15. Zu Wargenau sall er auch 2 dinste bekommen haben; die pflicht davon weiß er nicht.[2]

16. 4 hogken hatt er zü Ekrieten bekommen one des von Sichten gut. Die pflicht davon weiß er nicht.

17. Die besten welde bei Peügkers[3] und Perkapken hatt er zu sich gerissen, die grenitz seines gefallens gemacht. Davon wissen die Ekriter und Sporwiter wol.

18. Den Ekrietern hatt er einen walt genomen, wil sie mit Sporwiter walt vergnügen.

19. Da Melchiar der junge Grüber[4] wonet, sall er auch 2

1855 I S. 184 ff.) über das altpreußische Geschlecht der v. Gaudecker oder Siegeler (Segeler, auch Wargel genannt) zusammenstellt, sei hier angeführt, daß die Brüder Kaspar und Christoph „Siegeler, die Gaudecker genannt," am 29. August 1538 eine neue Verschreibung über ihre 24 Hufen im Gut Girsteinen im Amt Rudau zu magdeburgischem Recht erhalten. (Das unmögliche Dirsten in Meckelburgs Adelsmatrikel, PPBl. 1854 II S. 135, ist natürlich falsch für die alte Namensform Girstein.)

1) Das sind jene 9 Hufen und 10 Morgen zu Regitten (westlich von Königsberg), welche Foller, wie seine Gesammtbelehnung von 1570 besagt, von dem verstorbenen herzoglichen Hofmarschall Melchior v. Röber gekauft hatte. Wie Melchior v. Röber mit jenem Ordensritter Hans v. Röber, welcher sammt 5 anderen Deutschherren 1525 nicht ohne Zwang dazu gebracht worden war dem neuen Herzoge zu huldigen (Tschackert, Urkundenbuch, I S. 111), 1536 aber als Verweser des Amtes Barten erscheint, verwandt gewesen ist, ob vielleicht sein Sohn, weiß ich nicht zu sagen. — Im März 1569 haben die Vormünder von Melchiors Kindern, Friedrich v. Hausen und Christoph v. Sallet, dem Herzog Kindergelder geliehen.

2) An dieser Stelle sowie in den Absätzen 16, 19 und 22 ist derjenige, der „nicht weiß", ohne Frage der erzählende Hundertmark. — Auch über mehrere der im Text vorgebrachten Vorwürfe gegen Foller dürfte sich aus vorhandenen archivalischen Papieren, soweit ich ersehen kann, Gewißheit schaffen lassen, doch scheint hier nicht der Ort zu sein allen solchen Einzelnheiten nachzugehen; ich verweise nur noch auf die Urkunde vom 5. April 1557 (vorige S. Anm. 1) im Anhang.

3) Peukershof wird in Follers Handfeste von 1570 ebenfalls erwähnt; ich vermag es aber ebenso wenig wie das auch in Absatz 25 vorkommende Perkapken örtlich genauer unterzubringen.

4) 1532 hatte der Kämmerer zu Wargen Georg Gruber einige Güter im Kammeramt Wargen zu Lehnrecht erhalten, 1555 tauschte er

huben bekommen haben; mit waß fug ader gerechtigkeit, weiß er nicht.

20. Er hatt ein frey güt im Kremitischen gehapt, 5 huben, von dem frein Mürren bekommen; ist ein dinst dorauff gewesen. Dafur sall er bekommen haben 3 paür, Weiteinen genant, welche scharwergken haben müssen, wen man bevolhen. Da fellet daß scharwerg, zinß und decemlin aller hienweg.[1] Der solchs practiciret hatt, hatt als ein vergessener gethan; wer zu inqüiriren, die handtveste zu sehen.

Nota. ☞

21. Zu Ekrieten ist einem paur ein wiese von 12 füder hau genomen, dornach Heintzen gegeben wurden; mit waß fug, weiß got.

22. Hatt auch ein hogken zu Sporwitten bekommen; weiß nicht, mit waß gerechtigkeit.

23. Bey Gaudegkern auch 4 huben mit Robers gut bekommen.

24. Eine gute alte fraw von adel[2] müß Heintzen die pflicht thun, die ir man meinem g. hern zuvorn gethan.

Dise artigkel hatt mir Hundertmarg also stugkweise in meinem hause erzelet und ich[a] auß seinem munde auffgeschrieben.

25. Die ursache, worumb Heintze mein hochster feindt, ist diß, das ich seinen leüten nicht gestadten wollte im Thammischen teiche zü fischen. Liß den Perkapkern druber ein wate nemen.

Nota. ☞

Thamischer Teich im Tilsittischen.[3]

26. Den 17. marcii im 70. jar[b] sagt mir der alte Morre[4], das der kruger zu Thamme ime seine tachter beschlaffen hette und sich gerümet: „ich hab es frey gewoget". Heintze hette ime

a) Ich von mir ergänzt. b) jar fehlt Hs.

---

dieselben aber mit dem Herzoge gegen Kanten ein. Als seine Söhne erscheinen seit 1558 Albrecht und Melchior, von denen der Letztere dem Herzoge 1559 300 Mark geliehen hat. Vergl. auch Gebauer in PPBl. 1857 II S. 214.

1) D. h.: dadurch daß Foller die drei scharwerkspflichtigen Bauern zu Witthenen (neben Ekritten) an sich gebracht hat, gehen der Herrschaft Scharwerk, Zins und Zehnten verloren. — Ueber den hier erzählten Tausch selbst habe ich nichts finden können.

2) Hier könnte die kurz vorher (S. 212 Anm. 1) erwähnte Wittwe Georgs v. Suchten gemeint sein.

3) Schönebeck verwechselt hier den in diesem Abschnitt vielfach erwähnten Dammteich bei Königsberg mit dem großen Teich bei Tilsit, von welchem in Absatz 5 die Rede war.

4) Der „alte Morre" ist auch schon im 1. Absatz erwähnt.

geholffen, das er ungestrafft pliebe. Den er treget Heintzen auß dem Thammischen teiche fische zu, hatt doch keine gerechtigkeit dorinnen zu fischen, es were den neulich aüßbrocht.

27. Da Hertzog Hanß von Megkelburg hier war, da waren 2 personen zum Heintzen losieret auf $3^1/_2$ wochen, gingen mererteils zu schlosse; hatte doch 112 ℔ angeschrieben, aber sein geselle Baltasar Ganß 120 m.[1]

28. Der mülmeister hatt mir offte geclagt, das Heintzen kruger offte die schleuse im Wargischen graben[2] auffrisse zu grossem schaden den molen zu Konigsperg; hats dem burggraffen offte geclagt, aber der burggraff thut wider Heintzen nicht.

29. Heintze hatt hien und wider huben außpracticirt, sunderlich dem stalmeister im Insterburgischen[3], da die allerbeste gelegenheit ist. Er solte meinem g. hern anderswo 40 huben besetzen, aber die ko. commissarien habens cassirt, daß er nichts besetzen dorffe: behelt die 40 huben vergebens, sie sein 4000 taler werd. Dagegen hatt Heintze die koniglichen commissarien auff meines g. hern unkost 2 mal zu gaste gehapt.

Nota. ☞

30. Den 3. marcii im 74. jar[a] saget mir der molmeister, daß Heintze den ganzen strom im Thammischen teiche verstellen lisse nach dem oberteich werts auch mit gliedern[4], welchs sonsten verboten. Der fisch ginge unden, ader obenwerts wirt er gefangen. Ich sagts dem teichbereiter Georg Rettauen, er solts dem burggraffen sagen; antwort er mir, er wolle Heintzen nicht verclagen; so hilfft er ime durch die finger sehen. Daß thut der molmeister nicht.

Nota. ☞

a) jar fehlt Ha.

---

1) Vergl. oben S. 184 Absatz 7.

2) Die Schleuse am wargischen Kirchenteich beim Austritte des Landgrabens. Follers Krüger ist der Inhaber des dicht dabei gelegenen Kruges zu Preil, welcher in der Handfeste Follers (im Anhang) der Pralkrug (auch Bralkrug) oder die Prale genannt wird — oder sollte etwa der Abschreiber a statt ei gelesen haben?

3) Wahrscheinlich jener herzogliche Stallmeister Hans Westpheling, welcher am 21. Februar 1567 eine herzogliche Verschreibung über 40 Hufen im Amt Insterburg (südlich von Nemmersdorf, an der Angerapp) erhält.

4) Eine noch heute übliche Vorrichtung zum (unbefugten) Absperren der Stromläufe, die aus geflochtenem Strauchwerk besteht und verstellbare Glieder hat.

31. In summa: von Heintzen hendeln, und wie er die dinste unterschlagen, muß man die Wargischen und Rudaüischen jüngkern fragen.

---

v. p. 118.

Doctor Jonas.[1] 143

Von seinen hendeln und fürnemen muß man[a] Hansen Gobeln[2], den itzigen camermeister, der die zeit montzmeister war, befragen. Der weiß als ein alter diener von mulichen aüsgab und von andern dingen mher. Got gebe, das die bufenstugke mit der zeit aller an tag kommen von seinem montzen und alchimisterey, davon fast das gantze landt vol ist!

Tilset. 145

Waß von diesem ampt zu schreiben, ist forne folio 52 und 53[3] geschrieben.

---

1. Dieweil ich diß 78. jar mit der tadt beffunden, daß auß 152
gefastem mutwillen alles, waß ich im lande gutes gethan, auff an-

a) Hs hat hier schon einmal fragen.

1) Steht hinter dem Text.
2) Ueber ihn oben S. 187 Anm. 1.
3) Richtiger wäre auf Blatt 51—54 zu verweisen gewesen.

regung etzlicher regenten, die nichts den tadeln konnen,[1] hab ich etzliche stugke in specie, auch in genere gesetzt, da mogen sie dagegensetzen und war machen und specificiren, wo und wie ich dem gotseligen fursten uber hundert tausent marg schaden im lande gethan.

Dem von Nostitz wirdt zugelegt, sampt habe er über 100000[a] m. im Lande Schaden gethan.

2. Volgt, waß ich habe bauen lassen:

Melioration durch den von Nostitz.

37 new schefferein,

34 new hofe ader farbrige,

36 new molen, one waß[2] ich durch den gnedigen segen gotes vilen molen mher wasser gegeben.

3. Grosse notzung an reumünge der fliesser Goltappe und Angerape gethan, dorinnen[b] wegen der grossen steine, die im strome lagen, und verfallenen viles geholtzes jerlich meinem g. hern etzlich hundert marg schaden geschach, das die holtzflussung voneinander rissen, das holtz versang.

4. Grosse[3] notzung am graben zu Preuschmargkt gethan und Dolstedten, dorauff alles zu wasser gem Elbing gebrocht wirt; darff man kein pferdt anspannen.

Graben zu Preuschmark u. Schiffung nach Elbing.

5. Grosse notzung an dem graben zu Marienwerder gethan, da itzund jerlich allein von der viehetrifft, die jerlich vermidt wirt, uber 6000 ℳ weidegelt genomen wirt mher den zuvorn.

Nutz an dem Graben zu Marienwerder.

6. Auff dem lande uber 80 teiche gemacht, die nicht gen Konigsperg mit der fischerey gehorig.

80 Teiche.

7. Mit abgraben viler sehe und wiesen, zum wiesewachs dinstlich, auch zur fischerey.

8. Den Waldauischen teich zum abloß gemacht, dorinnen in die 80 schog den ersten ablaß heupthechte gefangen, one uber hundert fas speise, da konigliche Mat. kommen solten[4].

Waldawischer Teich.

8. Nu konnen mir alle meine abgonstige mit bestandt nicht gut thun, das ich ein hundert marg, jha nort funfftzig marg unnotze verbauet hette, wie etzliche amptleute mit grosser unkost wintmolen gebauet und wider brechen mussen mit spatt; nie gemalen; 600 ℳ gestanden die unkost.

a) $\frac{m}{100}$ Hs. b) Hs hat hier schon einmal jerlich.

1) Hier fehlt etwa: bestritten und verkleinert worden ist.

2) Steht wol für daß.

3) Absatz 4 bezieht sich auf S. 27 Absatz 26 und Absatz 5 auf S. 27 Absatz 1.

4) Ueber einen solchen beabsichtigten Besuch des Königs von Polen vermag ich nichts beizubringen.

10. Molen in specie.	Hofe.	Schefferein.
1 mole Mimmel,	1 hoff zu Grobin,	2 Grobin,
1 mole Tilset,	1 hoff zur Tilset,	1 Mimel,
1 mole Ragnit sampt einer schneidmole,	1 zur Ragnet,	2 Tilset,
3 molen Insterburg,	2 hofe zu Insterburg,	1 Ragnet,
1 mole Angerburg,	2 zur Angerburg,	3 Insterburg,
3 molen Stradaun,	2 im Stradaun[a],	2 Angerburg,
2 molen Johanspürg,	1 zum Aris,	1 Stradaun,
1 mole zu Rein,	1 zum Rein,	1 Lieg,
2 molen Neidenburg,	2 zu Neidenburg,	1 Johanspurg,
3 molen Ortelspurg,	1 zü Letzen,	1 Aris,
2 molen Sehesten,	1 zu Risenburg,	1 Rein,
3 molen Letzen,	1 zu Holandt,	1 Neidenburg,
1 mole Rastenburg,	1 zur Balge,	1 Ortelspurg,
1 mole Risenburg,	2 zu Brandenburg,	1 Sehesten,
1 mole Preuschmarg,	1 Waldau,	1 Letzen,
1 mole Holant,	1 Neuhauß,	1 Marienwerder,
1 mole Balge,	2 Tapia,	1 Risenburg,
2 molen Brandenburg,	1 Labia,	1 Preuschmarg,
2 molen Fischausen,	1 Taplaugken,	1 Holandt,
2 Konigsperg beim kopper[1],	2 zu Soldau,	2 Balga,
1 Labia.	1 Neuhauß.	1 Brandenburg,
Zu Kaporn ein gute mole zu baüen, item im Belgischen an der landtstrassen eine.	Summa 28 hofe.	1 Waldau,
		1 Neuhauß,
		1 Tapia,
		1 Labia,
		1 Taplaügken,
		1 Osterode.
		7, die ich besehen, nach anzürichten.
Summa 35 molen.		1 zu Soldau; sollten in all 3 sein, die ich vorlanges angegeben.
		Summa 34[2] schefferein.

a) Straduni Hs.

1) Offenbar statt *kopperhammer* (s. oben S. 139 Anm. 1).

2) Die Zahlen der drei Gesammtsummen stimmen, wenn in der Mühlenreihe die Schneidmühle zu Neidenburg und in der Reihe der Schäfereien die 7, die „noch anzurichten" sind, nicht mitgerechnet werden. In der Reihe der Höfe ist Neuhausen in der That doppelt gezählt.

Index der in diesem Buch specificirten Oehrtter und Materien, die zu besserer Nachricht in den preuss. Sachen in viel Wege nützen können, durch mich, den Registrator[a] Christoph Schönbeck, verfertiget anno 1644.

A.

Ahlfang: im Ambt Ortelsburg p.[1] 28, zu Johannesburg p. 32 bey der Stradaun im Ambt Oletzky p. 39.

Ariß, Cammerambt p. 36; grentz mitt Johannisburg ibid.; Ohrtt im Amt Rein p. 34; das Ambt gehöret zum Natangischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen; Fischmeister; Aschbrenner im Ambt Rein p. 34.

Angerburg, Ambt p. 38; gehöret zum Natangischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen; hatt einen Hauptman, Obercämmerer etc.

Angerapen, Fließ im Ambt Insterburg p. 46; darin gehet die Goltappe bey Rososchen u. verlieret den Nahmen p. 47, 49[I].

Auxen, Fließ im A. Insterburg p. 49[I].

Alxupenen, im A. Ragenit p. 49[II].

Arge, Fließ im A. Tilsit p. 53.

Aur, Fließ im Cammerambt Taplaucken p. 72.

D. Apel, Canceler 1530 p. 90.

Ambtleute ins Gemein und Haußhaltungssachen p. 95, 115; Schlachthoeff p. 101; biß 1574 ist der Hertzog über 100000[b]

a) Registrat Hs. b) $\frac{m.}{100}$ Hs.

1) Auch in diesem Verzeichniß bezeichnet Schönebeck mit *p.* immer die Blattzahl des Nostitz'schen Textes.

fl. im Haußwesen betrogen worden p. 118; böse Verenderung in der Oeconomie post obitum principis Alberti p. 119; verhöhete Salaria, und welche Persohnen zu Ambtern zu befordern? p. 119; Beßerung in den preuß. Aembtern durch den von Nostitz auff 35 Müllen, 28 Höfe und 34 Schäffereyen p. 152; vide Diener, Königsberg, Küchmeister, Rentcammer.

Alberti, des ersten Hertzogs in Preußen,[1] gegen den von Nostitz p. 118 (zu Tapiaw); deßen Klagen über die Regimentsräthe[2] ibid.; Instruction pro filio Alberto Friderico, item des jungen Herrn Nativitet; leßet seine Frau Mutter bestricken p. 118; die Hertzogin gibtt dem Herrn von Truchses eine Ohrfeigen p. 121; Muetmaßung, daß die Hertzogin, welche des Königs in Dennemark Christierni Schwester gewesen,[3] vergeben sey p. 121; hatt vor ihrem Ende sehr geblutet, das Bluet hatt man nicht können aus den Kleidern waschen p. 121; der alte Hertzog spricht seine vornemste Vasallen, die er doch reich gemacht, umb einige Beystewer an, erhelt aber nichts p. 139; v. Regimentsrähte, Truchses.

B.

Brandenburg, Ambt: Teiche etc. p. 3; gehöret zum Natangischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen; hatt einen Hauptman etc.

Brawpfanne, ist ein Teich zu Lampaßk p. 3.

Balga, Ambt p. 6; lieget im Natangischen Creyß undter der Vogtey Fischhausen; hatt einen Hauptman etc.

Der Bremser Gerechtigkeidt zu fischen p. 6.

Banaw, im A. Balga p. 6.

Barinßdörffer, Adel im A. Hollandt p. 8.

Brotinen, Vorwerg im A. Preuschmarkt p. 12.

Bumme[4], im A. Ortelsburg p. 26.

---

1) Zu ergänzen etwa: Klagen. — Kleinere Versehen in diesem Verzeichniß verbessere ich ohne es anzumerken.

2) Schönebeck setzt immer abgekürzt *Rgntsräthe.*

3) Natürlich nur eine Verwechselung Schönebecks, da die dänische Königstochter Albrechts erste Gemahlin war. Im Text ist Christian III (1533—1559) gemeint.

4) Statt des richtigen Rumme.

Brendintzke, im A. Rein, wollgelegen zur Schäferey p. 34.
Birgke, im A. Oletzky p. 39.
Bobken, im A. Oletzky p. 39.
Brodan, Derff im A. Insterburg p. 45.
Bomerstorff[1], im A. Insterburg p. 45.
Groß Babiten, im A. Insterburg p. 47.
Bodrigke, p. 47; wegen einer newen Kirchen p. 49[I].
Beyorgallen, im A. Insterburg p. 49[I] et 49[II][2].
Bientzken, im A. Insterburg p. 49[I].
Boliten, im A. Insterburg p. 49[I].
Bersinger Teich, im A. Fischhausen p. 58.
Börnstein, im A. Lochstedt p. 61; vide Jasky p. 116, item Girmaw.
Bobetesche (Revier), im A. Schaken p. 63.
Buttgerstorff, im Cammerambt Tapiaw p. 69.
Bartenstein, Cammerambt, gehöret zum Natangischen Creyse undter der Landtvogtey Schaken p. 74 oder Fischhausen — dubito; hatt nur einen Müllmeister an. 1606 gehabt.
Borg, Adel: deßen Beschuldigung p. 74, 93; Antonius, Heuptman zu Brandenburg, hatt nicht woll haußgehalten p. 134, 135; Achatius[3] hatt den aldten Hertzog umb die Holendischen Gutter betrogen p. 134.
Barten, Cammerambt im Natangischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen; hierin aber wirdt es der Landtvogtey Schaken zugeleget p. 83; kan des Jahrs woll 8000 ℔ abwerffen ibid.; hatt an. 1606 nur einen Burggrafen gehabt.
Des Burggrafen Ambt ist das mühesamste; die ersten, als Biesenradt und Cannacher, seindt keine geborne Preußen gewesen p. 88; des Burggrafen Kreutzens Untrew p. 93; Uhrsprung der Lichter, die dem Burggrafen teglich gegeben werden p. 102; wen der Burggraf abwesend gewesen, so hatt der Haußvogt seine vices verwaltet p. 103.
Bawmeisters Ambt p. 103, 104. Eines gedruckten Buchs, genandt Practica singularis et perutilis etc., wirdt erwenet p. 139.

---

1) Falsch für Lemmersdorf (Nemmersdorf).

2) Hs: *49 et 49.* — Hier wie überall bei Blatt 48 und 49 habe ich meine richtiggestellte Bezeichnung eingesetzt.

3) Auch hier (wie in der Randbemerkung zu der betreffenden Textstelle) für Antonius.

C.

Caymen, im A. Brandenburg p. 4. 155
Contzendorff, im A. Preuschmark p. 23.
Cauten, Schäfferey etc. im A. Insterburg p. 45.
Caporn, im Cammerambt Wargaw undter der Landtvogtey Schaken p. 64; hatt einen Cämmerer an. 1606 gehabt.
Cammerrähte, p. 87; alle Quartal sich zu versamlen p. 88; Kauffleudte dienen dazu nicht p. 88, 104, 107, 116.
Des Cancelers Amt p. 90; Besoldigung ist gewesen 200 ℔, vor die Speisung 100 ℔; der erste ist gewesen Doct. Apel 1530, der ander Hanß Kreutz 1535, item Christoph Kreutz p. 90.
Canceley: Besetzung p. 91; Schinderey p. 90; Rähte ins Gemein p. 116.
Contin, Hoeff p. 101, 103; nach Königsperg.
3 Creyse in Preußen: der Samländische, Natangische und Oberländische.

D.

Deines, Dorff im Brandenburgischen, hatt 3 Teiche u. 1 Heller p. 3.
Des Herrn von Dohna Mülle im A. Holland p. 8; Hauptman zu Morungen, bekombt noch 300 ℔ zu, weill die Ambtsgefälle zu seinem Undterhalt nicht haben wollen zureichen p. 60; wirdt auff Begeren des Königs in Pohlen vom Ampt Tapiau abgesetzet p. 119, 136; Gnadengeld p. 136; des Achatii böser Wille wieder den jungen Hertzog, indem er ihm etliche Weywoden beyzusetzen vermeinet p. 139.
Dollstedt, Hoeff im A. Preuschmark p. 12, 13.
Deutsch Thonius, im A. Insterburg p. 46.
Dargegkeim, im A. Insterburg p. 47.
Darparim, im A. Insterburg p. 49[I].
Dithau, See im A. Insterburg p. 49[I].
Dilligen, Fließ im A. Insterburg p. 49[I].
Dryop, Fließ im A. Insterburg p. 49[I].
Dierwanuppe, Fließ im A. Tilsit p. 50.
Darwenig, im A. Fischhausen p. 57.
Doben, im Cammerambt Tapiaw p. 69.
Deleinen, im Cammerambt Bartenstein p. 74.
Deutsch-Eylaw (v. litt. E), p. 85.

Diener, v. Hoeffmeister, Burggraff, Canceler, Marschalck, item Ambtssachen p. 95; welche zu Aembtern zu befordern? p. 119.
Dargitz, Caspar, düget nichts p. 119; deßen Händel p. 130; leßet vom alten Hertzog offte blinde Zettel undterschreiben und wirdt ein Hubenfreßer[a] genandt p. 130.

E.

Eberswald, im A. Brandenburg p. 3.
Erlenteich, zu Lampaßke p. 3.
Eichenberg, im A. Hollandt p. 8.
Eckersberg, im A. Ariß p. 36.
Engelstein, im A. Angerburg p. 38.
Deutsch-Eylaw, Cammerambt im Oberlendischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen gelegen; der von Nostitz setzet es undter der Landtvogtey Schaken p. 85; und wie solches Wulff von Kreutzen an sich gebracht? ibid.; hatt einen Hauptman.
Preusch-Eylaw, Cammerambt im Natangischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen; der von Nostitz ziehet es nach Schaken p. 86; hierauff hatt Fabian von Lehndorff nur 2000 f. ausgezahlet gehabt und das Ambt davor hinwegbekommen p. 86.
Eisenwergischer Teich p. 125.

F.

Feilschmitz, im Ambt Preuschmark p. 12, 13.
Fischereysachen: Leichkarpen, wen sie auszusetzen? p. 3; im Ambt Sehesten behalten die Fischmeister den Welß p. 28; die Fließe soll man nicht vorstellen, welches im Ambt Rein fast gemein p. 34; Lachsfang in der Goltappe im Insterburgischen p. 46; umbs 4te Jahr soll man die Teiche ruhen lassen p. 57; Schmerlenteich im Ambt Fischhausen p. 57; v. Ahlfang, item Müllmeisters Ambt; Schmerlenteich zu Caymen p. 4.
Frewdenthal, im A. Angerburg p. 38.

a) hubenfroßer Hs.

Fischhausen ist eine Vogtey, im Samländischen Creyse gelegen, und hatt viel Cammerämbter undter sich p. 57.
Fewersgefahr und Auffsicht kombt dem Burggrafen zu p. 102.
Funckens Uhrgicht p. 124.

G. 156

Gorn, Teich im A. Holland p. 8.
Gandt, See im A. Sehesten p. 28.
Grandichterberg, gelegen zur Schäfferey im A. Sehesten p. 28.
Grundoffken, im A. Ariß p. 36.
Grabenigken, im A. Ariß p. 36.
Grubiken, Graboffken } im A. Ariß p. 36.
Gottloffken-Fließ, scheidet das Ambt Ariß und Johannisburg p. 36.
Goltappe, Fließ im A. Insterburg p. 46; verlieret den Nahmen in der Angerappe p. 47, 49[I]; v. Pregel.
Goldtberg, im A. Insterburg p. 46.
Goldtkappe, new erbawte Stadt im A. Insterburg p. 45, 90.
Grentzsachen: v. Masaw, Miduntzken, Insterburg.
Gawante [sic], im A. Insterburg p. 49[I].
Gerkißchken, bey Romitten im A. Insterburg p. 49[I].
Grauden, im A. Insterburg p. 49[I].
Gilgenstrom, im A. Tilsit p. 54.
Girmaw, im A. Fischhausen p. 57; hatt den Börnsteinmeister.
Gollmer See, im Cammerambt Tapiaw p. 69.
Glummern, im Cammerambt Bartenstein p. 74.
Georgenburg, Cammerambt undter der Vogtey Fischhausen; Nostitz setzet es zu Schaken p. 80; hatt an. 1606 nur einen Ambtschreiber gehabt; kan woll 20000 ℳ järlich tragen; im Samländischen Creyse.
Gilgenburg, Cammerambt im Oberländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen; Nostitz setzet es zu Schaken p. 82.
Garten zu Königsberg p. 101; v. Burggraff.
Ganß, ein schädlicher Diener p. 116, 149; deßen Bübenstück p. 130, item p. 133.
Grammen, im A. Ortelsburg p. 137.

H.

Huben: ein Pawer soll nur 2 Huefen haben p. 4, 95; Casper von Dargitz ist ein Hubenfreßer genandt worden p. 130.
Hoppenkrueg, im A. Balga p. 6.
Hollandt, Ambt im Oberländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen p. 8; hatt einen Hauptman etc.
Hammer-Sachen: im Ambt Preuschmark p. 12; im A. Marienwerder ist er verwustet p. 16; zu Malgen im A. Neidenburg p. 23; am Omoltzker Strom p. 23; zu Willenberg ibid.; anzulegen im A. Ortelsburg zu Scheuffelsdorff p. 24, im A. Johannisburg p. 32.
Des von Hallen Lob p. 48[1].
Hirse: eines Buttervirtels Aussaat hatt 17 Schl. wiedergegeben p. 51.
Hasenberg, im Cammerambt Tapiaw p. 69.
Hoenstein, Cammerambt im Oberländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen; der von Nostitz ziehet es zu Schaken p. 78; hatt einen Heuptman und Burggraf.
Des Hoefmeisters Ambt und Speisung p. 87.
Des Haußvogts Ambt ist der vornemsten Aembter in der Oeconomie eins gewesen; durch adeliche Persohnen verwaltet; in Abwesenheidt des Burggrafen hatt er seine Stelle vertreten p. 103.
Holtz-Sachen: v. Bawmeister.
Haußhaltung: v. Ambtssachen, Königsberg.
Hertzog: v. Albrecht.
Horstens Uhrgicht p. 124.
Holendische Güter, wie sie an Borgken gekommen p. 134.

157

J.

Jedwenische See und Dorff, im Ambt Neidenburg p. 23.
Johannisburg, Ambt im Natangischen Creyse, zur Vogtey Fischhausen gehörig p. 32; hatt einen Hauptman und wirdt vom Ambt Ariß geschieden durch den Fluß Gottloffken p. 36.
Insterburg, Ambt im Samländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen p. 46—49; hatt einen Hauptman.

Inster, Fließ p. 49[I]; felt in die Angerappe bey Georgenburg ib.
Insterburger Grentz, wirdt von Nordenburg durch den Stein Saw p. 49[I], von Ambt Ragenit aber durch die Puduppe[1] p. 50.
Jagaudicken, im A. Tilsit p. 51.
Die Jasky corrumpiren den Burggrafen Kreutzen wegen erblicher Verschreibung des Börnsteinhandels p. 116.
Jaserisch-See, von dem von Kreutzen ausgebeten p. 123.
Doctor Jonas p. 143.

K.

Des von Kanitzens vortheilhaffter Tausch im A. Balga p. 6.
Kalg, im Ambt Fischhausen p. 57.
Krischporg, im A. Preuschmark p. 12.
Keyserswald, nützlich zum Vorwerg, im Ambt Preuschmark p. 13.
Kettenberg, im A. Neidenburg p. 23.
Keilkuth, im A. Ortelsburg p. 24.
Kobelthein, im A. Ortelsburg, nützlich zum Vorwerg p. 26.
Kotte, Vorwerg im A. Angerburg p. 38, 39.
Krockberg, im A. Angerburg p. 38.
Krapischken, im A. Georgenburg p. 46.
Kemmerstorff[2], im A. Insterburg p. 49[I]; newer Kirchenbaw ib.
Koßen, Kattenau, Karyacken } im A. Insterburg, p. 49[I].
Kaltgarben, im A. Fischhausen p. 57.
Herr von Kittlitz: Privilegium zu fischen im Scharriensee p. 48[II]; hatt es als ein Hauptman zu Tapiau nicht woll gemacht p. 69; leßet eine falsche Handtveste machen p. 119; wirdt vom A. Tapiaw entsetzet p. 119; verschriebene 100 Huben in Insterburg p. 123, 133; Verschreibung über Tranxiten p. 123.
Kremitten, undter dem Cammerambt Tapiaw p. 71.
Krafftshagen, im Cammerambt Bartenstein p. 74.
Kirschapen, im A. Schaken p. 63.
Kirschiten, im Cammerambt Bartenstein p. 74.
Krappaußen, im Cammerambt Bartenstein p. 74.

---

1) Hier ist etwa ein wird gebildet zu denken.
2) Wieder für Lemmersdorf, d. i. Nemmersdorf.

Kreutzburg, Cammerambt undter der Landtvogtey Schaken p. 84.
Königsperg, Haußhaltung p. 87, 103; Höfe und Teiche p. 103.
Küchmeister: Provision der Kuchen p. 88; Eßzettel p. 93; Küchmeister, welcher Ambtschreiber gewesen, gehenget p. 93, 100; des Kuchmeisters Ambt p. 100; ist vor diesem durch einen von Adel bestellet worden p. 100; Speisung in Gemein p. 112.
Kälberzucht p. 96.
Kalck und Ziegel p. 104, 111; im A. Preuschmark p. 12.
Koßke, ein vornehmer pollnsicher Herr, an welchen sich etliche Preußen von Adel hangen p. 123, 124, 139.
Koxter-Graben p. 123.
Kreutzberg, wirdt durch lose Practicken dem Herrn von Trüchses verschrieben p. 131.
Des von Künheims übler Wille wieder den jungen Hertzog in puncto[a] der Weywoden p. 139; Mülle p. 124.
Die von Kreutzen: Wulff, Heuptman zu Osterrode, heldt übel Hauß p. 28; die Kreutzen besetzen alle Aembter mitt ihren Freunden und seindt selber keine Haußwirtte p. 39; Wulff bringet das Cammerambt Deutsch-Eylaw an sich p. 85, 123; des Burggrafen Untrew p. 93; leßet sich corrumpiren von den Jaßky p. 116; deßen Händel mitt dem Rendtmeister p. 118, 130; Hanß und Christoph seindt 1535 etc. Canceler gewesen p. 90; derer von Kreutzen böser Ruhm p. 95, 115; Christoph Kreutz gibt Marggraf Wilhelms, Bischoffs zu Riga, Bischoffshuet in die Rendtcammer, die Perlen und Edelgestein aber seindt davon gewesen p. 118; nimbt einen Cypreßenkasten aus der Rendtcammer p. 123; Wulff bekombt durch falschen Bericht Heintzen Vollers ein Wiesichen von 200 Hauffen Hew und ein Heidichen von 3 Meilen lang p. 123, 142.

158

L.

Lampaschke, im A. Brandenburg, hatt 11 Teiche p. 3.
Lempkin, im A. Balga p. 6.
Laumberg, im A. Balga p. 6.
Loxoten, im A. Hollandt p. 8.

a) pō Hs.

Luxein, im A. Preuschmark p. 23.
Loitzen, Ambt im Natangischen Creyse unter der Vogtey Fischhausen, hatt 54 Freyen p. 30.
Leiwalds Hoeff, im A. Loitzen p. 30.
Langnaynaw, Fließ im A. Rein p. 34.
Lugnede, Heyde im A. Ariß p. 36.
Langhemd, im A. Rein p. 34.
Liegk, Ambt im Natangischen Creyse unter der Vogtey Fischhausen p. 42; hatt nur einen Burggrafen.
Lemmerstorff, im A. Insterburg p. 45.
Lumpe, Waßer im Tilsittischen p. 51.
Lingkon, im A. Tilsitt p. 51.
Laptaw, Cammerambt im Samländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen p. 59; hatt einen Cämmerer.
Lochstedt, Cammerambt im Samländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen p. 61; hatt nur einen Ambtschreiber an. 1606 gehabt, vorhero aber einen Cämmerer und Börnsteinmeister.
Liebstedt, Cammerambt im Oberländischen Creyse p. 62; hatt einen Cämmerer.
Labiaw, Cammerambt im Samländischen Creyse undter der Landtvogtey Schaken p. 67; hatt einen Burggraffen.
Lokischken, im Cammerambt Labiaw p. 67.
Leßgewan, im Cammerambt Bartenstein p. 74.
Lichte, so der Burggraf und Rähte teglich bekommen p. 102.
Lauterbach, Rendtmeister p. 107.
Laßkeim, wie solches an die Rappen gekommen? p. 134.
Lehndörffer: derselben Gerechtigkeidt zu fischen im See bei Leiwalds Hoeff im A. Loitzen p. 30; Fabian zahlet nur 2000 fl. aus und bekombt das Cammerambt Preusch-Eylaw p. 86; proditor p. 124; die 3 Gebrüder haben übelen Ruhm; derselben Fischerey zu Loitzen p. 137; Casper ist ein pollnischer Pensionarius p. 137.

M.

Der Morigken Gerechtigkeidt zu fischen p. 6.
Marienfeld, im A. Holland p. 8.
Mißwald, im A. Preuschmark p. 12.

Marienwerder, Ambt im Oberländischen Creyse p. 16; verwüsteter Hammer ib.; Nützung der Graben p. 152; hatt einen Hauptman.
Die Masaw, wirdt durch den Fluß Orsitz von Preußen undterschieden p. 22.
Malgischker Teich, im A. Neidenburg p. 22.
Malgun, im A. Neidenburg, hatt einen Hammer p. 23.
Manßgut, im A. Ortelßburg p. 24.
Machern, Fließ, scheidet Ortelßburg und Sehesten p. 28; nützlich zur Anrichtung eines Ahlfangs p. 28.
Mikoschen, im A. Rein p. 34.
Mischkoffsken, im A. Ariß p. 36.
Mirintzken, im A. Oletzky p. 39.
Miduntzker Grentze, im A. Insterburg p. 47, p. 49[1]; daselbst zu sehen, daß 2 Miduntzky seindt.
Mümmel, Ambt im Samländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen p. 55; hat einen Hauptman, Haußvogt, Burggrafen, Ambtschreiber etc.
Morungen, Ambt im Oberländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen p. 60; der Hauptmann Herr von Dohna bekombt noch 300 ℔ zu, weill die Ambtsgefälle nicht haben wollen zureichen p. 60.
Magutten, im Cammerambt Tapiaw p. 69.
Minthen, im Cammerambt Bartenstein p. 74.
Des Marschalcks Ambt und Garten p. 93; der Garten soll woll 200 ℔ an Obst abgeworffen haben p. 119; Oelßnitz ist vleissig gewesen, Borg aber ungetrew p. 93; Glaubitz ist auch vleißig gewesen p. 93; der gehengete Küchmeister bekennet so viel auff den Marschalck des Hengens würdig p. 93.
Des Müllmeisters Ambt p. 106; Müllensachen, Metzkorn in initio hujus libri.
Mauchhausen, Künheims Mülle p. 124.

159 N.

Neide, Fließ im A. Soldaw p. 20; im A. Johannisburg p. 32.
Neidenburg, Ambt im Oberländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen p. 22; hatt einen Hauptman.
St. Nicolas, im A. Rein p. 34.

Norkitten, Fließ im A. Insterburg p. 49[1].
Newhauß, Cammerambt im Samländischen Creyse undter der Landtvogtey Schaken p. 65; hatt einen Hauptman.
Der von Nostitz, Author dieses Buchs, ist Haußvogt gewesen p. 85, 103; kompt an. 1538 zum Dienste in Preußen p. 87; Cammerrath p. 88; der Hertzogin Hoeffmeister p. 121; deßen 76jähriges Aldter p. 119; Burggraff p. 131; deßen Beschuldigung p. 152; was er dem Hertzoge in der Oeconomie genutzet p. 152; in Erbawung 35 newer Müllen, 28 Hoeffe, 34 Schäffereien p. 152.
Ninnen, im A. Waldaw p. 130.

O.

Osterroda, Ambt im Oberländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen p. 18; hatt einen Heuptman.
Orsitz, Fließ, scheidet Preußen und Masaw im Ambt Neidenburg p. 22.
Omolske, Fließ im A. Neidenburg p. 22, 23.
Olusetz[1], See im A. Neidenburg p. 22.
Omolieff oder Omolßker-Strom, ibidem p. 23.
Ortelsburg, Ambt im Oberländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen, hatt in 30 Jahren 24 Heuptleudte gehabt p. 24; grentzt mitt dem A. Sehesten p. 28.
Olschenen, im A. Ariß p. 36.
Oletzky, Amt im Natangischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen, hatt einen Heuptman p. 39.
Open, im Cammerambt Tapiaw p. 69.

P.

Padersort, im A. Brandenburg p. 4.
Plesen, im A. Balga p. 6.
Preuschmarck, Ambt im Oberländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen p. 12; Graben zur Schiffarth nach Elbing p. 152.
Das Pichen wirdt im A. Preuschmark verbotten p. 12; item im A. Ariß p. 36, 38.

---

1) Falsch für Dlusetz.

Pilta, eine Wiese im A. Neidenburg p. 22.
Poppen, Bude im A. Ortelsburg p. 24.
Pilsen, im A. Sehesten p. 28.
Popellen, im A. Angerburg p. 38.
Pelonen, im A. Oletzky p. 39.
Pobenen, im A. Oletzky p. 39.
Piltpein, im A. Insterburg p. 45.
Pregel: dieses Flußes, welcher ebenso viel heißet als colluvies aquarum, Uhrsprung im Insterburgischen p. 49[1].
Pische, Fließ im Insterburgischen, felt in die Angerappe p. 49[1].
Pohubels, Hoeff im A. Tilsitt p. 50.
Puduppe, Fließ, scheidet Ragenit und Insterburg biß in die Raguppe p. 50.
Pictupenen, im A. Tilsitt p. 51; dieser Teich ist 40 Huben groß p. 53.
Pogeiden, im A. Tilsitt p. 51.
Pornigkews Grundt, im A. Tilsitt p. 52.
Pfeffermülle, im A. Fischhausen p. 57.
Pertelnicken, im Bobetischen im A. Schaken p. 63.
Pletischken, im A. Taplauken p. 72.
Packmor, Heuptman zu Rastenburg, heldt nicht woll Hauß p. 76; verschriebene 51 Huben p. 123.
Preusch-Eylaw, Ambt p. 86; vide litt. E.
Pangerwitz, ein böser Mensch p. 124.

160

Q.

Quelkofa[1], Wiesen im A. Neidenburg p. 22.
Queise, Hoeff im A. Rein p. 34.
Quodemmote[2], im A. Rastenburg p. 76.
Quedkoffsky, proditor p. 124.

R.

Rositten, im A. Balga p. 6; ist ein Cammerambt im Samländischen Creyse undter der Landtvogtey Schaken; hatt einen Cämmerer.

---

1) Falsch für Quetkofa.
2) Falsch für Quedenmole.

Riesenburg, Ambt im Oberländischen Creyse p. 10; hatt einen Hauptman.
Rothen, Schleuse im A. Preuschmark p. 12.
Rotzigers Hoeff, bequem zur Schäfferey, im A. Preuschmark p. 13.
Rodekoff, Fließ im A. Neidenburg p. 22.
Reißel, Stadt im A. Sehesten p. 28.
Rein, Ambt im Natangischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen p. 34.
Romitten, Schäfferey im A. Insterburg p. 46.
Rososche, im A. Insterburg: daselbst die Confluens der Goldappen und Angerappe p. 47.
Rosintzker Bude, im A. Insterburg p. 47.
Ragenit, Ambt im Samländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen, hatt einen Hauptman p. 49II; vom Ambt Insterburg durch die Puduppe undterschieden biß in die Raguppe p. 50.
Rietwenen, im A. Tilsitt p. 53.
Rogkelkeim, im A. Taplaucken p. 72.
Raguppe, Fließ im A. Insterburg p. 50.
Rastenburg, Cammerambt im Natangischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen; Nostitz ziehet es zu Schaken p. 76; hatt einen Hauptman.
Rechnungssachen p. 87, 107.
Rendtcammer p. 107; Willmerstorff erst Schreiber und hernach Rendmeister p. 116, 118; Clement Schwartz Rendtmeister p. 118; vide Lauterbach.
Rähte und Cammer p. 87, 104, 107, 116; Regimentsrähte; v. Albrecht, Diener; der Landtschaft 38 Artickel wieder die Regimentsrähte p. 119; wollen Weywoden in Preußen machen zu Diminuirung des Hertzogs Authoritet p. 132, 139.
Rosenberg, Handtveste p. 120.
Rappe, hatt nicht ehr wollen auff den pollnischen Reichstag ziehen, biß ihm das Dorff Laßkeim vorhero verschrieben worden p. 134.
Reppichaw, ein getrewer Vasal p. 139.
Roßgarten, am Thamischen Teiche im Tilsittischen p. 142.

S.

Saltzteich, zu Lampaschke p. 3.
Schmeditsch, im A. Brandenburg p. 4.

Stentzels Teich, im A. Holland p. 8.
Storchnest, Dorff im A. Preuschmark p. 12.
Salfeldt, Fließ im A. Preuschmark p. 12.
Soldaw, Ambt im Oberländischen Creyse unter der Vogtey Fischhausen p. 20; hatt einen Heuptman.
Schirna, Wald im A. Neidenburg, bequem zum Vorwerck p. 23; vide litt. T.
Scheuffelsdorff, im A. Ortelsburg p. 24.
Sehesten, Ambt im Natangischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen p. 28; hatt einen Hauptman.
Staßwein, See im A. Loitzen p. 30.
Sperding, Landt im A. Ariß p. 36.
Stoltzeling, im A. Ariß, woll gelegen zum Vorwerg p. 36.
Sperling, im A. Angerburg p. 38; zum A. Morung zu schlagen p. 60.
Sebon, See im A. Angerburg p. 38.
Sporwein, ungetrewer Hauptman zu Angerburg p. 38.
† Stradaun[1], Vorwerg im A. Oletzky p. 39.
Schupitgen, im A. Liegk p. 42.
Schileite, Schäfferey im A. Insterburg p. 45.
Schilcksene, im A. Insterburg p. 46.
Schabinen, im A. Insterburg p. 46; wegen einer newen Kirchen p. 49[I].
161 Schilupe, Fließ im A. Insterburg p. 46.
Sobrost, im A. Insterburg p. 47, 48[II].
† Stradaun, Ambt im Insterburgischen p. 48[I].
Stirlaucken, im A. Insterburg p. 49[I].
Saw, ist der Grentzstein zwischen Insterburg und Nordenburg p. 49[I].
Serapaun, im A. Insterburg p. 49[I].
Scharnier-See, im A. Insterburg p. 48[II].
Schreitlaucken, im A. Ragenit p. 49[II].
Aldt Schnappen, im A. Tilsit, soll eine Stadt werden p. 50.
Schaßupen, Fließ im A. Tilsitt p. 50.
Spitteler Müllteich, im A. Tilsitt p. 52, item Hoeff im Cammerambt Wargaw p. 64, item zu Königsberg p. 103.
Splitter, im A. Tilsitt p. 53.

---

1) Die Kreuze bei dem doppelten *Stradaun* stehen auch in der Handschrift.

Schaltega, Fließ im A. Tilsitt, beforderlich zur Schiffarth nach Littawen p. 54.
Schmeltze, im A. Mümmel p. 55.
Schlieben, Heuptman zu Fischhausen, machet nicht am Besten p. 57, 140.
Schaken, Landtvogtey im Samländischen Creyse p. 63.
Schegliten, im Cammerambt Bartenstein p. 74.
Salaw, Cammerambt im Samländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen (hatt an. 1606 nur einen Ambtschreiber gehabt) p. 81; der von Nostitz setzet es undter Schaken.
Schäffereyen hatt der aldte Hertzog Albrecht nur 37 gehabt p. 95; der von Nostitz aber hatt noch 34 angeleget p. 152.
Schaff- und Schweinzucht p. 96; Schweinmast p. 106.
Des Schencken Ambt p. 99.
Schlachthoeff zu Königsberg p. 101.
Silbercammer und Lichte p. 102.
Stallmeisters Ambt p. 109; Wagenknecht p. 103.
Schlemmer (ist der elteste Knecht) p. 103.
Speisung in Gemein p. 112.
Schwartze, Rendtmeister p. 118.
Des Schalichs gedrucktes Buch p. 123; Flucht p. 131.
Schnellens Uhrgicht p. 124.

T.

Trinckeim, im A. Brandenburg p. 4.
Taborn, im A. Preuschmark p. 12.
Tscharna, See im A. Neidenburg p. 22; im Insterburgischen p. 124.
Tscharneka, Waldt im A. Neidenburg p. 23; v. litt. S: Schirna.
Tscharewitzschen[1] Dorffs Uebermaß, im A. Ortelsburg p. 25; deßen Untrew p. 124.
Tschartaffken, im A. Ariß p. 36.
Tollin, im A. Insterbnrg p. 49[1].
Tilsitt, Ambt im Sambländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen p. 51; großer Teich p. 141; Thamischer Teich p. 142.
Trimpaw, im A. Schaken p. 63.

---

1) Falsch für Tscherwitzen (Schertwitzen).

Tapiaw, Cammerambt im Samländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen; der von Nostitz ziehet es zu Schaken p. 69.
Taplaucken, Cammerambt im Samländischen Creyse undter der Vogtey Fischhausen; Nostitz rechnet es zu Schaken p. 72.
Teichgräber p. 106.
Herr Truchses bekombt von der aldten Hertzogin eine Ohrfeige p. 121; ist an. 1567 Hoeffmeister gewesen p. 123; er practiciret eine Verschreibung über Creutzberg durch Dargitzen mitt gewißen Drawwortten im Nahmen der Landtschafft p. 131; will das Geredete nicht gestendig seyn p. 134.[1]
Tranxiten, im Eylawschen, wirdt dem Herrn Kittlitz verschrieben p. 123.
Tirengarte, Dorff im Ambt Loitzen p. 138.
80 Teiche hatt der von Nostitz auffm Landt angerichtet p. 152.

162

V.

Uhrfelde, im A. Balga p. 6.
Die Verschreibungen oder Handtfesten richtig zu verzeichnen p. 95; die von dem jungen Herrn Hertzog Albrecht Friedrich erhaltten worden, zu cassiren p. 123.
Heintz Voller, ein böser Mensch pag. 123; ad longum p. 141.

W.

Wernigbein, im A. Holland p. 8.
Weißeke, Fließ im A. Holland, dienlich zur Schiffarth nach Elbingen p. 8.
Walpusch, Fließ im A. Neidenburg p. 22, 23; nützlich zur Schiffarth nach Thoren p. 22.
Willenberg, im A. Neidenburg p. 22; Hammer p. 23.
Wusoffken, See im A. Sehesten p. 28.
Wensaw, im A. Ariß p. 36.
Wißitisches Fließ, im A. Insterburg p. 45.
Wildin, Fließ im A. Insterburg p. 49[1].
Wilkupe, Fließ im A. Tilsitt p. 52.
Wielgk, im A. Tilsitt p. 53.

1) Auch hier sind der Landhofmeister und Albrecht Truchseß für eine und dieselbe Person gehalten.

Werennen, im A. Fischhausen p. 56, 57.
Woldovin, im A. Fischhausen p. 57.
Wigkaw, im A. Fischhausen p. 57.
Wartelnig } im A. Schaken p. 63.
Warkiniten, im Bobetischen }
Wargaw, Cammerambt in der Landtvogtey Schaken p. 64.
Waldaw, Cammerambt undter der Landtvogtey Schaken p. 66; hatt nur einen Amtschreiber an. 1606 gehabt; Teich p. 152.
Welaw, im Cammerambt Tapiaw p. 69.
Werwolte, im Cammerambt Bartenstein p. 74.
Wagenknechte p. 103.
Nickel Willmerstorff, erstlich Schreiber, hernach Rentmeister p. 116, 118; deßen Händel mitt dem Burggraff Kreutzen p. 118; Andresens kecke Reden p. 123; Nickels böse Händel p. 128.

Z.

Zinten, im A. Balga p. 6.
Ziegelsachen p. 104, 111.

Anmerkungen.

Zu Seite 3.

2) Die v. Zehmen, ein aus Meißen stammendes Geschlecht, waren sowol im königlichen (polnischen) Preußen, bei Christburg und Stuhm, als auch im Herzogthum, besonders in den Hauptämtern Preußisch-Holland und Osterode, ansäßig. — Achatius v. Zehmen war seit 1546, nachdem er vorher einige geringere Würden bekleidet hatte, Woiwode von Marienburg und starb ziemlich betagt im Februar 1565. Durch seine protestantische Gesinnung war er sehr früh mit dem Markgrafen Albrecht, noch als derselbe Hochmeister war, in Beziehung gekommen und bald mit ihm innig befreundet geworden, so daß man ihm selbst später auf polnischer und katholischer Seite vorhielt, er wäre mehr ein Rath des Herzogs als des Königs. Auf den polnischen Reichstagen und den (polnisch-)preußischen Landtagen trat er vielfach für die vertragsmäßigen Rechte und Freiheiten der deutschen Bevölkerung Preußens gegen die Gelüste der Polen ein. (Viel Wichtiges und Belehrendes hierüber in den von Hipler und Zakrzewski seit 1879 herausgegebenen Bänden der Stanislai Hosii et quae ad eum scriptae sunt epistolae.) — Auch mit Gelddarlehen war der wolhabende Edelmann seinem herzoglichen Freunde vielfach beigesprungen. Schon im Jahre 1535 belief sich die Schuld des Herzogs auf 10000 Mark preußisch, welche Achatius v. Zehmen und der danziger Bürgermeister Johann v. Werden dargeliehen hatten, und zu deren Sicherstellung ihnen zusammen das Amt Preußisch-Mark verschrieben wurde (die Verschreibung selbst war nicht aufzutreiben; die königliche Bestätigung, dat. Wilna 7. Mai 1535, ist bei Dogiel, codex diplomaticus Poloniae, IV S. 297 abgedruckt). Aus dem Jahre 1540 liegt eine herzogliche Schuldverschreibung über 5000 Mark (je 20 Groschen oder 60 Schilling) zu 4 % Zinsen vor, aus 1555 über weitere 1000 Mark, für welche das Dorf Altstadt im Amte Preußisch-Mark verpfändet wurde, aus 1560 wieder eine über 9225 Mark, die binnen 10 Jahre abgezahlt werden sollen. Am 27. Januar 1561 endlich verschreibt Herzog Albrecht dem Woiwoden, welcher ihm 3700 Thaler oder 1200 ungarische Goldgulden gegen 7 % Zinsen auf ein Jahr geliehen hat, falls nicht bis auf Lichtmeß (2. Februar) 1562 Kapital und Zinsen abgezahlt sind, das Amt Preußisch-Holland als ein

erbliches Pfand bis zu völliger Befriedigung des Gläubigers. Während Preußisch-Mark schon 1563 ausgelöst werden konnte, verblieb Holland im Versatz und ging nach dem Tode des Achatius auf seinen Sohn Christoph über, der nach gewöhnlichem Brauch auch die Hauptmannswürde übernahm. Als die Pfandschaft nach dem preußischen Regierungswechsel durch die Regenten am 6. Januar 1569 bestätigt wurde, betrug die Gesammtschuld 6000 Gulden (?) zu 6 %, bis zu deren Abzahlung der Hauptmann Christoph v. Zehmen das Amt behalten sollte. Die Einlösung erfolgte (Acta Bor. II S. 819) im April 1576.

Zu Seite 11. 3) Der langjährige Hauptmann zu Brandenburg und spätere Landhofmeister Anton v. Borcke und der gleichfalls im Haushaltungsbuch viel genannte Obermarschall Joachim v. Borcke waren Söhne des pommerischen Edelmanns Hans v. Borcke, auf Stramel und Regenwalde an der Rega Erbsaß, also nichts weniger als Mitglieder des alteingesessenen Adels im Herzogthum Preußen. — Wann Anton v. Borcke in den Dienst des Herzogs Albrecht getreten war, ist vorläufig nicht festzustellen, aber schon am 18. Dezember 1535 wird dem „lieben Getreuen" und seinen Erben für geliehene 1000 Gulden rheinisch das Amt Lochstädt bis zur Abzahlung der Summe verschrieben (die Verschreibung s. im Anhang). Als er nach zehn Jahren Vogt im Samland (d. i. Hauptmann) zu Fischhausen wurde, behielt er zunächst auch Lochstädt (mindestens bis 1549). Auch in Fischhausen blieb er nicht allzu lange, denn schon am 27. Januar 1551 finde ich ihn als Hauptmann zu Brandenburg, während ihm dort sein Bruder Joachim folgte. Dieser, der am 12 Juni 1541 auf vier Jahre zu einem herzoglichen Diener von Haus aus mit vier gerüsteten Pferden angenommen worden war, aber ohne den heimischen, väterlichen Besitz aufzugeben, hatte zu Martini 1549 zur Sicherstellung eines versprochenen Gnadengeldes von 2000 Thalern (zu 31 Groschen preuß.) und eines dem Herzog gemachten Darlehns von 3900 Mark (zu 20 Groschen), zusammen also 7000 Mark, die Zusicherung eines passenden Amtes in Preußen erhalten; er selbst sollte zunächst mit sechs Pferden dienen. Während Joachim schon 1558 durch die Uebernahme des Obermarschallamtes in die Reihe der Oberräthe eingetreten war, kam Anton, der 1573 zu Brandenburg auch noch das Amt Bartenstein erhalten hatte, erst 1575 dazu, als er nach dem Abgange des Hans Jakob Truchseß zu Waldburg Landhofmeister wurde. Anton v. Borcke muß über sehr bedeutende Mittel verfügt haben, denn es liegt eine ganze Reihe von Schuldverschreibungen und Verpfändungen des Herzogs für ihn vor, in denen es sich oft um sehr bedeutende Summen handelt. Auch der Grundbesitz, welchen die beiden Brüder in Preußen zusammenbrachten, war ein äußerst umfangreicher, wie z. B. der undatierte Entwurf einer Gesammtbelehnung Albrecht Friedrichs für Anton und Joachim selbst und für alle pommerischen Borcke ausweist. — Joachim starb am 9. November 1572 (Acta Bor. I S. 94), Anton am 23. Dezember 1575, und zwar dieser im Alter von 75 Jahren. Als die Vormünder für Joachims Wittwe (Elisabeth v. Kracht) und ihre Kinder die Belassung der Amtswohnung und der Ausspeisung auf ein ganzes Jahr nachsuchten, wurden sie damit

abgewiesen; da aber die Wittwe Anspruch auf eine Wohnung hatte und für den Augenblick keine zur Verfügung stand, so wurden ihr vorläufig 40 Mark jährlich zugesagt.

Zu Seite 17. 5) Wolfgang v. Kötteritz (Codricius) aus Meißen, der Erste in der Reihe der zweiten ordentlichen Professoren bei der Juristenfakultät der Albertina, zu welcher Stelle er übrigens aus Frankreich herbeigerufen war, wurde, nachdem er 1548 zu lesen angefangen hatte und im Sommer 1550 Rektor gewesen war, auch als herzoglicher Rath am 13. Dezember 1550 bestallt (die Bestallung ist im Anhang abgedruckt). Er hat darnach kaum noch zwei Jahre gelesen, denn da er in dem Streit um die Rektorwürde und als Gegner Osianders (wie er selbst später sagt, hat er u. A. nicht dazu helfen wollen drei osiandristische Magister in den Senat aufzunehmen) beim Herzog in schwere Ungnade fiel, so wurde ihm nicht bloß das Lesen untersagt, sondern er mußte auch, wie er selbst klagt, „sich laut ernstem Mandat von aller Schulübung und Studien bei Vermeidung von Leibesstrafe abgesondert halten". Der größte Teil der ihm zugesicherten Einnahmen, zumal die Accidentien, d. h. die Ausspeisung am Hof mit Speise und Trank, Hofkleidung und andere Naturallieferungen, wurden ihm entzogen. Er begab sich auf seine Güter, seine „wüste Hufen", wie er selbst sie nannte. Da ihm diese aber auch nicht sicher schienen und er für Frau und sechs Kinder zu sorgen hatte, so erwirkte er sich die Erlaubniß bei Johann Albrecht von Meklenburg, des Herzogs Schwiegersohne, auf drei Jahre in Dienst zu treten; doch konnte er sich über die Bedingungen, unter welchen ihm die vorläufige Entlassung aus dem lebenslänglichen Dienst eines Hofraths, zu welchem er Albrecht und seinem Sohne gegenüber verpflichtet war, nicht einigen. Dafür wurde ihm dann gegen Ende 1561, wieder unter gewissen beschränkenden Bedingungen, gestattet auf zehn Jahre Oberkanzler des Markgrafen Georg Friedrich zu Ansbach zu werden. Doch auch hier war seines Bleibens nur ganz kurze Zeit. 1563 ist er pfälzischer geheimer Kammerrath zu Neuburg an der Donau (beim Pfalzgrafen Wolfgang) und 1569 sächsischer Kanzler zu Weimar. Er starb 1575 zu Magdeburg. (Arnoldt, Historie der Königsbergischen Universität, 1746, II S. 250, Toeppen, die Gründung der Universität und G. Sabinus, 1844, öfter, Tschackert, Urkundenbuch, I S. 287, Möller, Andreas Osiander, 1870, an vielen Stellen, berühren nur die akademische und kirchliche Stellung des K.; Aufklärung über seine weitere Schicksale geben seine Akten im „Adelsarchiv" des hiesigen k. Staatsarchivs.) – Welches von den drei Gütern des Kötteritz im Amt Holland hier gemeint ist, weiß ich nicht anzugeben.

Zu Seite 19. 5) Friedrich v. Kanitz, erbgesessen auf Dallwitz und Lehnsmann des Bischofs von Meißen, war durch die unangenehmen Folgen eines jugendlichen Liebeshandels mit einem leipziger Bürgermädchen aus seiner Heimat vertrieben und nach längeren Reisen schließlich 1557 in die Dienste des Herzogs Albrecht getreten: er wurde herzoglicher Rath und Kämmerer, 1563 Oberkämmerer. Zu dem bekannten Abenteurer Paul Skalich, der 1561–1565 sein Unwesen am herzoglichen Hofe trieb,

stand er zunächst in einem sehr nahen Verhältniß, welches auch durch sein Beharren im „Zwingli'schen Irrthum" nur vorübergehend getrübt werden konnte. Erst allmählich, als die wahre Natur Skalichs für Unbefangene immer deutlicher hervortrat, änderte sich das, und nächst Albrecht Truchseß hat Kanitz zusammen mit seinem jüngern Bruder Elias am Meisten dazu beigetragen, daß derselbe 1565 für gut befand auf und davon zu gehen. Während Elias v. Kanitz, der dabei viel schärfer vorgegangen war, ebenfalls schon 1565 Preussen verließ und mit seinen Klagen nach Polen ging, erhielt Friedrich im März 1566 seinen Abschied in sehr ungnädiger Form. Mehrere, auch vom Polenkönige unterstützte Gesuche ihm entweder Aufklärung über die Ungnade zu geben oder eine Entlassung in Gnaden zu gewähren waren unberücksichtigt geblieben. Erst auf eine längere Eingabe vom 5. Oktober erfolgte unter dem 24. ein abschlägiger Bescheid. Dennoch wurde der früher beim Herzoge sehr beliebte Mann nach einigen persönlichen Besprechungen schon am 9. November „wiederum mit Gnaden seines vorigen Dienstes restituiert", jedoch, da er „wegen seiner Verehelichung jetzt nicht mehr immer am Hofe sein" könne, als „Diener von Haus aus", der „kommen soll, sooft es nöthig ist". Neben seiner Besoldung wurde ihm noch ein Gnadengeld von 1500 Mark zugesagt. — Sein Hauptverdienst hatte sich Kanitz durch diplomatische Sendungen erworben, und ganz besonders in den meklenburgischen Angelegenheiten (vgl. Lohmeyer, Albrecht, S. 45 ff.). Auch in der Folgezeit blieb er immer ein Gegner der „alten" Räthe.

Zu Seite 26. 4) Hans Jakob des heil. römischen Reichs Erbtruchseß und Freiherr zu Waldburg war (v. Mülverstedt in PPBl. 1856 II S. 364) 1555 bis 1564 Vogt in Samland zu Fischhausen und seit 1565 Landhofmeister. Inzwischen und auch noch einige Zeit mit diesem höchsten Amte zusammen verwaltete er die Landvogtei in Samland zu Schaken (2. September 1567 z. B. erscheint er in beiden Aemtern). Er gehörte zu denjenigen Männern, die sich nicht rücksichtslos in das Parteitreiben hineinstürzten, wenn er auch den Skalichianern entschieden feindlich gegenübertrat. Als im Sommer 1566 die Borcke u. A. aus Furcht oder vorgeblicher Furcht aus ihren Aemtern wichen, harrte der Landhofmeister aus; am 19. Juli überbrachte er sogar selbst (zusammen mit Dr. Jonas) dem Obermarschall die sehr ungnädige herzogliche Entlassung. Mit der zweiten Gemahlin Herzog Albrechts, welcher er, nicht gerade mit Unrecht, einen großen Theil der Schuld an dem Unglück jener Jahre zuschrieb und vorwarf, gerieth er einmal, wovon unten weiter die Rede sein wird, nicht lange vor ihrem Tode hart zusammen. Im Jahre 1571 gehörte er zu denjenigen, welche gegen die Wahl des Heshusius zum Bischof von Samland stimmten und vor ihm sehr ernstlich warnten (Nicolovius, die Bischöfliche Würde in Preußen, 1834, S. 218 ff.). Weil der Landhofmeister, wie auch aus so vielen Stellen des Haushaltungsbuches hervorgeht, die Interessen des Landesherrn nicht ganz aus den Augen setzte, so erregte er in den ersten Jahren Albrecht Friedrichs um so mehr die Erbitterung der Stände gegen sich und ihre unverhohlene Freude, als

er sich bereit erklärte aus dem Amte zu scheiden. Am 10. November 1574 (nicht 1575, wie es Erl. Pr. I S. 86 heißt) legte er sein Amt nieder und „schied mit fröhlichem Gemüthe". (Toeppen 1849 S. 522 ff.).

Zu Seite 29.

1) Wolf v. Kreytzen war ein Sohn Wolfs des Aeltern v. Kreytzen, eines Bruders von Melchior v. Kreytzen, dem frühern Hofmeister der Herzogin Dorothea und zweiten Landhofmeister, somit ein Vetter der beiden im folgenden Absatz genannten Oberbeamten. Er war erbgesessen auf Heukenwalde in Kursachsen (unweit Zeitz) und als ein wolhabender Mann nach Preußen gekommen. Am Neujahrstage 1539 hatte ihn der Herzog gegen beiderseits vierteljährige Kündigung zu einem „fußknechtischen Hauptmann" bestallt; diese Bestallung lautete auf jährlich 200 Mark Dienstgeld auf seine Person, 100 Mark auf 4 gerüstete Pferde, auf 5 Pferde Fütterung, auf 5 Personen die gewöhnliche Hofkleidung, dazu die Kost zu Hofe sammt Licht, Mittags- und Schlaftrunk, auch Schadenstand, endlich sollte er, solange er im Dienst bliebe, Haus und Stall am heiligen Kreuze (an dem zum heutigen roßgärter Markt führenden Thore), welches der verstorbene Herr v. Sternberg innegehabt, innehaben und gebrauchen. Er wurde später herzoglicher Oberst und verblieb in dieser Stellung und in der eines fürstlichen Rathes bis an seinen Tod, hat aber, wenigstens nach seiner eigenen Angabe, nie eine höhere Besoldung als jene 200 Mark bezogen. 1545 — diese seine eigene Angabe stimmt zu vorliegenden Akten — erhielt er das Hauptamt Osterode. Wie er sehr bald auch in den Besitz des Amtes Deutsch-Eylau gelangte, siehe weiter unten bei diesem Amt (Blatt 85). Am 29. September 1558, als er schon „Erbsaß auf Deutsch-Eylau" war, wurde ihm, weil er dem Herzoge 10000 Mark geliehen hatte, auch sein Amst Osterode bis zur Auslösung erblich verschrieben. Bei dem sogenannten Nußkriege, dem „marienwerderschen Zuge" des Jahres 1563, (s. Fischer in AMS. 1891) befehligte Wolf v. Kreytzen zusammen mit dem Obersten Andreas v. Packmohr das herzogliche Aufgebot. Am 1. Februar 1565 werden ihm, da er 1563 und ebenso 1564 „in Bestellung des Strandes" (wegen der Schwedenfurcht) sowie auch sonst gute Dienste geleistet hatte, das Gut Stenkendorf (25 Hufen) im Amt Osterode, ferner „das Oertlein Heide" (d. i. der kleine Wald) gegenüber Bergfriede und eine Wiese, die früher 3 Mark gezinst hat, verschrieben. Beide Männer, Kreytzen und Packmohr, verhandelten auch im Spätsommer 1566 mit den durch Paul v. Wobeser angeworbenen 1000 Reitern (Faber in Beiträge z. Kunde Preußens, II, 1819, S. 290 ff.) auf ihre Abdankung. Den Vorwurf, welchen ihm darauf Wobeser machte, daß er „im offenen Ringe der Hofleute [d. i. der Söldner] des Herzogs Kindheit, schwaches Gedächtniß und Unverstand hoch angezogen und ihn damit bei den Leuten deformiert" hätte, war er zwar „dem Wobeser nicht geständig", aber die geänderten Verhältnisse waren ihm doch so unangenehm, namentlich die Erwerbung von Deutsch-Eylau scheint ihm so übel vorgerückt zu sein, daß er sich seit 1567 oftmals bereit erklärte auf Osterode zu verzichten und bat ihn seiner anderen Aemter zu entheben. Im Jahre 1570 wurde er zusammen mit Dr. Christoph Jonas zum deutschen Reichstage nach

Speier geschickt. Erst am 7. Mai 1577 wurde ihm die Entlassung gewährt und zugleich ein Zeugniß über treue Dienste ausgestellt. Ueber die Ordnung der Osterode betreffenden Geldverhältnisse habe ich nichts finden können. v. Mülverstedts Annahme, er scheine 1568 verstorben zu sein (Zeitschr. f. Mw. VI S. 26), ist sonach nicht richtig.

Zu Seite 59. 2) 1560 oder 1561 war in der Hauptmannschaft auf Christoph Glaubitz vom Briege, wie er meist genannt wird (über ihn folgende Seite Anm. 2), Lorenz v. Halle gefolgt, welcher nach Nostitz' Auffassung ebenfalls zu den besseren Beamten gehörte, aber eben deßwegen, so erzählt wenigstens Nostitz selbst weiter unten in Absatz 13, nach Herzog Albrechts Tode durch die Oberräthe seines Amtes entsetzt wurde. Diese Absetzung ist nach meinen dem Hausbuch entnommenen Notizen allerdings nicht sofort, sondern erst Ende 1570 erfolgt. — Die Besitzungen des Lorenz v. Halle umfaßten zuletzt 196 Hufen, davon 136 im Amt Angerburg um den Fluß Jarke (Gurnen, damals Schönjarke, im Osten des Kreises Goldapp) und 60 Hufen im Amt Stradaunen (Kowahlen). In der herzoglichen Verschreibung vom 7. Juli 1564, welche ihm erlaubte die letzteren von Absalon Reimann, Hauptmann zu Marienwerder, zu erkaufen, heißt es, für die damaligen Verhältnisse sehr bezeichnend: „Fürstl. Durchl. wollen ihn aber hiermit genug ermahnt und verwarnt haben: weil er bereits im Angerburgischen etliche Güter hat und nun diese im Stradaunischen als seinem verwaltenden Amt dazu bekommt und alle noch wüst und unbesetzt sind, daß er nicht mehr seiner eigenen Güter und Nutzens als fürstl. Durchl. Amts und desselben Verwaltung abwarte, sondern besetze erstlich, was fürstl. Durchl. gehört und zu ihrem Beßten kommen mag, und darnach das Seinige. Sollte er aber über diese seiner fürstl. Durchl. gnädige Warnung eher mehr des Seinigen denn fürstl. Durchl. wahrnehmen, so wollen fürstl. Durchl. mit ihm zur Gebür und ernstlich daraus reden lassen". Im Jahre 1566 zeigte Lorenz v. Halle der Regierung seine Absicht an in diesen seinen angerburgischen Wildnißgütern eine Kirche anzulegen und erhielt dazu ein Kirchenlehen von 4 Hufen. Da aber nach einiger Zeit eine benachbarte Dorfschaft sich beschwerte, daß jene Hufen unrechtmäßig von dem Ihrigen genommen wären, und darauf hinwies, daß Halle die vorgebliche Absicht weder ausgeführt hatte, noch je ausführen würde, so wurde ihm (12. September 1570) das Kirchenlehen wieder abgesprochen, denn nach einer Verordnung vom 4. November 1568 sollten nur „die Hufen, so zur Ehre Gottes . . . . . zu Kirchen oder Hospitälern . . . . . vergeben sind," nicht unter die Kassation fallen.

Zu Seite 61. 4) Gemeint sind hier, wie bei Nostiz gewöhnlich unter dieser Bezeichnung, die beiden langjährigen Oberräthe und Regenten während Albrecht Friedrichs Unmündigkeit, der Kanzler Dr. iur. Johann und der Oberburggraf Christoph v. Kreytzen, die beiden Söhne des Landhofmeisters Melchior des Aeltern v. Kreytzen (vgl. oben S. 29 Anm. 2 und unten die Note zu Blatt 87 Absatz 1). Stellung und Bedeutung dieser beiden Männer während der sechziger und siebziger Jahre genau darzustellen

ist hier natürlich nicht der Ort; Einiges in der Einleitung. Ueber den Kanzler nur ganz kurz, daß er das Oberamt fast vierzig Jahre bekleidet hat, von 1536 ab bis zum 5. Januar 1575, wo er 69 Jahre alt starb. Seine Wittwe Euphemia v. Dombrowski (a Damerau), die Tochter eines kulmischen Woiwoden, die ihm in fünfundzwanzigjähriger Ehe zehn Kinder geschenkt hatte, überlebte ihn nur wenige Monate, sie starb (nach der Leichenintimation des akademischen Senats) am 13. Mai. — Des Kanzlers Bruder Christoph, der schon im März 1535 herzoglicher Gesandter am kursächsischen Hofe gewesen war (Tschackert, Urkundenbuch, II Nr. 959), erscheint als herzoglicher Kämmerer und Rath noch am 30. Oktober 1542, wo ihm, da er sich von Jugend auf im herzoglichen Dienst mit Verschickung und sonst hat brauchen lassen und auch noch also thun will, damit er den gnädigen Willen spürt und seine Erben und andere Untersaßen zu mehrerer gehorsamen Unterthänigkeit gereizt werden, ein Gut verschrieben wird; bald darauf muß ihm auch die Hauptmannschaft zu Brandenburg übertragen sein. Schon nach zwei Jahren übernahm er die Verwaltung des Hauptamts Tapiau, in welcher er verblieb, bis er als Oberburggraf in die Regierung selbst eintrat, was vor dem Februar 1550 geschehen sein muß (nicht erst 1553). 1574 legte er Alters halben sein Amt nieder und begab sich auf seine Güter. — Auch diese beiden Männer haben dem Herzoge gelegentlich selbst Darlehen gemacht oder für sonstige Schulden Bürgschaft übernommen.

Zu Seite 63.

2) Georg v. Rautter ist hier sicher der ältere dieses Namens, denn sein gleichnamiger Vetter, der Sohn Christophs v. Rautter, des Hauptmanns zu Ortelsburg (oben S. 39 Absatz 16), gegen welchen 1578—1585 eine Untersuchung wegen einer auf offener Landstraße verübten Gewaltthat geführt wurde, dürfte wol zu jung gewesen sein. Jener hatte dem Herzog schon 1542 5000 Mark und, nachdem diese im folgenden Jahre abgezahlt waren, 10000 darleihen können. Mindestens von 1555—1562 kann ich ihn als Hauptmann auf Georgenburg nachweisen. Im Jahre 1566 hatte er sich dem Herzoge sehr unwillfährig bewiesen und seinen besondern Zorn auf sich gezogen. Der Herzog pflegte nämlich in Fällen der Geldnoth bei den samländischen Kastenherren, wenn die zu einem besondern Zweck bestimmten Steuern nicht sofort verwendet werden konnten, Anlehen zu machen. Herzogliche Originalquittungen über derartige Geschäfte — vom 20. Oktober 1565 über 14333 Thaler 11 Gr., vom 17. Februar 1566 über 8000 Mark, vom 20. Juni 1566 über 6734 Mark 47 Schilling — fand ich im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Als er aber ebenfalls im Juni ein gleiches Ansinnen auch an die natangischen Kastenherren zu Rastenburg stellte, zu denen eben Georg Rautter gehörte, wurde er abgewiesen. Vor den erzürnten Fürsten selbst gefordert, entfloh Rautter, wie es damals auch andere Beamte thaten, ins Ermland. 1571 ist Georg v. Rautter bereits todt. — Nostitz rechnet ihn zu den zuverläßigeren Leuten.

Zu Seite 96.

2) Seit der hochmeisterlichen Zeit her bis fast unmittelbar vor dem Tode Herzog Albrechts waltete volle 50 Jahre lang Hans Fuchs

des Bernsteinmeisteramts und saß auf dem alten Bernsteinhofe zu Lochstädt; in den letzten Jahren hat ihm in dem Amte vielleicht bereits sein jüngerer Vetter Sigismund Fuchs zur Seite gestanden, wenigstens konnte der Letztere im Jahre 1571 von sich sagen, daß er beiden Herzögen bereits 21 Jahre lang gedient hätte. Beide Vettern, die wol derselben fränkischen Adelsfamilie entstammten wie jener Herr „Hans Fuchs Ritter, Landhofmeister", welcher (1490) Taufzeuge beim Markgrafen Albrecht, dem spätern Herzog, war (Meckelburg, Königsberger Chroniken u. s. w., S. 289 Anm. 1), müssen nicht bloß in sehr guten Verhältnissen gestanden, sondern sich auch guter Verbindungen erfreut haben. Am Neujahrstage 1563 erhielt Sigismund eine herzogliche Verschreibung über erkaufte 13 Hufen im Dorfe Pomedien (Kammeramt Cremitten) und am 26. November 1566 Hans Fuchs eine Verschreibung darüber, daß ihm für geliehene 600 Mark die jährlichen Zinsen mit 36 Mark zu Martini aus den Einkünften des Amtes Lochstädt gezahlt werden sollten; jener hatte (1570) zur Gemahlin Anna Sieglerin (oder v. Gaudecker) und durfte (1572) den Landhofmeister Hans Jakob Truchseß seinen Freund und Gevatter nennen. Nicht sehr lange nach der Verschreibung von 1563 muß Sigismund Fuchs Hauptmann zu Lochstädt geworden sein, und am 13. Juli 1566 ermächtigte ihn Herzog Albrecht, falls der Vetter stürbe oder das Bernsteinmeisteramt nicht weiter führen könnte, auch dieses zu übernehmen. Später (1570) heißt es in einem herzoglichen Schreiben: solange der alte Herzog bei „guter Vermögenheit" gewesen, hätte Fuchs immer vergebens um diese Gnade gebeten, „hernach aber, als ihre f. Gn. mit höchster Leibesschwachheit beladen, in Zeit da allerlei ihrer f. Gn. selbst und diesen Landen schädliche Prakticierungen im größten Schwange waren, sie durch verdächtige Leute allererst ausgebracht und erlangt". Mag dieser Vorwurf nun zutreffen, wie es ja ganz wol möglich wäre, oder nicht, Hans Fuchs, der inzwischen nach dem Tode des Vetters (doch wol im Frühjahr 1567)[1] das Bernsteinmeisteramt übernommen hatte, wurde zufolge der Kassation aus dem Bernsteinhofe gewiesen. Zunächst scheint sich Fuchs in sein Schicksal gefügt zu haben; da er für sich und sein Vieh kein anderes Unterkommen hatte, so trat er mit dem kinderlosen Freien Hans Werwein zu Arnau in Verhandlung um ihm sein Gut, das doch an den Herzog fallen mußte, abzukaufen oder abzumiethen, da aber der Amtshauptmann ihm dieses Vorhaben untersagte und dem Freien, falls er ihn einließe, eine Strafe von 100 Mark androhte, so ersuchte er am 8. März 1569 die Regenten den Hauptmann zur Zurücknahme jenes Verbots zu veranlassen. Sehr bald aber scheint Fuchs sich doch eines Andern besonnen zu haben, und es muß ihm noch in demselben Jahre durch seine Verbindungen gelungen sein das Amt des Bernsteinmeisters wiederzuerlangen und für den jungen Herzog vereidigt zu werden, aber er sollte nunmehr nicht mehr in Lochstädt, sondern in dem viel unbedeutendern Hofe zu Germau seinen Amtssitz ha-

1) Wenn auf seinem Epitaph, welches früher in der Kapelle zu Lochstädt hing, aber jetzt nicht mehr vorhanden ist, als Datum seines Todes „Ao. 1560 d. andren tags Aprilis" (Boetticher, Bau- u. Kunstdenkmäler u. s. w., I S. 77) angegeben war, so ist das Jahr gewiß falsch.

ben. Auch diese Beschränkung muß nach einiger Zeit wieder zurückgenommen sein, denn spätere Schreiben datieren wieder aus Lochstädt, und im April 1575 ist er auch wieder in die Hauptmannschaft dieses Amtes eingesetzt. — Einige weitere, besonders für die Bernsteinverhältnisse wichtige Schreiben im Anhang. — Einen Hof und eine Mühle bei Lochstädt selbst oder doch im Amt weisen die mir vorliegenden Akten als eigenthümlichen Besitz des „Herrn Fuchs" nicht nach.

Zu Seite 110.

3) Dietrich v. Wernsdorff gehörte ebenfalls zu den zahlreichen preußischen Landedelleuten jener Zeit, die schnell zu Aemtern und zu hohem Ansehn gelangten ohne sich streng genommen zu den „Einzöglingen", d. h. zu den seit einiger Zeit angesessenen Deutschen, rechnen zu dürfen: auch er selbst war erst aus der Fremde, aus Schlesien, zugezogen. Am Neujahrstage 1539 war er als herzoglicher Diener angenommen mit der genauern Bestimmung, daß er, wenn Kriegsvolk nöthig würde, eine Anzahl zuführen, sich auch in Kriegsgeschäften brauchen lassen sollte; neben 50 Gulden (je 30 Groschen preuß.) Besoldung wurde ihm auf 2 Personen die gewöhnliche Hofkleidung und wie üblich, wenn er am Hofe sein würde, der Tisch zu Hofe, Licht, Mittags- und Schlaftrunk zugesagt. Genau nach sechs Jahren erhielt er nicht bloß eine höhere Besoldung, neben den gewöhnlichen „Accidentalien" jährlich 100 Mark (je 20 Groschen) auf seinen Leib und ebenso viel auf 4 gerüstete Pferde, sondern auch, weil er sich in Preußen niederzulassen wünschte, für sich und seine Erben die Zusicherung eines Gnadengeldes von 2000 Gulden (innerhalb zweier Jahre zahlbar), die in Preußen anzulegen waren, oder anstatt derselben entsprechender Landgüter, für welche auch seine Brüder die gesammte Hand erhalten sollten; endlich sollten ihm „zu Steuer seiner Rüstung" 200 Gulden bis Martini 1546 gegeben werden. Kaum ein Jahr nach seiner ersten Bestallung hatte Wernsdorff einen häßlichen Handel gehabt, indem er einen Diener des Obermarschalls Friedrich v. d. Oelsnitz, Pfandbesitzers des Amtes Hohenstein, im Streit entleibte; die Sache scheint aber, wie es gewöhnlich geschah, durch Vertrag beigelegt zu sein. Schon im Mai 1546 ist die Rede von der Heirat Wernsdorffs mit Katharina, einer Tochter des Obermarschalls aus seiner Ehe mit Dorothea Schenk zu Geyer, und noch im Laufe desselben Jahres dürfte die Ehe vollzogen sein, denn in dem Leibgedingsbrief vom 29. Januar 1547 wird Katharina bereits als Gemahlin bezeichnet. Auch die Pfandschaft über Hohenstein war damals bereits auf Wernsdorff übertragen. Wernsdorff muß ebenfalls, wie so viele Andere, die Verhältnisse sehr gut auszunutzen verstanden haben, denn bis zum Jahre 1562 hatte er allmählich 15000 Mark, die er selbst zum Ankauf von Gütern noch nicht hatte verwenden können, dem Herzog geliehen. Am 18. Februar 1573 erneuerte Albrecht Friedrich die väterliche Pfandverschreibung über Hohenstein noch für Tietz Wernsdorff; 1579 ist bereits, obgleich er selbst noch lebt, sein ältester Sohn Albrecht Friedrich im Besitze des Erbamtes (nur dieses weiß Toeppen, Geschichte des Amtes Hohenstein, 1859, S. 26 zu berichten). Der zweite Sohn Wolf ist 1606 als Oberburggraf gestorben.

Wolfs Epitaph und das der Mutter Katharina, welche 1590 als Wittwe gestorben ist, befinden sich im Dom zu Königsberg (Hagen S. 242 fg.).

Zu Seite 165. 2) Die sämmtlichen im Text genannten Personen waren Hofbedienstete.

Unter der Brisea könnte man, vollends nach der Schreibart in Absatz 6, eine weibliche Verwandte, etwa Wittwe oder Tochter, des Dr Johannes Pryseus, eines holländischen Sektierers, verstehen, der 1544 zum herzoglichen Leibarzt bestallt, dann aber auch bisweilen zu diplomatischen Geschäften gebraucht war (Tschackert, Urkundenbuch, I öfter — s. die beiden Register im III. Bande). In den Landtagsakten vom Herbst 1573 (Exemplar des hiesigen k. Staatsarchivs) wird aber unter denjenigen Personen, welche wegen der Krankheit des jungen Herzogs befragt werden sollen, auch genannt: „Prissa Bastian Krausen Amtsschreibers zu Neuhausen Wittwe", und in dem (wie schon öfter angegeben, im Anhang abgedruckten) Protokoll selbst wird unter den verhörten Personen eine als „die Prischa" bezeichnet. Ob wir da vielleicht eine und dieselbe Person vor uns haben?

Die „kleine Hedwig" ist jedenfalls dieselbe Hedwig Gertin, mit welcher bereits 1551 Jakob v. Schwerin, der spätere Erzieher Albrecht Friedrichs, als er noch auf des Herzogs Kosten in Wittenberg studierte, in Briefwechsel stand, und die er dem Fürsten selbst gegenüber als ein treffliches Mägdlein, als des Herzogs getreue Dienerin und als seine eigene Fürsprecherin bei ihm rühmen konnte (Joh. Voigt in PPBl. 1861 II S. 3). Sie wird unter der obigen Bezeichnung nicht bloß bei Nostitz hier und weiter unten mehrmals erwähnt, sondern auch anderwärts; so von Anna, der längere Zeit am Hofe zu Königsberg lebenden Schwester Johann Albrechts von Meklenburg, der spätern (seit Ostern 1566) Herzogin von Kurland, in ihren für die Kenntniß der königsberger Verhältnisse höchst wichtigen Schreiben an den Bruder (Großherz. Hauptarchiv zu Schwerin). Sie stand offenbar in sehr nahem persönlichen Verhältniß sowol zum Herzog selbst wie zu seiner zweiten Gemahlin; wenn der alte Fürst zur Kurzweil die Karte spielte, so nahm sie zusammen mit den fürstlichen Damen daran Theil. Gleich der Brisea wurde auch sie über die Entstehung der Krankheit Albrecht Friedrichs befragt (s. das Protokoll). Ueber den „heimlichen" Brief des alten Herzogs, welchen sie nach den gleichzeitigen Annalen des in Hofsachen sehr unterrichteten altstädtischen Bürgers Greger Möller (Act. Bor. II S. 108) im September 1573, als sie auf den Tod erkrankt war, an Albrecht Friedrich übergab, habe ich nähere Aufklärung noch nicht finden können.

Die Bastian Markischin ist offenbar die Frau eines (königsberger) Bürgers Sebastian Marx, von welcher wir durch eine gegen das vielfach unfürstliche Gebahren der zweiten Gemahlin Anna Maria gerichtete Verordnung Albrechts von 1564 erfahren. Nach der allgemeinen Bestimmung: „Und solle hiermit abgeschafft sein, daß keine Bürgerin, es sei auch wer sie wolle, ohne unser Vorwissen mit unserer Gemahlin Gemeinschaft habe. Ihre Liebden haben sich auch derselben gänzlich zu enthalten verheißen und zugesagt," heißt es weiter: „Weil denn auch

Sebastian Marx sich merklich beschwert und erklagt, daß er ob dem, daß von unserer Gemahlin sein Weib oftmals aufgefordert, zu großem Abgang seiner Nahrung gediehe, welches unsere Gemahlin und wir niemandem, wer der auch sei, gönnen, und aber Ihre L. der Marxin mit sonderen Gnaden gewogen, so solle dieselbe mit solchem Auffordern hinfür gänzlich verschont werden und sich sowol als Andere unserer Gemahlin und ihres Frauenzimmers enthalten".

Merten Thrumeterin — im Ausgaberegister von 1570 werden unter den (besoldeten) Trompetern zwei Martin genannt, Felcker und Schneider.

Woldemar Uxkull aus Livland war schon 1559 herzoglicher Hofdiener und erscheint 1567 als der Herzogin Hofmeister und Marschall. Für seine treue Dienste hatte er das im Hauptamt Balga, Kammeramt Zinten gelegene Gut Lauenburg von 44 Hufen (jetzt Lauenberg, westlich von Zinten) erhalten, zu dessen Verkauf ihm 1567 die Erlaubniß gegeben wurde. Auch auf seinen Charakter werfen zwei häßliche Händel (doppeltes Eheversprechen und tödtliche Verwundung eines Bürgerlichen auf einer Bürgerhochzeit im Kneiphof, bei welcher er die Herzogin vertrat) kein schönes, wenn auch zeitmäßiges Licht. Das eine Eheversprechen galt Ursula, der Tochter von Hans, der Schwester von Faustin Nimptsch (oben S. 141 Absatz 5 und unten Blatt 131 Absatz 10); es stellte sich aber bald heraus, daß er sich schon in Livland versprochen hatte (nicht verheiratet, wie Gallandi in AMS. 1883 S. 211 angiebt).

Zu denjenigen Personen, welche der Krankheit Albrecht Friedrichs wegen verhört wurden, gehörte nach dem Protokoll auch Hans Feyerabendt, Küchenschreiber der alten Herzogin. Es wäre nicht unmöglich, daß er eine und dieselbe Person ist mit jenem Hans Feyerabendt, welcher das im Erl. Pr. I S. 17 ff. abgedruckte Lobgedicht auf Herzog Albrecht verfertigt hat, und mit dem von Gallandi (AMS. 1882 S. 184) angeführten „herzoglichen Kammerverwandten" Johann Feyerabend.

Zu Seite 180.

3) Die Richtigkeit der hier erzählten Thatsache giebt Faustin Nimptsch, ein Sohn des oben (S. 141 Anm. 1) erwähnten Kammerraths Hans Nimptsch, in einer im Sommer 1568 an den königlichen Kommissar Kostka gerichteten Rechtfertigungsschrift selbst zu. Aus diesem und anderen Schriftstücken ergiebt sich über ihn selbst Folgendes. Bald nach des Vaters Tode war Faustin Nimptsch als ein noch ganz junger Mensch durch Herzog Albrecht selbst unter Vermittelung des Sabinus mit der Wittwe des Joh. Lohmüller verheiratet, auch wurde er sehr bald als herzoglicher Rath angenommen und vereidigt. Wenngleich, wie er sich beklagt, der Herzog ein schon dem Vater für treue Dienste zugesagtes Dorf (Prappeln) auch den Erben nicht ausfolgte, wenngleich er selbst zunächst keine Besoldung, sondern nur die übliche Hofkleidung erhielt, so muß er doch Landbesitz gehabt und in sehr günstigen Verhältnissen gestanden haben und scheint zur Besserung derselben seine innige Beziehungen zu Skalich und ganz besonders zu Matthias Horst tüchtig verwerthet zu haben; so ist ihm u. A. einmal eine Verschreibung auf die Bernsteinhändler gegeben. Im Sommer 1565 verlangte der Herzog von

ihm ein Darlehn von 10000 Thalern auf drei Monate; dieses freilich konnte er nicht geben, streckte aber auf Drängen seiner Freunde und auch des Kanzlers Johann v. Kreytzen 2000 Thaler vor, welche Summe er nach seiner eigenen Angabe nur durch sofortigen, ungünstigen Verkauf von Getreide, das er in der Hoffnung auf bessere Preise liegen hatte, zusammenbringen konnte — nach des Kanzlers Meinung freilich hätte ihm das Geld zur Verfügung gestanden. Da aber weder Verzinsung, noch Rückzahlung erfolgte, so wußte er sich, wie er eben selbst erzählt, durch die Vermittelung von Dargitz das nach seiner eigenen Angabe 16, nach der Urkunde 21 Hufen fassende und von jeder Hufe 4 Mark 5 Schilling zinsende Dorf Perkappen im Kammeramt Caymen und bald auch die Erlaubniß zur Anlage eines Kruges darin zu verschaffen. Die Urkunden hierüber vom 10. Februar und 13. August 1566 sind vorhanden. Wie er durch jenes Schreiben an Kostka es in der That erreichte, daß sein Gut nicht in die Kassation genommen wurde, so wußte er sich auch dem Kanzler wieder angenehm zu machen, und er blieb in Stellung und Besitz. Später wurde auch er Kammerrath. 1578 erhielt er den Auftrag die Hauptämter Insterburg und Georgenburg zu vermessen und 1584, da er „der Orte und Sprachen kundig", den weitern Auftrag diese Aufgabe zu vollenden und auch die übrigen littauischen Aemter Ragnit, Tilsit und Saalau zu vermessen. Wenn er im folgenden Jahre einmal als Hauptmann zu Tilsit bezeichnet wird, so ist das nicht ganz richtig, da während der Zeit seiner Visitation diese Stelle garnicht besetzt war; im Januar 1585 ist dort Wilhelm v. Königseck „Hauptmannsverweser", und F. N. selbst wird in einem amtlichen Schreiben jener Zeit Generalvisitator, in einem Privatschreiben Oberaufseher der littauischen Aemter genannt.

Zu Seite 182. 1) Ueber die Hereinkunft und die ersten Anfänge der preußischen Beamtenlaufbahn des spätern Obersekretärs Balthasar Gans, welcher vielleicht einer im Braunschweigischen und im Hildesheimischen verbreiteten Adelsfamilie angehört hat, jedenfalls aber nicht ein Edler Herr zu Puttlitz gewesen ist (auch Meckelburg hat diesen in seinen Königsberger Chroniken, S. XVIII ausgesprochenen Irrthum später wieder zurückgenommen), bieten die mir vorliegenden, zum Theil im Anhang abgedruckten Akten nur das Folgende. Doch könnte man darin zunächst einen gewissen Widerspruch finden, denn er selbst erzählt zu Ende 1566, daß er nunmehr „ins dreißigste Jahr in der Kanzlei diene und seine Jugend dabei verzehrt habe", wonach er doch noch für verhältnißmäßig jung gehalten werden müßte, fügt aber unmittelbar hinzu, er hätte „befunden, daß er so viel Arbeit als in Ehezeiten nicht mehr ausstehen könne", und darum die bisher nebenbei betriebenen „anderen bürgerlichen Handlungen abgethan", was wiederum doch nur auf eine gewisse Altersschwäche schließen läßt. Er mag vielleicht wirklich leidend gewesen sein, jedenfalls war ihm seine „Schwäche" ein erwünschter Beweggrund für das ihm durch mißliche Verhältnisse aufgedruugene Entlassungsgesuch. 1548 ist er nach seiner eigenen Angabe als Obersekretär mit der Leitung der herzoglichen Kanzlei betraut worden. Das

besondere Vertrauen des Herzogs muß er aber schon damals, nach zehnjährigem Dienst, im hohen Grade genossen haben, denn er wurde, wie bekannt (Meckelburg a. a. O.), 1547 damit beauftragt gegenüber den in anderen Darstellungen der Ordensgeschichte und der preußischen Säkularisation enthaltenen „eitlen Mönchspossen" und „vielen polnischen Lügen" eine „gewisse, glaubwürdige, rechtsinnige Chronik des Landes Preußen" zusammenzustellen. Was ihm dafür der Herzog selbst diktiert, und was er anderweitig für die nicht zum Abschluß gekommene Arbeit gesammelt hat, liegt in dem angeführten Werke gedruckt vor. — Viel von sich reden hat der Obersekretär in seiner amtlichen Stellung nicht gerade gemacht, auch konnte er sich, so scheint es, mit Recht rühmen die gebotenen Gelegenheiten nicht gar zu schlimm ausgebeutet zu haben. Wie an anderen Stellen von mir erwähnt ist, hat auch er so manche umfangreiche Landverleihung erhalten, auch Darlehen dem Fürsten gemacht und dafür Pfandschaften empfangen, aber doch nicht im Uebermaß, und wenn er etwa guten Freunden, und vielleicht auch nicht unentgeltlich, gute Dienste erwiesen hat, so war das nach der Auffassung jener Zeit, und zumal in Preußen, nichts Auffallendes und Anstößiges; wie weit der in Absatz 5 von Nostitz ausgesprochene Vorwurf, Gans hätte sich das Doppelte, ja das Vierfache einer ursprünglichen Landverleihung angeeignet, zutreffend ist, läßt sich, so verfänglich die Sache in der That aussieht, doch nicht mit voller Sicherheit entscheiden. Jedenfalls muß zwischen diesen beiden Männern eine nicht geringe Feindschaft bestanden haben, wahrscheinlich weil sie Beide in dem Streite zwischen den Skalichianern und den alten Räthen nicht dieselbe Stellung einnahmen. Und doch haben diese weder seine seit 1565 beginnende amtliche Zurücksetzung, noch die ersichtlich schroffe Zurückweisung seiner Geldansprüche, den herzoglichen Abschied vom 29. Juni 1566, an welchem wieder Nostitz mit betheiligt war, noch auch seine gänzliche Verabschiedung aus der Kanzlei verhindern können. Für diesen ganzen Handel verweise ich der Kürze halben lieber auf die beiden im Anhang abgedruckten Aktenstücke. Obgleich sein Nebenbuhler Kaspar Dargitz schon eine Weile, anscheinend auch schon seit 1565, neben ihm als Obersekretär gewaltet hat, erhielt Gans seine endgültige Verabschiedung aus dem Kanzleidienst doch erst unter dem 28. Juli 1566: was ihm darin fernerhin an baren und anderen Einkünften zugesichert wird, ist nicht ganz gering, doch soll er dafür auch weiter herzoglicher „Diener sein und bleiben, auch zum Verreisen, soweit es geht, sich gebrauchen lassen". Dieses Aktenstück ist sehr milde und anerkennend gehalten und zur Begründung wird jene eigene Aeußerung herangezogen, daß er schon schwach sei und nicht mehr so arbeiten könne. Auch in der Folgezeit hat Gans noch kleine Vergünstigungen erhalten (z. B. unten Absatz 9). Im September 1572 ging er zusammen mit dem Landhofmeister zur Brautfahrt nach Cleve und kehrte erst nach 19 Wochen, im folgenden Januar, heim (Acta Bor. I S. 89 u. II S. 89). Noch am 29. März 1579 hat Gans, nachdem der Markgraf Georg Friedrich, der Vormund des kranken Herzogs und Administrator des Herzogthums, „den Oberräthen in Gnaden befohlen ihn weite-

res Berichts halben und sonst, sonderlich aber in Kammersachen und nach Gelegenheit jedesmal vorfallender Nothdurft zu erfordern", den betreffenden Eid geleistet. Nach anderthalb Jahren ist er gestorben, denn am 12. September 1580 wird seiner Wittwe Dorothea auf ihr Bitten das volle Michaelisquartal (d. i. das volle Gehalt des vierten Quartals) gewährt, obgleich ihr Mann vor Ablauf des (dritten) Quartals gestorben ist. — Von Balthasar Gans werden zwei Söhne erwähnt: Friedrich, der in fremden Kriegsdienst gegangen zu sein scheint, und Wilhelm, der die väterlichen Besitzungen erbte, und dessen Nachkommen, als v. Gans und v. Gansen, noch zu Ende des 17. Jahrhunderts vorhanden sind. — Ein Bruder des Obersekretärs, Melchior Gans, war Pfarrer zu Preußisch-Holland und erhielt am 5. Juni 1564 ein Gut von 8 Haken zu Popitten im Amt Preußisch-Mark zu Lehnrecht: wie die seinem Bruder verschriebenen 60 Hufen Wald Beiden zu gesammter Hand verliehen sind, so soll es mit Popitten auch der Fall sein.

Zu Seite 195. 3) Kaspar, Fabian und Melchior v. Lehndorff waren die Söhne des im Jahre 1545 (nach dem 31. Mai) im Alter von 76 Jahren verstorbenen Ahnherrn des ostpreußischen Zweiges der Familie Lehndorff, Fabian I v. Lehndorff (oder v. Maulen), Pfandherrn und Hauptmanns auf Preußisch-Eylau, und seiner zweiten Gemahlin Katharina v. Lichtenhayn, welche erst 1574 gestorben ist. Diese Ehe war 1521 oder sehr wenig später geschlossen. Da die Pfandsumme für Eylau (s. oben S. 117 Anm. 3) beim Tode des Darleihers noch nicht abgezahlt war, so war das Amt 1545 auf den ältesten Sohn, den herzoglichen Rath und Kämmerer Kaspar v. L., übergegangen, dem es der Herzog am 8. Februar 1547 auf Lebenszeit bestätigte, so jedoch daß die Erben es nicht eher als ein Jahr nach Kaspars Tode, und zwar natürlich gegen Erlegung jener Summe, zurückerstatten sollten. Im Jahre 1570 wird „die alte Frau v. Lehndorff" selbst unter den Gläubigern des Herzogs mit jenen 3000 Mark aufgeführt; die Zinsen dafür (6 %) empfängt Kaspar, während sein Bruder Fabian mit einem eigenen Darlehn von 9900 Mark im Buche steht. Zu Anfang 1571 erklärt sie sich ferner bereit geliehene 5500 Mark noch einige Jahre stehen zu lassen und empfängt dafür 4 Dörfer im Amt Brandenburg als Pfandschaft (Althof, beide Sausgarten und Lampasch), und genau ein Jahr später wird ihr eine Versicherung über 6630 Mark ausgestellt. — Der erste Besitz der Lehndorff im östlichen Preußen waren (seit 1513) die umfangreichen maulenschen Güter im nördlichsten Theile des Hauptamtes Brandenburg gewesen, und bald darnach muß auch der heutige Hauptbesitz der Familie erworben sein. Den genauen Zeitpunkt dieses Erwerbes habe ich auch aus den reichen Beständen des gräflichen Archivs zu Steinort, dessen wiederholte Benutzung mir durch die dankenswerthe Liebenswürdigkeit der Frau Gräfin Lehndorff gestattet war, nicht feststellen können, er muß aber auch in die erste hochmeisterliche Zeit Albrechts fallen, denn am 6. April 1554 erneuert der Herzog dem Hauptmann Kaspar v. L. die „in den Kriegen", d. h. nach der damaligen Sprechweise in dem Reiter-

kriege von 1520/21, verloren gegangene Handfeste über die 120 Hufen der steinortschen Wildniß und dazu das halbe Dorf Taberlack. In der Mitte des 16. Jahrhunderts begann dann auch erst die Besetzung der Wildniß mit Dörfern. Das Amt des Kämmerers dürfte Kaspar etwa 1552 aufgegeben haben, denn bald darauf erscheint sein Bruder Fabian in demselben. Im Juni 1549 war Kaspar als politischer Gesandter in den Angelegenheiten der deutschen Protestanten thätig (Kiewning in AMS. 1889 S. 647); während der funfziger Jahre verwaltete er das Amt Bartenstein. 1567, als Jakob v. Schwerin, der Erzieher und Hofmeister Albrecht Friedrichs, dem Mißfallen der wieder zur Macht gekommenen alten Räthe und dem Drängen der starr Luther'schen Geistlichkeit weichen mußte, wurde Kaspar v. L. für drei Jahre an seine Stelle gesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit bat er wiederholt um seine Entlassung, aber immer vergebens. Zuletzt, namentlich seitdem die Krankheit des jungen Fürsten immer mehr und mehr hervortrat, hat er sich offenbar (s. das im Anhang abgedruckte Protokoll) denjenigen angeschlossen, die den „blöden Herrn" unverantwortlich falsch behandelten. Seine Entlassung erfolgte endlich durch herzogliche Verfügung vom 26. Oktober 1574, wobei ihm freilich „über sein fleißiges Aufwarten und treuliches Unterrichten und Unterweisen u. s. w. ein gnädiges Zeugniß" ausgestellt wird. (Das Entlassungsgesuch, die Entlassung und noch zwei eigenhändige Schreiben Albrecht Friedrichs an seinen Hofmeister aus dem gräflichen Archiv darf ich im Anhange zum Abdruck bringen.) — In seiner letzten Lebenszeit war Kaspar v. L. noch einmal zu Bartenstein und vorübergehend auch zu Brandenburg Hauptmann. — In der ersten Ehe hatte er Veronika v. d. Oelsnitz zur Gemahlin, in der zweiten Susanna v. Kreytzen.

Der zweite Bruder Kaspars, der 1526 geborene Fabian v. Lehndorff, erhielt bei der Theilung der väterlichen Erbgüter, die im Jahre 1560 vor sich ging (s. bei Melchior), keinen Antheil, da er nicht bloß im Amte Preußisch-Eylau schon große Besitzungen hatte, zu welchen am 18. Juli 1557 auch noch das Gut Worienen sammt dem ganzen Kammeramt hinzugekommen war, sondern seit dem 18. November 1554 auch das Hauptamt Lötzen innehatte. Zuvor war auch er, wie schon erwähnt, Kämmerer gewesen (vielleicht auch ganz kurze Zeit Hauptmann zu Insterburg). Auch er hat mitunter mit Gelddarlehen eintreten müssen, so im Dezember 1568 mit 5000 Mark, wofür er das lötzensche Dorf Staswinnen als Pfand erhielt. Mit dem Oberburggrafenamte wurde er 1576 betraut und erhielt auch vom Markgrafen Georg Friedrich, sobald derselbe die vormundschaftliche Regierung in Preußen angetreten hatte, unter dem 24. Juni 1578 die Bestätigung in diesem Amte. Er verwaltete es dann bis 1588 und starb am 6. November 1596. Seine Gemahlin war des Obersten Andreas v. Packmohr Tochter Dorothea.

Melchior endlich, der Jüngste unter den drei Gebrüdern v. Lehndorff, war 1534 geboren, er war mit Anna v. Kreytzen, einer Tochter des Oberburggrafen, seit 1567 vermählt und starb am 22. März 1601. Die Theilung der väterlichen Güter, welche er und der älteste Bruder Kaspar 1560 vornahmen, geschah in der Weise, daß Kaspar theilte und Melchior wählte: da dieser die maulenschen Güter für sich nahm, so

erhielt Kaspar das steinortische Gebiet und dazu, weil dasselbe noch „des mehrern Theils wüst“ war, eine Geldentschädigung. Nachdem Melchior v. L. 1573 mit dem Hauptamt Balga bestallt worden war, bat er im Mai 1582, und zwar auffälligerweise wegen Alters und Schwachheit, um die Enthebung vom Amt, zugleich aber auch um Rückzahlung der 1577 geliehenen und zu Pfingsten fälligen 2000 Thaler. 1583 schied er vom Amte. (Einiges über die Lehndorff auch in Toeppen, Masuren, und Schmidt, Angerburg; vgl. dazu v. Mülverstedt in PPBl. 1856 I.)

Zu Seite 204. 3) Friedrich Freiherr zu Heydeck ist der bekannte, 1536 verstorbene (vorletzte) Oberkumpan des Hochmeisters und letzte Ordenspfleger, nachher Hauptmann und Pfandherr zu Johannisburg, welcher einer der ersten Anhänger des Evangeliums und der regsten Anstifter der Säkularisation gewesen war und auch weiterhin auf die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse Preußens einen sehr bedeutenden Einfluß ausgeübt hat. Ueber ihn Tschackert, Urkundenbuch, I an vielen Stellen. — Ueber die Thätigkeit aller hier genannten Männer in der letzten Ordenszeit auch viel in Toeppens Acten der Ständetage Preußens, V (1886).

Peter Burggraf und Herr zu Dohna ist der schon oben S. 192 Anm. 2 erwähnte Pfandherr und Hauptmann auf Mohrungen.

Friedrich Erbtruchseß und Freiherr zu Waldburg, der letzte bekannte Unterkumpan des Hochmeisters (1519), erscheint schon 1524, als er noch Ordenspfleger zu Neidenburg war, als entschiedener Anhänger der Reformation (Tschackert, Urkundenbuch, II Nr. 244 u. 258). Er hat auch die Ueberrumpelung von Braunsberg geleitet, durch welche in der Neujahrsnacht des Jahres 1520 der Frankenkrieg eröffnet wurde. 1540 wurde ihm vom Herzog für treue Dienste das Städtlein Landsberg nebst einigen erkauften Gütern verschrieben. Er war der Vater des im Haushaltungsbuche so viel genannten Landhofmeisters Hans Jakob Truchseß. Vergl. Rogge in AMS. 1870 S. 116 Anm. 13.

Georg v. Polentz, der bekannte Bischof von Samland. Ueber ihn Tschackert, Georg von Polentz, Bischof von Samland, 1888.

Georg v. Kunheim auf Mühlhausen in Natangen, der Sohn jenes Söldnerführers Daniel v. Kunheim, der 1474 mit Mühlhausen und Schultitten belehnt worden war, war während des Krieges von 1520 und des vierjährigen Waffenstillstandes bei den entscheidendsten Verhandlungen, sowol auf den Landtagen wie mit Polen, hervorragend thätig gewesen und hatte auch der Gesandtschaft angehört, welche vom Lande zu dem auf den 6. Januar 1525 nach Preßburg angesetzten Tage abgeordnet, aber nicht mehr dort hingekommen war, sondern zu Krakau am 9. April den Tags zuvor zwischen dem Könige von Polen und dem neuen Herzoge in Preußen abgeschlossenen Frieden genehmigt hatte. 1527 war er Hauptmann zu Tapiau geworden und als solcher am 28. Dezember 1543 gestorben. Er hatte vier Söhne: Christoph Albrecht (s. oben S. 203 Anm. 1), Erhard (S. 111 Anm. 2), Volmar und Georg (den Jüngern), welcher Luthers Tochter Margaretha geheiratet hat (worüber Rogge,

Luther's Beziehungen zu Altpreußen, 1883, S. 60 ff.) und schon oben S. 169 Anm. 4 erwähnt ist.

Auch Peter v. Kobersee, der schon seit 1478 auf den preußischen Landtagen thätig erscheint, hatte in den letzten Zeiten der Ordensherrschaft an den öffentlichen Dingen im Sinne der Neuerer regen Antheil genommen. Später ist er von 1529—1551 als Hauptmann zu Neidenburg nachzuweisen. Als der Herzog im Sommer 1535 zum Könige nach Krakau reiste, gehörte Kobersee zu den von ihm eingesetzten Statthaltern.

Andreas v. Rippen war jener Amtmann von Caymen (im östlichen Samland) gewesen, mit dessen Gefangennahme der Aufruhr der samländischen Bauern im September 1525 begonnen hatte (Joh. Voigt in PPBl. 1847 I S. 1 ff.). 1540 hatte er in derselben Stellung zusammen mit Anderen Bürgschaft für eine Schuld des Herzogs übernommen und noch am 16. Februar 1550 den Leibgedingsbrief Herzog Albrechts für seine zweite Gemahlin mit unterzeichnet. — In einem Aktenstück von 1645 wird erzählt, daß Andreas v. Rippen, „1520 vom ersten Herzog in Preußen" (hier dürfte wol die Jahreszahl richtig sein) den Hof und das Haus Caymen erhalten hätte, bis ihm andere Güter zugewiesen werden könnten. 1574 hätten dann auf ihre Bitte die Brüder Heinrich und Ludwig v. Rippen, seine Söhne, „zur Zeit der Unvermögenheit Albrecht Friedrichs" im Amt Taplacken die Güter Ilischken und Jacobsdorf, „welche an die vorige Herrschaft von Johann Schönwiese (oben S. 92 Anm. 5) und den Brüdern Johann und Fabian v. Ostau gekommen", nebst Kuglacken erhalten. Darüber entstandene Zwistigkeiten wurden eben erst 1645 ausgeglichen.

Zu Seite 207.

1) Heinz Foller (Follert), aus einer altadligen Familie im Halberstädtischen, hatte, als er am 6. Juli 1552 als herzoglicher Rüstmeister auf Lebenszeit bestallt wurde, „schon eine Zeit lang in der Rüstkammer weidlich und wol gedient". Bereits im Juli 1550 war er im Besitz des 15 Hufen großen erkauften Gutes Backelfeld im samländischen Kammeramt Wargen und bat in die Verschreibung desselben auch eine ihm zugesagte Besitzung im benachbarten Dorfe Zielkeim einzubeziehen. Die von ihm dabei gegebene Beschreibung von „des Dörfleins Gelegenheit" ist für die damaligen ländlichen, zumal Besitzverhältnisse so bezeichnend und belehrend, daß ich die Stelle im Anhange zum Abdruck bringe. Am 1. März 1552 erfolgte die Belehnung mit Backelfeld, mit dem herzoglichen Antheil von 10 und den erkauften 4 Hufen in Zielkeim, zugleich mit den übrigen 6 daselbst, sobald er sie an sich bringen würde. Neben mancher Vergünstigung über Fischerei (s. Anhang I Nr. 5) wird ihm und seinen Erben darin auch, da sie die Aufsicht über den neuen, den heutigen Stubbenteich führen sollen, die Vergünstigung gewährt auf ihren Gütern einen Krug anzulegen und darin königsbergisches Bier zu schenken. Ueber weitere Verleihungen zum Ersatz für Schäden, welche H. Foller durch Anlegung und Stauung des neuen Teiches erlitten hat, vgl. Anm. 1 der folgenden Seite. Ebenfalls 1552 erhält der Rüstmeister auf sein Bitten den Stutgarten vor dem Schlößlein zu Rudau (welchen er übri-

gens 1565 wieder abtreten mußte). 1559 ist er (ebenfalls folg. S. Anm. 1) im Besitz von Mischenhof (heute Gr. Mischen am Dammteich), über dessen Erwerbung Nostitz unten Absatz 7 so Verfängliches zu berichten weiß. Als 1565 zwei Töchter Follers sich mit herzoglichen Beamten, einem Rentschreiber und einem Weinmeister, verheiraten, werden einer jeden 300 Mark zugesichert, die sie binnen zweier Jahre aus der Rentkammer empfangen sollen, und bald darauf wird ihm selbst und seinen Erben in den zwei benachbarten Dörfern Leiden (dem jetzigen Lehndorff, noch auf der Schrötter'schen Karte als Groß- und Klein-Lehden bezeichnet) und Seerappen im Kammeramt Wargen die Hasenjagd verstattet, so daß neben ihnen außer dem Herzog und seinem Sohn niemand daselbst hetzen und jagen darf. Am 25. Juli 1566, in der Zeit also, wo die Herrschaft der „neuen Räthe" noch in vollster Blüthe stand, wird ihm unter Berufung auf seine langen Dienste, auf die theure Zeit und auf Weib und Kind eine reichlich erhöhte Bestallung ausgefertigt. Es muß aber doch mit seinen Geldverhältnissen nicht gar so schlecht bestellt gewesen sein, wenigstens hat er schon im September dem Herzog 1000 Thaler (zu 33 Groschen preuß.) gegen 6 % geliehen und empfängt darüber eine Versicherung. Auch mit den gänzlich veränderten Verhältnissen nach 1566 scheint er es verstanden zu haben sich schnell und gut abzufinden: denn in der erneuerten Schuldverschreibung über dasselbe Darlehen vom 15. Dezember 1568 nennen die Regenten ihn ihren guten Freund, und von seinen Besitzungen scheint keine der Kassation unterworfen zu sein, wenigstens fehlt in der (im Anhang abgedruckten) Gesammtverschreibung vom 20. Oktober 1570 keine derselben; sie vererbten auf seine Söhne, deren einer, der des Vaters Namen führte, ebenfalls Rüstmeister wurde und 1588 Hauptmann auf Neuhausen ist. Sein Amt als Rüstmeister hat H. Foller der Vater bis an seinen Tod, welcher kurz vor September 1583 erfolgt sein dürfte, behalten. Noch bei der Hochzeitsfeier Albrecht Friedrichs hatte der gewiß nicht mehr junge Rüstmeister mit einem Sohne des Oberburggrafen. — Beide als wilde Männer verkleidet — „scharf gerannt" (Greger Möller in Acta Bor. II S. 113). Der Rüstmeister führte die Aufsicht über die Harnischkammer und sollte nach Follers erster Bestallung neben allgemeinen Dienstverpflichtungen „sich sonderlich, sooft es noththun und die Gelegenheit erfordern würde, auf unsern Leib zu warten brauchen lassen". Seine Wohnung war „in unserm Hause hinter unserm Schloß", d. h. in den mit den herzoglichen Stallungen verbundenen Gebäuden auf der Ostseite des Schlosses, in denen sich eben auch die Rüstkammer befand (v. Baczko, Königsberg, S. 112). — Ob jener Martin Follert v. Schlangenberg, welchen der Herzog unter dem 6. Mai 1556 als seinen „Postreiter und lieben Getreuen" bezeichnet und für seine Dienste mit einer Besitzung im Amte Neidenburg am Omulefflusse ausstattet, zu der Familie des Rüstmeisters in verwandtschaftlicher Beziehung gestanden hat vermag ich nicht auszumachen.

Zu Seite 216. 1) Dr. Christoph Jonas und der oben (S. 40 u. 43) erwähnte Hauptmann zu Ortelsburg und von Seehesten Andreas Jonas waren die Söhne

eines altstädtischen Rathsherrn Nikolaus Jonas (Gallandi in AMS. 1882 S. 235). — Christoph Jonas hatte seit 1529 in Wittenberg mit herzoglicher Unterstützung die Rechte studiert, dann dort selbst juristische Vorlesungen gehalten und dabei die jüngeren preußischen Stipendiaten beaufsichtigt. 1541 war er bei einem Aufenthalte in seiner Vaterstadt in die Lage gekommen auch ein Gutachten über die in Aussicht genommene hohe Schule abzugeben; bald darauf wurde er zum Rektor der Vorbereitungsanstalt, des Pädagogiums, ausersehen, aber auf Melanchthons Rath stand man davon ab und ließ ihn lieber zunächst noch nach Italien ziehen. Erst im August 1544 kam er, vom Herzoge berufen, als Professor der Institutionen nach Königsberg und eröffnete so die Reihe derjenigen, welche die erste ordentliche Rechtsprofessur an der Albertina bekleidet haben. Im Sommerhalbjahr 1548 war er Rektor. Ueber seine Theilnahme an den akademischen und den kirchlichen Angelegenheiten des folgenden Jahrzehends handeln ausführlich (die Notizen bei Arnold, Historie der Königsbergischen Universität, 1746, II S. 239 sind nur höchst mager) Toeppen, Hase, Tschackert. Ueberall erscheint er als ein verständiger, praktisch vermittelnder Mann; doch auch er mußte schließlich den Osiandristen weichen und erhielt am 1. Februar 1554 seinen Abschied von der Universität. Er verblieb aber in seiner Stellung als fürstlicher Rath, und wie er schon vorher bisweilen zu diplomatischen Sendungen gebraucht war, so fand er auch weiterhin bei den äußeren Angelegenheiten und bei der Verwaltung des Herzogthums selbst Verwendung. Seit 1562 begegnet er als Vicekanzler (vgl. auch Erl. Pr. I S. 102 Note). In den bösen Jahren des Herzogs Albrecht, so auch besonders 1566, sieht man ihn stets die Sache des Herzogs vertreten, doch ohne daß er in schroffer Parteistellung hervortritt. Bei der Belehnung zu Lublin im Sommer 1569 ist er des jungen Herzogs Wortführer (Erl. Pr. IV S. 646 ff.). Bei der Wahl des Heshusius trat er freilich, obwol er die Schwächen des Mannes nicht verkannte, doch entschieden für ihn ein. Als es sich zu Anfang 1575 darum handelte die Oberrathsstellen neu zu besetzen, gab es gerade unter den ruhigeren Leuten im Landtage Stimmen, welche es für räthlich hielten, daß eben Dr. Jonas, der ihnen als „das alte Inventarium aller Händel dieses Landes" erschien, zum Oberkanzler bestellt würde (s. das im Anhang abgedruckte Gespräch zweier Edelleute). Dieses freilich geschah dann nicht, aber Jonas blieb doch in seiner bisherigen Stellung. Er ist am 21. Februar 1582 gestorben. — Zwar hat auch Dr. Jonas nicht ermangelt sich bedeutenden Grundbesitz zu erwerben: so erhielt er am 26. Februar 1565 um seiner großen Verdienste willen eine ausgedehnte herzogliche Verschreibung über den Hof Barten (östlich von Königsberg) und die drei zugehörigen Dörfer Löwenhagen, Reichenhagen und das heutige Friedrichstein; aber für die schweren Beschuldigungen, welche Nostitz im Texte gegen ihn erhebt, sind mir doch Beweise bisher nicht aufgestoßen.

Anhang.

I. Akten und Urkunden.

1. Bestallung des Burggrafen zu Tilsit Moritz von Perschkau — 29. März 1529.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht, Markgraf etc. bekennen und thun kund für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir den ehrbaren, unsern lieben Getreuen Moritz von Perschke zu unserm Burggrafen gen der Tilsit bestellt und angenommen haben. Bestellen und nehmen ihn auch hiemit und in Kraft dieses unsers Briefs, also wie folgt, zu unserm Burggrafen des Amts Tilsit an: nämlich daß er dasselbige Amt und Gebiet in getreulicher, guter Verwaltung als ein Burggraf zu verwesen, unsern Nutz, Frommen, Ehre, Aufwachs und Gedeihen zu fördern, Schaden, Nachtheil, auch alles dasjenige, so uns zu Beschwer gereichen mag, seines höchsten Vermögens und so viel an ihm zu verhüten und zu wenden, sich auch davon weder mit Gabe, Freundschaft, Neid oder Haß abweisen und abwenden zu lassen verpflichtet und verbunden sei. Und was er also für Nutzung uns zum Beßten in obgemeldetem Amt Tilsit aufrichten kann oder mag, soll er mit allem treuen Fleiß zu thun schuldig sein und sich in allweg, wie einem getreuen, ehrliebenden Diener eignet und gebürt, beweisen und finden lassen, nichts weniger neben unserm Amtsschreiber alle Renten, Zinsen, Nutzung, Ein- und Zubehörung obgedachten Amts treulich einnehmen helfen, in einen besondern Kasten mit zwei Schlössern, dazu er einen und der Schreiber den andern Schlüssel haben soll, legen und, wenn uns solches durch den Schreiber jährlich verrechnet wird, dabei sein. Dazu soll auch nichts ohne sein Wissen und Willen ausgegeben werden. Um solcher seiner getreuen Verwaltung willen sollen und wollen wir ihm jährlich vierzig Mark preußisch zur Besoldung geben, deßgleichen eine Tonne Honig, zwei Ochsen, zwölf Scheffel Roggen, zwölf Tonnen Bier, eine Last Hafer und freie Fischerei, auch freie Jagd ausgenommen Rothwild zu seines Tisches Nothdurft und nicht zu verkaufen oder zu verschenken, es geschehe denn uns zum Beßten. Zudem auch soll er nicht mehr Personen denn einen Thorwärter, welcher seine Ausspeisung im Hof haben soll, und einen Amtsschreiber (dem wir jährlich funfzehn Mark preußisch zur Besoldung wollen geben) mit Essen und Trinken versehen und erhalten, dagegen wir ihm jährlich zwölf Scheffel Roggen und zwölf Tonnen Biers wollen überreichen und geben lassen. Alles treulich und ungefähr-

lich zu Urkund mit unserm zurück aufgedruckten Sekret versekretiert und auch eigener Hand unterschrieben. Gegeben zu Königsberg den neunundzwanzigsten Tag des Monats März Anno etc. im neunundzwanzigsten Jahre.

2. Verpfändung des Amtes Lochstädt an Anton von Borcke — 18. Dezember 1535.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht etc. bekennen und thun kund öffentlich für uns, unsere Erben und Nachkommen, auch sonst jedermänniglich, dem es zu wissen von Nöthen. Nachdem uns der Ehrbare, unser lieber Getreuer Antonius Borck auf unser gnädiges Anlangen und zu unserm nothwendigen Obliegen tausend Gulden rheinisch in Gold gutwillig vorgestreckt, die wir auch von ihm bar empfangen und in unsern Nutz gewandt haben, dagegen und herwiderum unser Amt Lochstädt mit aller und jeder Nutzung, auch seinen Ein- und Zubehörungen lauts unserer Abrede folgender Gestalt, wie von Artikel zu Artikel klärlich ausgedrückt, übergeben und einräumen haben lassen. Als nämlich und zum Ersten soll er, Antonius Borck, seine versprochene Besoldung mit dem Andern, so wir ihm zu geben pflegen, aus dem Amt Lochstädt empfangen und uns über das Alles alle Jahr jährlich auf Lichtmeß 300 ganghaftiger preußischer Mark, je 20 Groschen von einer Mark gerechnet, hierher gen Königsberg zu überreichen verbunden sein. Zum Andern wollen wir ihm das Haus Lochstädt mit aller Zubehörung, inmaßen wie es die von Waiblingen Leo, Hadrian und Faustin Gebrüder innegehabt, eingeräumt [haben], ausgenommen die Mühle zu Germau, welche wir uns in andere Wege zu unserm Nutz zu gebrauchen vorbehalten wollen haben. Zum Dritten soll uns berührter Antonius Borck 4 gerüstete Pferde halten; dieselben wollen wir ihm, sofern sie in unserm Dienste schadhaft werden und verderben, bezahlen. Zum Vierten soll er das Haus Lochstädt uns zum Beßten mit Dach und wesentlichem Bau nach aller Nothdurft sammt den Schoppen und Scheunen erhalten, sonder das neue Gebäude wollen wir selbst nach unserm Gefallen bauen und aufrichten lassen; dazu wollen wir den Arbeitern Lohn und er soll ihnen Essen und Trinken geben. Zum Fünften, was die gewöhnliche Hofkleidungen belangt, wollen wir ihm dieselben auf 4 Pferde gleich anderen unseren Haupt- und Amtleuten überreichen lassen. Zum Sechsten soll vielgemeldeter Antonius Borck schuldig sein uns zum Beßten 10 Personen auf unserm Blockhaus am Tief gelegen mit nothdürftigen Provianten zu erhalten, dermaßen damit sie sich nicht mögen haben zu beklagen. Zum Siebenten wollen wir, wenn er das Haus Lochstädt decken will lassen, zu demselben Kalk und Ziegel überreichen lassen; dagegen soll er Essen und Trinken, deßgleichen dem Meister mit einem Gesellen, dieweil das Decken währt, von dem Seinen zu geben schuldig sein, das andere Arbeitsvolk aber soll über uns gehen. Zum Achten die Scharwerker aus unseren Kammerämtern soll er dieser Gestalt haben, nämlich: wenn sie am Strande werden zu schöpfen oder sonst zu lesen [nämlich Bern-

stein] haben, sollen sie damit verschont werden und unverhindert bleiben, wenn sie aber am Strande nicht zu schöpfen oder lesen haben, soll man ihm die Leute nach altem Gebrauch zum Scharwerk lassen. Zum Neunten soll er den Bernsteinmeister dermaßen, wie er von den von Waiblingen gehalten worden ist, unterhalten. Zum Zehnten soll er allewege auf den Bernsteinmeister gut Acht geben und auf die Strandknechte, damit uns kein Schade an dem Bernstein geschehe. Zum Elften soll Antonius Borck schuldig und verbunden sein uns alle Jahr jährlich 2 frische Störe hier hereinzuschicken.

Letztlich und beschließlich, wenn wir das Haus und Amt Lochstädt wiederum zu unseren Handen zu nehmen bedacht, wollen wir ihm solches ein Vierteljahr vor Lichtmeß zuvor aufsagen, damit er sich darnach zu richten. Alsdann soll er uns das Inventarium des Hauses Lochstädt, wie wir ihm dasselbe klärlich zu Handen stellen haben lassen, ohne Geringerung, wenn er das Haus abtreten und uns wiederum übergeben und einräumen wird, überantworten, doch daß wir, unsere Erben und Nachkommen ihm, seinen Erben und Erbnehmen solche tausend Gulden rheinisch wiederum zu guter Genüge erlegen oder uns derhalben in andere Wege, damit er und seine Erben zufrieden und gesättigt, mit ihm vergleichen. Dieses Alles wie gemeldet treulich und ungefährlich. Zu Urkund mit unserm anhangenden Ingesiegel versiegelt und mit unserer eigenen Hand unterschrieben. Gegeben zu Königsberg den achtzehnten Decembris nach Christi Geburt Tausend fünfhundert und im fünfunddreißigsten Jahre.

3. Christoph Gattenhofers Nachlaß, wie er ihn selbst angiebt.

Norkitten	4000 M.
Das Gut Rosenthal sammt der Mühle	1500 „
Stradnick	1500 „
Semissenhofen und Windicken	1000 „
4 Hufen zu Codrien	100 „
Mein Haus, darin ich wohne	2000 „
Bierhaus	800 „
Das Haus, darin der Gall wohnt	1500 „
Speicher	1500 „
Haus bei dem Dom	1000 „
Georg Thürings Speicherstätte und Garten	500 „
Garten bei St. Georg	100 „
Albert Wegers Haus	2000 „
Hausgeräth, Silberwerk und was mir am Haus gehört	2000 „
Summa	19330 M.[1]

An Barschaft kein Geld vorhanden, denn ich kein Gewerb, noch Handtierung getrieben.

1) Die richtige Summe müßte auf 19500 M. lauten.

4. Taxe der fahrenden Habe zu Norkitten im Hofe, so mir zum halben Theil zukommt.

(Von Nostitz' Hand; ohne Datum.)

17 melke Kühe, das Stück zu 3 Mark, thut das halbe Theil	25½	M.		
5 Kälber von 2 Jahren, das Stück 1 Mark, thut das halbe Theil	2½	M.		
5 Kälber von diesem Jahr, das Stück 15 Groschen, kommt das halbe Theil	1	M.	52½	ß.
1 Stärke von 3 Jahren, für 2 Mark, thut das halbe Theil	1	M.		
1 Bulle für 4 Mark, thut das halbe Theil . . .	2	M.		
8 Pflugochsen, das Stück 3½ Mark, thut das halbe Theil	14	M.		
6 Schafe, das Stück 8 Gr., thut das halbe Theil	2	M.	12	ß.
1 Ziege für ½ M., thut das halbe Theil			15	ß.
23 alte Schweine, das Stück 1½ M., thut das halbe Theil	17	M.	15	ß.
20 Ferkel, das Stück 12 ß, thut das halbe Theil.	2	M.		
12 Gänse, das Stück 5 ß, thut das halbe Theil .			30	ß.
10 Enten, das Stück 3 ß, th. d. h. Th.			15	ß.
10 Hühner, das Stück 2 ß, th. d. h. Th.			10	ß.
12 ziehende Pferde, das Stück 4 M., th. d. h. Th.	24	M.		
6 Fohlen, drei- und zweijährig, zu 2 M., th. d. h. Th.	6	M.		
4 Fohlen von diesem Jahr, das Stück 1 M., th. d. h. Th.	2	M.		
1 rheinisch Pferd für 4 M., th. d. h. Th.	2	M.		
1 eiserner Pflug mit seiner Zubehörung für 2 M., das h. Th.	1	M.		
2 eiserne Eggen für 2 M., th. d. h. Th.	1	M.		
2 fertige Wagen für 4 M., th. d. h. Th.	2	M.		
1 Wasserwagen für 2 M.; ist jetzt nicht vorhanden, will mein Theil daran nachlassen.				
1 Sattel 1 M., th. d. h. Th.	½	M.		
14 lederne Sielen, das Stück 12 ß, th. d. h. Th. .	1	M.	24	ß.
9 lederne Zäume, das Stück 12 ß, th. d. h. Th.			54	ß.
4 hänfene Sielen; will mein Theil nachlassen.				
4 Vorspann mit Eisen, th. d. h. Th.			30	ß.
6 Bracken, das h. Th.			40	ß.
5 Sensen, das h. Th.			40	ß.
5 Kerbäxte, das h. Th.			40	ß.
1 Schirrbeil, das h. Th.			10	ß.
1 Handbeil, das h. Th.			6	ß.
3 Häckselmesser, das h. Th.			20	ß.
1 Schmiedemesser, das h. Th.			20	ß.

1 Dessel, das halbe Theil.		6 ß.
6 Sicheln, das h. Th.		12 ß.
4 Heugabeln, das h. Th.		12 ß.
5 Mistgabeln, das h. Th.	½ M.	
1 Haw, das h. Th..		7½ ß.
1 Misthacker, das h. Th..		6 ß.
3 Par Navragen, das h. Th.		11 ß.
3 Joch zu den Ochsen; will ich nicht rechnen.		
4 Spannnägel		6 ß.
1 Fleischbeil, das h. Th.		10 ß.
2 Durchschläge, halb Theil		9 ß.
3 Nebiger, halb Theil		15 ß.
1 Speicherbohrer mit vier Stücken, halb Theil .		6 ß.
1 Hörzeug, nihil.		
2 eiserne Schaufeln, halb Theil		15 ß.
4 Spaten, halb Theil		20 ß.
4 Schafscheren, halb Theil		6 ß.
9 Kessel zu 1½ M. das Stück, halb Theil . . .	6 Mk.	45 ß.
2 Pfannen, das halbe Theil		15 ß.
1 messingener Durchschlag, halb Theil		6 ß.
2 messingene Becken, halb Theil	½ M.	
1 messingenes Handfaß		24 ß.
3 Bratspieße, das Stück ½ M., halb thut . . .		45 ß.
1 Rost, halb thut		9 ß.
2 Hackmesser, halb thut		6 ß.
1 eiserner Bock zu den Bratspießen, halb Theil		10 ß.
3 Kesselhaken, das Stück 1 M., halb thut . . .	1 M.	7½ ß. [sic].
20 hölzerne Scheiben, nihil 18 hölzerne Schüsseln, nihil 10 Mulden, nihil 7 Eimer, nihil 5 Pfeifkannen, nihil 4 Legel, nihil 1 Butterfaß, nihil 1 Schleifstein, nihil	dieß will ich nicht rechnen.	
6 zinnerne Kannen, halb	1½ M.	
7 zinnerne Schüsseln, halb	2 M.	
8 zinnerne Scheiben, halb		48 ß.
2 Handtücher, halb thut		12 ß.
1 Tischtuch		15 ß.
2 weiße Kotzen, halb		45 ß.
4 Seiten Speck, halb	2 M.	
½ Tonne Butter, halb	2½ M.	
1 Tonne Grütze, halb	½ M.	
1 Tonne grob Salz, halb		22½ ß.
1 Tonne klein Salz, halb	1 M.	
5 Spieß treuges Fleisch, halb		18 ß.
2 Schmer, halb	½ M.	

3 Scheffel weiße Erbsen, halb	½ M.		
2 Unterbette, halb	5 M.		
1 Deckbette, halb	1 M.		
2 Pfühle, halb	1 M.		
2 Kissen, halb	½ M.		
1 Par Laken, halb		15	ß.
7 Spannbette, halb	3 M.		
5 neue und 2 alte Tische, halb	3½ M.		
1 Kasten, halb	1 M.		
2 Schaffe oder Behälter, halb	2 M.		
1 Braupfanne, halb	15 M.		
3 Braubütten, halb	6 M.		
1 Last Tonnen [Lasttonne?] halb	1 M.		
3 Malzsäcke, halb		12	ß.
1 kupferne Pfanne in der Badstube; will die nicht rechnen.			
1½ Last Roggen zu 15 ß [den Scheffel], halb . .	11 M.	15	ß.
2 Last Gerste zu 14 ß, halb	14 M.		
2 Last Hafer zu 7 ß, halb	7 M.		
3 Scheffel weiße Erbsen im Stroh, halb	½ M.		

Summarum 202½ M. 15½ ß.[1]

15 Rehgarne; wollen die Vormünder nicht bezahlen
3 Hasengarne
1 Fischgarn
} an diesem Allen soll ich den halben Theil nehmen.

Der Bienenstöcke sind zu Norkitten nach Kalcksteins Verzeichniß beschlagen gewesen:

224 Stöcke.

Zu dem alten Rosenthal sind

201 Stock laut Georg Frankens Verzeichniß.

Die zu dem Engelstein ist zu erfahren beim Beutner.

Wiewol die Bienen zu 12, auch 13 Groschen ein Stock gekauft, so will ich die den Stock zu ½ M. anschlagen. Darauf habt ihr die Summa zu machen.

5. Zur Ergänzung von S. 172 Anm. 1.

Am 7. Juli 1550 erklärt Heinz Foller in einem Schreiben an den Kanzler, daß er für das mit herzoglicher Erlaubniß erkaufte Gut Backelfeld (15 Hufen), auf welchem ein gerüsteter Dienst ruht, bisher neben dem Adel stets die gleiche Steuer gegeben habe und auf allen Muste-

1) Die Gesammtsumme beträgt nach meiner Rechnung 220½ M. 43 ß. Die Aufrechnungen der einzelnen 6 Seiten des Originals, die völlig falsch sind, lasse ich ganz fort.

rungen erschienen sei, und bittet in die Verschreibung dieses Gutes auch die zugesagten 5 Hufen im Dorfe Selckeim [d. i. Zielkeim] einzubeziehen. Ueber die Verhältnisse dieses Dorfes äußert er sich dann folgendermaßen:

„Aber des Dörfleins Gelegenheit ist diese, daß es fünf Herren hat und thut keiner im Dorf dem andern gleich und recht, darum es auch viele Jahre wüst geworden und liegt mir in meinem Gut, und müssen meine Hofleute täglich großen Schaden von ihnen erleiden, darum sie dann täglich mich bitten, ich wollte es von ihnen erkaufen, daß es doch jemand genießen möchte.

„Der Herzog hat im Dorfe 4 Hufen, von welchen ein Haken versetzt worden ist; der liegt wüst, das Andere ist nicht viel besser. Ferner hat der Herzog 2 wüste Hufen, die braucht ein Freier; [ich] weiß nicht anders, denn daß er 3 oder $2^1/_2$ Mark davon zinst.

„Michel Preuß hat 5 Hufen drin — sind wüst.

„Zweiffel hat 2 Hufen drin weniger 1 Haken — sind wüst und mir versetzt.

„Der Schwab hat 2 Haken drin — sind Kaspar Nostitz versetzt.

„Ich habe eine freie kulmische Hufe drin, welche des Schwaben Bauern bisher getrieben, welche ich meinem Hofmann um den Zins, darum sie des Schwaben Bauern gehabt, gelassen habe. So muß der Andere verderben. Darauf mich Nostitz gebeten sammt der Schwabischin dieselben 2 Haken zu mir zu nehmen und Nostitz sein Geld wieder zu erlegen, auf daß es doch jemand genießen möchte.

„Wenn das so weitergeht, werden dem Herzog 2 Freie ganz und gar zu Boden gehen."

Am 28. Januar 1552 gestattet der Herzog dem H. Foller im Dorfe Zielkeim 4 Hufen zu kaufen, welche Alexander Schwabs Wittwe Anna und Michel Preuß besitzen.

1. März 1552. In der Verschreibung über Backelfeld u. s. w. heißt es in Betreff der Fischerei: im tamischen Teich erhält er erblich freie Fischerei mit allerlei Gezeug, doch „wenn der Fisch bei Winterszeit zu der Wuhne zugeht, sollen er und seine Erben keine Wuhne machen oder in demselben Zugang fischen"; dafür soll ihnen dann aus Gnaden eine ziemliche Anzahl Fische gegeben werden und ebenso, sooft der neue Teich abgelassen wird.

6. Bestallung Wolfs v. Kötteritz als herzoglicher Rath — 13. Dezember 1550.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht der Aeltere, Markgraf etc. bekennen und thun kund für uns, unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschaft, daß wir mit gutem Bedacht und reifem Betrachten der gegenwärtigen und vorstehenden gefährlichen Zeiten und Händel für rathsam und gut angesehen den ehrenfesten Wolf von Köteritzsch zu unserm Rath, Diener und Unterthanen folgenderweise zu bestellen und anzunehmen, bestellen und nehmen ihn auch hiermit gegenwärtiglich auf und an in Kraft dieses Briefs bescheidentlich und also, daß er uns zu

unseren Lebtagen und unseren regierenden Leiblehnserben des Herzogthums Preußen (wie denn das zu jeder Zeit in unserer Verordnung gefunden werden soll) für einen Rath und Unterthanen getreulich dienen und rathen soll, unsere und unserer nachkommenden Erben und [des] Landes Ehre, Nutz, Frommen und Wolfahrt fördern und trachten und allen Schaden fleißig warnen und verhüten helfen und sich vermöge und Inhalts der Rathspflichten, so er uns hiervor gethan, treulich jederzeit verhalten und erzeugen soll, inmaßen und wie er uns solches aufs Neue mit Hand und Mund unterthäniglich zugesagt und treulich zu erfolgen in Kraft dieser Verschreibung sich verpflichtet. — Hingegen sollen und wollen wir und unsere Leibeslehnserben auf unser und sein Leben lang aus unserer Rentkammer einhundert Gulden Rathsgeld, je 30 Gr. preuß. für 1 fl. gerechnet, und einhundert M. Dienstgeld auf 4 Pferde, je 20 Gr. preußisch für 1 M. gerechnet, jährlich zu ordentlicher Besoldung auf die ordentlichen Quartale entrichten lassen. Er soll auch freie Behausung, Kleidung, Schadenstand und alle Accidentalia nach Hofgebrauch gleich anderen unseren Räthen zu genießen haben. Und dieweil bemeldeter von Köteritz sich dagegen aller anderen Herrendienste zu unserm und unserer Leibeslehnserben Leben gänzlich begeben, auch hintangesetzt, obgleich dieselbigen ihm ein viel Vortrefflicheres denn diese Einlassung thun möchten, damit er nun unser Rath, Diener und Unterthan sein und bleiben möge und sich aller obbestimmten Maße verhalte, so wollen wir ihn um seiner willigen und getreuen Dienste willen, so er uns bisher gethan und fortan noch thun soll und will, zu Erzeigung unseres gnädigen Willens in Kraft dieses unseres offenen Briefs mit 5000 M. obgedachter Währung zu Gnadengelde begaben, verwilligen, zusagen, geben und verschreiben ihm, seinen Erben und Erbnehmen dieselbigen hiermit gegenwärtiglich, also daß wir ihm solche Hauptsumme der 5000 M. in nächstfolgenden Jahren, als von dem Neujahrstage des 51. Jahres anzuheben bis zu Ende des 54. Jahres, an barem Gelde oder aber an unbeweglichen Gütern, darinnen wir uns und unseren Leibeslehnserben die Wahl vorbehalten, ohne alles Säumen überreichen lassen wollen. Mittlerzeit aber sollen ihm oder seinen Erben jährlich zu Abnutzung dieser 5000 M. aus unserer Rentkammer je vom 100 5 M. obgemeldeter Währung, das thut $2^1/_2$ hundert M., halb zu S. Johannis des Täufers und halb auf folgenden Neujahrstag an guter ganghafter Münze aus Gnaden bezahlt werden. Würde es sich aber zutragen, daß wir innerhalb der bestimmten 4 Jahre Frist ein oder 2000 M., wie oft das geschehen, ablegen wollten, so sollen und wollen wir ihm dasselbige jedesmal ein Vierteljahr vor dem nächstkommenden Zinstage ankündigen und dann auf denselbigen nächsten Zinstag die angekündigte Summe sammt den gebürlichen Zinsen lassen erlegen. Dagegen sollen die Zinsen von dann an nach Anzahl der erlegten Summe gekürzt werden. Da wir aber innerhalb der vier Jahre auf den ernenneten Neujahrstag des eingehenden 55. Jahres die Hauptsumme nicht mit unbeweglichen Gütern erstattet, sondern mit barem Gelde bezahlt hätten oder bezahlten, so soll bemeldeter von Köteritz pflichtig sein dieselbige Hauptsumme an unbeweglichen Lehnsgütern (sofern er füglicherweise dazu kommen kann) oder, wie er dessen

mit uns [sich] vergleichen wird, in unserm Fürstenthum erblich anzulegen, deren wir seinen Brüdern, sofern es ganz oder zum Theil Lehngüter sein werden, die sämmtlichen Lehen gegen die bebürliche Lehnshuldigung, damit sie sich gegen uns verpflichten sollen, gnädiglich wollen verleihen. Im Fall aber, daß es unsere Gelegenheit nicht sein wird eher und vor Ausgang der 4 Jahre die Hauptsumme zu erlegen, so sollen doch jährlich die Zinsen davon fallen. Und dieweil wir dem von Köteritzch mit allen Gnaden gewogen, damit er gedachter Hauptsumme, in Bedacht daß wir Alle sterblich, so viel mehr versichert sei, so verschreiben wir ihm hiermit in Kraft dieses Briefes obgemeldete 5000 M. auf unser Amt Burckersdorf, desselbigen Dörfer, Nutzungen, Zu- und Eingehörungen, nichts ausgeschlossen, bescheidentlich und also. Würde sich der Fall mit uns zutragen, daß wir vor Ausgang der bestimmten 4 Jahre nach dem Willen Gottes von diesem Jammerthale abscheiden oder auf ermeldeten Neujahrstag des angehenden 55. [Jahres] die ganze Hauptsumme sammt den vertagten Zinsen nicht erlegen lassen würden, so soll vielgedachter von Köteritz, seine Erben und Erbnehmen obgenanntes unser Amt Burckersdorf sammt desselbigen zugehörigen Nutzungen einzunehmen und nach gebürlichem Antheil seiner ausstehenden Summe zu genießen haben und die Uebermaße uns oder unseren Leibeslehnserben jährlich in unserer Rentkammer treulich zu überreichen verpflichtet sein nach Vermögen eines schriftlichen Bescheides, so wir oder unsere Leibeslehnserben mit dem von Köteritz, seinen Erben oder Erbnehmen uns vergleichen lassen werden. Es soll auch der von Köteritz, seine Erben und Erbnehmen das gemeldete Amt niemand denn der regierenden Herrschaft (der wir die Ablösung dann allein vorbehalten haben wollen) gegen Empfang der Hauptsumme und eingewandte Besserung wiederum einzuräumen schuldig sein. Die eingewandte Besserung aber soll nach Erkenntniß vierer vom Adel, so die regierende Herrschaft und der von Köteritz, seine Erben und Erbnehmen dazu verordnen, gewardieret werden. Hierüber haben wir auch dem vielgedachten von Köteritz auf seine unterthänigste Bitte und aus bewegenden Ursachen gnädiglich zugelassen, wo vorfiele, daß er gegen uns zur Unbilligkeit verunglimpft und eingetragen würde, daß wir ihn auf seine Bitte eigener Person mit Gnaden hören und Bescheid geben sollen und wollen, auch mit dem Allen, da er uns treulich und ersprießlich dienen wird, wie wir uns des gänzlich nicht unbillig zu ihm versehen, die Hoffnung und Zuversicht unserer milden Hand nicht wollen bekommen haben. Alles treulich und ungefährlich. Des zu Urkunde haben wir diese Verschreibung und Vertrag mit unserm fürstlichen Insiegel wissentlich siegeln lassen und mit eigener Hand unterschrieben. Aktum auf unserm Schlosse Königsberg am Samstage den 13. Tag des Monats Decembris nach der Geburt unseres lieben Herrn und Heilands Jesu Christi im 1550. Jahr.

Nun folget wahrhaftiger Bericht, was Wolf von Köteritz auf diese Bestallung gegeben und gelassen, und was ihm hernach aus Ungnaden und ohne seine Verursachung wider den klaren Buchstaben dieser endlichen Bestallung abgeschafft und begegnet.

Nachfolgende Perselen hat Wolf von Köteritz einzunehmen gehabt. Erstlich vom Hofe:

1. 100 fl. Rathsgeld,
2. 100 M. Dienstgeld auf 4 Pferde,
3. Kleidung auf 4 Personen,
4. Schadenstand,
5. Futter und Mahl und Parlencke auf 2 Knechte, 2 Jungen und 4 Pferde und 1 Stallpferd,
6. für seine Person Essen und Trinken an der Räthe Tisch und daneben Vesper- und Schlaftrunk.
7. Für solchen Hoftisch, als sich Köteritz verehelicht, und damit er des Zutrinkens, auch allerlei Widerwillens die Zeit um so viel mehr möchte überhoben sein und bleiben, ist ihm alle Mahlzeit 3 Essen aus f. D. Topfe zur Ausspeisung neben nothdürftigem Bier und Brot zu geben verordnet und befohlen worden und zwei Jahre lang gefolgt.
8. Alle Tage einen Stof rheinischen Wein — ist ihm auch 2 Jahre lang gegeben worden.
9. 36 M. Hauszins — ist ihm auch 2 Jahre lang gegeben worden.
10. Freies Holz oder jährlich 14 M. dafür — sind ihm auch 2 Jahre lang gegeben worden.
11. Licht und Fackeln gegeben worden.

7. Bestallung Georgs v. Hohendorff zu einem Hauptmann (Amtmann) zu Johannisburg — 9. Januar 1559.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht der Aeltere etc. bekennen und thun kund für uns, unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschaft gegen jedermänniglich, insonderheit denen es zu wissen von Nöthen, daß wir mit dem Ehrbaren, unserm Hofdiener und lieben Getreuen Georg von Hohendorff mit Gnaden übereingekommen, daß wir ihn zu unserm Amtmann zu Johannisburg folgender Gestalt bestellt und angenommen, bestellen und annehmen ihn auch für uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaft hiermit und in Kraft dieses Briefes, daß er uns auf demselben Amt Johannisburg zehn Jahre lang für einen Amtmann dienen, dasselbe, wie einem Treuen und Ehrliebenden von Adel geziemt, und Inhalts seiner darauf gethanen Eidespflicht mit Fleiß verwalten, alle Zinsen, Einkünfte und Nutzungen uns, unserm Sohn, Erben, Erbnehmen und Nachkommen zum Beßten fleißig zusammenhalten und in unsere Rentkammer überantworten, auch in der Haushaltung, Vorwerken, Höfen, Fischereien und Anderm fleißig zusehen, die Erbesserung, Fortgang, Nutzung und Zusammenhaltung also darinnen suchen, als ob es sein Eigen, und damit des Amts Erbesserung gespüret, auch in Allem unsern Nutzen und Beßtes zu wissen, zu fördern und fortzustellen, hinwider Schaden und Nachtheil abzuwenden schuldig und verpflichtet sein solle. Dagegen und um solcher seiner Dienstbarkeit willen sollen

und wollen wir, unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen gemeldtem Georg von Hohendorf die zehn Jahre lang auf dem Hause den gebürlichen Unterhalt an Essen, Trinken für ihn, sein Weib und die Seinen, deßgleichen jährlich 100 Mark zur Besoldung und aus unserer Rentkammer auf vier Personen die gewöhnliche Hofkleidung geben und reichen, auch aufm Amt vier Pferde, damit er uns auf Erfordern zu dienen schuldig sein solle, deßgleichen einen Klepper, den er in Amtsgeschäften zu gebrauchen, füttern lassen. Und soll durch ihn auch hinfür um keine Steigerung der Besoldung angesucht werden. Ueberdas wollen wir auch hiermit für uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaft Georg von Hohendorf versichert haben, daß er vor Endung der zehn Jahre von dieser Amtsverwaltung zu Johannisburg durch keinen Andern verdrungen oder ohne genugsame Ursachen wider seinen Willen entsetzt solle werden. Würde sichs aber begeben, daß wir oder unsere Erben und Nachkommen ihn innerhalb der zehn Jahre mit seinem guten Willen auf ein anderes Amt verordnen wollten oder thäten, so soll ihm bis zu Endung der zehn Jahre auf demselben Amt alsdann alles dasjenige, das diese Bestallung innehält, gleichfalls gereicht und gegeben werden, er auch hinwider dieser Bestallung gemäß sich zu verhalten schuldig sein. Alles treulich etc.

8. Abschied Balthasar Gans zu geben — 29. Juni 1566.

Nachdem fürstl. Durchlaucht zu Preußen etc. mein gnädigster Fürst und Herr aus allerlei derselben vorgebrachten Berichten und Klagen finden, daß in der Kanzlei mit der jüngst gehaltenen Austheilung etwa einem Theil vielleicht die Kürze geschehen, als wollen und befehlen ihre f. Dt. höchst gedacht kraft dieses Abschieds Balthasar Gans ernstlich, daß er bei Vermeidung ihrer f. Gn. höchster und äußerster Ungnade und Strafe sein aus jüngst gehaltener Austheilung empfangenes Geld ihrer f. Dt. zu eigenen Handen unweigerlich und ohne einige Ausflucht oder Entschuldigung zustellen und bei derselben Angesichts dieses Abschieds deponieren lasse, damit ihre f. Dt. deßfalls und darin als der Oberkanzler die Gebür und Gleichheit zu schaffen und zu verordnen, darob sich niemand zu beklagen. Denn, obwol f. Dt. dem Balthasar Gans das vierte Theil der Kanzleigefälle jeder Zeit zu nehmen vor dieser Zeit zugelassen, ist doch f. Dt. Meinung nicht, daß er nicht arbeiten oder ein Anderer ihm das Seinige vorverdienen und derselbe vergebens und als um nichts arbeiten sollte, sondern dahin gerichtet gewesen: solange er als ein Secretarius aufwarten und das, was einem Secretario gebürt und Andere vor ihm gethan, thun würde, so lange sollte er auch der Austheilung der Gestalt genießen. Was aber ihre f. Dt., daß Balthasar Gans von jüngster und dieser letzten Austheilung gebüren wolle, gnädigst erkennen werden, solle ihm mit nichten entzogen, sondern gebürlich gereicht werden. Und geschieht an dem Obigen ihrer f. Dt. ernster, unnachläßiger Befehl und endliche Gemüthsmeinung. Sollte es aber

nicht geschehen, wollen f. Dt. sehen, wie sie sonst dazu kommen mögen, und sich der Gebür gegen ihn zu erzeigen wissen; darnach er sich zu richten.

Konzept. Darunter von Nostitz' Hand:

Com[missio] princ[ipis] propria,
praesente Heintz Föllern.

und am Rande ebenso:

princeps consentiens subscripsit his verbis: Siehe zu, daß du diesem ja nachgehest bei Vermeidung Ungnade und Strafe und keine Entschuldigung vorwendest.

9. Beschwerde und Rechtfertigung des Obersekretärs Balthasar Gans gegen seinen Nebenbuhler Kaspar Dargitz — 3. November 1566.

Den wolgeborenen, edlen, ehrenfesten, achtbaren und hochgelahrten Herren Hans Jakob des heiligen Röm. Reichs Erbtruchsessen, obersten Hofmeister, Hans und Wulf von Kreytzen Gevettern, Kanzlern und Hauptmann zu Osterrode, auf Dentsch-Eylau Erbgesessen, deßgleichen Jakob von Schwerin Hofmeister und Cristoffero Jonae der Rechten Doktor, Allen fürstl. Räthen, meinen hochgünstigen Herren sammt und sonderlich.

Wolgeborner, edle, ehrenfeste, achtbare und hochgelehrte, gnädiger und hochgünstige Herren. Nach Wünschung göttlicher Gnaden zu zeitlicher und ewiger Wolfahrt sind E. G. und Achtbarkeit meine ganz willige und jederzeit unverdrossene Dienste zuvor bereit, und wiewol E. G. und Achtb. ich mit meinen Schriften ganz ungern bemühe, weil mich aber die hohe unvermeidliche Nothdurft dazu zwinget und dringet, bitte ich zum Allerdienstlichsten, E. G. und Achtb. solches im Beßten vermerken und sich meiner als eines Fremdlings, der seine junge Jahre allhier bei diesem Hofdienst zugebracht, in Gnaden und Gunst annehmen wollen. Zweifle demnach garnicht, E. G. und Achtb. sei ungeborgen, daß ich fast von meinen kindlichen Jahren her und nunmehr ins dreißigste Jahr f. Dt. zu Preußen etc., meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, meinem geringen Verstande und Vermögen nach in ihrer Kanzlei treulich gedient und meine Jugend dabei verzehrt, auch endlich des Vorhabens gewesen nunmehr vollends die übrige Zeit meines Lebens also zu endigen und darüber, weil ich befunden, daß ich so viel Arbeit als in Ehezeiten nicht mehr ausstehen können, mich anderer bürgerlichen Handlungen, davon ich bisher meinen und der Meinigen Unterhalt haben und suchen müssen (wiewol nicht ohne Schaden), abgethan. Als ich aber gesehen und gespürt, daß mein unverursachter Ehren, Leibes und Gutes Feind, der boshaftige Dargitz, sich durch etliche Leute bei f. D. dermaßen insinuieren lassen, daß er an meine Stelle kommen möchte, mich ohne allen Fug und Billigkeit verfolgt und (wie an mich gelangt, auch Andreas Müntzer ein solches sich öffentlich soll haben vernehmen lassen) bei f. D. mich übel angegeben und neben Schnell und Anderen mich also eingelappt haben soll, daß

f. D. zu höchsten Ungnaden gegen mich, doch, wie Gott dem Herrn bewußt ist, zu Unschuld bewogen, und wie ich aus allen Geberden länger als ein Jahr wol verstanden, daß ihre f. D. mich in ihren Händeln, ohne was aus Noth geschehen müssen, nicht gebraucht, als bin ich verursacht und habe um einen gnädigen Abschied, als E. Achtb. Herrn Kanzler bewußt, supplicieren und suchen wollen, dazu mich auch der große Ungehorsam der Gesellen in der Kanzlei verursacht, welcher am Meisten von dem ehrgeizigen Menschen in Anmerkung, daß mit f. D. Schaden er den jungen und noch zur Zeit unverdienten Gesellen großes Gnadengeld, Ehrenkleider und Anderes, welches den vorigen alten Gesellen niemals geschehen, ohne Rath und Vorwissen des Herrn Kanzlers als des Haupts in der Kanzlei erprakticiert und sie also an sich gezogen, daß dieselben ihm angehangen, des Herrn Kanzlers und meinen Befehl gering geachtet, darüber, als noch wol zu befinden, alle Händel liegen blieben, wie bei den Registranden zu sehen.

Weil aber E. Achtb. Herr Kanzler mir solches widerrathen, habe ichs auf seinen Ort gestellt, die Dinge mit Geduld angesehen und der Aenderung gehofft.

Solche meine Geduld hat meinem widerwärtigen, ehrgeizigen Feinde zu lange gefallen wollen, darüber er ohne Zweifel hin und wieder prakticiert und getrachtet, wie er seinen Willen an mir ausüben, mir Schimpf und Spott zutreiben möchte, wie er sich denn öffentlich solle vernehmen haben lassen (und ich mit Andreas Müntzer, der es gegen ehrliche Leute gedacht, bezeugen kann), er wolle sein Scherlein an mir auswetzen, also auch, was er öffentlich im Schloß vor der Rentkammer für schmähliche Reden in Gegenwart Bartel Petzdorffs und Anderer ausgegossen, sich auch unter anderen Reden hören lassen, es sollten bald meine Güter im Waldauischen springen, und was des Dinges mehr gewesen. Ist wol darzuthun und daraus ja klar genug, wie hässig und feindselig sein Gemüth gegen mich gestanden, zu vernehmen, und kann [ich] bei mir anders nicht schließen, denn daß er in viel Wege Ursach gesucht die von mir unverursachte fürstliche Ungnade zu vermehren, und daß ich meines Amts entsetzt und er sich darein dringen möchte, als er aber gottlob keinen Weg oder füglich Ursache finden können, damit man an mich setzen möchte, hat er endlich diesen Griff erhascht.

Nämlich, als nach alter Gewohnheit im verschienenen königsbergischen Jahrmarkte das Kanzleigefälle getheilt und ihm Inhalts der Kanzleiordnung sein gebürender Antheil zugeordnet, hat er sich daran nicht genügen lassen wollen, besonder ein Mehreres begehrt, welches nicht zulangen mögen, weil man den Anderen auch ihre gebürende Portion geben müssen, wie denn E. Achtb. Herr Kanzler, der die Theilung selbst gemacht, dieß Alles, und daß ich für mich und aus eigenem Vorsatz nichts gethan, auch mehr nicht als meinen gebürenden und von f. D. mir verschriebenen Antheil bekommen, bewußt ist.

Nachdem aber Eure Achtb. Herr Kanzler ohne Zweifel aus erheischender Nothdurft den 28. Juni von hinnen verreiset, hatte Dargitz den frommen alten Fürsten dahin beredet, daß seine f. D. durch einen ungnädigen Abschied mein gebürend und verdienet Antheil von mir mir

zu höchstem Schimpf und Verkleinerung fordern sollte, wie er denn auch solches durch sich und seine Helfer ins Werk gebracht, daß mir der ungnädige Abschied, dessen E. Gn. und Achtb. ich hiemit Copiam mit A. übergebe, den 29. Juni durch einen jungen Gesellen in der Kanzlei in mein Haus gesendet, welcher mich wahrlich, sonderlich zu der Zeit, da, wie ich berichtet wurde, vielen ehrlichen Leuten übel gedreuet, hart erschrecket. Habe mich auch nichts Gewissers denn eines großen Ernstes zu vermuthen gehabt, welcher doch bei Zeit f. D. Regierung gegen einen so alten Diener und ohne einiges Verhör nicht vorgenommen; habe in solchem Schrecken auf allerlei Mittel und Wege gedacht, wie ich dem vorkäme, bin in E. Gn. des Herrn Hofmeisters, deßgleichen E. Achtb. Doktor Jonae Behausung gewesen, dieselben meiner Nothdurft nach und um gnädigen, auch günstigen Rath ansprechen wollen. Zu E. Gn. Herr Hofmeister konnte ich nicht gestattet werden; E. Achtb. Herr Doktor waren nicht im Hause, darüber ich aber noch höher als zuvor bekümmert und wußte keinen Rath, wie ich vorstehendem Unglück, das mir wider Gott, Recht und Billigkeit durch den boshaften Menschen verursacht, vorkommen sollte, in sonderer Betrachtung, daß ich auch mit Geld nicht also gefaßt wäre, daß ich damals die empfangenen und mir Inhalts meiner Verschreibung zugehörigen 447 ℔ ungefähr aus dem Kanzleigefälle laut f. D. Abschieds deponieren könnte, und habe letztlich aus der Noth eine Tugend machen müssen, ging hin zu Horsten, beklagt mich des ungnädigen Abschieds und bat, er wolle bei f. D. die Beförderung thun, damit der Abschied kassiert und der Handel, da jemand des Kanzleigefälles halben beschwert wäre, zu gebürlichem Verhör und Inhalts der Kanzleiordnung zur Oerterung gestellt möchte werden. Das nahm Horst zu befördern auf sich und erzählte etliche Argwöhnigkeiten, die f. D. zu mir hätte; deren erbot ich mich zu entledigen, soferne ich zum Verhör gestattet. Denselben Abend brachte mir Horst den Bescheid, daß f. D. mit der Deposition des Geldes bis auf den Montag, welches der 1. Juli war, friedlich und wollten ihre f. D. mich meiner Verantwortung hören. Was man mir daselbst vorgehalten und ich darauf geantwortet, wäre allzu lang allhier zu erzählen, und habe Eurer Achtb. Herr Kanzler solches zuvor nach Länge treulich berichtet, bins auch nochmals, wo es E. G. und Achtb. begehren, zu thun erbötig. Der Abschied aber war des Kanzleigefälles halben, ich sollte in Kurzem f. D. Meinung dießfalls erfahren. Den 3. Juli kam Horst zu mir, zeigte an, f. D. hätte sich des Gefälles halben bedacht und wollte haben, ich sollte ihrer f. D. davon 100 Gulden zustellen, welches ich in Bedenken genommen, mich desselben, und daß f. D. dahin beredet mir ohne Ursach meine Verschreibung zu brechen, zum Höchsten beschwert. In solch sonderlicher Betrachtung, daß f. D. mir zu der Zeit noch niemals einige Ursache, klein oder groß, warum es geschehe, angezeigt, ohne daß man vielleicht, wie zum Theil in dem ungnädigen Abschiede auch Meldung davon geschehen, sagen möchte, Dargitz hätte die Zeit mehr gearbeitet als ich, das will ich nicht in Abrede sein, ich hab mich der Arbeit aber niemals geäußert, hätte man mir etwas befohlen, so hätte ichs treulich verrichtet, ja ich bin auch in dem, weil das Geld gefallen, zwei-

mal, erstens in Dänemark, das andere Mal in Livland, verschickt gewesen; darum, weil ich eins in f. D. Geschäften ausrichten sollen, hab ich das Andere lassen müssen. Endlich aber den 8. Juli schickte f. D. ich zu Vermeidung weiterer Ungnade die 100 fl., doch mit der Protestation, daß ich damit mein Recht meiner Bestallung halben, die mir vor der Zeit niemals aufgekündigt, nicht wolle begeben haben. Als nachmals Horst in meinem Abwesen zu meiner Hausfrau gekommen, vermeldet, daß f. D. eilends E. Gn. und Achtb., den Herren Hofmeister und Doktor Jonam, nach Danzig fertigen und zur Erhaltung ihres fürstlichen Glaubens 4000 Thaler bedurft, die fast zusammengebracht, deßwegen gebeten, sie 1500 Thaler, damit E. Gn. und Achtb. könnten abgefertigt werden, leihen wollte, wie sie denn auch, als E. Gn. und Achtb. bewußt, ungeachtet solch Geld in einen andern Weg geordnet gewesen, gethan, in Anmerkung daß ihr bewußt, ich niemals, wenn ich etwas im Vorrath gehabt, dasselbe f. D. und zu Verrichtung ihrer nothwendigen Händel gespart, da hätte er meiner Hausfrau gesagt, er wollte ihr nicht bergen, daß man auf eines Menschen Anregen damit umging mir einen Spott zu beweisen: ich sollte denken, wie ich dem vorkäme. Dadurch wurde ich verursacht um einen Abschied zu supplicieren, wie E. Gn. und Achtb. aus beiliegender Abschrift meiner Supplikation mit B zu befinden. Darauf bekam ich den 28. Juli meinen Bescheid und ward mir auferlegt, daß f. D. ich ihr Siegel und dem Herrn Kanzler die Händel in der Kanzlei überantworten solle; aus dem Dienst wollten ihre f. D. mich aber nicht gänzlich gestatten, sondern ich sollte in zufallender Sache mich brauchen lassen, dagegen wollte sie mir den Unterhalt reichen. Demzufolge ging ich denselben Tag zu f. D., dankte mündlich ab und überreichte das Siegel und bat Erklärung meines Unterhalts halben, ob ich den also haben sollte, wie er mir zuvor verschrieben, dazu die Erbesserung, wie ihre f. D. mir solches auf dem Poppen zugesagt, daneben daß ihre f. D. mir meiner Verhaltung halben in der Kanzlei gnädige Kundschaft geben wollte, auf daß dieser Abschied mir und meinen Kindern nicht verkleinlich gereichen möchte. Dasselbe willigte ihre f. D. mit allen Gnaden, befahl mir auch, daß ich solches selbst fassen und aufs Papier bringen möchte. Nun hatte ich eine Kopie in Vorrath gestellt, die übergab ihrer f. D. ich, referierte den Inhalt mündlich und bat sie, dieselbe nach ihrer Gelegenheit sich wollte vorlesen lassen und solches also vollziehen. Deß erboten sie sich mit allen Gnaden. Weil aber ihre f. D. solche Kopie, wie ich berichtet, dem Horsten übergeben, ist es also stecken geblieben. Nun haben E. Gn. und Achtb. zu erachten und hieraus nach Länge zu erwägen, wie man mit mir altem Diener umgegangen, und glaube wol, daß viel abgünstige Leute darob frohlocken, mir meinen Abschied zum Aergsten deuten, wie sich auch Dargitz ungescheut gegen Münzer soll haben vernehmen lassen, ich dürfte mich keines gnädigen Abschieds rühmen, er hätte viel einen andern in der Tasche und wäre der, welchen f. D. mir gegeben, nur zum Schein geschehen, welches er aus gefaßter Bosheit ohne Zweifel anderen Leuten mehr mir und meinen Kindern zu höchster Unschuld spargieren wird. Und mag vielleicht vermeinet werden, daß ich das Stücklein Brod, welches mir mein Gott gegeben, von meinem

gdst. Herrn bekommen und mich nun muthwilliger Weise aus dem Amt der Kanzlei entbrochen, daran mir wahrlich ungutlich geschieht; denn dem Herrn Kanzler diese Dinge zum Grunde besser bewußt, kann auch mit gutem Gewissen wol darthun, daß ich Alles, was mir aus Gnaden gegeben ist, bei dem geringen Unterhalt in den 21 Jahren, weil ich Haus gehalten, von Jahr zu Jahr eingebüßt. Es haben auch weder ich, noch meine Kinder uns nicht eines einzigen Pfennigs der Begnadigung, ohne was das Gütlein im Angerburgischen, so ich Anno 62 bekommen, sein mag, zu getrösten, und da ich nicht andere Nahrung dabei gehabt, wüßte ich, daß ich nicht einen einzigen eigenen Ziegel in der Stadt haben würde. Wenn mans auch genau besieht, wird man finden, daß mir in den 30 Jahren, weil ich gedient und mirs mit vielen Reisen und sonst gar sauer werden lassen, auch mehr Kothes als irgendeiner auswaten müssen, das nicht geschehen, was dem hoffärtigen Dargitzen ungefähr in 6 oder 7 Jahren widerfahren; denn er hat anfänglich mehr Gnadengeld als ich bekommen, item vom Amt Rastenburg ein gut besetztes Dorf, welches doch der Hauptmann, wenn er bei gutem Gewissen den Grund sagen will, vom Amt (das sonst mit Scharwerk geschwächt) nicht zu entrathen. Es heißt aber: wirfst du mir den Ball zu, daß ich die Pebalge bekomme, so treffe ich dich wieder, daß dirs nicht wehe thut. Item, man hat mir, noch keinem vor mir ein Haus gekauft und von Grunde gebaut, das über dreitausend Mark kostet, geschwiegen was man des Dinges mehr zu dieser des Herrn ungelegenen Zeit herausgeschnitten; ob es einer in so kurzen Jahren sowol als ein Anderer, der viermal so lang darum esseln müssen, verdient, das stelle E. Gn. und Achtb. ich zu bedenken.

So weiß und kann ich auch mit gutem Gewissen sagen und darthun, daß ich mein Leben lang keinem seine Verschreibung oder Anderes um sonderer und über die Kanzleigebür Verehrung willen, als silberne, vergoldete Becher, eine Anzahl Gulden und was deß mehr sein mag, wie wol jetzt geschehen, ohne Vorwissen des Herrn Kanzlers gefordert und f. D. oder des jungen Herrn Nachtheil so wenig dabei bedacht; und wenn man nur diese einige Jahre durchsehen sollte, Ao. 65 und 66, würde man in den Verschreibungen und Abschieden wol finden, wie f. D. gedient und was für ansehnliche Leute bei den Bewilligungen bisweilen gewesen. Eine Rehkeule oder alten Hasen habe ich auch wol genommen und mit guten Leuten verzehrt, da man jetzt sich in einem halben Jahre wol 12 Ochsen rühmen darf.

Daß ich das nun schreibe, bitte ich, gnädige und hochgünstige Herren, wollen E. Gn. und Achtb. nicht dahin verstehen, daß ich etwas zu reformieren gedächte, sondern will einen jeden das Seine verantworten lassen. Weil ich aber weiß, daß man f. D. große Treu einbildet, dagegen Andere als untreue, das man auf mich, ob Gott will, nicht erweisen solle, bei ihrer f. D. angiebt, habe E. Gn. und Achtb. ich gleichwol solches vermelden wollen und bitte dienstlich, E. Achtb. wolle alle Umstände, und wie man mit mir umgegangen, erwägen, dabei sich nicht einbilden lassen, daß ich mich muthwilligerweise aus der Kanzlei entbrochen, sondern, daß es im Grunde ermeldete Gelegenheit hat, bedenken und derwegen bei f. D. mit Gnaden und Gunsten beför-

dern, daß mir die Kundschaft meines Verhaltens, auch der Unterhalt der Gestalt, wie ichs aufs Papier gebracht und f. D. allbereits zusammt dem Unterhalte in Gnaden gewilligt, durch eine besiegelte Verschreibung vollentzogen, in sonderer gnädigen und günstigen Anmerkung, daß solches meine und meiner Kinder Nothdurft erheischt, damit mir und ihnen unverschuldeterweise mein Abschied nicht verkehrlich aufgemuckt, und dieweil auch f. D. sich in Gnaden gegen mich erboten, daß die Abschiede, die Dargitz mir zu Verkleinerung von ihrer f. D. unverhörter meiner Unschuld ausgebracht, nicht allein in der Kanzlei kassiert werden sollen, sondern daß ihre f. D. solche in Gnaden zu sich aus der Kanzlei nehmen wollen, ich auch weiß, daß E. Gn. und Achtb. niemand gern zur Unschuld, sonderlich mit ehrenrührigen Sachen, beschwert sehen: als bitte ich aber, E. Gn. und Achtb. wollten darob sein, daß solches geschehen und Dargitz sich unbilligerweise mir zu Verkleinerung damit nicht umtragen möge.

Letztlich, nachdem ich die 100 fl. auf f. D. Befehl, wie oben gemeldet, deponieren müssen, [wollen Eure Gn. und Achtb.] bei ihrer f. Gn. anhalten, daß mir solche wie billig wieder zu Handen gestellt und mir das, so ich verdient, übergeben, nicht vorenthalten werde. Das bin um E. Gn. und Achtb. ich in allem Möglichen zu verdienen stets willig. A. 3. November Ao. 66.

E. Gn. und Achtb.

williger Diener

Baltasar Gannß.

Ich bitte noch zum Ueberfluß abermals, zum Höchsten als ich bitten kann, E. Gn. und Achtb. wollen diese meine Nothdurft nicht als eine Klage, sondern nur berichtsweise, wie man mit mir umgegangen, vermerken und aus christlichem Eifer sich meiner als eines armen Fremdlings annehmen und gnädig mich günstig befördern, damit ich die Kundschaft, auch Anderes, wie oben gemeldet, und mein verdientes Geld wieder bekommen möge. Gott wird es belohnen, so will ichs durch seine Hülfe verdienen.

10. Artikel, so im Amt gelassen Anno 1567.[1])

Erstlich soll ein jeder Hauptmann sich nach alten f. Dcht. gegebenen Ordnungen halten, dieselben oft und mit allem Fleiß lesen und denselben, was darinnen befohlen worden, endlich nachsetzen. 1

Und weil befunden, daß solche fürstliche Ordnungen, Amtsartikel, 2

1) Von den zahlreichen Stellen dieser (dem Hausbuche des Amtes Neidenburg Nr. 1 entnommenen) Amtsordnung, welche der eintragende Abschreiber offenbar nicht hat lesen können oder sonst mißverstanden hat, habe ich einen guten Theil ohne Weiteres richtiggestellt, bei den anderen ein „so“ oder ein Fragezeichen angewendet. — Es bedarf wol kaum der Bemerkung, daß die Zählung der Paragraphen nicht schon im Hausbuch vorhanden war.

Abschiede und Befehle bisher in geringer Acht gehalten, ja auch bei wenig Aemtern zu finden, sondern durch große verweisliche Nachläßigkeit verloren und hinweggebracht worden sind, also befehlen die Herren Kommissarien hiermit zum Ueberfluß ganz ernstlich, daß solches Alles, wie auch dieser nachfolgende Befehl in jedes Amtsbuch geschrieben und dann alle Amtsbücher ins Inventarium gebracht sollen werden. —

3 Es soll ein jeder Hauptmann, Amtsschreiber, Burggraf, Kämmerer, Fischmeister, Keuper, Wildnißbereiter, Büchsenmeister, Jäger, Schäfer, Kellerknecht und Bäcker seinen Eid zu thun schuldig sein, und da unter diesen einer wäre, so denselben nicht gethan, soll derselbe noch von ihm genommen werden.

4 Der Hauptmann soll auch ohne f. Dcht. und derselben Räthe Vorwissen keinen Amtsschreiber annehmen.

5 Der Hauptmann und Amtsschreiber sollen einig sein nnd f. Dcht. Beßtes mit höchstem Fleiß fördern, den Schaden aber laut des gethanen Eides wenden und verhüten.

6 Von allen Einkünften und Ausgaben soll der Hauptmann und Amtsschreiber gleiche Wissenschaft, auch zur Amtslade, darinnen das Geld und Register verwahrt, einen Schlüssel haben.

7 Die Edelleute auf dem Lande, so ihre Erbhuldigung nicht gethan, sollen f. Dcht. selber oder, denen es ihre f. G. befehlen werden, in gebürlicher Rechtsfrist thun, was aber in Städten, Krügen, Freien und Schulzen belangend [so], welche auch ihre gebürliche Erbhuldigung nicht gethan, von denen soll jährlich die Huldigung genommen werden.

8 Es soll sich ein jeder Hauptmann vor [dem] übrigen Gesinde hüten, sowol auf dem Hause als Fischerei und Höfen; es soll auch ohne f. Dcht. oder derselben Räthe Vorwissen und Willen keinem Diener die Besoldung erhöht werden.

9 Die Gasterei ist gänzlich abgeschafft, und soll hinfort niemand aufs Haus gelassen werden, er habe denn f. Dcht. oder derselben Räthe Schreiben.

10 Es soll der Hauptmann zum Wenigsten einmal im Jahre das Amt bereiten und mit Fleiß besichtigen, wie die Kirchengebäude und andere versehen, und ob auch die Armut weit zur Kirche habe, oder ob eine andere Kirche anzulegen, weil sich die Dörfer in den Wildnißämtern gottlob mehren.

11 Es soll der Hauptmann zu seiner Jahresrechnung den Herren Kammerräthen alle Gelegenheit seines verwaltenden Amts anzeigen, was für Nutzen gemacht und noch künftig zu machen, es sei von Mühlen, Fuhrwerk, Schäfereien, Teichen, Dörfer anzulegen, Wiesen und Aecker zu roden oder mit Gräben zu bessern, deßgleichen wie die Fischerei nützlich zu gebrauchen.

12 Auszug Waldwerk [so], an Holz, Pech, Asche und Theer, sonderlich wo die Bauern räumen, damit das Holz nicht unnützlich davonkomme, wo auch Ranen wiesen [so], soll man dieselben zu Planken oder Dielen schneiden lassen.

13 Es soll auch nicht gestattet werden Pech und Theer zu brennen von frischem Holz, sondern allein von treugem Lagerholz und Stubben.

Der Hauptmann soll in jedem Dorfe eine Willkür aufrichten, die 14
Bauern ermahnen, daß sie ihre Aecker und Gebäude halten, und wer nicht jährlich an den Oertern, da es vonnöthen, einen Morgen rodet, von denselben soll die Buße genommen, davon die Hälfte meinem gn. Herrn und die andere Hälfte der Dorfschaft gegeben und jährlich unter einem besondern Titel verrechnet werden.

Es soll der Hauptmann soviel möglich Gärtner in die Dörfer und 15
bei den Höfen setzen und dieselben bei einer jeden Dorfschaft in die Amtsregister jährlich setzen.

Es soll in jedem Amte ein Handfestenbuch sein, darinnen derer 16
vom Adel, Freien, Schulzen, Krüger und Anderer Handfesten verzeichnet, dasselbe oft zu überlesen und sich darin zu erkundigen, zu welchem Recht und wie lange, auf daß f. Dcht. hierin nichts versäumet; da sich aber jemand weigern würde seine Handfeste abschreiben zu lassen, soll derselbe f. Dcht. durch den Amtmann angekündigt und namhaft gemacht werden.

Es soll auch der Hauptmann zu seiner Jahresrechnung den Kam- 17
merräthen einen wahrhaftigen Bericht thun, was für Güter in seinem Amt besetzet oder wüste, deßgleichen ob die Wälder, Seeen, Fließe, Wiesen und Teiche jemandem versetzet oder aber jemandem auf eine Zeit untergeben oder eingeräumt, was es ist, wie lange und in welcher Gestalt.

Es sollen auch jährlich in das Amtsregister gesetzt und geschrie- 18
ben werden ein jeder Wald, Heide, Wiese, See, Teich und Fließ und dabei vermeldet, wie groß der Wald, Heide und Wiese, wie man nutzt oder nutzen könnte.

Deßgleichen, wie groß ein jeder See, Teich, Wiese und Fließ, und 19
wo ein jedes gelegen, sonderlich die Wiesen in guter Acht haben, damit sie durch die Kämmerer und andere Diener nicht um ein Genieß ihnen zum Beßten ausgethan werden.

Mit dem Honigbruch auf Heiden und Wäldern soll es folgender 20
Gestalt gehalten werden. Nämlich: Wenn der Honig in Heiden oder Wäldern soll gebrochen werden, soll der Hauptmann dem Beutner eine vertraute Person zuordnen, welche mit Fleiß darauf sehen soll, ob die Beuten vorhin erbrochen; auch soll dieselbe Person mit Fleiß darauf sehen, daß der Beutner nicht zu viel Honig darin läßt, damit der Beutner solchen nicht hernach breche, wie man es an etlichen Oertern erfahren, und was also der liebe Gott giebt, zusammenstoße und stracks aufs Haus und nicht zum Biener oder Beutner gebracht werde.

Wo auch der Beutner mehr als einer wäre, soll gleichfalls mit ih- 21
nen gehalten werden.

Es soll ein jeder Beutner ins Register geschrieben werden, wie viel 22
er Beuten habe, beflogen oder unbeflogen, und was seine Beuten gegeben.

Und weil in den Heiden und Wäldern wenig der Dörfer, aber gott- 23
lob immer mehr werden, soll man die Leute dazu halten, daß sie Baumgärten anlegen, und sonderlich darauf zu sehen, damit die Beuten, so ohne das auf den geräumten Aeckern umkommen, in die Gärten gebracht werden.

24 Was den Honigbruch in den Gärten angeht, dabei soll auch eine vertraute Person sein und damit, wie vermeldet, gehalten werden.

25 Es soll der Honig, welcher um die Hälfte genommen und da nichts gegeben wird, sonderlich und unterschiedlich eingebracht werden.

26 Der Honig, so ihm [so] die Hälfte gefällt, und was gezahlt wird, soll Alles unterschiedlich, wie theuer, von wem und von wie viel Stökken gesetzt werden.

27 Und wenn also dieser Honig in Tonnen gefüllt, und was über die Anzahl der Tonnen oder Runzken sein wird, so erkauft oder aus dem Garten empfangen, soll in die Einnahme gebracht und verrechnet werden.

28 Es soll auch der Hauptmann keinen seines verwaltenden Amts Unterthanen gestatten fremde Bienen zu halten.

29 Also soll es mit dem Wachs auch gehalten und mit Fleiß darauf gesehen [werden], damit es f. Dcht. zum Beßten eingebracht werde.

30 So soll auch das Wachs von gebraunem Honig eingebracht werden. —

31 Es soll in einem jeden Amte ins Amtsregister vorigem Befehle nach ein jeder See, Teich und Fließ, klein und groß, man kann sie fischen oder nicht fischen, eingeschrieben werden, wie groß der See, Teich und Fließ, und was ein jedes Jahr getragen, und wo möglich Alles f. Dcht. zum Beßten befischen und gebrauchen.

32 Wo aber etwa wäre ein See, Teich oder Fließ, das man wegen der Hefte und sonst Kleine oder Seichtigkeit, Abgelegenheit oder aber anderer Ursachen halber nicht fischen könnte, soll man doch daran sein, damit f. Dcht. irgendeinen [Hs ehr keinen] Nutzen davon habe, nämlich daß die Seeen, Teiche oder Fließe den Dörfern, so am Gelegensten an demselben Wasser, denen zu vermiethen, da es ohne das dieselben Leute, daran die Wasser stoßen, ungefischt nicht lassen, um einen gebürlichen jährlichen Zins eingethan [so].

33 Weil auch aufs Hechtsalzen viele Unkosten gehen, so soll der Zahlhecht frisch verkauft werden, aufs Theuerste man kann, jedoch unter 6 ß oder 8 ß nicht, der Haupthecht aber soll nach Würden gegeben werden, welches Alles in eines jeden Hauptmanns Treuen gestellt wird.

34 Und soll dem Garnmeister vom Schock Hechte, wenn er frisch verkauft wird, zu seinem neunten Pfennig gegeben werden, 10 ß, aber bleibt es bei der alten Ordnung [so].

35 Wo er aber nicht könnte so frisch mit besserm Vortheil verkauft und gesalzen müßte werden, soll das Faß dem Kaufmann nicht anders gelassen werden, wo nicht höher, doch zu 15 ß, wie er zu Ortelsburg dieß 67. [Jahr] sowol auch zu Johannsburg gegeben worden.

36 Der kleine Hecht, welchen man Brackhecht nennt, soll nicht unter den gemeinen Fisch geworfen, sondern neben den anderen Hechten nach seiner Würde verkauft werden.

37 Was den Aalfang betrifft, der soll mit allem Fleiß bestellet werden, auf daß nicht allein die Aalwehre, sondern auch die Fließe, da Aale vermuthlich, mit Aalsäcken verstellen, deßgleichen die Schutzfenster in Schleusen und Wasserbette mit Aalsäcken verstellen lassen, damit allent-

halben f. Dcht. Nutz und Beßtes gesucht. Und was also der liebe Gott geben wird, weil auf das Aalsalzen, deßgleichen erhoen [so] zu Königsberg und Fuhrlohn viel geht, zu versuchen, ob er nicht frisch könnte verkauft werden aufs Höchste immer möglich, jedoch den kleinsten unter 6 ß nicht, den großen aber[1] nach Würden auch zu 9 oder 10 ß. Wo aber der Aal muß gesalzen werden, soll den Aalreusern nicht Aal, sondern sonst andere Vergnügung geschehen, und soll der Aalfang also unterschiedlich, was darauf geht, auch ein jedes Wehr und Fließ giebt, klar berechnet werden.

Dem Garnmeister soll kein neues Fischergarn gegeben werden, man 38
besehe denn vorhin die alten, ob sie vernutzet und der neuen nöthig, und was man also zur Nothdurft der Fischerei an Garnen haben muß, dieselben wo immer möglich an fremden Orten nicht suchen, sondern von eigenem Hanf oder im Amt von den Unterthanen, denen der Pfennig besser zu gönnen als Fremden, damit also die Zehrung und Unkosten vermindert, wie dann solches bereits im Schwange, bestellen und verschaffen.

Und was also allenthalben an Unkosten auf die Fischerei (die 39
Keuperbestallung ausgenommen) geht, dafür soll der Garnmeister seinen 9. [Hs sein 9] ℔ ablegen. —

Es soll alle Zeit nach einem guten Molner[2] getrachtet werden, der 40
f. Dcht. gleich und recht thue, und soll vor allen Dingen seinen Eid thun, daß ers mit den Zeiszeichen, wie hinten gedacht wird, halte, wo aber an einem Molner Untreue befunden gegen f. Dcht. oder den Mahlgästen, ihn nach Verdienst zu strafen. Und soll also bei einer jeden Mühle gesetzt werden, ob sie Wassers genug hat, wie viel Räder, und auf welcher Metze der Molner sitzet. — Es soll auch (jedoch nach Gelegenheit) in jeder Mühle oft ausgemetzt werden und dem Molner den gehäuften Scheffel nicht gestatten, sondern daß er sein Theil also nehme wie mein gn. Herr. Es soll auch auf jeden Gang ein klein Stein Talg gegeben werden das Jahr, sofern das Mahlwerk immerfort geht, wo nicht, nach Gelegenheit des Mahlwerks.

Mit dem Schweinemästen soll es also gehalten werden. Wenn der 41
Molner auf die 4. Metze sitzt, so soll meinem gn. Herrn zum Beßten 3 Schweine und dem Molner eins aufgelegt werden, also auch, wenn er auf die 5. Metze sitzt, sollen meinem gn. Herrn zum Beßten 4 Schweine und dem Molner eins aufgelegt werden, und so immer nach der Metze; die Schweine mästen, bis sie genugsam gemästet, dieselben herausnehmen und andere auflegen, auch es an Schweinen nimmer mangeln lassen und allzeit einbringen, wie viel Schweine in jeder Mühle gemästet. Und so denn auch fast insgemein befunden in der Mühle, als Walk-, Lohe- und Schleifmühle, daß dieselbe zu unterhalten mehr Unkosten aufgehen, denn die Nutzung erlegt, so befiehlt f. Dcht., daß die Amtleute, ein jeder in

---

1) Die Handschrift hat: *jedoch den kleinsten unter 6 ß mit* [vielleicht für *nit*], *dem großen, aber.*

2) So heißt es durchweg für das heutige Müller, während durcheinander *Mohle, Muhle, Myhle* und sogar *Mihle* geschrieben ist.

seinem Amt, solche und dergleichen Mühlen hinfürder dermaßen bestellen, damit ihr meister Nutzen gesucht und geschafft werde.

42 Ueberdas befehligen und ordnen f. Dcht., daß auf Einnehmung der Zeise und in fremde Mühlen zu fahren fleißig Acht gegeben werde, auf daß mit der Zeise recht umgegangen und die Molner, so brauen, auch ihr Malz, so sie verzeisen, verbrauen.

43 Es soll auch dem Molner sonderlich eingebunden sein kein Malz ohne Zeichen zu mahlen, auch gute Achtung zu geben, daß des Malzes nicht mehr sei, als die Zeichen vermögen.

44 Und dieweil der Molner seine Metze, darauf er sitzet, ohne allen Zweifel in guter Acht haben wird, so soll auch mit allem Fleiß darauf gesehen werden, damit der Molner seinen ℔ wegen der Unkosten darlege, nach dem wie er zur Metze sitzt.

45 Soviel die Zeise angeht, soll damit voriger Ordnung nach gehalten werden. Nämlich: der Hauptmann soll alle Zeichen unter seinem Petzier dem Amtsschreiber zuzählen und die Zeichen aus der Mühle selbst oder eine vertraute Person und nicht den Schreiber nehmen lassen und darnach mit dem Schreiber, auch denen, so die Zeichen in die Mühle gegeben, Rechnung halten und alles Geld, so fällig, alle Quartal in die Rentkammer senden und sonst ohne sonderlichen Befehl davon nichts ausgeben. Es soll auch der Hauptmann von jedem Quartal, wie es abgerechnet, vom Schreiber ein Bekenntniß nehmen und in seiner Rechnung überantworten. Weil auch die Zeichen mit den Registern, wenn sie in die Kammer übergeben [werden], selten einstimmig und der Zeichen viel mangeln, soll der Schreiber oder derjenige, so Zeichen ausgiebt, alle Mühlen im Amt wissen und denjenigen, welcher ein Zeiszeichen holt, fragen, in welcher Mühle er sein Malz will mahlen lassen, in dieselbe Mühle soll das Zeichen lauten, auch ihm auferlegen, daß er in keine andere Mühle fahre. Dem Molner soll auch auferlegt werden, daß er die Zeichen, so in seine Mühle nicht lauten, nicht annehme, noch das Malz mahle. Also kann der Schreiber die Zeichen bei jeder Mühle, wer und wie viel Malz, auf welchen Tag, schreiben und allzeit wissen, was eine jede Mühle an Malz und Zeise trägt, und in der Rechnung ferner berechnen. —

46 Des Schäfers Haltung, wo sie nicht gemacht, soll sie bald im Anfang gemacht werden und auf die Summa jährlich gezählt, nachmals soll eine unterschiedliche Rechnung gehalten werden als von ausgemerztem Vieh, klein und groß, Käse und Butter.

47 Die Schafe sollen rein gewaschen und die Wolle wol abgenommen werden.

48 Die Wolle nach der Schur soll gebrakt werden, und da was Unreines oder Klettiges befunden, dem Schäfer den Stein für $1^1/_2$ ℔ anzuschlagen.

49 Die Enterwolle soll man zum Haufen thun und dem Schäfer nicht allein lassen.

50 Weil auch die Knechte jährlich von ihren 100 Schafen mehr Wolle kriegen als mein gn. Herr, so ist hierin von einem Hundert, wenn die Wolle soll abgenommen werden, wol zuzusehen.

Es soll auch dem Schäfer nicht mehr an Vieh gelassen werden, 51
sondern was er zu Hauses Nothdurft bedarf.

So soll auch darauf gesehen werden, damit die Knechte ihr Währ- 52
vieh alles gewähren und nicht sonst wegbringen.

Wenn auch die Knechte verlieren, sollen sie dasselbige, wie es 53
sonst an den Orten zum Theuersten gilt, zahlen, denn es wol sein kann,
daß sie vorgeben, es sei verloren, da sie es doch verkauft.

Dem Schäfer soll das Getreide nach königsberger Maß gegeben 54
werden.

Das Salz soll alle Zeit gemenget werden, daß jemand des Amtes 55
wegen dabei sei, der es sehe, damit solches nicht an andere Orte gewendet.

Es soll auch dem Schäfer an Rindvieh und Schweinen über die an- 56
gesagte Zahl zu halten nicht gestattet werden.

Was wegen oder zu Nothdurft der Schäferei soll ausgegeben wer- 57
den, es sei deß Lämmer, junge Lämmer, von der Knechte Vieh, sofern
es in der Haltung bleibt, Korn, Hafer, Salz, Arznei und was es immer
sein mag, daran soll der Schäfer seinen 5. ₰ erlegen und unter einem
Titel zu empfangen eingebracht werden.

Der Lämmerknecht soll allzeit mit des Hauptmanns Wissen ge- 58
miethet werden.

Dem Schäfer soll man kein Fell lassen, es sei denn das rechte Ohr 59
abgeschnitten.

Die Schafordnung soll oft angesehen und darnach Alles mit der 60
Schäferei gehalten werden. —

Weil der Hauptmann, Schreiber, Kämmerer nicht stets im Hofe 61
sein können, so will nöthig sein, daß der Hauptmann allzeit nach einem
guten Hofmann und Hofmutter trachte.

Von dem Vieh soll der Schreiber mit des Hauptmanns Wissen 62
einen Kerbstock haben und alle Wochen, was zukommt und wieder ab-
geht, ankerben.

Der Hofmann und Knechte sollen das Geschirr im Hofe selber 63
machen.

Deßgleichen will man das Häckselschneiden durch den Hofmann 64
und Knechte gethan haben, weil solches Abends und Morgens bei den
langen Nächten wol kann geschehen.

Die Hofmutter ist auch dazu zu halten, daß sie sammt den Mäg- 65
den zu dem jungen Vieh wol zusehe, auf daß viel Vieh, Gänse und Hüh-
ner zugelegt, auch viel Butter und Käse gemacht werde.

Es sollen auch die Mägde in [den] Höfen dazu gehalten werden, 66
daß sie nach Verrichtung der andern Arbeit spinnen.

Es sollen auch gute Gärten, wo sie nun[1] schon angelegt, zugerichtet 67
werden, auf daß man viel Kraut, Möhren, Zwiebeln und Anderes baue,
auch sich also darin schicken, damit man den Gartensamen selber er-
zeuge und nicht kaufen dürfe.

Es soll auch allzeit darauf gesehen werden, damit die Saat, es sei 68
Weizen, Korn, Gerste, Hafer oder anderes, rein und wol eingesäet, auch

---

1) *nu* Hs (vielleicht für nit?).

was und wie viel. Davon soll der Schreiber mit dem Hofmann einen Kerbstock halten.

69 So soll auch mit Fleiß darauf gesehen werden, wenn das Getreide, welches der liebe Gott gegeben, wol eingebracht, ausgedroschen und reingemacht, auch was es ist, wie viel und von wie viel gesäet, einbringen und klärlich berechnen.

70 Und was also erbaut, darüber soll der Hofmann mit den Gärtnern einen Kerbstock halten, was in der Scheune allzeit aufgemessen worden.

71 Weil auch vom Brauen ein guter Nutzen erfolgt, so soll man trachten, daß, wo man so viel Gerste nicht erbaut, damit man das Haus aufhalte und die Krüge, so im Amte sind, zur Genüge verlege, daß man mit gutem Rath Gerste kaufe, da aber nicht Krüge genug zum Verlag vorhanden, soll man daran sein, damit Krüge zum Verlag zu Wege gebracht und erbaut werden.

72 Da man der Krüge so viel hätte, daß man mit der erbauten Gerste nicht zukommen könnte, soll, wie oben gedacht, bei Zeiten ein guter Kauf besprochen und erkauft werden, damit also das Brauen seinen Fortgang haben möge.

73 Es sollen auch die Hefen aufs Theuerste verkauft und verrechnet werden.

74 Gleichfalls soll der Hopfen, so man dessen nicht zur Nothdurft erbaut, in Zeiten mit gutem Rath bestellt und erkauft werden. Und so aber dann das Bier verkauft wird, soll es allzeit gegeben werden, wie es in den umliegenden Städten gilt.

75 Hopfengärten soll ein jeder Hauptmann und Befehlshaber anzurichten sich befleißigen, wo aber hierin ferner Nachläßigkeit wie bisher befunden, wird man nicht [zu]gestehen irgendein [Hs ehr keinen] Geld für Hopfen auszugeben, sonderlich was zu Hauses Nothdurft ist, und sind die Hopfengärten mit den Gärtnern zu bestellen der Gestalt, daß sie dieselben warten, und soll ihnen für ihre Mühe der Hopfen nach Scheffel, wie an etlichen Orten befohlen, bezahlt werden.

76 Die Ziegel- und Kalkscheunen sollen mit allem Fleiß bestellt und fortgetrieben werden und dahin trachten, da man den Ziegel und Kalk nicht bedarf zum Hause oder derwegen sonderlich Befehl thut, daß der zum Beßten verkauft mochte werden, auf daß f. Dcht. hiervon Nutzen haben möge.

77 Weil auch f. Dcht. auf Leinwand, Fischer-, Jagdgarn und anderes Gespinnst ein Jahr lang viel gesteht, sowol auf den Aemtern, als zu Königsberg, so ist abermals f. Dcht. ernster Befehl, ein jeder sei dahin verdacht, damit viel Lein- und Hanfsamen gesäet, auf daß man Flachs und Hanf erzeuge.

78 Wo auch der Flachs und Hanf gutes Kaufs ist, daß man desselben eine gute Anzahl erkaufe und also den Flachs eines Theils durch die Mägde in den Höfen, eines Theils die Gärtnerinnen und Bäuerinnen aufspinnen, nachmals kleine und grobe Leinwand um ein Gebräuchliches wirken lasse, damit man so viel Leinwand erzeugen kann, auf daß das Haus und Inventarium nach Nothdurft, f. Dcht. Rentkammer auch mit

etlicher Anzahl und zum Wenigsten mit 3 Sechzigen möchte versehen und versorgt werden.

Also soll es auch mit dem Hanf seinen Fortgang haben, und daß 79
keiner erkauft werde; soll aber auch hierin Nachläßigkeit wie bisher gespürt werden, wird darauf keine Geldausgabe angenommen werden.

Und soll also der Hanf durch die Unterthanen versponnen, zu 80
Fischer- und Jagdgarn, auch zu anderer Nothdurft verarbeitet werden und wie bräuchlich nach dem Steine verlohnt und verdingt werden.

Dieweil aber jetziger Zeit in Mangelung des Hanfs schwerlich 81
solches kann geschehen, soll man gleichwol die Garne, von ihrem eigenen Hanf gearbeitet, von den Amtsunterthanen, wie bereits im Schwange, erkaufen und soviel möglich Umgang haben solche an fremden Orten zu holen, weil es der Unterthanen Frommen ist.

Leinsamen, Hanfsamen, Flachs und Hanf sollen jährlich berechnet 82
werden nach der Wicht.

Zu Vermehrung des Inventarii wollen f. Dcht., daß man sich be- 83
fleißige auf viel Gänse, damit man mit gutem Rath das Inventarium der Betten jährlich erbessere, und daß solche Federn jährlich berechnet und eingebracht werden nach der Wicht, auch die Daunen und groben Federn sonderlich.

Weil auch f. Dcht. auf die Handwerker ein Jahr viel geht, dar- 84
unter denn der Schmied nicht einer von den geringsten ist und er doch Eisen und Kohlen erkaufen muß, gleichwol davon seinen Aufenthalt hat, so soll ein jeder Hauptmann darauf verdacht sein, sonderlich da viele Mühlen und Höfe sind, damit er eine eigene Schmiede baue und dazu Eisen und Kohlen schaffe, und was man also bedarf, von eigenem Eisen machen lassen, und soll der Schreiber das Eisen jährlich, wie es ausgegeben und was davon gemacht, berechnen.

Weil denn auch befunden wird, daß auf den Kleinschmied, Glaser 85
viel gehet und zum Meisten wegen der Unachtsamkeit des Gesindes, so soll ein jeder, der einen Schlüssel verliert, deßgleichen einen zerbricht, sowol auch ein Fenster oder Anderes, der soll es wieder kaufen und soll also dießfalls über f. Dcht. nicht, sondern über sie ergehen, damit also, soviel immer möglich, die Geldausgabe verhütet.

Was man an Gefäß, durch den Böttcher gefertigt, zu Hauses Noth- 86
durft bedarf, soll das Holz geschlagen werden und davon lassen arbeiten und dem Böttcher nach dem Stücke die Zahlung thun.

Es soll auch auf den Aemtern mit Fleiß auf die Wildwaren Acht 87
gegeben und solche in f. Dcht. Rentkammer geschickt, sich auch dieselben in den Aemtern durch die Amtleute nicht zueignen; damit aber die Armut, so solche Waren fangen, sich nicht zu beschweren und auch [nicht] Ursach haben solche zu unterschlagen, so ist f. Dcht. zufrieden, daß man denselben gebe und zur Rechnung bringe, als folgt:

1 Wolf . . . . . 1½ M.,
1 Marder . . . . 1 M.,
1 Fuchs . . . . ½ M.

Doch soll gute Aufsicht gepflogen werden, daß, wie gemeldet, nichts unterschlagen oder das Schlimmste f. Dcht. um ermeldete Bezahlung ge-

antwortet und das Beßte verkauft oder in fremde Orte nicht gewährt oder gebracht werde.

88 Es soll auch hinfürder das Wildpret, es sei Elenn, Hirsch, Auerochs, Schwein und Alles, wie es Namen haben mag und allenthalben geschlagen wird, wohin es gekommen, klärlich berechnet werden.

89 Und was also an Wildleder, Ochsen-, Kuhleder, Kalbfell, Pferdeleder, Ziegen- und Schaffell, von Geschlachtetem und Gestorbenem, gefällt, mit Fleiß zu treugen und zu verrechnen.

90 Wenn etwa ein Dorf oder Krug angelegt, da es gleich nicht zinset, soll doch das Dorf, Krug oder was es sein mag bald ins Register geschrieben werden, wie und wann es angelegt, und wie viel es Hufen und was ein jegliches zinsen soll.

91 So auch, wo die Bußen nicht bald gefallen, sollen sie doch gleichwol mit allen Umständen ins Register geschrieben werden.

92 Es wollen auch f. Dcht., daß der Herr Hauptmann und Amtsschreiber keineswegs handeln sollen.

93 Es soll auch ohne sonderlichen Befehl nichts verborgt oder ausgeliehen werden; geschähe es aber, so wollen f. Dcht. nicht auf Andere, sondern den Hauptmann sehen und ihn für den Schuldner halten.

94 Es sollen auch alle Schulden eingemahnt werden nach gehaltener Rechnung, damit der Rest ohne alle Mittel erlegt und erstattet werde.

95 Es soll kein Amtsschreiber wegen der Zeichen die Armut beschweren.

96 Es soll ein jeder Hauptmann bald gegen die Fasten nach Königsberg schreiben, was wol an allerlei Getreide aus dem Amt zu entrathen, auch was es bei ihm im Amt wol gelten möge.

97 Um diese Zeit soll auch der Hauptmann vermelden, was er von Ochsen, Schweinen und Merzvieh gen Königsberg in die Hofhaltung schicken kann.

98 Ingleichen soll er es um Pfingsten vermelden, wie es mit der Schäferei steht, was man zu entbehren oder nicht, und ob er was wüßte zu verkaufen und wie theuer, hierauf von Königsberg Bescheides gewarten.

99 Fürstl. Dcht. wollen keinem Hauptmann den Schadenstand erstatten oder bezahlen, es sei denn der Schaden erwiesen.

100 Wenn der Hauptmann oder Amtsschreiber nach Königsberg auf die Rechnung oder in anderen Geschäften verreisen, sollen sie vom Hofe Futter holen lassen und selber zu Tisch gehen.

101 Wer auf dem Haus nicht zur Stelle ist, er sei Hauptmann oder andere Personen, auf solche soll in ihrem Abwesen nichts verrechnet werden.

102 Es soll auch jährlich in der Jahresrechnung ein Ueberschlag überantwortet werden über ein jedes Haus, Hof, Mühle, Schäferei, Fischerei und Alles, wie bisher.

103 Und weil f. Dcht. eines jeden Amts Gelegenheit und Einkünfte, sie seien beständig, steigend oder fallend, die an Geld, Geldeswerth, Wiesen und Wäldern, so wollen f. Dcht., [daß] Alles, es sei Geld oder nicht Geld, Angefälle oder angestorbene Güter, beweglich und unbeweglich, in Städten und auf dem Lande, sowol von verstorbenen Erben als ande-

ren, Auflage, Lapatken, Märkte und Marktrecht Handzins von jedem Handwerker 30 ß, Urkunden, sie gefallen an Geld oder Wachs, Geld für Daggutt, Wächtergeld, Achtelholz, so auch Pech und Theer, von welchem Ofen, warum und wie lange, wie es Namen haben mag, berechnet und eingebracht werde.

Es sollen auch Gänse, Enten, Hühner, Grütze eingebracht und 104
verrechnet werden.

Weil auch befunden wird, daß über vorigen Befehl das Merzvieh, 105
sonderlich die Schafe, verschonet und zu guten Ochsen, Kälbern und Hammeln gegriffen wird, als wollen f. Dcht., daß man mit den Ochsen und anderm Rindvieh ein Maß halte, weil am Tage, daß f. Dcht. jährlich viele Ochsen um gewisses Geld kaufen müssen, damit man also dieselben von den Aemtern nach Königsberg zu bekommen, und dagegen im Amt sich mit dem Merzvieh behelfe; denn ohne das gottlob kein Amt so gering, es giebt andere Nutzung.

Die Gänse und Hühner, so die Unterthanen zu geben schuldig, 106
sollen sie ohne meines gn. Herrn Schaden auf ihre eigene Unkosten nach Königsberg gewähren. Hierin kann der Hauptmann mit den armen Leuten eine Unterredung halten, damit sie solche zechweise führen.

Es befehlen auch f. Dcht. mit ganzem Ernst, daß kein Hauptmann 107
oder Befehlshaber nach keinem Elenn, Hirsch, Auer, Schwein oder Reh jage, deßgleichen auch nach keinem Auerhuhn schieße oder schießen lasse, und soll auch verboten sein solches Wild zu fangen oder fangen zu lassen; denn f. Dcht. in ihrer Hegewildniß ganz von jemand ungebraucht, sondern nach ihrer f. Gn. Gefallen den Nutzen und Lust für sich allein haben wollen. Da aber jemand hinwider handelte oder thäte, soll derselbe sonder alle Gnade am Leibe gestraft werden.

Und sollen nachfolgende Aemter hiermit sonderlich gemeint sein, 108
als: Sehesten, Aris, Angerburg, Stradaun, Oletzky, Johannsburg, Ortelsburg, Neidenburg, Tapiau, Taplacken, Georgenburg, Insterburg, Salau, Rangnit, Tilse.

Weil auch das Schießen nicht allein den Schaden thut, sondern 109
auch durch das Platzen das Wild sehr verschüchtert wird, soll hiermit verboten sein allen Burggrafen, Amtsschreibern, Kämmerern, Keupern und Anderen keine lange, noch kurze Rohre oder Büchsen zu führen, sondern an deren Stelle einen Knebelspieß, wenn sie in ihren gemeinen Diensten ziehen, gebrauchen.

Weil auch befunden wird, daß die Wochenrechnungen in den Aem- 110
tern über vielfältiges Befehlen an einem Orte garnicht, an anderen Orten gar übel gehalten werden, als wollen und befehlen f. Dcht., daß die Amtsschreiber im Amtsregister, welches soll in die Rentkammer übergeben werden, Titel machen, was auf f. Dcht. und derselben Räthe, aufs Haus und jeden Hof, sonderlich Fischerei und Anderes, ausgegeben und aufgegangen, es sei an Mehl, Bier, Fleisch, Hafer und Anderm, und daß alsdann Alles, was ausgegeben wird, sowol auch in der Einnahme, was die Fischerei, Brauen, Höfe und Mühlen ertragen, wöchentlich eingebracht und eingeschrieben werde, damit man also sehen möge, was wöchentlich an Allem empfangen und wieder aufgegangen.

111 Wenn aber der Hauptmann, Amtsschreiber oder andere Amtspersonen nicht zur Stelle sind, soll solches, wer abwesend ist, alle Woche im Register vermeldet werden, auch dasjenige sammt dem Hafer, was man darauf nicht hat geben dürfen, ausgelassen.

112 Wo auch f. Dcht. Räthe oder andere Diener auf Aemtern ankommen, soll im Register auch allzeit gedacht werden, wer es gewesen, mit wie viel Personen, welchen Tag, wie lange und was ihr Gewerbe gewesen. Doch soll niemand ohne genugsamen Schein und Beweis aufs Haus gelassen oder genommen werden.

113 So auch, was vergeben wird, es sei an Hufen, Wäldern, Getreide oder was es sei, davon soll man genugsamen Beweis nehmen und in der Jahresrechnung auflegen.

114 Weil sich auch die armen Leute der Post halben zum Höchsten beschweren, so soll hinfort keiner geführt oder durch die Post gefördert werden, es habe denn einer von f. Dcht. zuvörderst oder den Regimentsräthen seinen mit sich habenden Paßbrief unterschrieben.

115 Man befindet auch, daß in allen Aemtern durchaus jährlich viele Pelzdecken gemacht werden; obwol solches ein Geringes ist, so scheint es doch, daß die Decken durch das Gesinde weggebracht werden, weil sie wissen, daß man ihnen jährlich Decken giebt: soll derhalben hierin eine Aufsicht geschehen.

116 So wird auch im Inventario jährlich gesetzt an Eisen, Zinn, Kupfer und Messing vernutzt, welches nicht sein soll, dieweil man solches Alles, ob es gleich alt wird, anwerthen kann.

117 Solches soll nicht mehr angenommen werden aus Ursachen: das Eisen soll man verschmieden, das Zinn aber, Kupfer und Messing gegen neues geben.

118 Es soll auch Kupfer, Zinn nach dem Gewichte ins Inventarium gesetzt werden.

119 In solchen oben erzählten Artikeln allen soll der Hauptmann, Amtsschreiber und alle Diener, doch zu voraus der Hauptmann als das Haupt, ihren Eid und Pflicht allwege bedenken und sich einige Perlenke oder Zugänge, sie haben Namen als sie immer wollen, [nicht] zueignen oder zueignen lassen, sondern f. Dcht. Alles zum Beßten suchen, fördern und in klare Rechnung bringen.

120 Auch soll der Hauptmann den Armen und Untersaßen einem jeden Gericht und Gerechtigkeit mittheilen und hierin sich nichts hindern lassen, und wollen f. Dcht. schließlich, daß die Kommissarien in Allem, wie oben gemeldet, fleißig Nachforschung haben sollen, auch allen und jedem ihren Amtleuten befehlen und sie ermahnen, daß sie wollen in Betrachtung ihrer Eide und Pflicht, als ob sie den und die jetzt wiederum erinnert[1] hätten, diesem ihrer f. Dcht. Zuversicht ziemen steht und sie als treue Leute gegen ihre Herrschaft zu thun schuldig nachsetzen und dieselben in allen Klauseln, Punkten und Artikeln mit Fleiß nachgegangen werden, solches nichts verhindern lassen [so].

---

1) Vielleicht stand in der Vorlage *erneuert*.

11. Zum Fischereibetrieb — aus dem Hausbuch des Amtes Neidenburg Nr. 1.

Fischer zur Malge.

Daselbst wohnen sechs Fischer. Im Sommer fischen sie mit der Herrschaft um die Hälfte, überantworten das Geld dem Keuper — ausgeschlossen den Hecht, daran haben sie nichts; müssen selbst die Garne verschaffen.

Den Hecht bezahlt man ihnen:

2 M. für ein Faß,
20 ß für ein Schock,
5 ß für eine Mandel,
2 ₰ für einen Hecht.

Bleien bezahlt man ein Faß für eine Mark, das Stück zu 1 ₰.

Schlagen Gras in der Wildniß und bringen dasselbe auch auf bei der Herrschaft Unkost: Erbsen, Speck und Brod. Von zwei Tagen zu schlagen giebt man ihnen, wenn die Hammerleute[1] auch bei ihnen schlagen, 1 Tonne Kovent und 1 Tonne Bier. Das müssen die Schulzen um das Haus hinausführen.

Ordnung auf der Winterfischerei. Giebt man die Woche auf ein Garn Brod von 2 Scheffel, ein Viertel Erbsen, ein halb Viertel Salz; eine Tonne Roschenke auf alle Garne.

Einem Garnmeister die Woche 15 ß und den Winter über ein Par Fischerstiefel zu 45 ß gerecht.

Zossern: kommt einem die Woche 10 ß.

Knechten: gebürt jeglichem die Woche 8 ß, und für die Bindschuhe werden jeglichem für ein Par am Lohne abgeschlagen 20 ß.

Koch: giebt man die Woche auch 8 ß.

Nota. In Sonderheit ist zu wissen: damit ein Keuper unverdächtig in dem Fischverkaufen, soll er mit den Garnmeistern gleiche Kerbe haben und, was einer jeglichen Person ausgekeschert wird, ankerben, und soll der Garnmeister alle Wege bei seinem Garn bleiben, solange Alles ausgekeschert, verkauft und angekerbt. Dazu sollen sie neben dem Keuper vereidet werden.

12. Vollmacht des Adels im Gebiete Preußisch-Eylau für ihren Landtagsabgesandten Gerlach v. Zweiffel — 15. Februar 1568.

Nachdem der durchlauchtige hochgeborene Fürst und Herr, Herr Albrecht der Aeltere, Markgraf zu Brandenburg, in Preußen etc. Herzog etc., unser gnädiger Fürst und Herr, abermals einen gemeinen Landtag auf den 12. Oktober des 67. Jahres gegen den Heiligenbeil angesagt

---

1) Das sind die Leute aus dem Eisenhammer zu Malga. Weiter sind *die Schulzen um das Haus* die Schulzen der um das Haus (Neidenburg) liegenden Dörfer.

und aber denselben Sterbens halben verschoben und wiederum dieses 68. Jahres als auf den 18. Januar gegen Rastenburg verlegt, hierauf haben wir, die von der Herrschaft und Adel des eylauischen Gebietes, den edlen und ehrenfesten Gerlach Zweiffel mit dieser unserer gegebenen Vollmacht zu obgeschriebenem Landtage abgefertigt, daß er von unser Aller wegen neben den anderen Abgesandten von Landen und Städten einhelliglich rathen und schließen helfen soll, doch ungesondert und ungetrennt, was des Landes Beßtes sein möchte, auch wie sonder Beschwer des armen Vaterlandes f. D. könnte oder möchte geholfen werden, doch daß solches Alles geschehe sonder Verletzung kön. Mat. confirmationes, unserer Privilegien und der königlichen Kommissarien hinterlassener Rezesse und Abgesandter daraus in keinem Wege zu schreiten. Weil auch f. D. vermelden, daß die Abgesandten mit vollkommener Vollmacht ohne einigen Hintergang abgefertigt werden sollen, bitten wir Alle sämmtlich in aller Unterthänigkeit, man wolle uns mit solcher Neuerung in Gnaden verschonen, denn wir unserm Abgesandten, wie vor Alters bräuchlich, den Hinterzug, da etwas Wichtiges oder Beschwerliches vorfiele, vorbehalten haben wollen, und wissen uns in keine Neuerung ohne Verwilligung einer ganzen Landschaft nicht einzulassen. Was anlangt die Universität, da bitten wir für unsere Person, demnach sonst viel Beschwerung vor der Hand, daß das arme Land dießmal damit verschonet werden möchte, und daß auch in Unterthänigkeit angehalten würde, daß wir unsern Hauptmann in unserm Amt bei uns, wie bisher geschehen, allwege haben möchten, damit männiglich die billige Gerechtigkeit unverzüglich mitgetheilt und auch die vom Adel nicht durch einen offenen Brief, wie etliche Mal, wenn es vonnöthen, zusammengefordert, demnach ihrer Viele unter uns sind, die weder schreiben, noch lesen können, daraus allerlei Versäumniß erfolgt, und daß auch unser Abgesandter genugsam berichtet uns einbringe, wohin die vorige Anlage und der Bierpfennig zusammt dem georgenburgischen Pfandschilling f. D. und Landen und Leuten zum Beßten hingegeben, und daß auch der Hauptmann die Verschaffung thue, daß unseren Abgesandten, sowol den vorigen als den jetzigen, ihr ausgelegtes Geld wieder zum Förderlichsten erlegt werde. Deß zu Urkund haben wir sämmtlich die edlen und ehrenfesten Felix Knobelsdorf, Querin Sagk, Melchior Schulman, Fabian Ostau gebeten solche Vollmacht mit ihren Pitschaften zu besiegeln, welches sie auf unser Bitten gethan. Datum am 15. Februar Ao. 68.

13. Handfeste des Rüstmeisters Heinz Foller über alle seine Güter — 20. Oktober 1570.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht Friedrich, Markgraf etc. thun kund und offenbar hiermit für uns, unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschaft gegen männiglich dieses Briefes ansichtigen, denen daran gelegen und solches zu wissen vonnöthen, daß uns der ehrbare unser Rüstmeister und lieber Getreuer Heintz Föller unterthäniglich berichten und zu erkennen geben lassen, welcher Gestalt weiland der hoch-

geborne Fürst und Herr, Herr Albrecht der Aeltere, Markgraf etc. unser gnädigster, freundlicher, geliebter Herr und Vater hochlöblicher, christlicher und milder Gedenken, ihn verschienener Jahre um seiner getreuen langwierigen Dienste willen mit etlichen Gütern aus Gnaden versehen, begnadigt und belehnt, er auch dazu auf seiner hochseligen Gnaden gegebene gnädige Zulasse und Vergünstigung und mit derselben gutem Wissen und Willen etliche um sein propper eigen Geld durch aufrichtige, unwidersprechliche Erbkäufe, etliche auch durch ehrbarliche Wechsel und Freimarkte an sich gebracht, darüber er auch um ein jegliches von hochgedachtem unserm gnädigen, geliebten Herrn Vater seiner Gn. Verschreibung, Siegel und Briefe erlangt und überkommen, mit unterthänigstem Bitten, wir als unseres gottseligen Herrn Vaters rechter einziger Erbe und Successor und nunmehr ein regierender Herr unseres Fürstenthums Preußen geruhen ihm so gnädig zu scheinen und seine erwähnte, von unserm Herrn Vater erlangte Begnadigung und andere Belehnungen, Siegel und Briefe zu erneuern und unter unserm Namen, Hand und Siegel zu erwiedern, welches wir dann in Anmerkung der Billigkeit, und daß uns genannter Heinz Foller mit seinen unterthänigen, gehorsamen, willfährigen Diensten nichts weniger als unserm gottseligen, geliebten Herrn Vater zu Gnaden Ursach gegeben, ohne daß wir den gemeinen Ständen unserer ehrbaren Landschaft in der von ihnen empfangenen Erbhuldigung zugesagt einen jeden bei seinen Freiheiten, Gerechtigkeiten, Briefen und Siegeln gnädigst zu schützen, zu erhalten und handzuhaben, solches auch unser fürstlich tragend Amt erfordert, mit Gnaden verwilligt und versprochen, geben, reichen, erneuen, einräumen, verleihen und verschreiben darauf hiermit und in Kraft dieses unseres Briefes für uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaft zu Lehnrecht und, wie Lehnrechts rechter Gebrauch, Art und Gewohnheit ist, doch Inhalts und vermöge unseres gottseligen, geliebten Herrn Vaters einer ehrbaren Landschaft unseres Fürstenthums deßhalben Anno 1540 gegebenen neuen Privilegii und Begnadigung vorgenanntem unserm Rüstmeister Heinz Foller, seinen männlichen Leibeslehnserben und absteigenden Erben und, im Fall deren nicht mehr sein würden, alsdann und nicht eher seinem eheleiblichen Bruder Hans Foller und desselben männlichen Leibeslehns- und absteigenden Erben und Lehnsfolgern (doch mit dem Bescheide und Kondition, daß dieselben allwege binnen rechter, gebürender Zeit die Lehen suchen und empfangen und dieselben jederzeit die gebürende Folge, auch die schuldigen Dienste leisten und sich sonst, wie getreuen Lehnsleuten und Unterthanen eignet und gebürt, verhalten, des Heinzen Töchtern auch, wo einige auf solchen Fall vorhanden, ihre Gerechtigkeit, so sie vermöge der gedachten neuen Begnadigung zu dem Lehen haben würden, unweigerlich reichen und geben, da auch Hans Foller oder seine männliche Leibeslehnserben ohne männliche eheliche Leibeserben und Lehnsfolger verstürben und abgingen, sollen alsdann auf solchen Fall des Heinz Follers Töchter solches neuen Privilegii des Lehns halben genießen und fähig sein) den Hof Mischenhofen genannt zusammt dem Gute Backenfeld, soviel davon durch unsern großen neuen, daran gelegenen Teich nicht bestaut wird, 15 Hufen mit dem Bestauten in Al-

lem inhaltend, und die Viehweide und Trift in unseren anstoßenden Wäldern, das Gut und Dorf Sellickeim, 22 Hufen enthaltend, darunter 5 Hufen und 1 Haken, so nach Absterben weiland Michel Wolffs, Preuße genannt, an Heinz Foller auf unseres geliebten Herrn Vaters demselben in dem Fall gethane Begnadigung vererbt und gefallen, den Hof und 8 Hufen zu Leiden, 11 Hufen zu Quantitten mit freier Trift und Viehweide in unseren des Orts anstoßenden Heiden und Wäldern, 9 Hufen und 10 Morgen zu Regitten, 4 Hufen zu Reigen, welche sowie die davor gesetzten neun Hufen und 10 Morgen von Alters Hiltebrandtsgut genannt werden, 4 Hufen zu Condeinen, die vorhin Tewes Malgedeins seligen gewesen, 4 Hufen, die Prale genannt, so vor Alters ein Krug gewesen und noch, und eine Wiese, außerhalb der jetzt gedachten 4 Hufen an der Heide und leider Gränze in ihren gewissen alten Rainen, Steinen und Malen gelegen, auch 2 Hufen im Dorf Willeiten, welche jetzt nacheinandergesetzte 23 Hufen und 10 Morgen, von den 9 Hufen und 10 Morgen unlängst zuvor berührt an zu rechnen, vormals unseres geliebten Herrn Vaters etwa gewesener Hofmarschall Melchior Rober seliger, von dem sie der Heinz Foller erkauft, besessen und in ruhelichem Brauch gehabt, den Hünen- oder Schloßberg am wargischen Teich und gegen dem vorerwähnten Bralkruge über gelegen, 4 Morgen Wiesen in der Wilckei, 4 Morgen Wiesen im wargischen Walde, zu Ruhr an des Taubenheims Hufen, 4 Morgen Waldes an Peuckershof und 1 Hufe Wiesen und Waldes, vor Alters die Plißma genannt, an der Wirra, auch den Theil an der Dame, soviel unseres gottseligen Herrn Vaters daran gewesen ist, und Alles in unserer Landvogtei Schacken und Kammeramt Wargen gelegen, ferner das Gut Perkucken, damit der Heinz für oberwähnte Bestauung unseres neuen Teichs an den Aeckern und Weiden des Guts Backenfeld vergnüget werden, auch sammt allen seinen Erben und Nachkömmlingen vergnüget sein und bleiben solle, sammt einem freien Kruge, den sie mit königsbergischem Bier zu ihrem Beßten verlegen sollen und mögen, auch mit freier Trift und Viehweide in den Vorhölzern unserer anstoßenden Wälder, $3^1/_2$ Haken zu Wargenau, $^1/_2$ Haken Ackers zu Sporwitten, den unbestauten Wald an unserm großen neuen Teich von der plutweinischen Brücke anzufangen und die alte Straße entlang bis an den Grund, die Seckhe genannt, und an des Dorfes Pluttweinen Gränzen, von dannen die Seckhe hinab bis an der Eickeritter Gränzen, $7^1/_2$ Haken zu Witteinen, 3 oder 4 Morgen Wiesen mehr oder weniger hinter Witteinen, der Herren Morgen genannt, 7 Haken und 1 Hof, welchen vorhin der von Suchtein selig besessen und innegehabt, auch den Hünenberg zu Eickeritten, Alles in unserm rudauschen Kammeramt gelegen, und solches Alles miteinander in seinen alten gewissen, beständigen Gränzen, Rainen, Steinen und Malen, wie die dann Heinz Foller zum Theil berainet, besteinet, bepfählet und beweiset, zum Theil auch vor Alters von vielen Jahren her gewesen sind, an Aeckern, Wiesen, Weiden, Triften und Feldern, Wäldern, Büschen, Brüchen, Sträuchern, Fließen, Wassern, Wasserstauungen, Teichen, Teichstätten, Zinsen, Geld, Hühnern, Getreide, Honig und aller andern Ein- und Zubehörung, Genießen, Nutzung und Zufällen, nichts, so genossen und genutzet kann und mag werden, ohne al-

lein allerlei Bergwerk, sonderlich aber in den sogenannten beiden Hünenbergen, da wir uns und nachkommender Herrschaft, sofern einiges vorhanden sein und gefunden würde, zu arbeiten und zu bergwerken, auch auf dieselben Hünenberge, wo es uns gelegen und gefällig sein würde, zu bauen vorbehalten haben wollen, ausgeschieden und in allermaßen, wie unser löblicher, gnädiger, geliebter Herr und Vater, seiner Gn. Vorfahren und andere vorige Besitzer, auch er, der Heinz selbst, dieselben Güter vorhin und bis anher besessen, innegehabt und gebraucht, wie sie auch unsere Erben und nachkommende Herrschaft ferner an allerlei erheben, bauen, bessern, zu- und anrichten, genießen und gebrauchen hätten können und mögen, also noch fürbaß, auch mit den großen und kleinen Gerichten binnen der Güter Gränzen und über ihre Leute, Straßengerichte uns und nachkommender Herrschaft zu richten vorbehalten, erblich, frei, ruhiglich und ohne unsere [oder] männiglichs Verhinderung, Zu- oder Einspruch zu besitzen, innezuhaben, zu genießen und zu gebrauchen, also auch und nichts weniger freie Fischerei im tammischen Teiche mit allerlei Gezeug, doch mit diesem Anhange: wann der Fisch des Winters zur Wuhne geht, daß Heinz Foller, seine Erben und Nachkömmlinge alsdann keine Wuhnen machen, sich auch in solchem Zugange zu fischen äußern und enthalten, dagegen aber sollen und wollen wir und nachkommende Herrschaft ihnen vom Zugang jederzeit, sowie auch sooft eben berührter unser neuer Teich, an seinem Hofe und dem Gut Backenfeld gelegen, abgelassen wird, eine ziemliche Anzahl Fische nach unserm gnädigen Gefallen und aus Gnaden reichen und geben lassen. Ferner verleihen, geben und verschreiben wir für uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaft dem Heinz Foller, seinen Erben und Lehnsfolgern einen Keutel und sonst mit allerlei Zeug in dem frischen Haff zu ihrem Beßten zu fischen, dazu auch freie Fischerei in unserm wargischen Schloßteich, doch uns und nachkommender Herrschaft zum Beßten das erste Eis auf demselben zu beziehen ausgedingt und vorbehalten. Und nachdem von den obgesetzten 7 Haken zu Euckeritten 3 Haken und der Hof daselbst Georgen von Sichten seligen zugehöret, welches Heinz für unvergoltene Schuld, so der von Sichten unserm gottseligen, geliebten Herrn Vater und ihm dem Heinzen selbst, auch anderen Leuten, die der Heinz daraus entscheiden und entrichten müssen, schuldig und pflichtig gewesen, angenommen, soll hiermit des von Sichten Söhnen und Kindern vorbehalten sein, wo sie solche 3 Haken und den Hof zu Euckeritten, so ihres Vaters gewesen, künftig wiederum zu besitzen haben und begehren würden wollen, daß ihnen solches durch den Heinzen, seine Erben und nachkommende Lehnsfolger unweigerlich übergeben und abgetreten werden solle, doch mit der Kondition, Maß und Gestalt, auch anders nicht, denn davon in unseres gottseligen, geliebten Herrn Vaters derhalben dem Heinz Foller unterm Dato den 12. August des 66. Jahres der wenigern Zahl gegebenen Verschreibung ausdrücklich gesetzt und gemeldet wird. Also und gleicher Gestalt verneuen und verschreiben wir dem vielgenannten Heinz Foller, seinen Erben und Lehnsfolgern die Hasenjagd auf unserer beiden Dörfer Leiden und Serappen, auf Samland im wargischen Kammeramt gelegen, Aeckern, Wiesen und Eigenthum dieselbe mit

Hetzen und Jagen männiglichs unverhindert zu genießen und zu üben, doch mit dem Beding und Vorbehalt, wann wir daselbst auch hetzen und jagen oder uns zum Beßten hetzen und jagen lassen wollen, daß uns solches als der hohen Obrigkeit frei und ungewehrt sei. Sonst aber soll keiner weder vom Adel, noch Andere auf der beiden Dörfer Grund und Boden zu hetzen und zu jagen Macht haben, ihnen auch nicht vergönnt und zugelassen werden. Dagegen und um solcher unserer Verleihung, Belehnung und Verschreibung willen sollen uns, unseren Erben und nachkommender Herrschaft viel und oft gemeldeter unser Rüstmeister Heinz Foller, seine Erben und Lehnsfolger 3 wolgerüstete Dienste mit Pferden, Mannen und Harnischen Landen und Leuten zum Beßten zu halten und damit zu allen Geschreien, Heerfahrten, Landwehren und Aufrüstungen, wann, wie dick, wie oft und wohin sie neben anderen unseren Unterthanen von der Landschaft geheißen und gefordert werden, zu dienen und zu folgen schuldig, doch des einen Dienstes, solang der liebe Gott dem ehrenfesten, achtbaren und hochgelahrten unserm Kanzler, Rath und lieben Getreuen Johann von Creutzen, beider Rechte Doktor, das Leben gönnt, und bis auf seinen tödtlichen Abgang gefreiet und indeß nur mit zwei Diensten zu dienen und zu folgen, daneben aber jederzeit, sowol jetzt, als nach jetzt gedachtes unseres Kanzlers Absterben, pflichtig und verbunden sein auf unsern neuen Teich bei Backenfeld mit treuem Fleiß Achtung zu geben, damit der Damm oder auch die Schleuse und Stöcke wegen großer Wässerungen, so etwa einfallen möchten, oder auch sonst keinen Schaden nehmen. Sollten aber irgendwelche Nothfälle, darob sich Schadens oder Nachtheils in dem Fall zu befahren oder zu vermeiden, vorfallen, sollen sie solches, sooft das geschieht und die Nothdurft erfordert, uns und nachkommender Herrschaft oder unseren Statthaltern und Verwaltern zu Königsberg unsäumlich, damit vermuthlichem, besorglichem, vorstehendem Schaden und Nachtheil soviel möglich gewehrt und vorgekommen möge werden, anzeigen, überdas auch darauf mögliche Achtung und Aufsicht hegen, auf daß sich andere unsere Unterthanen in dem neuen Teich zu fischen nicht unterwinden, sondern gänzlich enthalten. Zudem sollen auch uns und nachkommender Herrschaft des Heinz Foller und seiner Lehnsfolger Leute und Untersaßen auf obgesetztem Gut Perkucken dermaßen allwege und jederzeit verpflichtet und mit Eiden verwandt sein und bleiben, daß sie, wofern unser tammischer Teich in künftigen Zeiten zum Ablassen gemacht und zugerichtet würde, neben dem Krüger zum Damm zu den Stöcken desselben tammischen Teichs sehen helfen; würde aber der tammische Teich nicht zum Ablassen gemacht oder kein Stock darein gelegt, sollen sie dagegen bei dem an demselben tammischen Teich hinüber nach Euckeritten wärts gelegenen Wehrdamme zuzusehen schuldig sein, und daß ihnen solches auch durch den Heinz oder seine Erben keineswegs gewehrt oder sie daran gehindert. Ueber das aber und sonst sollen dieselben Leute von unsert- oder nachkommender Herrschaft wegen mit nichten beschwert oder belegt werden. Wo auch in künftigen Zeiten über mehr berührte Güter Backenfeld, Sellckeim, die 8 Hufen und den Hof zu Leiden, die 11 Hufen zu Quantitten und anderes Obangesetztes

andere Briefe und Siegel wider die, so unser in Gott ruhender, geliebter Herr Vater dem Heinz derhalben gegeben, und diesen unsern Lehnbrief gefunden würden, sie wären von hochgemeldetem unserm Herrn Vater oder seiner Gn. Vorfahren ausgegangen, wollen wir, daß dieselben kassiert, todt, nichtig und ganz und gar von Unkräften sein und bleiben sollen. Alles fürstlich, treulich und ungefährlich. Zu Urkund und Bestätigung alles Vorgeschriebenen haben wir diesen Brief mit eigenen fürstlichen Händen wolbedächtig unterschrieben und unser Siegel wissentlich daran hängen lassen. Geschehen und gegeben zu Königsberg, den 20. Monatstag Oktobers nach Christi unseres lieben Herrn und Heilands Geburt im Jahr 1570.

Zeugen dieses sind die edlen, ehrenfesten, achtbarer und hochgelahrter und ehrbaren Räthe, Diener und lieben Getreuen Hans Jakob des heiligen römischen Reichs Erbtruchseß und Freiherr zu Waldburg Landhofmeister, Cristof von Creutzen oberster Burggraf zu Königsberg, Johann von Creytzen Kanzler, beider Rechte Doktor, Conradus Truchseß von Wetzhausen, Melchior von Creutzen Kämmerer und Kaspar Dargitz Ober-Secretarius, auch Georg Osterberger Kanzleischreiber und andere Glaubwürdige mehr.

14. Bernsteinmeister Sigismund Fuchs an den Herzog. (Eingekommen 1571 Dienstag zu Fastnacht, d. i. 27. Februar.)

Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst, gnädigster Herr. Es sind Euren f. Gn. meine unterthänige Dienste in alle Wege bevor. Gnädigster Fürst und Herr. Ich kann abermals Euren f. Gn. meiner großen Beschwer und hohen Nothdurft nach unterthänigst nicht verhalten, wie sich denn ohne allen Zweifel Eure f. Gn. gnädigst zu erinnern wissen, daß ich jüngstverschienener Zeit Eure f. Gn. mündlich unterthänigst berichtet und gebeten: demnach die Herren Regentes, Räthe und sonderlich der edle und ehrenfeste Christoph von Creutzen, Eurer f. Gn. oberster Burggraf zu Königsberg, mit mir gehandelt, daß ich Eurer f. Gn. für einen Bernsteinmeister dienen sollte, welchen Dienst ich auch angenommen und Euren f. Gn. einen Eid darüber gethan habe Eurer f. Gn. Beßtes zu wissen, Schaden und Nachtheil zu verhüten, welches ich denn, so Gott will, ohne Ruhm gethan habe und noch thun will, so haben Eure f. Gn. ein Deputat [theputhadt] verordnet, damit ich mich jährlich entsetzen und behelfen könnte, wie ich denn für meine Person [berschon] mich über solch Deputat nicht zu beschweren hätte. Dieweil mich aber der allmächtige Gott mit Leibesfrüchten gesegnet und mir Erben beschert, dafür ich denn seiner göttlichen Allmacht hoch dankbar bin, und ich ohne meinen Dienst wenig Einkommen habe und ich mich mit Weib und Kindern gar beschwerlich mit dem Deputat behelfen kann, denn ich nicht ein Huhn oder ander Vieh zu meinem täglichen Unterhalt über mein Deputat zulegen kann, darüber ich denn nicht wenig einbüßen muß und in die Länge auszustehen nicht möglich, so habe ich Eure f. Gn. zum Unterthänigsten gebeten als meinen gnädigsten Herrn: nachdem ich

Eurer f. Gn. Herrn Vater seligen und hochlöblichen Gedenkens, auch Euren f. Gn. ungefährlich in die 21 Jahre her gedient und mich auch gegen Eure f. Gn. ferner die Zeit meines Lebens zu dienen verheißen, da mich Eure f. Gn. meine Dienste wieder in Gnaden wollten genießen lassen und mir auch unterhelfen, daß ich mich derselbigen zu trösten hätte, so habe ich Eure f. Gn. um des alten Kämmerers von Germau gottseligen Gütlein unterthänigst gebeten. Nachdem er nur einen Knaben von 6 Jahren hinter sich verlassen, und da der Knabe mit Tode abginge, so fällt solch Gütlein an Eure f. Gn. Daneben, nicht weit von demselbigen Gütein liegen 4 Hufen: 2 Hufen gebraucht der Krüger von Germau Gregor Kinderwarter, der vorgiebt, er dem Bernsteinmeister und Strandknechten Futter und Mehl, wenn sie Bernstein wechseln, [reichen müsse]; die anderen 2 Hufen hat der Briefträger von Wilkau, der bringet unter Zeiten Briefe nach dem Craam und zinst Euren f. Gn. nicht mehr als 2 Mark und $7^1/_2$ Groschen. Dieweil ich mich denn erbotcu habe des Knaben Vormündern so viel davon zu zinsen als der Hofmann, der jetziger Zeit im Hofe wohnt, auch den Strandknechten Futter und Mehl zu verschaffen, Eure f. Gn. wollten mir aus Gnaden zu solchen Güterchen helfen, damit ich sie bekommen möchte und ich mich mit meinem lieben Weibe und Kinderlein der besser behelfen und entsetzen könnte, denn es Euren f. Gn. gar wenig Schaden giebt, hoffe, Eure f. Gn. werden mir auch gnädige Hülfe mittheilen, damit ich nicht mit Schaden dienen möchte. Auch kann ich Euren f. Gn. unterthänigst nicht verhalten, daß ich bei Euren f. Gn. angegeben bin worden, als sollte ich des Strandes unfleißig warten und denselbigen nicht fleißig bereiten, wie sich das eignet und gebüren will, darauf ich Euren f. Gn. unterthänigst berichten und meiner Nothdurft nach solches verantworten will. Und ist dem also, daß der Strand zuvor fleißiger beritten als jetzt, nachdem mein lieber Vetter gottseliger, wie der Herr Hofmeister Herr Truchseß und auch der Herr Obermarschall wol wissendlich ist, daß mein lieber Vetter 2 Strandkuechte bei sich zu Lochstädt gehalten hatte, auch einen in Sudau; die mußten ihm reiten, wo und wann es von Nöthen war, die mußten stetiglich fleißig aufwarten, ohne sein Wissen und Willen sich keinerlei von ihm begeben und von Allem, was gestrandet und sonst sich am Strande begeben hat, nichts verschweigen oder unterschleifen laut ihres gethanen Eides. Nun wissen Eure f. Gn., wie es jetziger Zeit geordnet, daß Christoph Biedermann Verwalter und Kämmerer ist, welches zuvor die Bernsteinherren innegehabt, welches mir auch von Eurer f. Gn. Herrn Vater gottseliger und hochlöblicher Gedächtniß verschrieben ist worden, und Gott geklagt ich solches habe müssen wiederum abtreten und mir nicht gegönnet ist worden. Derselbige Christoph Biedermann hat mehr zu gebieten als ich an demselbigen Ort. Zum Andern ist der Amtsschreiber zu Lochstädt: der nimmt sich des Strandes auch an und sagt, Eure f. Gn. haben ihm solches befohlen, so etwa Güter stranden oder sonst etwas am Strande ankomme, daß er solches bergen soll lassen, daß ich lange das Ansehn und Vertrauen bei Euren f. Gn. nicht habe als meine Vorfahren, die anderen Bernsteinherren. Es durfte ihnen keiner am Strande gebieten oder etwas regieren, als jetziger Zeit geschicht; denn

ein Bernsteinmeister hat über den Strand einen Eid gethan. Ich wills mit meinem lieben Gott bezeugen und bins gewiß, daß ich Euren f. Gn. nicht bin untreu gewesen, viel weniger etwas entwendet oder untergeschlagen, und da ich bei Euren f. Gn. oder bei derselbigen Herren Räthen bin angegeben worden, so bitte ich Eure f. Gn. ganz unterthänigst mir solches [zu] offenbaren, ich will mich deß gegen Eure f. Gn. verantworten, auch gegen jedermänniglich. Es haben auch die vorigen Bernsteinmeister sich ihre Strandpferde selber verschafft und gekauft; so ihnen etwann ein Pferd abgegangen ist, so haben sie bald andere Pferde an die Stätte bekommen, daß nimmer an Strandpferden gemangelt hat. Nun, wenn mir ein Pferd abgeht, so muß ich junge unberittene Fohlen nehmen, auch wol ein ganzes Jahr warten, daß ich dieselbigen bekomme. So wissen Eure f. Gn., daß man die jungen Fohlen nicht so bald rittig machen kann — damit die Ursache, daß man den Strand nicht also bereiten kann, wie sich das gehört. Ich habe vorm Jahr von meinem Schwager Hans Erhard v. Scherrendinger einen Klepper für 30 Thaler gekauft, damit ich den Strand habe beritten, welcher Klepper mir gestorben; nachmals ich keinen gehabt, den ich habe reiten können. Habe von meinem guten Freunde Heinrich v. Milen auch einen Klepper für 35 Thaler gekauft, damit ich ja Euren f. Gn. den Strand habe beritten, daß, so Gott will, mit meinem Wissen und Willen am Strande nichts versäumt ist worden. Eure f. Gn. haben solches in der Rentkammer wol erfunden, was ich bei meinen Zeiten Bernstein hinein geantwortet habe. Derhalben an Eure f. Gn. mein unterthäniges und hochfleißiges Bitten, Eure f. Gn. wollten mich also unterhalten und mit Pferden versehen, damit ich alle Wege mag beritten sein, und daß es also möchte am Strande gehalten werden, wie es zuvor bei anderen Bernsteinherren solches [sic] ist verwaltet worden, und da Eure f. Gn. erführen, daß ich nachläßig oder Euren f. Gn. etwann etwas versäumte, den Strand zu rechter Zeit nicht bereiten würde, hätten Eure f. Gn. mit mir daraus reden zu lassen, dafür ich Euren f. Gn. Rede und Antwort geben will, auch mit der Hülfe Gottes Euren f. Gn. so treulich und aufrichtig dienen und dabei handeln als ein Anderer und meinen beßten Fleiß in keinerlei Wege nicht sparen. Solches habe ich Euren f. Gn. meiner großen und hohen Nothdurft nach in aller Unterthänigkeit nicht unvermeldet wollen lassen und bin Euren f. Gn. hinforder zu jeder Zeit nach meinem äußersten Vermögen in aller Unterthänigkeit zu dienen erbötig. Eure f. Gn. wollten mir solch mein Schreiben und Entschuldigung in keinen Ungnaden aufnehmen, sondern vielmehr in allen Gnaden beherzigen und erkennen, und will Eure f. Gn. hiermit Gott dem Allmächtigen zu langen Zeiten mit gesunder Regierung, ewiger und zeitlicher Wolfahrt ganz treulich empfehlen darneben unterthänigst bittend mein gnädigster Fürst und Herr [zu] sein und [zu] bleiben.

Eurer f. Gn.
unterthäniger, williger
Diener
Sigemundt Fuchs
Bernsteinmeister zu Lochstädt.

(Der auf der Rückseite vermerkte Abschied vom 22. Februar 1571 lautet: m. g. H. wills nicht thun.)

15. Kaspar von Lehndorff bittet um Enthebung vom Hofmeisteramte — (etwa im April 1571).

Durchlauchtiger, hochgeborner, gnädiger Fürst und Herr. Nach Erbietung meiner unterthänigen, pflichtschuldigen und gehorsamen Dienste stelle ich in keinen Zweifel, Eure f. Gn. trage in gnädigem frischen Gedächtniß, welcher Gestalt verflossenen 67. Jahres Eurer f. Gn. hochseliger, in Gott ruhender geliebtester Vater durch seiner f. Gn. Räthe, den Herrn Hofmeister, Herrn Kanzler und Herrn Dr. Jonas, mich zu Eurer f. Gn. unwürdigem Diener und Hofmeister bis zu Eurer f. Gn. mündigen Jahren behandeln lassen, mich auch in solchen Dienst nach geleisteter gebürender Eidespflicht auf- und angenommen. Ob ich nun wol weiß und von Herzen gern bekenne, daß ich zu solchem hohen, schweren Amte viel zu wenig und ganz untüchtig gewesen, so habe ich mich doch aus solcher ohne Zweifel von Gott vorgesehenen Forderung und Vokation, wie gern ich gewollt und dieses Amt einer mehr verständigen und tüchtigern Person gegönnt, nicht entbrechen oder auswirken können, sondern mich der Zeit und Gelegenheit, wie es die gegeben, bequemen müssen. Wie und welcher Gestalt ich aber diesem meinem schweren Dienste bisher vorgestanden, solches lasse ich billig Eure f. Gn. und Andere erkennen und urteilen; dieß allein kann ich mit Gott und meinem Gewissen zeugen, daß es an meinem höchsten Ernst und Vermögen, soweit meine Ungeschicklichkeit, die ich nicht in Abrede sein kann, immer zureichen wollen, nicht gemangelt. Wollte Gott, ich hätte mit treuherziger, unterthänigster Unterweisung und Aufwartung ein Mehreres thun können! Eure f. Gn. und männiglich sollte mich als mein Vermögen zu Eurer f. Gn. Beßtem anzuwenden nicht allein willig, sondern vielmehr zum Höchsten begierig vermerkt und gespürt haben. Dieser Gelegenheit aber nach werden Eure f. Gn. und die, welchen daran gelegen, den Mangel nicht meinem Unfleiß, sondern der Ungeschicklichkeit zu- und beimessen und, wie man sagt, (darum ich auch gar unterthäniglich bitte) den unterthänigen guten, treuherzigen Willen für die That mit Gnaden aufnehmen. Dieweil es aber an dem, daß Eurer f. Gn. dieser Tage von der kön. Mat. zu Polen die vollkommene Mündigkeit zugetheilt und die Regierung befohlen und aufgetragen worden, dazu von dem allmächtigen Gott Eurer f. Gn. ich Weisheit, Verstand, Kraft, Stärke, Segen, Heil, Glück und alle Wolfahrt, und daß solches zur Erbreiterung der Ehre Gottes, Eurer f. Gn. zu Ruhm, Aufwachs und Gedeih und Landen und Leuten zu gutem, beständigem, heilsamem Frieden gereichen möge, vom Grunde meines Herzens wünsche, und derwegen mein Dienst und Amt sich hiermit billig endet, Eure f. Gn. als ein regierender Herr und der sonst mit einem Landhofmeister und anderen Dienern genugsam versorgt [sol]: so ist an Eure f. Gn. mein unterthäniges, hochfleißigstes Bitten, Eure f. Gn. wolle mir nunmehr aus solchem beschwerlichen Dienst in Berechnung oben gedachter Gelegenheit, und daß ich weiter nicht denn zu Eurer f. Gn. mündigen Jahren bestellt, mit Gnaden erlauben und mich hinwieder zu meiner Armut und Versorgung meiner Haushaltung kommen lassen und sich meine bisher geleistete unterthänige Dienste

nicht allein gnädiglich gefallen lassen, sondern derselben auch zu gelegener Zeit, wie mir in erster Behandlung Vertröstung geschehen, mit Gnaden eingedenk und alle Wege mein gnädiger Fürst und Herr sein und bleiben. Bitte darauf in Unterthänigkeit gnädige, willfährige Antwort und bin sonst außerhalb dieses Dienstes Eurer f. Gn. allunterthänig treu bis in meine Grube [mich] zu erzeigen und bei derselben Leib, Gut und Blut aufzusetzen unterthäniglich erbötig.

Eurer f. Gn.

getreuer und pflichtschuldiger
Diener und Unterthan
Kaspar von Lehndorff.

Auf der Rückseite des Herzogs eigenhändige Antwort:

Wie wol ich mundigk erckleret, Auch die Regierung aus ihme bewusten Vrsachen, annehmen mussen — So, befinde ich doch das ich nu erst mehr als voruis guttes rads vnd teglicher beywonung redlicher leutte bedarff, Begeren demnach er wölle mich noch nicht lassen als so baldtt von mihr abtrachten vnd sich von mihr entbrechen, Waß gelegenheit vnd vorseymung kurtzer Zeitt, wil ich auf sein ferners anhalten gegen sein perschon mich hirin gn. vornemen lassen ꝛc.

16. Albrecht Friedrich an seinen Hofmeister — 24. November 1572 (eigenhändig).

Lieber herr hoffmeister, wen es euch wolget, das hörchen wir gerne, hieneben wir euch, in gnaden, nicht verhalten, mit höchstem wemudt, das man, mit vns vmbgehet, welchs Gott, im Himmel, geklaget sey, welchr zu seiner Zeydt, die leuthe, die es practiciren, wol wirt zu straffen wissen, wir essen, trinken. vnd wissen schir nicht, was, haben nicht, einen Einigen, gesundten vnverfelschten trunk, welches, wir, Gott dem almechtigen, zu straffen, heim geben, vndt biethen, es were den, kein gerechter Richter, jm himmel, der das guthe belonet, vndt das vbel straffet, Wo bleibt nun, das gewissen, ja, der gethane Eidt, den man gethan hadt, wirt Gott, auch, einmahl, davon, rechenschafft vorderen, Wehe Innen, Wo bleibet auch, die wolthadt, welche, von vnserem, gnedien geliebthen Gott seligen herrenn Vattern, vnd von vns geschehen seindt, Sphanische Sprichen, vnd Predtigten, gelieben, den Preussen, darums, mussen sie, zu unmvte [?] gehen, Sie wissen, was sie haben, aber, was sie bekomen söllen, wissen sie nicht, Die Mitberather, mögen es wol bedenken, was man, den Irigen gethan, Man hutte sich nuhr, vor wolen, Spannigern, vnd franzosen, dan Inen der athem, darnach, sehr schmeckt, hirmit, Gott befolen,

Dat. Neuhaus den 24 Novemb. Anno 1572

Alb. Fried. m: z. B: In †.
betrubther herr: man. scr.

17. Bestallung Johanns von Wittmannsdorff als Obermarschall — 29. März 1573.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, in Preußen Herzog, thun kund und bekennen gegen jedermänniglich, in Sonderheit denen daran gelegen und es zu wissen vonnöten, daß wir den ehrenfesten unsern Vogt auf Samland im Fischhausischen, Rath und lieben Getreuen Hans von Wittmanßdorff folgender Meinung und Gestalt zu unserm Obermarschall bestellt und angenommen, bestellen und nehmen ihn auch hiermit und kraft dieses unseres Briefs zu unserm Obermarschall an, also, daß er solchem Amt von dato 10 Jahre lang laut unserer Hofordnung allenthalben mit getreuem, emsigem Fleiße seines höchsten Vermögens und beßten Verstandes vorzustehen, auf alle Dinge, als Hofstuben, Küche, Keller, Backhaus, Brauhaus, Schlachthof und Stall, deßgleichen auf unsere Hofdiener, damit sich ein jeder seiner habenden Bestallung gemäß verhalte, und sonst, wo es vonnöten, so uns zum Beßten sein mag und hierin nicht gemeldet, selbst mit Fleiß zu sehen und also in Allem neben anderen unseren vornehmen Räthen als Hofmeister, Burggraf und Kanzler unser Frommen, Nutzen, Ehre, Aufwachsen, Gedeihen und Beßtes [zu] fördern, fortsetzen und vollziehen, deßgleichen Schaden, Beschwer und Nachtheil zu verhüten, zu verwarnen und zuvorzukommen, inmaßen er denn ohne das solches und dergleichen Inhalts seiner Pflicht zu thun schuldig und sich in allwege, wie einem treuen Obermarschall und Ehrliebenden vom Adel gebürt, eignet und wol ansteht, gegen uns zu erzeigen, auch an unserm Hofe sechs reisige Pferde und einen Troßklepper zu haben verpflichtet und verbunden sein soll. Dagegen und um solcher treuen uns leistenden Dienste willen wollen und sollen wir ihm, solange wir ihn zu solchem Amt brauchen werden, das Haus, wie es unser Obermarschall seliger Friedrich von der Oelschnitz innegehabt, einräumen, dazu die zehn Jahre lang jährlich dreihundert und fünfzig Mark zur Besoldung, deßgleichen auf sieben Personen die gewöhnliche Hofkleidung, auch Fütterung und Schadenstand auf die sechs reisigen Pferde, einen Troßklepper und zwei Wagen- oder Kutschenklepper, die er seiner Gelegenheit nach zu gebrauchen, sammt dem Tisch zu Hofe, für den Mittags- und Schlaftrunk aber auf seine Knechte das gewöhnliche Geld wie Anderen, auf seine Person täglich einen Stof Wein, auch an Bier seine Nothdurft aus unserer Rentkammer und Keller gnädiglich reichen und geben lassen. Auf daß er sich auch desto besser erhalten kann, so wollen wir ihm eintausend preußische Mark hiermit der Gestalt, daß er jedes Jahr einhundert Mark aus unserer Rentkammer empfangen soll, bis solange solche eintausend Mark erlegt, verschrieben haben. Damit uns nun vorgemeldeter unser Rath und Obermarschall Hans von Wittmanßdorff desto nützlicher und fleißiger dienen kann und mag, so wollen wir, daß er stets auf unsern Tisch und Hofstuben, daß es recht und ordentlich zugehe, täglich fleißig zusehe, deßgleichen aber unsere Hofordnung ernstlich halte, damit die nicht überschritten, also auch, daß es für uns und unsere Hofdiener fein sauber und fleißig gekocht und reinlich angerichtet werde, sein fleißig Auf-

sehen habe und sich dessen Alles ohne ehafte Ursachen nicht entbreche. Wir wollen und sollen ihn auch gebürlich dabei schützen, handhaben, vertreten und über ihn halten, uns auch gegen die Verbrechenden und Uebertreter unserer Ordnung also vernehmen lassen, daß männiglich zu spüren, daß wir daran keinen Gefallen tragen, und sich Andere daran zu stoßen haben. Damit ihm auch die Last und Bürde seines tragenden Amts etwas gelindert werde, so wollen wir ihm wie bisher einen Unter- und Futtermarschall halten, die er neben sich, wo er selbst nicht sein kann, zu schicken und zu gebrauchen haben soll. Zur Unterhaltung aber seines Weibes wollen und sollen wir ihm jährlich zwei Ochsen, ein Schwein, 1 Last Malz und so viel Hopfen, als er dazu bedarf, 1 Schock Hühner, 10 Gänse, so gut man sie anher bringt, 1 Schock Hechte, 1 Schock Karpfen, täglich vier Roggen Herren- und 4 Par Speisbrode oder eine halbe Last Korn dafür, 1 Tonne Dorsch, ½ Tonne Butter, 1 Tonne Grobsalz, 1 Tonne Kleinsalz, 8 Schöpse, 5 Schock Rauchfisch, 5 Schock Flackfisch, 5 Schock Rundfisch neben freiem Brennholz, soviel er dessen bedürfen wird, aus unserer Küche, Keller, Backhaus und Holzwiese reichen und geben lassen. Wenn uns dann vielgemeldeter unser Obermarschall, Rath und lieber Getreuer Hans von Wittmanßdorff solche zehn Jahre treulich ausgedient, so wollen wir uns alsdann hinwider den gnädigen Herrn gegen ihn erzeigen und ihm auf dieselbe Zeit zweitausend Gulden hiermit verschrieben haben. Alles ꝛc.

18. Bericht des brandenburgischen Bevollmächtigten Dr. Adrian an den Kurfürsten — 26. November 1573.

In welchem beschwerlichen Bestand die Sachen hier gefunden, haben Eure kurf. Gn. von derselben Vettern, unserm gn. Herrn Markgrafen Georg Friedrich, ausführlichen Bericht.... von Unnöthen, daß wir [die Abgesandten] derhalben Eure k. Gn. mit langem Schreiben bemühen sollen. Also werden Eure k. Gn. auch auf jetziger Post berichtet werden, was uns in Berathschlagung für difficultates unter Augen stehen, welche zu Berlin in der Vergleichung mit Markgraf Georg Friedrich wol etwas angedeutet, aber wahrlich aus Mangel der alten Rathschläge und zugehörigen Händel wol weiteres Nachdenkens und Erinnerns bedurft hätten und noch. Darum wollen wir auch Eurer k. Gn. Resolution darin erwarten und [uns] vor derselben Ankunft in nichts einlassen. Es wird auch derhalben nicht fast in uns gedrungen, und ich glaube beständiglich doch in unterthänigem Vertrauen zu schreiben, daß der mehrere Theil der hiesigen Leute wol leiden könnte, daß sie ein Kind zum Herrn hätten, auch solche Kindheit und Unverstand propagiert würde; so thäte ein jeder was er wollte und fegte auf seiner Schanze und Beßtes. Zu solchem Verdacht bewegt mich, daß man allhier wol gewußt, daß der gute Herr also auf die Welt geboren, keine Diskretion und Juditium niemals gehabt, sondern allein das kümmerlich geredet und geschrieben, so ihm zum Oeftern inculciert, und wie die Papageien nachreden und nachthun müssen. Solches weist sich aus, nun man ihn aus der

Präceptoren und Regenten Gehorsam genommen. Da ist die Gebrechlichkeit, angeborener Unverstand und Thorheit an den Tag gekommen. Und dennoch hat er müssen ein Weib haben, die ihm kein Nutz, sie sollte denn die Puppe mit ihm spielen. Ja, es wird beständiglich von den Kämmerern berichtet: wenn sie den Regenten und Officierern seiner Kindheit und Unverstandes vermeldet, daß man es ihnen nicht hat glauben wollen. Und ist gleichwol mit der Heirat sehr geeilt, damit es vor Vollziehung derselben nicht ausbreche. So bleibt es leider Gottes nun nicht allein bei der Kindheit, sondern es bricht auch die rasende Unsinnigkeit heraus. Der allmächtige Gott weiß, was ferner daraus werden will. Es ist ein schrecklich Spektakel, und wird alle Stunde ärger mit seiner des Herzogs Kindheit, davon ich nicht gern schreibe.

19. Aussage der Personen, so auf übergebene schriftliche Specifikation der Landschaft von der Ursache des Herzogs Melancholie befragt worden. (1573.)

19. die Novembris. Erstlich Wolmar Uchssell vorgehalten worden, daß die Ursache seiner Erforderung ist, daß er sich verlauten lassen, daß ihm von der alten Fürstin was vertraut sei, daß er niemand dasselbe offenbaren solle, denn bis der Herr mündig. Nun muß solches was Vornehmes sein, und weil f. Gn. darum, da dem Herzog zu helfen, [gelegen], so begehret f. Gn. auf die Pflichten dasjenige auszusagen und zu entdecken, weil der Herzog vielleicht so bald nicht solches selbst hören möchte, er auch wegefertig. Solls mit allen Umständen anzeigen.

Uchssells Antwort: bittet artikelsweise ihm vorzustellen, worauf er die Aussage thun soll.

F. Gn.: können keine Artikel stellen, seine Gn. wissen es selbst nicht in specie.

Uchssell: bittet im Vertrauen bleiben zu lassen, nicht der ganzen Landschaft zu eröffnen.

Darauf ausgesagt: sie, die Herzogin, hat nach dem Marschall Borke geschickt und gesagt, ob sie ihren Sohn nicht könnten besprechen. Ille pestem causavit et absentiam patris et morbum, item suspicionem und also abgeschieden.

Ante obitum dixit [die Herzogin]: ich wüßte die Uneinigkeit mit dem Herrn Truchseß, wiewol er den Grund nicht wisse; gesagt, sie habe dem Truchseß eine Maulschelle gegeben; die Landschaft hat einen von Adel zu sich [so] geschickt, sie wollten ihr eine Ordnung setzen. Illa: sie habe Diener, so ihr ihr Herr zugeordnet; hat sich gegen ihren Herrn dessen beschwert. Da hat Herr Truchseß gesagt: wenn Ihr nicht anders wollt thun denn f. Gn. den Alten zu Zorn reizen, möchte sie wol draußen bleibe Principissa: sie thus nicht, und zu dem Truchseß getreten unter Augen. Darauf Truchseß gesagt: Ihr schlagt mich aufs Maul. Illa: das kann ich auch, und den Truchseß darauf ins Angesicht geschlagen. Truchseß hat sichs gegen die Landschaft beschwert. Landschaft hat

sich des Schimpfs beschwert gegen den Alten, und daß die Fürstin auf ihr Leibgeding ziehen sollte; Etliche von der Landschaft sich entschuldigt, daß ohne ihr Vorwissen das Beschweren geschehen. Item f. Gn. die Herzogin hat bitterlich geweint und anspannen zu lassen befohlen. Ille persuasit, daß sie zuvor zu ihrem Herrn gehen solle, qui dixit: liebe Fürstin, es ist unser Befehl nicht, Ihr sollt hier bleiben. Ihre p. p. beide geweint. Hernach Kanzler, Marschall, Dr. Jonas ihn vorgefordert und ihn in dieser Sache beschuldigt, befohlen, daß er hinfort davon abstehen sollte; er sollte auch mit der Fürstin hinaus und niemand zu der Fürstin lassen. Ille excusavit se; postea princeps senior flevit, cum denuo principissa adiret ipsum, und hats abgeschafft. Darnach die Fürstin ihn an die polnischen Kommissarien geschickt und gebeten, man wollte ihrer f. Gn. den Schimpf nicht thun. Kommissarien haben gesagt, soll sich an das Anspannen nicht kehren, sie wollen sie aus königl. Macht wieder hinaufführen, quod noluit senior. Ist darauf ein Vertrag aufgerichtet, ist in der Kanzlei vorhanden des Inhalts, daß ihre f. Gn. zu viel gethan etc.

Bittet um Schutz, und daß ihm das Seine erfolgen möge non attenta cassatione.

Die Fürstin auch befohlen zu vermelden, daß die Räthe ihn zum Kinde gemacht, da es die Gelegenheit doch nicht hätte.

Princeps quaesivit, ob er nicht wisse, daß von wegen des Haß unterweilen venenum mit untergelaufen bei der Herzogin oder Sohne.

Ille nescit, weiß keinen Grund. Die Herzogin hat geklagt, daß der Doktor viel Tränke gegeben, den Magen damit verdorben. Die Herzogin hat befohlen die Kammermagd zu beeidigen, die soll von dem Vergeben etwas gemeldet haben.

Item zeigt weiter an: wie die alte Fürstin im Sarg gelegen, seien die Räthe hinaufgekommen, Inventarium ihm überreicht; und darnach die Hand der Fürstin hat der Truchseß in seine Hand genommen und gesagt: verzeihe Dirs Gott, was Du an mir gethan hast. Darauf der Herzogin ein blauer Tropfen aus der Nase geschossen. Dargitz deßhalb zu fragen, so f. Gn. abgedrungen [das Entschuldigungsschreiben?].

F. Gn. sich bedankt und erboten in geheim zu halten. —

Eodem die ante prandium der Herr Hofmeister, der v. Lehndorff, allein verhört im Beisein f. Gn., Herrn Dr. Adriani und D. Hoschmans [so].

Daß f. Gn. ihn auf sein Angeben durch den Hauptmann vom Hof beschieden, bedankt er sich. Weiß sich zu erinnern, daß die Räthe ihn jüngst zu sich gezogen, er müßte dabei sein, da man Bericht gethan. Den läßt er recht und gut sein, weiß daran nichts zu tadeln. Mir ist ebenso wenig möglich gründlich die Ursache der Unrichtigkeit, sondern eine Strafe von Gott [so]. Neben dem ist an dem das frühe Mündigmachen des Königs, daß man seiner f. Gn. den Zügel zu bezeit[1] gelassen. Er weiß nicht, obs der König für sich gethan, oder ob es auf Anregen geschehen, außer daß er weitläuftig gehört (nescit a quo), daß diese Dinge mit dem

1) So viel wie frühzeitig (mature) nach Grimm.

alten Heintz abgeredet, der es an Kostka gelangen [lassen], derselbe habs an den König gebracht. Da es die Räthe gethan, könne er sie nicht verdenken, denn sie haben die Zeit schwere Händel gehabt und Schutz gesucht bei ihrem Herrn. Aber non obstante dessen hätte man darum die Libertäten seiner f. Gn. nicht lassen dürfen. Post pubertatem hat er um Verlaub angesucht, aber der Herzog begehrt zu bleiben, auch ihm Gnade bewiesen, 2000 Thlr. Darauf er bei seiner f. Gn. verharrt und untersagt was die Nothdurft; hat eine ziemliche Folge bei f. Gn. gehabt, welches etlichen Leuten wol zugegen mag gewesen sein. Hernach am grünen Donnerstag Ao. 73 hat der Herzog ihm selbst Urlaub gegeben. Er hat gemerkt, daß f. Gn. darauf umgegangen auf Staffierung anderer Leute, die er nicht kennt. Da hat der Hofmeister die Räthe gebeten sich zu befleißigen eine Kammerordnung zu stellen auf ihrer f. Gn. Namen, der sich die Kämmerer hielten. Tandem habens ihnen gefallen lassen und dahin gerichtet, daß sich ihre f. Gn. der ganzen Lebenszeit derselben gebrauchen hätten mögen. Aber beim Herrn Truchseß hat ers nicht können erhalten. Vor 2 Jahren hat er Truchseß gefragt, obs der alte Herr auch gebraucht. Ille respondit: es habs mit dem Alten nicht bedurft, es geschähe dem ganzen Lande zum Beßten. Letztlich ists dahin gekommen, daß der Kanzler für gut angesehen die Kammerordnung zu fassen; placuit ceteris consiliariis; ist ihrer f. Gn. vorgetragen. Der Truchseß vorausgewischt zum Herrn ins Gemach. Tandem postquam lecta ordinatio, hat der Herzog gesagt, wollte die Ordnung noch eine Weile bei sich behalten, obs ihrer f. Gn. also gefällig, und in Schriften die Räthe beantworten, dessen er, der Hofmeister, erschrocken. F. Gn. habens durchgelesen und ad marginem geschrieben, wo sie es passieren lassen oder nicht; schrieben ihre f. Gn. so viel, daß es also nachgeblieben.

Nach diesem sind ihre f. Gn. immer freier geworden. Räth, daß man die Ordnung von dem Kanzler fordere und durchgehe.

Darnach die Ursache der Schwermuth betreffend sagt er, es sei voluntas divina; aber seine f. Gn. sind dahin beredet, daß der Heshusius ein böser Mensch, den sollten sie nicht vocieren, da er gleich erwählt. Der Hofprediger hat gebeten den Herrn ihn zu erwählen. Die Wahl ist vor sich gegangen vermöge der Kirchenordnung. Dawider sind ihre f. Gn. nichts weniger auf seiner Meinung geblieben und hat sich mit dem Gedanken geschlagen.

Item der Lärm mit Dr. David, so dem Corpore [so] doctrinae unterschrieben, und vonwegen des wirtenbergischen Catechismi, darauf der Doktor Abschied genommen, welches ihren f. Gn. auch zu Gemüth gegangen. Darüber ihre f. Gn. erstlich auf das Gift gekommen.

Der Hofmeister hat hernach der Rechnung beigewohnt und berichtet, Dr. Valerius Fiedler habe ihren f. Gn. vorgegeben, als wärs ihren f. Gn. nützlicher, daß sie allhier zu Königsberg und warteten der Rathstube, lernten was. Ist kurz vor Weihnachten geschehen. Ob man nun nicht gern seine f. Gn. hier sehen könne, wisse er nicht. Dr. Fiedler gesagt, seine f. Gn. hätten keine Traktation daselbst; schlimmer als ein Bürger zu Königsberg; würden also gespeist, als wenn man einen vergeben wollte. Der Doktor habs darauf geredet, daß er gern hier wäre

zu Königsberg gewesen. Möchten auch solche Reden zu der Melancholie Ursach geben. Da er darauf hinausgekommen, ist die Melancholie schon Ueberhand genommen gewesen; viel getrunken; doch hat man bald wieder abgebrochen. Von dem Trank pro luxuria weiß er nichts, glaubts auch nicht, daß geschehen. Die Melancholie hat bis auf Ostern gewährt. Sind mit den Gedanken des Gifts stets umgegangen, haben zuletzt Gläser zugelegt, Flaschen selbst besichtigt, zuletzt öffentlich angefangen, die Räthe untreu geheißen, auch die Landschaft: er habe keinen treuen Menschen etc. Hofmeister hat seine f. Gn. ermahnt heimlich davon abzustehen, darnach auch öffentlich: seine f. Gn. haben noch viel treuer Leute unter der Landschaft; seiner f. Gn. Herr Vater habe sie gerühmt; würde nicht gut Geblüt machen. Letztlich ist der Herzog ihm ungnädig geworden, ihm Urlaub gegeben über diesem Tisch. Zuvor haben seine f. Gn. ihm einen Zettel geschrieben und etliche unziemliche Rede sich gegen den Hofmeister vernehmen lassen. Am grünen Donnerstag dixit: ich wollte, daß der Teufel etliche Leute von mir führte etc. Ille respondit: wers denn wäre? Princeps: Ihr und Euresgleichen. Ille se excusavit. Princeps: er sei besser polnisch denn kaiserisch. Ille: woher sie es wissen? Princeps: die gemeinen Reden gebens wol. Ille: er sei kaiserisch suo modo, königisch suo modo. Ist de electione regia Streit vorgefallen, da der Herzog gesagt, er wolle des Kaisers Sohn zum Könige haben oder Land und Leute daransetzen. Darum ihn der Hofmeister gestraft. Hinc die Ungnade. Hat sonst Pension vom Könige, die mit ihrer f. Gn. Vorwissen er aufgenommen, gäben doch seine f. Gn. wieder den königlichen Räthen Besoldung. Nach diesen Reden sind f. Gn. gar ungnädig auf ihn geworden, also daß etliche Herren und Freunde ihm gerathen heimzuziehen. Ille fecit. Darnach poenitentia ductus princeps ipse sibi locutus et secum dixit: Hofmeister, verzeiht mirs; zwei hohe Personen habens gethan und sind es Ursache. Er weiß es wahrlich nicht. —

A prandio eodem die sind verhört:

I. Dr. Stoius: mein gn. Herr vermelden lassen, daß seine f. Gn. Ursache haben etliche aus den Räthen [zu] erfordern, mit denen ihre f. Gn. jetziger Ungelegenheit des Herzogs halben zu reden, wo die Ursache hergekommen. F. Gn. sind vornehmlich des Herzogs halben hergekommen etc. Darum weils die Landschaft für gut angesehen Erkundigung [einzu-] ziehen, placuit et principi. Weils nun dem Herzog zum Beßten gemeint, versehen sich f. Gn., der Herr Doktor werde die Ursachen zu vermelden als ein Medicus nicht Bedenken haben. So wollen ihn auch f. Gn. erinnert haben auf die Pflicht, die etc., ohne Scheu auszusagen; doch daß er Gründe habe oder Nachrichtung gebe, wo die Ungelegenheit hergekommen. Darauf sich nichts befahren. F. Gn. sind auch berichtet: Ihr solltet mit Kammerpflichten beladen worden sein nichts nachzureden, was vorgelaufen in der Kammer. De hoc tamen dubitat Celsitudo sua.

Dr. Stoius respondit: es ist an dem, daß sie Alle miteinander mit Eiden verpflichtet nichts zu vermelden, was in der Kammer vorgelaufen. Da es nun dem Eide unpräjudicierlich, will er alle Gelegenheit anzeigen.

Princeps: f. Gn. sind nicht gemeint ihm oder Anderen etwas anzumuthen, so wider ihre Pflichten, wissen aber, daß ein jeder Officierer einen gewöhnlichen Kammereid thut nichts zu offenbaren; dawider darf er nicht handeln; achten auch, da gleich etwas vorgefallen, daß, da sie es gleich sagen, dadurch wider ihre Pflichten gehandelt, weil solches ihrem Herrn zum Beßten gereicht [so]. Da aber ein sonderer Eid vorgelaufen außer dem gemeinen, bittet man dessen Bericht.

Dr. Stoius: sei weiter nicht beeidigt denn in genere. Doch, da etwas geredet, so seiner f. Gn. zuwider, ist er übel abgefertigt. Darum protestando will er gern sagen, was er wisse, doch daß keine Gefahr ihm darauf stehe. Will niemand zu Liebe reden, aus seinem Gewissen; bittet ihn zu vertreten, da ihm Gefahr darauf stünde.

Ferner: er versteht, quod non intellectus non [sic] est curatio morbi. Ursachen aber non possunt melius intelligi, quam si I. naturalem constat esse, II. educationem in pueritia, III. adolescentiam, IV. parerga; V. emendatio wird sich geben cognitis causis.

1. Temperamentum betreffend animales sive morales actiones, ist er a pueris ab anno 3. et 4. aetatis gewesen bei seiner f. Gn. So hat er ab juvenili aetate observiert sein temperamentum regulariter. Daß der Herr melancholicam constitutionem habe, causa quia temperamentum.[1])

Moralia betreffend non dubitat, der Herr sei ziemlich auf Schlafen, Essen etc. Vitales betreffend haben [so] ihre f. Gn. stets kleinmüthig gewesen; semper timidior fuit juncta cum ambitione, aber da ist der Nachdruck nicht dagewesen. In amicitia et aliis affectibus fuit variabilis. Capitis temperamentum sive cerebri fuit imaginatio bona et fantasia et discursus, memoria praestantissima, daraus dann erfolgt, quod in prima educatione wol angelassen, obsequens gewesen und wol gelernt. Doch allweg tardior gewesen in multis rebus; ist nicht ein praestans ingenium gewesen propter siccitatem cerebri. Accessit in educatione prima, quod senior ipse fuit inspector, ne obrueretur institutione, concurrunt astrologica signa .. judicio et moribus, quod sit elato animo Astipulantur ex sene parente quod natus tanquam debili. Multi catharri sich a pueris erzeigt, qui a medicis curati, semel epilepsia, item Fluß an die Zähne ein ganzes Jahr, hart suppuriert per dentes; in collo apparent vestigia catharri delapsi ad intestina et venas mesaraicas lethaiter fere. Hernach ist nicht Sonderliches gespürt.

Educatio usque ad annum 13. enormis nicht gespürt worden, unbillig [nicht?] gewesen, semper morigerum praestitit se erga omnes. Schwerin hat sich für einen Hofmeister wol gehalten, placuit principi sëniori.

Ist Alles tempore des alten Herrn geschehen. — Adolescentiae tempore hat man Leute mutiert, ohne den Gaudecker, qui mortuus melancholia; 4 Personen zugeordnet: 1. Hofmeister, 2. Hofprediger, 3.

---

1) Hier folgen sechs sehr flüchtig geschriebene und leider bis auf vereinzelte Worte unleserlich bleibende Zeilen mit den lateinischen Kunstausdrücken der damaligen Aerzte. Bei ähnlichen Stellen im Folgenden lasse ich Unleserliches ganz fort, Unverständliches gebe ich buchstäblich wieder.

Fidler medicus post Titium substitutus, 4. praeceptor Joannes, von den Räthen, mehrentheils den ecclesiasticis, als Mörlino; die haben die ganze Gewalt der Disciplin gehabt.

I. Prediger Joannes Weidmann Hofprediger ist vor gewesen zu Gotha. [Stoius] zweifelt nicht, wie er sich daselbst verhalten: ist homo melancolicus, crudelis, sanguinolentus, der vor furiosus gewesen, de quo constat publice, wie er sich gehalten; constat iterum quia perpetuo kalumniiert, nihil docuit tam contra exteros quam incolas, [so] fein deliniiert, quibus concionibus princeps in ein Mißtrauen geführt, princeps ad tyrannidem incidiert. In confessionibus sind sie carnifices conscientiarum [genannt], wie ihm selbst widerfahren. Der Herr hat aus des Predigers leichtfertigen Reden und Predigten ein Gelächter getrieben. Daraus der Herr seine Person verachtet et ministerium. Hat 100 fl. gehabt propter lectionem privatam. Hinc hat der Herr nicht wollen konfitieren, noch Predigt hören.

II. Hofmeister betreffend — ist zu wenig dazu; ipse melancholicus est et habet filium, der ungerathen; tacet, daß er Abschied wider Abschied ausgebracht.

III. Medicum betreffend wissen die Abgesandten meines Herrn, daß die Landschaft ihn zu removieren begehrt; hat mit den Pfaffen tacitam factionem gehabt.

IV. non est qualificata persona. Von Leipzig gekommen. Non est grammaticus, nirgends gewesen. Malorum morum, mendax, pro fatuo habitus, besser zum Wildschützen tüchtig denn zum Präceptor.

V. Camerales junge, unerfahrene Leute, die von trivialibus geredet, das nicht gut, daß der Herr gehört; studuerunt ihn servilem zu machen.

Post reditum ex Lublino et adeptam gubernationem excussit jugum, wie etliche Reden vom Dr. Paulo verzeichnet, so der Herr geredet. Da hat man ihn mehr wollen einziehen, in die Wildniß geführt, pestis fuco, ut hominibus subtraheretur, die sich mochten insinuieren; et hoc tempore sind schwere Händel vorgenommen: de cassatione et confirmatione plenariae potestatis, episcopi etc.; praecipue Heshusii electio displicuit. Er, der Herr, hat gesagt: sie mögens verantworten, sie sind mir zugegeben. Der Hofprediger dixit suo principi: si contradixerit electioni, wolle er nicht mehr für ihn bitten, der Bischof werde den Bann auch wol wissen zu gebrauchen. In mensa disputatum de Heshusio et Philippo, quod illum ipsi praetulerunt quoad eruditionem. Ibi princeps: da sie kommen, wird man mich bannen; ich will sie bannen zum Lande hinaus, in tausend etc. [Teufel Namen]. Episcopus vocatus, et Hofprediger hat geleugnet davor. Ibi excanduit princeps et sacramento testatus est dixisse hoc dem Hofprediger. — Nach dem ist er dem Hofprediger feind geworden, gesagt: er wolls ihm gedenken, dem Pfaffen. Solches ist vor 2 Jahren geschehen, da Morlinus allbereits todt. Postea incidit tractatio servilis, dadurch er offendiert worden; geklagt, daß man ihn in die Wildniß geführt; dixit zu Insterburg: was soll ich mit den wilden Thieren thun? Man führe mich zu Leuten! Item pessima tractatio an den Orten gewesen; der Burggraf um Verbesserung ersucht.

Letztlich (mense Novembri) ist der heiratliche tractatus vorgefallen. Allda hat er sich gar diffidentem erzeigt, Briefe ausgeschrieben. Ex sequentibus apparebit, was die Ursach. Mense Decembri kommuniciert, konfitiert in Beisein des Hofpredigers, der ihren f. Gn. doch nicht angenehm gewesen. Suspicatio darauf de veneno erfolgt: Hofprediger hätte ihn in coena aus Anstiftung des Bischofs vergeben. Ist in Neuhausen geschehen. Item dixit: der Hofprediger in confessione zu f. Gn. gesagt, daß der Herr übel thäte, daß er nicht mehr Leute, sonderlich die geistlichen Personen, zu Rath nähme. Respondit princeps: ad consilium non accessorii [?]. Ich sehe wol, wo es herkomme; die beiden Borcken habens ihm befohlen, die wollten gern einen Pommern mir obtrudieren. Ich will keine Andere als diese. Hernach dem Lehndorff feind geworden, der in Speis und Trank Maß seiner f. Gn. gegeben. Semel hat der Herr sauer gesehen, daß nicht wol angerichtet. Ist Lehndorff concitatus mit ungestümen Worten: was soll das sein, daß Sie mich ansehen? Ich wills wissen, was es sei; Ihr sollt wissen, ob Ihr gleich ein Herzog in Preußen etc.: es hat wol eher ein Gesell einem Herrn eins über die Nase gegeben, daß die rothen Blumen hernach gingen. Princeps moderate: es werde sich zu seiner Zeit wol finden. Darauf der Herzog ihn nicht leiden können; Ursachen hat man nicht gewußt, bis letztlich daß er stets melancholischer geworden und fleißig auf das Trank gesehen. Sub Juliacensium adventum tristior fuit, ist von hinnen hinaus nach Neuhausen gezogen; vesperi hat er sich allbereits ermuntert, den Gesandten zugesprochen und sie honorifice dimittiert etc. Post discessum legatorum ist f. Gn. auf die Jagd gezogen nach Fischhausen. Ist seine f. Gn. gar melancholisch gewesen, vor dem Rautter den Hut abgezogen, Reverenz erzeigt, aber doch sich eingezogen gehalten. In mense Maio aufs Marschalls praedium hinausspaziert; allda in itinere in plano der Klepper mit dem Herrn gefallen, dann der Herr auf der Kutsche gefahren in 2 Stunden gen Königsberg ganz geschwind. Ibi ad Stoium: ich bin übel gefallen, aber es hat keine Noth. Den Abend seiner Braut Gesundheit getrunken und seiner Feinde Ungesund, sonderlich des Hofmeisters: den soll der Teufel holen oder der Teufel ihn selbst, er wolle sich mit ihm balgen; mit lästerlichem Schwören und Fluchen[1]), mit Vermeldung, der Lehndorff habe ihm einen Hundskopf zu fressen gegeben etc. Quaesitus causam offensionis respondit, daß er [Lehndorff] gut polnisch, item Eröffnung der Briefe von Ansbach, die der Hofmeister erbrochen. Lehndorff hat selbst gesagt zu Dr. Stoio, f. Gn. gäben ihm Schuld, er sei besser polnisch denn kaiserisch etc. Saepe rursus reconciliatus cum principe fuit, aber bald wieder anders geworden. Hernach fugit conciones. Accedit electio regis Poloniae, 2. nuntium de sponsa aegrotante, 3. diaboli praestigia. Aus dem zu schließen de causis morbi melancholici, und daß es nicht simpliciter melancholia, sondern aliquid daemoniacum.

Remedia: ut adjungatur theologus aliquis, qui ad pietatem moneat, 2. senex camerarius, 3. consiliarii das Ihre thäten und mehr zu

1) Am Rande steht hier: *Kuhnheim, Lehndorff, Schack.*

dem Herrn kommen, denn bisher geschehen; 4. ut principissa pro sua pietate et prudentia das Ihre auch thue.

Bittet um Verzeihung des ungeschickten Vorbringens halben.

Princeps agit gratias für den Bericht; wollens eingedenk sein und bei sich behalten, mit den Anderen vollends fortfahren.

Herr Hofprediger hat ausgesagt:

Er dankt dem Vater Jesu Christi, daß er die friliche [!] Stunde erlebt, daß f. Gn. neben Anderen als ein christlicher Fürst inquirieren thut, woher der Unrath entstanden. Hofft, Gott werde Gnad geben.

Er weiß nicht viel Berichts, weil er nicht stets bei seinen f. Gn. gewesen, bittet bei Anderen Inquisition, sonderlich Dr. Valerio Fidler, einzunehmen, der gar fromm und fleißig, auch von dem alten Herrn dem jungen adjungiert. Item den Praeceptor, den Hofmeister, Melchior Creutz, Zwerge. Da er aber etwas berichten soll, bittet er, daß es ihm nicht gefährlich sein möchte gegen Personen, so sich Rechtsganges gegen ihn anmaßen möchten, dessen er nicht gewöhnt.

Darauf der Herr angezeigt weiter, quod propter impietatem populi hoc factum. Hats zuvor an ihrer f. Gn. nicht gemerkt, muß ihr gemacht worden sein; von etlichen Leuten die Prediger verunglimpft. Unum scit, das Andere nicht wissen. Anno 68 semel vocatus ad mensam recusavit, tandem post mensam accessit principem. Da hat man dem Herrn Dr. Mörlin angezeigt, der Herr werde darauf beredet, was in catechismo Lutheri steht, soll man calvinisch verstehen. Habe hoc ex Morlino. Der Hofmeister [erfuhrs] und thäte mirs wissen. Es mag ein Handgelübde geschehen sein über dem Calvinismo zu halten. Der Präceptor, Schwerin, Aulack haben den Herrn verführen wollen, Herr Achatius v. Dohna ist auch dabei gewesen. Der Herzog hat selbst über Tisch referiert, was vor dieser Zeit derwegen vorgelaufen. Morlinus hat selbst mit f. Gn. geredet und seine f. Gn. wieder zurecht gebracht. Aber darauf mag ein Anderes inkulciert dem Herrn worden sein. Morlinus ante mortem petiit colloquium principis. Da hat Morlinus vor Etlichen gewarnt, als etwa Dr. David. Da ist der Herr irre gemacht worden de doctrina evangelii. Deinde secuta est episcopi electio. Da hat der Prediger ihre f. Gn. ermahnt, daß er die Wahl wolle vor sich gehen lassen. Statim rumor emanavit, der Pfarrherr wollte den Herrn in Bann thun. Ueber Tisch und sonst in jocum abiit Calvinismus, Flacianismus etc. Zum Neuenhaus fere ante annum solus confessus est et communicavit. Item de veneno multa locutus est, aber in confessione nichts davon gesagt; hat darauf christlich kommuniciert. In die Kammer hat f. Gn. den Prediger gefordert. Da hat er seine f. Gn. erinnert, ut si quid secreti von Anliegens [so], daß ers wolle eröffnen. Tandem dixit princeps, venenum in hostia sibi datum; es wäre ihm, dem Pfarrherrn, so befohlen dem Herrn zu geben; er thu es wol nicht gern, aber er solls thun. De doctoris Davidis avaritia cum ipso locutus. Postea reliquit conciones et studia reliquit. Da aber der Herr erinnert, ob er etwa Zusage gethan, hat er wahrlich geseufzet. Incusat fama publica Dr. Stoium, daß er die frommen Prediger taxiere und tadele; doch weiß er ihm nicht Schuld zu geben, daß er zu dieser Ungelegenheit geholfen. Er berichtet, wie

ein Arrianer allhier gewesen, dem ist eine commendatio in Siebenbürgen ausgebracht, da der Herr doch nichts darum gewußt. Also auch ists mit einem andern unreinen Prediger geschehen. Item Scalestinus bleibt auch allhier, der doch ein seditiosus.

20. Novembris a prandio Dr. Valerius Fidler verhört.

Zeigt an, daß er erstlich Ao. 56 ex Italia et Gallia am Hof angekommen; hat einen Eid gethan mit ihm sterben zu lassen, was er in der Kammer gesehen. Anno 63 ist er dem jungen Herrn adjungiert pro medico und geschworen, was er von f. Durchl. hören, sehen und dem Herrn rathen würde, solches in seine Grube zu verschweigen. Bittet er, f. Durchl. wollten verschaffen bei den Räthen, daß er solches Eides möchte entbunden werden, damit ihm, da er von Grund redete, nicht Unglimpf daraus entstünde; will ihre, der Räthe, Hand haben, daß er der Pflichten entbunden.

Illustrissimus respondit: seine f. Gn. wissen, daß ihrer f. Gn. nicht gebürt Ursach zu geben wider seinen Eid zu handeln, hier aber wird nicht begehrt etwas [Hs: ichts] zu offenbaren seinem Herrn zu Schaden, sondern zum Beßten und Restitution. Ergo sei er vermöge seines Eides schuldig auf die Pflichten das zu sagen, so dem Herrn zum Beßten geschehen. Si etiam jurasset etwas Uebles zu verschweigen, so mit untergelaufen, wäre er doch dadurch nicht gebunden.

Ille replicavit priora, urgiert seinen geschworenen Eid, besorgt sich vor den Regimentsräthen, die er nennen wird, und begehrt, da ihre f. Gn. ihn versichern wollten keines rechtlichen Prozesses gewärtig zu sein, scripto scilicet kavieren, daß ihm ohne Schaden sein sollte, will er seine Aussage thun.

Princeps replicando anbringen lassen: f. Gn. sind über seinem Anbringen etwas bekümmert gewesen. Da er nun keinen andern Eid gethan denn den gemeinen Eid, wäre illa exceptio vergebens; da aber den Räthen ein sonderer Eid geschworen, bittet man das zu specificieren. Si ad finem boni, bene, si ad finem mali, illud juramentum est et ipso jure nullum; heri nemo recusavit auf gut Vertrauen.

Ille bittet schützen und handhaben, da ihm daraus etwas begegnen sollte.

Darauf der Herr Doctor angezeigt: weil er in nomine domini de causis des Mangels reden soll in hunc finem ihm zu rathen, will ers schuldig und gern thun. Intellexit ad species eundum quoad personas, ne videretur odio vel amore quid dicere auf das jüngste Urteil Gottes.

1. punctus: nativitas non astrologica, sed ex sanguine materno et paterno. 17 annis interfuit matri, 9 annis medicus ipsius gewesen. Multum a matre sanguinis habuit. Junior princeps ist der Mutter nachgeartet. Multis nota est mater, quod otium dilexit, non multas laudabiles actiones dilexit; vacillatio; judicium in sacris et civilibus nicht wol von Gott versehen; quoad religionem Osiandrismi halben liederlich gehalten; sind pomae parentis. — Mein gnädigster Herr, der alte Herr, ist in der Jugend indocilis gewesen, usu rerum ist er klug geworden. Mater fuit suspicax,

crudelis, sanguinaria; gravida hat den Schwänen die Hälse abgerissen. Junior princeps amavit bella, conjurationes.

2. Diaetam belangend, nicht congrua, noch dienstlich. Non medicorum culpa. Mit dem groben Bier ist seine f. Gn. geplagt worden; Küche ist nicht wol bestellt, und medici haben keine Folge gehabt. Dadurch crassus melancholicus sanguis generiert.

3. Vita solitaria in locis abditis hat sehr dazu geholfen; ganzer 17 Wochen einmal ausgewesen. Item, wie der Herr gen Lötzen gesollt, dixit: sei er doch kein Wolf, daß man ihn in die Wildniß jage. Diese Einsamkeit hat geursacht congressum multorum hominum. Ille nescit, ob sie, die Räthe, ihn nicht gern gehabt. Die Räthe sind nie zu ihm gekommen, das der Herr übel aufgenommen, dum dixit praesente doctore 8. Decembris anno 72: die mein Herr Vater und ich reich gemacht, die lohnen mir wie der Henker seinem Knecht. F. Gn. ist kleinmüthig geworden ex illo contemptu.

4. Des alten Herrn Schwermuth, da sie die Kirchenhändel sich unterstanden zu regieren tempore Osiandri. Mit diesem Herrn hats ebenmäßig Gelegenheit. Er ist dareingeführt, der junge, zu zeitlich. Corpus doctrinae ist verfertigt rein [?], bewilligt per seniorem ducem et konfirmiert per regem Poloniae et status des Landes, da der Herr zugesagt die Unterthanen bei dem corpore [sic] doctrinae bleiben zu lassen. Nun haben die Leute ihm solch corpus verleidet, die autores desselben für Ketzer gescholten, also daß ihre f. Gn. gesagt, dasselbige corpus sei seinem Herrn Vater aufgedrungen, er wolls nicht halten. Der Landvogt Rauski, Dr. Paulus wissen wol darum. Seine f. Gn. sind stutzig darüber gemacht. Weil auch im corpore steht de plenaria potestate episcopi, se opposuerunt Dr. David, Stoius; sonderlich über die Schule haben sie ihm kein Aufsehen gestatten wollen, sonderlich kein Examinieren über die alumnos. Herr Truchseß dixit: wie, wenn der Bischof selbst ein Ketzer wäre? Illud est contra praefationem des corporis doctrinae et reputationem principis, die dem jungen Herrn billig zu Gemüth gegangen. Accedit restitutio Dr. Davidis contra episcopum. Illustrissimus dixit aliquando: bei den Händeln möchte einer noch wol toll werden; item: Dr. David soll ihm hier bleiben, oder er wollte nicht Herzog in Preußen sein. Autor hujus mali Dr. Stoius, der eine solche intimatio angeschlagen, die sakramentiererisch; Dr. Kemnitzium et Wigandum darin gescholten, Alles auf Wittenbergisch, welche Lehre doch nicht gut. Dr. David hat darum episcopo keine Jurisdiktion gestatten wollen, damit er ihm nicht dürfe Rechenschaft geben seiner Religion. Dr. Stoius hats durch den Herrn Truchseß und Kanzler prakticiert. Candide hoc loquitur. A tempore adventus Morlini hat sich der Herr Doktor von dem Stoio getrennt. Princeps . . . . dolore animi, ipsis perturbationibus motus, ist so irr geworden.

5. F. Gn. zu großem Spott gesetzt, weil die Landschaft den Heshusium erwählt und der Herr vermöge der Rezesse solche Wahl approbieren muß, das dem Herrn und Herrn Truchseß zuwider gewesen, der gesagt: werde jener Bischof, so wolle er Bader werden. Dr. Jonas hats gerathen, daß der Heshusius soll Bischof werden. Hinc Truchseß dixit:

er werde Bischof in tausend Teufel Namen. Hinc ist der Herr stutzig geworden und in Schimpf gesetzt; hat ihn müssen vocieren wider seinen Willen etc. Male factum a consiliariis, quod non admiserunt tales theologos, die über dem corpore [so] doctrinae gehalten.

Item vorgelaufen, quod Lüdika, Kaplan in der Altstadt, ist geurlaubt der unrichtigen Lehre halben. Truchseß hat ihn aufgehalten über des Herrn Dimission. Item Arrianus Italus ist dagewesen, cui commendatio data nomine principis, inscio principe; hat kein Ansehen der Herr bei den Räthen gehabt. Der Pfarrherr, der durch Dr. Morlinum um die vierte Hufe ansuchen lassen, welches der princeps gewilligt, aber die Räthe gehindert [so]. Hinc principiis [!] dolor animi auxit melancholiam.

6. In otio ist der Herr auch gelassen, nicht zu den Räthen gezogen worden, bis vel ter tentatum, aber bald nachgelassen. Will jetzt nichts mehr vernehmen, geht allein seinen Phantasien nach und mit suspicionibus.

7. Die vornehmste und höchste causa ist auch, daß f. Gn. feind worden den Predigern et ministerio. Initio Maii hoc anno sich geäußert der Bücher. Causam scit nullam aliam denn daß Leute gewesen, die das corpus doctrinae labefaktiert und fremde Lehre eingebildet, quod ipse Doktor dissuasit. Princeps saepe communicavit anno, sind andächtig gewesen, obgleich nachher etwas Anderes sich zugetragen, seitdem er vom Herzog gekommen neben dem Hofmeister. Alii medici und Andere haben sich auch mit eingedrungen, scil. Wilhelm Truchseß, der nicht rein: et longum esset, wie dieselbigen die Kirchendiener übel geachtet und geschmäht ihre Predigten, als kalumniieren sie. Hinc princeps dixit: man kann nichts denn kalumniieren, mein Herr Vater hätts nicht gelitten. Der Wilhelm Truchseß hat Dr. Heshusium und Wigandum für einen Schelm gescholten, den wittenbergischen Katechismum ins Gemach geschleift, et hinc infectus princeps, quia dixit Truchseß, er könne Calvinum nicht damnieren, praesente principe. Dr. David hat auch Ursach gegeben, der die Wittenberger vertheidigt.

Remedia: 1. mutatio diaetae; 2. medicamenta naturalia, daß f. Gn. sich [Hs: ihm] dieselben beibringen; 3. weil Verachtung des Worts allda, kann Gott solches nicht anders verzeihen quam per poenitentiam et deprecationem culpae, und daß der pomesanische Bischof anher gefordert, seine f. Gn. erinnert der Ursachen dieser Strafe und Ermahnung zur Buße und Anhörung göttliches Wortes. Herzog dixit am 3. September: ich muß fasten und beten, sonst wirds nicht besser.

De venenis nescit; de potione contra luxuriam — hat nichts davon gehört. Et sic dimissus.

Dr. Titius medicus a prandio eodem die.

Er sei ihrer f. Gn. medicus eine Zeit lang gewesen in pueritia. Vor 20 Jahren anno 53 ist er herein vociert, wie ihre f. Gn. nur 1½ Jahre alt gewesen, bis ins 16. Jahr aetatis. Deinde durch die Räthe enturlaubt, wie den Herren zum Hof wissend. Causas jam non vult disputare, sed in aliud tempus rejicere.

Hat ganzer 5 Jahre her allein seiner Profession gewartet; nunquam accessitus; hat keinen freien aditum gehabt, sondern zwiers kaum ihre f.

Gn. besprochen. Derhalben er nichts hat können betrachten, dannen es herkomme, die Ungelegenheit. Doch salvo suo juramento will er sagen, daß, wie oben, er neben dem v. Schwerin bei dem Herrn bis ins 10. Jahr gewesen, daß allda eine imbecillitas ingenii zu spüren, vires ingenii nicht so gewaltig gewesen. Alles Ding langsam, mit Gehen, Reden und allem Thun, wie der alte Herr selbst geklagt, daß er ins 3. Jahr nicht hat reden können. Viel fluxus capitis dagewesen; haben gehofft, mit der Zeit werde es kommen und besser werden. Derhalben man müssen gemach thun. Daneben sehr cacochymum corpus gehabt, viele gefährliche Krankheiten sich mit ihren f. Gn. zugetragen.

Dr. Paulus 21. Novembris ante prandium.

1. Frage, betreffend von Zauberei oder anderm Beibringen — ipse nescit, außer: ehe der Herr eingefallen, hat man venam seciert, ibi purissimus sanguis visus a Stoio, Herr Truchseß, Obermarschall etc. Darauf ein Tränklein praeparans [so] adhibiert. Weiters hat er nichts einnehmen wollen. Contra luxuriam ist ihm nichts gegeben, so wenig daß ihm eine beigelegt wäre worden. Von Zauberei nichts bekannt.

Es ist jetzt das 10. Jahr, daß er in den Dienst angekommen. Primo quadriennio nur des alten Herrn gewartet an dem offenen Schaden. Bisweilen hat der junge Herr fluxiones a capite ad dentes gehabt, acres admodum, daß die Zähne fauleten. Item continue seceiert. Dr. Titius non voluit admittere alios. Post obitum senioris anno 64 [so] hat das Sterben alle Jahre her in der Stadt regiert. Der Ursachen ist der Herr verschickt worden, wiewol es auch oft an den Orten, dahin er verschickt, als vorm Jahr zu Lötzen, gefährlicher gewesen denn in der Stadt; zu Lötzen sind Leute vorm Schloß peste gestorben. — Anderthalb Jahre post obitum senioris non saepe vocatus fuit; da er gekommen, ist er nicht willkommen gewesen, bis da der Herr die Masern gehabt. Da ist er neben Dr. Stoio gefordert und seither auf den Herrn gewartet, und nichts Sonderliches von Krankheit da zu spüren gewesen bis im vergangenen Jahr, da man seine f. Gn. wieder in die Wildniß schicken wollen, aber weiter nicht gewollt bis gen Neuhausen. Inde scripsit binas litteras gegen Königsberg 25. November; darin geklagt, daß seine f. Gn. übel mit Speise und Trank gehalten. Wie der Herr Doktor hinauskommt, so hat der Herr ein Wenig den Magen geklagt, tristior aliquando; postridie, wie Rautter ein Glas kredenzt, hat er, der Herr, gesagt, es sei ihm vergeben. Item conquestus princeps de infidelitate suorum, Hofmeistern fuit infensus. Hinc paulatim nostri [?] aequus fuit princeps, hat nie Wein wollen trinken als jetzt neulich. Weil mein gn. Herr Markgraf allhier gewesen, hat der Herr Linderung von seinen schweren Gedanken, dessen er oft selbst den Leuten zuredet.

Daneben hat er, der Doktor, multa reeensiert, wie der Herzog auf den Heshusium und Flacianer so gar übel zufrieden. Nunquam sponte communicavit, sed saepius admonitus, praeterquam das vergangene Jahr, da er sich selbst dazu genöthigt.

Dr. Jacobus. 12 Jahre ist der Herr Doktor in Dienst gewesen, aber keine alienationem mentis gespürt. Nachdem aber der Hofmei-

ster seiner f. Gn. zugeordnet et pater mortuus, haben die Räthe etliche medicos geurlaubt, unter welchen er auch gewesen, bis man nach Lublin gezogen, also daß der Herr in 5 Jahren nie um den Herrn gewesen.

Dominus praeceptor. Vom Bezaubern weiß ich nichts, vom Giftgeben auch nichts. Theologische Sachen betreffend hat er gesagt, daß der Herr mehr aus Schwachheit seines Kopfes etwas geredet denn vorsätzlich. Post obitum Morlini hat man die censuram Cemnitii de catechismo Witebergensi hereingeschickt; habe sich der Herr denoviert, da Heshusius hereinkommen sollte. Des Herrn Melancholie ist von Natur. hat in einem halben Jahr kaum zählen lernen; hat nie proprio motu kommuniciert. Auf die wälschen Tänze ist er so verflissen gewesen, daß er nicht davon zu bringen gewesen, quae vaga [?] causa stultitiae. 25. Novembris anno praecedente ist er verblaßt über Tisch; darauf die medici seiner f. Gn. einen Trank gegeben, da seine f. Gn. gesagt, die medici haben ihm [so] vergeben.

Ludwig Rautter, Kämmerer. Ist zu Anfang der Melancholie nicht im Lande gewesen; hernach, wie er wiedergekommen, hat der Herr schon phantasiert. Vom Verfluchen — zuvor hat er nicht geflucht, aber, wie Heshusius hereinvociert, hat er gesagt, er wolle des Teufels sein mit Leib und Seele, da Heshusius hereinkäme. Er glaube, daß viel von Natur herkomme. Man hat auch den Kämmerern verboten seiner f. Gn. nichts mehr einzureden, sondern in Ehren zu halten.

Wilhelm Truchseß. Nescit von Zauberei, Vergeben; vom Verfluchen hat er wol gehört. Vom Fall kann ers, der Herzog, nicht haben. Ist nicht zu hart gehalten worden. Contra luxuriam — weiß nichts; besorgt, die Natur sei so vollständig nicht gewesen. Hat sonst von Predigern den Hofkaplan gern gehört, den Hofprediger hat er wol gehört, aber das Gespött daraus getrieben. Der Prediger hat auch die Räthe notanter gestraft und immer von dem Gift gepredigt und introduciert.

Georg Rautter. De veneno — nescit. Zauberei — nichts. Trank contra luxuriam — nescit. 3 Jahre ist er im Dienst. Der Herr hat wol schwere Gedanken von Kindheit auf gehabt. Hat auf den [so] Tanz gesoffen, öfters sich erhitzt etc.

Wermsdorf. Ist ein Jahr bei seiner f. Gn. Vom Trank und Gift weiß er nicht. Bezaubern — weiß nichts. Es hat sich gleich angefangen, wie er zu seiner f. Gn. gekommen. Hat große tentationes gehabt.

Melchior von Tettau. Von Trank und Gift weiß er nichts, Zauberei auch nichts. Wie er zu ihrer f. Gn. gekommen, ist er allbereits also gewesen.

Herr Obermarschall. Nescit causas der Beschwerung; ist auf seinem Amt gewesen; ist ungefähr einmal hereingekommen, da ihre f. Gn. an dieser Tafel unwillig gewesen und hitzig.

Illustrissimus quaesivit, qua de causa princeps, ... [?]

[Obermarschall.] Er könne nicht schweigen. Der von Dohna wisse es wol. Die königliche Wahl, die hat ihre f. Gn. so hart bekümmert. Potissima causa ist, daß man den Herrn zu zeitlich aus der Zucht gelassen. Unus dixit, 30000 esse danda, daß er nicht aus der

Zucht so zeitlich gelassen. Man hat eine Kammerordnung gemacht; gebe Gott, daß sie aufgerichtet! Die Händel mit Albrecht Truchseß haben viel dazu geholfen. Hofmeister ist angegeben bei dem Herzog; hat eine große Anfechtung gehabt; die Verschwörung. Flacianer semper principi fuere exosi. Es ist hievor naß gewesen, da hat man zugegossen. Sie haben den Herrn irre gemacht etc. Der Wille ist dem Herrn so gelassen, daß es nicht böse gewesen, seines Erachtens. Die Verachtung der Prediger hat auch sehr dazu geholfen.

Heinz Volhartt. Nimmts auf sein Gewissen, daß ihm die Ursachen nicht bewußt. Hoc scit, daß der König in Polen [ihm] jetzt 4 Jahre auf seinen Eid hart eingebunden, gar allein mit ihrer k. Maj. geredet, auch schriftlich die Unterredung gefaßt worden von ihm, Heinz, in Gegenwart des Sekretärs Vogelweider. Rex dixit sic se habere rem, wie es verlesen, und begehrt, daß der Heinz dem Herzog ein Exemplar sollte überantworten, das andere dem Burggrafen, damit er darnach hausete, sonst würden es ihre Maj. nicht passieren lassen, sondern bei dem Burggrafen suchen. König daneben befohlen zum Turnier abzurichten, sonst möchts ihm, dem Herzog, schimpflich sein, wenn er die Dinge nicht nennen könnte. Das hat Heinz dem Herzog angezeigt cum praedicatione regiae benevolentiae et adhortatione ad studia. Der Herzog auch sich geübt des Tages 2 Stunden. Einmal hinausgeritten in Schurz und Aermel ohne Beschwerung mit 300 Pferden. Postea der Herzog hat ein Schreiben hereingethan cum subscriptione: A. F. armer elender Herzog in Preußen. Admonitus hujus scripti ab Heinzio dixit: er wisse nicht, was ihm mangele; weil die Christenheit gestanden, hätts keinem Menschen also vergangen [so]. Tandem dixit, es sei ihm vergeben, wie einem andern Kaiser im Sakrament geschehen. Es ist ihm nicht vergeben, weiß auch nicht, ob er bezaubert. Der Heinz hat viel gethan, so zur Abwendung der Melancholie gedient. Hat einen feinen Hofmeister etc. am Lehndorffer. Der Herzog hat gesagt: die Preußen seien alle Verräther. Darum seine f. Gn. von Heinz gestraft worden. Tandem dixit: mir mangelt ein Weib, ich werde sonst von Sinnen kommen etc. Darauf der Heinz ihn auch gestraft.

Auf sein Gewissen sagt er: hätte Verstandes genug gehabt; König Salomo ist er nicht gewesen; doch ist er nicht so lentselig gewesen und gesprächig [Hs: gespräche].

Heinrich Stoy, im Löbenicht Apotheker. Ist dieses Jahr in Spanien gewesen, weiß nichts darum von keiner Ursache.

Rösell, Schenk. Ins dritte Jahr bei f. Gn. gewesen; die Zeit sind seine f. Gn. lustig gewesen, wie er erstlich angekommen. Ille nescit causam garnicht.

Apotheker Georg Jonas in der Altstadt. Weiß nichts Sonderliches oder wol garnichts; ist um ihre f. Gn. nicht bewußt. Vor 11 Jahren hat er ihm lationes [so; lavationes? laxationes?] gegeben. De incantationibus nescit. Ille putat esse melancholicum quoddam.

Meister Antonius, Balbierer. Hat gedient fast 10 Jahre. Weiß nichts um Beibringung. Er hats neulich erst gemerkt am Herzog, doch hat er stets Widerpart gehalten.

Meister Berntt, Cytharist. Er weiß nicht causas. Melancholiam. . . . . Ist $2^1/_2$ Jahr bei f. Gn. gewesen.

Bartel, Lautinist. Freitag, ehe der Herzog zu Jülich angekommen, ist Meister Thomas ein Schneider im Beisein Christoph Hermanns auf dem Markt gestanden und gesagt, daß man sage, der Herr habe ein Trunk empfangen, daß ihm der Zerß nicht stehen sollte etc. Weiß aber den nicht, ders gethan haben solle etc. Ist zuvor lustig gewesen.

Der alte Bader. Er weiß bei seinem Eide nichts von allen den Sachen.

Mathes, Lakei. Weiß nichts.

Albrecht, Lakei. Nescit. Ist 2 Jahre bei f. Gn.

Hans Feyerabendt, Küchenschreiber der alten Herzogin. Ist ein halb Jahr gefangen gesessen vonwegen der alten Herzogin durch Angeben Martin Seyffarts, propterea daß er gesagt, man sollte den Burggrafen und Truchseß darum fragen die Ursache der Herzogin Absterbens.

Egidius, Bader, der Jüngere. Weiß nichts von keinem Punkt der Ursachen.

Organist. Weiß garnichts darum. Vorm Jahr sind ihre f. Gn. lustig gewesen, bald hernach vom Tisch aufgestanden. Hat gedient 8 Jahre, hat nichts gemerkt.

Merten, Zwerg. 3 Jahre allhier gewesen; weiß nicht darum; ist nicht angenehm jetzt. Er weiß nichts darum, ist selten um ihre f. Gn. gewesen.

Löffelmacherin. Weiß nichts darum.

Peter Mörlin, Lakei und Bettwärter. Ist Zeit seines Lebens bestellt vom alten Herrn, aber er ist enturlaubt neben anderen alten Dienern. Ist nie zu dem jungen Herrn gekommen.

Kammerjungen: 1. Christoph Gröben. Weiß nichts von Zauberei oder Gift.

2. Belaw. Ex puris negativis.

3. Ramell. Vor 2 oder 3 Jahren ist der Herr so nicht gewesen, sondern bei seinem Verstande.

23. Novembris, mane. Sekretär Balthasar Gans. Wünscht Abhelfung des Uebels von Gott.

I. Weiß nicht, daß in der Blödigkeit der Herr geboren, hats nicht vermerken können. Hat mit Gesund vorm Jahr die Erbhuldigung empfangen. Hat, ehe er nach Jülich verreist, den Herrn gesund und wolauf gelassen; auch wie er wieder heimgekommen.

II. Eingegeben Trank oder Anderes contra luxuriam — nescit; so wenig auch von Zauberei.

III. Gift: hat erst noch oft Leute in Verdacht derwegen genommen. Der Prediger hat viel vom Gift der Lehre gepredigt, hat ihre f. Gn. sich vielleicht solches eingebildet.

IV. Theologische Händel: weiß er kein Grund, wie die Leute ihren f. Gn. eingedrungen.

V. Daß in Beisein ihrer f. Gn. von der Landschaft Untreue geredet sein soll, weiß er nichts. Aber wie man de electione episcopi um-

gegangen, hat einer im Schloß zu ihm gesagt: wer den Mann Heshusium herein befördert, die sind proditores patriae. Dr. Stoius solls gesagt haben. Dieser Worte hat er sich gegen [hier bricht es ab, am Ende der Seite, mitten in der Zeile; auf der folgenden Seite weiter:]

Melchior Creutz. Erachtets für eine Landstrafe, natürlicher Weise davon zu reden, ob ers seiner Pflicht halben wol Bedenken [so]; jedoch, weil es die Herren begehren, will ers von sich sagen.

Er ist 4 Jahre bei seiner f. Gn. gewesen, ohne Besoldung, allein den Herrn kennen zu lernen. 1. Hat einen verwirrten Kopf gehabt; kein Verstand, kein judicium dagewesen; wankelmüthiges Reden de iis, quae nunquam fuerunt in rerum natura. 2. Mater etiam fuit talis seines Wissens, nach dem Vater ist er nicht gerathen, sed considerata matre ists nicht angeschworen, sondern angeboren. 3. Ist hoffährtig von Jugend auf gewesen, eigensinniger Kopf, impatiens der Strafe. 4. Nunquam emendationem pollicitus; rachgierig, zornig, minax. 5. Es ist Alles schon an ihm gewesen, aber disciplina pressus fuit. 6. Großer Muthwille; simulavit, als wäre er voll, hat gejuchzt, da der Hofmeister nicht da, wie er darum gestraft, hat er gelacht. 7. Suspiciosus semper fuit: da ihrer zwei geredet, hat ers wissen wollen. 8. Ad discendum a natura kein ingenium gehabt: magno labore hat er zählen lernen, hat nicht bis auf 10 können zählen, wie er zu ihm gekommen; Einmaleins hat er nicht wol lernen können; keine Exhortation geholfen. Er glaube, daß er noch nicht zählen könne über 30. Große Vermessenheit ist bei seiner f. Gn. gewesen. Somniavit [?] sibi, er sei primarius in electione novi regis, es soll nach seinem Kopf gehen, also daß die electio ihm große Hülfe hierzu gegeben. Hat Briefe an die Räthe geschrieben, hat wunderliche Vorschläge gehabt mit Geldaufbringen bei Danzig und dem Moskowiter. Ist melancholicus natura gewesen, ruhmrettig [so], semper sich klug dünken lassen, hat große Grompen von sich läuten lassen. Luxuriosus; hat sich zwar nicht merken lassen, aber doch gern davon hören reden. Otium dilexit, Alles mit Verdruß gethan, studia neglexit; hat reiten wollen, aber bald überdrüßig desselben auch geworden.

Edukation betreffend. Hat stets den Hofmeister um sich gehabt; absente Hofmeister ille substitutus fuit; haben seltsame Händel gehabt in der Kammer, die doch die Kämmerer supprimiert haben. Cuilibet audientia data, doch daß zuvor der Supplikant seine Noth anzeige; darauf der Herr informiert worden und Antwort gegeben, also daß die Landschaft ihn für klug gehalten. So legati dagewesen, ist er stumm gesessen non informatus, oder er hats müssen auswendig lernen; haben viel Mühe gehabt. Darnach hat man gesagt, man solls auf österreichisch machen mit den exercitiis; aber er hats nicht thun wollen. Auf m Lande hats man auch mit ihm gedruckt, wie man konnte. Der alte Herzog hat um seine Gelegenheit wol gewußt. Ille saepe dixit: der Herr wird nimmermehr tauglich zum Regiment. Da er auf einen schelig geworden, hat der Herr gesagt, man solle ihm ein spanisch Süpplein geben. Hinc sibi imaginavit, man habs ihm selbst thun [wollen]. Mit dem Tanzen hat er große eruditates erregt. — Hat seinen kleinen Jungen in Verdacht gehabt (Götzen genannt), er werde König in Polen werden; man hat ihn

müssen aus dem Gemach thun. Wie der Herr zu hoch hinaus gewollt, hat man ihm eine Kammerordnung gemacht, aber er hats nicht annehmen wollen. Der König hat proprio motu veniam aetatis gegeben und ihn lieb gehabt. Man hat letztlich gerathen, man soll dem Herrn seinen Willen lassen; das ist den Kämmerern befohlen worden. Wie seine f. Gn. noch sub disciplina gewesen, hat er gleichwol admonitus gefolgt. Darnach hat er sich des Prachts angemaßt. Hat im Gemach allein gesessen ganzer 5 Wochen; da konnte man ihn nicht aus dem Gemach bringen. Audita electione ist er gar irr geworden; Hofmeistern exclusit et alios, conciones fugit, consiliarios contempsit. Die Räthe haben dieß Wesen nicht glauben wollen, da ers gleich erinnert.

Er weiß nichts von der Frau, die bei der Glaubitzin in der Herberg.

Wolf von Arnswalde. Vor 4 Wochen erst zu ihren f. Gn. gekommen, wie seine f. Gn. schon in der Beschwerung gewesen. Er weiß nicht, wie er erstlich in die Beschwerung gekommen; weiß von nichts.

Bürgermeister aus dem Kneiphof sammt den Schöppen anstatt des Knopf, ihres Bürgers. Weil der Bürger Knopf nicht gehen können, thun sie Bericht von seinetwegen.

Er habe sich gegen den, so ihn angegeben, zu Hof nichts vernehmen lassen, wie ihm denn nichts bewußt; hats allein gehört im Felde von Einem hier, dem Andern da, daß ihren f. Gn. ein Trunk beigebracht. In der Wage von der Dr. Peterin ists erstlich ausgesprengt, sind weitläuftige Reden.

Donnersche, Feuerfrau [?]. Sie sei ein einfältig Weib, weiß kein Pünktlein davon, sonst wollte sie es nicht verschweigen. Man hat wol gesagt, er, der Herr, sei muthwillig, habe einen braunschweigischen Kopf. Wer sie derwegen angegeben, habe ihr Unrecht gethan.

Doktor Peterin. Sonderlich des Tranks halben befragt, zeigt sie an, man werde von ihr nichts gehört haben. Aber sie sitze in der Wage, da kommen viele Leute hin und werden allerlei Reden gesprengt; sonderlich habe man insgemein gesagt, dem Herrn soll ein Trank gegeben worden sein. Zu ihrem Bruder habe sie wol davon gesagt und solches geklagt und ermahnt, es wäre Unrecht, wenn man nicht zeitig dazuthäte, damit ihm vorgekommen. Sie kann aber den Anfänger dieser Rede nicht specificieren.

Die kleine Hedwig. Sie habe von Jugend auf nichts gesehen, ist um ihre Gn. nicht gewesen, ist bei dem alten Herrn gewesen, weiß keine Gelegenheit. Er, der Herr, ist durchaus ins braunschweigische Geschlecht gerathen, hat nichts vom Vater. Ob sie auch wol gefragt, weil sie den jungen Herrn in der Kindheit gekannt, ob ihm auch (cum venia) die Pipe zu Zeiten gestanden, hat sie geantwortet: nein, sie wisse nichts darum. Damit ihre Aussage beschlossen, doch hernach gesagt, die theologi, die man ihrer f. Gn. aufgedrungen, sind auch Ursache hierzu.

Die Prischa. Miratur, daß sie darum gefragt, sie ist nicht bei dem Herrn gewesen, bei der Frau Mutter ist sie gewesen, ist nicht mit dem Herrn umgegangen, weiß nichts. Man hat ihn für einen verständigen Fürsten in der Jugend geachtet. Er hat in der Jugend Reden ge-

führt, wenns ein alter Mensch gewesen, wäre genug. Da der Herzog von der Frau Mutter Abschied genommen, hat er guten Verstand gehabt, auch gesagt: da er ein Fürst geboren, wollte er den Sachen ihrer, der Herzogin, als Frau Mutter Beschwerung halben wol Recht thun.

28. Novembris, mane. Antonius Koll. Causa vocationis talis est: daß auf Begehr der Landschaft eine Inquisition angestellt auf die Reden, so ausgesprengt der Gift [halben], item Trank pro luxuria und dergl. F. Gn. haben die Anderen gehört, er ist auch angegeben, und er soll bei seinen Pflichten etc. .... ut dicat.

Ille. Er weiß sich erinnern .... Rede; wills aussagen, wie ers gegen einen vertrauten Freund verstanden. Der hat ihm offenbart: als die Unterthanen von diesem Uebel gehört, hat er bei sich gehabt einen Bürger aus Königsberg; der ungescheut angezeigt: senior [?] hat sich beklagt, daß ihm das begegnet, daß er nichts nütz gewesen, darauf die Räthe, der Herr Truchseß mit ihm daraus geredet und examiniert. Darauf der Hofmeister ihn zu einer Person abgefertigt aufm Lande, wie dem Herrn zu rathen, doch unbemeldet seiner Person etc. Darauf hat ihn das Weib nicht .... gehabt, sondern in crastinum beschieden. Daselbst gesagt, es sei nichts, daß die Personen seine Freunde, es werden mehr Leute ausgeschickt um Rath zu ihr und noch einer andern Person; hat den Herzog bald gemeldet, gesagt, sie wolle mit den hohen Personen zufrieden sein, er sollte zu einer andern reiten, von Adel, die würde helfen.

Dieselbige andere Weibsperson gesagt, Diener und Räthe, so es treulich und echt gemeint, wären schuld daran. Post balneum aufm rothen Sessel im Badekittel gesessen der Herzog; einen Trank gegeben für die Hitze im Baden. Der Herr hat ihn kaum den 3. Theil ausgetrunken, der steckt noch in ihren f. Gn. Interim kann dem Herrn nicht geholfen werden. Doch wenn alle doctores, könnten nicht rathen und wäre schier zu lange geharrt. Doch zwischen hier und Weihnachten müßts geschehen, intra scil. annum, sonst würde er ein kindischer Herr bleiben. Doch am Leben würde es ihren f. Gn. nicht schaden. Illa specificavit etiam autores et, ad quem finem es ihren f. Gn. gegeben worden. Darauf sich Antonius Koll erboten den heraufzubringen, der abgesandt worden, dessen Namen

Hans Mulfeldt, Kürschner. Zeigt an, wie er dazu gekommen. Es ist ihm eine Büberei widerfahren, da hat man ihm gesagt, wie ihm geholfen. Man hat ihm berichtet, er soll zu einer Person ziehen; wie es geschehen.

Zu der ist er geschickt worden, aus meines Herrn Stall beritten gemacht. Die Person hat er gefragt, die gesagt, es sei dem Herrn ein Trank nach dem Bad gegeben vor einem halben Jahr. Ille: ob mans böse oder gut gemeint. Illa: sie vermeine, es sei nicht böser Meinung geschehen; da er den Trank gar ausgetrunken hätte, wärs noch ärger. In summa, er will dieselbige Person herbringen, die das gesagt. Sie hat einen Spiegel, da sie es drin sieht. Er hat die Person, so den Trank gemacht, zu specificieren großes Bedenken. Bittet davor, er könne nicht

rathen [?]. Sie hat neulichst ein Par Kinder gehabt und in Wochen gelegen.

Bürgermeister. F. Gnaden begehren, daß er die Personen wolle specificieren, die den Trank zugerichtet; der Kürschner wirds ihm doch gesagt haben.

Darauf der Bürgermeister geantwortet. Vor 7 Tagen eine Frau zu mir gekommen, die angezeigt, sie wisse eine Person, die sagen könnte, wie seine kranke Hausfrau wieder zu restituieren. Denn die Räthe selbst hätten zu derselben Person geschickt; ob ers auch thun wollte? Darauf der Bürgermeister gesagt, bei dem Teufel gebüre ihm nicht Rath zu suchen als einem Christen; hätteus böse Leute seiner Hausfrau zugefügt oder ihm selbst, das müsse er Gott befehlen. Er lasse die fürstlichen Räthe verantworten. Illa: der Bürgermeister soll doch mit die Person beschicken. Consul: er wolle wol mit der Person reden, aber keinen Glauben geben. Der Kürschner ist gekommen, gesagt, sei zwiers ausgeschickt worden und wäre ihm gar seltsam gegangen seiner Person halben. Der hats dem Herrn Truchseß gesagt. Der hat ihn wieder noch einmal zu der Frau geschickt. Ist noch 8 Meilen weiter zu der Alten geritten und verblümter Weise casum in nube figuriert. Des Nachts ist er gedrückt worden, † mit der Zunge am Gaumen gemacht, ein Topf am Schornstein gestanden, ist wenig Feuers dabei gewesen in der Alten Vetell [so]. Item eine Gans ihm zwischen die Beine gelaufen. Die Alte ist indeß nicht im Hause gewesen. Mane die Alte ist vom Böhn gegangen und gesagt, es sei eine fürstliche Person etc. Item vom Trunk, den doch er nicht gar ausgetrunken etc. Consul novit [?], er soll schweigen, die Personen nicht verrathen. Er hats weitläuftig angedeutet, wers sei, der den Trank gegeben. Darauf er, der Bürgermeister, sich unterredet und befragt den Kürschner um die Person. Der hat die wieder wie vor genannt. Die ist benannt Dr. Stoius und der Burggraf. Die Beiden hätten ihrer f. Gn. den Trank gegeben nach dem Bade im Bademantel aufm rothen Stuhle etc.

8. Februarii praesente principe et Guliae [so]. Ist dem Dr. Paulo vorgehalten worden das Schreiben, daß der v. Buchss an Auerswald gethan, darin gedacht, daß Dr. Paulus zu ihm gesagt, dem Herzog wäre ein Tränklein für die Unkeuschheit durch Dr. Stoium und Valerium gegeben und die Natur ins Haupt getrieben. Befremdet f. Gn., daß ers nicht tempore inquisitionis gesagt, und wollen genauen Grund wissen, begehren Antwort, und sonderlich, ob er nachmals wisse etwas von Dr. Stoio und Valerio.

Ille respondit. Er beruht auf seiner vorigen Antwort und Aussage. Aber vor etlichen Wochen Etliche von der Landschaft zu ihm aufm großen Saal gekommen, ihm vorgehalten, daß Dr. Valerius dem Herrn eingegeben. Ille tunc respondit, daß er das nicht so cathegorice geredet oder Valerium beschuldigt, hat auch begehrt den Ansagenden, darauf ihm keine gründliche Antwort gegeben. Interim gestern hat er erfahren, daß er gegen den Buchss solches sollte geredet haben. Darauf sage er, daß in des Burggrafen Gemach zum Buchss Hauptmann [gesagt],

daß man sage, es sei ein Weib, die zeige an, daß Dr. Valerius nach dem Bad ein Trank eingegeben habe im Beisein noch einer Person; hats narrative geredet, nicht daß er ihn, Dr. Valerium, darüber beschuldigt haben sollte. Weiß sonst nichts anzuzeigen, seinen Pflichten nach könnte ers nicht verschweigen, wenn er etwas Anderes und Mehreres wüßte. Miratur, daß auf eines Mannes Reden die Herzogin so bald beschwert werde mit diesen Dingen.

Darauf ist ihm des Buchss Schreiben wörtlich vorgelesen worden.

Ille respondit: Gott sei sein Zeuge, daß ers so nicht gemeint, sondern von einem Weibe, die da solche Dinge vorgegeben. Es vermags auch unsere Bestallung, daß die medici zuvor konsentieren sollen, ehe man ihren f. Gn. etwas eingebe. Der Hauptmann thue ihm Unrecht. So ists auch inepta locutio, daß diese medicamenta das Haupt sollten petieren [sic], ein medicus weiß wol Anderes.

20. Entlassung Kaspars v. Lehndorff aus dem Hofmeisteramte — 26. Oktober 1574.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht Friedrich Markgraf zu Brandenburg, in Preußen etc. Herzog etc. bekennen und thun kund gegen jedermänniglich, dieses unseres Briefs ansichtigen, denen es zu wissen von Nöthen, daß weiland der hochgeborene Fürst, Herr Albrecht der Aeltere etc. Herzog etc., unser gnädiger und freundlicher lieber Herr Vater seliger, löblicher Gedächtniß, uns in unseren unmündigen Jahren aus väterlicher, wolmeinender Sorgfältigkeit den ehrbaren unsern Hauptmann zu Preußisch-Eylau, Rath und lieben Getreuen Kaspar v. Lehndorff zu einem Hofmeister uns zu unserer Jugend zu allen guten fürstlichen Sitten und Tugenden zu erziehen zugeordnet, ihn auch zu solchem Hofmeisteramt auf drei Jahre lang gnädig bestellt. Ob nun wol gedachter v. Lehndorff nach Ausgang solcher drei Jahre, welche sich anno Siebenzig nach Christi Geburt der wenigern Zahl geendet, seinen Abschied bei uns und unseren damals zur Regierung verordneten Räthen öfters gesucht und gebeten, so haben wir doch sowol für uns selbst, als durch gedachte unsere Räthe die Handlung mit ihm gepflogen, darob er noch ferner und also bis ins siebente Jahr in solchem seinem Dienst bei uns geblieben. Weil er aber endlich seiner Gelegenheit nach um einen gnädigen Abschied sowie auch gnädige Kundschaft seines Verhaltens unterthänigste, fleißigste Ansuchung gethan, haben wir ihm zu Gnaden Beides in Anmerkung der Billigkeit mit gutem, reifem Rathe nicht abschlagen oder versagen wollen oder mögen. Zeugen demnach kraft dieses Briefes, daß sich gedachter Kaspar v. Lehndorff zu solchem seinem Dienst und Hofmeisteramt die ganze Zeit über mit fleißigem Aufwarten und treulichem Unterrichten und Unterweisen Inhalts der ihm von hochgemeldetem unserm Herrn Vater vorgeschriebenen Ordnung ehrlich, aufrichtig, treulich und wol, wie es einem Ehrliebenden vom Adel eignet und gebürt, verhalten und uns nütze und angenehme Dienste geleistet hat, darob wir ihm und den Seinen mit Gnaden billig gewogen sind und

bleiben, welches wir ihm der Wahrheit zu trauen, sich dieser unserer Kundschaft auf alle Fälle zu gebrauchen also gnädiglich haben mittheilen wollen. Zu Urkund haben wir diese mit gutem gehaltenem Rath aufgegebene Kundschaft mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm aufgedruckten Sekret besiegeln lassen. Geschehen und gegeben zu Königsberg den 26. Oktober anno etc. 74.

21. Sigismund Fuchs an den Herzog — undatiert, aber einige Zeit vor dem folgenden Schreiben (1574?).

Durchlauchtiger, hochgeborner Fürst, gnädiger Herr. Euren f. Gn. sind meine zu jeder Zeit pflichtschuldige, unterthänige, horsame Dienste neben Wünschung von dem Allerhöchsten zeitlicher, ewiger glückseliger Wolfahrt und friedlicher, langer Regierung bevor. Gnädiger Fürst und Herr. Euren f. Gn. soll ich in Unterthänigkeit nicht verhalten, wie daß ich jüngst verschienener Zeit bei Euren f. Gn. und derselben Räthen durch Etliche meiner guten Freunde und Mißgönner ihrem Bericht nach, als sollte ich zu Lochstädt mehr Vieh denn Eure f. Gn. haben, fälschlich hinterrücks bin angegeben worden, auch daß ich mich unterwunden des Kämmerers Acker zu besäen und solch Getreide in meinen Nutz gewendet. Zudem so kämen Eure f. Gn. in glaubhaftige Erfahrung, daß bei meines Weibes Vater, dem alten Siegler, Bernsteindreher gehalten worden seien, dadurch ich denn bei Euren f. Gn. in Verdächtigkeit gerathen. Obwol an dem ist, daß bei Eurer f. Gn. Räthen ich mich mündlich entschuldigt habe, will mir doch gebüren als einem ehrliebenden, treuen Diener gegen Eure f. Gn. gleichfalls solcher falschen Belegung schriftlich in Unterthänigkeit [mich] zu verantworten. Anfänglich, daß mich meine Verleumder angegeben, wie gedacht, ich hätte und hielte viel Vieh, so zweifelt mir garnicht, Eure f. Gn. sich gnädigst zu entsinnen wissen, daß Eure f. Gn. des Kämmerers Haus mit den zugehörigen Wiesen gnädiglich mir übergeben haben und nur 3 Kühe zu meinem Deputat mir zugeordnet etc. *Er hat allerdings mehr Kühe gehalten, aber nur zu seiner Nothdurft (Weib, Kind, Amtsschreiber, Strandknechte u. A. zu unterhalten) und auf seine Kosten; was vom Kämmereracker geerntet, ist auf die Söller zu Lochstädt gekommen. Sein Vetter Hans hat 50 Jahre dem alten Herzog gedient, er selbst ist 24 Jahre im Dienst. Er hat dieselbe Bestallung vom alten Herzog erhalten wie sein Vetter, nur der Finkenhof ist abgenommen und an Dr. Christoph Jonas gegeben.* Euren f. Gn. habe ich in den 8 Jahren 840 Tonnen Bernstein in die Rentkammer ohne den Stein, so ich an grobem klaren und weißen Stein Euren f. Gn. überantwortet habe, geliefert. *Er bittet um Wiedereinsetzung, da doch bei der Kassation zwischen verdienten und unverdienten Zuweisungen unterschieden werden solle. Wenn das aber nicht geht, so bittet er um das Freigut zu Arnau von 8 Hufen etc.*

22. Sigismund Fuchs an den Herzog. (Eingekommen den 16. Oktober 1575.)

Durchlauchtigster, hochgeborener, gnädigster Fürst und Herr. Nach Erbietung meiner unterthänigen, pflichtschuldigen Dienste kann Eurer f. Dt. ich unterthänigst nicht bergen, wie daß von Eurer f. Dt. Herrn Vater hochseliger und milder Gedächtniß mir als derselben getreuem Diener der Bernsteinhof aus Gnaden für meine gehabte Mühe und treue gethane Dienste laut der von ihren f. Gn. gegebenen und noch jetzt bei mir habenden Verschreibung gegeben und verehrt worden, dafür auch ihren f. Gn. hochlöbliches Gedenkens ich in alle Ewigkeit unterthänigst dankbar. Derweil aber Eure f. Dt. gemeldeten Hof nicht entrathen, noch entbehren, viel weniger mir denselben in Gnaden gönnen wollen, darum denn so bin ich nothdringlich verursacht worden, daß ich unlängst an Eure f. Dt. supplicierend gelangt und gebeten, Eure f. Dt. wollten mir an einem andern Ort und nämlich zu dem freien Gut zur Arnau gnädigst verhelfen und von wegen meiner habenden Verschreibung, auch der alten langwierigen getreuen Dienste halben ..... [mich damit] in Gnaden versehen und bedenken, wie ohne Zweifel sich Eure f. Dt. Solches zu erinnern wissen. Und weil dann nun gemeldetes Gut Arnau von denen, die es innegehabt, nicht länger halten können [so], sondern Eurer f. Dt. aufgetragen wird, so bitte Eure f. Dt. ich abermals zum Allerunterthänigsten: Eure f. Dt. wollten endlich um Ihres Herrn Vaters seliger und hochlöblicher Gedächtniß stattlicher Verschreibung, auch um meiner alten getreuen geleisteten Dienste willen mir das gedachte Freigut Arnau mit den zweien Bauern, eine Hufe zu Schöngau, 5 Morgen Wiesewachs aus Gnaden dagegen erstatten und, damit es nicht in andere Hände kommen möchte, vor einem Andern gönnen ....

Sigemundt Fuchs, Hauptmann auf Lochstädt.

23. Abschied für Sigismund Fuchs — 17. Oktober 1575.

Der Herzog zu Preußen, mein gnädigster Fürst und Herr, hat des Hauptmanns zu Lochstädt Sigmund Fuchs übergebene Supplikation in Gnaden verlesen hören und daraus verstanden, welchermaßen er gegen den Bernsteinhof ihn mit dem freien Gut zu Arnau und dann mit zweien Bauern [sie haben 4 Hufen], einer Hufe zu Schongau und 5 Morgen Wiesewachs zu begnadigen bitten thut. Wiewol nun solcher Bernsteinhof ohne Mittel der allgemeinen Kassation unterworfen, darob ihre f. Gn. nicht schuldig ihm dafür einige Erbauung zu thun, er auch für seine Dienste genügige Belohnung empfangen, so wollen doch gleichwol ihre f. Gn., damit er derselben Gnade um so viel mehr zu spüren, ihn mit der Anwartung des obberührten freien Guts gegen Ueberantwortung seiner noch bei sich habenden Briefe und Siegel über den Bernsteinhof begnadigen. ..... Mit den dazu gebetenen zweien Bauern sowie der einen Hufe zu Schongau und den 5 Morgen Wiesewachs können ihm seine f. Gn. nicht willfahren und versehen ihre f. Gn. sich dabei gnädiglich, er werde mit Obigem genügig sein und ihre f. Gn. derhalben mit fernerm Anliegen nicht beschweren.

24. Sigismund Fuchs an Markgraf Georg Friedrich — Lochstädt 30. Juli 1580.

Durchlauchtiger, hochgeborener Fürst, gnädiger Herr. Euren f. Gn. sind meine pflichtschuldige, gehorsame Dienste in aller Unterthänigkeit jeder Zeit bevor. Gnädiger Fürst und Herr. Eure f. Gn. [sind] ohne Zweifel bewußt, daß ich zum Oeftern an Eure f. Gn. gesuppliciert. Nachdem Eure f. Gn. mich von Lochstädt nach Germau abhandeln und haben wollen, so habe ich mich der Angelegenheit der Haushaltung zu Germau in Unterthänigkeit gegen Eure f. Gn. zum Höchsten beschwert, als nämlich daß auf dem Hänslein kein Wasser, auch sonst nicht ein Höflein, da ich mein Vieh und Pferde halten könnte; auch hat es nicht Fischerei, daß man zu täglichem Aufenthalt des Tisches haben möchte — wiewol Eure f. Gn. mir die zwei Hufen zu Wilckau eingeben wollen, welche Gregor Kinderwarter seliger gebraucht, daß er dem Bernsteinmeister und den Strandknechten, wenn sie Bernstein wechseln, Futter und Mehl gegeben hat und ihre Herberge bei ihm gehalten. Sollte das den armen Knechten entzogen werden, würde es ihnen sehr beschwerlich gefallen. Dazu sind die zwei Hufen ziemlich weit abgelegen und nicht ein Schock darauf gebaut. Da ist weder Kuh noch Pferd, weder Wagen noch Pflug: sollte ich die Hufen auf meine Unkosten bauen und alle Nothdurft verschaffen, wollte es mir sehr beschwerlich gefallen, wie das dem Herrn Vogt und dem Kämmerer Christoph Biedermann bewußt, welche Euren f. Gn. mit Wahrheit berichten werden, wenn Eure f. Gn. sie darum besprechen lassen. Und kann mich der oberzählten Ungelegenheit halben nach Germau nicht begeben. Auch ist es dem Bernsteinmeister vom Strande ziemlich weit abgelegen, denn je näher der Bernsteinmeister bei dem Strande wohnet, je besser Frommen Euren f. Gn. dasselbige geben mag. Dieweil denn, gnädiger Fürst und Herr, die Bernsteinmeister vor Alters je und allwege den Bernsteinhof innegehabt, Eure f. Gn. wollten mich denselbigen wiederum auch bewohnen lassen, denn ich Euren f. Gn. alles dasjenige davon thun und leisten will, was einem getreuen Diener eignet und gebürt, und will Euren f. Gn. alle Jahr ein Genanntes, was christlich und billig und Eure f. Gn. erkennen werden, daraus geben. Da aber Eure f. Gn. irgendeinen Zweifel an mir hätte, wie ich nicht hoffe, so will ich mit meinem Hab und Gut dafür haften, damit Eure f. Gn. sich nichts von mir zu besorgen.

Auch, allergnädigster Fürst und Herr, ich kann Eurer f. Gn. in Unterthänigkeit nicht bergen, daß ich dieß Jahr aus Schwachheit meines Leibes den Strand nicht also bereiten können, wie sich gehört. Ist das die Ursache, daß ich unberittene junge Pferde von Eurer f. Gn. bekommen habe zum Schadenstand, darauf ich geritten und zu einem großen Unfall gekommen, daß ich kaum das Leben davongebracht. Wenn Eure f. Gn. meinen einfältigen Rath für gut ansähe und mich also unterhielte als der alte Herzog gottseliger und hochlöblicher Gedächtniß meinen Vetter seliger: wenn ein Pferd nicht mehr tüchtig gewesen, er alsbald ein anderes in die Statt verschafft, damit nichts versäumt, auch

Sättel und Zäume den Knechten verschafft, damit nichts gemangelt; auch hat er sie angenommen und besoldet, sind ihm gehorsam und fleißig gewesen, wie das der edle und wolgeborene Herr Hans Jakob Erbtruchseß und Freiherr zu Waldburg wol weiß; und ob ich schon es von meiner Besoldung gern thun wollte, so erstreckt sich dieselbige nicht so weit, daß ichs thun kann. Ich hoffe zu Gott, Eure f. Gn. werden es in Gnaden erkennen, was Euren f. Gn. nützlich und mir als derselbigen Eurer f. Gn. altem Diener nicht schädlich sein mag.

Ist derwegen an Eure f. Gn. mein ganz unterthäniges Bitten, Eure f. Gn. wollten solch mein Schreiben in Gnaden auf- und annehmen, denn mich die hohe, große, äußerste Noth darzu gedrungen, und bin der unterthänigen tröstlichen Zuversicht, Eure f. Gn. werden sich als der gnädige Fürst und Herr gegen mich armen alten Diener in allen Gnaden wissen zu erzeigen. Solches um Eure f. Gn. mit Darstreckung Leibes und Gutes in Unterthänigkeit zu verdienen bin ich jeder Zeit willig. Will Eure f. Gn. ich hiermit in göttlichen Schutz ganz treulich empfehlen: der wolle Eure f. Gn. in langwieriger Gesundheit und glückseliger Regierung erhalten! Datum Lochstädt den 30. Juli anno 80.

Eurer f. Gn.
gehorsamer Unterthan
und Diener
Sigmundt Fuchs.

Außenaufschrift: prt. den 4. August A. 80.
Bleibt bei vorigem Abschiede, act. 5. August 80.

25. Ein Gespräch Prudentii und Simplicii. Gespräch zweier wolmeinenden vom Adel, im Herzogthum Preußen gesessen, von gegenwärtigem ihres lieben Vaterlandes Zustande — [Januar 1575].

Simplicius und Prudens.

[Simplicius.] Gott geb Euch einen seligen guten Abend, lieber Ohm und Gevatter Prudens! Wo geht die Reise hinaus?

Prudens. Halt stille, Fuhrmann. Dank Euch Gott, Gevatter! Derselbe verleihe Euch auch einen guten Abend! Ich halt wol, wir werden eine Reise vorhaben und fast aufs Ende kommen sein.

Simplicius. Das wäre mir sehr lieb. Ich bin abermals auf den Landtag verordnet, welcher dem gemeinen Ausschreiben nach auf den 24. des Jänners seinen Anfang gewinnen soll.

Prudens. Solches ist zwar dieser meiner Reise auch ein Ursach, sonst hätt ich wol daheim zu thun und möchte des Fahrens überhoben sein. Gott erbarme sich unseres unerhörten Landtages, damit wir nun fast zwei ganzer Jahre jämmerlichen zubracht und doch nicht mehr ausgerichtet, denn nur übel ärger gemacht haben!

Simplicius. Da sei Gott vor! Ich habe gedacht, es wären nun-

mehr alle Dinge anf die Wege bracht, daß das Böse vergehen und alle Dinge wiederum gut werden würden.

Prudens. Lieber Ohm und Gevatter Simpel, wenn Ihr der Meinung seid, so habet Ihr den Namen mit der That und irret gar weit.

Simpel. Sehet nun zu, was mangelt meinem Namen? hat er etwan eine sondere Auslegung? — Aber damit wir allhier nicht lange halten, will ich mich zu Euch (seid Ihr anders zufrieden) auf Euren Schlitten setzen; Euer Knecht mag dieweil meinen einnehmen.

Prudens. Im Namen Gottes. — An ihm selbst zwar ist der Name gut, denn er heißet einfältig; aber einfältige Leute dienen fast in diese verschmitzte Welt nicht mehr, denn die Hinterlist ist zu groß.

Simpel. Ich muß es zwarten bekennen: ich habe nun dem Landtage von Anfang beigewohnet, es ist aber so bunt und seltsam gekartet worden, daß ich mich darein nicht hab richten können. Ich weiß auch noch nicht, was es für ein Ende wird nehmen. Wir haben das Regiment nähermals bestellet, unser Procurator, der Aulack, hats uns gut vorgeben und des Beßten getröstet. Wenns in der That erfolgete, so wäre es sehr gut.

Prudens. Lieber Ohm Simpel, Ihr werdet schier aus Eurem Namen schreiten nnd klügere Dinge vorgeben. Gott bestätige Euch darinnen! Denn es ist hohe Zeit die Augen endlich aufzuthun und von dem lang gewährten Schlaf zu erwachen. Ja, hohe Zeit ists, sonst sind wir, unsere Kinder und Nachkommen Alle verrathen.

Simpel. Das wende ja der gnädige Gott ab und gebe, daß ich bei solchen Rathschlägen, die zu solchem Ausgange gelangen sollen, nicht sein möge!

Prudens. Das verleihe Gott Euch und mir! Ich trage aber große Sorge, wir werden uns solcher Auflage aller nicht entledigen können, wo wir nicht zeitlich klüger wären und all unser Vermögen daran strecken, daß wir, da es Gott gefället, wiederum zu Recht bringen mögen, was wir leider diese Zeit her gar unvorsichtiglichen verdorben haben.

Simpel. Ihr macht mir gar Angst. Ich hätte nicht gemeinet, daß die Sachen so gefährlich stünden. Ich hab bisher zu Königsberg ein gutes Müthlein gehabt, und hat mir Essen und Trinken, sonderlich aber das Weinlein wol geschmecket, weil ich nicht aus meinem Beutel zehren hab dürfen. Aber mit dieser Weise solltet Ihr mir wol den Muth nehmen.

Prudens. Das wäre mir nicht lieb; ich wollte Euch lieber noch muthiger machen, wo ich könnte, aber nicht einen Muth Halbes und Volles zn trinken, sondern vor allen Dingen unseres heiligen lieben Gottes Ehre und dabei des lieben Vaterlands Wolfahrt, welche von Tage zu Tage in Ringerung geräth, in gebürliche, fleißige Acht zu nehmen.

Simpel. Ei! meines Gottes Ehre, daran auch meine Seligkeit hanget, ist mir billig lieb und angelegen, nnd wann ich meines Vaterlandes Wolfahrt hintansetzete, so wäre ich meines ehrlichen adligen Ankommens nicht werth und ein gar undankbarer Mensch. Daß ich auf den vorigen Zusammenkünften vielleicht das nicht gethan, was ich ge-

sollt, ist nicht wegen meines Unwillens verblieben, sondern daß ichs nicht besser verstanden; ich will aber das Versäumte gerne einbringen, wenn ich nur der Sachen nothwendigen Bericht hätte. Ich bin ein guter alberer Gesell und, wie Ihr mir meinen Namen ausgelegt, ein rechter Simpel. Wüßte ichs aber besser, Ihr solltet sehen, ich wollte thun was ich sollte, Freundschaft und Feindschaft gar an einen Ort stellen und der Sache richtig unter Augen gehen, doch mit Eurer und Anderer mehr verständigen Anleitung. Wenn ich wollte und Eurer grauen Haar nicht schonete, könnte ich Euch und vielen Eures Gleichen auch wol mit allem Fug ein gutes Kapitel ablesen, daß Ihr und Andere, die Ihr die Händel besser verstehet und derselben guten Grund habet, so schläfrig mit der Sache umgehet und Euch daheim die Haushaltung mehr angelegen sein lasset denn des gemeinen Vaterlandes Wolfahrt. Aber es muß vielleicht also zugehen, wo es zu Grunde gehen solle, daß niemand sein Amt rechtschaffen in Acht habe und ausrichte.

Prudens. Ihr kommet dem Handel fast nahe. Ich hab solche große Nachläßigkeit oft beklaget, doch mag ich vor meine Person damit nicht beschuldigt werden, weil ihr wisset, daß ich das Meiste wegen des Zipperleins, welches mir sonderlich nun ein ganzes Jahr hart zugesetzet, bettreisig bin; sonsten wollt ich auch unerfordert nicht außen blieben sein. Das möget Ihr mir eigentlich glauben, denn weil mir der liebe Gott nicht allein Kinder bescheret, sondern auch Kindeskinder, wollte ich meinen einfältigen Rath diesem Vaterlande und desselben Wolfahrt nicht gerne entziehen. — Was wollen wir machen? Der Tag hat sich gar geneiget, wir werden heute Königsberg nicht wol erreichen.

Simpel. Die Zeit ist mir mächtig kurz worden. Ich achts fürs Beßte, wir wären in den nächsten Krug gezogen; es ist nicht weit dahin. Man ist den Wirthen zu Königsberg nicht sonderlich angenehm, wenn man spät kömmet, geben oft kaum ein Par Eier zum Trunke und nehmens doch für eine rechtschaffene Mahlzeit bezahlet.

Prudens. Ich bleib zu Gesellen mit, denn der Schenkel ist mir fast kalt worden; ich sorge, ich werde heut übel ruhen.

Simpel. Darum lasset uns nur einfahren; da sind wir eben vor dem Dorf. Dazu möcht ich Euch gerne von den Händeln weiter reden hören. Ich sags Euch bei meinem Glauben zu: nehme ich den Bericht recht von Euch ein, Aulack und sein Hauf sollen an mir nicht mehr den vorigen Simpel haben.

Prudens. Gott bestätige Euch den Vorsatz und verleihe uns allerseits Gnade und Verstand!

Simpel. Amen! Wenn wir ein Wenig Speis zum Trunk genommen haben, wollen wir den Wirth um ein sonderliches Kämmerlein bitten, uns daselbst auf unsere Reisbettlein fleihen und von den Dingen weiter reden.

Prudens. Ich lege mich wol ungegessen und -trunken, doch schlage ich ein weiches Eilein nicht aus, und weil mir der Schenkel fast kutzelt, werde ich zu fernerm Gespräch geschickter sein denn zum Schlafen.

Das II. Gespräch.

Prudens. Nun hab ich meine Mahlzeit gethan; so ist nichts Guts an Bier. Ich will mich legen, wollet Ihr noch ein Weil sitzen, das stehet zu Eurer Gelegenheit.

Simpel. Des frühen Schlafengehens bin ich fast ungewohnet, doch möchte ich gerne hören, daß Ihr in der Rede von unseren Landhändeln fortführet, denn ich hab selbst ein großes Mißdünken an unseren Rathschlägen und besonders an dem, der unser Redner und Führer ist. Ich will ein Stoflein Bier, so gut es ist, neben mich an das Bett setzen und guten Unterrichts von Euch gewärtig sein. Könnet Ihr das Licht leiden, so nehme ich es mit und verzeichne mir was nöthig in mein Schreibtäflein.

Prudens. Ihr seid auf gutem Wege; ich diene euch gerne mit meiner Einfalt. Ihr Knechte, wartet der Pferde; Krüger, habt ein gute Nacht!

Simplex. Von mir habt den Wunsch zu gleichen; morgen wollen wir zahlen.

Prudens. Das walte mein lieber Gott! Der sehe uns Alle mit gnädigen Augen an und wende alle Ding zum Beßten.

Simpel. Amen! Amen! — Aber, Lieber, lasset Euch nicht beschwerlich sein mich des Handels ferner zu unterrichten. — Sollte es dennoch so gefährlich stehen, wie Ihr zuvor gesagt? Mich hat allweg geahnet, Aulack, der würde uns aufs Eis führen; dennoch hab ich mich eines Andern belehren lassen. Sonderlich hat mich das verführet, daß Andere, so zuvor hart wider ihn gewesen, ihm diese Zeit sehr beigepflichtet haben.

Prudens. Ja, mein Ohm; ebendas thut uns den Schaden, und wir sind darum zu schelten, daß wir uns nicht mehrerer Beständigkeit, sondern so ganz wankelmüthig beweisen. Wisset Ihr, wer Aulack ist, und wie er von seinem Dienst kommen?

Simpel. Etwas ist mir davon bewußt, doch soll mir nicht schwer sein deßhalben Bericht von Euch anzuhören.

Prudens. Daß Aulack ein gelehrter Mann sei, der wol zu gebrauchen, da er nicht in der Religion also irrig wäre, das leugnet niemand, und träget billig männiglich des verkehrten Sinnes mit ihm ein christliches Mitleiden; nachdem er aber das Sprüchwort leider mit seinem Exempel bekräftiget, daß die Gelehrten insgemein die Verkehrten sind, und auf vielfältige christliche Vermahnungen von dem calvinischen gotteslästerlichen Irrthum nicht hat ablassen wollen, hat man nothwendig andere Mittel mit ihm vornehmen müssen. Es erhält sich aber um diesen Aulacken also, daß er etliche Jahr zu Hofe nicht allein für einen fürstlichen Hofrath, sondern auch öftermals in legationibus in Polen gebraucht worden; hat sich auch, soviel ich erfahren, in seinem Dienst wol verhalten, also daß man mit ihm in Handlung gewesen ihn zu Beförderung der Justizien zu einem Hofrichter in der Rathstube zu verordnen. In dem aber ist man inne worden, daß er und etliche andere vornehme Räthe, als der Hofmeister Schwerin, der Kanitz und Hans Jeschke, calvinischer Sekten gewesen; ja es sind auch wol Re-

den gangen, daß sie bei unserm jetzigen Herzogen öftere Zusammenkünfte gehalten, daselbst den calvinischen Irrthum vom hochwürdigen Sakrament gedisputieret, jeweilen dem Herzogen auch ein Argument denselben in seiner Jugend in solchen Wahn zu führen vorgegeben haben. Sie haben Solches zwar hart geleugnet, sonderlich aber der Hofmeister; der Herr hat aber das Argument (wie ich von Etlichen vertraulich erfahren) oft recitieret und, daß es geschehen, gestanden. Als nun Solches auskommen und sonst auch in der Religion des Osiandrismi wegen und dann der Taufe und des abgethanen Exorcismi halben große Unrichtigkeit geschwebet, ist hochnöthig gewesen auf christliche Mittel zu trachten, dadurch dem einbrechenden Unglück möchte gewehret werden; ist derwegen auf dem Landtage, der anno 67 zu Königsberg gehalten, dahin geschlossen, daß der alte löbliche Fürst einmüthiglich sollte gebeten werden seinen lieben Unterthanen die Gnade zu erzeigen, daß der Herr Doktor Morlein, die Zeit Superintendens der Stadt Braunschweig, sammt seinem Koadjutoren Mag. Martino Kemnitzio, welcher jetziger Zeit Doktor worden ist, diese preußische Kirche zu reformieren auf einem gemeinen Synodo ein beständiges Corpus doctrinae, dessen sich beides, der geistliche und weltliche Stand, zu ewigen Zeiten halten sollte, aus Gottes Wort, vermöge der augsburgischen Konfession, welche Anno 30 Kaiser Karln dem Fünften von den protestierenden Ständen übergeben, aufrichte. Solches ist durch Gottes Gnade (dem billig ewiger Dank für solche grundlose Barmherzigkeit und Güte gebüret) bei seiner fürstlichen Durchlaucht erhalten. Ist also nach den beiden Theologen geschicket, welche auch hereinkommen. Ist hernach ein gemeiner Synodus beschrieben und auf demselben unser Corpus doctrinae verfasset, einmüthig approbieret und von allen Theologen und Pfarrherren unterschrieben worden. Der weltliche Stand und vornehmlich der alte lobsame Fürst hat dasselbige auch mit allen Ständen des Herzogthums angenommen, dabei nicht allein zu ewigen Zeiten zu bleiben, sondern auch keinen weder in Schulen noch Kirchen oder auch anderen Aemtern zu dulden, der solchem Corpori doctrinae nicht durchaus zugethan wäre. Damit nun solche gemeine Verwilligung Bestand haben möchte, ist in die Recesse Solches auch verleibet. Weil aber Aulack und Andere solch Corpus doctrinae nicht erkennen, noch auf das öftere Ermahnen von ihrer irrigen Meinung abtreten wollen, haben sie, kürzlich davon zu reden, abgeschafft werden müssen. Solche Abschaffung ist aber auf fleißiges Anhalten einer ganzen Landschaft vermöge der Recesse geschehen.

Simplex. Ei, was höre ich? Ist von einer ganzen Landschaft auf seine Entsetzung gedrungen, wie halten sie dann nun so fest über ihm?

Prudens. Ich sehe keine andere Ursach, denn daß sie der Teufel durch ihn bezaubert hat. Zuvor haben sie das Crucifige über ihn geschrieen, nun ist er der einige Mann, dessen sie nicht entrathen können noch wollen, und soll das Land darüber zu Trümmern und zu Scheitern gehen.

Simpel. Sind die Recesse wider Aulacken, wie kommt es denn, daß er dieselben nun so hart und heftig verficht?

Prudens. O des Verfechtens! mir [zu ergänzen etwa: geschehe es] nicht, daß ich in meinen Nöthen einen solchen Redner haben sollte, der mich nicht mit mehrerer Treue sollte meinen, denn der Aulack die Recesse meint! Was er von den Recessen, ja auch anderen unseres Vaterlandes höchsten Freiheiten halte, hat er in seiner Supplikation, welche er der seligen königl. Majestät zu Polen über die Regenten und alle Stände dieses Herzogthums überreichet, genugsam an den Tag gegeben. Ich mein, er malet mir nicht allein die Receß, sondern das Corpus doctrinae darinnen seiner Art nach redlich ab.

Simpel. Von der Supplikation hab ich viel gehöret, dieselbe aber noch nie gelesen oder ihres Inhalts gründlichen Bericht bekommen können. Wenn es die Zeit leiden wollte, möchte ich Euch davon gerne reden hören: es möchte mir vielleicht auf dem Landtage zu Steuer kommen.

Prudens. Ich fühle zwar in meinen Augen noch wenig Schlafs, so vergesse ich auch durchs Reden des Schmerzens am Schenkel, will Euch gerne zu Willen sein. Den Inhalt kann ich Euch wol sagen, denn ich hab dasselb Gespei oft gelesen und nicht ohne Verwunderung, daß man dem Aulacken also zu gut hat kommen lassen. In der Lade hab ich wol die Abschrift davon, ich acht aber, Euch sei genug, daß Ihr den Inhalt und die vornehmsten Artikel wissen möget.

Simpel. Eben genug; ich wills mir auch fein zu Gedächtniß führen.

Prudens. Im Eingang zeigt er meines Behaltens an, daß er vieler schweren Injurien halben, damit ihn die Stände des Herzogthums Preußen, die Herren Regenten und D. Mörlin fast gar unterdrückt haben, nicht hab können unterlassen ihre königliche Majestät um Hülf und Rettung anzulaufen. Ueber die Stände des Herzogthums zeigt er diese Beschwer an, daß dieselben von dem ältern löblichen Herzogen zu Preußen, als seine f. Dt. mit äußerstem Alter beladen gewesen, ganz und gar wider seiner f. Dt. Willen und Gemüthsmeinung einen unbilligen Receß erhalten oder vielmehr abgedrungen haben, darinnen kavieret sei, daß alle diejenigen, welche der neuen Form des Glaubens, welche vom Morlin (den er doch allenthalben spottsweise Merlein nennet) aufgesetzet, nicht zustimmen wollten, in keinen Diensten oder Aemtern sollten gelitten werden. Derwegen er auch seines Diensts und Ehrenstandes sei entsetzt worden. Sagt darneben, ob er wol von diesem allerunbilligsten Receß an die königl. Maj. und die löblichen Reichsstände appellieret habe, so seien doch die Regenten mit seiner Absetzung ungeachtet seiner gethanen Appellation fortgeschritten. Das ist ein Punkt. Zum Andern zeigt er beschwerlich an, daß ihm das Dorf, welches Clement Schwartz, der etwa Rentmeister gewesen und durch Horsten und Schnellen ein Dorf im Tilsischen erprakticiert, welches Aulack hernach, als hätt ers durch einen Kauf zu sich bracht, für das seine vertheidigen wollen, in die Kassation gestecket sei, unangemerkt daß er davon an den König auch appellieret habe. Fürs Dritte beschweret er sich über den seligen Herrn Bischof Morlinum zum Allerhöchsten, malet nicht denselben allein, sondern in ihm unsern seligen lieben Lan-

desfürsten und uns Alle häßlich aus; zeigt an, wie der vorhin Aufruhrs halben aus dem Lande sei verjagt worden, und als er hernach in des Herzogen schwerem Alter seine Gelegenheit ersehen, hab er durch sein Emissarios, das ist so viel als Kundschafter, durch allerlei Künste so viel geschaffet, daß er wieder in Preußen sei gefordert worden; daselbst hab er die Religion seines Gefallens und Willens bestellet, sei auch endlich ohne vorhergehende ordentliche Wahl zu einem Bischof gesetzt worden, und derselbe hab bei dieser Gelegenheit den Receß (der ihm so sauer unter die Nase riecht) ausbracht und übet wider seine alte Widersacher und, die ihm nicht aller Ding beipflichten wollen, die allergrausamste Tyrannei. Der hab ihm und anderen Abgesetzten den Dampf gethan und das gebrannte Herzleid angelegt, und damit er den guten, theuern Mann bei dem Könige und vornehmlich den Geistlichen in Polen so viel gehässig möchte machen, beschuldigt er ihn weiter, daß er durch seine aufrührerische Predigten diejenigen, die in der Religion mit ihm nicht übereinlauten, zuförderst aber die, so der römischen Kirche zugethan, schmähe, plage und dem Volk verhasset mache, denn er dürfe öffentlich sagen, keiner sei werth, daß er ein Christ heiße, der mit Papisten und Calvinisten Gemeinschaft habe. Solches sei zu Aufruhr angerichtet, und wo man nicht mit Zuchten Dreck [so] zutrüge, würde der Pregel und das Kurische Haff sammt der See ausbrennen.

Darauf bittet er nun, daß der König den Sentenz wolle fällen, ob solcher Receß, der da will, daß wir Alle im Glauben sollen einträchtig sein und die wahre Religion, welche in den Schriften der Propheten, Evangelisten, Apostel, im alten und neuen Testament gegründet und in obgedachter augsburgischen Konfession, auch unserm preußischen Corpore doctrinae wiederholet, bekennen, kräftig solle sein oder nicht, oder ob man eine samaritische Theologiam möge anrichten. Er hofft aber, der Sentenz werde für ihn gefallen. Zum Andern bittet er Restitution seines kassierten Dorfes und fürs Dritte, da man den guten D. Morlein nicht gar schlachten wolle, daß man ihm doch das Maul zubinde, daß er die lieben Papisten und Calvinisten nicht so hart möge angreifen und strafen. Da habt Ihr den Inhalt derselben ehrlichen Supplikation und daraus den Aulack leicht kennen zu lernen, Ihr wolltet denn nicht allein Simpel, sondern Simplicissimus oder (Ihr mögt mirs zu Gute halten) gar ein Narr sein.

Simpel. O recht auf mich! Ihr könnet mich so scharf nicht zwacken, ich hab es besser verdienet. Pfui mich armen Gecken! Wie lassen wir uns bei der Nase umführen! Lieber, ich werde je länger je mutherer. Mich dünkt, es stecken in der Supplikation noch allerlei grobe Schnacken; ists Euch nicht zu viel, wickelt mir dieselben etwas besser auf, daß ich den Aulacken möge recht kennen lernen; darnach will ich sagen, was mir im Wege gestanden, daß ich nicht glauben können, daß Aulack wider die Receß sein sollte.

Prudens. Es gehet mir, wie man von den Predigern sagt: ein fleißiger Zuhörer macht einen fleißigen Prediger. So geschieht mir auch. Weil ich spüre, daß Ihr mich gerne höret von diesen Dingen, so soll mich davon zu reden nicht verdrießen. Wollte Gott, ich wäre nicht un-

würdiglich in der Räthe, sondern unter Eurem Mittel, ich wollte das Maul in gemeiner Versammlung weidlich aufthun und dem Calvinisten und seinem Anhang Solches unter die Nase sagen, wiewol ichs meinen Räthen auch nicht sparen will. Aber ich will fortfahren und Euch die Putzen oder Schnacken, wie Ihrs genennet habt, aus des Aulacken Supplikation fein aufgewickelt und bloß vorlegen. — Nun saget mir erstlich: was haltet Ihr von dieser Freiheit des Vaterlandes, daß wir inner Landes das höchste und endliche Recht haben können und durch keine Appellation an den königlichen Hof gezogen werden mögen?

Simpel. Das ist wahrlich eine vornehme, stattliche, hohe Freiheit, und kann mich erinnern, daß ich von meinem lieben Vater, dem Gott im Himmel gnädig sei, gehöret hab, daß kein Fürst im ganzen römischen Reich dieselbe Freiheit habe.

Prudens. Ihr habt recht geantwortet, und Euer Vater hat den Handel wol verstanden. Sehet Ihr aber auch aus meinem Bericht, daß Aulack in seiner Supplikation sich unterstehet unsern Landesfürsten und uns Alle sammt unseren Nachkömmlingen um solche Freiheit zu bringen?

Simpel. Lieber, wie und wann?

Prudens. Je, er beschweret sich freilich, daß er an den König und die Reichsstände der Kron appellieret hab sowol seiner Absetzung als des Dorfes halben. Item sagt, dem Könige gebüre zu richten, ob die Recesse kräftig sind; damit deferiert er dem Könige die Appellation und auch die Gerichtsbarkeit.

Simpel. Ich hätte gedacht, die Verträge vermöchten es.

Prudens. Mit nichten. Die Verträge konfirmieren dem Herzogen alle seine Gerechtigkeiten und Freiheiten, wie er dieselben bei Ordenszeiten gehabt und mit sich an die Kron Polen bracht hat. Nun wissen alle Alten, wiewol derselben jetzt wenig im Leben sind, daß man bei Ordenszeiten den königlichen Hof nie appellieret hat. Darum sind die Herzogen zu Preußen derselben Last frei.

Simpel. So können wir gar an unsern Herrn mit keinem Rechte kommen, wenn er uns gleich das größte Unrecht thäte?

Prudens. Weit gefehlet! Die Verträge ernennen gewisse Fälle, welcher Gestalt ein Fürst oder Fürstengenoß oder sonst ein Fremder, ja auch ein Unterthan wider den Herzogen rechten möge, will ers nicht überhoben sein; aber davon zu reden wäre zu lang. Ihr wisset ja, daß dem Elias Kanitzen vor wenig Jahren eine Ritterbank mit dem Herrn zu rechten ist besetzt worden.

Simpel. Ich weiß es wol. Es haben auch viel Leute seltsam davon geredet, daß Kanitz dem guten alten Herrn den Spott geboten.

Prudens. Das gehe seinen Weg; Kanitz hat seines Rechtens keinen Schaden gehabt.

Simpel. Das glaub ich sehr wol. Die Kanitzen haben ihren Weizen weidlich in Preußen geschoren. Aber was hat Aulack mit seinem Appellieren ausgerichtet?

Prudens. Ihm selbst zwar hat er wenig, wie ich erfahren, gefrommet und doch unserm Herrn und allen seiner f. Gn. Mitbelehnten

viel geschadet; denn, wie ich von denen gehört habe, welche mit zu Lublin gewesen, hat der König die Appellation stracks erstreiten wollen und ist endlich mit großer Mühe, Arbeit und Geschenken dahin bracht, daß der König unserm Herrn die Gnade gethan, daß ihre f. Dt. der Appellation zu ihren Lebtagen sollten gefreiet sein.

Simpel. Und nicht ferner?

Prudens. Nein, seiner f. Dt. Erben und die Mitbelehnten müssen der Appellation ihren Gang lassen, wo sie nicht aus sonderen Gnaden ein Anderes erhalten.

Simpel. Das danken dem Aulack die Druß und Peullen [so] und Alle, die ihm geholfen haben!

Prudens. Ja, etliche Bürgerlein zu Königsberg haben mit ihren Klagen über den Herzogen auch weidlich zu schüren helfen, sonsten hätte, wie ich bericht, etwas Mehreres mögen erhalten werden. Das ist ein Putz oder Schnack. Zum Andern will er uns um die Receß bringen, und Solches ist aus seiner Supplikation klarer denn die Mittagssonne; zum Dritten um die Religion, weil er unser Corpus doctrinae, wie Ihr gehört, aufs Schändlichste lästert und ein neue Form des Glaubens nennet. Zum Vierten schilt er alle Stände des Herzogthums für Aufrührer, weil er sie beschuldigt, daß sie den Aufrührer Morlin hineingefordert haben: denn ob er wol Solches nur Etlichen zumisset, so ists doch am Tage, daß nicht ihrer zwei oder drei, sondern die ganze Landschaft von allen Ständen mit gutem Willen und Belieben des ältern Herrn den seligen D. Morlein zu einem Bischof hereinberufen, auch stattliche Legation derwegen abgefertiget haben.

Simpel. Ihr verleidiget mir den Aulack, daß ich seiner weder gesotten, noch gebraten mag, roh mögen ihn auch die Raben fressen! Dieß ist aber gar seltsam, daß er in der ganzen Handlung hart auf die Recesse dringet und vorgiebet, er zimmere es Alles nach den Recessen, gleich als ein Zimmermann nach der Richtschnur oder dem Winkelmaß.

Prudens. Das ist eben der rechte Poß. Er führet die Receß in den Worten zum Schein und handelt in dem gar wider die Receß. Sehet die Bestellung der neuen Regierung an, so werdet ihrs im Werk befinden. Mit der Regierungsnotel thut er deßgleichen. Wie kommt Ripp gen Tapiau? welches Amt hat er zuvor bedienet?

Simpel. Ist er doch zuvor zu einem Hauptmann auf die Tilse verordnet gewesen.

Prudens. Das weiß ich wol. Wie lang aber hat er das Amt verwaltet? Hat er doch kaum hineingelugt als ein Hund in eine Küche.

Simpel. Ich muß es zustehen. Mit Anderen hat man es viel genauer gesucht. Was mag doch Aulack unter solchen Dingen meinen?

Prudens. Kein Anderes denn dieses, daß er uns um die Receß bringe de facto, weil ers mit glatten Worten sonsten nicht dazu bringen kann. Wenn die Recesse weg sind, so ist die Religion wieder frei; da wird Aulack bald das Panier aufwerfen und seine heimliche Jünger sich hervorthun und das Land voller Calvinisten werden, wie denn schon

Kanitz sich wiederum an diesen Hof zu Dienste begeben, aufs Neue seine Bestallung bekommen und große Hoffnuug hat, alle Dinge sollen hier in der Religion nach seinem Willen hinausgehen. So werdet Ihr auch ohne Zweifel im Anfange dieses Landtages darauf hàben Achtung gegeben, als von der Berufung des Bischofs gehandelt ward, daß Aulack fast einen ziemlichen Haufen an sich zog, welche mit Händen und Füßen steuern und wehren halfen und allerhand böse Karten solch Werk zu behindern ausstreueten. Wie weit meinet Ihr, daß dieselbigen von des Aulacken Meinung sein mögen? Oder sind sie seiner Meinung nicht, so will folgen, daß sie gut epikurisch sind und nach keiner Religion viel fragen.

Simpel. Ja, ich bins eingedenk, und nnn ichs recht betrachte, befindet sichs, daß eben diejenigen jetzt die Vornehmsten in der Karte sind und sein wollen, welche jene Zeit dem Beruf des Bischofs sich so hart entgegensetzten. Seht, Lieber, seht! Der Gestalt dürfte das Spiel mit den Calvinisten wol angehen. Gott steure dem bösen Vornehmen und erhalte seine Kirche, lasse uns ja sein heiliges Wort und, da es dabei sein kann, gute Ruhe und Friede im Lande!

Prudens. Amen! — Die Bitt ist christlich und hoch nöthig, und Ihr habt also kürzlich des Aulacken Conterfect. Darauf schließe ich, daß ichs nicht glauben kann, daß es einer mit der Religion und Vaterlande treulich meine, der mit Aulacken rathschläget. Denn es verbindet kein Band die Gemüther und Herzen härter gegeneinander denn Eintracht in der Religion und Einmüthigkeit im Glauben, wiederum verbittert die Gemüther nichts härter denn Spaltung in der Religion. Das sehet Ihr an den Türken und Papisten: warum verfolgen sie die wahre Christenheit so heftig und feindlich? Allein daß sie mit uns in Glaubenssachen nicht übereinstimmen. Wo aber gute Korrespondenz zwischen den Leuten in weltlichen Dingen ist, da ist auch Einigkeit im Glauben; es trüget nicht.

Simpel. Verflucht sei die Stunde, in welcher ich den bösen, schädlichen Menschen erkannt hab! Ich will seiner fürder missig gehen.

Prudens. Daran thut Ihr christlich und wol. Habt Ihr die treue Warnung des Bischofs Heshusii gelesen?

Simpel. Ja.

Prudens. Nun, so werdet Ihr daraus auch in Sonderheit gesehen haben, daß Gott alle Gemeinschaft solcher unbußfertigen Schwärmer ernstlich verboten hat. Derwegen ist ohne Noth, daß ich Euch auch Schrift anziehe.

Simpel. Ich hab oft von meinen Gesellen auf dem Landtag gehört, daß Aulack traun nicht für den wolle gehalten sein, der der augsburgischen Konfession im Geringsten zuwider sei.

Prudens. Das ist des rechten Dinges. Sie machen aber einen Bundschuh aus der guten augsburgischen Konfession wie aus der ganzen Bibel. Alle Ketzer wollen ihre falsche, gottlose Meinungen aus Gottes Wort und der Bibel erweisen. Ja, braucht doch der Teufel selbst Schrift und sagt: es stehet geschrieben: er hat seinen Engeln Befehl über dir gethan, daß sie dich auf den Händen tragen sollen und du

deinen Fuß nicht an einen Stein stoßest. Das ist wol wahr, der 91. Psalm redet also, aber nicht von denjenigen, so sich etwan von hohen Thürmen oder Felsen herabstürzen möchten, sondern von denen, die auf ihren Wegen gehen. Ist aber Aulack mit der augsburgischen Konfession in rechtem Verstande einstimmig, so sind die Papisten mit derselben auch einstimmig, denn, wie Ihr in seiner Supplikation gehört habt, vertritt Aulack die Papisten und ziehet für eine große Sünde an, daß Morlin gewarnet hab, man solle mit Papisten und Calvinisten keine Gemeinschaft haben, verdammet zugleich auch den heiligen Vater Lutherum, der vor allem Andern wider den Papst und alle Papisten am Heftigsten geschrieben und vor ihrer Lehr und Konversation zum Treulichsten gewarnet hat.

Simpel. Ei, so kann ich ihm garnicht helfen, Gott bekehre oder stürze ihn. — Es krähen die Hähne bereits, und Ihr werdet fast müde sein. Sonst möcht ich gerne Euren Rath und Gutdünken hören, wie dann die Handlung weislich anzufangen, und welcher Gestalt man zu einem beständigen, guten, heilsamen Regiment kommen möchte.

Prudens. Ja, lieber Simpel, das wäre erst der Kern unseres ganzen Gesprächs, da wollte gesagt sein, bei wem bei dieser Gelegenheit unseres gnädigen Fürsten und Herrn die Bestellung der Regierung stünde, und kann desfalls aus den Verträgen mit Polen richtiger Bescheid gegeben werden. Wahr ist es, das Herzogthum gehet von Polen zu Lehen. So ist niemand unbewußt, wie weit das Herzogthum den Markgrafen von Brandenburg verliehen ist, und wann es wiederum an Polen könne heimfallen. Wenn ich davon Unterricht thun sollte, müßte ich mehr Zeit dazu haben; vielleicht kann es auch etwan zu Königsberg geschehen. Dieß merket allein, daß man weislich mit der Sache umgehen, der Kron Polen das Ihrige geben und den Markgrafen von dem Ihrigen nichts nehmen müsse; bisher ist in einem zu viel und im Andern zu wenig geschehen. Aber, wie vor gesagt, erfordert dieser Punkt raumere Zeit. Wünsche Euch hiermit eine gute Nacht.

Simpel. Und Euch einen fröhlichen Morgen, die Nacht ist zwar schon vorbei.

Das III. Gespräch.

Prudens. Nun wollen wir uns schier auf die Fahrt machen, Gevatter Simpel; auf meinem Seigerlein ist es bereits sieben; so ist es auch fast Tag. Ich hab befohlen anzuspannen.

Simpel. Gott geb Euch einen guten Morgen, lieber Herr Gevatter! Ich hab seit dem nächtigen Gespräch wol geschlafen; wenn Ihr auch wol geruhet hättet, so wär mirs lieb.

Prudens. Ja, ich hab dennoch ein Stündlein anderthalbs geruhet. Des Krügers Gesindele fuhr frühe nach Holz aus, das wecket mich aus dem Schlafe, sonst hätte ich vielleicht ein Stündlein länger geschlafen. Aber ich dank Gott, daß ich an meinem Schenkel bessere Ruhe empfinde denn gestern; bin mit dem andern Allen zufrieden.

Simpel. Mir hat die ganze Nacht die gestrige Unterredung im Traum im Kopf umgangen und mir gleich den Lust etwas Mehreres

zu hören erneuert. — Ihr habt nächten am vornehmsten, wichtigsten Punkt aufgehöret, daran am Meisten gelegen, denn, soll man von der Bestellung des Regiments reden, so ist nöthig zu wissen, wem die Bestellung gebüre, und darnach ist die nächste Betrachtung meines Erachtens, wo man tüchtige Personen zur Regierung nehme.

Prudens. Ihr gefallet mir jetzt besser in Euren Bedenken denn Anfangs, und wenn man im Anfang bald auf dieselben Artikel gangen und dabei blieben wäre, so würden viel Dinge bessere Richtigkeit, auch wol der Landtag seine Endschaft haben. Weil ich Euch denn so weit in diese Betrachtung geführet, so soll mir garnicht beschwerlich sein Euch ferner meine einfältige Wissenschaft und Gutdünken mitzutheilen. Setzt Euch wieder her zu mir in meinen Schlitten und laßt die Knechte zusammen fahren, so will ichs eben auf dem Weg noch verrichten, was ich zu Königsberg zu thun angelobet habe. Es hat auch zu Königsberg in meiner Herberge die Gelegenheit nicht, daß ich mit jemand ingeheim was reden könnte.

Simpel. Wolan, Gott geb Gnad dazu! Ich will fleißig aufmerken.

Prudens. Ich hab nächten gesagt, daß die Verträge Nachweisung thun müßten, wem bei dieser unseres gn. lieben Landesfürsten Gelegenheit die Bestellung der Regierung gebüren und obliegen wolle. Nun sollet Ihr erstlich verstehen und wissen, was ich mit den Verträgen meine: nämlich nur einen Vertrag, den ewigen Frieden, welcher zwischen dem alten Könige zu Polen Sigismundo und unseres jetzigen Landesherrn Vatern, wie dann auch seiner f. Dt. Brüdern zu Krakau, ist mir recht, anno 25 ist aufgerichtet worden, welchen Vertrag man auch den ewigen Frieden nennet, darum daß es zu ewigen Zeiten darnach solle gehalten werden. Desselben Vertrags oder aufgerichteten ewigen Friedens Inhalt ist unter Anderm dieser, daß dieses Theil Preußen, welches unser alter Herzog damals als ein Hochmeister inngehabt, hinfort ein erbliches Herzogthum und erstlich unserm alten Herzoge und seiner f. Dt. Leibeslehnserben erblich zugehörig sein und bleiben solle. Neben seiner f. Dt. sind in die gesammte Lehen genommen derselben Brüder Georg, Kasimir und Johannes, Alle Markgrafen zu Brandenburg, also daß, weil ein Markgraf von den Stämmen dieser vier Brüder vorhanden wäre, das Herzogthum Preußen bei demselben nach Naheschaft der Succession bleiben und nicht wiederum an die Könige und Krone Polen zurückfallen sollte. Nun sind Markgrafen Kasimir und Johannes mit ihren Lehnserben verstorben, leben von demselben markgräfischen Stamme nur noch zweene Brudersöhne, unser jetziger Landsfürst Markgraf Albrecht Friedrich, des alten Herrn nachgelassener einiger Sohn und Erbe, und von Markgraf Georgen Markgraf George Friedrich. Unterdeß ist aber solche Begnadigung von dem nächstverstorbenen Könige und den Ständen der Kron Polen auch auf die Markgrafen in der Mark erstrecket, davon nun nach der Länge zu reden nicht nöthig. Also bleibet das Herzogthum unserm Herzogen und seiner f. Dt. Leibeslehnserben, welche Gott seiner f. Dt. balde viel verleihen wolle, solang derselben irkeiner vorhanden; wann aber seine f. Dt. ohne

Lehnserben verstürbe (das Gott abwende!) oder diese Linie sonst nach Langheit der Zeit erlösche, so verfiel das Herzogthum auf Markgrafen Georgen Friedrichen oder seiner f. Gn. Leibeslehnserben, wo alsdann ihre keiner vorhanden sein würde, in Manglung aber derselbigen auf den jeder Zeit wesenden Kurfürsten zu Brandenburg vermöge der alten und neuen Begnadigung, und wann also dieser märkische markgräfische Stamm auch verloschen, und nicht ehe hat sich Polen kraft angezogenen Vertrages und ewigen Friedens, auch der neuen Begnadigung, den märkischen Markgrafen geschehen, anzumaßen.

Simpel. Das ist Recht, ich weiß es wol, nur daß ich es so ordentlich nicht wüßte herzuerzählen.

Prudens. Nun habt weitere Acht auf unsere Eidespflicht, so wir neulich, als unser Herr im Lande umgezogen, geleistet haben. Die gehet ganz und gar auf die Verträge (mag nun wol Verträge sagen, weil die neue Begnadigung, dem kurfürstlichen Hause Brandenburg geschehen, auch gemeint wird). Da schwören wir erstlichen unserm Landsfürsten und seiner f. Dt. Leibeslehnserben, wann derselben nicht mehr sein werden, alsdann und nicht ehe Markgrafen Georgen Friedrichen und seinen Erben, folgends den Kurfürsten zu Brandenburg, und wann also die Markgrafen alle erloschen, alsdann und nicht ehe dem Könige und der Kron Polen. Da sehet Ihr ja fein, wie die Succession nacheinander gehet und gehen soll.

Simpel. Ja, ich verstehe es je länger je besser, aber das ich warte, das kommt noch nicht.

Prudens. Ich weiß wol, worauf Ihr wartet; jetzt wird es kommen. Dieß hab ich aber gleich als zu einem Grunde vorhergehen lassen müssen, daß Ihr sehen möget, worauf wir in dieser Handlung zu gehen. Nun ist es wol wahr, daß unser lieber Landesfürst noch im Leben und ein regierender Herr ist, und wir haben große Ursach treulich und fleißig zu beten, daß der barmherzige heilige Gott seine f. Dt. und uns mit Gnaden seiner grundlosen Barmherzigkeit wolle ansehen und der jetzigen Schwermuth und Schwachheit entnehmen; wir sollen und wollen auch bei seiner f. Dt. Leben keinen andern regierenden Herrn erkennen oder wissen. Weil aber seine f. Dt. mit der Regierung dieser Gelegenheit nach nicht kann bemühet werden, dieselbe aber bestellet sein will und muß, so fraget sichs, bei wem die Macht der Bestellung sei, und wie die Bestellung geschehen solle. Ueber dieses hat sichs lang disputieret. Anfänglich hat die Landschaft wol gesehen, daß diese Macht bei ihr nicht stünde; darum ist Markgraf George Friedrich mit Etlicher Vorwissen hereinverschrieben worden, auch gekommen, damit derselb als der nächste Interessent und Anwartende hereinkäme und mit einreite.

Simpel. Haltet mirs zu gut, lieber Herr Gevatter, daß ich Euch in die Rede greife. Ist solche Beschreibung dahin gemeinet, daß gedachter Markgraf sich der Regierung unterstehen sollte, und daß die Macht der Bestellung des Regiments bei seiner f. Dt. sei?

Prudens. Garnicht, sondern allein daß seine f. Dt., wie ich gesagt, ihres Vettern Beßtes rathen und wissen helfen sollte als der nächste Lehnsfolger, dem die Cura unseres Herzogen, ja auch in seiner Maßen

die Administration oder das Aufsehen gebüret. Unser Herr bleibt regierender Herr, solang seine f. Dt. lebet, und weil dieselbe für sich selbst dieser Zeit, bis Gott Besserung giebt, der Regierung nicht vorstehen können, muß die Regierung vermöge des Landes Privilegien und der Regimentsnotel bestellet werden; diese Bestellung zu thun hat meiner Thorheit nach niemand denn gedachtem Markgrafen als dem nächsten Blutsfreunde und Lehnsfolger gebüret.

Simpel. Es scheinet der Vernunft gemäß; warum ist es dann verblieben?

Prudens. Es ist zwar unser Aller und des Markgrafen selbst Schuld mit, dann allermeist hat es der Markgraf damit verderbet, daß fast niemand ein gut Herz zu seiner f. Gn. tragen könne, indem seine f. Dt. den gottlosen Mann D. Adrianum Albinum in den Sachen gebraucht: zeigete sich in Allem einen öffentlichen Feind unserer Theologen und ganzen Religion, ließ sich auch beschwerlicher Rede hören wegen unserer Privilegien und Freiheiten. Hätte der Markgraf sich des Mannes entschlagen und seine fränkische Räthe gebraucht, welche gar feine, rechtschaffene und verständige Leute befunden sind, wär Alles besser abgelaufen. Darnach, wie Ihr wisset, wollte der Markgraf haben und stellet in Rath, daß die Landschaft neben seiner f. Dt. derwegen Ansuchung bei Polen thun sollte, daß seiner f. Gn. die Cura und Administration möchte befohlen werden, da es doch seiner f. Dt. und uns als Unterthanen nicht gebüren wollte. So machten sich Andere vielleicht ohne Noth diese Gedanken, daß der Markgraf sich selbst in das Herzogthum einsetzen und die Regierung nicht nach der Regimentsnotel bestellen würde. Da erhob sich Mißverstand und zerging die Handlung ohne Frucht. Endlich aber fuhren auf jüngster Zusammenkunft unsere Landsleute zu und mächtigten sich der Regierung selbst, und ihrer gar wenig und fast nur dieselben, welche jetzt in der Regierung und sonsten neue Aemter bekommen haben, also daß fast einer den Andern erhoben und gefördert hat, und dieß meinen sie also durchzubringen und bestätigt zu bekommen, wenn sie die Kommissarien aus Polen haben möchten.

Simpel. So sollte die Macht unsere preußische Regierung zu bestellen nicht bei Polen stehen?

Prudens. Ich halts nicht dafür, weil Polen sich für den Fall, wie der Vertrag vermag, des Herzogthums nicht anzumaßen hat. Doch muß die Bestellung in allwege auch von dem Markgrafen mit Vorwissen des Königs und der Kron Polen geschehen. Also wird weder dem Könige oder der Kron oder auch den Mitbelehnten des Herzogthums an ihrer Gerechtigkeit ichtes benommen, und unser Herr bleibet dennoch auch Herzog in Preußen.

Simpel. Wenn nur der Markgraf mit der Bestellung nicht zu weit ginge!

Prudens. Das stehet allweg zur Handlung. Wir halten uns stracks unserer Privilegien und der Regierungsnotel; so ist kein Zweifel, der Markgraf würde auch derselbigen nachgehen und nicht durch und für sich selbst, sondern durch Hofmeistern, Burggrafen, Kanzlern und

Marschallen und, wie es die Regierungsnotel ferner vermag, die Administration und Curam verwesen.

Simpel. Wann das geschähe, so wüßte ich nicht, was wir uns zu weigern hätten.

Prudens. Es mangelt allein daran, daß wir uns etliche Leute verleiten lassen, die alle Ding nicht um des Landes Beßten, sondern eigener Ehr und Nutzes willen auf Kommissarien stellen, so es doch jetzt die Gelegenheit nicht leiden will, daß aus Polen ordentlicherweise Kommissarien kommen könnten in dieser des Königs Abwesenheit und die Kommissarien als die Verständigen zu kommen selbst nicht begehren, wenn man sie nicht hereinzukommen nöthigte.

Simpel. Deß will zwar keiner Wort haben.

Prudens. Unterdeß ist es dennoch wahr. Unser Landvogt Rauschki hat sich lang entschuldiget und geleugnet, er wäre der Kommissarien halber nicht in Polen zogen. Jetzt solle es Scalichius öffentlich schreiben, daß es eine gemeine Sage gewesen, ja er solle grobe Punkt seiner Werbung an den Tag geben. Geschieht ihm Unrecht, so ist es mir leid; wir werden ja hören, was er dabei thun und wie er sich entschuldigen wird. Die Sage gehet auch, daß Tussel von Samland und Kannacher, neuer Hauptmann zu Rastenburg, bei dem Herrn sandomirischen Woiwoden zu Marienburg gewesen; was sie allda gethan haben, mag Gott wissen, die Rede gehet, sie sollen fleißig angehalten haben, daß das Kommissariat ja nicht möchte nachbleiben. Hievon wäre viel zu sagen, aber ich wills dabei kehren lassen.

Simpel. Meinet Ihr auch, daß Borck, Rauschke, Schack bei der Regierung möchten bleiben und denselben entweder Hausen von Fischhausen, oder Ripp von Tapiau zugeordnet werden, es thäte nachher die Bestätigung wer da wollte?

Prudens. Die Fragen mehren sich zwar, aber leichtern sich gar wenig. Das ist wol die schwerste Frage, will aber den kurzen Weg, über den wir noch zu fahren haben, kurz herdurchgehen und sagen bei meinem Gewissen, daß ich dem Rauschken meine Stimme nicht geben kann, denn einer, der die Regierung mit soll tragen helfen, soll ja aller Gelegenheit und Händel des Landes mit kundig sein; was das Herzogthum mit Polen, mit dem römischen Reich und sonsten Gelegenheit habe, daß Rauschki das wissen sollte, glaub ich nicht.

Simpel. Sollte denn der Hauptmann zu Brandenburg mehr davon wissen?

Prudens. Das ist leicht abzunehmen: wie lang hat er auf Fischhausen und Brandenburg für einen vornehmen Landrath gedienet! So ist es auch kein unfleißiger oder unachtsamer Mann gewesen; ich wüßte an demselben keinen Mangel, als daß er nicht ein 20 oder 30 Jahr jünger ist.

Simpel. Gott friste den guten Mann zu langer Zeit! Wie denn Schack?

Prudens. Er stehet auch zu leiden. In Polen ist er, wie Ihr wisset, viel Jahr gebraucht worden, und glaube, die polnischen Händel

mögen ihm kundig genug sein, Landsachen dergleichen, in ausländischen Händeln mag es ihm mangeln.

Simpel. Wie könnte aber der Mangel erfüllet werden?

Prudens. Herr Truchseß weiß viel, darum er nicht gar zu verstoßen wäre, aber damit verdirbet ers gar, daß er sich von Stoien nicht allein führen läßt, sondern, ganz und gar eingenommen, tobet wider unsern Herrn Bischofen und ganzes Ministerium also, daß er nicht weniger als Stoius für einen Feind unseres Corporis doctrinae zu halten. Solchen Leuten aber die Regierung zu befehlen ist gefährlich. D. Jonas aber mag wol für das alte Inventarium aller Händel dieses Landes gehalten werden, dieweil unser Herr Kanzler auch dahin ist. Dahin müßte gehandelt werden, daß sonderlich D. Jonas als ein Oberkanzler bestellet würde, bei dem könnte man alle Nachrichtung haben; aber Schack müßte Vicekanzler bleiben, damit dem D. Jonen die Last nicht zu schwer werde.

Simpel. Wie wär es dann mit Herrn Truchsen zu machen, damit das Land seiner Hülf und treuen Raths sich zu trösten und wir dennoch seiner der Religion halben auch nichts zu befahren hätten?

Prudens. In Politia ist er ein feiner, geschickter, erfahrener und arbeitsamer Mann, deß man auch von der Regierung nicht wol entbehren kann, die Mängel aber, so man zuvor an ihm gehabt, müßte man durch gewisse Verordnung abschaffen.

Simpel. Was würde denn Rauschke im Spiel werden?

Prudens. Der sollte froh sein, daß er auf Schacken bleiben möchte, denn mit keinem Stolz lässet sich ausrichten; sonst sollte er wol der Vornehmste sein.

Simpel. Es sollte wol Ripp zur Regierung auch nicht dienen?

Prudens. Nicht viel mehr denn das fünfte Rad am Wagen.

Simpel. Wo nehmen wir denn gute, tüchtige Leute zu den anderen, sonderlich auf die vier vornehmen Aemter?

Prudens. Die sind leider im Fürstenthum sehr dünn aufgangen und wol zu suchen. Wir stehen dem Lande sehr übel vor, daß wir unsere Kinder nichts studieren und lernen lassen. Wir mögen die Beßten auslesen, es sei mit oder wider die Receß. Zu diesem Mal haben diese die Receß zu ihrem eigenen Vortheil brechen und ihres Gefallens deuten dürfen; warum sollte es uns nicht Allen und dem Vaterlande vor allen Dingen zum Beßten geschehen, doch daß die Konsequenz verhütet und dahin getrachtet werde, daß es hinfort nicht nöthig sei?

Simpel. Das möcht sich auch thun lassen. Gott helf uns nur des Aulacken ab, so möchte allen Dingen gerathen werden.

Prudens. Gott und die Handlung wirds geben. Ich hoff, die Wahl eines neuen Bischofs solle der Anfang sein; allda kann zugleich ein einträchtiger Schluß gemacht werden, daß hinfort keiner weder auf Landtagen, noch in anderen Zusammenkünften oder Rathschlägen solle zugelassen werden, der nicht unserm Corpori doctrinae von Herzen zugethan sei, und das ist zum Aeußersten nöthig.

Simpel. Sollte aber die Regierung allein bei den Räthen stehen und sie keine Aufseher haben?

Prudens. O nein. Unsere Herzogin als eine sehr kluge und weise Fürstin und etwan ein Rath von Markgrafen Georgen Friedrichs wegen müßten das Aufsehen haben, von allen Dingen wissen, ihren Rath mittheilen, auch die Rechnungen mit anhören, damit es so viel ordentlicher zuginge.

Simpel. Das wär nicht bös, denn ich höre, wie man allenthalben auf den Aemtern seltsam Haus hält: da bringen die Meisten wenig zur Rechnung, ob sie auch ihrer dabei vergessen, weiß ich nicht.

Prudens. Ich lasse mirs auch sagen, und daß so übel gehauset werde, daß man Fisch, Fleisch und andere Nothdurft für die fürstliche Tafel und ganze Hofhaltung um den theuersten Pfennig auf dem Markte einkaufen müsse.

Simpel. Das ist gewiß; ist keine Aenderung geschaffet, so werdens wir jetzt zu Königsberg auch wol sehen. Ich habe nähermals meine Wirthin oft angeredet, sie sollte ein gutes kälbern Bratens einkaufen, aber sie hat sich allweg damit entschuldiget, daß die Kälber gar gegen Schloß und dazu aufs Theuerste aufkauft würden. — Aber weil Ihr oben der Wahl des Bischofs gedacht, sagt mir doch: wen meinet Ihr wol, der zu wählen sei?

Prudens. Sollen wir unter Ausländischen wählen und nicht wissen, ob wir derselben mächtig werden mögen, so giebt es Verzug und Ungewißheit; derwegen glaub ich, wir werden den Herrn D. Wigandum nehmen müssen, wie übel auch derselbe von der Schul zu entrathen ist. Darnach mögen wir uns um einen andern Professorn in die Schul mit Rath des Herrn Bischofs und Wigandi, als denen draußen alle Gelehrten sehr wol bekannt, umthun, und kann davon in der Wahl auch gedacht und geschlossen werden.

Simpel. Er ist wahrlich ein feiner Lehrer, ich hab ihn ein Mal drei zu Königsberg gehöret. Ich sähe es herzlich gerne, daß er hinauf in unsern Kreis kommen möchte; die drei oder viertehalb Meil sollten mir seiner Predigt nachzufahren nicht zu lange sein, und sollt ich gleich zwei Tage dazu nehmen.

Prudens. Ja, der Mann ist wol zu hören. Gott gebe zu allen Dingen seinen Segen und richte sie zu seinem Lob, Ehr und Preis und zu unserer leiblichen und geistlichen Wolfahrt! Amen!

Simpel. Amen, Amen! — Nun will ich mich auch wieder auf meinen Schlitten setzen und thue mich des guten Berichts gar freundlich und höchlich bedanken. Wills Gott, so wollen wir noch darinnen auf dem Landtage von gemeinen Landsachen oft miteinander reden.

Prudens. Ich diene Euch allzeit gerne, will auch keine freundliche Unterredung abschlagen. — Ihr fahret herum nach der Altstadt, ich bleib im Kneiphof. — Gehabt Euch wol!

Simpel. Und Ihr auch!

26. Der Herzog bestallt Wenzel v. Schack als obersten Kanzler — 21. Dezember 1575.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, in Preußen Herzog etc., bekennen und thun kund öffentlich gegen allermänniglich, in Sonderheit denen zu wissen von Nöthen: Nachdem weiland dem hochgeborenen Fürsten, Herrn Albrecht dem Aeltern, Markgrafen zu Brandenburg, in Preußen etc. Herzog etc., unserm gnädigen und freundlichen geliebten Herrn Vater christlichen Gedächtnisses, so wie auch nach seiner Gn. tödtlichem Abgange uns der ehrenfeste unser Rath und lieber Getreuer Wenzel Schacke von Stangenberg nicht allein an unserm fürstlichen Hofe in allen vorfallenden Händeln, auch gerichtlichen Sachen in Räthen ganz getreulich, fleißig und willig gedient, sondern auch in unseren und unserer Lande und Leute nothwendigen Geschäften und hochwichtigen Sachen sich vielfältig in Verschickungen und Botschaften in fremden Oertern, an kaiserl., königl. und Fürstenhöfen seines beßten Verstandes und Vermögens in unterthäniger Treuheit ganz rühmlich und nützlich, wie einem ehrliebenden treuen Rath und vom Adel eignet und gebürt, gebrauchen lassen, darob wir ihm nicht allein mit allen Gnaden gewogen und zugethan, sondern auch zu dem gnädigen Vertrauen gegen ihn verursacht werden, daß wir ihn auf vorgehenden Rath und Gutachten unserer Landschaft von allen Ständen zu unserm Kanzler hinfür zu behandeln und zu bestellen für rathsam und gut bedacht und angesehen, wie wir ihn auch hiermit und in Kraft dieses Briefes dazu bestellen, auf- und annehmen, also und der Gestalt, daß er sich für unsern Kanzler und Rath in allen unseren Sachen und Händeln, auch in Rathschlägen und legationibus, wenn seiner Person von uns zu entrathen, vermöge seiner uns darauf geleisteten Eidespflicht gebrauchen zu lassen schuldig sein soll. In Sonderheit soll er in der Kanzlei fleißig Aufmerken haben, daß unserer Kanzleiordnung gemäß gelebt, alle Sachen und Händel, Missiven und was in die Kanzlei gehörig mit gutem, treuem Fleiße gefördert, registriert, gefertigt und wol verwahrt und verschwiegen gehalten [werde], für sich auch ohne und hinter unserm oder der anderen unserer zur Regierung verordneten Räthe Wissen und Willen, es sei von alten oder neuen Händeln, nichts hinausgeben oder Anderen zu thun verstatten und, was ihm in Rathschlägen oder sonst vertrauet und er in der Kanzlei in Registranten, anderen Behalten, Gewölben und Kasten finden, sehen, erfahren und Bericht erlangen wird, bei sich heimlich, wie bis daher geschehen, und bis in sein Grab verschwiegen behalten und niemand ohne unser Vorwissen davon mittheilen und offenbaren. Er soll auch auf den Hofrichter und die Rathstube fleißig Achtung haben, daß darin auch unserer vorgeschriebenen Ordnung gemäß gelebt, die Händel gefördert und männiglichen gebürendes Recht und Justitien, dem Armen sowol als dem Reichen, ohne Ansehn der Person oder Gift, Gaben, Geschenke und einige Verzögerung mitgetheilt werde, und in Allem unsere und unserer Lande Ehre, Nutzen, Wolfahrt und Beßtes treuen Fleißes fördern, Schaden, Beschwer und Nachtheil aber soviel an ihm warnen, verhüten und abwenden helfen und sich in

dem und allem Andern unserm gnädigen Vertrauen nach, als einem getreuen Kanzler, Rath und vom Adel eignet und gebürt, treulich und fleißig erzeigen und verhalten. Dagegen und um solcher seiner Dienstbarkeit willen sollen und wollen wir genanntem unserm Kanzler, Rath und lieben Getreuen Wenzel Schack vom Stangenberge jährlich und ein jedes Jahr besonders, solange er in dieser unserer Bestallung sein wird, zweihundert Thaler, wie dieselben jeder Zeit gangbar sein werden, zur Besoldung, deßgleichen einhundert Mark auf vier Roßdienste, auf fünf Personen die gewöhnliche Hofkleidung und auf sechs Rosse Futter, wie er dasselbige bisher gehabt, sammt einem Ehrenkleide, wie dasselbe dem vorigen Kanzler gegeben worden, neben und mit dem Deputat, als ihm solches auf einem sonderlichen Zettel soll zugestellt werden, zu gewöhnlichen Zeiten reichen und geben lassen. Es soll aber seine vorige Bestallung, so ihm von hochgenanntem unserm in Gott ruhenden Herrn Vater auf seine Lebtage gegeben, hierdurch nicht aufgehoben sein, sondern [ihm], wenn er nicht mehr Kanzler sein würde, die 200 Thaler, wie der Thaler zu jeder Zeit gelten wird, und dasjenige Alles, so von seiner Gn. ihm darin zugesagt und verschrieben, die Zeit seines Lebens, er diene oder diene nicht, gegeben und gefolgt werden. Urkundlich mit unserer eigenen Hand unterschrieben und anhangendem Insiegel besiegelt und bekräftigt. Gegeben zu Königsberg den 21. Dezember Anno etc. 1575.

Hofmeister, Burggraf, Marschall,
Erhard von Kunheim habens also abgehört.
Tobias Rosenzweig.

27. Friedrichs von Hausen Assekuration wegen des Hofmeisteramts — 26. Juli 1576.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, in Preußen etc. Herzog etc., bekennen und thun kund gegen jedermänniglich dieses unseres Briefes Ansichtigen, in Sonderheit denen es zu wissen von Nöthen: Nachdem der allmächtige ewige Gott vor dieser Zeit nach seinem gnädigen Willen den weiland ehrenfesten unsern Hofmeister, Rath und lieben Getreuen Antonius Borcke von diesem Jammerthal durch den zeitlichen Tod abgefordert hat und dann unsere hohe Nothdurft erfordert solch vornehmes Amt anderweit mit einem ehrlichen, gottesfürchtigen und erfahrenen Biedermann zu bestellen und zu ersetzen, also haben wir dießfalls unseres freundlichen, geliebten Vetters und Herrn Vaters, Herrn Hans Georgs Kurfürsten und Herrn Georg Friedrichs, Beider Markgrafen zu Brandenburg, anwesenden Gesandten, den ehrenfesten unsern lieben Getreuen Georg v. Wambach sammt unseren vornehmen Hof- und Landräthen zu Rathe gezogen und ist befunden, daß solch Hofmeisteramt vermöge dieses unseres Herzogthums Privilegien, Konstitutionen und Rezessen uns und unseren Landen und Leuten zum Beßten nicht füglicher denn durch des auch ehrenfesten unseres obersten Burggrafen zu Königsberg, Raths und lieben Getreuen Fried-

richs von Hausen Person wiederum versehen werden könnte. Nun hat gedachter von Hausen, als wir ihm diesen unsern Schluß in der hochgeborenen Fürstin, unserer freundlichen, herzlieben Gemahlin Frau Marie Leonore Gegenwärtigkeit den 26. Juli ankündigen und, daß er sich dieser unserer mit gutem, reifem Rathe gethanen Verordnung bequemen wollte, Handlung mit ihm pflegen lassen, sich solch Amt mit Anziehung desselben Schwachheit und dagegen seiner geringen Geschicklichkeit und Erfahrenheit anzunehmen zum Höchsten geweigert und ihn entweder in seinem jetzigen Burggrafenamt bleiben zu lassen, oder ihm seinen Abschied von unserm Hofe ganz und gar zu geben inständig gebeten und angehalten. Weil wir ihm aber in derer keinem mit unserm und dieses gemeinen Vaterlandes Nutz und Frommen (welchen wir mehr denn seine Gelegenheit in diesem Fall haben in Acht haben müssen) haben willfahren können, sondern in ihn diesem göttlichen Beruf mit Hintansetzung aller seiner Entschuldigungen sich unwidersetzig zu erzeigen mit vielfältigen Ermahnungen durch eben gemeldeten markgräflichen Abgesandten und unsere vornehme Räthe haben dringen lassen, er sich aber besorgt, es möchte ihm diese Veränderung seines Amtes von Widerwärtigen heute oder morgen übel gedeutet, er auch etwa derhalben angefochten und in Schimpf und Nachtheil gesetzt werden, so hat er endlich in die Annahme oberwähnten Hofmeisteramts auf unser unabläßiges Anhalten, und nachdem wir ihn dessen keineswegs haben erlassen können oder wollen, mit dieser Protestation gewilligt, daß er mit Gott und seinem Gewissen bezeugt, daß er wider allen seinen Willen, fast gezwungenerweise aus vorigem seinem Burggrafenamte zum Hofmeisteramt verordnet würde, mit unterthäniger Bedingung und Bitte, wir wollten ihm dieser seiner eingewendeten Protestation gnädige Kundschaft mittheilen, ihn vor allem Schimpf, Spott und Nachtheil, so ihm sorglich aus dieser Veränderung erfolgen könnte, gebürlich versichern und folgends gnädig handhaben und vertreten. Weil wir dann solches sein Suchen der Billigkeit nicht ungemäß erachtet, also haben wir ihm darin gnädig gewillfahrt und die Schadloshaltung, auch Verhütung Schimpfs, Spotts und Nachtheils neben gebürlichem Schutz und Vertretung dieser unserer Verordnung halben kraft dieses fürstlich versprochen und zugesagt, Alles treulich und ungefährlich. Urkundlich haben wir diese Assekuration mit eigenen Händen unterschrieben und dieselbe mit unserm Sekret besiegeln lassen. Geschehen und gegeben zu Königsberg den 26. Juli Anno 76.

Dieses hat meine gnädige Frau durch Vorlesung des Herrn Erhard v. Kunheim abgehört und endlich verwilligt, alle Räthe haben darum gute Wissenschaft.

Enoch Baumgartner.

II. Beiträge zum Verzeichniss der Amtshauptleute.

Angerburg,
Hauptamt.

Johann v. Pusch . .	9. Mai 1553.
	14. Mai 1557.
	28. Juli „ 1562.
Lorenz v. Roch . .	7. Februar 1565.
	12. März „
	24. Oktober „
	17. August 1566.
	1. November 1567.
Nikolaus v. Sparwein	18. Juli 1570.
	11. November 1573.
Wolf Friedrich Erbtruchseß zu Waldburg	7. Juni 1574.[1]
Johann v. Rautter .	16. März 1580.

Arys,
Kammeramt und Fischamt.

Krispin Blumstein .	1565.[2]
	30. Oktober „
	17. November „
	30. Dezember 1566.
	1574.

Balga,
Hauptamt.

Jakob v. Diebes . .	11. November 1559.
	11. Mai 1563.
Albrecht v. Diebes .	24. Januar 1568.
	17. August 1569.
	22. Dezember „
	3. Februar 1570.
	5. August 1571.
	20. Dezember 1572.[3]
Melchior v. Lehndorff	20. Februar 1573.
	21. Mai 1582.
	24. Oktober „
Joachim v. Below .	1. Juli 1586.

Barten,
Hauptamt.

Andreas v. Packmohr (Pfandherr)	12. November 1560.
	22. Oktober 1562.
	30. Oktober 1563.
	3. Dezember „

Bartenstein,
Hauptamt.[4]

Botho zu Eylenburg	25. Juli 1537.
	7. Oktober 1547.[5]

1) Durch Nostitz (oben S. 202 Absatz 15) ins Amt eingeführt.

2) Nach Nostitz (Seite 53 Absatz 1) als Fischmeister und Amtmann eingesetzt.

3) Die von Rogge in AMS. 1870 S. 119 aufgeführte Verschreibung vom 1. Mai 1576 hat Jakob v. Diebes offenbar nicht mehr als Hauptmann, sondern als gewesener Hauptmann von Balga ausgestellt.

4) Gewöhnlich mit Brandenburg und Preußisch-Eylau vereinigt.

5) 1537 Pfandverschreibung auf 10 Jahre, 1547 weitere Erstreckung auf unbestimmte Zeit.

Botho zu Eylenburg	17. April 1549.
	23. Januar 1550.
	21. Januar 1559.
Anton v. Borcke . .	13. Mai 1567.
	16. April 1569.
	27. November 1571.
	17. April 1573.
	26. Mai „
Kaspar v. Lehndorff	18. Juli 1574.
	10. Februar 1576.
	5. August 1577.
Ludwig v. Rautter .	1584.

Brandenburg, Hauptamt.[1]

Kraft v. Vestenberg	13. Juli 1532.
Christoph v. Kreytzen	25. August 1543.
	16. Oktober „
Anton v. Borcke . .	16. Februar 1550.
	27. Januar 1551.
	24. Mai 1553.
	6. September 1554.
	9. „ „
	13. Juli 1556.
	11. November 1559.
	29. September 1562.
	4. Januar 1563.
	16. Oktober 1566.
	13. Mai 1567.
	16. April 1569.
	11. Mai 1571.
	27. Novbr. „
	17. April 1573.
	26. Mai „
	15. Juni „
Kaspar v. Lehndorff	18. Juli 1574.[2]
Anton v. Borcke . .	15. Januar 1575.
Kaspar v. Lehndorff	10. Februar 1576.
	5. August 1577.
Ludwig v. Rautter	1584.

Caporn, Kammeramt.

Wilhelm Thüsel von Daltitz	10. Januar 1560.
	21. Februar 1563.[3]

Caymen, Kammeramt.

Andreas v. Rippen .	1520.[4]
	24. August 1540.
	9. September 1547.
	16. Februar 1550.

Deutsch-Eylau, Hauptamt.

Paul v. Fasold . . .	30. März 1522.
	19. Juli 1526.
Jakob v. Diebes[5] . .	6. März 1537.
	15. Oktober „
Wolf v. Kreytzen. .	1548.[6]
	18. Mai 1553.
	30. September 1557.
	29. September 1558.
	11. November 1559.
	8. August 1565.
	11. November 1569.
	16. Februar 1571.
	7. Mai 1577.[7]

---

1) Siehe (vorige Seite) die Anmerkung zu Bartenstein.

2) Hier dürfte im Hausbuch, wie es öfter vorzukommen scheint, ein Fehler stecken.

3) Hier mit Wargen vereinigt; Titel: Amtmann.

4) Wo er das Amt vom Hochmeister erhalten hatte.

5) Verwaltete zugleich die Aemter Osterode und Liebemühl.

6) In diesem Jahre war ihm nach späteren Angaben das Amt verkauft. Er war zugleich Hauptmann auf Osterode.

7) Unter diesem Datum erfolgte die erbetene Enthebung von seinen Aemtern.

Fischhausen,
Hauptamt (Vogtei im Samland).

Georg v. Wittmannsdorff	19. August 1529.
Anton v. Borcke . .	9. September 1547.
	9. April 1549.
	3. April 1553.
Joachim v. Borcke .	1554.
Johann Jakob Erbtruchseß zu Waldburg	29. September 1557.
Wilhelm Thüsel[1] . .	Anfang 1560.
Johann Jakob Erbtruchseß zu Waldburg	29. September 1562.
Johann v. Schlieben	14. April 1567.
	20. Juni „
Johann v. Wittmannsdorff	13. Dezember 1570.
	3. Juli 1571.
	21. „ „ 1572.
Friedrich v. Hausen	Januar 1575.
Georg v. Hohendorff	26. Januar 1579.
	4. Juni 1581.

Georgenburg,
Kammeramt.

Georg v. d. Gröben	24. Mai 1541.
Georg v. Rautter.	1555.[2]
	11. November 1559.
	29. September 1562.
Erhard v. Kunheim	(16. August 1579 nicht mehr im Amt).

Gilgenburg,
Hauptamt.

Johann v. d. Gabelentz	16. November 1530.
	12. Oktober 1534.
	4. Dezember 1539.
Friedrich v. d. Oelsnitz	15. März 1544.[3]
	29. Januar 1547.
Quirin v. d. Oelsnitz	Anfang 1568.
Felix v. Finck . . .	24. April 1572.
	5. Mai 1574.[4]

Grünhoff,
Kammeramt.

Georg v. Eichicht .	26. Juli 1554.
	2. Juni 1564.
	7. April 1571

Hohenstein,
Hauptamt.

Friedrich v. d. Oelsnitz	24. August 1540.
	2. Mai 1542.
	16. Oktober 1543.
Dietrich von Wernsdorff	29. Januar 1547; bleibt im Pfandbesitz bis 1579.
Albrecht Friedrich v. Wernsdorff	1579.

Insterburg,
Hauptamt.[5]

Philipp v. Kreytzen	2. August 1525.
Johann v. Pein . .	24. Juni 1526.[6]
	25. August 1531.
	29. August 1538.
	24. Mai 1541.
Kaspar v. Aulack .	8. November 1544.[6]

1) Verweser scheint er kaum gewesen zu sein (wenn nicht sonst wieder ein Versehen obwaltet), da er als „Vogt" zu Fischhausen erscheint.

2) Nach dem Verzeichniß von Boltz und Liedert (S. 19) war ihm das Amt 1544 verpfändet.

3) Herzogliche Uebertragung auf Grund eines Gütertausches (s. oben S. 113).

4) Das erste Datum führt der Kaufvertrag mit Oelsnitz, das andere die herzogliche Bestätigung.

5) Einige Zusätze zu meinen Notizen für dieses Amt verdanke ich Herrn Dr. Hans Kiewning.

6) Herzogliche Bestallung.

Konrad v. d. Albe .	5. Juli 1552.
	1554.
Florian v. Bredien .	19. Dezember 1555.[1]
Albrecht zu Kittlitz	14. August 1560.
	25. Oktober 1561.
	4. Februar 1562.
	15. August „
	29. September „
	7. April 1563.
Florian v. Bredien .	25. September 1564.
	Mai 1565.
	5. Juli „
	26. August „
	27. September „
	13. Dezember „
	2. u. 9. März 1566.
	2., 9. u. 19. Mai „
	9. Juni „
	13. August „
	2. u. 12. Oktober „
	Januar 1567.
Johann v. Tettau . .	6. Dezember 1568.
	1. Februar 1570.
	14. Dezember 1572.
	10. Mai 1573.
	28. Juli 1575.
	3. Juli 1578.
Christoph v. d. Diehle	14. September 1590
	bis 15. Juli 1606.[2]

Johannisburg,
Hauptamt.

Johann v. Krösten geht ab	kurz vor 26.
Anton v. Lehwald tritt an	Januar 1545.

Georg v. Weyher . .	28. Februar 1553.
	25. November 1555.
Johann v. Schlieben	11. Dezember 1556.
	25. November 1558.
Georg v. Hohendorff	9. Januar 1559.[3]
	6. November 1563.
	24. Oktober 1571.
	12. September 1572.
	21. Oktober 1574.
	25. April 1575.
Gregor v. Portugal .	16. März 1580.
	11. September 1581.
Hektor v. Königsegg	14. September 1582.

Labiau,
Hauptamt.

Jakob v. d. Trenck .	3. Januar 1538.
	6. April 1546.
Wilhelm v. Oppen .	26. September 1556.
Sebastian v. Pörlein .	29. September 1562.
	5. April 1566.

Liebemühl,
Hauptamt.

Jakob v. Diebes[4] . .	6. März 1537.
	15. Oktober 1537.
Albrecht v. Finck .	11. November 1559.
Felix v. Finck . . .	1. November 1566.[5]
	1570.

Liebstadt,
Kammeramt.

Eck v. Reppichau .	10. Mai 1528.[6]
Johann v. Wilmsdorff	21. Dezember 1566

---

1) Er war vielleicht, falls nicht in der Jahreszahl ein Fehler liegt, nur Burggraf.

2) Als Unterhauptleute (oder Burggrafen) von Insterburg werden erwähnt:

Peter von Suggenin (Suggein)	20. Juli 1557.
Johann Rückerling .	5. Juli 1565.
Ludwig v. Karioth .	18. Juni 1588.
	26. Juli „
Daniel v. Proschwitz	14. September 1590.
	14. Juli 1596.

3) Herzogliche Ernennung.

4) Zugleich auf Deutsch-Eylau und Osterode.

5) Herzogliche Verschreibung für 4000 Thaler.

6) Herzogliche Bestallung, zugleich für Preußisch-Holland. Kurz vor 27. Juli 1538 ist er beider Aemter enthoben.

Andreas v. Wilmsdorff 11. November 1567.[1]
19. März 1574.
31. Mai 1578.[2]
Johann v. Brandt . 19. Juli 1588.[3]

Lochstädt,
Kammeramt.

Leo v. Waiblingen 1528
Anton v. Borcke . . 18. Dezember 1535.[4]
Juni 1542.
23. Juli 1545.
24. August 1546.
9. April 1549.
Sigismund v. Fuchs . 13. Juli 1566.
16. April 1572.[5]
17. Oktober 1575.

Lötzen,
Hauptamt.

Georg v. Krösten . . 25. September 1545.
18. November 1552.
12. Januar 1553.
9. April 1554.
26. Mai „
24. Juni 1555.
21. Sept. „
Fabian v. Lehndorff 18. November 1554.[6]
16. ? 1556.
5. September 1559.
12. November 1560.
8. April 1562.
3. Juni „
21. Dezember 1568.
5. Februar 1569.
11. Juni 1570.
Fabian v. Lehndorff 12. August 1571.
30. September 1575.
3. Dezember „
Johann v. Ostau . . 16. März 1580.

Lyck,
Hauptamt.

Christoph v. Zedwitz 2. April 1537.
11. Juni 1542.
16. August 1547.
Anton v. Lehwald . 2. Juli 1549.
4. Juli 1552.
Georg v. Krösten . 30. Februar 1557.
7. Juli 1559.
Anton v. Lehwald . 29. September 1559.
Georg v. Krösten . 23. Dezember 1566.
6. April 1571.
11. Juni „
25. Juli „

Marienwerder,
Hauptamt.

Absalon v. Reimann 1. Dezember 1562.
7. Juli 1564.
3. August 1565.
Moritz v. Wilmsdorff 6. Dezember 1575.
1577.

Memel,
Hauptamt.

Georg v. Klingenbeck 4. März 1529.[7]
19. August „
Ernst v. Rechenberg 1. Oktober 1540.
20. Juli 1544.

---

1) Die dem verstorbenen Vater verliehene Pfandschaft wird auch auf ihn übertragen.

2) Zugleich Hauptmann auf Preußisch-Mark.

3) Zugleich Hauptmann auf Mohrungen.

4) Herzogliche Bestallung.

5) Er war in der Zwischenzeit des Amtes enthoben und wird jetzt wieder damit beauftragt.

6) Herzogliche Bestallung. — Aus den beiden voranstehenden Daten dürfte man schließen, daß sich der thatsächliche Amtsantritt Lehndorffs etwa um ein Jahr verzögert hat.

7) Herzogliche Verschreibung des Amtes auf Lebenszeit.

Ernst v. Rechenberg	Dezember 1547.
	28. Juli 1554.[1]
	1. September 1563.
Albrecht v. Perbandt	15. September 1566.
	10. März 1569.[2]

Neidenburg, Hauptamt.

Peter v. Kobersee .	19. August 1529.
	16. April 1533.
	18. Juli 1536.
	15. Oktober 1537.
	März 1541.
	16. Oktober 1543.
	16. November 1544.
	7. Januar 1548.
	27. Januar 1549.
	21. Dezember „
	25. Februar 1551.
	21. September „
Kaspar v. Aulack .	6. Mai 1556.
Rufus v. Kobersee .	20. Juli 1557.
	27. Juni 1560.
Kaspar v. Aulack .	24. April 1564.
	25. Septbr. 1566.[3]
	17. Februar 1567.
	26. Juni 1568.
	4. April 1571.[3]
	30. Januar 1572.[3]
Sebastian v. Kobersee	15. Juni 1573.

Neuhausen, Hauptamt.

Martin v. Kannacher	19. Dezember 1528.
	9. Januar 1529.
	17. März „
Konrad v. d. Albe .	22. September 1539.
	23. April 1545.
	Januar 1547.
Dietrich v. Leßgewang	1. August 1554.
Konrad v. d. Albe .	21. Januar 1561.
	November „ [4]
	Ende 1563.[4]
	3. April 1564.
	27. Mai 1565.
	11. November 1566.
Nikolaus von Wittmannsdorff	8. April 1571.[4]
Ludwig v. Rautter	4. Juli 1576.[4]
Heinz Foller (der Jüngere)	1588.

Oletzko (früher Stradaunen), Hauptamt.[5]

Peter Schwartz	16. April 1533 (St.).
Kaspar v. Aulack	18. März 1538 (St.).[6]
	18. März 1539 (St).
	29. Mai 1541 (St.).
	2. Mai 1542 (St.).
	30. Juni „ (St.).
	2. September 1544 (St.).
Michael v. Eysax	15. Juni 1546 (St.).
	28. Oktober 1550 (St.).
Lorenz v. Halle	26. Juli 1552 (O.).

---

1) Am 20. März 1559 ist er bereits verstorben.

2) Als Unterhauptleute oder Hausvögte zu Memel finde ich:

Heinrich v. Krösten .	3. Mai 1538 (Ernennung).
	25. Februar 1541.
Andreas v. Brandt .	8. April 1549.
Heinrich v. Krösten .	2. Juli 1552.
	20. Juli 1557.
	6. Juni 1572.
Philipp Wildt . . .	6. Mai 1585.

3) An diesen Stellen ist K. v. A. als der Jüngere bezeichnet.

4) Zusammen mit Waldau.

5) Ueber die Verlegung des Amtssitzes von Stradaunen nach Oletzko und die damit zusammenhängende Aenderung in der Bezeichnung des Hauptamtes selbst s. oben S. 59 Anm. 1. Die Bezeichnung in den Abschriften der Hausbücher, die ich mit St. und O. angebe, kann nicht als maßgebend gelten.

6) Am 3. Januar 1538 erscheint er ohne Titel.

Christoph von Glaubitz . . 22. Mai 1553 (St.).
27. Juni „ (St.).
18. Januar 1554 (St.).
29. Januar 1555 (St.).
4. April „ (St.).
4. Mai „ (St.).
11. November „ (St.).
Lorenz v. Halle 19. Dezember „ (St.).
Christoph v. Glaubitz 1557 (St.).
11. November 1558 (St.).
14. Dezember „ (St.).
12. Januar 1559 (St.).
1560 (St.).
Lorenz v. Halle 1561 (O.).
2. Januar 1562 (St.).
11. März „ (O.).
16. „ „ (O.).
8. Juni 1563 (St.).
26. April 1564 (St.).
7. Juli „ (St. u. O.).
1. August „ (St.).
26. Oktober „ (St.).
2. Februar 1565 (St.).
3. August „ (St.).
27. September „ (St.).
2. März 1566 (St.).
12. „ „ (St.).
9. Mai „ (St.).
9. Juni „ (St.).
26. August „ (St.).
Christoph von Glaubitz . . 12. Septbr. „ (St.).[1]
1567 (St.).
Lorenz v. Halle 26. April „ (St.).
2. Juli 1568 (O.).
22. Sept. 1570 (St. u. O.).
Heinrich von Kracht . . 13. Dezbr. „ (St.).
Christoph von Glaubitz . . 27. April 1571 (St.).
6. Januar 1572 (St.).
Heinrich von Kracht . . 9. März 1572 (St.).
15. Juni 1573 (St.).
Lorenz v. Halle 3. August 1575 (St.).
Heinrich von Kracht . . 16. März 1580 (O.).
19. Sept. „ (St.).
1584 (St.).

Ortelsburg, Hauptamt.

Johann v. Schertwitz 26. Januar 1547.
18. Juni 1548.
8. September 1550.
19. Januar 1552.
30. November 1553.
Lorenz v. Roch . . 1557.
6. Juni 1559.
18. ? 1560.
9. März 1561.
Andreas Jonas . . . 1. November 1562.[2]
Lorenz v. Roch . . 30. Dezember „
17. Januar 1563.
Andreas Jonas . . . 28. Juni „
3. März 1564.
18. „ „
21. Oktober 1565.
6. Januar 1566.
Elias v. Kanitz. . . 17. Februar 1567
3. April „
26. Juni 1568.
Christoph v. Rautter 28. Mai 1569.
Valentin v. Manstein 24. Juni 1570.
Sigismund v. Wallenrodt . . . . . 6. Januar 1573.
6. Januar 1575.

Osterode, Hauptamt.

Jakob v. Diebes . . 6. März 1537.

---

1) Im März 1565 und am 1. Mai 1566 erscheint er ohne einen Titel. — Wie weit im Folgenden bei dem anscheinend schnellen Wechsel der Personen vielleicht Versehen in den Hausbüchern obwalten, möchte ich unentschieden lassen.

2) Roch ist auch in einer herzoglichen Verleihung für ihn selbst vom 10. November 1562 nicht als Hauptmann bezeichnet.

Jakob v. Diebes . . 15. Oktober 1537.[1]
3. Juli 1542.
Wolf v. Kreytzen . 1545—7. Mai 1577.

Preußisch-Eylau,
Hauptamt.

Fabian der Aeltere
v. Lehndorff . . . 1521—1545.[2]
Kaspar v. Lehndorff 1545—16. Juli 1576.

Preußisch-Holland,
Hauptamt.

Eck v. Reppichau . 10. Mai 1528.[3]
Fabian v. Brollhofen 20. November 1553.
Achatius v. Zehmen 1562.[4]
(stirbt) Februar 1565.
Christoph v. Zehmen 16. März 1567.
6. Januar 1569.
Friedrich v. Hohendorff . . . . . 15. Februar 1577.

Preußisch-Mark,
Hauptamt.

Martin v. Rentzell . 18. März 1531.
Achatius v. Zehmen 29. Juli 1534[5]
bis 1563.
Johannes Knoff . . 12. August 1564.
Johann v. Rautter . 25. Juli 1571.
Andreas v. Wilmsdorff 31. Mai 1578.[6]

Ragnit,
Hauptamt.

Dietrich v. Packmohr 19. Dezember 1555.
28. Oktober 1559.
5. April 1566.
20. Oktober 1570.
Georg v. Podewils . 1. Juli 1581.[7]

Rastenburg,
Hauptamt.

v. Reppichau . . . . 15. Juni 1529.[8]
Ernst v. Rechenberg 19. August „
14. Juni 1530.
Wolf zu Heydeck . 21. April 1535.
24. August 1540.[8]
16. Januar 1545.
12. Februar „
6. Juni 1555.
Adrian v. Bachsen 4. Februar 1557.
Georg v. Hohendorff 18. November 1559.
1561.[8]
Johann v. Hoiten . 29. November 1562.[9]
6. März 1564.
1565.[8]
Friedrich v. Hausen 1568.[8]
4. März 1569.
30. August „
25. Juli 1571.[8]
15. Oktober „ [8]

---

1) Beide Male zugleich in Deutsch-Eylau und Liebemühl.

2) Stirbt nach dem 21. Mai.

3) Herzogliche Verschreibung. Vergl. oben Liebstadt.

4) Siehe oben Seite 237.

5) Als Ergänzung zu S. 237 finde ich in einem kleinen gleichzeitigen Registranten: „29. Juli 34 ist die Unterpfändung über Pr.-Mark, 10000 Mark belangende, mit dem großen Insiegel besiegelt".

6) Zugleich zu Liebstadt.

7) Zugleich zu Tilsit.

8) Alle diese Angaben sind den verschiedenen Schriften Beckherrns über Rastenburg entnommen. — 14. Februar 1551 ist Florian v. Bredinski Burggraf zu Rastenburg.

9) Bereits am 7. Juli 1562 wird Georg v. Hohendorff als gewesener Hauptmann zu R. bezeichnet.

Friedrich v. Hausen August 1572.
10. August 1573.
5. Septbr. „
v. Kannacher. . . . Januar 1575.
Johann v. Kalckstein 17. Juni 1581.
22. Juni 1582.

Rhein,
Hauptamt.

Von 1537 ab finde ich als Hauptmann zu Rhein Georg v. Diebes, den spätern Jägermeister, durchweg (1555, 1557 und 1559 auch zu Seehesten) bis an seinen Tod im Herbst 1579. Nur einmal, 26. Dezember 1561, erscheint Kaspar Wilhelm v. d. Oelsnitz, und zwar in beiden Hauptämtern.

Saalau,
Kammeramt.

Nikolaus v. Gadendorf 19. Dezember 1544.[1]
7. Juli 1552.
20. Dezember 1553.[2]
20. März 1559.[3]

Schaaken,
Hauptamt (Landvogtei im Samland).

Wilhelm v. Drahe . 17. November 1535.
Asmus v. Rechenberg 1552.
20. September 1554.
1. Januar 1557.
5. April „
Christoph Albrecht v. Kunheim . . . . . 12. November 1560.
Sigismund v. Kerstendorff . . . . . 14. Mai 1566.
8. Juli „
11. Sept. „
Johann Jakob Erbtruchseß zu Waldburg . . . . . 2. Septbr. 1567.[4]
Sigismund v. Kerstendorff . . . . . 18. Dezbr. „
Alexander v. Rauschke Januar 1575.
20. Januar 1576.
Moritz v. Wittmannsdorff . . . . . 19. März 1585.

Schönberg,
Hauptamt.[5]

Martin v. Rentzell . 7. März 1543.

Seehesten,
Hauptamt.

Wolf v. Hennicke . 28. Juni 1541.
Georg v. Rechenberg 1542.
1546.
7. Juli 1548.
1549.[6]
Georg v. Diebes . . 25. September 1555.[7]
4. Oktober 1557.[7]
24. Juli 1559.[7]
Kaspar Wilhelm v. d. Oelsnitz . . . . . 26. Dezember 1561.[7]
Christoph v. Zweiffel 16. Dezember 1564.
24. April 1565.
30. Novbr. „

---

1) Herzogliche Verpfändung.

2) Erbliche Verpfändung.

3) Als Nostitz den Abschnitt über Saalau (S. 112) schrieb, muß Gadendorf noch im Amt gewesen sein, wenngleich er in einer für ihn selbst ausgestellten Urkunde vom 29. September 1562 ohne Titel genannt wird.

4) In einem an die Oberräthe (also auch an ihn, der zugleich Landhofmeister war) gerichteten Schreiben des Herzogs Johann Albrecht von Meklenburg.

5) War am 23. August 1533 dem Bischof Georg v. Polentz verschrieben.

6) Ist am 31. Mai 1550 nicht mehr im Amt.

7) Zugleich Hauptmann auf Rhein. — Hiernach muß der auch noch von mir (S. 41 Anm. 1) angenommene Ansatz Toeppens über die Dauer der Hauptmannschaft Michaels v. Eysax richtiggestellt werden.

Andreas Jonas . . .	10. Juni 1568.
	6. Januar 1570.
	8. März 1571.

Soldau,
Hauptamt.

Melchior v. Rechenberg	26. April 1531.
Jakob v. Diebes . .	1. Juni 1541.
	11. Novbr. „
	8. April 1542.
	1. August 1543.
	18. März 1547.
	18. April „
Andreas v. Wilmsdorff	14. Mai 1552.
	24. April 1553.
	13. Juni „
	24. Novbr. „
	16. März 1555.
	28. Juni „
Raphael Leszczinski	1561—1565.[1]
Alexander v. Rauschke	19. März 1566.
Felix v. Finck . . .	24. April 1572.[2]
	5. Mai 1574.[2]

Stradaunen (später Oletzko).
Siehe Oletzko.

Tapiau,
Hauptamt.

Georg v. Kunheim .	1527.[3]
	19. August 1529.
	16. Februar 1536.
	24. April „
	24. August „
	24. Juli 1538.
	24. August 1540.
	25. Februar 1541.
	2. Mai 1542.
	25. August 1543.
	5. Oktober „
Christoph v. Kreytzen	3. März 1545.
	5. Mai 1547.
	29. Januar 1548.
	1. März „
Ahasverus v. Brandt	16. August „ [4]
Christoph v. Kreytzen	26. März 1549.
	3. Mai „
Ahasverus v. Brandt	26. September 1550.
	10. August 1552.
Christoph v. Schaffstedt	29. November „ [5]
Ahasverus v. Brandt	28. August 1558.
Johann v. Schlieben	13. Mai 1562.
	29. Septbr. „
Nikolaus v. Sparwein	15. November 1565.
	30. September 1566.
Albrecht zu Kittlitz	1570.
Heinrich v. Rippen	Januar 1575.
	20. April 1580.
	2. März 1581.

Taplacken,
Kammeramt.

Wilhelm v. Oppen .	1. März 1550.
Christoph v. Schaffstedt	29. September 1562.

Tilsit,
Hauptamt.

Nikolaus v. Gadendorf	8. August 1545.
	24. Juli 1552.
Georg v. Haugwitz	26. Novbr. „
	5. Januar 1560.
	24. Juni 1561.
Nikolaus v. Gadendorf	21. April 1563.

1) Pfandinhaber, nach dem Verzeichniß von Liedert und Boltz (vgl. oben S. 30 Anm. 1).

2) Zugleich auf Gilgenburg.

3) Er erhält das Amt.

4) Nach Kiewning in AMS. 1889 S. 636.

5) Vielleicht als Unterhauptmann.

Georg v. Haugwitz .	3. September 1564.
	30. September 1566.
	6. September 1567.
	1570.
Kaspar v. Sack . .	24. November 1575.
	9. Februar 1576.
	19. Oktober 1578.
Georg v. Podewils	1580.
	1. Juli 1581.[1]
	14. November 1582.
Wilhelm v. Königsegg	30. Januar 1585.[2]
Friedrich zu Kittlitz	22. August 1600.[3]

Waldau,
Kammeramt.
Siehe Neuhausen.

Wargen,
Kammeramt.
Siehe Caporn.

1) Zugleich zu Ragnit.

2) „Hauptmannsverweser". Solange Faustin Nimptsch Generalvisitator der littauischen Aemter war (oben S. 248), scheint die Hauptmannsstelle selbst, vielleicht in allen drei Hauptämtern, nicht besetzt gewesen zu sein.

3) Als Burggraf zu Tilsit erscheint Moritz v. Perschkau von seiner Bestallung ab, 29. März 1529 (oben S. 259), bis in das Jahr 1548.

III. Berichtigungen und Zusätze.

S. 17 Z. 10 statt [7] lies [4].

Anm. 2 Z. 2 statt Balga lies Brandenburg.

S 30. Z. 19 statt 5 lies 6.

S. 38 Anm. 2 Z. 1 statt Fingatten lies Fiugatten.

S. 42 Anm. 2 muß richtiggestellt so lauten: „Zur Zeit des Todes des Herzogs Albrecht war Hauptmann zu Seehesten nicht mehr .... Christoph v. Zweiffel, ... sondern (seit Anfang 1566) Andreas v. Jonas.

S. 43 Z. 10 statt Perleng lies perleng.

S. 50 Z. 2 statt hab' es lies habes.

S. 66 Z. 6 statt Damerau lies damerau.

S. 85 Anm. 2: über das „Haupt in der Memel" richtiger in der Einleitung da, wo von den Wasserbauten Kaspars v. Nostitz die Rede ist.

S. 92 Z. 14 statt Bornsteinhofe lies bornsteinhofe.

Anm. 1 am Ende ist zugleich zu streichen.

S. 100 Abs. 3 Z. 1 statt Ziegelscheun lies ziegelscheun.

S. 108 Abs. 11 Z. 2 statt mulweister lies mulmeister.

S. 115 Anm. 1: Albrecht Truchseß ist 31. Dezember 1572 gestorben (G. Möller in Acta Bor. I S. 99).

S. 116 Anm. 2 Z. 3 statt Anm. 14 lies Anm. 4.

S. 117 Z. 1 statt handreste lies handveste.

Zu Absatz 1: Craft v. Vestenberg erhält am 3. Juni 1531 für bisherige und fernere Dienste auf Lebenszeit verschrieben: Creuzburg Stadt und Hof sammt der Mühle nebst mehreren (genannten) Dörfern. Er soll sie bessern und besetzen; geschieht das nicht, so sollen sie ihm genommen werden. Dafür fällt Alles, was er an Geld, Geschmeide, fahrender Habe jeder Art hinterläßt, dem Herzog und seinen Erben zu. Auch soll er sich, solange er kann, als Amtmann zu Brandenburg gebrauchen lassen.

S. 130—134 muß es in den Kolumnentiteln statt Beamte richtiger Hauptleute heißen.

S. 132 Z. 1 der Anmerkungen statt Blatt 118 lies Blatt 119.

S. 143 Anm. 1 Z. 2 statt Blatt 143 Absatz 31 lies Blatt 142 Absatz 30.

S. 150 Z. 14 v. u. statt scholtzen lies stoltzen.
S. 156 Anm. 6 statt des aus Erl. Pr. I S. 102 versehentlich herübergenommenen falschen Schack v. Wittenau muß es Schack v. Stangenberg heißen.
S. 161 Z. 16 statt Blatt 123 lies Blatt 124.
S. 181 Z. 6 statt 14 lies 13.
Z. 12 v. u. statt 1565 lies 1575.
S. 182 zu Anm. 6: bereits am 29. August 1534 wird dem danziger Bürger Johann Schachtmann verschrieben, daß er drei Jahre hindurch den Aal, der in den Aemtern Liebemühl, Deutsch-Eylau und Riesenburg gefangen wird, erkaufen kann (13½ Mark preuß. das Faß).
S. 186 Anm. 1: Aufklärung über die Redensart von den Mardern in der Einleitung bei dem Prozeß gegen Albrecht zu Kittlitz.
S. 187 Z. 10 statt Scholtzen lies scholtzen.
S. 192 Z. 6 statt Ende lies ende.
S. 201 Anm. 5 Z. 2 statt Dicko lies Dicke.
S. 202: das im Text ausgefallene Verweisungszeichen —* ist Z. 3 hinter die Ueberschrift zu setzen.
S. 217: die Nummer des letzten Textabsatzes ist nicht 8, sondern 9.
S. 218 Anm. 2 Z. 1 statt Neidenburg lies Ragnit.
S. 248: am 28. März 1579 bestallt der Markgraf Georg Friedrich (als Administrator von Preußen) den Faustin Nimptsch, der „bei und nach Unterfahung unserer preußischen Cur und Gubernation bisher zu den vorgefallenen Sachen, die Beförderung gemeines Vaterlands Wolfahrt betreffend, sonderlich aber zu der angestellten hochnothwendigen Generalvisitation neben Anderen gezogen und gebraucht" ist und treu gedient hat, zum Kammerrath auf Zeit seines Lebens. Er erhält: 300 Gulden zu 30 Groschen preuß. bar, dazu die „gewöhnliche Hofkleidung" auf 2 Personen (für sich und einen Jungen), gebürliches Futter auf 3 Pferde u. s. w.
S. 254 Z. 17 v. u. ist der Punkt hinter „Oberburggrafen" zu tilgen.
S. 261 Z. 16 v. u. statt Stradnick lies Radnick; Z. 15 v. u. statt Semissenhofen lies Sennßenhofen.
S. 268: durch Versehen ist hier der Abdruck der folgenden Urkunde, auf welche in den Anmerkungen öfter Bezug genommen wird, unterblieben:

6a. Der Landvogt zu Schaaken Asmus v. Rechenberg bringt einen Zwist über sechs wüste Hufen zu Sporwitten in Ordnung — Schaaken 5. April 1557.

Ich Asmus von Rechenbergk, Landvogt auf Samland, bekenne und thue kund und offenbar für jedermänniglich, in Sonderheit aber denen es zu wissen von Nöthen: Nachdem f. Dcht. zu Preußen etc. mein gnädigster Herr Jorg von Suchten auf sein fleißiges, unterthäniges Bitten die sechs wüsten Hufen zu Sporwitten aus Gnaden gegeben und zugesagt, aber sobald hernach in geschehener Begnadigung durch etliche ihrer f. Gn.

Diener erinnert worden, was ihrer f. Gn. an solchen Hufen zu Sporwitten gelegen, auch daß ihre f. Gn. vorhin Andresen von Mogein dieselben mit seinen Kindern zu vollem Zins und Scharwerk, wie sie zuvor Weißel innegehabt, zu besetzen gnädige Vertröstung gethan, derwegen f. Dt. an mich obgedachten Landvogt geschrieben und Befehl gethan mit dem von Suchten neben dem Sekretarien Baltasar Gannsen und Heinzen Föllern mit Fleiß dahin zu handeln, damit er obgedachte Hufen wieder abtreten, doch dagegen dergestalt vergnügt werden möchte, darob er mit gutem Willen zufrieden gestellt, demnach sind dem von Suchten durch mich und die obernannten Personen wegen der Abtretung diese Vorschläge geschehen. Zum Ersten sind ihm angeboten vier Hufen zum Muntzen, ein Freigut, zum Andern viertehalb Haken zu Warigenau, ein halber Haken im Feld Sporwitten sammt einhundert Mark bar Geld. Dieweil es ihm aber zu weit gelegen und nicht annehmlich gewesen, hat ers ganz und gar abgeschlagen, sondern darauf begehrt, wo er die vier Haken sammt der Wintersaat zu Eckritten, Heinzen Föllern zugehörig, sammt etlichem Vieh und Sommergetreide für gethane gnädige Zusage f. Dt. möchte bekommen, so wäre er mit Willen von f. Dt. zufriedengestellt, könnte oder wollte sich sonst mit nichten einlassen. Derwegen habe ich sammt den anderen zuverordneten Personen wegen f. Dt. mit Heinzen Follern mit hohem Fleiß gehandelt, daß er f. Dt. zu unterthänigem Gefallen solche obermeldete vier Haken zu Eckritten abtreten und die viertehalb Haken zu Warigenau sammt einem halben Haken im Feld Sporwitten und den hundert Mark wiederum annehmen wollte. Wiewol er sich des zum Höchsten beschwert, sonderlich der Gelegenheit halben, weil ihm die Haken zu Eckritten hart vor der Thüre, da er zwei Bauern mit vollem Zins und Scharwerk hätte können haben, hat er doch letztlich auf unser Anhalten und Bitten f. Dt. zu unterthänigster Willfahrung solches abgetreten und das Andere, wie oben gemeldet, angenommen, doch mit diesem Bescheid, wo der von Sichten, seine Erben und Nachkommen solch Gut Eckritten wieder verkaufen, versetzen oder verpfänden würden, daß Heinz Föller oder seine Erben in allwege die Nächsten dazu sein sollen, wie ihm dann f. Dt. einen schriftlichen Zulaß derwegen gegeben. Neben dem haben die Eckritter auf f. Dt. gnädiges Begehren eine freie Viehtrift Heinz Föllern, seinen Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten herüber zu seinem Gut nach dem Gut Berkucken auf dem Ihren unhinderlich gewilligt und zugelassen, auch haben sie ihm vergönnt den Heynenberg, am kintischen Teich gelegen, daß er denselben zu all seinem Beßten bebauen, räumen und genießen möge. Und sintemal dann hochgenannte f. Dt. hiebevor an mich geschrieben und befohlen Heinzen Föllern den unbestaueten Wald vom plutweinischen Teich die Secke [so] herunter bis auf den langen, neuen Wehrdamm an eckritter Gränzen ganz und gar, was ihrer f. G. noch daselbst sammt denen von Sporwitten und Eyßlittern zugehörig, doch soviel der neue Teich nicht bestaut oder noch bestauen wird, einzuräumen und die Sporwitter sammt den Eyßlittern weiter dagegen im rudauischen und wargischen Wald zu ihrer Holzung zu weisen, hat sich Anderß von Mogein, jetzt zu Sporwitten, mit oftbemeldetem Heinrich Föllern also

verglichen und vertragen, daß Heinz Foller ihm den halben Haken Ackers zu Sporwitten, welchen er durch jetzigen Freimarkt erlangt, solang er ihn selber oder die Seinen nicht gebrauchen werden, um einen billigen Zins lassen, zum Andern auch die Viehtrift im unbestauten Walde, welcher zuvor f. Dt. und gen Sporwitten und Eistlitten [so] gehörig gewesen, ihm sammt seinen Leuten zu Sporwitten vergönnen will, doch dergestalt daß Andres von Mogein mit seinen Leuten ihm die vier Morgen Wiesen, so im selben Wald liegen, gewinnen und aufbringen, dazu alle Jahr ein Achtel Holz nach der Stadt gewähren soll, deßgleichen auch Heinz Föller und seinen Erben, wenn sie das begehren, im Jahr einen Tag helfen pflügen. Dagegen giebt ihnen Heinz Föller frei Lagerholz im ganzen Walde zu ihres Feuers Nothdurft. Es soll aber Andres in Sonderheit gut Acht auf den Wald geben und mit Fleiß zusehen, damit sonst von niemand darin geholzt oder gehauen werde. Und Alles, was er oder die Seinen darin erpfänden, soll ihnen zugehören. Weil dann diese Handlung mit aller Part Willen und Belieben dermaßen, wie gemeldet, ergangen und verglichen, haben sie mich von allen Theilen solches in einen Vertrag schriftlich zu verfassen und zum ewigen Gedächtniß ins Landverträgebuch schreiben zu lassen gebeten, auch mit Hand und Mund angelobt denselben stets und fest zu halten. Nachdem mich auch vielgedachter Heinz Föller um einen gleichmäßigen schriftlichen Schein dieses Vertrags unter meinem Petschier gebeten, habe ich wegen Amts ihm und den Seinen zu mehrerer Sicherheit nicht versagen können. In und bei solchem Vertrag sind gewesen die Edlen, Ehrenfesten und Achtbaren Jorge von Eichicht, Hauptmann in Grünhof, Baltzar Ganß, f. Dt. Sekretarius, und Stachius Döbner. Geschehen zu Schaken im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt tausend fünfhundert und im siebenundfunfzigsten Jahr den fünften Tag Aprils.

S. 302 Z. 11 v. u. statt wirtenbergischen lies wittenbergischen.

S. 348 Sp. 1 oben: Albrecht v. Perbandt ist eine Zeile höher (zu 1. September 1563) zu setzen.

Anm. 1: Ernst v. Rechenberg war bereits am 30. November 1554 todt, denn an diesem Tage wird seiner Wittwe Veronika vom Herzog eine Versicherung über ein Darlehn ausgestellt.

Verzeichnisse.

Personenverzeichniss.

(In der Zusammenstellung 126,8 bedeutet die erste Zahl die Seite, die andere den Absatz.)

A.

Absalon s. Reimann.

Achatius (Achacius) s. Zehmen, Dohna, Borcke.

Ahitophel (Achitophil), König Davids von Israel vertrautester Rathgeber, 125,5 u. Anm. 4. 151,5.

Albe, Konrad v. d., 65,14 u. Anm. 6. 68,31. 98,2. 99,1 u. Anm. 1.

Albrecht, Krüger zu Szabienen, 67,22 u. Anm. 1.

Albrecht, Albertus s. Borcke, Gattenhofen, Gruber, Jassinsky. Kittlitz, Korschelle, Kunheim (Christoph Albrecht), Perbandt, Sperling, Truchseß v. Wetzhausen, Wernsdorf (Albrecht Friedrich).

Alexander s. Suchten.

Alzonius, Alzunius (Altzon), Christoph, 183,5 u. Anm. 3. 184,6.

Andreas (Andres) s. Jonas, Münzer, Osiander, Packmohr, Rippen, Wilmsdorff.

Anna v. Meklenburg, Schwester Johann Albrechts v. Meklenburg, 104 Anm. 1. 246.

Annas. Fuchs, Gaudecker, Kannacher, Kreytzen, Packmohr.

Anna Maria v. Braunschweig, Herzog Albrechts zweite Gemahlin, 99 Anm. 1. 104,3. 156,3. 158,5 u. Anm. 1. 164 f. 209 Anm. 1. 240 Z. 11 v. u. 246 f.

Ansbach (Anspach), Markgraf von, s. Georg Friedrich.

Antonius (Thonius) der Deutsche, ein Besitzer, 67,27 u. Anm. 4. 69,33. 75,60.

Anton (Antonius, Anthonius, Thonius) s. Borcke, Lehwald.

Apell (Apel), Johann, Kanzler, 124,1 u. Anm. 1.

Asmus (Asman) s. Rechenberg.

Auerswald, die v., preuß. Linie, 167 Anm. 1.

Auerswald (Aursswalt), Fabian v., 167 Anm. 1.

— Jakob v., 167,2 u. Anm. 1.

Augste s. August.

August, Kurfürst v. Sachsen, 161,16. 162 Anm. 5. 172,17.

August (Augste), 1) Kämmerer zu Mederau 189,6. 2) Krüger zu Uderwangen 191,14.

Aulack, die v., (die Aulagker) 196,3.

Aulack, (Aulagk, Aulag), Friedrich v., 17 Anm. 4. 38,15. 181 Anm. 7. 324 ff.

— Kaspar der Jüngere v., 17,21 u. Anm. 4. 35,27 u. Anm. 2. 131,9. 149,1. 158,7. 175,6 u. Anm. 1. 181,12.

Aursswalt s. Auerswald.

B.

Bachsen, die v., 18 Anm. 3.

Bachsen (Baxsen, Boxsen, Bochsen, Buchsen), Wilhelm v., 18,5 u Anm. 3. 19,7. 193,4.

Balthasar (Baltasar, Balsar, Boltasar) s. Gans.
Baltz (Baltze), Johann v. d., 94,1 u. Anm. 2.
Barbara s. Nostitz.
Bartholomäus s. Morr.
Bartusch, ein Stutknecht, 190,11.
Bastian s. Sebastian.
Baumgartner (Bomgarte), Enoch, 65,13 u. Anm. 5. 180,10 u. Anm. 5. 181,14. 187,12 u. Anm. 1 (?).
Baxsen s. Bachsen.
Berbant s. Perbandt.
Bernhard (Berndt) s. Königsegg, Pohibel.
Berwald (Berwalt), v. 108,10 u. Anm. 4 f.
Biedermann (Biderman), Christoph, Kämmerer zu Germau, 92,16 u. Anm. 4.
Biesenradt s. Bösenrade.
Blasius, ein Hofmann, 175,6 f.
Blumenstein, Lux, 47 Anm. 2.
Blumstein, Daniel v., 47 Anm. 3.
— Johann v., 47 Anm. 2.
— Krispin v., 47,3 u. Anm. 2. 49,3 u. Anm. 3. 53,1. 132,9. 149,1.
— Valentin v., 47,4 u. Anm. 3.
Bochsen s. Bachsen.
Bösenrade, Anna v., s. Kannacher.
— (Biesenradt), Johann v., 113 Anm. 2. 119 Anm. 1. 121,1 u. Anm. 1. 148 Anm. 3.
Boltasar s. Balthasar.
Bomgarte s. Baumgartner.
Borcke, die v., 238 Z. 5 von unten.
Borcke (Borgke, Borg, Borck), Anton v., 11,19. 12,22. 17 Anm. 2. 29,3. 108,9 u. Anm. 3. 156,3 u. Anm. 2. 162,18 u. Anm. 2. 188 ff. 197,7. 206,1. 238. 240 Z. 15 v. u. 260.
— Elisabeth v., geb. Kracht, 238.
— Joachim v., 29,3. 92 Anm. 1. 103,16 u. Anm 3. 127,3 u. Anm. 2 f. 128, 6 u. 8. u. Anm. 3. 153,5. 162,18 u. Anm. 2. 163,18. 188 Anm. 2. 238. 240 Z. 15 v. u.
— Johann v., 238.
Borcke, Johann Albrecht von, 202 Anm. 2.
Borg, Borgke s. Borcke.
Botho (Bote) s. Eylenburg.
Boxsen s. Bachsen.
Bredien s. Bredinski.
Bredinski, die v., 207 Anm. 6.
Bredinski (Bredintzky, Bredien, Bredin), Florian v., 49,4 u. Anm. 4. 75,57 u. Anm. 1. 131,9. 149,1. 158,7. 186 Anm. 1. 207 Anm. 6.
— (Bredin) v., Hausküchenmeister, 123 Anm. 4. 207,3 u. Anm. 6.
Bremse s. Brumsy.
Brieg, Herzöge v. Liegnitz u., s. Friedrich II. u. Georg II.
Briege s. Glaubitz.
Brisea (Prisea), herzogliche Hofbedienstete, 165,3 u. 6. 246.
Bromse s. Brumsy.
Brumsee s. Brumsy.
Brumsy (Brumsee, Bremse, Bromse), die v., oft auch noch Schweizer genannt, 15,10 u. Anm. 2. 17,21 u. Anm. 4.
Buchsen s. Bachsen.
Bujack, Güter der v., 67 Anm. 3.

Ch.

Christian (Cristiern), König v. Dänemark, 119,1.
Christine s. Kreytzen, Schack.
Christoph, Tischler in Memel, 138,1.
Christoph (Cristoff) s. Alzonius, Biedermann, Gattenhofen, Gaudecker, Glaubitz, Jonas, Kreytzen, Kunheim (Chr. Albrecht), Lauterbach, Rautter, Reppichau, Sallet, Schenk zu Tautenburg, Schlieben, Schlubutt, Zehmen, Zweiffel.

C und K.

Canacher, Kanacher s. Kannacher.
Kanitz, die v., 14,4 u. Anm. 2. 15 Anm. 3. 16,16 u. Anm. 5. 17,20. 69,34 u. Anm. 3. 330.

Kanitz, Dietrich v., 15,11 u. Anm. 3.
— Elias v., 15 Anm. 3. 39,16. 42 Anm. 2. 69 Anm. 3. 162 Anm. 5. 203 Anm. 1. 240. 330.
— Friedrich v., 15 Anm. 3. 19,14. 38,15. 69 Anm. 3. 158,5. 193,3. 239 f.
— Georg v., 15 Anm. 3.
— Salomo v., 15 Anm. 3.
Kannacher (Kanacher, Canacher), Anna v., geb. Bösenrade, 113 Anm. 2.
— Martin v., 113,9 u. Anm. 2. 114,3. 121,1 u. 3 u. Anm. 1. 137,3 u. Anm. 2. 145 Anm. 2.
Karsselle s. Korschelle.
Kaspar, Gärtner bei Nostitz, 190,11.
Kaspar (Caspar, Casper) s. Aulack, Dargitz, Fasold, Gaudecker, Halle, Lehndorff, Nepfel.
Katerkopff, Lorenz, 66,15 u. Anm. 1.
Katharina v. Oesterreich, dritte Gemahlin des Polenkönigs Sigismund II August, 111 Anm. 2.
— Schwester des Polenkönigs, 91 Anm. 4.
Katharina s. Dohna, Kreytzen, Lehndorff, Lichtenhayn, Oelsnitz, Wernsdorff, Wittmannsdorff, Zehmen, Zweiffel.
Keiser, ein Besitzer, 189,5.
Kerstendorff, Sigismund v., 38,15 u. Anm. 3.
Kettler, v., s. Gotthard.
Cicero (M. Tullius) 154,1.
Kristen s. Krösten.
Kittlitz (Kitlitz, Kytlitz, Kutlitz), Albrecht Freiherr zu, 63,2 u. Anm. 1. 75,60 u. Anm. 3. 103,17 u. Anm. 6. 104,17. 150 Anm. 1. 158,7 u. Anm. 4. 159,8 u. Anm. 1. 166,1 u. Anm. 1. 170,11 u. Anm. 1. 185,10. 186,10 u. Anm. 1.
— Georg zu, 160 Anm. 3. 169,7 u. Anm. 2.
— Heinrich zu, 160 Anm. 3. 169 Anm. 2.
— Johann zu, 119,1 u. Anm. 2.
Claus s. Nikolaus.
Clemens (Clement) s. Schwartz.
Knochenhauer (Knochenhaur), Lukas, 194,5 u. Anm. 2.
Knoff, Johannes, 24,19 u. Anm. 3. 27,26.
Kobersee (Kobersse), Peter v., 35 Anm. 2. 204,3. 253.
— Rufus v., 35,28 u. Anm. 2.
— Sebastian v., 35 Anm. 2. 36,29 u. Anm. 1. 159,8.
Koderitz s. Kötteritz.
Codricius s. Kötteritz.
Köhn v. Jassky (Köne, anders Jesske genannt), Paul u. Gregor, 152,5 u. Anm. 4. 153,5.
Königsegg (Konsig), Bernhard v., 12,26 u. Anm. 3.
— Wilhelm v., 248 Z. 24.
Kötteritz (Koderitz, Codricius), Wolfgang v., 17,1. 189,7 u. Anm. 1. 191,15 u. Anm. 5. 239. 265 ff.
Kolbe, Johann, herzogl. Weinmeister, 178 Anm. 2.
Koniz, Ludwig, 178,7.
Konrad (Cunradt) s. Albe.
Konsig s. Königsegg.
Korschelle (Karsselle), Albrecht, 191,15 u. Anm. 2.
Corti s. Curtius.
Kostka (Kosske) v. Stangenberg, Johann, 168,3 u. Anm. 1. 169,5. 172,18. 198,8. 204,5. 247 f.
Cosutius, Stanislaus, königl. poln. Bibliothekar, 183 Anm. 3.
Kotzer, Georg, 86,32 u. Anm. 2.
Kracht, Elisabeth v., s. Borcke.
— Heinrich v., 61,13 u. Anm. 3.
Krakau, Reinhold, danziger Bankherr, 24 Anm. 3. 26 Anm. 3. 161 Anm. 1.
Krause, Sebastian, Amtsschreiber zu Neuhausen, 246 Z. 13.
Creitz, Kreitz, Creutz, Kreutz, Kreitzen, Kreutzen s. Kreytzen.
Kreytzen, die v., 17 Anm. 3. 61,13. 76,1. 91,10. 94,3. 116,1 u. Anm. 2. 117 Anm. 1. 132,9. 133,11. 149,1. 154,8. 166 Anm. 3. 167,2. 180,11. 201,18. 206,1.

Kreytzen, Anna v., geb. Packmohr, 110 Anm. 1. 115 Anm. 2.
— Anna v., T. des Oberburggrafen Christoph v. K., s. Packmohr.
— Christine v., s. Schack.
— Christoph v., 16,14 u. Anm. 2. 29 Anm. 2. 84,26 u. Anm. 3. 91 Anm. 3. 92 Anm. 1. 93,1. 115 Zeile 7 u. Anm. 2. 116,1 u. Anm. 2. 123,7. 125,4. 128,6 u. Anm. 1. 144 Anm. 2. 145,5 f. u. Anm. 2. 152,5 u. Anm. 4. 155,2. 156 Anm. 6. 158,6 u. Anm. 3. 165,4. 169,6. 177,3. 190,12. 199,13. 211,6. 242 f. 251 Zeile 4 v. unten.
— Dorothea v., geb. v. Polentz, 115 Anm. 2.
— Euphemia v., geb. Dombrowski, 243.
— Johann v., 29 Anm. 2. 115. 116,1 u. Anm. 2. 124,3 u. Anm. 3. 125,4. 156 Anm. 6. 167,2. 186,10. 196,3. 211,6. 242 f. 248 oben.
— Katharina v., s. Wittmannsdorff.
— Melchior der Aeltere v., 29 Anm. 2. 119,1 u Anm. 1. 241. 242 Z. 3 v. u.
— Melchior der Jüngere v., 110 Anm. 1. 115 Zeile 7 u. Anm. 2. 205,7 u. Anm. 4. 315 f.
— Susanna v., s. Lehndorff.
— Wolfgang der Aeltere v., 241.
— Wolfgang v., 25,19 u. Anm. 1. 29,1 ff. u. Anm. 2. 116,1 f. u. Anm. 2. 166,2 u. Anm. 3. 178 Anm. 2. 211,9 u. Anm. 5. 212,9. 241.
Krispin (Crispin) s. Blumstein.
Cristiern s. Christian.
Krössel s. Krösten.
Krösten (Krosten, Krössel, Kirsten), Georg v., 62,4 u. Anm. 2. 86 Anm. 4. 197,7 u. Anm. 7.
— Heinrich v., 86,1 u. Anm. 4. 88,9. 185,10.
Kromer, Georg, 117,1.
Krossel s. Krösten.
Krosten s. Krösten.
Kunheim (Cunheim), Christoph Albrecht v., 200,14 u. Anm. 2. 203,2 u. Anm. 1. 204,2. 252.
Kunheim, Daniel v., 252.
— Elisabeth, geb. Lehndorff, 200 Anm. 2.
— Erhard v., 111,3 u. Anm. 2. 156,3 u. Anm. 4. 252.
— Georg der Aeltere v., 111 Anm. 2. 200 Anm. 2. 204,3. 252.
— Georg der Jüngere v., Schwiegersohn Luthers, 169,10 u. Anm. 4. 252.
— Margaretha, geb. Luther, 252.
— Volmar v., 252.
Cunradt s. Konrad.
Curtius (Corti, de Curte), Franciscus, aus Pavia, 205,6 u. Anm. 1.
Kutlitz s. Kittlitz.
Kwiatkowski (Quatkoffski, Quetkoffske) v. Rożice, Martin, 172,18 u. Anm. 1.
Kytlitz s. Kittlitz.

D.

Daltitz s. Thüsel.
Damerau, a, s. Dombrowski.
Daniel s. Blumstein, Kunheim.
Dargitz, Kaspar, 156,3. 161,16 u. Anm. 4. 174,3 u. Anm. 2. 175 ff. 182,3. 183,4 u. Anm. 1. 185,9. 199 Anm. 2 u. 6. 211,9. 212,9. 248 Z. 9. 249 Zeile 33. 270 ff.
David, König v. Israel, 125,5 u. Anm. 4.
David s. Voit, Gehrke, Mulbergus.
Degen (Thegen), Franz, Dr., 182,4 u. Anm. 7.
Dennemargk, Melchior, Krüger zu Szabienen, 66,19 u. Anm. 6.
Dhona s. Dohna.
Diebes, Georg v., 41 Anm. 2. 49,1 u. Anm. 2. 51,9 f. u. Anm. 2. 52,12. 53,6 u. Anm. 3. 54,10. 166,1 u. Anm. 2. 183 Anm. 2. 184,6.
Dietrich (Dieterich) aus Sporwitten 207,1 u. Anm. 2. 211,6.
Dietrich (Tietz) s. Kanitz, Packmohr, Wernsdorff.

Doeg (Doegk), Knecht König Sauls, 125,4 u. Anm. 4. 151,5.
Dötschel (Tetzel), Johannes, Hofprediger, 127,4 u. Anm. 4.
Dohna, die, 19,7. 164 Anm. 3. 192 Anm. 2.
Dohna (Dohn, Dhona, Dona, Thona, Donau, Donaw), Achatius, Burggraf u. Herr zu (von), 19,14 u. Anm. 2. 94 Anm. 3. 95,5 f. u. Anm. 1. 103,16 u. Anm. 4. 129,9. 156,3 u. Anm. 3. 159,8. 160 Anm. 4. 164 Anm. 3. 170,12 f. u. Anm. 4. 192 ff. 201,18. 203,2. 204,2.
— Friedrich zu, dritter Bruder des Achatius, 164 Anm. 3.
— Friedrich zu, Sohn Johanns IV auf Kraschen, 164,1 u. Anm. 3.
— Johann IV zu, auf Kraschen, 164 Anm. 3.
— Katharina zu, geb. Zehmen, 193,2 u. Anm. 2.
— Peter zu, 192 Anm. 2. 193 Anm. 2. 194,5 u. Anm. 1. 204,3. 252.
— Sophia zu, s. Erbtruchseß.
Dombrowski (a Damerau), Euphemia v., s. Kreytzen.
Dona, Donau, Donaw s. Dohna.
Dorothea v. Dänemark, Herzog Albrechts erste Gemahlin, 119,1 u. Anm. 1. 241.
Dorothea s. Gans, Kreytzen, Lehndorff, Oelsnitz, Packmohr, Polentz, Schenk zu Geyer.

E.

Eberhard (Ebert) s. Tettau.
Eckard (Eck, Egk) s. Reppichau.
Eilenburg s. Eylenburg.
Eisag, Eisax s. Eysax.
Elias s. Kanitz.
Elisabeth s. Borcke, Kracht, Kunheim, Lehndorff.
Enoch (Enach) 187,12; s. auch Baumgartner, Herrmann.
Entzbeck, genannt Pangerwitz, Johann v., 68,28. 170,14 u. Anm. 5.
Erbtruchseß (Truchses, Thruchseß, Trucses, Truxses, Truxseß, Trux) u. Freiherr zu Waldburg, Johann Jakob, 26,24 u. Anm. 4. 29,3 u. Anm. 3. 89,12 u. Anm. 2. 93 Anm. 2. 116,1 u. Anm. 1. 129,9. 157,5 u. Anm. 3. 158,6. 160 Anm. 4. 164,1 u. Anm. 1. 165,2. 168,3. 172,20. 189,9. 192,18 u. Anm. 2. 194,7. 201,18. 204,2. 209,4. 238. 240 Anm. 4. 244. 252 Z. 17 v. unten. 300 f. 309 f.
— Friedrich, 204,3. 252.
— Wolf Friedrich, 57 Anm. 3. 93,1 u. Anm. 2. 200,15 u. Anm. 4.
— Sophia, geb. Dohna, 192 Anm. 2.
Erhard (Erhart) s. Gröben, Kunheim, Queiß.
Euphemia s. Dombrowski, Eylenburg, Kreytzen, Wilmsdorff.
Eylenburg (Eylenburgk, Eilenburg), Botho d. Aeltere Herr zu, 106 Anm. 2.
— Botho d. Jüngere zu, 13 Anm. 1. 106,1 u. Anm. 2.
— Euphemia v., geb. Wilmsdorff, 13,27 u. Anm. 1.
— Jonas zu, 13,27 u. Anm. 1.
Eysax (Eisag, Eisax, Eysack), Michael v., 41,1 u. Anm. 1. 144,3.
— Peter v., 41 Anm. 1. 123,7 u. Anm. 4. 129,10.

F und V.

Fabian, der Teichgräber, 206,5
Fabian s. Auerswald, Lehndorff, Ostau, Radewaldt.
Fahrenheid, Güter der v., 67 Anm. 3.
Valentin (Valten) s. Blumstein.
Fasold (Fasolt), Kaspar v., 167,2 u. Anm. 2. 172 Anm. 3. 209,5 u. Anm. 2.
— Paul v., 167 Anm. 2.
— Wolfgang v., 167 Anm. 2.
Faustinus s. Nimptsch.
Felcker, herzogl. Trompeter, 247.
Felix s. Finck, Werner.

Veronica s. Lehndorff, Oelsnitz.
Ferrariis, Johannes Petrus de, aus Parma, 205,6 u. Anm. 1.
Festenberg (Vestenberger), Kraft v., 117,1. 354 Z. 13 v. u.
Feyerabendt (Feyerabent), Johann, 165,3. 247.
Finck, Felix v. (v. Finckenstein), 30,7 u. Anm. 2. 113 Anm. 1.
Florian s. Bredinski.
Voit, David, Hofprediger und Professor, 157,4 u. Anm. 1. 307 ff.
Foller (Follert, Voller), Heinrich, 93,2 u. Anm. 4. 117 Zeile 3 f. 156,3. 166,2. 184 Anm. 3. 207 ff. 253 f. 264 f. 288 ff. 313. 356 f.
— Heinrich, Sohn des Vorigen, 254 Zeile 26.
Follert v. Schlangenberg, Martin, 254.
Volmar s. Kunheim.
Franciscus s. Curtius.
Francke (Franckh), Georg, Bernsteinmeister, 178,6 u. Anm. 1.
Franz (Frantz) s. Degen, Silslau.
Friedrich II, Herzog v. Liegnitz u. Brieg, 95 Anm. 2.
Friedrich (Friderich, Friederich) s. Aulack, Dohna, Erbtruchseß (Friedrich u. Wolf Fr.), Gans, Hausen, Heydeck, Kanitz, Oelsnitz, Perschkau, Wernsdorff (Albrecht Fr.).
Fuchs, Anna, geb. Gandecker, 244.
— Johann, Bernsteinmeister, 178 Anm. 1. 243 ff.
— Johann, ansbachischer Ritter, 244.
— Sigismund, Bernsteinmeister, 96,2. 178 Anm. 1. 244. 293 ff. 320 ff.
Funcke (Fungke), Johannes, herzoglicher Beichtvater, 155 Anm. 2. 162,17 u. Anm. 1. 171,17 u. Anm. 4. 172,21 u. Anm. 3. 179 Anm. 2.

G.

Gabriel, Lukas, 179,8 u. Anm. 2.
Gabriel s. Hundertmark, Tarlo.
Gadendorf (Gattendorff), Nikolaus v., 112,1 u. Anm. 1.
Gans, Gansen, die v., 250 Z. 9.
Gans (Ganß, Ganns), Balthasar, herzoglicher Obersekretär, 19,7. 38,15 u. Anm. 3. 93,2 u. Anm. 4. 103 Anm. 1. 117,3. 123,6 u. Anm. 3. 127,3. 134 Anm. 1. 153,5 f. 156,3. 158,7 u. Anm. 4. 159,8. 161,16 u. Anm. 4. 162 Anm. 5. 163,18. 170,13 u. Anm. 4. 175 Anm. 5. 176,2 f. u. Anm. 1. 177,4 u. Anm. 1. 182 ff. 195,9. 215,27. 248 ff. 269 ff. 314.
— Dorothea, des Vorigen Gemahlin, 250 Zeile 4.
— Friedrich, 250 Zeile 7.
— Melchior, Pfarrer zu Pr. Holland, 250 Zeile 11.
— Wilhelm, 250 Zeile 8.
Gattendorff s. Gadendorf.
Gattenhofen (Gattenhofer), Albrecht v., 63,2 u. Anm. 3.
— Christoph v., 63 Anm. 3. 261 ff.
Gaudecker (Gaudegker) (Siegeler, Sigeler, Segeler, auch Wargel genannt), die v., 212 Anm. 2.
— (der alte Sigeler), 212,13. 214,23.
— Anna v., s. Fuchs.
— Christoph v., 212 Anm. 2.
— Kaspar v., 212,13 u. Anm. 2.
Gehrke (Gerigke), David, 180,10 u. Anm. 5. 181,14. 187,12 u. Anm. 1.
Gelewitz, ein Besitzer, 66,15 u. Anm. 1.
Georg II, Herzog v. Brieg, 95,5 u. Anm. 2.
Georg Friedrich, Markgraf v. Brandenburg-Ansbach, 72 Anm. 4. 95 Anm. 4. 105,18 u. Anm. 1. 110,4 u. Anm. 2. 111 Anm. 2. 145 Anm. 2. 159,10 u. Anm. 2. 161,16. 174 Anm. 5. 181,12 u. Anm. 2. 194 Anm. 5. 239. 249 Z. 2 v. u. 251 Z. 11 v. u.
Georg (George, Jeorge) s. Diebes, Francke, Gröben, Gruber, Haugwitz, Hohendorff, Kanitz, Kittlitz, Kotzer, Krösten, Kromer, Kunheim, Polentz, Rautter, Rechen-

berg, Rettau, Sabinus, Suchten, Werschkun, Weyer, Wittmannsdorff.
Gerigke s. Gehrke.
Gerlach s. Zweiffel.
Gertin, Hedwig, unter der Bezeichnung die kleine Hedwig, 165,3 u. 6. 160,12. 177,5. 246. 316.
Geyer s. Schenk zu Geyer.
Glaubitz vom Briege, Christoph, 60,10 f. u. Anm. 2. 128,8 u. Anm. 3. 170,13 u. Anm. 3. 242.
— falsch für Haugwitz (s. dieses), 82,15.
Göbel (Gobel), Johann, 187,12 u. Anm. 1. 216.
Gogitz, Leonhard der Aeltere (der große Lenhart) und der Jüngere, 181 Anm. 3.
Gotthard (v. Kettler), Herzog von Kurland, 104,17 u. Anm. 1.
Gregor s. Köhn v. Jassky.
Gröben (Groben), Erhard v. d., 17,19 u. Anm. 2. 191,16.
— Georg v. d., 196,5 u. Anm. 4.
Gruber (Grüber), Albrecht, 213 Anm. 4.
— Georg, 213 Anm. 4.
— Melchior, 213,19 u. Anm. 4.

H.

Haideg s. Heydeck.
Halle (Hal, Hall), die v., 197 Anm. 3.
Halle, Heinrich der Aeltere v., 197,6 u. Anm. 3.
— Heinrich der Jüngere v., 197 Anm. 3.
— Kaspar v., 197 Anm. 3.
— Lorenz v., 61,12 u. 13 u. Anm. 2 f. 76,1. 131,9. 149,1. 158,7. 166,1. 196,5 u. Anm. 3. 197 Anm. 3. 242.
Haman 125,5 u. Anm. 4.
Hans, Hanß s. Johann.
Haubitz falsch für Haugwitz (s. dieses) 79,1. 80,2.
Haugwitz (im Text falsch Haubitz u. Glaubitz), Georg v., 79,1 u. Anm. 4. 80,2. 81 Anm. 5. 82,15 u. Anm. 1. 210,5 u. Anm. 2.
Hausen, Friedrich v., 97,3 u. Anm. 3. 192 Anm. 1. 213 Anm. 1. 337. 341 f.
Hedwig (Hedtwig, Hettwig), die kleine, s. Gertin.
Heinrich (Heintze) s. Foller, Halle, Kittlitz, Kracht, Krösten, Rippen.
Herrmann, Enoch, herzogl. Schreiber, 187,12 (?) u. Anm. 1.
Heshusius, Tilemann, Bischof von Samland, 93 Anm. 2. 181 Anm. 7. 183 Anm. 3. 240 Z. 7 v. unten. 255 Z. 17 v. unten.
Hettwig s. Hedwig.
Heydeck (Haideg), Friedrich Freiherr zu, 50 Anm. 2. 204,3. 252.
— Wolf zu, 50,6 u. Anm. 2.
Hieronymus (Hieronimus) s. Schürstab.
Hohendorff (Hoendorff), Georg v., 41,3 u. Anm. 4. 48,10 u. Anm. 3. 102,11. 109 Anm. 2. 268 f.
Hoiten, Johann v., 109 Anm. 2.
Hoppe, Krüger zu Uderwangen, 187,13.
Hornberger, Nikolaus, herzoglicher Hofbarbier, 178 Anm. 2.
Horst, Matthias, 12 Anm. 3. 155,2 u. Anm. 2. 160,14. 162,17 u. Anm. 1. 171,17. 178,5 u. Anm. 4. 180,9. 182,1. 203 Anm. 1. 247 Z. 3 v. u.
Hosius, Stanislaus, Kardinalbischof v. Ermland, 28 Anm. 1. 168 Anm. 1.
Hundertmark (Hundertmarg, Sponberger genannt), Gabriel, 210,6 u. Anm. 4. 212,9. 213 Anm. 2. 214,24.
— Johann, 210 Anm. 4.
— Stephan, 210 Anm. 4.

J.

Jagenteufel, Urban, 178 Anm. 2.
Jakob (Jacob) s. Auerswald, Schwerin, Sipittka.
Jassinsky, Albertus, königl. poln. Oberküchenmeister, 183 Anm. 3.
Jassky s. Köhn.
Jeorge s. Georg.

Jesske, Jeschke s. Köhn.
Joachim (Joachein) s. Borcke, Mörlin.
Jobst, Feldküchenmeister, 123 Anm. 4.
— Zimmermann, 172, 20.
Johann, Herzog v. Finland, 91 Anm. 4.
Johann Albrecht, Herzog v. Meklenburg, 46 Anm. 5. 104 Anm. 1. 155 Anm. 2. 161 Anm. 1. 184, 7 u. Anm. 2. 203 Anm. 1. 215 27. 239. 246.
Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen, 116, 1. 167, 2.
Johann (Hans), Amtsschreiber, 191, 17.
— (Hanß), Teichgräber, 190, 14.
Johann (Johan, Hans, Hanß) s. Apell, Baltz, Blumstein, Bösenrade, Borcke (Hans u. Hans Albrecht), Dötschel, Dohna, Entzbeck, Erbtruchseß (Hans Jakob), de Ferrariis (Johannes Petrus), Feyerabendt, Fuchs, Funcke, Göbel, Hoiten, Hundertmark, Kittlitz, Knoff, Kolbe, Kostka, Kreytzen, Lankheim, Lehndorff, Lohmüller, Mericke, Nimptsch, Ostau, Padersbach, Perschkau, Pryseus, Pusch, Rautter, Röber, Schertwitz, Schlieben, Schnelle, Schönwiese, Steinbach, Tettau, Werden, Werwein, Westpheling, Wittmanssdorff, Zweiffel.
Jonas, Andreas v., 39, 15. 40 Anm. 2. 43, 12. 254 f.
— Christoph, 40 Anm. 2. 156, 3. 182, 1. 216. 240 Z. 13 v. u. 241 letzte Zeile. 254 f. 338.
— Nikolaus, 255 Zeile 1.
Jonas s. Eylenburg.
Ischkeit, Matthias, 83, 20 u. Anm. 1.

K siehe C.

L.

Lankheim (Langheim), Johannes, 198, 8 u. Anm. 2.
Lauterbach, Christoph, 145, 6 u. Anm. 2.
Lehndorff (Lendorff), die v., 16 Anm. 1. 69, 34 u. Anm. 3. 133, 11. 156, 3. 169, 5. 190, 13. 195 ff. 204, 5. 250.
Lehndorff, Anna v., geb. v. Kreytzen, 156, 4 u. Anm. 6. 251 Zeile 7 v. unten.
— Dorothea v., geb. v. Packmohr, 114 Anm. 2. 251 Zeile 7 v. unten.
— Elisabeth v., s. Kunheim.
— Fabian der Aeltere v., auch v. Maulen genannt, 117, 1 u. Anm. 3. 118. 250.
— Fabian der Jüngere v., 43 Anm. 3. 44, 2. 3. 45, 7. 8. 9. 114, 2 u. Anm. 2. 144, 2 f. u. Anm. 2. 172, 21 u. Anm. 3. 195, 1 u. Anm. 4. 196, 3 f. 198, 9 f. 199, 13. 201, 19. 250 f.
— Johann v., 92 Anm. 1.
— Kaspar v., 44, 7. 45, 7 u. Anm. 2. 57, 14 u. Anm. 4. 115, 7. 118. 172, 18. 183, 5. 184, 6. 195, 1 u. Anm. 1. 196, 2. 197, 7. 198, 8. 11. u. Anm. 6. 199, 11. 13 u. Anm. 2. 200, 15 f. u. Anm. 5. 201, 17 ff. u. Anm. 2 f. 205, 5. 207, 3. 250 ff. 296 f. 301 ff. 319 f.
— Katharina v., geb. v. Lichtenhayn, 117, 1. 250.
— Melchior v., 16, 14 u. Anm. 1. 156 Anm. 6. 172, 21 u. Anm. 3. 173, 22 u. Anm. 1. 195, 1. 197, 6. 199, 11 f. u. Anm. 2 u. 6. 201, 20. 250 ff.
— Susanna v., geb. Kreytzen, 251.
— Veronica v., geb. v. d. Oelsnitz, 251.
Lehwald (Lewalt), Anton v., 44, 5 f. u. Anm. 1.
Leonhard (Lenhart) s. Gogitz.
Leschzintzke s. Leszczynski.
Leszczynski (Leschzintzke), Raphael, Starost von Radziejow (genannt Rachwalde), 30, 1 u. Anm. 1.
Lesgewang, die v., 107 Anm. 3.
Levi (Levigeschlecht) 180, 8 u. Anm. 1.
Lewalt s. Lehwald.
Lichtenhayn, Katharina v., s. Lehndorff.
Liegnitz, Herzog v. L. u. Brieg, s. Friedrich II u. Georg II.

Lohmüller, Johann, 247 Z. 10 v. u.
Loitzen (Lotzen), Gebrüder u. Vettern, Bankhaus in Stettin und Danzig, 24 Anm. 3. 153,5 u. Anm. 1.
Lorenz (Lorentz) s. Halle, Katerkopf, Naps, Roch.
Loseinen, Losienen, Losiener s. Lusian.
Lotzen s. Loitzen.
Lucas, Koch u. Küchenmeister, 135,1.
Ludwig (Ludtwig) s. Koniz, Perschkau, Rautter, Rippen.
Lukas (Lucas, Lux) s. Blumenstein, Gabriel, Knochenhauer.
Lusian (Loseinen, Losienen, Losiener), die v., genannt v. Mercklichenrade, 163,19 u. Anm. 2.
Luther, Margaretha, s. Kunheim.
Lux s. Lukas.

M.

Maier, Martin, Goldschmied, 165,5.
Manstein 39,16.
Marckischin s. Marx.
Margaretha s. Kunheim, Luther.
Maria Eleonore von Jülich u. Cleve, Gemahlin des Herzogs Albrecht Friedrich, 111 Anm. 2. 195,8 u. Anm. 1.
Martin, ein herzoglicher Trompeter (seine Frau die Mertin Thrumeterin), 165,3 u. 6. 247.
Martin (Mertin, Merten, Mertten) s. Felcker, Follert von Schlangenberg, Kannacher, Kwiatkowski, Maier, Schneider.
Marx, Sebastian, (seine Frau die Bastian Marxin oder Marckischin) 165,3. 246 f.
Massenbach (Maßbach), v., 16, 14 u. Anm. 2.
Mathe (Matthe), ein Berittschulz, 72,47 u. Anm. 4.
Matthes, ein Freier, 185 Anm. 3.
Matthias (Mathias, Mathes) s. Horst, Ischkeit, Reittel.
Maulen, v., s. Lehndorff, Fabian I v.
Melchior (Melchiar) s. Dennemargk, Gruber, Gans, Kreytzen, Lehndorff, Röber.
Mercklichenrade s. Lusian.
Mericke (Merigke, Möricke), die v., 15,9 u. Anm. 1.
Mericke, Hans v., 15 Anm, 1.
Merten, Mertin, Mertten s. Martin.
Michael s. Eysax.
Mischke (oder Mische), ein Besitzer, 211,7 f. u. Anm. 4.
Möricke s. Mericke.
Moritz s. Perschkau.
Morr (Morre), Bartholomäus (?), 207,1 u. Anm. 4. 214,26.
Mühlich (Mulich), ein falscher Name, den sich der Landhofmeister Hans Jakob Truchseß beigelegt haben soll, 160,14 u. Anm. 4.
Mulbergus (Mülbergius), David, 157,5 u. Anm. 4.

N.

Naps, Lorenz, Amtschreiber, 19,7 u. 10 u. Anm. 1. 193,4 u. Anm. 5. 194,5.
Nepfel (Neffel), Kaspar, Bürgermeister zu Königsberg, 196,4 u. Anm. 2. 198,10.
Nikolaus aus Medunischken, 74,53.
Nikolaus (Nickel, Claus) s. Gadendorf, Hornberger, Jonas, Sparwein, Wittmannsdorff.
Nimptsch (Niemptsch), Familie, 141 Anm. 1.
— Faustinus, 123,6 u. Anm. 3. 180,10. 247 Z. 20 u. Anm. 3 (zu S. 180). 355.
— Johann, 141,5 u. Anm. 1. 144,4. 247 Z. 20 u. 32.
— Ursula, Tochter des Vorigen, 247 Z. 20.
Nischwitz, 90,5 u. 7.
Nischwitz, die v., 90 Anm. 3.
Nostitz, Barbara, des Kammerraths Gemahlin, 170,12.

O.

Oelsnitz (Olsnitz, Olßnitz), Dorothea v. d., geb. Schenk zu Geyer, 245.
— Friedrich v. d., 110,2 u. Anm. 5. 113 Z. 7 u. Anm. 1. 116,1 u. Anm. 2. 126,1 u. Anm. 2. 128,8 u. Anm. 3. 163,18. 245.
— Katharina v. d., s. Wernsdorff.
— Quirin v. d., 113 Anm. 1.
— Veronica v. d., s. Lehndorff.
Oppen, Wilhelm v., 107,1 u. Anm. 1.
Osiander, Andreas, 127 Anm. 4. 239.
Ostau, Johann u. Fabian v., 253 Zeile 24.

P.

Packmohr (Pagkmor, Pagkemor), Andreas v., 110,4 u. Anm. 1. 114 Anm. 1 f. 115 Anm. 2. 241. 251 Z. 7 von unten.
— Anna v., Tochter des Andreas v. P., s. Kreytzen.
— Dietrich v., 166,1 u. Anm. 1.
— Dorothea v., Tochter d. Andreas v. P., s. Lehndorff.
— Hennecke v., 114,2 u. Anm. 2.
Padersbach, Johann, Amtsschreiber zu Stradaunen, 200,15 u. Anm. 3.
Pagkemor s. Packmohr.
Pangerwitz s. Entzbeck.
Partein (Portein), die v., 69,34 u. Anm. 3.
Partigall, Partugal s. Portugall.
Paul (Paulus) s. Fasold, Köhn, Skalich, Speratus, Wobeser.
Peitschen (Peutschen), Krüger (?) 73,49 u. Anm. 3.
Perbandt (Berbant), Albrecht v., 86,1 u. Anm. 3. 182,2.
Perschkau, die v., (die Perßkauer, Perzkauer,) 81,14 u. Anm. (5) u. 3.
Perschkau, Friedrich v., 81 Anm. 3.
— Johann v., 65,13 u. Anm. 5. 81 Anm. 3.
Perschkau, Ludwig v., 81 Anm. 3.
— Moritz der Aeltere v., 13 Anm. 2. 81 Anm. 3. 259 f.
— Moritz der Jüngere v., 81 Anm. 3. 81 Anm. 3.
Peter, der kleine, aus Packerau, 189,5 u. 7.
Peter (Petrus) s. Dohna, Eysax, de Ferrariis (Johannes Petrus), Kobersee.
Pohibel (Pohubel), Bernhard, 78,9 f. u. Anm. 1.
Polentz, Georg v., Bischof von Samland, 115 Anm. 2. 204,3. 252.
— Dorothea v., s. Kreytzen.
Portein s. Partein.
Portugall, die v., 16 Anm. 2.
Portugall (Portügal, Partugal, Partigall) 16,14 u. Anm. 2. 39,16.
Prischa, die, 246 Z. 16. 316 f.
Prisea s. Brisea.
Prissa, Gemahlin des Sebastian Krause, 246 Z. 13.
Pryseus, Dr. Johannes, 246.
Pusch, Johann v., 183,6 u. Anm. 4.

Q.

Queiß, Erhard v., Bischof von Pomesanien, 27 Anm. 5.
Quetkoffske s. Kwiatkowski.
Quirin, ein Freier, 185 Anm. 3.
Quirin s. Oelsnitz.

R.

Rach s. Roch.
Rachwalde s. Leszczynski.
Radewaldt (Radewalt), Fabian, Mühlmeister, 172,19 u. Anm. 2.
Raphael (Raphal) s. Leszczynski.
Rautter (Rauter), Christoph v., 39,16. 243 (zu S. 63).
Rautter, Georg der Aeltere v., 63,2. 110,2. 111 Anm. 1. 210,5. 243.

Rautter, Georg der Jüngere v., 243.
— Johann der Aeltere v., 124,3 u. Anm. 2.
— Ludwig v., 175 Anm. 1.
Rechenberg, Asmus v., 208,4 u. Anm. 3. 211,7. 355 ff.
— Ernst v., 87,5. 357.
— Georg v., 138,1 u. Anm. 2.
Reimann, Absalon v., 38,2 u. Anm. 1. 242.
Reinhold s. Krakau.
Reittel, Matthias, Küchenmeister, 123 Anm. 4. 129,10 u. Anm. 2. 135,1 u. Anm. 2. 142 Anm. 2.
Reppichau (Reppichaw), Christoph v., 202,1 u. Anm. 1 f. 203,1.
— Eckard v., 95,5 u. Anm. 2. 156,3. 202 ff.
— des Vorigen Gemahlin 203,2. 204,2.
— des Vorigen Söhne 205,6 u. Anm. 3.
— Eckard v., der eine derselben, 202,1 u. Anm. 1. 203,1.
Rethenix, Stanislaus, ein Zinsbauer, 83,20 u. Anm. 1.
Rettau, Georg v., 143,6 u. Anm. 1. 148,4. 189,8. 191,14 u. 17. 199,12. 215,30.
Rippen, die v., 17 Anm. 1. 160,14 u. Anm. 3. 187 Anm. 3.
Rippen (Rippe), Andreas v., 17,18 u. Anm. 1. 187,13 u. Anm. 3. 204,3. 253.
— Heinrich v., 187,13 u. Anm. 3. 253. 331. 337.
— Ludwig v., 187 Anm. 3. 253.
Roch (Rach), Lorenz v., 36,1 u. Anm. 2. 37,9 u. Anm. 2. 38,15. 39,16. 40,16 u. 18 u. Anm. 2. 47 Anm. 3. 57,15 u. Anm. 5. 131,9. 149,1. 158,7. 198,9 u. Anm. 3. 201,17.
Röber (Rober), Johann v., 213 Anm. 1.
— Melchior v., 213,14 u. Anm. 1. 214,23.
Röder, die v., 211 Anm. 1.
Röder (Roder), v., 211,6 u. Anm. 1.
Rosenhagen (Rosenhain, Rosenhein), die v., 94 Anm. 5.
Rosenhagen, Wenzel v., 94 Zeile 17 u. Anm. 5.
Rożice s. Kwiatkowski.
Rufus s. Kobersee.
Rutanbengker (?), Hauptmann zu Ortelsburg, 39,16 u. Anm. 2.

S.

Sabinus, Georg, 247 Z. 11 v. u.
Sallet, Christoph v., 213 Anm. 1.
Salomo s. Kanitz.
Schachtmann (Schachtman, Schachman), die, ein Kaufmannshaus in Danzig u. Breslau, 153,6 u. Anm. 2. 182,2 u. Anm. 6. 186,12. 355.
Schack v. Stangenberg, (nicht v. Wittenau), Wenzel, 156 Anm. 6. 337. 340 f. 355.
— Christine, geb. Kreytzen, 156 Anm. 6.
Schalich, Schalichius s. Skalich.
Schenk zu Geyer, Dorothea, s. Oelsnitz.
Schenk (Schengk), Herr zu Tautenburg, Christoph, 39 Anm. 2. 131 Anm. 2. 198 Anm. 5.
— Wilhelm, 131,9 u. Anm. 2. 158,7. 198,9 u. Anm. 5.
Schertwitz, die v., 36 Anm. 3.
Schertwitz (Tschertwitz, Tscherwitz), Hans v., 36 Anm. 3. 39,16. 171 Anm. 2. 198 Anm. 4.
— Sohn des Vorigen, 36,3 u. Anm. 3. 38,12.14. 39,15 f. 40,16 f. u. Anm. 1. 171,16 u. Anm. 2.
Schipitka s. Sipittka.
Schlangenberg s. Follert.
Schlieben, die v., 67,24 u. Anm. 3. 69,35 f. u. Anm. 4 f. 71,44 u. Anm. 1. 73,52 f. u. Anm. 7. 187 Anm. 4.
Schlieben, Christoph v., 103 Anm. 1.
— Johann v., 90,8. 91,10 u. Anm. 3. 92 Anm. 1. 93,1 u. Anm. 3. 128,7. 156,3. 201,19. 206.
— Wolfgang v., 187,13 u. Anm. 4.
Schlubutt (Schlobitten), die v., 107 Anm. 5.
Schlubutt (Schlubut), Christoph v., 107,4 u. Anm. 5.

Schneider, Martin, ein herzoglicher Trompeter, 247.
Schnelle, Johannes, herzoglicher Rath, 155 Anm. 2. 162,17 u. Anm. 1. 171,17 u. Anm. 4.
Schönwiese, die v., 92 Anm. 5.
Schönwiese (Schonewiese), Johann v., 92,16 u. Anm. 5. 93,17. 253 Z. 23.
Schürobe (?) 198,10.
Schürstab, Hieronymus, 126 Z. 7 u. Anm. 1.
Schwartz (Schwortz, Schwartze), Clemens, 145,6. 146 Anm. 1. 155,2. 174,4 u. Anm. 3. 185,5.
Schweizer (Schweitzer) s. Brumsy.
Schwerin, Jakob v., 128 Anm. 3. 246 Zeile 19. 251.
Schwortz s. Schwartz.
Sebastian (Bastian) s. Kobersee, Krause, Marx.
Segeler s. Gaudecker.
Sichten s. Suchten.
Siegeler, Sieglerin s. Gaudecker.
Sigismund I, König von Polen, 252 Zeile 6 v. unten. 253 Zeile 7.
Sigismund II August, König von Polen, 59 Anm. 3. 86,31 u. Anm. 1. 91 Anm. 4. 95,5. 111 Anm. 2. 141 Anm. 1. 161 Anm. 1. 176,1. 185 Anm. 3. 194,6. 198,8. 217,8 u. Anm. 4. 240 Zeile 10.
Sigismund s. Fuchs, Kerstendorff.
Silslau (Silßlau, polnisch Zelislawski), Franz v., 20,1 f. u. Anm. 1. 21,4 u. Anm. 2.
Sipittka (Schipitka), Jakob, 61 Anm. 6.
Skalich (Schalich, Schalichius), Paul; Skalichianer, Skalichianische Händel, 15 Anm. 3. 52 Anm. 2. 115 Anm. 1. 123 Anm. 3. 146 Anm. 1. 153 Anm. 1. 155 Anm. 2. 162 Anm. 5. 164 Anm. 1. 168,4 u. Anm. 2. 172,21 u. Anm. 3. 174 Anm. 3. 179,8 u. Anm. 2 u. 4. 181 Anm. 7. 203 Anm. 1. 239 letzte Zeile. 240 Z. 3 v. oben u. 16 v. unten. 247 Z. 3 v. unten. 249 Z. 25.
Sophia s. Erbtruchseß.
Sparwein (Sporwin), Nikolaus v., 57,14 u. Anm. 3. u. 5. 200,15 u. Anm. 4. 206,3 u. Anm. 2.
Speratus, Paulus, Bischof v. Pomesanien, 27,1 u. Anm. 5.
Sperling, Albrecht, 94,1 u. Anm. 2.
Sponberger s. Hundertmark.
Spornecker 146,6.
Sporwin s. Sparwein.
Stangenberg s. Kostka, Schack.
Stanislaus (Staniß) s. Cosutius, Hosius, Rethenix.
Staniß s. Stanislaus.
Steinbach, Johann, 161,16 u. Anm. 5. 162 Anm. 1. 171,17 u. Anm. 4.
Stentzel 19,9.
Stephan s. Hundertmark.
Sternberg, Herr v., 241.
Suchten (oder Sichten), die v., 212,11 u. Anm. 1.
Suchten, Alexander v., herzoglicher Leibarzt u. Dichter, 212 Anm. 1.
— Georg v., 212 Anm. 1. 213,16. 355 f.
— des Vorigen Wittwe, 212,11 u. Anm. 1. 214 Anm. 2.
Susanna s. Kreytzen, Lehndorff.

T.

Tarlo, Gabriel, Hofmeister der Königin von Polen, 78 Anm. 1.
Tautenburg, Herr zu, s. Schenk.
Tettau, die v., 107 Anm. 4.
Tettau (Tetten), Eberhard v., 107,4 u. Anm. 4. 108,8.
— Johann v., 170,11.
— Wilhelm v., 123 Anm. 4.
Tetzel s. Dötschel.
Thegen s. Degen.
Thona s. Dohna.
Thonius s. Anton.
Thruchseß s. Truchseß.
Thrumeterin, d. i. Frau des Trompeters, s. Martin.
Thüsel (Tusel) v. Daltitz, Wilhelm, 180,12 u. Anm. 7. 337.
Tietz s. Dietrich.
Tilemann s. Heshusius.

Truchseß (Truchses, Thruchseß, Thruchßes, Trucses, Truxses, Truxseß, Trux) s. 1) Erbtruchseß 2) Truchseß v. Wetzhausen.
Truchseß v. Wetzhausen, Albrecht, 115 Z. 3 u. Anm. 1 f. 172 Anm. 3. 179,8 u. Anm. 2. 180,11. 240. 354.
Trux, Truxses, Truxseß s. Truchseß.
Tschertwitz. Tscherwitz s. Schertwitz.
Tusel s. Thüsel.

U.

Urban 188,4.
Urban, Gastwirth in Zinten, Sohn des U. aus Friedland, 191,15.
Urban s. Jagenteufel.
Ursula s. Nimptsch.
Uxkull (Uxel), Woldemar, Hofmeister und Marschall der Herzogin, 165,3. 247.

V siehe F.

W.

Waldburg s. Erbtruchseß.
Wallenrodt (Walroder) 39,16. 40,17.
Wargel s. Gaudecker.
Weichern, Weihern } s. Weyer.
Wenzel s. Rosenhagen, Schack.
Werden, Johann v., danziger Bürgermeister, 237.
Werner, Felix, 202,1 u. Anm. 2.
Wernsdorff (Werneßdorff), Albrecht Friedrich v., 245 Z. 3 v. unten.
— Dietrich v., 110,1 f. u. Anm. 5. 245.
— Katharina v., geb. v. d. Oelsnitz, 110,2 u. Anm. 5. 245. 246 Z. 1.
— Wolfgang v., 245 letzte Zeile. 246 erste Zeile.
Werschkun (Wirschkin), Georg, 85,30 u. Anm. 1.
Werwein, Johann, ein Freier, 244.
Westpheling, Johann, Stallmeister, 215,29(?) u. Anm. 3.
Wetzhausen s. Truchseß v. Wetzhausen.
Weyer (Weyher, Weihern, Weichern), Georg v., 198,9 u. Anm. 4.
Wilhelm, Markgraf, jüngerer Bruder des Herzogs Albrecht, Erzbischof von Riga, 158,6 u. Anm. 2. 208,4 u. Anm. 3.
Wilhelm, Amtsschreiber zu Angerburg, 57,14. 200,15.
Wilhelm s. Bachsen, Gans, Königsegg, Oppen, Schenk zu Tautenburg, Tettau, Thüsel v. Daltitz.
Wilmsdorff, die v., (die Wilmeßdorffer) 195,9 u. Anm. 2.
Wilmsdorff (Wilmeßdorff), Andreas v., 156,3 u. Anm. 4. 167,3 u. Anm. 4.
— Euphemia v., s. Eylenburg.
Wirschkin s. Werschkun.
Witramsdorf, Witramowski s. Wittmannsdorff.
Wittenau s. Schack.
Wittmannsdorf (Witmansdorff, Witmeßdorff, Witramsdorf, bei den Polen Witramowski), Georg v., 128 Anm. 3. 197,7 u. Anm. 6.
— Johann v., 17 Anm. 3. 92 Anm. 1. 128 Anm. 3. 156 Anm. 6. 187,13 u. Anm. 2. 197,7 u. Anm. 6. 298 f.
— Katharina v., geb. Kreytzen, 156 Anm. 6. 167,2.
— Nikolaus v., 36,29 u. Anm. 1. 144,5 u. Anm. 4. 145,5. 146 Anm. 1. 152,5. 155,2 u. Anm. 3. 156,3. 173 ff. 185,8. 187,12 u. Anm. 1. 207,3 u. Anm. 6.
Witmeßdorff s. Wittmannsdorff.
Wobeser, Paul v., 26 Anm. 3. 97 Anm. 3. 114 Anm. 1. 153 Anm. 1. 241.
Woldemar s. Uxkull.
Wolf, Wolff, Wulff s. Wolfgang.

Wolfgang, Pfalzgraf, 239.
Wolfgang s. Erbtruchseß, Fasold, Heydeck, Kreytzen, Schlieben, Wernsdorff.

Z.

Zanel aus Medunischken 74,53.
Zehmen, die v., 237 f.
Zehmen (Zemen, Zeme), Achatius v., 3,2 u. Anm. 2. 18,2 u. Anm. 2 f. 19,7. 21 Anm. 4. 96. 193 Anm. 2. 194,5. 237 f.
Zehmen, Christoph v., 193,2 u. Anm. 2. 238 Zeile 4.
— Katharina v., s. Dohna.
Zelislawski s. Silslau.
Zweiffel, die v., (die Zweifeler) 209,4.
Zweiffel (Zweifel), Christoph v., 209 Anm. 1. 354.
— Gerlach v., 42,7 u. Anm. 2 (vgl. S. 354). 209 Anm. 1. 287 f.
— Johann v., 209 Anm. 1.
— Katharina v., Gemahlin Johanns v. Z., (die Zweifelische) 209,4 u. Anm. 1.

Geographisches Verzeichniss.

Kr. = Kreis; n. = nördlich; ö. = östlich; w. = westlich; s. = siehe.

A.

Aldt s. Alt.

Alkehnen, Dorf, Kr. Fischhausen, 209 Anm. 1.

Alle, Fluß, 108,7 u. Anm. 1.

Allmoyen, Dorf, Kr. Sensburg, 40 Anm. 2.

Alt-Christburg s. Christburg.

Altenberg, Dorf südl. v. Königsberg, 177 Anm. 1.

Alter Hof s. Althof-Memel.

Alte Stadt s. Altstadt.

Althof, Dorf, Kr. Pr.-Eylau, 250 Z. 13 v. u.

Althof-Memel (Alter Hof), Gut, 86,2. 87,4 ff. u. Anm. 1.

Althof-Ragnit, Vorwerk, 75 Anm. 2.

Alt-Keilkuth s. Keykuth.

Alt-Kerschpurg u. s. w., siehe Christburg.

Alt-Schnappen s Schnappen.

Altstadt (Alte stadt), Kirchdorf, Kr. Mohrungen, 26,25. 27 Anm. 1. 237.

Altstadt (die Alte stadt) Königsberg s. Königsberg.

Alt-Wehlau s. Wehlau, Alt-.

Alxnupönen (Alxupenen), Dorf, Kr. Pillkallen, 77,4.

Angerapp (Angerappe, Angerabpe, Angerape), Fluß, 44,6 u. Anm. 1. 48 Anm. 1. 67,24 u. Anm. 3. 68,28 f. 69,34–47,43. 71,45. 73,52 u. Anm. 7. 74,53. 217,3.

Angerburg, Amt, 13 Anm. 1. 44 Anm. 1. 55 ff. 145 Anm. 2. 181. Anm. 7. 183,6 u. Anm. 2. u. 4. 198 Anm. 3. 200,15 u. Anm. 4. 218. 242.

Angerburg, Hof und Stadt, 56,5. 58,16. 201,17 u. Anm. 1.

Antwerpen 152 Anm. 4.

Arge, Fluß, Kr. Tilsit, 83,20.

Aris, Ariß s. Arys.

Arischer See s. Arys-See.

Arnau, Dorf u. Gut, Landkreis Königsberg, 244.

Arnsberg (Arnsperg), Gut Kaspars v. Nostitz, Kr. Pr.-Eylau, 115 Zeile 6. 189,7 u. 9. 190 Anm. 2. 206,5.

Arys (Aris, Ariß), Kammeramt und Fischamt, 47,3 u. Anm. 2. 49,3. 51,7 u. Anm. 1. 53 ff. 93,1. 132,9. 149,1. 218 Z. 8.

Arys, Hof, Amt Rhein, 51,8. 52,12 u. Anm. 1. 53,3 f. u. Anm. 4. 54,13 u. 15.

Arys (Arischer)-See 50,6.

Auderwange s. Uderwangen.

Auer (Aur), Fluß u. Gut w. von Insterburg, 105,1 u. Anm. 3.

Auksen s, Auxinne.

Aur s. Auer.

Auxinne (Auxsen, Auksen), südl. Nebenfluß des Pregel, 71,45 u. Anm. 3. 72 Anm. 3.

B.

Babantfluß, Kreis Ortelsburg, 41 Anm. 3.

Babantsee 41 Anm. 3.

Babken (Bapken), Kr. Oletzko, 61,12 u. Anm. 1.
Backelfeld, Gut, Kr. Fischhausen, 208 Anm. 1. 253 Z. 17 v. u.
Badrigken s. Bratricken.
Baginski (Byentzken), Dorf, Kr. Insterburg, 73,48 u. Anm. 2.
Bahnau (Banau, Bonaw), Dorf und Mühle, Kr. Heiligenbeil, 16,13.
Bajohrgallen s. Wersmeningken,
Baleten s. Ballethen.
Balga (Balge, belgisch), Amt, 13 ff. 91 Anm. 1. 156 Anm. 6. 173,22 u. Anm. 1. 190,13. 191,17. 201,20. 218. 252 Z. 3.
Balga, Dorf u. Gut, Kr. Heiligenbeil, 137,2.
Ballethen (Groß-Baleten, Boleten), Dorf, Kr. Darkehmen, 68,33 u. Anm. 6. 75,59 u. Anm. 3.
Banau s. Bahnau.
Bapken s. Babken.
Barinßdorff s. Briensdorf.
Barkehmen (Barcken), Dorf, Kr. Goldapp, 64 Anm. 4. 75,57 u. Anm. 1.
Barten, Amt im jetzigen Kr. Rastenburg, 110 Anm. 1. 114. 124 Anm. 2. 213 Anm. 1.
Barten, Hof, östlich v. Königsberg, 255 Z. 5 v. unten.
Bartenstein, Amt, 106 ff. 238. 251 Z. 9 u. 24.
Bartenstein, Stadt, 11,16. 12,25. 13 Anm. 1. 107,3 f. 108,10. 172,19 u. Anm. 2. 188,13.
Baubeln, Gut n. v. Tilsit, 86 Anm. 2.
Baumgarten, Dorf u. Gut, Kr. Rastenburg, 110 Anm. 1.
Bebeuthen s. Meliorationswiesen.
Beiorgallen s. Wersmeningken.
Bekarten (Pigkarten), Dorf, Kr. Pr.-Eylau, 11,17.
Belckloffken s. Biallolafker See.
Beldahnsee, sw. Ausläufer des Spirding, 48 Anm. 1.
Belgisch s. Balga.
Benkheim, Dorf, Kr. Angerburg, 56 Anm. 3. 58 Anm. 4.
Bergfriede, Gut, Kreis Osterode, 241.
Bersnicken, Berßingken), Gut, Kr. Fischhausen, 93,17 u. Anm. 5.
Berwaldshof s. Schwaraunen, Klein-.
Beutnerdorf B, Dorf bei Ortelsburg, 38 Anm. 2.
Beyorgallen s. Wersmeningken.
Biallolafker (Belcloffken, Belckloffken) See n. von Johannisburg 47,4 u. Anm. 3.
Birken (Birgken), Vorwerk im Amt Oletzko, 59,1.
Bittkowen, Dorf, Kr. Oletzko, 166 Anm. 1.
Bobeten s. Pobethen.
Bodrigken, Bodrigke s. Bratricken.
Böttchersdorf (Butgerßdorff), Dorf, Kr. Friedland, 104,17.
Boleten s. Ballethen.
Bonaw s. Bahnau.
Borchertsdorf, Dorf, Kr. Pr.-Holland, 24 Anm. 3.
Boreinen s. Worienen.
Borken, Gut bei Johannisburg, 47 Anm. 2.
Borken, Gross-, Gut und Dorf, Kr. Ortelsburg, 40 Anm. 2.
Bradrigken s. Bratricken.
Bralkrug s. Preil.
Brandenburg (Brandenburgk), Amt, 8 ff. 12 Anm. 2. 13,27 u. Anm. 2. 16 Anm. 2. 108,11 u. Anm. 3. 109 Zeile 3 u. Anm. 1. 110,3. 115 Anm. 2. 152 Anm. 2. 188,1 u. 4. 190, 11. 191,14 u. 16. 206,2. 218. 238 Z. 10 ff. 243 Z. 16. 251 Zeile 25.
Brandenburg, Marktfl., Kreis Heiligenbeil, 12,25 f. 13 Anm. 1. 137,2. 189,7 f. 190,11.
Bratricken (Bradrigken, Badrigken, Groß-Bodrigken, -Bodrigke), Gut, Kr. Darkehmen, 67 Anm. 4, 69,33 u. Anm. 1. 71,44 u. Anm. 1. 73,52.
Braunsberg, Stadt, 22 Anm. 2. (Neustadt-) 252.
Bredauen (Bredau), Gut, Kr. Stallupönen, 64,6.

Bredintzke (-ky) s. Brödienen.
Breslau (Breßlau) 153,6 u. Anm, 2. 182,2.
Breunken, Gut bei Schlobitten im Amt Pr.-Holland, 194 Anm. 1.
Briensdorf (Barinßdorff), Dorf, Kr. Pr.-Holland, 19,11 u. Anm. 4.
Brödienen (Bredintzky, Bredintzke), Gut bei Sensburg, 49,4 u. Anm. 4.
Broteinen, Brotinen s. Prothainen.
Buduppe (Puduppe), Nebenfluß der Inster, Kr. Pillkallen, 79,14.
Bübelen, Ort im Amt Rhein, nicht festzustellen, 54,12 u. Anm. 2.
Butgerßdorff s. Böttchersdorf.
Byentzken s. Baginski.

Ch und Cz.

Christburg, Stadt, 237.
Christburg, Alt- (Alt-Krispurg, -Kirschpurg, -Kerschpurg), Kirchdorf, Kr. Mohrungen, 24,18. 26,25. 27,25.
Chürlandt s. Kurland.
Czarner (Scharner, Tscharnersche, Tscharne) See ö. von Goldapp 66,15. 75,60. 166 Anm. 1. 170,11.
Czarny-Fluß (Tscharnefließ), Verbindung zwischen dem Aryssee und einem See Heydecks, 50,6.
Czarny- (Tscharna, Schwarzer) See nö. von Neidenburg 33,16 u. Anm. 2.

C und K.

Käsmark in der Zips 141 Anm. 1.
Kainen (Keinen), Dorf, Kr. Allenstein, 19,9.
Kalg s. Kalk.
Kalgen (Calligen), Dorf südl. von Königsberg, 91 Anm. 1. 198,11.
Kalixtenhof s. Königsberg.
Kalk (Kalg), Gut, Kr. Fischhausen, 91,9 u. Anm. 1. 92,13.
Calligen s. Kalgen.
Kaltegarbe s. Galtgarben.
Kalthof (Kaltenhof), Gut bei Königsberg, 138,1. 160,12. 163,18 u. Anm. 1. 175,6.
Kamswikus, Schloßberg ö. v. Insterburg, 65,13 u. Anm. 4.
Kanteinen s. Condehnen.
Kanten, Gut, Kr. Fischhausen, 213 Anm. 4.
Caporn (Kaporn), Gut, Kr. Fischhausen, 97,1. 98,4 u. Anm. 1. 181 Anm. 7. 218.
Kariotkehmen (Karyatken), Dorf, Kr. Darkehmen, 74,56.
Karssellen gut s. Korschellen.
Karyatken s. Kariotkehmen.
Kattenau, Dorf, Kr. Stallupönen, 71,44.
Kaukehmen, Marktfl., Kr. Niederung, 85 Anm 2.
Cauten s. Kiauten.
Kaymen (Caymen, Keimen), Kammeramt im östl. Samland, 102,14. 180,10. 187 Anm. 3. 248 Z. 11. 253 Z. 10.
Caymen, Gut, Kr. Labiau, 11,20. 253 Z. 18.
Keimen s. Kaymen.
Keinen s. Kainen.
Keiserswalde (Keiserßwaldt), Gut im Amt Pr.-Mark, nicht festzustellen, 26,22.
Kerschpurg s. Christburg.
Kesselfließ, Kr. Johannisburg, 47 Anm. 3.
Kesselsee, Kr. Johannisburg, 47,4 u. Anm. 3.
Keykuth, Alt- (Alt-Keilkuth), Dorf, Kr. Ortelsburg, 37,9 u. Anm. 2.
Kiauten (Cauten, Kauten), Dorf, Kr. Goldapp, 63,2. 64,8f u. Anm. 5. 65,10. 66,17. 67,26.
Kintauscher Teich am Hünenberg zwischen Ekritten u. Eißelbitten, Kr. Fischhausen, 208 Anm. 1. 356.

Kirpehnen (Kropeinen), Gut, Kr. Fischhausen, 93 Anm. 5.
Kirsaiten-See, ein Theil des Mauersees, 199 Anm. 2.
Kirschappen (Kirschapen), Kirschappische Mühle, Kr. Fischhausen, 97,3.
Kirschitten (Kirschiten, Kirschuten), Dorf, Kreis Pr.-Eylau, 107,6. 108,8.
Kirschpurg s. Christburg.
Kirschuten s. Kirschitten.
Klein-Hubnicken s. Hubnicken.
Klein-Lehden s. Lehndorf.
Klein-Medunischken s. Medunischken.
Klein-Ruttken s. Ruttken.
Klein-Schwaraunen s. Schwaraunen.
Klein-Wersmeningken s. Wermeningken.
Klimken, Gut, Kr. Angerburg, 181 Anm. 7.
Kneiphof (Kneiphoff) - Königsberg s. Königsberg.
Coadjuthen (Coadiuten), Marktfl., Kr. Tilsit, 85,29. 87 Anm. 2.
Kobbelbude (Kobelbude), Dorf u. Domäne, Kr. Königsberg, 136,1. 188,1. 190,11. 191,14. 197,7.
Kobelthein, -thin, s. Kobulten.
Kobulten (Kobelthin, Kobelthein), Dorf, Kr. Ortelsburg, 40,18 u. Anm. 2.
Kodrinen s. Godrienen.
Königsberg (Konigsberg, Konigsbergk, Konigsperg, Königsperg, Konisperg), 11,21. 14,7. 15 Anm. 1. 33,18. 40,19. 57,14. 63,4 u. Anm. 5. 66,18. 67,24. 71,45. 79,12. u. Anm. 1. 84, 26. 91, 9. 97, 1. 98, 3 f. 104, 18 u. Anm. 1. 105 Anm. 1. 110,4. 116,1. 117,2. 119. 121,3. 134 Anm. 2. 139,4 u. Anm. 1. 141 Anm. 1. 147 Z. 4 v. unten. 155 Anm. 2. 156 Anm. 5. 158 Anm. 2. 162,18. 168 Anm. 1 f. 171 Anm. 1. 172 Anm. 3. 174 Anm. 5. 184 Anm. 2. 189,9. 191,14. 194,4. 195 Anm. 4. 201,19 u. Anm. 4. 206,5. 207,2. 208,4 u. Anm. 1 u. 3. 209 Anm. 2. 215,28. 217,6. 218. 246. 255.
Königsberg: Die drei Städte Königsberg 79,1. 162,17 u. Anm. 1.
— Altstadt (die Alte stadt) 178 Anm. 2. 179 Anm. 2. 196,4 u. Anm. 2. 255 Z. 1.
— Kneiphof 127,4 u. Anm. 4. 129,10.
— Löbenicht (Lobenicht, Lebenicht) 84,26. 129,10. 195 Anm. 4.
— Schloß 45,8. 95,6 u. Anm. 4. 124,4. 136,3 u. Anm. 2. 138 Z. 10. 139 Anm. 3. 140,4. 141,7. 151,6. 166,1. 176,2. 183,4. 185,7. 190,11. 191,16. 215,27. 254 Z. 11 f. v. u.
— — Uhrzimmer, das heutige, des Schlosses (meines gn. hern gemach uber dem thor) 136,3 u. Anm. 2. 180,10 u. Anm. 4. 182,1.
— — Moskowitersaal, der heutige, im Westflügel des Schlosses, 95 Anm. 4.
— — des Muschowiters gemach, später die fränkische Rathsstube genannt, im Nordflügel, 95,6 u. Anm. 4. 194 Anm. 5.
— — Rathsstube 201,17.
— — Schloßkirche (schloskirche, kirche zu schlosse) 174,3. 180,12.
— — Schloßfreiheit 178 Anm. 2. 195 Anm. 4.
— — Schloßmühle (obermole) 129,9 u. Anm. 1.
— — Zugbrücke am Schloßplatz (zu schlosse auff der brugke) 191,16.
— — Schloßteich 136 Anm. 2 u. 4.
— — Stallungen, hzgl., am Schloß 139 Anm. 3.
— Albertina, Universität, 293. 255.
— Burgfreiheit 124 Anm. 3.
— Dom 141 Anm. 1. 246 Z. 2.
— Firmanei (Virmeney) 178,7 u. Anm. 2.
— Fränkische Rathsstube s. unter Schloß.

Königsberg: Fronfeste oder Schüzzerei 139 Anm. 3.
— Hausvogtei 139 Anm. 3.
— Hirschkrug s. Kupferkrug.
— Hof- oder Lustgarten (garten, meines gn. hern garten, seiner f. gn. garten), heute Königsgarten, 148,4 u. Anm. 3. 160,12. 162,18. 195 Anm. 4.
— Hofgasse im Kneiphof 127 Anm. 4.
— Junkereiche (junckereyche), die, 142,1 u. Anm. 2.
— Junkergasse 124 Anm. 3. 127,4 u. Anm. 3.
— Kalixtenhof (Skalichenhof) 172 Anm. 3.
— Kanzlerei, die, in der Junkergasse 124 Anm. 3.
— Karpfenteiche im Hofgarten 148 Anm. 3.
— Königsgarten s. Hofgarten.
— Kreuz, Kapelle z. h., 124,3 u. Anm. 3.
— Kreuzthor, heil., 124 Anm. 3. 241.
— Krumme Grube 195 Anm. 4.
— Kupferkrug, wol d. heutige Hirschkrug vor d. Sackheimer Thore, 139, 1 u. Anm. 1.
— Kupferteiche, die, 139,1 u. Anm. 1.
— Lustgarten s. Hofgarten.
— Malzmühle 143,6.
— Marschallsgarten 160,12. 162,18 u. Anm. 2. 163,18 u. Anm. 1. 197,6.
— Moskowitersaal s. unter Schloß.
— Mühlen, Königsberger, 207,2. 208,4 u. Anm. 1. 215,28.
— Mühlenfließ 178 Anm. 2.
— Münzplatz u. -straße 178 Anm. 2.
— Oberfirmanei 178 Anm. 2.
— Obermarschallei 127 Anm. 3.
— Obermole s. Schloßmühle.
— Oberteich 142,1 u. Anm. 2. 208 Anm. 1. 215,30.
— Rathsstube (radtstube) s. Schloß.
— Richtstätte des Löbenicht 142 Anm. 2.
— Roßgarten 124 Anm. 3. 142,8.
— Roßgärter Thor 142 Anm. 2.
— Schirrhof, herzogl., 126,1.
Königsberg: Schlachthof, herzogl., 126,1. 136 f.
— Schloß s. oben.
— Schmiedestraße 178 Anm. 2.
— Schützerei s. Fronfeste.
— Skalichenhof s. Kalixtenhof.
— Spital der Ordensbrüder 178 Anm. 2.
— Tränke im Schloßteich 136,3 u. Anm. 2.
— Tragheim 138,1 u. Anm. 1. 172 Anm. 3.
— Tragheimer Kirchenstraße 172 Anm. 3.
— Uhrzimmer des Schlosses s. unter Schloß.
— Virmeney s. Firmanei.
— Walkmühle (walgmole) 171,15 u. Anm. 1.
— Waschhaus 195 Anm. 4.
— Ziegelscheune, herzogl., 138,1 u. Anm. 1.
Kolm, Fluß im Amt Tilsit, vielleicht zusammenhängend mit dem dort oft wiederkehrenden Dorfsnamen Culmen, 83,19.
Kompau, Krug (?), 197,7.
Condehnen (Kanteinen), Gut w. von Königsberg, 207 Anm. 4.
Contienen, herzoglicher Hof sw. von Königsberg, 136,1. 138,1. 192,19 u. Anm. 1.
Contzendorff s. Kunzendorf.
Kopenhagen (Küpenhagen) 157,5.
Kopperkrug s. Kupferkrug.
Corjeiten, Gut, Kr. Fischhausen, 93 Anm. 5.
Korschellen (Korschelhen, Karsellen gut), Gut bei Zinten, 16,15. 191,15 u. Anm. 2.
Kosnosee, Kr. Ortelsburg, 39 Anm. 2.
Kossen s. Kussen.
Kotte s. Kutten.
Kottenberg s. Kutzburgmühle.
Kowahlen, Dorf, Kr. Oletzko, 242.
Koxtern s. Kuxtern.
Kraftshagen (Krafftshagen), Dorf u. Gut, Kr. Friedland, 107,5. 108,10 u. Anm. 4.

Kraphausen (Krappaussen), Gut, Kr. Pr.-Eylau, 107,7.
Krapischken s. Kraupischkehmen.
Krappaussen s. Kraphausen.
Kraupischkehmen (Krapischken), Dorf, Kr. Insterburg, 65,13 u, Anm. 4.
Cremitten (Kremiten, Crymitten), Kammeramt östl. von Königsberg, 102,14. 105. 176,3. 214,20. 244.
Creuzburg (Kreutzburg, Kreutzpurg, Creutzberg), Amt, 115 f. 117,1. 179,8. 180,11.
Creuzburg, Stadt, 172 Anm. 3. 188,4. 190,10 u. Anm. 2.
Kreiwehnen (Kriewenen), Dorf, Kr. Tilsit, 82,19.
Krispurg s. Christburg.
Krokbergk, Mühle im Amt Angerburg, nicht festzustellen, 57,12.
Kropeinen s. Kirpehnen.
Krücken, Gut, Kr. Pr.-Eylau, 115 Anm. 2.
Krummenort, Gut, Kr. Sensburg, 41 Anm. 1.
Crymitten s. Cremitten.
Kuckerneese, Domäne, Kr. Niederung, 85 Anm. 2.
Kuglacken, Gut, Kr. Wehlau, 253 Z. 24 f.
Kumehnen, Dorf, Kr. Fischhausen, 91 Anm. 1.
Kumilsko, Dorf, Kr. Johannisburg, 47 Anm. 2.
Kunzendorf (Contzendorff), Dorf, Kr. Mohrungen, 25,21.
Küpenhagen s. Kopenhagen.
Kupferkrug (Kopperkrug), Kupferteiche (Kopperteiche) s. Königsberg.
Kupgallen, Gut bei Zinten, 189 Anm. 1.
Kurland (Chürlandt) 104,17 u. Anm. 1.
Kussen (Kossen), Dorf, Kr. Pillkallen, 71,44.
Kutten (Kotte), Dorf, Kr. Angerburg, 55,3 u. Anm. 4. 58,16 u. Anm. 1.
Kutzburgmühle (Kottenberg), Kr. Ortelsburg, 34,26 u. Anm. 2.
Kuxtern (Koxtern), Gut, Kr. Wehlau, 169,8.

D.

Dänemark (Dennemarg) 91 Anm. 4. 116,1. 164 Anm. 3.
Dallwitz, Erbgut der v. Kanitz im Bisthum Meißen, 239 Z. 7 v. u.
Dammkrug (der krug zu Thamme) am Dammteich, Kr. Königsberg, 214,26.
Dammteich (Tamischer teich, Thammischer teich), nördl. von Königsberg, 207,2 u. Anm. 5. 208 Anm. 1. 211,8 u. Anm. 4. 214,25 u. Anm. 3. 215,26 u. 30. 254 Z. 2
Danzig (Dantzig) 27,26. 28,5. 31,8. 48,6 u. Anm. 1. 85 Anm. 2. 133,15. 141 Anm. 1. 152 Anm. 4. 153 Anm. 1 f. 161 Anm. 1. 164 Anm. 1. 168 Anm. 1. 201,20. 237.
Dargainen-See, ein Theil des Mauersees, 199 Anm. 2.
Dargigkeim (Darkehmen?) 70,38 u. Anm. 1.
Darparem an der obersten Pissa, nicht festzustellen, 71,45.
Davidshof, Gut, Kr. Ortelsburg, 171 Anm. 2.
Deime (Deme), Fluß, 102,14.
Delinga (Dilligen), Fluß, südwestl. v. Insterburg, 72,47 u. Anm. 3.
Deme s. Deime.
Dennemarg s. Dänemark.
Deutsch-Eilaw s. Eylau.
Dewinnen, Gut i. Amt Bartenstein, nicht festzustellen, 108,8.
Dierwanuppe s. Dirwonuppe.
Dilligen s. Delinga.
Dingteich, Großer, im Kammeramt Zinten, 15 Anm. 1.
Dirschau 168 Anm. 1.
Dirsten s. Girsteinen.
Dirwonuppe (Dirwanuppe, Dierwa-

nuppe), Fluß, Kr. Ragnit, 79,13 u. Anm. 2.
Dithau, „ein blinder See“ (Sumpf?) an der obern Auxinne, 71,45 u. Anm. 3.
Dluszek (Dlusetz), See im Amt Neidenburg, 33,16 u. Anm. 2.
Doben, Mühle, (Dobenmole, -mülle) Kr. Wehlau, n. v. Tapiau, 102,12. 103 Anm. 1.
Dobenigken s. Döbnicken.
Döbern, Dorf, Kr. Pr.-Holland, 202 Anm. 1.
Döbnicken (Dobenigken), Gut, Kr. Pr.-Eylau, 188,4.
Dollstädt (Dollstedt, Dolstedt, Dolstet), Amt, jetzt Dorf u. Gut, Kr. Pr.-Holland, 22,5 ff. u. Anm. 2. 26,23 u. Anm. 3. 27,26. 217,4.
Domeßdorff s. Thomsdorf.
Dolstet s. Dollstädt.
Domnau, Stadt, 16 Anm. 2. 119 Anm. 1.
Dorbnicken (Dorwenig), Gut, Kr. Fischhausen, 89,2.
Drangsitten (Tranxiten), Gut, Kr. Pr.-Eylau, 160,14 u. Anm. 3. 169,7.
Draupchen (Draupien), Dorf, Kr. Insterburg, 73 Anm. 2.
Dreyob, Fluß, südl. von Insterburg, 73,48 u. Anm. 2.
Dzenkalowka-Bach (Fluß Gotloffken), Kr. Johannisburg, 55,16 u. Anm. 1.

E.

Eberswalde (Ebertswalde), Gut, Kr. Pr.-Eylau, 9,7 f. 191,14.
Eckersberg (Egkerßberg), Dorf, Kr. Johannisburg, 53 Anm. 2. 54,15.
Eckrieten s. Ekritten.
Egkerßberg s. Eckersberg.
Eifflandt s. Livland.
Eilau, Eilaw s. Eylau.
Eisenberg, Dorf u. Mühle, Kr. Heiligenbeil, 14,3 u. Anm. 1.
Eiserwagen, Gut, Kr. Wehlau, 172 Anm. 1.
Eiserwerk (Eiserwerg) oder Eisenwerk, Gut, Kr. Friedland, (Eiserwergischer teich) 163,19 u. Anm. 2.
Eißelbitten, Gut, Kr. Fischhausen, 208 Anm. 1.
Ekritten (Ekriten, Ekrieten, Eckrieten), Gut, Kr. Fischhausen, 208 Anm. 1. 209,4. 211,6. 212,11 u. Anm. 1. 213,16 ff. 214,21. 356.
Elbing, 19,11 f. 25,21. 26,23. 27,25 f. 133,15. 217,4.
Elentbruch (Elendsbruch) im Kammeramt Arys 54,8.
Engelstein, Dorf, Kr. Angerburg, 55,1.
Ermland, Bisthum, 28 Anm. 1. 107,2 u. Anm. 2. 108,7. 243 Z. 4 v. u.
Eylau (Eylaw, Eilaw, Eilau), Deutsch-, Amt, 116 f. 167,2 u. Anm. 2. 241.
Eylau, Preußisch-, Amt, 17 Anm. 1. 93 Anm. 5. 107 Anm. 4. 117 f. 169,7. 187 Anm. 3. 201,17 (die Eilauischen). 230 f.
Eylau, Preußisch-, Schloß, 117 Anm. 3.

F.

Faszen (Groß Feschtzen), Dorf, Kr. Sensburg, 52,12 u. Anm. 1.
Feilschmidt (Feilschmitz), Gut, Kr. Mohrungen, 23,13. 25,20.
Fischhausen (Fischausen, Fischeusisch), Amt, 89,12. 89 ff. 93 Anm. 3. 104,17. 124 Anm. 2. 152 Anm. 2. 156 Anm. 6. 197 Anm. 6. 218. 238. 240 Z. 21 v. u
Fischhausen, Stadt, 92,11 f. 156 Anm. 6. 197 Anm. 6. 206,5.
Fiugatten, Dorf bei Ortelsburg, 38 Anm. 2. 354 Z. 5.
Frankreich 52 Anm. 2. 179 Anm. 4 (französ. Hof).
Freudenthal, Dorf, Kr. Angerburg, 56,9.
Friedland (Fridelandt), Stadt, 183 Anm. 3. 191,15.

Friedrichstein, Gut, Landkr. Königsberg, 255 Zeile 3 v. unten.
Frisches Haff 48 Anm. 1.
Frisching, Fluß, 206,1 f.
Frischingsmühle bei Mahnsfeld 197 Anm. 6.
Fuchsberg (Fuchsbergk), Gut, Kr. Fischhausen, 12,22.

G.

Galtgarben (Kaltegarbe), Gut im Samland, 90,6.
Ganther (Gandt) See im Kr. Sensburg 42,7.
Gansenstein, Dorf, Kr. Angerburg, 183 Anm. 2.
Garbassen, Dorf, Kr. Oletzko, 166 Anm. 1.
Gawaiten (Gawaten, Goywaten), Dorf, Kr. Goldapp, 64,8. 65,10. 66,17. 71,44. 74,54 u. Anm. 2.
Gehlweiden, Gut, Kr. Goldapp, 66 Anm. 1.
Gehsen, Dorf, Kr. Johannisburg, 48 Anm. 2; vgl. Hammergehsen.
Gennischken s. Jänischken.
Georgenburg (Jeorgenburgk), Amt, 65,13. 111 f. 196 Anm. 4. 243 Z. 17 v. unten. 248 Z. 18.
Georgenburg, Gut, Kr. Insterburg, 65 Anm. 4. 71,45.
Georgenburg, Littauisch-, (Jurborg) an der Memel, littauische Hauptmannschaft, 161,14 u Anm. 1.
Gerkyschken s. Jörkischken.
Germau (Girmaw), Kammeramt im Samland, 92,16 u. Anm. 4 f. 93,16.
Germau, Dorf, Kr. Fischhausen, 92,13 u. Anm. 3 f. 244 Z. 4 von unten.
Geserich (Jesericher, Jesirich), See, 167,2.
Gilge (Gilgenstrom), Mündungsarm der Memel, 85,31 u. Anm. 2.
Gilgenburg, Amt, 30 Anm 2. 113 f.
Girmaw s. Germau.
Girsteinen (Girstein, falsch Dirsten), Gut, Kr. Fischhausen, 212 Anm. 2.
Glautienen (Globythien), Gut, Kr. Pr.-Eylau, 15 Anm. 1.
Globythien s. Glautienen.
Glommen (Glummen), Dorf, Kreis Friedland, 108,9.
Godrienen (Kodrinen), Dorf südwestl. v. Königsberg, 188,3.
Goldapp (Goltappe, Goltabpe), Fluß, 44,6 u. Anm. 1. 66,20. 68,28 f. 69,34—70,43. 71,45. 74,55. 217,3.
Goldapp (Goltappe), Stadt, 63 Anm. 1 u. 3 f. 64 Anm. 4. 67,25. 68 Anm. 2. 72,46 u. Anm. 2. 74,57. 75 Anm. 1. 125,5.
Goldapper See, wahrscheinlich gemeint unter Romintenscher, Romitischer See und See Romitten, 66,18 u. Anm. 5. 72 Anm. 2. 74,57.
Golmen, See im Amt Tapiau, 102,7.
Goltabpe, Goltappe s. Goldapp.
Goltberg Dorf, Kreis Darkehmen, nicht festzustellen, 67,27.
Gorn s. Guhren.
Gotloffken, Fluß, s. Dzenkalowka-Bach.
Goywaten s. Gawaiten.
Grabnik (Grabenich, Grabenigken), Gut, Kr. Sensburg, 54,11.
Graboffken s. Grabowken.
Grabowen, Dorf, Kr. Goldapp, 70 Anm. 1.
Grabowken (Graboffken), Dorf, Kr. Sensburg, 54,12 u. Anm. 2.
Grammen (Gramme), Dorf, Kr. Ortelsburg, 198,9 u. Anm. 4.
Grauden, Wald zwischen Insterburg u. Tilsit, 73,51 u. Anm. 5.
Grobienen (Grobin), Dorf, Kr. Darkehmen, 218 oben.
Gronden s. Grondowken.
Grondowken (Grondoffken, Grundoffken), vielleicht das heutige Gronden, Dorf, Kr. Johannisburg, 53,7 u. Anm. 4. 55,16 u. Anm. 1.
Groß-Baleten s. Ballethen.
Groß-Bodrigken s. Bratricken.

Groß-Borken s. Borken.
Große Moor, das, bei Kraftshagen, Kr. Friedland, 107 Anm. 6.
Groß-Feschtzen s. Fasczen.
Groß-Lehden s. Lehndorff.
Groß-Lompönen s. Lompönen.
Großmauer-See, ein Theil des Mauersees, 199 Anm. 2.
Groß-Medunischken s. Medunischken.
Groß-Mischen s. Mischen.
Groß-Rosinsko s. Rosinsko.
Groß-Rotzig s. Rotzig.
Groß-Schleuse s. Schleuse.
Groß-Schwaraunen s. Schwaraunen.
Groß-Seben s. Seben.
Groß-Tromnau s. Tromnau.
Grünhayn (Grunenhagen), Dorf, Kr. Wehlau, 102,13.
Grünhof (Grunenhoff), Dorf u. Gut, Kr. Fischhausen, 212,12.
Grundoffken s. Grondowken.
Grunenhagen s. Grünhayn.
Grunenhoff s. Grünhof.
Gruppe im Amt Neidenburg, nicht festzustellen, 33,17 u. Anm. 3.
Guhren (Guren, Gorn), Teich beim Vorwerk G., Kr. Pr.-Holland, 18, 6 f. 19 Anm. 2. 193,2 u. 4 u. Anm. 2. 194,5 u. Anm. 1.
Gukenekampe im Amt Angerburg, nicht festzustellen, 56,6.
Gulbenischken, See von, Kr. Goldapp, 65 Anm. 2.
Guren s. Guhren.
Gurkeln, Dorf, Kr. Sensburg, 54 Anm. 2.
Gurnen (Schönjarke), Dorf, Kr. Goldapp, 242 Z. 15.

H.

Haberstroh s. Hafestrom.
Hafestrom (Haberstroh), Dorf, sw. von Königsberg, 199 Anm. 6.
Hailigenbeil s. Heiligenbeil.
Hammergehsen, Mühle, Kr. Johannisburg, 48 Anm. 2.
Hasenberg, Gut, Kr. Wehlau, 102,9.
Heidemühl, Mühle, Kr. Osterode, 110 Anm. 4.
Heidenfluß s. Schaluppe.
Heidensee w. von Tilsit 85 Anm. 5.
Heiligenbeil (Hailigenbeil), Stadt, 180,8. 191,17.
Herrendorf, Dorf, Kr. Pr.-Holland, 170 Anm. 4.
Heukenwalde in Kursachsen 241.
Hohenstein (Hoenstein), Amt, 110 f. 245 Z. 17 v. unten.
Holland (Holant, Holandt), Preußisch-, Amt, 3,2. 17 ff. 36 Anm. 3. 94 Anm. 5. 113 Anm. 1. 167 Anm. 2 u. 4. 189,9. 193 Anm. 2 u. 5. 194,5 u. Anm. 1 f. 195 Anm. 1. 202 Anm. 1. 218. 237 f.
Holland, Preußisch-, Stadt, 194 Anm. 5. 195,8 u. Anm. 1. 193 Anm. 5 (Töpferthor). 250 Z. 11.
Holland (Niederlande) 189,7 f. (holländischer Bulle, Ochse).
Hoppenkrug, wol das heutige Hoppenbruch, Kr. Heiligenbeil, 16,14.
Hubnicken, Klein-, Dorf, Kr. Fischhausen, 92 Anm. 2.

I und J.

Jablonken, Gut, Kr. Ortelsburg, 37 Anm. 2.
Jacobsdorf, Dorf, Kr. Wehlau, 92 Anm. 5. 253.
Jacobsschleuse s. Jakobsschleuse.
Jäglack, Gut, Kr. Rastenburg, 110 Anm. 1.
Jänischken (Gennischken), Dorf, Kr. Insterburg, 72,47 u. Anm. 3.
Jagaudicken s. Jogauden.
Jakobsschleuse (Jacobs-), n. von Tapiau, 103,14 u. Anm. 1.
Jarke, Fluß, Kr. Goldapp, 72 Anm. 2. 242.

Jauersee im Amt Rhein 52 Anm. 1.
Ickschen s. Jeschken.
Jedwabno (Jedwemen), Dorf, Kr. Neidenburg, 33,19.
Jedwenischer See, bei Jedwabno, 33,18.
Jeorgenburgk s. Georgenburg.
Jesau, Gut, Kr. Pr.-Eylau, 160,14 u. Anm. 3.
Jeschken (oder Ickschen), Dorf, Kr. Ragnit, 83 Anm. 1.
Jeschkosen, Ort im Amt Johannisburg, nicht festzustellen, 49,11.
Jesericher See, See Jesirich s. Geserich-See.
Ilischken, Dorf, Kr. Wehlau, 92 Anm. 5. 253 Z. 22.
Inse, Dorf, Kr. Niederung, 87 Anm. 2.
Inster, Fluß, 71,45. 73,51 u. Anm. 5 f.
Insterburg (Insterburgk), Amt, 13 Anm. 2. 28 Anm. 2. 50 Anm. 4. 57,13. 62 ff. 72 Anm. 4. 76,3. 77,3 u. Anm. 1. 79,14. 81 Anm. 5. 82,16. 99 Anm. 1. 103,17 u. Anm. 6. 105,1. 125,5. 149,1 u. Anm. 2. 159,8 u. Anm. 1. 166,1. 170,11. 172 Anm. 1. 185,10. 186 Anm. 1. 198,11 u. Anm. 4. 199 Anm. 6. 206 Anm. 2. 207 Anm. 6. 215,29 u. Anm. 3. 218. 248 Z. 18. 251 Z. 15 v. u.
Insterburg, Schloß u. Ort, 65 Anm. 4. 70,38. 170,14 u. Anm. 5.
Jörkischken (Gerkyschken), Dorf, Kr. Goldapp, 72,46 u. Anm. 2.
Jogauden (Jagaudicken), Dorf, Kr. Tilsit (n. von Ragnit), 80,4.
Johannisburg (Johanspurg, Johanßpurg), Amt, 46 ff. 55,16 u. Anm. 1. 91,10 u. Anm. 3. 198 Anm. 4. 218. 252 Z. 12.
Johannisburg, Schloß, Hof und Dorf, 47,3 u. Anm. 2 f. 48,2. 158,5.
Jurborg s. Georgenburg, Littauisch-.

K siehe C.

L.

Lababsee, Theil des Mauersees, 199 Anm. 2.
Labiau (Labia), Amt, 100 f. 104 Anm. 3. 106 Z. 5 u. Anm. 1. 218.
Labiau, Stadt, 110,4.
Lagnaynaw, Fluß (wol mit Lucknainen zusammenhängend), Kr. Sensburg, 50,7.
Lampasch (Lampaschke, Lappaschki), Dorf, Kr. Pr.-Eylau, 9,9 ff. 13, 27. 169,7. 170,10. 191,14. 250 Z. 19 v. unten.
Landgraben, der, Kanal im Samland, 215,28 u. Anm. 2; s. Wargen.
Landsberg, Stadt, 252 Z. 19. v. u.
Langhemde, Besitzung im Amt Rhein, nicht festzustellen, 49,4.
Langken, Hof (vielleicht Langkeningken) im Amt Tilsit, 80,8.
Lappaschki s. Lampasch.
Laptau (Laptaw), Kammeramt, 93 f.
Laßkeim s. Loschkeim.
Lauenberg (Laumberg, Lauenburg), Gut w. von Zinten, 14,6. 247.
Laukischken (Lokischken), Kammeramt, 104 Anm. 3. 106 oben u. Anm. 1.
Laukischken, Dorf, Kr. Labiau, 101,4.
Laumberg s. Lauenberg.
Laute s. Lauth.
Lauterbach, Dorf, Kr. Heiligenbeil, 15 Anm. 3.
Lauth (Laute), Dorf, ö. von Königsberg, 138,1.
Lauth, Gut, Kr. Pr.-Eylau, 17 Anm. 1.
Lebenicht s. Löbenicht.
Lehden s. Lehndorf.
Lehndorf (Groß- u. Klein-Lehden, Leiden), Gut w. von Königsberg, 212,13 u. Anm. 2. 254 Z. 8 f.
Leiden s. Lehndorf.
Leipzig 172 Anm. 1.
Lemerßdorff, Lemmersdorff s. Nemmersdorf.
Lemkühnen (Lempkin), Gut, Kr. Heiligenbeil, 14,2.

Lesgewan s. Liesken.
Letzen s. Lötzen.
Leunenburg, Dorf u. Gut, Kr. Rastenburg, 13 Anm. 1. 106 Anm. 2.
Lickunen, Gut im heutigen Trappönen, 78 Anm. 1.
Liebemühl, Amt, 168 Anm. 4.
Liebstadt (Liebstedt), Amt, 96. 168 Anm. 4. 195 Anm. 1. 202 Anm. 1.
Lieg, Liegk s. Lyck.
Liep, Dorf ö. von Königsberg, 175,7 (die Liepper) u. Anm. 2.
Liesken (Lesgewan), Gut bei Bartenstein, 107,3 u. Anm. 3.
Lincon, Lingkon s. Linkuhnen.
Linkau, Gut, Kr. Fischhausen, 93 Anm. 5.
Linkuhnen (Lingkon, Lincon), Dorf u. Gut, Kr. Niederung, 80,6. 83,22.
Littauen (Litten), Littauer, Littauisch 46 Anm. 5. 58,17 u. Anm. 4. 64,4. 7 u. Anm. 4. 81 Anm. 2. 83 Anm. 1. 85,31 u. Anm. 2. 122,4. 133,15. 161,14 u. Anm. 1. 166,1. 185,10. 248 Z. 20.
Littauisch-Georgenburg s. Georgenburg, Littauisch-.
Litten s. Littauen.
Livland (Eifflandt) 91 Anm. 4. 135,2. 176 Anm. 5.
Lixainen (Lixein, Lixin), Gut, Kr. Mohrungen, 26,22.
Lochstädt (Lochstedt, Lockstedt), Amt, 95 f. 238. 244 f.
Lochstädt Dorf u. Gut, Kr. Fischhausen, 96 Anm. 1. 244 f.
Löbenicht (Lebenicht, Lobenicht)-Königsberg s. Königsberg.
Lötzen (Letzen), Amt, 43 ff. 196,3. 201,18. 218. 251 Zeile 16 v. unten.
Lötzen, Schloß u. Stadt (vorher Dorf Neuendorf), 45,9 u. Anm. 4. 46,9. 196,2. 198,10.
Löwenhagen, Dorf ö. von Königsberg, 255 Zeile 4 v. unten.
Löwentinsee (sehe fur dem hause zu Letzen) 45,9 u. Anm. 3. 196,2.
Lokischken s. Laukischken.
Lompe (Lumpe), Fluß bei Lompönen, 80,3.
Lompönen (Lumpen), Dorf, Kr. Tilsit, 80,3.
Lopzemer Teich im Amt Pr.-Holland, nicht festzustellen, 19,10.
Loschkeim (Laßkeim), Dorf, Kr. Friedland, 188,13.
Loxeten s. Luxethen.
Lublin, Stadt in Polen, 255 Zeile 18 von unten.
Ludwigswalde, Dorf südl. von Königsberg, 177 Anm. 1.
Lugneden (Lucknainen?), Heide im Amt Arys, 54,12.; s. Lagnaynaw.
Lumpe s. Lompe.
Lumpen s. Lompönen.
Luxethen (Loxeten), Dorf, Kr. Pr.-Holland, 18,5.
Lyck (Liegk, Lieg), Amt, 61 f. 86 Anm. 4. 218.
Lyck, Stadt, 47,3. 61 Anm. 6.

M.

Macharren (Machern), Dorf, Kr. Sensburg, 41,2 u. Anm. 3. u. 5. 42,7. 50,5 u. Anm. 1.
Magotten (Magutten), Dorf, Kr. Wehlau, 101,2 u. Anm. 4. 103,17.
Mahnsfeld, Dorf südwestl. v. Königsberg, 197 Anm 6.
Maldaiten, Gut, Kr. Fischhausen, 210 Anm. 4.
Malga (Malge, Malgun), Dorf, Kr. Neidenburg, 33 Anm. 2. 34,20 f.
Malgischer (Molguscher) Teich 33,16 u. Anm. 2.
Malgun s. Malga.
Malkiehn, Fluß südöstl. von Lyck, 61 Anm. 6.
Malschöwer See, Kr. Ortelsburg, 39 Anm. 2.
Manßgut s. Mensguth.
Mantau, Gut nordöstl. von Königsberg, 90 Anm. 3.

Maraunen (Mauraunen), Gut, Kr. Heiligenbeil, 14,4 u. Anm. 2. 15 Anm. 2.
Marggrabowa, Stadt, vorher Dorf unter dem Namen Oletzko, 59,1 u. Anm. 1 u. 3. 61 Anm. 1.
Marienburg (Margenburg, Mergenburg) 19,11. 22 Anm. 2. 27,26. 28,5. 133,15. 237.
Marienfelde (Marienfelt), Dorf, Kr. Pr.-Holland, 17,1.
Marienwerder, Amt, 18 Anm. 3. 27 f. 193 Anm. 4. 218. 242 Z. 18.
Marienwerder, Stadt, 217,5. 241.
Mark, Preußisch- (Preuschmark, -marck, -margk, -margkt), Amt, 21 ff. 131 Anm. 2. 168 Anm. 4. 217,4. 218. 237 f.
Masau (Masaw) s. Masowien.
Maserseite, masowische Seite, 31,5.
Masowien (Masau, Masaw) 31,5 u. Anm. 4. 46 Anm. 5.
Masur, Masowier, 31,5.
Masuren, der Südosten von Ostpreußen, 62 Anm. 2.
Mauhhausen s. Mühlhausen.
maulenschen Güter, die, 250 f.
Mauraunen s. Maraunen.
Medenau, Dorf, Kr. Fischhausen, 33 Anm. 5.
Mederau, Ort (nicht zu bestimmen), 189,6.
Medunischken (Meduntzke, Miduntzke, Miduntzgke, Midintzki, Midintzky), Groß- u. Klein-, Güter, Kreis Darkehmen, 69, 36 u. Anm. 5. 73,52 f. u. Anm. 7. 74,53.
Megkelburg s. Meklenburg.
Meißen 15 Anm. 3. 17 Anm. 1. 237. 239 Z. 4 u. Z. 6 v. u.
Meklenburg (Megkelburg) 184, 7. 215,27. 240 Z, 22.
Meliorationswiesen (Bebeuthen), Kr. Angerburg, 199 Anm. 6.
Memel (Mimel, Mimmel), Amt, 86 ff. 182,2. 185,10. 198,11. 218.
Memel, Stadt, 64,5. 66,20. 86,1. 87,3 u 7 f. u. Anm. 1. 88,9. 138,1.
Memel (Mimel), Fluß, 80,7. 81,11 f. u. Anm. 1 u. 5. 82,16 u. 19. 83,20 u. 22. 85,31.
Mensguth (Manßgut), Marktflecken, Kr. Ortelsburg, 37 Anm. 2. 38,11.
Mergenburg s. Marienburg.
Meselanz (jetzt Mösland), Dorf, Kr. Marienwerder, 20 Anm. 1.
Midintzki, Miduntzgke s. Medunischken.
Mierunsken (Miruntzken), Dorf, Kr. Oletzko, 59,4.
Mikossen (Mikoschen, Mikuschen, Mischkoffsken), Dorf, Kr. Johannisburg, 51,8. 53,2 f.
Mimel, Mimmel s. Memel.
Minten (Minthen), Dorf, Kr. Friedland, 107,4 u. Anm. 5.
Miruntzken s. Mierunsken.
Mischen, Groß- (Mischken hoff, Mischenhof), Gut am Dammteich, n. von Königsberg, 208 Anm. 1. 211,7 u. Anm. 4. 254 Zeile 2.
Mischkoffsken s. Mikossen.
Miswalde (Mißwalde), Dorf, Kr. Mohrungen, 22,8 ff. 23,11.
Mohrungen (Morungen), Amt, 94 f. 168 Anm. 4. 192 Anm. 2. 195 Anm. 1 f. 252 Z. 21.
Mohrungen, Stadt, 94,2.
Molguscher Teich s. Malgischer Teich.
Mühlfeld, Mühle, Kr. Pr.-Eylau, 107,7. 108 Anm. 1.
Mühlhausen (Mulhausen, bei Nostitz falsch Mauhhausen), Dorf, Kreis Pr.-Eylau, 20,14. 169,10. 193,3. 252 Z. 13 v. u.

N.

Nahmgeist, Gut, Kr. Pr.-Holland, 18 Anm. 3.
Neide, Fluß bei Soldau, 30,3.
Neiden, Fluß, s. Nieden.
Neidenburg, Amt, 17 Anm. 4. 23 Anm. 1. 31 ff. 144 Anm. 4. 150,3.

174,2 u. Anm. 1. 218. 253 Z. 7. 254 Zeile 6 v. unten.
Nemmersdorf (Lemmerßdorff, Lemerßdorff), Dorf, Kr. Gumbinnen, 65,11 u. Anm. 3. 68,32. 71,44.
Nemonien, Mündungsarm der Memel, 85 Anm. 2.
Nerfken, Gut, Kr. Pr.-Eylau, 93 Anm. 5.
Neudorff s. Neuendorf.
Neuendorf (Neudorff), Dorf, Kr. Wehlau, 102.8.
Neuendorf, Dorf, spätere Stadt Lötzen, 45,9 u. Anm. 4.
Neuenhaus s. Neuhausen.
Neuhäuser, Gut, Kr. Fischhausen, 96 Anm. 1.
Neuhausen (Neuhauß, New hauss, Neuenhaus), Amt, 98 f. 99 Anm. 1 f. 104,17 u. Anm. 3. 113 Anm. 2. 144 Anm. 4. 175,6 u. Anm. 1. 180 Anm. 7. 207 Anm. 3 u. 6. 208,3. 218. 254 Zeile 27.
Neuhausen, Schloß und Gut, Kr. Königsberg, 97,3. 98,1. 140,4 u. Anm. 2. 174,2. 207,3.
Neuhof, südl. v. Althof-Memel, 86,2. 87,5 f. u. Anm. 1.
Neuhof, Erbamt der Herren v. Heydeck, 50 Anm. 2.
St. Nicolas, Niclas s. Nikolaiken.
Nieden (Niden), Dorf, Kr. Johannisburg, 48,7.
Nieden (Neiden), Fließ daran, 48,6 u. Anm. 1.
Nieder See, Kr. Johannisburg, 48 Anm. 1.
Nikolaiken (St. Nicolas, Sanct Niclas), Kirchdorf (jetzt Stadt) im Amt Rhein, 50,5 u. Anm. 1. u. 7. 54 Anm. 2.
Ninnen, Dorf im Amt Waldau (nicht zu bestimmen), 176,3.
Nodems, Gut, Kr. Fischhausen, 92 Anm. 4.
Nordenburg (Nordenburgk), Stadt, 73,52.
Norkitten, Marktfl. w. von Insterburg, 72,47 u. Anm. 4.

O.

Oletzko (Oletzke, Oletzken), Amt, s. Stradaunen, Amt.
Oletzko, Dorf, s. Marggrabowa.
Oletzko, Jagdbude, Vorwerk und Hauptmannssitz, 59,1 u. 6 u. Anm. 1 u. 3.
Olschöwen (Olscheuen), Dorf, Kr. Sensburg, 54,12 u. Anm. 2.
Omoleff, Omolieff s. Omulef.
Omoltzkerfluß s. Omulef.
Omulef (Omoleff, Omolieff, Omolßker, Omoltzker), Fluß, Kr. Neidenburg, 31,6 u. 8. 32,15. 33 Anm. 2. 34,22. 254 Z. 5 v. unten.
Omulefsee, Kr. Neidenburg, 33 Anm. 2.
Oppen (Open), Dorf, Kr. Wehlau, 102,11.
Orsitz, Grenzfluß zw. Preußen u. Masowien, 31,5.
Ortelsburg (Ortelspurg, Ortelßpurg), Amt, 32,10. 36 ff. 41,2. 42 Anm. 2. 171 Anm. 2. 198,9 u. Anm. 3 ff. 218. 243 Z. 25. 254 letzte Zeile.
Ortelsburg, Stadt, 32,10. 37,8. 38 Anm. 2.
Osterode (Osterrode), Amt, 25,19 u. Anm. 1. 29. 194 Anm. 1. 218. 237. 241.
Osterode, Stadt, 218.

P.

Packerau (Pagkerau, Pogkerau), Dorf, Kr. Pr.-Eylau, 189,5 u. 7. 190,10 u. Anm. 2.
Paderßorth s. Patersort.
Palmnicken, Gut, Kr. Fischhausen, 92 Anm. 2.
Pangerwitz'scher Krug bei Insterburg 171 Anm. 5.

Papiolen s. Popiollen.
Passenheim, Stadt, 36 Anm. 3. 171,16 u. Anm. 2.
Patersort (Paderßorth), Dorf, Kr. Heiligenbeil, 11,19.
Perkapken, nicht zu bestimmen (n. von Königsberg), 213,17 u. Aum. 3. 214,25 (die Perkapker).
Perkappen, Dorf, Kr. Labiau, 180,10. 248 Zeile 11.
Perkuiken, Gut, Kr. Fischhausen, 208 Anm. 1.
Perteltnicken (Pertelnigken), Dorf, Kr. Fischhausen, 97,2.
Peukershof (Peügkers), nicht zu bestimmen, nördl. von Königsberg, 213,17 u. Anm. 3.
Peutschen, Krug, wol das spätere Pötschkehmen, Kr. Gumbinnen, 73,49 u. Anm. 3.
Pfeffermühle (-mole, -mülle), Mühle, Kr. Fischhausen, 92,14 u. Anm. 2.
Pictupenen, Pictupeinen s. Piktupönen.
Pieragienen, Gut, Kr. Insterburg, 171 Anm. 5.
Pigkarten s. Bekarten.
Piktupönen (Pictupenen, Pictupeinen) 80,5. 81,12 u. Anm. 5. 84,25 u. Anm. 1. 85,30 u. Anm. 1. 87 Anm. 2.
Pillauer Tief s. Tief.
Pillupönen (Pilupein, Piltpein), Gut, Kr. Stallupönen, 64,6. 9 u. Anm. 5.
Pilsen s. Pülz.
Pilta, Wiese im Amt Neidenburg, 32,10.
Piltpein s. Pillupönen.
Pische s. Pissa.
Pissa (Pische), Quellfluß des Pregel, 64 Anm. 4. 71,45. 73 Anm. 3.
Pisseckfluß, Kr. Johannisburg, 48 Anm. 2.
Plauth, Gut, Kr. Rosenberg, 167 Anm. 1.
Plesen s. Plössen.
Plevischken, Plewischken s. Plibischken.
Plibischken (Plewischken, Plevischken), Dorf, Kr. Wehlau, 105,1 u. Anm. 3.
Plössen (Plesen), Dorf, Kr. Heiligenbeil, 14,2. 189,8.
Pobethen (Bobeten), Dorf, Kr. Fischhausen, 97,1 f.
Podolien (Vieh aus) 122,4.
Poduhren, Gut nö. von Königsberg, 90 Anm. 3.
Pötschkehmen, Dorf, Kr. Gumbinnen, 73 Anm. 3.
Pogeiden, offenbar für Pogegen, nördlich von Tilsit, 80,7.
Pogkerau s. Packerau.
Pohibels (Pohubels), Gut des Bernhard Pohibel, vorübergehender Name für Lickunen, 78,9 f. u. Anm. 1.
Polen, Land u. Volk, 24 Anm. 3. 46 Anm. 5. 85 Anm. 2. 91 Anm. 4. 95,5. 122,4. 124,2. 130 Anm. 1. 161 Anm. 1. 168 Anm. 1. 172 Anm 1. 179 Anm. 2. 194,6. 197 Anm. 1. 198,8 u. Anm. 2. 203 Anm. 1. 204, 2. 205,5. 237. 240. 249 Zeile 5.
Polennen, Gut, Kr. Fischhausen, 93 Anm. 5.
Polommen (Polomen, Polumen), Dorf, Kr. Oletzko, 59,1 u. 3. 60,8.
Pomedien, Dorf, Kr. Wehlau, 244.
Pomesanien, Bisthum, 27 Anm. 5.
Pommern 175 Anm. 5. 238. 176 Anm. 5 (pommerische Herzöge).
Popiollen (Papiolen, Popellen), 57,13 u. 15.
Popitten, Dorf, Kr. Mohrungen, 250 Zeile 12.
Poppen s. Puppen.
Pornegkers Grund zwischen Ragnit und Tilsit 82,17.
Posmahlen, Dorf, Kr. Pr.-Eylau, 17 Anm. 1.
Prale, Pralkrug s. Preil.
Prappeln, Dorf südl. v. Königsberg, 177 Anm. 1. 247 Z. 7 v. u.
Prassen, Gut, Kr. Rastenburg, 13 Anm. 1. 106 Anm. 2.

Pregel, Fluß, 48 Anm. 1. 70 Anm. 3. 71,45 u. Anm. 4. 175,7. 197.6.
Preil, Krug zu, (Pralkrug, Bralkrug, die Prale) nw. von Königsberg, 215 Anm. 2.
Preuschmargkt s. Mark, Preußisch-.
Preußen (Prüssen), Land und Bewohner, 3,1. 31,5. 91 Anm. 4. 92 Anm. 1. 119,1. 121,1 u. Anm. 1. 162 Anm. 5. 168 Anm. 1. (preusische wasser) 196,5. 249 Zeile 7.
Preußen, königliches (polnisches), 237 Zeile 3.
Preußich-Eylau s. Eylau.
Preußisch-Mark s. Mark.
Priam (Priune, Priuner), See im Amt Neidenburg, 33,16 u. Anm. 2.
Prökuls, Dorf, Kr. Memel, 87 Anm. 2.
Prothainen (Broteinen), Vorwerk, Kr. Mohrungen, 24,17.
Puduppe s. Buduppe.
Pülz (Pilsen), Dorf, Kr. Rastenburg, 41,6. 42,10.
Puppen (Poppen), Jagdbude, jetzt Dorf, Kr. Ortelsburg, 37,8. 38,15. 127,3. 162,18. 211 Anm. 5.
Putzig, Stadt in Westpreußen, 168 Anm. 1.

Q.

Queden, Quedenmühle, Amt Rastenburg, 109,1.
Queise, Hof im Amt Rhein, nicht zu bestimmen, 51,11.
Quetkofa, Wiese im Amt Neidenburg, 32,9 u. Anm. 1.
Quiatkowo, Gut im Amt Insterburg, nicht zu bestimmen, 172 Anm. 1.

R.

Ragnit (Ragnet, Ragenit, Rangnit, Rangnet), Amt, 75 Anm. 2.76 ff. 80,4. 81 Anm. 5. 82,16 u. 19. 166,1 u. Anm. 1. 218. 248 Zeile 20.
Ragnit, Stadt, 75,58. 82,17.
Raguppe, Fluss, Kr. Pillkallen, 79,14.
Ramten, Gut, Kr. Osterode, 194 Anm. 1.
Rangnet, Rangnit s. Ragnit.
Rastenburg, Amt, 50 Anm. 2 u. 4. 97 Anm. 3. 109 Z. 1 u. Anm. 1. 109 f. 218. 243 Z. 7 v. u.
Rastenburg, Stadt, 109,2. 201,19.
Regenwalde in Pommern 238 Z. 13.
Regitten (Robers gut), Gut, Kr Fischhausen, 213,14 u. Anm. 1. 214,23.
Rehfeld (Rhefeld), Dorf, Kr. Heiligenbeil, 14,3 u. Anm. 1.
Reichenhagen, Dorf ö. von Königsberg, 255 Z. 4 von unten.
Rein s. Rhein.
Reissel, Ressel s. Rössel.
Retheney, Dorf, Kr. Ragnit, 83 Anm. 1.
Rhefeld s. Rehfeld.
Rhein (Rein), Amt, 41,1 u. Anm. 2. 49 ff. 166 Anm. 2. 183 Anm. 2. 184,6. 218.
Rhein, Haus, 51,11.
Richthof, Gut, Kr. Fischhausen, 33 Anm. 5.
Riesenburg (Riesenberg), Amt, 18 Anm. 3. 20 f. 28 Anm. 1. 167 Anm. 1. 193,4 u. Anm. 4. 218.
Riga 158 Anm. 2. 208 Anm. 3.
Robers gut s. Regitten.
Rockeimswalde (Rockelkeim), Gut, Kr. Wehlau, 105,2. 106 Anm. 1.
Rockelkeim s. Rockeimswalde.
Rodokeff (Rodekoff), Fließ im Amt Neidenburg, 31,4.
Rössel (Ressel, Reissel), Stadt, 41,6.
Rogoßchen, falsch für Rososchen, s. Rosoßen.
Rominte, Quellfluß des Pregel, 64 Anm. 4 f. 66 Anm. 2.
Rominten (Romiten, Romitten), Dorf, Kr. Goldapp, 66,15 f. 68,30. 72,46.
Romintensche Heide 66,16 u. Anm. 2.
Romintenscher See s. Goldapper See.

Romiten, Romitten s. Rominten.
Rosch- oder Warschausee, Kr. Johannisburg, 55 Anm. 1.
Rosen, Gut bei Zinten, 189 Anm. 1.
Rosenberg, Dorf, Kr. Gerdauen, 163,19 u. Anm. 2.
Rosinsker (Rosintzker) Jagdbude 69,38. 70 Anm. 1.
Rosinsko, Gross-, Dorf, Kr. Goldapp, 70 Anm. 1.
Rositten (Rossitten), Dorf, Kr. Pr.-Eylau, 16,15.
Rosoßen (Rososchen, Rogoßchen), Dorf, Kr. Darkehmen, 69,34 f. 71,45. 199 Anm. 6.
Rothen, vielleicht Rohden, Gut, Kr. Mohrungen, 24,15.
Rotzig, Groß-, 25,21; s. Rotzung.
Rotzigeshof (-hoff, -hoeff), wahrscheinlich Rotzung, Dorf, Kr. Mohrungen, 26,22.
Rotzung, Groß-, (Groß-Rotzig), See, Kr. Mohrungen, 25,21.
Roxken, Gut, Amt Ortelsburg, (nicht festzustellen — Ruttken?) 38,14.
Rudau, Kammeramt im Samland, 208 Anm. 1. 212,12 u. Anm. 2. 216,31.
Rudau, Dorf, Kr. Fischhausen, 210,6 u. Anm. 4. 253 letzte Zeile.
Rudzisken, Dorf, Kr. Ortelsburg, 171 Anm. 2.
Rügenwalde in Pommern 175 Anm. 5.
Rummy (Rumme), Dorf, Kr. Ortelsburg, 40,18.
Ruß, Mündungsarm der Memel, 85 Anm. 2.
Ruß, Marktflecken, 87 Anm. 2.
Ruttken, Klein-, Dorf, Kr. Ortelsburg, 36 Anm. 3. — Vgl. Roxken.

S.

Saalau (Salaw), Amt, 112 f. 248 Z. 21.
Saalfeld (Salvelt), Stadt, 24,19.
Saleschen, Dorf, Kr. Oletzko, 60 Anm. 2.
Salvelt s. Saalfeld.
Salzbach, Gut, Kr. Rastenburg, 110 Anm. 1.
Samland (Samblandt) 91 Anm. 3. 92 Anm. 1 f. 93,1 u. Anm. 2 f. 119 Anm. 2. 180 Anm. 7. 210 Anm. 4. 212 Anm. 1 f. 240 Z. 19 v. unten. 252 Z. 16 v. unten.
Sanct Niclas s. Nikolaiken.
Sausgarten, Gross- und Klein-, Gut u. Dorf, Kr. Pr.-Eylau, 250 Z. 13 v. unten.
Schaaken (Schagken, Schagkau, Schogkaw, Schaken, Schacken), Amt, 38 Anm. 3. 97. 152 Anm. 2. 198 Anm. 4. 208 Anm. 3. 211,8. 212 Anm. 1. 240 Z. 19 v. unten.
Schabin s. Szabienen.
Schacken, Schagken, Schagkau, s. Schaaken.
Schäferei, Gut zw. Lochstädt u. Neuhäuser, Kr. Fischhausen, 96 Anm. 1.
Schagliten, Ort im Amt Bartenstein, nicht festzustellen, 108,9.
Schalteik (Schaltegk, Schaltegke), Abfluß der Memel, 85,31 u. Anm. 2. 86,31.
Schaluppe (Schalupe, Heidenfluß), Fluß w. von Tilsit, 82,18. 84,28 u. Anm. 5.
Scharnersee s. Czarner See.
Schassupe s. Szeszuppe.
Scheufelsdorf, Dorf, Kr. Ortelsburg, 36,3 u. Anm. 3. 37,4. 39 Anm. 2. 171 Anm. 2.
Scheufelsmühle, Kr. Ortelsburg, 39 Anm. 2. 198 Anm. 5.
Schileiten (Schyletenn), Hof, in Goldapp aufgegangen, 63,2 f. u. Anm. 1. 75,57 u. 59 u. Anm. 1.
Schilesene, Ort im Amt Insterburg, (nicht festzustellen, vielleicht in Goldapp aufgegangen) 66,18.
Schilleningken, Gut, Kr. Tilsit 81 Anm. 3.

Schilupe, Fluß, Kr. Darkehmen, 67,24.
Schiman, Wald im Amt Neidenburg, 34,26 u. Anm. 2.
Schipitgen s. Sypittken.
Schippenbeil, Amt, 6 Sp. 2 Z. 17 u. Anm. 2.
Schirwindt, Stadt, 79 Anm. 1.
Schlauthienen, Dorf, Kr. Pr.-Eylau, 209 Anm. 1.
Schlesien 21 Anm. 1. 28,6. 119 Anm. 2. 165,6. 209,5. 245 Z. 12.
Schlesiershof s. Schlössershöfen.
Schleuse, Groß-, Gut, Kr. Wehlau, 103 Anm. 1.
Schlodien, Gut, Kr. Pr.-Holland, 202 Anm. 2.
Schlössershöfen, Schlesiershof, Gut, Kr. Fischhausen, 209 Anm. 1.
Schmeditten s. Schmoditten.
Schmelz (Schmeltze), Dorf bei Memel, 86,2. 87 Anm. 1.
Schmoditten (Schmeditten, Schmediten), Gut u. Dorf, Kr. Pr.-Eylau, 11,21. 12,25.
Schnappen, Alt-, Dorf, Kr. Pillkallen, 79,12 u. Anm. 1.
Schnecke, Zufluß des Nemonien, 85 Anm. 2.
Schönberg (Schonberg), ~~Amt~~, 19,8 u. Anm. 3. 27 Anm. 5.
Schönjarke s. Gurnen.
Schönwiese, Gut, Kr. Pr.-Eylau, 93 Anm. 5.
Schogkaw s. Schaaken.
Schreinen, Gut, Kr. Heiligenbeil, 15 Anm. 3.
Schreitlaugken, Dorf u. Gut, Kr. Tilsit, 76,2. 78,7.
Schüroben Hof im A. Lötzen, nicht festzustellen, 198,10.
Schützendorf. Dorf, Kr. Ortelsburg, 39 Anm. 2. 198,9 u. Anm. 5.
Schultitten, Gut, Kr. Pr.-Eylau, 252 Zeile 13 v. u.
Schwaraunen, Groß-, Gut, Kr. Pr.-Eylau, 107 Anm. 5.
— Klein- (früher Berwaldshof) 108 Anm. 4.
Schwarzer Fluß, Kr. Ortelsburg, 33 Anm. 2.
Schwarzer See s. Czarny-See.
Schweden 91,10 u. Anm. 4. 164 Anm. 3.
Schyletenn s. Schileiten.
Seben, Groß-, See im Amt Angerburg, 56,8.
Seehesten (Sehesten, Sehsten), Amt, 41 ff. 138 Anm. 2. 166 Anm. 2. 218. 254 letzte Zeile.
Seehesten, Schloß, 42,11.
Seerappen, Dorf w. von Königsberg, 212 Anm. 2. 254 Zeile 10.
Sehesten, Sehsten s. Seehesten.
Sensburg (Sensperg), Stadt, 42,10. 49 Anm. 4.
Senteinen, Dorf, Kr. Tilsit, 81 Anm. 3.
Siligkeim s. Zielkeim.
Skirlack (Skirlaucken), Dorf, Kr. Darkehmen, 73,52.
Sobrost (Soborst), Dorf, Kr. Darkehmen, 69,35. 75,59.
Soldau (Soldaw), Amt, 30. 113 Anm. 1. 218.
Sperdin, Sperding s. Spirdingsee.
Sperling, Gut, Kr. Angerburg, 56,4. 7. 11 u. Anm. 3. 57,13 u. Anm. 2. 66,19 u. Anm. 7. 67,24. 74,55 u. Anm. 3.
Sperling, Vorwerk im Amt Mohrungen, nicht festzustellen, 94,1.
Sperlings (Sperlingshof), Gut, Kr. Königsberg, 198 Anm. 5.
Spirding- (Sperding-, Sperdin-) See 47 Anm. 3. 48,6 u. Anm. 1. 53,4 u. Anm. 2. 66 Anm. 7.
Spittelhof (Spitelhof, Spitelhoeff), Gut w. v. Königsberg, 98,4. 138,1.
Spittels, Gut, Kr. Pr.-Holland, 194 Anm. 5.
Splitter (Spliter), Dorf w. v. Tilsit, 82,18 u. Anm. 2. 84,28 u. Anm. 5.
Sporwitten (Sporwiten), Gut, Kr. Fischhausen, 207,1 u. Anm. 2. 211,6. 213,17 f. 214,22.
Staßwin, See, Kr. Lötzen, 43,2. 44,3. 45,8.

Staswinnen (Staßwin), Dorf, Kr. Lötzen, 43,1. 251 Z. 13 v. u.
Steinort, Gut, Kr. Angerburg, 251 Zeile 2. 252 Zeile 1.
Stenkendorf, Dorf, Kr. Rosenberg, 211 Anm. 5. 241 Z. 15 v. unten.
St. Nicolas s. Nikolaiken.
Stollbeck, Dorf westl. v. Tilsit, 82 Anm. 2. 85 Anm. 5.
Stoltzelingken, Ort im Amt Rhein, nicht festzustellen, 54,11.
Storchnest, Dorf, Kr. Pr.-Eylau, 22,4.
Stradaunen (Stradaun) oder Oletzko, Amt, 41 Anm. 1. 50 Anm. 2. 59 ff. 76,1. 170 Anm. 3. 196 Anm. 3. 218. 242.
Stradaunen, Hauptmannssitz, Hof, jetzt Dorf, Kr. Lyck, 59,1 f. u. Anm. 1. 60,9 u. Anm. 2. 170,13 u. Anm. 3. 200 Anm. 3.
Stramel, Gut der v. Borcke in Pommern, 238 Z. 13.
Strapaun (Strapun), Ort im Amt Insterburg, vielleicht Strapawischken, Dorf, Kr. Darkehmen, 73,52. 74,53.
Stubbenteich (der neue Teich), n. von Königsberg, 208,4 u. Anm. 1. 209,4. 253 Z. 6 v. unten.
Stuhm, Stadt, 237.
Suculla, Wald im Amt Neidenburg, (Sokollen?) 32,11.
Süsan, Teich im Amt Ragnit, 78,11.
Sypittken (Schipitgen), Dorf, Kr. Lyck, 61,1 u. Anm. 6.
Sysdroysee im Amt Seehesten 41 Anm. 3.
Szabienen (Schabin), Dorf, Kr. Darkehmen, 66,19 u. Anm. 6. 67,21 f. u. 24 u. Anm. 1. 71,44.
Szeszuppe (Schassupe), Nebenfluß der Memel, 79,12 f. u. Anm. 2.
Szielasken, Dorf, Kr. Goldapp, 166 Anm. 1.

T.

Taabern (Tabern, Taborn), Dorf, Kr. Mohrungen, 23,14.
Taberlack, Gut, Kr. Angerburg, 251 Zeile 2.
Tabern s. Taabern.
Taltergewässer, zwischen Löwentin u. Spirding, 52 Anm. 1.
Tamischer Teich s. Dammteich.
Tapiau (Tapia, Tapisch), Amt, 16 Anm. 3. 91 Anm. 3. u. 10. 101 ff. 105 Anm. 2. 106 Zeile 6 u. Anm. 1. 128,7. 152 Anm. 2. 159,8. 192 Anm. 2. 194,6. 206,3 u. Anm. 2. 218. 243 Z. 17. 252 Z. 4. v. u.
Tapiau, Stadt u. Schloß, 29,3. 104,18. 156,3 f. u. Anm. 5. 157,4. 158,7. 159,9. 177,5. 209,4.
Taplacken (Taplaugken), Amt, 92 Anm. 5. 105 f. 218. 253 Z. 22.
Taplacken, Dorf, Kr. Wehlau, 17, 18 (?). 70,42 u. Anm. 3.
Teusoffken, See im Amt Seehesten, 42,7.
Thamme s. Dammkrug.
Thammischer Teich s. Dammteich.
Tharau (Thórau), Dorf südl. v. Königsberg, 206,5.
Thiergarten (Tirengarten), Dorf, Kr. Angerburg, 201,18 u. Anm. 3.
Thomsdorf (Domeßdorff), Dorf südöstl. v. Königskerg, 8,2 ff. 187,13 u. Anm. 3.
Thorau s. Tharau.
Thorn 31,8.
Thüselswohl, jetzt Klimken, Gut, Kr. Angerburg, 181 Anm. 7.
Tief (Tieff), Pillauer, 91,10.
Tilse, Fluß, 209 Anm. 3.
Tilsit (Tilset), Amt, 65 Anm. 5. 79 ff. 112 Anm. 1. 121,3. 209,5 u. Anm. 3. 216 Z. 11. 218. 248 Z. 20 u. 22.
Tilsit, Stadt, 82,17 u. 19. u. Anm. 2 f. 83,22. 84,26. 85,30 u. Anm. 5. 87,3. 137,2. 166,1. 190,9. 209,5 u. Anm. 3. 218.
Tirengarten s. Thiergarten.
Tirklosee, nordöstl. Fortsatz des Spirding, 53 Anm. 2.
Tollen s. Tullen.
Tranxiten s. Drangsitten.

Trappönen (Treppenen), Dorf, Kr. Ragnit, 78 Anm. 1.
Trempen, Dorf, Kr. Darkehmen, 71 Anm. 1.
Treppenen s. Trappönen.
Trimpau s. Trömpau.
Trinkheim (Trinckeim), Dorf, Kr. Pr.-Eylau, 11,21.
Trömpau (Trimpau), Gut, Landkr. Königsberg, 97,3 u. Anm. 2.
Tromnau, Groß-, Gut, Kr. Marienwerder, 167 Anm. 1.
Tscharna, Tscharnefließ, das, s. Czarny.
Tscharnegka, Wald im Amt Neidenburg, 34,24.
Tscharnersehe s. Czarner See.
Tschartaffken, Ort, Amt Rhein, nicht festzustellen, 54,10.
Tullen (Tollen), Dorf, Kr. Pillkallen, 73,50 u. Anm. 4.

U.

Uderwangen (Auderwange), Dorf, südöstl. von Königsberg, 187,13. 191,14.

W.

Waldau, Amt, 90,5 u. Anm. 3. 99,2. 99 f. 104,17 u. Anm. 3. 144 Anm. 4. 175 Anm. 1. 176,3. 207 Anm. 6. 218.
Waldau, Dorf, östl. v. Königsberg, 32,13. 174,2. 193,4. 217,8.
Waldau, Schloß, 185 Anm. 3.
Waldpusch (Walpusch), Fluß im Amt Neidenburg, 31,8. 34,23. 37 Anm. 1.
Waldpuschsee im Amt Ortelsburg 37 Anm. 1.
Walpusch s. Waldpusch.
Warengen (Werenien), Gut, Kr. Fischhausen, 89,12 u. Anm. 1. 90,4 u. 9.
Wargen (Wargaw), Kammeramt, 15 Anm. 1. 97 f. 207 Anm. 4. 208,3. 211,6. 213 Anm. 4. 216,31. 253 Zeile 16 v. u. 254 Zeile 10.
Wargen, Dorf nw. von Königsberg, 215,28 u. Anm. 2 (wargischer Graben, d. i. Landgraben).
Wargenau, Gut, Kr. Fischhausen, 213,15.
Warkiniten s. Wartnicken.
Warnen, Oberförsterei (jetzt getheilt), Kr. Goldapp, 66 Anm. 2.
Warnickam (Wernigkeim), Gut, Kr. Pr.-Holland, 19,10.
Warschau- oder Roschsee, Kr. Johannisburg, 55 Anm. 1.
Wartnicken (Warkiniten, Wartelnig), Gut, Kr. Fischhausen, 97,1 u. Anm. 1.
Weeske (Weißeke), Fluß, Amt Pr.-Holland, 19,12.
Wehlau (Welau), Stadt, 102,5. 104,18. 146,6 f.
Wehlau, Alt-, Ortschaft, Kr. Wehlau, 102,6 u. 10. 103,16.
Wehrwilten (Werwolten, Wirwolten), Dorf, Kr. Friedland, 107,3.
Weichsel 48 Anm. 1.
Weißeke s. Weeske.
Weissenstein, Dorf sö. v. Königsberg, 187,13.
Weiße See, der, im Amte Seehesten 41,1 u. Anm. 1.
Weiteinen s. Witthenen.
Welau s. Wehlau.
Wendehnen, Gut, Kr. Rastenburg, 176 Anm. 5.
Wensewen (Wensoven, Wensaw), Dorf, Kr. Johannisburg, 53,5 f.
Werenien s. Warengen.
Wernigkeim s. Warnickam.
Werschkien, Krug im Amt Tilsit, 85 Anm. 1.
Wersmeningken, Klein-, früher Bajohrgallen (Beyorgallen, Beiorgallen), Dorf, Kr. Pillkallen, 71,45. 73,51 u. Anm. 6. 76,3. 77 Anm. 1.
Werwolten s. Wehrwilten.
Wickbold, Dorf, südl. v. Königsberg, 177 Anm. 1.
Wiekau (Wigkau), Dorf, Kr. Fischhausen, 90,8.

Wielgk s. Wilke.
Wigkau s. Wiekau.
Wilke (Wilkupe, Wielgk), Fluß im Amt Tilsit, 81, 12 u. Anm. 5. 82, 19.
Wilken (Wolka), Dorf, Kr. Johannisburg, 47 Anm. 3.
Wilkupe s. Wilke.
Wilkuschen, Gut im Amt Johannisburg, nicht festzustellen', 47 Anm. 3.
Willenberg (Willenburg), Dorf, jetzt Stadt, 23 Anm. 1. 31, 8. 34, 23 ff.
Wilna 183 Anm. 3. 237.
Wirrgraben, Kanal n. von Königsberg, 208 Anm. 1.
Wirwolten s. Wehrwilten.
Wischutensee s. Wysztyter See.
Wistitischer Fluß s. Wysztyter Fluß.
Wittenberg 246 Zeile 20. 255 Zeile 2.
Witthenen (Weiteinen), Gut, Kr. Fischhausen, 214, 20 u. Anm. 1.
Wolka s. Wilken.
Wondollek, früher Eisenhammer, Kr. Johannisburg, 23 Anm. 1.
Worienen (Boreinen), Gut, Kr. Pr.-Eylau, 209 Anm. 1. 251 Z. 18 v. unt.
Woyditten, Gut bei Zinten, 189 Anm. 1.
Wysztyter (Wistitischer) Fluß, womit wol nicht die Pissa, sondern die Rominte gemeint ist, 64, 7 u. Anm. 4.
Wysztyter See (Wischutensee) 64 Anm. 4. 71, 45.

Z.

Zielkeim (Siligkeim), Gut, Kr. Fischhausen, 208, 4 u. Anm. 1. 212, 10. 253 Z. 15 v. u.
Zinten. Kammeramt, 247 Z. 14.
Zinten, Stadt, 13, 1 f. 14, 4. 6. 8 f. 15 Anm. 1 f. 16, 15. 189 Anm. 1. 191, 15 Anm. 2.
Zips, Landschaft in Oberungarn, 141 Anm. 1.

Wörter- und Sachenverzeichniss.

(Die sprachlich und lexikalisch bemerkenswerthen Wörter und Wortformen sind kursiv gedruckt.)

A.

Aal, Aalfang, Aalhandel, Aalkasten, Aalwehr 33,16. 37,4. 41,2 u. 5. 44,6. 46,1. 47,4. 48,7. 49,3. 59,2. 116,2. 182,2 u. Anm. 6. 186,12. 278,37. 355.

aber: 1) abermals, noch 65,10; 2) oder 177,4.

Abfallholz s. *afterschlege* u. *legeholtz.*

abfutern, abfüttern, 139,2.

abgonstige, Abgünstige, Mißgönner, 217,9.

abgraben, *abegraben*, einen See, 44,6.

abhören, *obhoren*, abnehmen, (die Rechnungen) 120,2. 161,16.

ablaß, *abloß* (eines Teiches) 10,11. 25,21. 32,13. 33,18. 34,20 u. 21. 37, 10. 57,12. 67,21 u. 27. 69,33. 102,11. 217,8. (eines Flusses) 60,6.

ablassen, einen Teich, 9,8 u. 10. 45,8. 57,12. 64,4. 67,22. 68,32. 77,5. 90,6. 110,1. 133,11. 139,1. 150,3. 193,2.

ablösen, *ablosen*, einlösen, s. dieses.

abmahlen, *abmalen*, einen See, (sein Wasser ganz vermahlen) 42,11. 44,2. 193,4.

abscheust, abschießt, 48,8. 153,6.

Abschied, *abscheid*, *abscheidt*, *abschiedt*: 1) Befehl, Verordnung; 2) Tod.

abvexiren 167,2.

Abzug, *abzog*, (des Wassers) 25,21.

Achtel, Raummaß für Holz, 191,14.

Acker, 24,17. 44,4. 49,1. 55,3. 62,1. 63,3. 78,7. 82,14. 86,1. 87,5. 100,1. 101,2. 4. 5. 131,6 u. 7.

Ackerbau, *agkerbaw*, 62,1.

Adel 109,11. 113 Anm. 1 118,2. 131,5. 134 Zeile 8. 135,1. 137,1. 142,9. 152,1. 210,6. 214,24. 276,7.

ader, oder.

Administration und Cura (Preußens für den kranken Herzog Albrecht Friedrich) 335 ff.

afterschlege, Aeste u. anderes Abfallholz, 23,12 (s. auch *legeholtz*).

agker, Acker, s. dieses.

aigennotzig, eigennützig.

alchimisterey 216 Zeile 9.

aller: 1) Alles 58,15. 190,11. 214,20; 2) Alle 58,17. 108,7; 3) Allem 211,8.

als fern als, so fern als, wenn, 42,11.

Amt, *ampt*, nur selten (bei Nostitz selbst) *ambt*: 1) Amt im Allgemeinen. Amtsaufgabe; 2) Hauptamt und Kammeramt; 3) Amtmann, Hauptmann 130,5. 159,7; 4) s. v. a. Amtseinkünfte 95,6.

Amtmann, Amtleute: diese aus der letzten Ordenszeit herrührende Bezeichnung für die weltlichen Verwalter eines Bezirkes war auch in Nostitz' Zeit noch nicht völlig durch Hauptmann und Hauptleute verdrängt.

Amtsartikel, Amtsordnung, 275 ff.

Amtsbuch, Amtsregister, Hausbuch, 131,7 u. 8. 276,2. 277,17 u. 18.
Amtsrechnung, Rechenschaft über die Verwaltung eines Hauptamtes, 120,2.
Amtsschreiber 12,22. 13,27. 29,3. 45,8. 57,14. 79,1. 84,26. 99,2. 100,1. 104,18. 109,3. 110,1. 114,1. 121,3. 130,4. 135,1. 188,2. 190,11. 191,14 u. 17. 193 Anm. 5. 194,5. 196,4. 200,15.
an, ane, ohne.
andingen, eine Arbeit, sie zur Ausführung vergeben, 97,3. 141,6.
anfahen, anfangen, 39,16.
angeber, Veranlasser, 93,2.
Angelkähne, *angelkane*, 100,3. 101 Anm. 1.
ankommen, fortkommen (gut), gedeihen, 40,18.
ankonfft, Abkunft, 35,1.
Anlage, Auflage, Steuer, 175,6. 179,8. 204,2.
anlegen: Dörfer 57,13. 151,5. 183,5; Mühlen 57,13; Schäfereien, s. dieses.
anziehen, beanspruchen, 209,4.
Apotheker 313.
Appellation nach Polen 330 f.
arme Beamte den reichen vorzuziehen 150,3.
arme Gesellen 94,4. 110,2. 112,1. 114,1. 159,9.
arme Leute 3,3. 17,1. 44,2. 56,9. 61,4 u. 5. 125,5. 152,4. 155,1. 170,13.
Armut, das, die armen Leute, 62,1. 142,8.
Artikel Albrechts zur Erziehung für seinen Sohn 157,5. 161,15.
Artikel, *artigkel*, nennt Nostiz selbst die einzelnen Absätze in den Kapiteln.
Asche und Aschebrennen 52,13.
aufffarts, auffwarts, oberhalb, 72,47. 73,48.
auffstosig sein mit jemand, mit ihm aneinander gerathen, 180,10.
augst, Augustmonat, 16,13.
ausdreschen 139,3.
ausfischen 9,5.
ausgerissen 16,13 (Schleuse). 18,5 u. 56,6 (Teich). 90,8 (Mühle).
auskaufen, einen Freien, 190,13. 195,8.
Ausländer 121,1.
ausmertzen 122,4 (Schafe).
ausmetzen, das Metzkorn ausmessen, 3,4. 43,2.
ausprakticieren (vgl. prakticieren) 160,14. 180,9 u. 10. 195,7. 198,11. 212,10. 215,29.
Ausrichtung, Bewältigung des Mahlgutes, 37,7. 51,8. 53,5. 55,1. 59,4.
ausroden 22,7.
ausschöpfen, *aüßscheppen*, 49,11.
Ausspeiser, Empfänger der Ausspeisung, 160,13.
Ausspeisung, die Versorgung der Beamten mit Speise und Trank durch d. Hofverwaltung, 7 Anm. 1. 120,5. 124,4. 125,4. 134 Anm. 1. 135 Z. 2. 148 f. 160,13. 268. 284, 100.

B.

Backhaus, herzogliches, 120,2 u. 5. 124,4. 126,1. 128,5. 148,1.
Bader, herzoglicher, 314.
Bäcker, Backmeister, herzoglicher, 128,6. 148,1.
Bäume 56,10. 70,39.
baghauß, Backhaus, s. dieses.
bagmeister, Backmeister, s. Bäcker.
bapir, Papier, s. dieses.
Barbier, herzogl. Leib- u. Hof-, 178 Anm 2. 313.
bas, besser, 74,54.
Bauern 12,23 u. 24. 38,13 u. 14. 39,16. 57,13. 63,2. 66,19. 69,34 u. 36. 74,56. 81,13. 87,5. 102,7. 108,10. 109,3. 113 Anm. 1. 128,6. 131,5 u. 6. 151,5. 177,4. 189,7 u. 8. 190,10. 195,8. 199,12. 201,20. 206,5. 210,5. 214,20 u. 21. 265.
Bauern sollen nicht mehr als zwei Hufen haben 12,23. 38,14. 131,6. Vgl. 151,5.
Baumeister, herzoglicher, 87,7. 136,3.

138,1. 140—142. 144,1. 147 unten. 171,15. 201,16.
Baumeisteramt 138,1. 140,1.
Baumeisterordnung 140,1 u. 2.
Bauschreiber 151,6.
bauwen, bauen.
bauwer, Bauer.
baw, Bau.
bedingen, einen Arbeiter, 141,7.
Beete 163,18.
Befehl 31,22. 52,13. 141,9. 154,8. 169,9.
begker, Bäcker, s. dieses.
benogen, begnügen, sich, 15,12.
berauhen, bereuen, 123,6.
bereiten, zu Pferde besichtigen, 131,6. 139,4. 208,4 (*bereit, beritt*). 276,10.
Bernstein 96,4. 152 Anm. 4. 153,5. 178,6. 320.
Bernsteindreher 320.
Bernsteinhändler 153,5.
Bernsteinhandel 152 Anm. 4.
Bernsteinhof 92,14. 322.
Bernsteinmeister 178,6. 261. 293 ff.
besatzt, besetzt.
beschweren, beschwören, 212,9.
besemen, besämen, sich (mit Fischbrut), von Teichen gebraucht, 10,14.
besetzen: 1) Dörfer, Hufen, Wald u. s. w. 12,23. 19,8. u. 13. 35,26. 38,14. 57,13. 65,15 f. 70,39. 131,6. 151,5. 166,1. 196,3; 2) ein Gewässer mit Fischen 34,20. 63,4. 83,22. 84,24. 85,30. 90,3.
besichtigen, besehen (s. auch visitieren) 18,6. 19,13. 21,4 u. 5. 28,6. 31,8. 34,21. 32,24. 38,14. 40,19. 48,7. 50,4. 53,2 u. 4. 55,1. 68,31. 73,51. 78,9. 83,19. 87,6. 90,8. 97,1 u. 2. 102,5. 105,1. 111,3. 112,1. 131,6.
Besichtigung, *besichtung*, (s. Visitation) 14,8. 38,15. 40,16.
besichtungesnotel, Visitationsbericht, 39,16.
Besoldung 15,12. 125,4. 133,11. 159,7. 198,8.
Besoldung auf m Lande 196 Anm. 4.
bespeisen, sich, sich selbst mit Fischen besetzen, (von Teichen) 48,5. 85,30.
bestandt: *mit bestandt*, mit Grund, 217,9.
bestellen, einen Fluß, s. verstellen.
bestohen, bestauen, s. stauen.
bestricken, *bestrigken*, in Arrest halten, 158,5.
betrieglich, betriglich, betrugklich, betrügerisch.
bette: 1) Bette, Betten 104,17. 164,1; 2) Beete, s. dieses.
Bettler, *betler*, 12,23. 109,3.
beuer, Beutner, s. dieses.
beuerdorff s. Beutnerdorf.
Beutner 26,22. 38,13.
Beutnerdorf 33,19. 38 Anm. 2.
Beutnerei 277 fg.
bevalch, befahl, 136,3.
bevalch, bevelch, bevelich, Befehl, s. dieses.
Bewilligung, *bewillung*, 86,31. 90,9.
beynander, beyeinander 62,1. 77,5.
Bibliothekar: herzogl. 161 Anm. 5; königl. poln. 183 Anm. 3.
Bienen und Bienenstöcke 264 (Preisangabe); s. auch Beutnerei.
Bier 12,25. 37,5. 92,13. 160,13.
Bierbrauerei 26,23. 54,13. 60,8. 95,1. 190,11. 282.
biet, Bitte, 125,5.
bietten, bieten, bitten, 125,5. 202,1.
Bindschuhe, Bastschuhe, 287.
Bischof von Pomesanien 27,1. 338 fg.; von Samland 204,3.
Bischofshut 158,6.
Bisthum, *bischthum*, (Ermland) 107,2. 108,7.
blinder sehe, Sumpf oder Bruch (?). 71,45.
blöde, geisteskrank, (von Herzog Albrecht Friedrich gebraucht) 48,10. 57,14; s. Geisteskrankheit.
blosen, blasen, s. *buchse*.
blude, blode, blöde, s. dieses.
Blut, das junge fürstliche, (Hzg.

Albrecht Friedrich) 112,2. 113,8. 155,2.
Blutung der Leiche der Herzogin 165,6. 301.
Bodenholz 201,20.
Böcke, *bogke*, 84,26.
böse, *bose*, *buse*: 1) unbrauchbar 68,31. 69,38; 2) moralisch schlecht 113,3. 161,16. 163,18. 183,4.
Böte 19,12. 68,28.
Böttcherhaus, herzogliches, 135 Z. 1.
bolholtz, Bohlenholz, 142,8. 151,6. 171,15.
bolle, Bulle, s. dieses.
bolt, bald, 89,12.
bome, Bäume, s. dieses.
bornstein, *bornsteinhof*, Bernstein, Bernsteinhof, s. diese.
brack, schadhaft, 15,5.
Brauhaus 126,1. 128,5. 135 Z. 1.
Braupfanne, *breupfanne*, Bezeichnung eines Teiches, 10,11 u. 12.
brengen, bringen.
brennen, für Asche brennen, 52,13; s. auch Asche.
Bressen, der sonst Brassen oder Brachsen genannte Fisch (Abramis brama L.), 26,22.
Brettschneider 104,18.
breuen, *breuhen*, brauen.
breuwerg, Brauwerk, Bierbrauerei, s. dieses.
brocht, gebracht.
Brod, *brot*, 148,1. 160,13.
Brücke, *brugke*, 25,1. 30,3. 50,7. 80, 3 u. 5. 191,16.
brun, Brunnen: *in brun gefallen*, verloren, 128,7. 172,21.
Bubenstücke, *bufenstügke*, 128,6. 171,14. 176,2. 177,4. 178,5. 186,11 u. 12. 197,6. 201,18. 216 Z. 8
buch, das Haushaltungsbuch selbst, 38,10.
Bucheckern 143,4.
buchen, Buchenwälder. 134,16.
buchse (Hose?): *blosen in die*, mit einer Beisteuer unter die Arme greifen, 204,4.
bude, Jagdbude, s. dieses.
Bürger, *burger*, 131,5. 142, 9. 196,4.
Bürgermeister 188,13. 196 Anm. 2.
Bulle 189,7 (holländischer). 262.
Burggraf, *burggraff*, *borgkgraffe*: 1) Oberburgraf, s. dieses; 2) der zweite Beamte im Hauptamt (auch Hausvogt, Unterhauptmann, s. diese) 13,27. 18,5. 26,1. 88,9. 111,1. 130,4. 188,2. 190,11. 206,2. 259.
burggraffampt, Oberburggrafenamt, s. dieses.
büse, böse, s. dieses.
Buße 199,10.
bute, Budengrundstück (?), 83,20.
butgerhauß, Böttcherhaus, s. dieses.
Butter 17,18. 92,12. 146,7. 148,2.
Butterviertel, Maß für Butter, 80, 8. 92,12.

Ch.

Christ: *ein guter crist und fromer jurist* 121,1.
Christi kleider 113,3.
churfurst s. Kurfürst.

C und K.

kache, Küche (s. dieses), 148,1.
kachenmeister, Küchenmeister, 129,10.
Kähne, *kane*, 68,28.
Kälber, *kelber*, 122,4. 133,13. 262.
Kümmerer 11,21. 12,25. 53,2. 77,5. 90,3. 92,11 u. 16. 95,1. 96,2. 100,1. 104,18. 108,11. 130,4. 169,7. 189,6. 204,4. 213 Anm. 4. 312.
Kaiser, *keiser*, 170,12. 176,2. 192,1. 197,5.
Kalbfleisch, *kalpfleisch*, 133,13.
Kalk, *kalg*: 1) Kalk 138,1. 140,1. 2. 4. 142,8. 144,1. 206,8; 2. Lehm 24,16; s. auch Ziegelscheune.
Kalkbrenner, *kalgborner*, 140,2.
Kalkscheune, *kalgscheun*, offenbar für Kalkbrennerei, 138,1. 140,3. 147 unten. 282,76.
kammen, kommen, 43,13.

Kammer, *camer, kamer*: 1) Vorrathskammer 126,1. 137,1; 2) Schlafkammer 164,1; 3) Rentkammer s. dieses.
Kammeramt 26,24. 53,1. 89. 93,1. 112,1. 115. 213 Anm. 4.
Kammerjungen, herzogliche, 314.
Kammermeister, früher s. v. a. Rentmeister, 216 Z. 6.
Kammerordnung, Rentkammerordnung, 146,6.
Kammerrath 119,2. 120,2. 121,3. 122,4 u. 5. 131,8. 140,2. 141,6 u. Anm. 1. 142,8. u. 9. 144,1 u. 4. 145,3. 152,3.
Kammerrechnung 159,10.
Kanzlei, *cantzley, cantzeley*, 29,3. 32, 12 u. 13. 34,21 u. 25. 39,16. 40,16. 84,25. 124,1. 125,4 u. 5. 126. 137,1. 162,18. 180,10. 181,14. 190,9. 199,13. 205,6.
Kanzleigefälle 272.
Kanzler, *cantzler*, oberster Kanzler, 29,3. 38,15. 124 fg. 138,3. 144,2. 147,4. 148,3. 157,4. 163,19. 167,2. 178,6. 184,6. 186,10. 196,3. 212,13.
Kapaunen 148,2.
Karausch, *karuß, karussen, kharuß*, (cyprinus carassius L.) 8,2. 10,12. 16,15. 63,4. 64,4. 77,5.
Karpfen, *karpen*, 10,12. 11,17. 25,21. 43,12. 63,4. 77,5. 123,7. 148,4.
Karpfensetzlinge, *karpensetzlige*, Karpfensamen, 25,21. 34,20.
Karpfenteiche 64,4. 148 Anm. 3.
kassieren, Kassation, 160,14. 169,5. 172,21. 181 Anm. 7. 195,7. 201,18. 206,1. 215,29.
Kasten, vor einer Schleuse zum Abfangen der Fische, 81,10.
Kaufhandel der Beamten 79,1.
Kaufmann, *kauffman*, 101,7. 122,5 (nicht tauglich als Beamter).
kaumen, kaum, 165,1.
Keiper, Keuper, Fischmeister niedern Grades, 51,10. 287.
Keller, herzoglicher, 120,2 u. 5. 122,4. 124,4. 125,4. 126,1. 128,5. 134 Z. 8. 135 Z. 6. 143,5. 148,1 u. 2.
Kellerknecht 28 Anm. 2. 135 Z. 7; s. auch Packer.
cemerer, kemmerer, Kämmerer, s. dieses.
Kesselknechte 136,2.
ciclopes 150,4.
Kindheit, Albrecht Friedrichs Geisteskrankheit (s. dieses), 198,11.
kindtlen, Kindlein (*k.tag*—28. Dez.), 29,15.
cipressenkasten 169,6.
Kirchdorf 24,18; s. auch Kirche.
Kirche 56,11. 65,13. 276,10; s. auch das Folgende.
Kirchengründungen 66,19, 71,44, 80,5. 87,3.
Kirchenlehen 199,11.
Kirchhof, *kirchof*, 25,21.
Klafter, *kloffter*, das bekannte Längenmaß, 44,7. 45,7.
Klappholz, *klapholtz*, 201,20 u. Anm. 5.
kleine, die, Kleinheit, 278,32.
Kleinsalz, dem Grobsalz entgegengesetzt, 174 Anm. 5. 263.
Kleppe, ein Fischnetz, 199 Anm. 2.
kloppelbrugke, klopelbrugke, ein knüppelbrugken, Knüppeldamm, s. dieses.
Knechte 3,2 (in der Mühle). 126,1. 139,2. 204,2. 206,3.
Knüppeldamm 28,8. 60,11. 74,54. 101,4. 103,14.
koche, Küche, s. dieses.
kochen: *es ist ein kochen*, es ist eine und dieselbe Gesellschaft, 207,3.
kochenmeister, kuchmeister, Küchenmeister, s. dieses.
Köhler, *köler*, 12,23.
König, *konig*: 1) von Dänemark 119,1; 2) von Polen 194,6. 198,8. 217,8.
köstung, Hochzeitsfeier, 104,17. 156,4. 165,4.
Kohlenbrennen, *kolenn*, 12,23. 15,15.
koll, Kohl, Weißkohl, 163,18.
colluvies aquarum heißt angeblich auf Preußisch pregel, 71,45.
Kommissarien 210,6; königliche 196,5. 209 Anm. 2. 215,29.

Compagnie, *compenei*, 17,21.
Kompaß, *compas*, 166,1.
compos, Kumst, Weißkohl, 80,8.
concordiren 128,8.
kondet, konntet, 167,3.
konfftig, künftig, 40,18.
copei 29,3. 199,13.
Kopf, *kopp*, 122,5.
Korn, Getreide, seltener Roggen, 31,5. 108,10. 109,3. 143,6. 206,3.
Kornhäuser, herzogliche, 126,1. 148,1.
Kornmühle, Getreidemühle, 28,7. 31,5, 32,15. 33,18. 34,22. 41,2 u. 6. 55,1. 56,11. 57,13. 59,3. 60,7 u. 11. 61, 12. 64,9. 65,13. 66,18. 67,24 u. 25. 79,12. 117,3.
Kornschreiber 126,2. 128,6. 151,6.
kornsuller, Kornsöller, Kornböden, 143,5.
Corpus doctrinae Prutenicae 327 ff.
korßmer, Kürschner, s. dieses.
kortz, kurz.
krang, *krangke*, krank, 206,3.
krau, Krähe, 117 Zeile 2.
Kraut, Gemüse, 137 Z. 8. 163,18.
Krebs 11,21.
Kreuz, *kreitz*, (als Richtzeichen an Gränzmalen) 73,52. 74,53.
Krieg, bezeichnet gewöhnlich den Frankenkrieg von 1520—21.
Kriegsmann 91,10.
Krüger, *kruger*, 12,22. 67 Anm. 1. 73,49 u. 50. 90,8. 91,9. 187,13. 188,3. 191,14. 214,26.
Krug 26,23. 37,5. 53,4. 54.13 u. 15. 60,8. 66,19. 76,1. 80,5. 92,13. 102,11. 197,7. 284,90.
Küche, herzogliche, 101,7. 120,2 u. 5. 121,3. 122,4. 124,4. 125,4. 126,1. 128,5 u. 8. 135,2. 143,1 u. 5. 148,1. 160,12. 163,18.
Küchenmeister, herzogl., 41 Anm. 1. 123,7 u. Anm. 4. 128,8. 129,10. 135 fg. 144,3. 148,2 u. 4. 207,3.
Küchenmeisteramt 135 fg.
Küchenschreiber, hzgl., 314 Z. 12.
Kürschner 148,1.
Kuh, *kw* (Mehrheit *kue* u. *kw*), 84,26. 112,1. 122,4. 160,12. 163,18. 188,2. 190,11. 191,16. 226.
Kupferhammer 139 Anm. 1.
Kuppelei, *kupeley*, 110,3. 128,6.
Cura s. Administration.
kure, Kür, Wahl, 98,3.
Kurfürst von Sachsen 116,1. 161,16. 167,2. 172,17.
kw, Kuh, s. dieses.
Cytharist, herzoglicher, 314.

D.

Damm (am Teich): 1) Hauptdamm 9,8 u. Anm. 3. 18,6. 22,8. 23,14. 25,19 u. 21. 31,8. 33,17. 41,4 u. 6. 42, 10. 44,5. 46,9. 56,4 u. 7. 64,6. 65,13. 67,24 u. 26. 74,54. 77,5. 80,5. 82,17. 87,4. 97,3. 102,8 u. 12. 107,6; 2) Seitendamm, Wehrdamm (s. auch dieses) 44,2.
dammerau, *damerau*, Heide, schlecht bestandener Wald, 42,10. 66,16.
dann, denn, 62,3.
dar, da.
darum lang, dort herum, 82,18.
daussen, *daussene*, auswärts, 101,7. 122,4.
decemlin, (kleiner) Zehnte, 214,20.
Deputat, die einem Beamten neben dem Gehalt gereichte Naturallieferung, 120,5. 134 Anm. 1. 148,1. 160,13. 175,1.
dernach, darnach, 169,7.
deste, desto: *so vil deste*, um so, 62,1. 65,12.
Diebe 154,1.
Dieberei der Beamten 110,3.
Dielen 27,25. 31,8. 48,6. 54,9. 66,18. 67,24.
dienen und undienen, zu Vortheil und Nachtheil wirksam sein, 167,3.
Dienste, *dinste*, eines Freien, 190,13. 210,6. 212,10—12. 213,14 u. 15. 214,20.
Dienstgeld 167,2.

diminuitivo [so], *in*, in (beschönigender) Verkleinerung, 29,3.
dinsent, dießeits, 83,20 (s. *jensent*).
doctores in der Rathsstube 151,1.
Dörfer, neue, 33,18. 40,18. 52,13. 55,2. 57,13. 58,17. 151,5. 284,90.
Doppelgroschen, *dupelgroschen*, s. v. a. Doppelschillinge, eine in Lübeck und einigen anderen norddeutschen Ländern geschlagene Silbermünze, 116,1. 167,2.
dor in Zusammensetzungen für dar.
dorann sein, wahr sein, 63,2.
dorauß reden, sich darüber bereden, 63,2.
Dorf, *dorff*, *dorffer*, 19,8. 22,4. 33,18 u. 19. 38,14. 43,1. 44,3. 53,3. 56,9. 57,12 u. 13. 58,17. 60,9. 64,6 u. 7. 67,24 u. 27. 71,44. 73,52. 74,55. 76,1. 79,12. 80,3 u. 4. 81,14. 82,19. 90,8. 106,2. 107,3 u. 4 (*dorfflein*). 131,6. 167,2. 169,5 u. 7. 172,21. 176,3. 177,4. 180,10. 183,5. 188,13. 191, 17. 198,9. 209,4. 210,5.
dorffstadt, versehentlich für Dorfschaft, 104,17.
Dorfswillküren 277,14.
dorffte, dürfte, 26,23.
dornacht, darnach, 37,9.
dos, das u. daß.
draussen, außerhalb (Präposition) 72,45.
3bohm, *drehbohm*, 74,53 u. Anm. 1.
dreifechtig, dreifältig, 35,28.
droben, im (preuß.) Oberland, 167,2.
drober, darüber, 205,6.
dründer, darunter, unterhalb, 91,9.
dupel, doppelt.

E.

Edelsteine, *edele gestein*, 158,6.
eher: 1) Ehre; 2) früher 135,1.
ehezeiten, *cherzeiten*, früher, 22,5. 27,1. 28,7. 122,4.
Eiche 74,53.
Eicheln 143,4; 2) offenbar für Eichenwälder, 134,16.
Eichenbohlen 201,20.
Eid, *eidt*, *aid*, der Beamten 130,4. 131,8. 147,4. 171,17. 187,12. 191,16. 194 Anm. 5. 201,17. 276,3 u. 5.
eigenthümlich, *aigenthumblich*, zu Eigenthum, 29,3.
ein teich 3, ein bis drei Teiche u. ä.
einbringen, *einbrengen*, 35,28. 139,3 (ernten).
einflicken, sich, sich einschmeicheln, 186,11.
einführen, Fische, sie (zum Winter) in einen besondern Teich setzen, 10,9. 117,2.
einig, einzig.
einlösen, verpfändete Aemter u. s w., 18,3. 21,5 u. 1. 94,3. 111 Z. 4 u. 14. 122,4. 131,8. 160,14.
eins: 1) einst 49,11. 127,2; 2) einmal 185,9; 3) einig 128,6.
einweisen, einen Hauptmann in sein Amt, 20,1. 111,3. 180,11. 200,15. 206,3.
eisen, die Teiche um das Ersticken der Fische zu verhüten, 9,8. 85,30. 135,2. 139,1.
Eisenerz, *eisenerzt*, 23,10. 37,4. 82,18. 150,3.
Eisenhammer 23 Anm. 1. 133,11. 150,3;
zu Jeschkosen 49,11;
zu Kottenberg 34 Anm. 2;
zu Malga 34,20 u. 21;
zu Marggrabowa 59,5;
im Amt Marienwerder 28,7;
zu Miswalde 22,10;
im Amt Neidenburg 34,22 150,3;
bei Scheufelsdorf 37,4;
bei Splitter 82,18;
zu Willenberg 34,23 u. 25.
Eisfischerei 10,11. 11,17. 196,2.
eldisten, Aeltesten, 211,6.
ele, *elen*, Elle, Ellen.
Elendsgeweih 65 Anm. 5.
enge, *die*, *der engeste Ort*, die schmalste Stelle eines Wassers, 48,7. 53,4.
Enten 262 (Preisangabe). 285.

entgegengehen (der Fisch geht dem Wasser entgegen) 49,11. 67,23. 197,6.
entrichten, entschädigen, 19,7. 90,5. 163,19. 194,5.
entscheiden, entschieden = entschädigt, 15,9 u. 10.
erbeiten, arbeiten, 177,4.
erblich, verschreiben, verkaufen, 41,1. 108,8. 116,1. 153,5 (den Bernstein).
Erbsen, weiße, 264 (Preisangabe).
erbüten, *erbut*, erboten, erbot.
ergeste, ärgste.
erhöhen, *erhoen*, einen Teich, ihn tiefer machen, 18,6. 66,17. 76,2. 87,4. 102,8 u. 12. 107,6.
erkennen, sich, zur bessern Erkenntniß kommen, 89,13.
erlenbom 80,5.
erlengern, *erlengen*, verlängern, 56,9. 107,6.
Erlenteich 10,12.
erobrigen, erübrigen, 116,1.
Ersticken der Fische unter dem Eise 18,6. 43,13. 45,8. 63,4. 85,30. 142,1. 193,2 u. 4. 207,2.
erstliche, Erstlinge, 133,13.
erstregken, *erstreken*, sich strecken, heranwachsen, (v. jungen Fischen) 8,2. 9,4. 11,17. 77,5.
ertz, *ertzt*, Eisenerz, s. dieses.
Erzbischof (von Riga) 158,6. 208,3.
erzester feindt (eigenthümlicher Superlativ von Erzfeind) 115.
Esche 74,53.
essenzedel, Speisezettel für den Hof, 128,8.
este, Aeste, 54,9.
etwan, etwas (adverbial), 61,1.
etwos, etwas, 44,2.
examinieren 120,5.
exploratores, Kundschafter, 172,18.

F und V.

faal, *fhal*, Fall.
Faden, Längenmaß, 196,2.
Fähre 53 Anm. 2. 102,14.
Fälschung von Handfesten u. s. w. 20,14 u. 15. 29,3. 45,7. 127,3. 158,7. 166,2. 169,5. 170,13. 177,4. 181 Anm. 7. 182,2. 185,10. 199,13.
fallen, bezahlt werden, 185,8.
fallendes s. Schloß.
farbrig s. *forbrig*.
Faßholz 201,20.
feindt, feindlich.
Feldküchenmeister 123 Anm. 4.
Feldteich 11,15.
felschen, fälschen, s. Fälschung.
Fenster an einem Ueberfall oder einer Schleuse 23,14 u. Anm. 3. 44,6. 45,9. 210 Anm. 3.
Verbesserung, die zur Verbesserung (eines Gutes) gemachten Ausgaben, 54,11.
verblinden, erblinden, 111,2.
Verdruß, *verdriß*, *vordriß*, 58,15. 83,22. 84,25. 91,9. 210,5.
fere, Fähre, s. dieses.
feret, fährt, 37,8.
verforteilet, übervortheilt, 113,1.
vergeben, vergiften, 165,3.
vergebens: 1) ohne Nutzen, ohne Ertrag 48,6. 89,2; 2) umsonst 215,29.
vergessen, s. v. a. pflichtvergessen, 214,20.
vergnugen, *vergnugung*, entschädigen, Entschädigung.
verhalten, erhalten, 168,3. 186,11.
verhatzt, verhetzt, 89,13.
Verjährung, *vorjerung*, 75,60. 194,5.
verich, Pferch, s. dieses.
ferichen, pferchen, s. dieses.
Verkauf, Verführung u. Verschiffung von Getreide, Fischen, Holz, Vieh aus den herzoglichen Höfen u. s. w. 16,15. 19,11 u. 12. 25,21. 26,22 u. 23. 27,26. 28,5. 31,8. 43,12. 47,4. 52 Anm. 2. 64,4. 65,14. 66,18. 68,28. 130,1. 133,15. 140,2 u. 3. 141,1. 142,8. 153,5. 6. 7.
Verlag: 1) Versorgung, Lieferung 140,4; 2) Versorgung der Krüge

mit Amtsbier 54,15. 66,19. 76,1 (Stradaunen); s. auch verlegen.
verlaub, Erlaubniß, 206,2.
verlegen: 1) versorgen, ausstatten 109,2; 2) die Krüge mit Amts- oder Hofbier 26,23. 53,4. 54,13. 60,8. 92,13; s. auch Verlag.
ferlich, gefährlich, 70,38.
vermachen, zumachen, schließen, 9,10. 10,14. 69,35. 83,22.
vermiedten, vermiedt, vermiedtet, vermiethen (s. dieses), vermiethet.
vermiethen, verpachten, 24,18. 28,3. 82,14. 88,10. 105,2. 106,2. 131,7.
vermitten, vermiethen s. dieses.
Verpfändung herzoglicher Aemter u.s.w. 18,2. 19,13. 21,4 u. 5. 26,24. 30,1 u. 5. 60,9. 76,1. 94,3 u. 4. 96 (Liebstadt). 106 Anm 2. 111,2 u. Anm. 2. 112,1. 113 Anm. 1. 114 Anm. 1. 115 Anm. 2. 117 Anm. 3. 168 Anm. 4. 177 Anm. 1. 198 Anm. 4. 202 Anm. 1. 205,6. 237 f. 260.
verpichen, zum Pechbrennen verarbeiten, 23,12.
verpleiben, unterbleiben, 63,3.
verrechen, verrechnen, s. dieses.
verrechnen, in die Rechnung stellen, 43,14, 190,10–12. 195,8.
verrugkt, verloren gegangen, 86,32. 162,16.
verschienen, vergangen, s. v. a. vorig, 191,14.
verschreiben: 1) ein Amt, Gut u.s.w. 110,1. 111,2. 112,1. 115. 131,8. 160,14. 179,8. 180,11. 211,8; 2) jemand schriftlich hinberufen 209,4.
Verschreibung (einer Besitzung etc.) 15,9. 26,22. 37,5. 50,6. 107,4. 108,8. 131,5. 161,16. 170,10 u. 13. 171,16. 174,3. 178,5 u. 7. 179,8. 185, 10. 198 Anm. 5. 205,6. 211,8.
versetzen: 1) einen Fluß, ihn verdämmen, 68,29; 2) eine Schleuse 70,43, 108,10. 133,11. 139,1. 150,3; 3) verpfänden, s. Verpfändung.
verstellen, Flüsse und Gräben mit Wehren, Netzen u. s. w., 47,5. 49,3. 51,9. 65 Anm. 5. 66,20. 197,6. 215,30.
versterben an, an jemand durch Tod heimfallen, (s. sterben) 100,1.
verstoßen, *vorstossen*, verfestigen, (mit Lehm) 207,2.
verwachsen, mit Kraut, (von Teichen gebraucht) 56,4.
Verwalter (Hofmann?) 99,2.
verzeichnuß (*-nus*), Aufzeichnung, Bericht, 34,21 u. 25. 39,15 u. 16. 40,16. 88,10 u. 11. 96 (Liebstadt). 186,10.
Vicekanzler 182 Anm. 7. 338.
ficmentum (für figmentum), Fiktion, Erdichtung, 103,16.
Vieh, *viehe, vieh, viech*, 13,27. 27,1. 77,6. 80,8. 87,2 u. 6. 101,6. 122,4 (littauisches u. podolisches). 128,6. 133,13—15. 136,1. 188,2. 189,7 u. 8.
vieheweide, viehewaide, 28,3 u. 4.
Viehtrift 208 Anm. 1. 217,5; s. auch Trift.
Viehzucht, *viehezocht, viehezucht*, 76,3. 82,14.
vielleich (sonst *vielleicht*) 30,1. 186,10.
Viertel, *virtel*, ein Raummaß, 148,2.
finanzen, finantzery, unrechtmäßiges Treiben, 147,2. 153,6.
Finger: durch die Finger sehen 38,14. 45,7, 192,3. 201,16. 215,30.
Firmanei, *Virmeney*, 178,7 u. Anm. 2.
Fische 9,10. 10,11 u. 14. 11,16 u. 18. 12,26. 14,7. 15,11. 16,15. 19,11. 28,5. 45,8. 49,11. 50,6. 51,10. 63,4. 65,14. 67,22 u. 23. 68,32. 83,22. 85,30. 100,2 (Labiau). 101,7. 102,4. 117,2. 121,3. 125,4. 135,2. 136,3. 139,1. 142,1. 148,2 u. 3. 191,15. 193,2 u. 4. 197,6. 199,13. 215,26 u. 30. 265 Z. 15 v. u.
fischen 8,2. 9,8. 10. 11. 15,9 f. 19,7. 33,16. 42,7 u. 8. 45,7. 75,60. 84,24. 99,3 u. 6. 91,9. 110,1. 133,11. 143,1. 151,3. 170,11. 186,10. 194,5. 196,2 u. 5. 199,12 u. 13. 211,8. 214,25. 215,26. 265 Z. 13 v. u.
Fischer 57,14.

Fischerei 34,20. 41,1. 49,3. 60,11. 70,40. 82,18. 110,1. 133,14. 138,1. 142,1. 167,2. 193,4 u. 5. 197 Anm. 4. 199,13. 200,15. 217,6 u. 7. 265 Z. 16 v. u. 278 f. 287. 291.
Fischgrube, *stich*, 10 Anm. 3; s. auch Stich.
Fischkasten, *huthkasten*, 136,3.
Fischmeister 43,14. 47,3 (der Amtmann u. F. zu Arys hat natürlich eine höhere Stellung eingenommen als die gewöhnlichen F. oder Keiper). 51,10. 53,1. 83,22. 84,24. 130,4. 142,1.
Visitation (s. auch Besichtigung u. Umzug) 55,2. 159,7 u. 10. 166,1.
visitatores (s. auch visitieren) 17,21. 94,3. 154,7.
visitieren (s. auch besichtigen) 12,23. 29,3. 98,1. 126,1. 128,5. 132,10. 149,2. 160,14.
Fiskal, herzoglicher, 183 Anm. 3.
vitalia, Lebensmittel, 42,11. 43,12. 189,8. 196,3.
Flachs 283,82.
Fleisch 121,3. 125,4. 133,14. 148,2 f.
Fleischhauer, *fleischauer*, 191,14.
fleisge, fleisig, fleisiger, fleiser, fleißig.
fleust, fließt, 67,24.
fliegwerg, Flickwerk, 140,4. 141,7.
flies, fließer, Fluß, Flüsse, anscheinend kleinere.
Fließteich 10,14.
flos, Flößholz (?), 85,31.
flosen, flossen, flößen, s. Holzflößerei.
flossen, Flöße, Traften, 68,28.
Fluth, *flut*, auch *grosse flut*, großer Wasserzufluß, 24,14 u. 15.
Vogt, besonderer Titel des Hauptmanns zu Fischhausen, 90,8. 92,13.
vohlgen, Fohlen, Füllen, s. dieses.
vollandt, vollendet, 108,7.
follen, füllen, 34,20.
vollendt, vollends, 73,49.
voller, voll, (Schuld u. s. w.) 118,2. 208,4.
vor, fur in Zusammensetzungen für ver.
forbrig, von Nostitz stets (mit drei Ausnahmen) gebrauchter schlesischer Provinzialismus für Vorwerk, s. dieses. (Vgl. 21 Anm. 1).
forder: 1) fürderhin 27,26. 37,5; 2) *forderer* 11,22. 50,4 (*f. und gut*). 169,7; 3) *forder gut* 11,16 u. Anm. 1. 22,4. 47,2. 65,10. 75,57. 97,1. 127,4.
fordern, fördern, 124,1. 125,5.
Vorholz (am Waldrande) 35,26.
vorjar, Frühjahr, 84.
vorrigken, durch Pfähle u. Querlatten (Querricken) einzäunen, 77,6.
vorschneiden (an der Tafel) 104,17.
fortgehen, durchgehen, angenommen werden, 204,2.
fortsetzen, an einen andern Ort versetzen, 87,5.
vortstellen: 1) fertigmachen, ausführen 12,24. 41,2. 109,1. 140,1; 2) fortsetzen 95,1.
Vorwerk, *vorwerk, vorwergk, forbrig* (s. dieses), der Haupthof einer Grundbesitzung (vgl. v. Brüneck, zur Gesch. des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen, I, 1891 S. 7), 11,20. 21,3 f. 22,4. 24,17. 25,20 f. 26,22 f. 30,3 u. 6. 32,9 33,19. 34,24—26. 35,28. 36,1. 38,12. 40,18. 53,7. 54,8 u. 11 f. 55,3. 57,13. 59,1 u. 6. 62,3 f. 75,56. 76,1 u. 3. 86,2. 87,2 u. 5 f. 93,1. 94,1 f. 95,1 (*farbrig*). 100,1. 103,17. 109,1. 115. 117,2. 131,6. 132,10. 139,8. 146,7. 217,2.
vorzeiten, ehemals.
fränkische Rathsstube 194 Anm. 5; s. auch Gemach.
frauenziemer, Frauengemach, 119,1.
Freie, auf besseres Recht angesetzet Grundbesitzer, Deutsche und Undeutsche (Preußen und Polen), 45,9 u. Anm. 5, 52,12 f. 53,5 f. 113 Anm. 1. 185,9. 190,13. 191,17. 195,8. 207 Anm. 2. 212,10. 214,20. 265.
Freigut, Gut eines Freien, 185 Anm. 3. 188,3. 214,20 (*frey gut*). 321.

Freiheit, Theil einer Stadt, 82,18. 109,2. 195 Anm. 4.
freimargkten, tauschen, 113,1.
frisches Wasser, fließendes Wasser, 67,23.
Frommen, *fromen*, Nutzen, Vortheil, 90,7. 139,3.
frw, frühe, 137,2 unten.
Fuchs 283,87.
Fuchsschwänzer 155,2.
Fuder (Heu) 125,21. 192,19. 214,21.
Füllen 147,2. 262.
für, vor (Präposition).
füttern, *futern*, 98,4. 136,1. 139,2.
Fug, Recht, Berechtigung, 214,19 u. 21.
Fuhrleute, *fürleüte*, 200,14.
funden, fänden, 67,17.
fure, voran, (gehen) 121,1.
furfreymargkten, verfreimarkten, durch Tauch (Freimarkt) überlassen, 15,11.
furtern, fordern, 177,4.
Futter, *futer*, 14,5. 97,1. 110,4. 190,11.

G.

Gänse 262 (Preisangabe). 285.
Gärtner, *gertner*, mit Wohnung und Land ausgestattete Arbeiter, 42,10. 54,14 (sollen 2 Morgen haben). 59,1. 62,3. 188,1. 190,11.
Gang, in der Mühle, 16,14. 17,1. 19,8 u. 14. 20,14 f. 22,6 u. 8. 24,14 u. 19. 32,14 u. 15. 33,18. 36,2. 37,7 u. 9. 41,6. 45,9. 48,10. 52,12. 53,3 u. 5. 54,10. 55,1. 56,6 u. 7. 59,2 u. 4. 64,7. 73,51. 107,2. 170,10 u. 13. 193,3 u. 4.
gar, ganz und gar, 57,13.
Garn, Netz, 9,10. 44,7. 45,7. 142,1. 196,2. 200,15. 264 (als Jagdgeräth).
Garnmeister 57,14. 200,15. 287.
Garten: 1) Gemüse- und Obstgarten 124,3. 127,3 u. 4. 136,1. 137 Z. 1 u. 9. 160,12. 197,6. 261. 281,67; 2) herzoglicher, 135,2. 148,4. 160,12. 162,18. 195 Anm. 4; 3) ein durch Lattenzäune abgestecktes Stück.
Gasterei auf den Amtshäusern verboten, 276,9.
gastgebe, Gastgeber, Gastwirth, 191,15.
Gasthaus 109,2.
gebrachen, gebrochen, 89,12.
gebundt, Bündel, 176,1.
gedochter, gedachter.
Gefälle, *gefelle*, Sporteln, 125,4.
gefart, gefährdet, 113,1.
Gegenregister, in der Kasse, 140,13. 161,16.
geholtz, Holzmassen, 217,3.
Geisteskrankheit, Albrecht Friedrichs, 16,15. 115 Anm. 2. 194,7. 198,11. 201 Anm. 2. 299—319. 334 ff.; s. auch blöde u. Kindheit.
Gelbmören, *gelemoren*, s. dieses.
geld, nicht trächtig, 77.6. 87,2 u. 6.
Geldgeschäfte, verdächtige, der Räthe 153 Anm. 1.
gelede (etwa für *gelēde*, Gelände?) 56,11.
gelegen, auf etwas statt an etwas, 202,1.
gelemoren, Gelbmören, Karotten, 80,8 137 Z. 3.
gelosen (?) 122,5.
Gemach: 1) des Herzogs 136,3. 180,10. 182,1; 2) des Oberburggrafen 177,4. 190,12; 3) des Moskowiters 95,6. 194 Anm. 5; s. auch fränk. Rathsstube.
gemein, allgemein, 88,11.
Gemüse s. Kraut.
geortert, erörtert, erwähnt, 40,16.
geradtsam, gerathen, 51,11.
Gerechtigkeit, Berechtigung, 15,10. 163,19. 214,19 u. 22. 215,26.
geredte, Geräthe, s. Hausgeräthe.
Gericht 177,4.
gerichte, gerade Linie, 166,1; *die gerichte*, geradeaus, 74,53.
Gerichtspersonen, städtische, 129, 10. 162,17. 171,17.
Gerichtsschreiber, in der herzogl. Kanzlei, 126 Z. 4. 175,7.

Gerste, 60,8. 90,3. 177,3. 264 (Preisangabe).
Gesandte, *gesante*, königliche, 209,5.
geschach, geschah, 39,16.
Geschenke 104,17. 120,4. 124,2. 131, 7. 152,4. 171,14. (schenken). 178, 5. 180,9. 188,4. 196,4. 201,16.
geschicht, geschieht, 47,5. 51,9. 56,10.
Geschirr, für Pferde und Wagen, 139,2.
Gesellen; in der Mühle 46,9; s. v. a. Genosse 215,27; s. v. a. (schlechte) Leute 116,2. 150,4. 152,4. 157,5; *arme gesellen* s. dieses; *stoltze gesellen* 114,1; vgl. 150,3 u. 5.
Gesicht Gottes: *gotes gesichte sehen*, sterben, 170,13.
Gesinde 196,4. 276,8.
Gesindebier 85 Anm. 1; s. Marzilienbier.
gestehen (*gestundt*), zu stehen kommen, kosten, 68,28; s. auch stehen.
Gestüt 13,26. 16,17. 22,44. 98,2. 111,1. 190,12.
Getreide, *getreide, getraide, getrede, getreidig, getredig*, 19,12. 26,22 f. 27,26. 28,8. 62,2. 72,45. 79,15. 81,13. 126,2. 127,2. 128,6 f. 133,12. 145,5. 172,19. 177,4. 206,3. 281 f.; s. auch Korn.
Gewand, *gewant*, Zeug zu Kleidern, 144,2. 185,8.
gewechse, das Heranwachsen, 9,3 f. 10,13.
Geweih, *gewey*, 170,12.
gewiß, zuverläßig, 153,7.
gewogen, erwogen, 31,6.
Gewürz, *gewurtz*, 144,3.
Gezeug, Fischereigeräth, 199 Anm. 2; 208 Anm. 1.
Giftmorde eines Hauptmanns 36 Anm. 2.
Glauben halten, die Wahrheit sagen, 212,9.
gleuben, glauben.
Glieder, eigenthümlich geflochtenes Strauchwerk zur unbefugten Fischerei, 215,30; vgl. Strauch.
Glocke, *glogke*, Stunde, Uhr, 155,2; s. *hora*.
gnabbe, Knabe, 153,6.
Gnadengeld 95,5. 115. 167,2. 169,5. 194,7. 195,7. 238. 266. 271.
Gnadenprivilegium von 1540 113 Anm. 2.
Goldschmied 165,5.
golt, galt, 175,5.
got loph, Gott Lob, 4,6. 7 Z. 13. 30,7. 50,7. 59,2 u. 3. 68,28. 69,37. 87,7. 88,9. 155,1.
Gräben 18,4. 22,7. 24,18. 25,21. 27,26 u. 1. 28,3. 4. 6. 31,3. 32,9. 37,7. 41,3. 44,2 f. 48,8 f. 53,3. 60,11. 78,7 u. 11. 101,1. 131,6. 132,10. 133,11. 150,2 u. 3. 169,8. 215,28. 217,4 u. 5.
Gränzhändel, Gränzsachen, 152,1 f.
Gränzstein, zwischen zwei Hauptämtern, 73,52 u. 53.
grandichter berg, Grandberg, 42,10.
Gras, *gras, graß*, 160,12. 163,18.
grasse, große, 188,1.
grenitz, Gränze.
grenitzen: 1) gränzen; 2) die Gränzen abstecken, 190,10.
groschen: nicht den dritten, nicht den dritten Theil, 51,10.
grüßen, segnen, 168,3.
Grummet, *grumett*, 77,6.
grund, grunde, tiefliegende Stellen, 53,7. 78,8. 82,17.
Gubernator 172,18. 203 Anm. 1.
Gulden, lübische, 116,1. 167,2.
guter Boden 54,11.
gutlen, gutlein, Gütlein, 107,7.

H.

haben: 1) *ich habe zu verwaren* 29,3; 2) *hats gefangen*, es sind gefangen 47,4. 3) *es hat* 99,2 (es giebt). 112,1 (es verhält sich).
hadern, sich, mit jemand 189,6.
hängen, einen Gang in der Mühle 170,10.

Häuser, verschenkte in der Stadt, 172,21. 195,1. 201,19.
Hafer, *haber*, 47,4. 90,3. 105,18. 126,2. 139,2. 264 (Preisangabe).
Haken, Hocke, das nach dem preußischen u. polnischen Hakenpfluge, der Zoche, benannte Landmaß, 188,3 u. Anm. 4. 213,16. 214,22. 215.
Halbfischer, Lohnfischer, 13,26.
halten, einen Dienst, ihn einhalten, leisten, 213,14.
Hammel, *hamel*, 87,6. 134,15 u. Anm. 1.
Hammer, *hamer*, s. Eisenhammer und Kupferhammer.
Hammermeister 34,20 f. u. 23. 49,11.
Handfeste, *handveste*, Verleihungsurkunde, 20,14 f. 29,3. 45,7. 117 Z. 1. 125,5. 127,3. 131,5. 158,7. 163,19. 177,4. 180,10. 185,10; s. auch Fälschung.
Handfestenbuch 277,16; s. auch Amtsbuch.
Handmühlen, *quirlen*, 64,5. 81,13. 87,7.
Handschreiben, Brief, 29,3.
Handschrift, *handtschrieffi*: 1) schriftl. Erklärung 185,9; 2) schriftl. Entwurf 84,25.
Handwate, eine Art von Fischernetz, 45,7 u. Anm. 2. 196,2. 199 Anm. 2.
Handwerker im Amtshof 28,3.
Hanf 133,12. 283.
Hanfsaat, *hanfsoet*, 80,8.
hanttirung, Handlung, Handelsgeschäfte, 144,4. 146,6.
Haufen (Heu) 32,10. 62 Anm. 3. 82,14.
Haupt, Verfestigung im Fluß, 85,31.
Hauptamtsbeamte 276,3.
Hauptmannsbestallung 268 f.
Haus: 1) Wohnhaus; 2) Schloß, Burg 11,22. 12,26. 20,2. 21,6. 25,20. 32,12 u. 14. 34,19 u. 25. 38,13. 40,19. 45,9. 48,10. 51,11. 61,1. 63,4. 65,14. 78,11. 79,15. 81,10. 83,20 u. 22 87,6. 92,12 u. 13. 100,1. 196,2. 206,3.
hausfraw, Ehefrau, 13,27. 17,1. 120,5. 163,18. 170,12. 203,2.
haushalten: 1) eine eigene Wirtschaft führen; 2) ein Amt, ein Hauptamt verwalten.
Haushaltung, zumeist Verwaltung der herzoglichen Aemter.
Hausküchenmeister 123 Anm. 4.
Hausmühle: zu Riesenburg 20,2; zu Neidenburg 32,14; zu Ortelsburg 36,2. 37,7.
Hausteichgräber 189,2.
Haus- und Wirthschaftsgeräth 104,17, 263 f. (Verzeichniß davon).
Hausvogt 13 Anm. 2. 86 Anm. 4. 116,1. 138 f. 140,3. 147,3. 167,2. 177,4. 185,10.
haußwirt, Verwalter, zumeist guter Verwalter.
haw, haue (man haue), 25,21.
haw, Haue, Hacke, 263.
haw, *hew*, Heu, s. dieses.
Hecht 11,17. 64,4. 84,27. 85,30. 100,3. 101,7. 153,6. f. 217,8. 278.
hefte, Heftigkeit, 278,32.
heide, *haide*, Nadelholzwald, 23,12. 26,22. 28,6 f. 34,21. 38,14. 42,10. 54,12. 58,16. 82,14. 110,2. 212,9.
heidenmole, Waldmühle, 32,12.
heidichen s. *wiesichen und heidichen*.
heimliche Händel, *heimbliche hendel*, Amts- u. Staatsgeheimnisse, 176,2.
Heller (*helter*) 8,2. 9,5 f. u. 10. 11,17 f. 14,7. 68,32. 90,7. 107,6. 123,7. 135,2. 138,1. 148,4. 169,2.
helter, Heller, s. dieses.
Hengst 104,18.
herbergen: 1) Reisende aufnehmen 109,2; 2) zur Herberge bleiben 189,9.
Herzogin 119,1. 158,5. 164 f. 300 f. 309 oben. 339.
Heu 25,21. 32,10. 42,10. 48,9. 58,16. 62,1. 77,6. 97,1. 106 Anm. 1. 116,2. 167,2.
Heufelder 42,10.
heupt, Haupt, s. dieses.

heuptham, Hauptdamm, s. Damm.
heupthechte 217,8.
heupthman, Hauptmann.
Heuscheunen 48,9.
hew, Heu, s. dieses.
hiengefurrt, hingeführt, 49,10.
Hinfahrt, *hinfart*, Tod: *auf* (*bei*) *meine letzte Hinfahrt* (Schwurformel) 155,2. 161,16. 183,6; s. auch letzte.
hinter, ohne, (Wissen u. Willen) 195,8. 197,6.
Hirschgeweih (von 48 Enden) 192,1.
Hirse, *hirsche*, 80,8.
hocher, *hoher*, höher, 43,2. 56,4.
hochgedochter, hochgedachter, (vom verstorbenen Herzog gebraucht) 29,3.
hochsten, *bey meinem*, bei meinem höchsten Eide, 57,14.
Höfe, herzogliche, 13,28. 22,5. 24,18. 25.20. 26,22. 32,10 u. 11. 33,19. 44,4. 48,8. 51,11. 56,11. 58,16. 60,6 u. 8. 63,3. 75,57. 76,1–3. 78,7. 80,6 u. 8. 82,14u.16. 87,4u.6. 93,1. 101,6u.2. 109,2. 122,4. 128,6. 132,10. 133,14. 138,1. 141,7. 150,2. 217,2. 218.
Hof, der fürstliche, in Königsberg 121,1. 122,5. 126,1. 128,5. 6. 8. 137 Z. 3. 137,2. 148,1 u. 2. 159,10. 172,18.
Hofdiener, *hofediener*, 147,2. 154,7.
hofemeistern, Hofmeister sein, 201,17.
Hofhaltung, herzogliehe, 84,26. 339.
hofieren 38,12.
Hofjunker, *hofejunker*, 126,1.
Hofkleidung 125 Anm. 2. 209 Anm. 1. 260. 266. 268.
Hofmann, *hofeman*, Verwalter eines Hofes, 33,19. 51,11. 80,8. 90 Anm. 5. 92,13. 175,6 u. 7. 198,10. 265. 281.
Hofmarschall 213 Anm. 1.
Hofmeister: 1) des Herzogs 118 Anm. 2. 172,21. 201,17. 205,5. 208,3. 296 f. 301 ff. 319 f.; 2) der Herzogin 3,2. 119,1. 165,2; 3) des ermländ. Bischofs 28 Anm. 1; 4) s. v. a, Landhofmeister, s. dieses.
Hofmutter, *hofemutter*, 101,6. 281,65.
Hofprediger 127 Anm. 4. 305. 307.
hogke, Haken, s. dieses.
holtung, offenbar für *holtzung* = Holztermin, 188,13.
holtzflossen, Holzflößerei, s. dieses.
holtzflussung, Holztraften, 217,3.
holtzung, Holzungsberechtigung, 125, 4. 151,6. 206,1.
Holz, *holtz*: 1) Holz- u. Strauchwerk auf dem Boden der Gewässer 9,7. 10,12, 11,16. 25,21. 28,3. 34,24. 56,8. 69,34 u. 36. 85,31. 98,3; 2) Nutz- u. Brennholz 31,8. 48,6. 49,10. 57,15. 68,28. 70,42. 72,45. 74,55. 98,3. 104,18. 142,8. 191,14. 206,4. 208,4. 217,3.
Holzflößerei 27,25. 44,6. 67,24. 69, 34 u. 37. 70,40 u. 42 f. 72,45. 98,3. 201,20. 217,3.
Holzfuhre, wahrscheinlich die Scharwerkspflicht Holz für die herzoglichen Höfe anzufahren, 92,19.
hora, Stunde, Uhr 140,5. 155,2; s. Glocke.
huben, *hueben*, Hufen.
hubenfresser 178,5.
Hühner, *huner*, 148,2, 177,4. 262. 285.
hueten, hüten.
hufelder, Heufelder, s. dieses.
hulffen, *holffen*, halfen, 68,28.
Hurer, sollen nicht in der Rentkammer dienen, 144,1.
huthkasten, Fischkasten, s. dieses.

I und J.

Jägermeister 41 Anm. 2. 166,1. 166 Anm. 2.
Jagd, *jagt*, 65 Anm. 5. 133,14. 167,2. 285.
Jagdbuden, herzogliche:
zu Kutten 58,16 f. u. Anm. 1;
im Amt Neidenburg 32,10;
zu Oletzko 59,1;
zu Puppen 37,8;

zu Rominten 66,15. 71,45 (?);
bei Groß-Rosinsko 70,38.
Jaherren, *jhahern*, 125,5.
Jahrmarkt 12,26. 271.
Jahrrechnung, Jahresbericht, Jahresrechnung, 30,5. 63,2. 88,9. 120,2. 177,3. 276,11. 277,17.
jar, Jahr.
ider, idere, ides, jeder, jede, jedes.
jensent, jenseits, 81,12. 105,1; s. *dinsent*.
ihn, in.
ihnen, inen, ihn.
imants, jemand.
ime, ihm, (für sich) 207,1. 210,6.
inquirieren 20,14. 133,12. 178,5. 183,5. 189,8. 195,7. 206,2. 207,3. 214,20.
Inquisition 101,7. 132,10. 149,2. 192,17.
Instrumente, um Steine aus dem Wasser zu heben, 70,38.
Inventarium 9,12. 104,17. 175,6. 261.
inventieren 135 Z. 6. 189,9. 206,3.
itziger, jetziger.
itzund, itzünd, itzünder, jetzt.
Juden 113,3.
junge her, der, d. i. Albrecht Friedrich.
Jungen, Hofjungen, 204,2.
Junker, *jungker*, 107,4. 216,31.
Junkereiche 142,1.
Jurist, s. Christ.
Juristen in der Rathsstube 151,1.

K siehe C.

L.

Lachs 66,20.
Lackei, herzoglicher, 314.
lade, laden (Mehrheit *laden*), Kasten, 51,10. 165,5.
laichen 26,22. 50,6.
Laichkarpfen, *leichkarpen, laichkarpen*, 8,2. 9,5.
Landdiener, Beamter auf dem Lande, 147,1.
Landgericht 152,2.
Landgut 176,1.
Landhofmeister 95,6. 119 f. 138,3. 152,3. 162,18. 168,3. 192,19.
Landmesser 33,18.
Landräthe 152,2.
Landrichter 167 Anm. 1 u. 2.
Landschaft, die Abgeordneten des Adels, 88,11. 158,6. 159,10. 179,8. 180,8.
Landstraße 56,5. 74,54. 79,12. 102,7; s. auch Straße.
Landtag 180,8.
Landvogt (zu Schaaken) 208,4. 211,7. 212 Anm. 1.
landwirthschaftliche Geräthe 262 f.
lang: *darumb lang*, dort herum, 82,18.
langes, langs, längst, 34,21. 41,1. 93,1. 94,3. 136,3. 198,10.
lassen, lasen, 29,3.
lateinisch 126 Z. 4; s. auch Sekretär.
Lautinist, herzoglicher, 314.
Lebtagsverschreibungen *(zu lebetagen, zu leben)* 111,2. 112,1. 131,8. 153,5 (auf Bernstein). 160,14. 169,7. 197,7.
legeholtz, Abfallholz, 56,10; s. auch *afterschlege*.
Lehm, *lehem*, 102,7. 207,2; s. auch Kalk.
Lehnrecht 160 Anm. 3. 289.
Leibarzt, herzoglicher, 212 Anm. 1. 303 ff. 308 ff. 318 f.
Leibgeding der Herzoginnen 99 Anm. 1. 104,17 u. Anm. 3. 140 Anm. 2. 195,8 u. Anm. 1.
leiblich, *leiplich*, beschwören, 212,9.
leiche, die: 1) das Laichen 11,17. 77,5; 2) die Laichzeit 14,7. 51,9.
leichen, laichen, s. dieses.
leidt, leit, liegt; s. auch *ligt*.
leien, leig, geliegen, leihen, lieh, geliehen.
leiment, Leinwand, s. dieses.
Leinsaat, Leinsamen 133,12. 283,82.
Leinwand 145,5. 146,6. 282,77 u. 78.

Leinweber 133,12. 148,1.
letzte, auf meine, [Hinfahrt] 159,11; s. Hinfahrt.
leuwer (?) 145,5.
Lichte 84,26. 121,3. 137,2 u. 3. 268.
liegen, darniederliegen, nicht geschehen, 122,5.
liegende Gründe 195,7.
ligt, liegt; s. auch *leidt*.
lochen, durchlochen, 77,6.
locht, Lucht, s. dieses.
Löffelmacherin, am herzogl. Hofe, 314.
lose, schlecht, (Mensch) 170,14.
losen, lösen, einlösen, s. dieses.
losiren, jemand einlogieren, 184,7. 215,27.
Lucht, Boden, 126,2. 127,2.

M.

Mälzhaus, *meltzhauß*, herzogliches, 126,1, 135 Z. 1.
mager wie die Hunde 98,4.
magistri in der Rathsstube 151,1.
Mahlwerk, *malwerg, molwerg*, Mahlgut, 16,14. 22,8. 43,1. 50,5—7. 51,8. 61,1. 64,7.
Malz, *maltz*, 12,25.
Malzmühle 143,6.
manschafft, Kriegsdienst, 12,23.
Marder 186 Anm. 1. 283,87. 355 Z. 13.
Markgraf, *marggraff*, 105,18. 110,4. 158,6. 159,10. 161,16. 181,13. 208,4.
Markt, *margkt*, 84,26. 121,3. 122,4.
Marschall, *marschalch, marschalh, marschalk:* 1) Obermarschall, s. dieses; 2) Hofmarschall, s. dieses; 3) M. der Herzogin 165,3.
Marschalhampt, Obermarschallamt, s. dieses.
Marzilienbier, Marziliengeld, 85 Anm. 1.
Maserseite, masowische Seite, 31,5 u. Anm. 3.
Mast (des Viehes) 128,5.
Mastschweine 134,16.
Mater, s. v. a. Aebtissin, 192,19.
Maulschelle 300.
Maultasche, Ohrfeige (s. a. dieses), 165,2; vgl. 300.
Maurer, *meurer*, 141,7.
meher, mher, mehr.
Mehl, *mehel*, 64,5. 160,13.
Meister: 1) einer Schäferei 86,2; 2) einer Mühle 3,2. 46,9; 3) Küchenmeister 135,1.
melgk, milchend, Milch gebend, 190,11.
Melkschafe, *melgkschaffe, molgschaffe*, 58,16. 87,6.
Melkvieh, *melgkeviehe*, 86,2. 87,6.
mertzhecht, Märzhecht, 84,27.
mertzisch, aus dem Monat März, 100,3.
mertzviehe, vielleicht eher Merzvieh als Märzvieh, 98,4. 133,15. 285,105.
metritz, litt. metryczia, Netzsack, 83,22.
Metze, Abgabe für das Mahlen, 3,2 f. 61,1. 107,2. 143,2. 279.
mhalen, malen, mahlen.
mhole, mole, mule, muhel, Mehrheit *mollen, molen*, Mühle, s. dieses u. die Zusammensetzungen.
mholgen, s. *molichen*.
Miethe 191,14 (für Kaufpreis?).
miethen 200,14.
Milch 87,2.
milcher, Milchner (der männliche Fisch), 9,5.
milchspeiß, milchspeise, 58,16.
mißhandlung, schlechte Amtsführung, 158,7.
mitlerzeit, während, 32,13.
mitte, Miethe, s. dieses.
Mittelteich, *mitelteich*, 9,3 u. 8.
mitten, miethen, s. dieses.
molgschaffe, Melkschafe, s. dieses.
molichen, mulichen, mholgen, Mühlchen, 44,5. 74,56. 95,5. 216 Z. 7.
moller, Müller, s. dieses.
Molner, Müller, 279.
molwerg, Mahlwerk, s. dieses.
mon, man 43,2.
montzen, Münzen (Falschmünzerei?) 216 Z. 9.

Morast 10,11. 28,6. 49,10. 60,11. 74,54. 82,18. 131,6. 210,5.
Mühlen 3,2. 12,26. 13,28 u. 1. 14,3 f. 16,13 u. 14. 17,1. 19,13 u. 14. 20,14. 1. 2. 22,6 u. 8 f. 23,11 u. 14. 24,14 f. 26,25. 28,7 f. 30,2 u. 4. 31,4 f. 32, 12—14. 36,2. 37,4. 7. 9. 39,16. 41,3 f. 42,8 u. 10 f. 43,1 f. 44,3 u 5. 45,9. 46,9. 47,2. 48,10. 49,2 f. 50,5 u. 7. 51,8. 52,12. 54,10. 55,1 f. 56,6 f. 57,12 u. 15. 58,17. 59,2. 4. 5. 60,6. 61,1. 63,4. 64,5 u. 7. 67,25. 68,31. 73,47. 74,55 f. 75,58 f. 77,4 f. 78,11. 79,13. 80,5. 81,10. 11. 13. 83,20. 24,25. 85,29. 87,7 f. 88,9. 89,12 u. 2. 90,5. 8. 9. 91,9. 96,2. 97,3. 98,2 (Neuhausen). 99,2 u. 1. 102,4—8 u. 11 f. 103,15. 107,2 u. 5. 108,7 u. 9. 109,1. 114,2. 117,2. 131,6. 132,10. 133,11. 143,2. 150,2 f. 169,10. 170, 13. 193,2—4. 208,4. 215,28. 217,2. 279 f.
Mühlenteiche 9,10. 10,11. 23,11. 37,7. 42,7 u. 8. 47,2. 66,17. 67,21. 22. 23. 77,5 82,18. 83,22. 142,1. 209 Anm. 3.
Mühlgraben 142,1.
Mühlhof, herzoglicher, 120,2. 143,5 u. 7. 148,1.
Mühlmeister 46,9. 108,10 f. 109,11. 114,2. 142 f. 151,6. 171,15. 172,19. 173,22. 215,28 u. 30.
Mühlstätte, molstedte, 19,8. 20,1. 81,12. 82,19. 87,3. 89,12. 90,4. 102, 10 u. 11. 103,15. 107,4 u. 7. 193,3.
Mühlsteine 114,2. 129,9.
Mühlzeichen, s. v. a. Zeiszeichen, 144,1.
Müller, 3. 3f. 16,13. 20,1. 24,19. 32, 12. 37,7. 38,11. 39,16. 42,8. 47,2. 52,12. 53,3. 61,1. 85,28. 150,3. 169,8. 218. 279 f. (*Molner*).
Münzmeister 145 Anm. 2. 187 Anm. 1. 216 Z. 6 (*montzmeister*).

N.

nach: 1) noch; 2) nachher 76,1.
Nachbar, *nackpar*, *nagkbar*, 56,9. 116 Z. 1. 195,9. 211,8. 213,13.
nachbleiben, *nachpleiben*, *nochpleiben*, unvollendet bleiben, 12,24. 35,27. 108,10. 210,5.
nachdem, je nachdem, 64,7.
Nachtlichte 137,2 u. 3. 138,3.
nag, nach für noch, 204,2.
Narr: *jemand zum narren machen*, geisteskrank machen, 201,17.
Nativität, astrologische Vorhersagung für das Leben eines Neugebornen, 157,5.
nech, nahe, 31,8.
neue Dörfer s. Dörfer.
neusassen, neue Ansiedler, 52,13. 69,34.
new, neu.
nichtes, nichts, 37,9.
niderwerts dem Strom, stromab, 48,10.
niemants, niemand.
nimmermehr kein 107,5.
nodt, Noth: *von nodte*, *von nodten*, von Nöthen.
nonde, die, Nähe: *auff der n.* 152,2.
nonde, *nohende*, nahe.
nort, nur.
notz, *notzung*, *notzlich*, *notze*, *unnotze*, Nutzen, nützlich u. s. w.
Nußkrieg von 1563 114 Anm. 1. 123 Anm. 4.

O.

obene, oben, 41,5.
obent, Abend, 128,8.
obenwerts, *oberwerts*, oberhalb; s. auch *ubenwerts*.
Oberburggraf 29,3. 79,1. 97,3. 113, 1 u. Anm. 2. 114,2. 121—123. 128,6. 129 Anm. 2. 135,2. 137,2 f. 138,3 u. 1. 140,1. 141,5. 142,8. 143, 5 u. 7. 144,2 f. 145,5 f. 147,4. 148,3. 152,5. 155,2. 165,4. 167,2. 169,9. 171,14. 173,1. 176,3. 177,3 f. 184,6. 185,7 f. 190,12. 199,12 u. 13. 215, 28 u. 30.
Oberburggrafenamt 121 — 123. 180,10.

Oberkämmerer, oberster Kämmerer, 115 Anm. 2. 192 Anm. 2.
Obermarschall 17,19. 61,13. 103,16. 110,2. 113 Z. 7. 126—129. 135,2. 137,1. 138,3. 143,5. 144,2. 147,3. 148,3. 153,5. 160,12. 162,18. 163,18. 169,8. 176,2. 187,13. 197,6 f. 206,4. 298 f.
Obermarschallamt 126—129.
Obermarschallei, Amtshaus des Obermarschalls, 127 Anm. 3.
oberschlächtig, *oberschlechtig, uberschlechtig*, 19,8. 20,14. 32,15. 33,18. 36,2. 41,6. 42,11. 43,13. 44,5. 58,17. 59,4. 90,4. 102,11 u. 12. 107,2.
Obersekretär, Vorsteher d. herzogl. Kanzlei, 93 Anm. 4. 126 Z. 3.
Oberteich 8,2. 14,4. 17,1. 23,11. 47,2. 56,11. 75,58. 82,18. 87,7. 89,2. 91,9. 142,1. 215,30.
obgonst, Abgunst, 103,16.
Obst, *obist, obest*, 127,4. 160,12. 162, 18. 163,18. 189,8.
Obstgarten 22,3. 127,3.
Ochsen 66,20. 84,26. 110,4. 122,4. 128,5. 133,14. 136,1. 137 Z. 9. 189,8 (holländischer). 191,14. 262 (Pflugochsen).
oeconomia, Haushaltung, Verwaltung der Aemter, 13,28. 138,1.
oeconomus, (guter) Haushalter, 51,9.
ohel, ohelfang, ohelkasten, ohlkasten, ohelwere; s. Aal.
Ohrfeige (alapa) 164 Anm. 1; s. auch Maultasche.
olfang, Aalfang; s. Aal.
Orden, Deutschorden, 163,19.
Ordensherr, *ordensher*, 112,1. 117,1.
Organist, herzoglicher, 314.
Original (einer Verschreibung), 211,8.
Ort, s. v. a. Stelle, Platz, Fläche, 32, 9. 34,21 u. 24. 38,12. 45,9. 69,34. 35. 36. 197,7. 201,19. 208,4.

P.

packen, *pagken*, das Getreide, 28,8.
Packer u. Kellerknecht 28 Anm. 2; vgl. 276,3.
Papier, *papir, bapir*, 177,5. 206,4.
Pathenpfennig 160,14.
patrocinieren 169,5.
paur, pauwer, Bauer, s. dieses.
Pechbrennerei 23,12 u. Anm. 2. 54,9. 56,10.
Pechofen 54,9.
Perlen 158,6.
Perlenk, *perleng, Parlencke*, 43, 14 u. Anm. 2. 268 Z. 7. 286,119.
Perlenrock, *berleinrockh*, 165,7.
Perlmutter, *berlemutter*, 165,5.
Person, *pörson, person*, 144,4. 184,7. 215,27.
Pest, *pestelentz*, 206,3.
Pfähle, *pfale, phole*, 69,36. 70,42. 74,53. 77,6. 78 Anm. 4. 200,16.
Pfand, *pfandt*, (verpfändetes Amt) 96 Z. 14.
Pfanddörfer 177,4.
Pfandgüter 94,3. 131,8.
Pfandhäuser 94,4.
Pfandherr, Pfandinhaber, 94,4. 112,4. 193,2.
Pfandschilling 205,6.
pfandweise 21,4, 194,5.
Pfarre 198,11.
Pfarrer, *pfarherr, pfarher*, 50,7, 71, 44. 188,4. 199,11.
Pfennig 39,16. 68,28 (*nicht einen pfennig*). 205,6 (*der dritte Pfennig*).
Pferch 80,8.
pferchen 26,22. 58,16.
Pferde 14,5. 17,19. 62,1. 77,3. 126,1. 139.2. 146,1. 147,1—4. 160,12. 188,2. 190,11. 191,16. 200,14 u. 16. 262.
Pflicht, die auferlegte Leistung, 213,15 u. 16. 214,24.
pflügen, *pflugen*, 139,3.
Pfluggetreide 45 Anm. 5, 51,11.
pichen: 1) Pechbrennen, s. Pechbrennerei; 2) mit Pech verstreichen, z. B. Kähne, 136,3.
Pipe, penis, 316 Z. 7 v. u.
Pökelhecht, *pegkelhecht*, 153,6.
Poggenteich, *pogkenteich*, 11,17.
polnisch: *auff gut polnisch*, zur Be-

zeichnung einer unlautern Wirtschaft, 124,2; *auf polnisch machen*, den Herzog unter die Herrschaft des Adels bringen, 204,2.
Portugaloser, eine größere Goldmünze, gewöhnlich 10 Dukaten im Werthe, mehr zu Geschenken u. dergl. als im Verkehr gebraucht, 91,9.
posern, mit Feuer spielen, 190,14.
Post: 1) eine Zahlung, 146,6; 2) Vorspann 268, 114.
practicieren, auf unrechtmäßigem Wege verschaffen, 29,3. 186,11. 195,1. 199,11, 214,20.
Practiken, unrechtmäßige Wege, 145,5. 191,17. 195,9. 211,7.
Praeceptor, des Herzogs, 305,3 u. 12; der polnische (*preceptor*) 198,8.
Prahm 53,4.
predicant, Prediger, 144,2.
prescripcion, wol für Präjudiz, 131,5.
presentieren, überreichen, 157,5.
proditores (Hs. falsch *perditores*), Verräther, 172,18.
prom, Prahm, s. dieses.
promovieren, befördern, (zum Amt) 139,4.
prophecey, Prophezeiung, 122,3.
puter, Butter, s. dieses.

Q.

Quappe, ein Fisch, (gadus lota L.) 101,7.
Quartal 3,4. 122,5.
quartalweise 148,1.
Quergraben 28,3. 31,3.
querricken, Querlatten, 77,6.
quirlen, Handmühlen, s. dieses.

R.

rache, Rache und Rachen, 89,13.
Rad (Wasserrad) an der Mühle, 42, 11. 43,13. 54,10. 169,8.
raden, roden, s. dieses.
radt, *rade*, Rad, Räder, s. dieses.
radt, *redte*, *rethe*, Rath, Räthe, s. dieses.
radt, rathsam, 124,4. 153,5.
radten, rathen.
Räumung: 1) von Gewässern 19,12. 25,21. 31,3. 69,34 u. 36 f. 70,38 u. 39. 71,45. 86,31. 87,7. 101,1. 217,3; 2) von Wiesen u. Aeckern 21,3. 24,17 f. 26,22. 28,4. 32,10. 38,12. 44,4. 49,1. 52,13. 55,16 u. 3. 56,4. 57,13. 70,41. 75,57. 80,9. 101,4 u. 5. 106,2. 111,1. 131,6. 132,10.
Rath, Räthe, s. v. a. Oberräthe, 120,2. 121,2. 127,4. 137 Z. 18.
Rath (u. Diener) von Hause aus 176 Anm. 5. 192 Anm. 2. 200 Anm. 2.
Rathsbestallung 265 ff.
Rathsstube, herzogliche, 119,1. 120,4. 121,2. 124,1. 125,5. 151—154. 201,17.
raum: 1) geräumt 82,19; 2) geräumter Acker 24,17.
rauß, heraus.
Rechnung, Rechenschaft, Bericht, Rechnunglegung, 29,3. 88,9. 119,2. 120,2 f. 121,3. 161,16. 185,8. 191,14. 206,4.
reff (Riff), Steine in den Flüssen, 70,38.
Regenten, Regimentsräthe (s. dieses), 35,27 u. 28. 36,1. 61,13. 90,9. 170,12. 206,3. 217,1.
Regimentsnotel (1542) 113 Anm. 2.
Regimentsräthe, *regementsredte*, Bezeichnung der Oberräthe während der Unmündigkeit Albrecht Friedrichs, 58,15. 63,3. 76,1. 87,8. 130,2. 156,4. 158,7. 159,10. 166,14. 171,17. 174,3. 175,1. 182,1; s. auch Regenten.
Register: 1) Rechnungsbücher 130,2. 140,3. 147,3. 148,4; 2) Registrant (s. auch dieses) 130,5.
Registrant, *registrant* (Mehrh. *registrande* u. *registranten*); 1) Handfestenbuch 29,3. 182,2. 186,12; 2) Notizbuch 88,9. 95,5.

Reichstag, polnischer, 187,13.
rein, herein.
Reisbettlein 325 unten.
reisende man, der, 109,2.
reiß, Ries (Papier), s. dieses.
Rentkammer 12,26. 36,29. 45,8. 119,2. 120,2 u. 4. 121,3. 140,2 f. 141,5 u. 7. 142,9. 144—146. 155,2. 158,6. 169,6. 174,4. 184.7. 186,12.
Rentmeister 145 Anm. 2. 146,6 u. Anm. 1. 152,5. 155,2. 173,1. 216 Z. 6.
Rentschreiber 144 Anm. 4. 146,6. 155,22. 173,1.
reumen s. Räumung.
Rezesse von 1566 327 ff.
Richthof 33,19.
Ries (Papier) 206,4.
rigken, ricken, Stangen, 77,6. 78 Anm. 4.
Rindvieh, *rindviche, rinthviehe*, 62,1. 77,3. 98,4.
Rinne, Abfluß eines Teiches, 11,11. 18,6. 25,19 u. 21. 37,7. 41,3. 44,2. 54,10. 56,5. 67,22. 78,11. 90,6. 102,9. 133,11. 150,3. 185,8.
Ritterschaft 131,5.
Rittmeister 97 Anm. 3.
rochholtz 175,7 u. Anm. 2.
roden, raden, 55,2. 103,17. 150,2. 151,5. 196,3.
roffen, rufen, 204,2.
Roggen, *rogken, rocken*, 52,13. 74,56. 160,13. 177,3. 264 (Preisangabe); s. auch Korn.
Rohrdecken, *rhordegken*, zum Bedecken des Heus, 32,10.
Rohrteich 11,17.
Roßgarten, *rosgarten*, 142,8. 207,2.
Rüstmeister, herzogl., 93 Anm. 4. 184 Anm. 3. 288 ff. 313.
Rüstung, *rustung*, 126,1.
ruhen lassen, einen Teich, 90,3.
runder, herunter.
rundrum, rundherum, 44,2.
rutte, Ruthe (das Längenmaß).

S.

Sack, *sagk*, offenbar s. v. a. Mahlgut, 24,19. 42,11. 45,9. 52,12.
Sacknetz, eine Art Fischnetz, 75,60; s. auch Säcke.
Säcke, *segke*, wol kleinere und festere Netze, 10,11. 82,18. 197,6. 199 Anm. 2; s. auch Sacknetz (vgl. Benecke, Fische etc., S. 383).
Sägen, *segen*, (an der Schneidemühle) 34,22.
sall (Saal?), *grosser*, 7 Z. 2 u. Anm. 1.
sallen, sollen.
Salz 19,12. 174,5. 263.
Salzen der Fische 12,26. 278,33 u. 35.
Salzteich 10,13.
Samen, Fischsamen, die ganz jungen Fische, 9,3 u. 4. 77,5.
Sammet, *samet*, 174,4.
sassen, sich, sich hinsetzen, sich ansetzen als Bauern, 26,22.
satelzeit, Saatzeit, 83,21.
Sattelhof 22,5.
sau, saw, Mehrheit *seue, sew*, Boot mit Fischkasten, 14,7. 15,11. 100,3. 101 Anm. 1. 135,2. 136,3.
Schadenstand, Schadenersatz, 147,1.
Schäfer 14,5. 17,18. 30,3. 58,16. 83,22. 87.6. 100,2 (Waldau). 105,1. 109,3. 110,4. 150,3.
Schäferei 11,20. 13,28. 14,5 u. 6. 21,3. 22,3. 24,18. 26,22. 30,4 u. 6 f. 32,9—11. 33,19. 38,12. 40,18. 42,10. 48,8. 49,1. 50,4. 58,7. 54,8 u. 12. 55,16 u. 2. 56,4. 58,16. 59,1. 60,9. 61,13. 62,3 u. 1. 63,2 f. 64,8. 66,15. 75,57 u. 59. 77,3. 78,6 u. 9. 80,6 f. 82,14 u. 16. 83,21. 86,32 u. 1 f. 87,2 u. 6. 93,1. 94,2. 96,1. 97,1 (Wargen). 98,4 u. 1. 99,2. 100,2 (Waldau). 103,16. 105,1 u. 2. 106,2. 110,4. 111,1. 117.2. 122,4. 130,1. 131,6. 132,10. 133,15. 150,2. 201,17, 217,2. 218. 280 f.
Schäfereiordnung 130,3.
Schafe, *schaefe, schaffe*, 30,3. 42,18.

58,16. 62,1. 77,3. 78,6. 84,26. 98,3. 100,2. 130,1. 262.
Schaftrift 77,3.
schantze: auf die sch. sehen, auf die Finger sehen, 120,3.
Scharrhänse, selbstsüchtige Leute, 114,1. 159,9.
Scharwerk, *scharwerg, scharwergk*, 12,23. 34,22. 37,6. 38,13. 40,18. 46,9. 54,8. 57,13. 59,1. 62,3. 77,3. 82,16. 83,21. 109,3. 132,10. 149,2. 177,4. 212,10. 214,20.
scharwerken 214,20.
Scharwerksbauern 212,10.
schaur, leichtes Bretterdach, 32,10.
Scheffel, großer und kleiner, 126,2.
scheffer, Schäfer, s. dieses.
schefferei, Schäferei, s. dieses.
Schelmstücke, der Räthe u. s. w., 168,4. 173,22.
schengwerg, Schenkwerk, Krugwirthschaften, 60,8.
Schenk, *schengke*, und Schenkenamt, *schengampt*, 134 f. 313.
Scheune 48,9. 94,2.
schieff, Schiff, s. dieses.
Schiff, *schieff*, 86,31. 137 Z. 11. 206,5. 211,7.
Schiffahrt 44,6. 69,34. 70,40. 42. 43. 86,31. 217,4.
schinder 125,5.
schinderey 125,5.
schir, schier, 92,12. 164,1.
Schirrhof, herzoglicher, 126,1. 138,1. 143,5.
Schirrmacher 139,2.
schlachen, schlahen, schlagen, schlagen.
Schlachthof, herzoglicher, 124,4. 126,1. 138,14. 136 f. 143,5. 148,1.
Schlächter, *schlachter*, Schlächterin, *schlechterin*, herzogliche, 136,1.
Schleifmühle 41,6. 79,12.
schlemmer, der „älteste Knecht" auf dem Hofe, 139,2.
Schleuse, *schleusse, schleuse*, 9,10. 16,13 f. 44,6. 45,9. 70,43. 71,45. 81,10. 83,22. 210 Anm. 3. 215,28.
schlietenzeit, Schlittenzeit, 11,18. 48,9.
schlimpf, schlimm, 132,9.
schlosperg, Heidenschanze, 65,13.
Schloß, *schlos:* 1) s. v. a. Burg 30,3. 37,5. 45,8 u. 9. 46,9. 52,12. 95,6. 129,9. 138,1. 166,1. 180,12. 215,27; 2) *fallendes* (zufallendes) Schloß, wol das am Kastendeckel oder an der Thüre befestigte Schloß, im Gegensatz zum Vorhängeschloß, 51, 10; 3) 51, 10 vielleicht für Schlüssel; ich verstehe diese Stelle jetzt so: der Hauptmann soll den Schlüssel zum festen, der Fischmeister den zum Vorhängeschloß der Geldbüchse führen.
Schloßkirche, Schloßteich } s. Königsberg.
Schmacke, *schmagke*, eine Art kleinerer Schiffe, 104,18.
Schmerle, ein Fisch, (cobitis barbatula L.) 11,20 u. 21. 92,11.
Schmerlenfänger 92,11.
Schmerlenteiche 11,20. 92,11.
schneiden, Holz zu Dielen, 23,12. 54,9.
Schneider 148,1.
Schneidmühle 22,9. 27,20. 28,7. 29,2. 31,6 u. 8. 34,22. 41,2. 48,6. 50,5. 59,3 u. 5. 60,11. 64,9. 65,13. 66,18. 67,24. 73,47. 74,55. 79,12. 87,4. 115. 138,1. 218 Z. 5.
Schöppenmeister beim Landgericht 167 Anm. 2.
Schöpse, *schepse, schebsse*, 122,4. 146,7.
schog, Schock.
schoß, Absturz, (des Wassers) 169,8.
Schreiber: 1) Amtsschreiber, s. dieses; 2) in der herzogl. Kanzlei 126 Z. 5; 3) in der Küche 136,2. 314 Z. 12; 4) im Bauamt 140,5. 142,8; 5) des Rentmeisters, s. Rentschreiber.
Schulz, *schultz, scholtz, scholts*, 12,22. 54,11. 58,16. 90,8. 108,10. 109,3. 125,5. 150,3. 187,13.
Schulzengebiete, Verwaltungsbezirke im Amt Insterburg, 72,47 u. Anm. 4.
Schuster 84,26.

schuten, schutten, schuttung, schütten.
Schweine 77,3. 122,4. 128,5. 143,3 f. 188,1. 262.
Schweinemast 143,3 u. 4. 279,41.
Scribenten 88,11.
sehe, See, Mehrheit *sehe* u. *sehen*.
sehechen, kleiner See, 33,18.
sehen, säen, 80,8. 90,3. 109,3. 139,2.
seher, sehr.
Seide 174,4.
seiden Gewand 185,8.
sein, seint, sind.
Sekretär, *secretarius*: 1) Obersekretär, s. dieses; 2) lateinischer S. in der herzogl. Kanzlei 126 Z. 5; 3) Secretarius zum heiml. Registranden 180 Anm. 5.
sero, zu spät, 114 Z. 1.
setzen: 1) gefangen setzen; 2) einsetzen, Fische in ein Gewässer, 10,14.
Setzlinge, *setzlige*, 8,2.
sicht, sieht.
sider, sieder: 1) seit; 2) seitdem 154,1.
sigilacion, Besiegelung, 123,6.
Silber 165,5.
Silberkammer 137 f.
Silberknechte 137,1.
Silbermeister 137,1.
sindtemal, weil, 159,10.
Sittlichkeit, Vergehen gegen die, 28 Anm. 1. 188,4. 189,5. 214,26.
Söller, *soller*, die Schüttungen auf den Speichern, 79,15. 320.
Sommerkälber 133,13.
Sommerweizen 90,3.
sonderer, besonderer, geheimer.
sonsten, sonst.
Spanne, das Längemaß, 85,30.
Sparbüchse, Geldbüchse, 51,10.
spatt, Spott, 217,9.
specificieren 132,10. 133,11. 149,2. 150,3. 217,1.
Speck, *speg*, 122,4.
Speicher 26,23. 27,26. 28 Anm. 2. 45,9. 127,2. 261.
Speise, s. v. a. Ausspeisung. 160,13.
speise, wol Bezeichnung für kleine Fische, 217,8.
Sperling 127,2.
Spinnen und Weben im Amtshof 282,78.
Spinnerin 148,1.
spring, Sprind, Quelle, 33,18. 43,13. 68,33. 74,56. 87,7.
stabelicht, Fackel, 137,2.
Stadt 30,3. 41,6. 63,3. 64,7 (*stedtlein*). 68,30. 71,45. 74,57. 79,12. 94,2. 125,5 (*stedtlein*). 180,8.
Stadtmühle 59,5.
Städtegründungen 59 Anm. 3. 63,3. 68,30. 72,46. 74,57. 79,12. 125,5.
Stärke, weibl. Jungvieh, 262.
stagkte, steckte.
Stall, *stal*, 22,3. 133,13 (Stallfütterung).
Stallmeister 146 f. 206,3. 215,29.
Statthalter 92,12.
stauen, bestauen, Stauung 14,4. 18,6. 24,19. 25,21. 31,5. 33,16—19. 34,20 u. 24. 37,9. 42,7 f. u. 11. 45,8. 58, 17. 59,6. 64,8 f. 65,12. 67,22 f. u. 27. 73,47. 77,4. 82,19. 102,7. 110,2. 208 Anm. 1. 209,4.
ste'chen, bestechen, 120,2.
Stecknetz, ein Fischnetz, 199 Anm. 2.
stedte, Stätte, 107,4.
stehen, zu stehen kommen, kosten, 31,8. 44,2. 58,15. 217,9; s. auch gestehen.
stehendes holtz, Holz auf dem Stamm, 23 Anm. 8. 54,9. 56,10.
Steinbrücke, Steinpflaster, 25,21.
steinbrücken, *steinbrogken*, 42,10.
Steine: 1) in den Flüssen 68,28 f. 69, 34 u. 36. 70,38. 217,3; 2) Mühlsteine, s. dieses.
Steinmehl 143,3 u. 4.
sterben, an jemand, durch Tod heimfallen, (s. versterben) 160,14.
stetes, stets, 126 Z. 6.
Steuer, *steuer, steür*, Abgabe, 179,8. 204,2.
Stich 10,11 u. Anm. 3. 25,21; s. auch Fischgrube.

Stiefschwester 188,4.
stoben, stobben, Stubben, s. dieses.
Stock, *stog, stogk,* schleusenartiger Abfluß eines Teiches, 10,10 u. 11. 14,6. 22,6. 25.19. 37,7. 41,3. 42,11. 44,2. 54,10. 56,5. 57,12. 78,11. 90,6. 102,9. 108,10. 133,10. 150,3. 207,2.
stohen, stoen, stoung, stauen, Stauung, s. stauen.
stolz 150,3 f.; s. auch Gesellen.
Strandknechte 294. 322.
Straße, Landstraße (s. dieses), 16,14. 37,8. 74,54. 90,6.
Straßenräuber, *strossenreuber,* 173,22.
Strauch: 1) geflochtenes Strauchwerk zum Verstellen der Flüsse 70,40 (vgl. Glieder); 2) s. Holz.
streichen, verstreichen, verfugen, 79,15.
Streichteich 8 Anm. 2. 9,6. 68,32.
striche, an einem, in einer Reihe, nebeneinander, 166,1.
stringsche (für strinze), Stute, 104,18.
Stubben 23,12. 54,9. 56,10. 70,41.
studt, Stuterei, Gestüt, s. dieses.
sturben, starben, 29,3.
Stutknecht 190,11.
succedieren 206,4.
sunder, sondern.
sunderlich, sünderlich, sonderlich.
Supplication 178,7.

T.

Tagelöhner, *tagloner, tageloner,* 141,7.
Tageszettel, *tagszedel,* 149,4.
taler, Thaler.
Talg 79,1. 84,26 u. 27. 121,3.
Tauben 127,2.
teglichen, täglich (Adverb), 32,14.
Teichbereiter 143 Anm 1. 215,30.
Teiche 8,1 u. 2. 9,7—9. 11,17 u. 19 f. 13,28 u. 1. 14,4. 15,9. 16,14. 18,2 u. 5 f. 19,7 u. 9 f. 22,6 u. 8. 23,13. 24,17. 25,21. 30,2 u. 4. 32,14. 33,16 u. 18. 34,20. u. 21. 37,8 u. 10. 38,10 41,4. 43,12. 55,2. 56,4—6. 60,10 u. 11. 63,4. 64,4. 6. 8. 65,12—14. 66, 17. 67,21 u. 24 f. 68,31 f. 69,33. 73,47 u. 49—51. 74,54. 76,2. 77, 3—5. 78,7 f. u. 11. 79,13. 80,2 f. 83,22. 84,24 f. 85,30. 87,4 u. 7. 89, 2. 90,3. 5. 6. 7. 9. 93,17. 96,2 f. 97,3. 98,3 u. 1 f. 99,2 u. 1. 100. 102,4. 7. 8. 9. 13. 107,5 f. 108,10. 110,2. 117,2. 131,6. 132.10. 138,1. 139,4. 142,1. 150,2. 163,19. 174,2. 189,6. 193,2 u. 4. 207.2. 208,4. 209,5. 211, 8. 214,25. 215,26 u. 30. 217,6 u. 8.
Teichgräber 143,7. 150,3. 190,14. 206,5; s. Hausteichgräber.
teichlen (Mehrheit *teichle*), Teichlein, 32,14. 107,6.
Teichstätte 14,9. 15,11. 19,11 u. 13. 25,20. 28,2 u. 5. 42,12. 47,3. 65, 10—12. 67,26. 73,48 u. 50. 74,54. 79,13. 80,4 f. 84,25. 87,3. 97,1 f. 102,11. 107,2. 108,9. 163,19.
teichtham, Hauptdamm, s. Damm.
Tenne, *thenne,* 94,2.
Testament Albrechts, das „neue" vom 14. Mai 1566, 184 Anm. 2. 203 Anm. 1.
tham, die temmen, die themme, Damm, s. dieses.
thar, darf, 84,26.
themmen, dämmen.
theuffe, Tiefe, 43,13.
thieff, tief.
Tisch, herzoglicher, 104,17. 148,2; zu Tisches Nothdurft (fischen) 199,13. 211 Anm. 4.
Tischler, herzoglicher, 138,1.
Titel nennt Nostiz selbst die Kapitel seines Buches.
Tochtermann 196,4. 198,10. 202,1.
Tonne, *thonne*: Maß für Butter, 17,18; Maß für Salz 174,5.
torfte, durfte, 150,3.
Tränke, *trengke,* 136,3.
Treidelweg, *tredel,* 72,41.
treuen, dreuen, drohen, 165,2.
treuge, trocken, getrocknet.
treugen, trocknen, 31,4. 98,3.
treuheit 13,26.
Triebsand, *triepsant,* 68,29.

Trift, *triefft*, Viehtrift (s. auch dieses), 42,10. 58,16. 62,1. 83,21. 97,1. 101,4.
trugken, trocken.
Tuchmachergelle 153,6.
tugen, taugen, 161,16.

U.

ubenwarts, oberhalb, 37,7; s. auch *obenwerts*.
uber, Ufer, 25,21. 31,4. 39,16.
uber, über, oberhalb.
uberauß 24,18.
uber ein jar, Jahr um Jahr, 39,16.
uberhelfen, durchhelfen, 128,7. 184,6. 190,13.
ubernander, übereinander, 43,2 u. 1.
uberschlechtig, oberschlächtig, s. dieses.
uberteich, Oberteich, s. dieses.
Ueberfall, *uberfhal*, 18,6. 23,14. 34,20. 37,7. 42,7. 54,10.
Uebermaß, *ubermaß*, 37,6. 38,13 u. 14. 54,11 u. 12. 72,46.
übersetzen, übervortheilen, 125,5.
überstimmen 113 Z. 10.
umb, um (42,10 vielleicht = ringsum).
umblang, *umbleng*, umher, in der Umgegend, 11,16. 68,30. 167,2. 213,13.
Umlauf, *umblauff*, Abweisungsgraben oder Wildgerinne, 18,6. 22,6. 23,14. 102,9.
ummessen, das Getreide, 127,2. 128,6.
Umsassen, *umbsassen*, 195,9.
umstechen, das Getreide, 127,2.
Umzug, *umbzog*, s. v. a. Visitation, 132,10. 149,2.
unbeschriebenes Papier läßt man den alten Herzog unterzeichnen 177,5.
unchristlich 208,3.
undienen s. dienen.
ungutlich: jemand u. thun, ihm Unrecht thun, 40,16.
unkost, die, Kosten, 14,3. 15,11. 24,19. 42,11. 58,15. 76,1. 79,13. 88,9. 104,18. 112,4. 140,3. 215,29. 217,9.
unlugpar, unleugbar, 185,10.
*unnotze, sich machen, da*ß, sich darüber unnütz aufhalten, daß, 68,28.
unparteisch: Beamte 131,8; Inquisition 192,17; Kommissarien 210,6; Richter 88,11; Visitation u. Visitatoren 29,3. 132,10. 148,2. 159,7.
unter eins, im Augenblick, unbebemerkt, 102,8.
untergeschlagen, unterschlagen, 39,16.
Unterhauptmann 13 Anm. 2. 86 Anm. 4.
Untermühle 38,11.
unterschlächtig 41,6. 45,9. 52,12. 53,3.
Unterteich 9,4 f. u. 7 f. 11,16. 65,12. 74,54.
unterwerts, unterhalb.
Urgicht 129,10. 171,17. 178,5. 180,9.
Urlaub, Entlassung aus dem Amt, 183,4.
urlauben, aus dem Amte entlassen, 79,1. 84,26, 91,10. 103,17. 104,18. 130,2. 132,9. 150,3. 158,7. 159,8. 171,14. 194,6.
Ursacher, Anstifter, 164,1.

V siehe F.

W.

wässern, *wessern*: 1) auf einen Teich, sein Wasser auf ihn laufen lassen, 9,9. 41,4. 42,11. 43,2. 68,31. 208,4; 2) einen Teich, ihn bewässern, 77,5.
Wässerung, *wesserung*, Wassermasse, 108,7.
Wagenknechte, Wagenpferde Wagenstall 139,2.
Wald 14,9. 32,11. 34,24 u. 26. 56,11. 57,13. 65,12. 66,15. 70,39. 74,53. 75,57. 102,13. 115. 167,2. 212,12. 213,17 u. 18.

Waldmeister, *woltmeister*, 170,14.
Waldwaren 52 Anm. 2. 68,28. 276, 12 u. 13.
Waldwerk, *waltwerg*, Waldwaren, s. dieses.
Walkmühle, *walgmole*, 22,9. 48,10. 50,5. 79,12. 107,3. 171,15.
walt, waldes, welde, Wald, s. dieses.
Ware 122,5. 144,4 f. 145,5. 153,7.
warumben, warum, 164,1.
was, etwas.
Waschhaus s. Königsberg.
wasser, Gewässer, Fluß, 34,23. 53,3.
Wasserverbindungen 19,12. 26,23. 27,26. 48,6 u. Anm. 1. 79,12. 85,31.
Wate, ein Fischernetz, 81,11. 214,25.
Wechsel, Tausch, 16,16.
wechselsweise, im Tausch, 94,1.
Wege 64,8. 65,10—12; 1) *ein halb meil weges, 3 meil weges* 45,9. 72, 46. 43,48; 2) s. v. a. Meile: *ein, 3 virtel weges* u. s. w. 25,20. 50,5. 51,8. 64,6. 65,13. 69,33. 72,47. 73, 48. 107,7. 108,9.
wegstechen, aus der Stelle verdrängen, 39,16.
Wehr, *weher, were*, 47,4. 69,36. 70,40.
Wehrdamm 9 Anm. 3. 56,5. 64,8. 89,2. 97,3. 207,2; s. auch Damm.
Weichselkahn, *weisselkan*, 105,19. 137 Z. 6.
Weide 77,3. 78 Anm. 4. 80,8.
Weidegeld 217,5.
weil: 1) weil; 2) während, solange (dieweil).
Wein 160,13.
Weinmeister, herzogl, 178 Anm. 2
weisselkan s. Weichselkahn.
Weißfische 47,4.
Weißkohl s. *compos, koll, weißkraut*.
weißkraut, Weißkohl, 137 Z. 5 u. 10.
Weizen 177,6.
Wels, *welß*, der bekannte Fisch, (silurus glenis L.) 43,14.
wenig, ein Wenig, etwas, 120,3.
werd, werdt, werth.
were s. Wehr.
wertham, Wehrdamm, s. dieses.
whar, Ware, s. dieses.
wider: 1) weder; 2) zuwider 83,22. 159,8; 3) wieder; 4) gegen.
widerpart halten, Opposition machen, 42,9. 152,4.
Wiesen 14,6. 18,4. 22,7. 24,17 u. 18. 25,21. 31,3—6. 32,9—11. 34,19 u. 24. 38,12. 44,2 u. 4. 48,8. 51,1. 55,16 u. 3. 58,16. 60,11. 75,59. 77,6. 80,9. 82,14. 83,21. 86,32 u. 1. 98,3. 100,1. 101,1 f. 106,2. 111,1. 131,6 f. 192,19. 197,7. 198,11. 207,3. 209,4. 212,12. 214,21. 217,7; s. auch d. folg. Wort.
wiesewachs, s. v a. Wiese (s. auch dieses), 14,6. 25,21. 87,6. 105,2. 106,1. 198, 11. 201,17. 212,9. 217,7.
Wild, *wilt*, 166,1. 285.
Wildbahn, *wiltban*, („ein Ort, da das Wildpräth ziemlich gehäget wird"; vgl. Kehrein, Wörterbuch der Weidmannsprache, 1871, S. 325) 35,26. 184,6.
Wildgerinne s. Umlauf.
Wildniß, *wiltnuß*, der aus der Ordenszeit herrührende Gränzwald im Osten und im Süden Preußens, 34,26. 65 Anm 5. 166,1. 183,5. 184,6.
Wildnißämter, die in der Wildniß (s. dieses) gelegenen Hauptämter, 133,11.
Wildschütze, *wiltschutze*, 60,7.
Wildwaren 283 f.
Windmühle, *wintmole*, 217,9.
wingkel, im: ins Geheim 123,6.
Winter: *uber Winter sehen*, Wintersaat säen, 109,3.
wintern: 1) einen Teich überwintern 8,2. 9,7. 11,15; 2) die Fische selbst überwintern 9,5. 74,54.
wisichen und heidichen 29,3. 116,2. 167,2.
Wittwe, *witfrau*, 111,2. 212 11.
Wochenmarkt 84,26.
Wochenrechnung, Wochenabrechnung, Wochenbericht, 120,2. 144,1. 285 f.

Wohnhaus, *wonehauß*, 59,6.
Wohnungen 89,12. 124,3.
Woiwoden, *woiwaden*, *weiwoden*, sollen in Pr. eingesetzt werden, 182,1. 204,2.
Wolf 283,87.
wolfart, Glück, Vermögen, 208,4.
Wolle 145,5. 173,1.
wolt, Wald, s. dieses.
wort, ward, wurde, 206,3.
wüstes Land (*wuste huben*, *wustes gutt* u. s. w.) u. seine Besetzung 12. 23. u. 24. 14,6 u. 8. 19,13. 23,13. 24, 18. 25,20 u. 21. 26,22. 94,2. 107,7 108,8. 194,5.
wurdt, würde, 26,22.

Z.

zall, *zal*, Zoll, s. dieses.
Zaun 77,6. 83,22 (vor einer Schleuse). 169,9. 200,16.
10fechtig, zehnfältig, 23,12. 35,28.
Zeise, Mahlgeld, 107,2. 140,2 u. 3. 280,45.
Zeiszeichen 279,40 ff.
zerß, mittelhochdeutsch für penis, 314 Z. 6.
Zettel, *zedel*, 52,13. 86,32. 88,8 u. 11. 128,8. 140,2 u. 3.
zeucht, zieht,
Zeugmeister 87,7.
zeune, Zäune, s. Zaun.
Ziegel 140,1 f. u. 4. 142,8. 144,1. 206,5.
ziegeler, *ziegler*, Ziegelmacher, 53,2. 140,2.
Ziegelscheune, Ziegelei, 24,16, 53,2. 100,3. 102,3 u. 5 f. 103,15. 138,1. 140,3. 147 unten. 282,76.
Ziegen 84,26.
ziehen: 1) die Schleuse 70,43. 81,10. 83,22; 2) einen Fluß, d. i. eine Schleuse in ihm, 44,6; 3) ein Netz beim Fischen 81,11.
ziemblich, ausreichend, stattlich.
ziemer, Zimmerholz, 200,14.
Zimmermann, *ziemerman*, *ziemerlente*, 141,1. 172,20. 200,16.
Zins 12,23. 39,16. 49,11 (für einen Eisenhammer). 51,11. 86,31 (für Schifffahrt). 177,4. 197,7. 224,20; 2) Zinsgut (?) 83,20.
Zinsbauern 37,6; s. auch *zinser*.
Zinsdörfer 40 Anm. 2. 72 Anm. 2,
zinser, Zinsbauern (s. auch dieses), 72,46. 81,14.
Zoll 53,4. 86,31.
Züge, *zoge*, *zuge*: 1) flache Gräben auf dem Teichboden 10,11. 56,8. 81,11. 150,2; 2) Fischzüge 83,22. 186,10.
zukommen: 1) zerkommen, umkommen 80,8; 2) auskommen, ausreichen 95,6.
zukonnft, Hinkunft, Besuch, 203,1.
zulegen, Kälber zur Aufzucht, 133, 13 u. 14.
zuletzte 28,6.
zunechste, zunächst, 35,28.
zurgehen, zergehen, d. i. eingehen, verloren gehen.
Zusammenkunft (Zusammenfluß) der Wasser heißt angeblich auf Preußisch pregel 71,45.
zusammenschlagen, mehrere Güter, 26,22.
zusammentreiben, zusammenschlagen, (zu einem Grundstück) 54,12.
zuschanzen 115. 197,7. 207,3.
zusehen, zusäen, 137 Z. 10.
Zusicht, Aufsicht, 107,5.
Zuspruch, Anspruch, 163,19.
Zweirosser, ein zum Dienst mit 2 Pferden verpflichteter Hofdiener, 92 Anm. 5.
Zwerg, herzoglicher, 314.
Zwiebeln 137 Z. 3, 5 u. 8.
Zwiebelsaat 80,8. 137 Z. 10.
Zwinger s. Königsberg.
zwir, zweimal, 143,2,

Inhalt.

Seite

Vorwort III

Verzeichniß abgekürzt angeführter Bücher V

Einleitung:

1. Der Verfasser und seine Zeit IX

2. Das Buch und seine Ausgabe LXXIV

Text (und Anmerkungen) 3

Anhang:

I. Akten und Urkunden 259

II. Beiträge zum Verzeichniß der Amtshauptleute 343

III. Berichtigungen und Zusätze 354

Verzeichnisse:

Personenverzeichniß 361

Geographisches Verzeichniß 375

Wörter- und Sachenverzeichniß 395

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA

Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei.

Biblioteka Główna UMK
300043118864